

**Büro des Grossen Rates**  
Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2, 9050 Appenzell  
Telefon 071 788 93 25  
Telefax 071 788 93 39  
karin.rusch@rk.ai.ch  
<http://www.ai.ch/>

An die  
Mitglieder des Grossen Rates  
sowie der Standeskommission  
des Kantons Appenzell I.Rh.

---

Appenzell, 23. Mai 2008

## **Einladung zur Grossrats-Session**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

**Montag, 16. Juni 2008, 08.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,**

---

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

### **Traktandenliste**

#### **1. Eröffnung**

Grossratspräsident Hans Brülisauer

#### **2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates**

**7/1/2008** Beilage Büro

##### **2.1. Präsidentin**

Grossratspräsident Hans Brülisauer

- 2.2. Vizepräsident**  
Grossratspräsidentin
- 2.3. Drei Stimmzähler**  
Grossratspräsidentin
- 3. Protokoll der Landsgemeinde vom 27. April 2008**  
Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter
- 4. Protokoll der Session vom 31. März 2008**  
Grossratspräsidentin
- 5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen**
- 5.1. Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements**
- 7/1/2008** Beilage Büro  
Referent/in: Grossratspräsident/in
- 5.2. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements**
- 8/1/2008** Antrag Standeskommission  
Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter
- 6. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2007**
- 9/1/2008** Antrag Standeskommission  
Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter  
bzw. Vorsteher der Departemente
- 7. Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (WSG)**
- 11/1/2008** Antrag Standeskommission  
**11/1/2008** Antrag Kommission für Wirtschaft  
Referent: Grossrat Alfred Inauen  
Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller
- 8. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)**
- 12/1/2008** Antrag Standeskommission  
**12/1/2008** Antrag Kommission für Recht und Sicherheit

Referent: Grossrat Bruno Ulmann  
 Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser

**9. Verordnung zum Bundesgesetz über die Opferhilfe**

13/1/2008 Antrag Standeskommission  
 13/1/2008 Antrag Kommission für Recht und Sicherheit  
 Referent: Grossrat Bruno Ulmann  
 Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser

**10. Verordnung zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RegV)**

14/1/2008 Antrag Standeskommission  
 Referent: Grossrat Bruno Ulmann  
 Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser

**11. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (VSV)**

15/1/2008 Antrag Standeskommission  
 15/1/2008 Antrag Kommission für Wirtschaft  
 Referent: Grossrat Alfred Inauen  
 Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller

**12. Grossratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

16/1/2008 Antrag Standeskommission  
 Referent: Grossrat Bruno Ulmann  
 Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser

**13a. Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Verordnung betreffend Spielautomaten und Spiellokale**

**13b. Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten**

17-18/1/2008 Antrag Standeskommission  
 Referent: Landesfährnich Melchior Looser

- 14. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Rüti-  
hof Haslen"**
- 2/1/2008** Antrag Standeskommission  
Referent: Bauherr Stefan Sutter
- 15. Bericht der Standeskommission über die Bedarfsplanung der stationären Pflege  
und Betreuung (Altersbericht)**
- 21/1/2008** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Bernhard Koch  
Departementsvorsteher: Statthalter Werner Ebnetter
- 16. Bericht der Standeskommission zum Gesundheitszentrum Appenzell**
- 10/1/2008** Antrag Standeskommission  
**10/1/2008** Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Er-  
ziehung, Bildung  
Referent: Grossrat Bernhard Koch  
Departementsvorsteher: Statthalter Werner Ebnetter
- 17. Bericht der Kommission für Recht und Sicherheit über die Einbürgerungen in  
den Jahren 2003 - 2007 und den Stand der Einbürgerungsgesuche per 28. Febru-  
ar 2008**
- 17/1/2008** Bericht und Antrag Kommission für Recht und  
Sicherheit  
Referent: Grossrat Bruno Ulmann
- 18. Landrechtsgesuche**
- 18/1/2008** Berichte Standeskommission  
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und  
Sicherheit  
Referent: Grossrat Bruno Ulmann
- 19. Mitteilungen und Allfälliges**  
Grossratspräsident/in

Die Mitglieder des Grossen Rates sind im Anschluss an die Beratungen zum traditionellen Imbiss nach der ersten Sitzung des Amtsjahres in der Kunsthalle Ziegelhütte eingeladen.

**Büro des Grossen Rates**

Der Präsident:            Der Ratschreiber:

Hans Brülisauer        Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*  
Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

## Wahlen

gemäss Art. 4, 31 und 32  
des Geschäftsreglementes

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2007/2008, demissionierende Amtsinhaber sind unterstrichen.

### Büro des Grossen Rates

Grossratspräsident:	<u>Brülisauer Hans, Haslen</u>
Vizepräsidentin:	Weishaupt-Stalder Gabi, Appenzell
1. Stimmzähler:	Eberle Ruedi, Gonten
2. Stimmzählerin:	Kölbener-Zuberbühler Vreni, Steinegg
3. Stimmzähler:	Inauen Alfred, Appenzell

### Staatwirtschaftliche Kommission

Präsident:	Büchler Hans, Appenzell
Mitglieder:	Sutter Alfred, Appenzell
	Koller Albert, Appenzell
	Bischofberger Thomas, Schlatt
	Eberle Ruedi, Gonten
	Rechsteiner Thomas, Appenzell
	Brülisauer Hansruedi, Eggerstanden

### Bankkontrolle (2007/2011)

Ulmann Bruno, Weissbad  
Koller Albert, Appenzell  
Neff Sepp, Enggenhütten

### Kommission für Wirtschaft

Präsident:	Inauen Alfred, Appenzell
Mitglieder:	Bürki Felix, Obereggen
	Inauen Rolf, Haslen
	Kölbener-Zuberbühler Vreni, Steinegg
	Züger Marco, Appenzell
	Koller Stefan, Steinegg
	Schmid Josef, Weissbad

**Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung**

Präsident: Koch Bernhard, Gonten  
Mitglieder: Moser Andreas, Steinegg  
Wyss Herbert, Steinegg  
Weishaupt-Stalder Gabi, Appenzell  
Dörig Roland, Appenzell  
Hörler-Koller Lydia, Appenzell  
Inauen-Lüthi Vreni, Brülisau

**Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt**

Präsident: Sutter Josef, Appenzell  
Mitglieder: Brülisauer Hans, Haslen  
Bürki Martin, Oberegg  
Inauen Hans, Steinegg  
Messmer Walter, Appenzell  
Mittelholzer Franz, Appenzell  
Ulmann Ruedi, Gonten

**Kommission für Recht und Sicherheit**

Präsident: Ulmann Bruno, Weissbad  
Mitglieder: Manser Josef, Gonten  
Heim Toni, Appenzell  
Bischofberger Rolf, Oberegg  
Eugster-Sutter Monika, Appenzell  
Brülisauer Johann, Gonten  
Bürki-Schöb Sonja, Oberegg

# Protokoll

der ordentlichen Landsgemeinde  
vom 27. April 2008 auf dem Landsgemeindeplatz in Appenzell

---

## 1.

**Landammann Bruno Koster** eröffnet bei angenehm warmem und sonnigem Frühlingswetter eine gut besuchte Landsgemeinde um 12.30 Uhr mit folgenden Worten:

Hochgeachteter Herr Landammann  
Hochgeachtete Herren der Standeskommission  
Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Das vergangene Jahr war ein Rekordjahr, ein Jahr mit Höchstständen hier und Milliardenverlusten dort. Ein Jahr mit guten Geschäftsgängen, tiefer und rückgängiger Arbeits- resp. Jugendarbeitslosigkeit, mit zu hohen CO2-Werten und immer noch nicht sanierten Sozialwerken. Ein Jahr der spektakulären Wahlen oder vielmehr Abwahl, ein Jahr der sicht- und spürbaren Befindlichkeiten und Abrechnungen.

Das vergangene Jahr war auch ein hässliches Jahr mit Kindesentführung mitten unter uns, mit Streiks und Krawallen - auch in der Schweiz, Schafskampagne und Nazi-Vergleichen oberster Magistraten.

Widersprüche wie sie kaum grösser sein könnten: wirtschaftlicher Erfolg mit Wohlfahrt für breite Bevölkerungskreise hier - blindwütige Zerstörung, Gewalt und Destruktion dort. Das Erfolgsmodell Schweiz: Dialogbereitschaft, Respekt vor Andersdenkenden, Konkordanz gepaart mit Weltoffenheit und liberaler Grundhaltung in Gefahr. Stabilität und Prosperität unseres Staates in Frage gestellt.

Was will die Gesellschaft? Was wollen Sie?

- Freiheit, Sicherheit, Wohlstand, Gerechtigkeit und Solidarität - ein paar Sachen zusätzlich... vielleicht.

Und wie werden wir diesen Erwartungen gerecht?

- Wir müssen aus Abwärtsspiralen aussteigen, Tabuthemen diskutieren können, der Demografie in Vorsorge, Sozialstaat und Arbeitswelt gerecht werden, sozial bleiben und trotzdem die Staatsquote tief halten.
- Wie könnten wir wieder das leisten, was eigentlich möglich wäre? Wie rüttelt man eine satte und bequeme Gesellschaft auf? Wie weckt man Innovationsfreude und Ehrgeiz?

Es fehlt doch nicht am Können, nicht an Talenten, es fehlt am Willen, an der Motivation, mehr zu machen.

Verfolgen wir gesellschaftliches Geschehen, bekommt man den Eindruck, dass telegen Wirksames, politische Showbühne und mediales Volkstheater vor Lösung unspektakulärer Sachfragen kommen; Symbolhandlungen und möglichst spektakuläre Ersatzhandlungen vor Lösungen. In Bern stürzt man sich auf mediale Themen (Rauchverbot, Hundegesetz), die in die Kantone gehören, und vergisst dabei zentrale Verantwortungen wie Migration oder scheut sich vor Tabuthemen wie nachhaltige Finanzierung der Sozialwerke, was natürlich zwingend Gegnerschaft hervorrufen würde.

Zu denken geben muss uns, dass in diesem Kontext von Schwarz-Weiss-Populismus und Minderheiten zunehmend geopfert werden. Z.B. finanzschwache Kleinkantone, denen man nicht nur den Vollzug von Gesetzen, sondern gerade auch das Wie des Vollzuges vorschreibt; der ländliche Raum, der immer öfter überstimmt wird; bald schon die arbeitende Bevölkerung, die in die Minderheit kommt; bald wer weiss Sie/ich. Zu denken geben muss uns diese Gleichmacherei, diese Gleichtuerei, dieser Durchschnitt.

Unser Staat, der sich immer mehr um die Wohlfahrt seiner Bürger kümmert und die Bürger, denen der Staat immer weniger bedeutet. Nicht notwendige Fürsorge statt Selbstverantwortung ist auch Entmündigung.

Und was für einen Platz lässt man uns Innerrhoderinnen und Innerrhodern in dieser Welt, in dieser Schweiz, im Schatten von Brüssel? Wo zwischen Talfahrt und Aufbruch bewegen wir uns?

Bei uns ist kaum Platz für Luftschlösser. Im Gegensatz zu Zentren müssen wir die wenigen Chancen, die uns geboten werden, erkennen und nutzen. Wir sind Lebens- und Arbeitsort. Kein "Passivraum", kein Reservat, keine Bergwüste, eine Alpenstadt schon gar nicht.

Der Ruf nach Aufhebung kleiner Einheiten, wie wir eine sind, ist wieder etwas lauter geworden - Aufgabenstellungen sollen sich so leichter lösen lassen, ein stärkeres Ostschweizer Gewicht könnte erzielt werden, die nicht immer gefallenden Kleinkantone-Extrazüglein wären für die Grossen kein Problem mehr. Unbestimmte Problemlösung gegen bestimmten Verlust von Souveränität.

Wir sind ein kleiner Kanton mit gesellschaftlichen Werten und Vorstellungen, die oft und vielleicht noch zunehmend öfter, in der Minderheit sind. Wir sind eine Gesellschaft, die mit Gleichmacherei nur verlieren kann und in jedem grösseren Gebilde Gefahr läuft, überstimmt und vergessen zu werden. Wir müssen uns deshalb gegen Einebnung unserer Lebensqualität wehren. Einebnung nimmt keine Rücksicht auf gesellschaftliche Tiefe.

Sie stehen hier, auch in der 600-jährigen Tradition unserer Ahnen. Nicht nur schön und fotogen, vielmehr spür- und fühlbar auch, wer bei uns das Sagen hat und die Macht verkörpert. Der Souverän, das Volk, Sie - nicht theoretisch - sichtbar. Und die hier oben haben genau die Macht, die von unten verliehen wird und damit direkter Volkswille ist. Das Selbstvertrauen der/des Einzelnen für unseren Kanton legitimiert für mich den Kanton.

Achten wir auf bürgernahe Lösungen und politische Partizipation, auf den Föderalismus. Wehren wir uns gegen ein Politdesign gut ausgebildeter, nüchternen Zentralen. Nutzen wir aber andererseits den Spielraum, damit politische Strukturen auch im Kanton besser mit den gesellschaftlichen Realitäten zusammenstimmen. Warten wir nicht, bis Behörden nicht mehr besetzt werden können oder keine Auswahl mehr möglich ist - diese Reform muss eine der nächsten Herausforderungen für den Kanton sein.

Wir brauchen gesellschaftliche, kulturelle, religiöse - aber auch politische Werte. Wir brauchen den letzten Aprilsonntag und wir brauchen "das Zusammen-Stehen". Pflegen wir unsere Seelen, die Geschichte der Gleichheit von uns allen - wie wir es von unseren Vorfahren zur Pflege und zum Nutzen erhalten haben. Ich bin froh, dass es bei uns so und auch politisch noch etwas persönlicher und wärmer ist wie anderswo.

In diesem Sinne heisse ich Sie alle herzlich willkommen zur Landsgemeinde. Ein besonderer Gruss gilt den Jungen und den Zugezogenen, welche heute zum ersten Mal ihrer Bürgerpflicht in unserer Mitte nachkommen. Besonders begrüsse ich aber auch die Älteren unter uns, welche der Wahl- und Stimmpflicht nicht mehr unterstehen würden.

Ich begrüsse Euch alle, geschätzte, treue Mitlandleute, ob gleicher oder anderer politischer Meinung.

Herzlich willkommen heisse ich auch die Ehrengäste der Landsgemeinde:

- Als erste begrüsse ich Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf.

Liebe Eveline, Du warst uns als Ostschweizer Regierungsratskollegin stets sehr wohl gesinnt und wohlgefallen. Dein Wechsel nach Bern war aufgrund Deiner Persönlichkeit und Deiner Kompetenzen zu erwarten - natürlich im Kontext auch überraschend.

Wir haben Sie eingeladen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, weil Sie eine unserer Bundesräte sind, weil wir Mehrheitsentscheide akzeptieren und Geplänkel anderen überlassen.

Dieser Tag in unserer Mitte soll Ihnen unsere Wärme, Sympathie und Unterstützung zeigen - geniessen Sie es.

- Es ist purer Zufall, dass nebst der Frau Bundesrätin gerade auch noch der Bündner Regierungsrat diesjähriger Gast ist.

Ein freundeidgenössischer Gruss dem Regierungsrat Graubünden mit Herrn Regierungspräsident Stefan Engler an der Spitze und begleitet vom Vorsteher der Standeskanzlei, Herrn Dr. Claudio Riesen.

Mit Graubünden verbindet uns weniger die Grösse, als vielmehr oft gleiche Interessen bei schweizerischen oder ostschweizerischen Problemstellungen. Die Interessenlage bestimmt sich u.a. dadurch, als wir mit dem Steinbock-Kanton (oder müssen wir schon sagen Auch-Bären-Kanton) erstaunliche Struktur-Ähnlichkeiten haben (Tourismus, Gewerbe, Landwirtschaft, vornehmlich ländliche, voralpine Region).

Liebe Bündnerin (ich darf die Frau Bundesrätin dazu nehmen), liebe Bündner, für die Zusammenarbeit und Freundschaft danken wir Euch recht herzlich - ich wünsche uns ein weiterhin gutes Miteinander.

- Einen respektvollen Gruss entbiete ich seiner Exzellenz Dr. Michael Reiterer, Botschafter der EU für die Schweiz und für das Fürstentum Liechtenstein.

Die Schweiz, wohl auch wir Appenzellerinnen und Appenzeller teilen die grossen Werte der EU nach Demokratie, Freiheit und Toleranz. Auch wir wollen eine umweltbewusste und soziale Welt - alleine bei den Mitteln, wie diese Ziele erreicht werden sollen, dürften wir nach wie vor eine andere Position wie die EU einnehmen.

Der Ton beim Steuerstreit wie auch die erdrückende Dominanz der EU bei Partikulärinteressen kleinerer Mitgliedstaaten machen uns Föderalisten noch vorsichtiger, als wir es ohnehin schon sind.

Wir haben Sie eingeladen, sehr geehrter Herr Botschafter, um Ihnen ein Gespür für unsere Werte und unsere Demokratie zu geben - seien Sie in diesem Sinne herzlich willkommen.

- Sehr geehrter Herr Gebhard Halder, Präsident des Vorarlberger Landtages, wir durften vor zwei Jahren Ihre Vorarlberger Landesregierung an dieser Stelle als Gäste begrüßen. Meine damalige Bemerkung, dass es schon fast schade sei, dass St.Gallen und eine Landesgrenze zwischen uns liegen, hat mir eine böse Bratwurst-Schelte eingebracht. Ich habe es damals - wie heute - in dem Sinne gemeint, als wir uns in unseren Wertvorstellungen ähnlich sind und wir mit Respekt und Freude Ihre positive Entwicklung beobachten - weiterhin Viel Glück und Erfolg im Ländle!
- Es ist mir eine persönliche Freude, dass ich als abtretender Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements Herrn Dr. Ing. Matthias Hänsel, Bereichsleiter Werkzeugbau der Thyssen Krupp Presta AG einladen durfte, resp. Sie unserer Einladung auch gefolgt sind.

Sie repräsentieren die Entscheidungsebene eines für Innerrhoden äusserst wichtigen Betriebes. Speziell an Ihrer Führungstätigkeit ist für uns aber, dass Sie immer für Ihre Angestellten und für den Standort Oberegg eingestanden sind - das war für mich, mehr wie einmal - nie selbstverständlich und immer wertvoll. Wir sind Ihnen, wie auch Ihren Entscheidungsgremien zu grossem Dank verpflichtet.

- Ein herzliches Willkomm auch an Herrn Dr. Markus Seiler.

Herr Seiler ist Thurgauer, Ostschweizer, Halb-Herisauer - aber nicht nur - vor allem ist der Staatswissenschaftler Generalsekretär des Eidg. Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport.

Sie bereiten für Ihren Departementsvorsteher schwierige und z.T. undankbare Geschäfte vor und haben sich für die Politik von Sicherheit und Schutz immer wieder zu erklären. Herr Generalsekretär, wir kennen Ihr Verständnis für die kleineren Kantone, wir erinnern

uns an die flotte Zusammenarbeit im Rahmen der OLMA 2006, wir kennen Ihr Interesse und Ihre Freude an der Landsgemeinde - Sie sind somit heute am rechten Ort.

- Ein weiterer Vertreter der Bundesverwaltung ist Professor Dr. Luzius Mader, Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz und dort Chef der öffentlich-rechtlichen Abteilung.

Als Kanton sind wir mit Ihnen immer wieder in Kontakt gekommen - seien es Rechtsauskünfte, Interpretationen oder sei es im Rahmen von vielbeachteten Referaten, die Sie als anerkannter Professor halten.

Wir bekamen den Eindruck, dass Sie bezüglich der Existenzberechtigung kleinerer Kantone sehr kritisch sind. Wir haben Sie eingeladen, um unsere Hintergründe, Befindlichkeiten, politische Kleinkantone-Kultur sichtbar und verständlicher zu machen. Danke, dass Sie sich für uns interessieren und unserer Einladung gefolgt sind.

- Ein freundschaftlicher Gruss gehört den nächsten Gästen, die sich um unsere kulturellen Werte sehr verdient machen. Es sind sog. Mäzene, d.h. Gebende, die keine Gegenleistung einfordern - und zum Dank, weil dem so ist, geben wir Ihnen die höchste Ehre, die Ausserkantonalen zu Teil wird; wir haben sie zur Landsgemeinde eingeladen.

Herr Ernst Hohl (nach eigenem Bekunden "Unterland-Appenzeller mit Doppelbürgerrecht") ist seit seiner Jugendzeit mit Appenzell und Urnäsch im Besonderen verbunden. Er kennt und schätzt Land und Leute und hat an der Zürcher Bahnhofstrasse mehrere Ausstellungen mit Appenzeller-Künstlerinnen und Künstlern arrangiert. 2006 hat Ernst Hohl seine "Kulturstiftung Appenzell" gegründet und seine Liegenschaft an bester Lage zum "Haus Appenzell" umgewandelt - ein sehr repräsentativer Ort für Appenzeller Aktivitäten in der Finanz-, Wirtschafts- und Wissensmetropole Zürich. Vielen Dank für Alles, Ernst Hohl.

Frau und Herr Wackernagel sind Basler und seit 30 Jahren Gäste im Appenzellerland. Sie haben sich in diesen Jahren ein enges, freundschaftliches Beziehungsnetz zu Appenzell, und vor allem zur Appenzellischen Musikkultur, aufgebaut. Für den Bau und Betrieb des "Zentrum für appenzellische Volksmusik", Roothuus Gonten, haben Sie - und eine grosse Anzahl Ihrer Freunde - erhebliche Mittel eingebracht. Die Landleute von Appenzell, danken Ihnen Beatrice und Oliver Wackernagel dafür recht herzlich.

- Im Weiteren heisse ich Frau Ruth Streit, Präsidentin des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes wie auch Vorstandsmitglied des Schweizerischen Bauernverbandes willkommen.

Unsere Bäuerinnen, unsere Bauernfamilien brauchen Fürsprecherinnen wie Sie - Frau Streit.

Bekannt wurde Frau Streit aber vor allem durch die Zusammenführung der katholischen Bäuerinnen und der Landfrauen zu einem einzigen Verband. Für diese Arbeit hat sie (zusammen mit Frau Ingeborg Schmid, Bühler) den Agro-Star-Suisse-Preis gewonnen und sich die Einladung zur Landsgemeinde verdient.

- Aus der gleichen Bauernverband-Ecke begrüsse ich den nächsten Gast. Herr Fritz Schober, Leiter des Departementes Soziales und Bildung des Schweizerischen Bauernverbandes ist wie Herr Gebhard Halder Gast unseres Grossratspräsidenten. Nebst seiner Liebe zu Appenzell und zu Innerrhoden im Besonderen setzt er sich für vernünftige Sozialleistungen, auch für den Bauernstand, ein.
- "Nichts ist für einen Walliser natürlicher als Sterne" - im Sinne seines Kantonswappens begrüsse ich den 3-Sterne-General Luc Fellay. Herr Korpskommandant Luc Fellay war von 2003-2007 Kdt Teilstreitkräfte Heer und ist seit 1. Januar 2008 am Genfer Zentrum für Sicherheitspolitik tätig.

Als Kdt Heer, resp. höchstem Offizier der Armee, waren ihm u.a. die Infanterie, die Genietruppen, die Panzer und Artillerieeinheiten wie auch viel Logistik unterstellt - und ich nehme an, damit fast alle Dienstleistenden aus Innerrhoden.

Mit der heutigen Einladung danken wir einem verdienten und umgänglichen Kommandanten.

- Nicht auf der Liste aufgeführt, aber deshalb nicht minder herzlich begrüsse ich die Delegation um die Botschafterin des Königreiches von Belgien - Ihre Excellenz Regina De Clercq.

Sie wird begleitet von verschiedenen belgischen Konsulen in der Schweiz. Wir wünschen auch Ihnen, Ihrer Gesellschaft, eine stimmungsvolle Landsgemeinde und einen unvergesslichen Tag in unserem Innerrhoden.

Ich heisse auch alle die Ehrengäste begleitenden Damen und Herren, wie auch die Besucherinnen und Besucher rund um den Ring herzlich willkommen und bitte sie gleichzeitig, den Verhandlungen ruhig zu folgen - das heisst auch, auf Bei- oder Missfallensäusserungen zu verzichten.

Hochgeachteter Herr Landammann  
Hochgeachtete Damen und Herren  
Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Ich stelle die heutige Landsgemeinde unter den Machtschutz des Allerhöchsten und erkläre sie als eröffnet.

## 2.

### **Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen**

**Landammann Bruno Koster** hält zu den kantonalen Amtsverwaltungen Folgendes fest:

Standeskommission und Grosser Rat können Euch wiederum einen guten Rechnungsabschluss präsentieren. Wir haben die hauptsächlichen Ziele erreicht: einen ausgeglichenen Staatshaushalt bei massvoller Steuerpolitik.

Die Verwaltungs- (also Gesamtrechnung) des Kantons schliesst 2007 mit einem Überschuss von Fr. 851'573.47 (Vorjahr Fr. 144'000.--) oder um Fr. 3.07 Mio. besser wie budgetiert ab. Deutlich höhere Erträge aus Grundstückgewinnsteuer, aus Erbschafts- und Schenkungssteuern wie auch von den direkten Bundessteuern und aus dem Finanzausgleich des Bundes sind der Hauptgrund.

Die Haupt- (Netto-) Aufwände sind wie in den Vorjahren Erziehung/Bildung mit Fr. 16.5 Mio. einerseits und Gesundheit/Soziales mit Fr. 22.4 Mio. andererseits - das will finanziert sein.

In der Laufenden Rechnung konnten wir die Rückstellungen um Fr. 1.7 Mio. erhöhen, und wir konnten mehr als Fr. 6 Mio., davon Fr. 1.4 Mio. ausserordentlich, abschreiben.

Die Investitionsrechnung schliesst Fr. 1.1 Mio. besser wie budgetiert ab.

In der Summe sind die Investitionen auf Höhe Vorjahr und damit auf dem für die Werthaltung als notwendig erachteten Volumen.

Der Eigenfinanzierungsgrad liegt mit 141 % deutlich über der Zielgrösse von 80 %. D.h. die Investitionen konnten (wie schon seit Jahren) alle auch selber finanziert werden.

Eigenkapital und Kapital in Spezialfinanzierungen machen inzwischen fast Fr. 70 Mio. aus, natürlich ist das Eigenkapital unserer Appenzeller Kantonalbank hier nicht mitgerechnet.

Innerrhoden ist finanziell gesund, schuldenfrei und für die kommenden Grossaufgaben gerüstet. Seien wir vorsichtig, dass dem auch so bleibt.

Ich danke allen Verantwortlichen im Kanton wie auch allen Institutionen, für die der Kanton Defizite abzugelten hat, für den sorgsamen Umgang mit den öffentlichen Mitteln. Mein Dank gehört aber auch allen Bürgerinnen und Bürgern, also allen, die mit Steuern und anderen Abgaben unsere Gemeinwesen schlussendlich finanzieren.

### **Anregung Landsgemeinde 2007**

An der letzten Landsgemeinde hat Herr Albert Koch, Gonten, angeregt, die Standeskommission solle eine Fachkommission ernennen, welche eine Machbarkeitsstudie zur Idee in Auftrag geben solle, über den Bundesrat den Kanton Appenzell I.Rh. bei der UNESCO als Biosphärenreservat vorzuschlagen.

Ich habe damals die Anregung zur Prüfung entgegengenommen und erstatte einen kurzen Bericht.

Vorgehen:

- Als erstes haben wir die Leitlinien, für die Erlangung eines UNESCO Biosphärenreservates studiert.
- Zum Zweiten wurden die Anerkennungsvoraussetzungen und -verfahren geprüft.
- Zum Dritten haben wir uns mit bestehenden Reservaten, vor allem dem Biosphärenreservat Entlebuch, näher auseinandergesetzt.

- Schlussendlich wurden die Erfahrungen und Diskussionen des Projektes *Naturpark Appenzellerland* in die Entscheidungsfindung miteinbezogen.

Die Standeskommission kam zum Schluss,

- der Anregung von Albert Koch sei nicht weiter Folge zu leisten, und auf die Ernennung einer Fachkommission sei zu verzichten.

Begründung:

1. Die Anerkennungs Voraussetzungen erfüllen wir quantitativ nicht. D.h. für die Erlangung der Anerkennung müssten wir uns in eine wesentlich grössere geografische Einheit einbinden.
2. Die von Albert Koch angestrebte nachhaltige Entwicklung kann im Rahmen der kantonalen Richtplanung, der kantonalen Gesetzgebung, der Nutzung der Schutzmechanismen von Bund und Kanton auch ohne Biosphären-Reservat erreicht werden.
3. Die Marke, der Auftritt "APPENZELL" würde durch ein zusätzliches (in diesem Falle überlagertes) Label nachhaltig eher geschwächt denn gestärkt.

Der Grosse Rat hat die Ausführungen der Standeskommission im zustimmenden Sinne zur Kenntnis genommen und hat mit der Forderung nach weiterem Schutz der Marke "Appenzell" bei der Standeskommission bereits offene Türen ingerannt.

Für Details verweise ich auf die Internetpublikationen "Grossratsbericht Anregung Albert Koch" wie auch auf den "Bericht über den regionalen Naturpark Appenzellerland". Beides kann auf [www.ai.ch](http://www.ai.ch) eingesehen werden.

**Kurt Breitenmoser**, Enggenhütten, führt nach Freigabe des Wortes Folgendes aus:

Ich möchte eine Anregung zum Baugesetz einbringen. Im heutigen Baugesetz steht klipp und klar: "Zur Ergreifung eines öffentlich-rechtlichen Rechtmittels ist jede im Kanton wohnhafte natürliche Person berechtigt". Zurzeit läuft eine Vernehmlassung zum neuen Baugesetz. Dieser Artikel ist in der Vorlage zum neuen Baugesetz immer noch vorhanden. Er bedeutet, dass jeder Bewohner im Kanton das Recht hat, gegen jedes Bauvorhaben Einsprache zu erheben, Rekurs oder Beschwerde zu ergreifen. Als Bewohner von einem kleinen Kanton profitieren wir von einer schlanken und unbürokratischen Verwaltung mit kurzem Weg. Ich durfte in diesem Kanton viel Bauen und darf feststellen, dass die schlanken Verhältnisse von echtem Vorteil sind. Ich möchte an dieser Stelle der Verwaltung meinen Dank aussprechen. Dieses positive Bild wird aber für viele Bauherrschaften, Architekten und Gewerbler mit der Tatsache getrübt, dass in Innerrhoden gegen jedes Bauvorhaben, beim Bezirk, bei der Feuerschaugemeinde oder beim Verwaltungsgericht Einsprache, Rekurs oder Beschwerde erhoben werden kann; es spielt dabei keine Rolle, ob diese Person mit dem Baubewilligungsverfahren etwas zu tun hat oder nicht. Konkret heisst das beispielsweise, eine in Brülisau, Steinegg oder Hinterhaslen wohnhafte Person kann gegen einen kleinen Anbau in Obereggen Einsprache erheben, was diesen Bau verzögern oder gar verhindern kann. Es gibt keinen zweiten Kanton in der Schweiz, der eine solche Popularbeschwerde kennt. Die Beschwerdemöglichkeit hat zur Folge, dass einzelne Personen aus purer Lust

streiten oder sich in den Mittelpunkt stellen können, um Bauvorhaben ohne jede sachliche Begründung um Wochen, Monate, schlimmstenfalls sogar um Jahre zu verzögern. Daraus können für die Bauherrschaft und für die Verwaltung immense Kosten entstehen, vor allem wenn selbsternannte Sachverständige oder fanatische Verbandsfunktionäre am Werk sind. Der Entwurf für ein revidiertes Baugesetz, welches höchstwahrscheinlich der Landsgemeinde 2009 unterbreitet werden soll, enthält in Art. 71 Abs. 4 wieder die Beschwerdemöglichkeit für jedermann. Es ist dringend nötig, diesen einmalig in der Schweiz bestehenden, alten Zopf aufzugeben. Unsere Verwaltung funktioniert ohne die Mitwirkung von solchen selbsternannten Weltverbessern. Ich schlage daher folgende Lösung vor: Es kommt vor, dass ernst zu nehmende, begründete Anregungen in ein Baubewilligungsverfahren einfließen. Das sollte weiterhin möglich sein, jedoch nicht auf dem Weg von Einsprachen, Rekursen oder Beschwerden. Dies sollte im Gesetz geregelt werden. Im Rahmen eines Anhörungsverfahrens sollen die Privaten wie auch die Verbände das Recht haben, ihre Anliegen einzubringen. Sie sollen auch Anspruch auf eine Antwort der Behörden haben, dies aber nur im Verfahren vor der erstinstanzlichen Baubewilligungsbehörde. Natürlich sollen Nachbarn nach wie vor das Einspracherecht haben. Das Instrument würde garantieren, dass bei wichtigen Bauvorhaben die gewünschte Einflussnahme, z.B. auch durch die Verbände sichergestellt wäre, schikanöse Verzögerungen aber unterbunden werden können. Ich hoffe damit, die öffentliche Diskussion über die Popularbeschwerde und das Verbandsbeschwerderecht in Bausachen angeregt zu haben. Sollte der Grosse Rat einen Revisionsvorschlag der Landsgemeinde unterbreiten, welcher diesem Anliegen nicht Rechnung trägt, behalte ich mir vor, für jene Landsgemeinde unter Umständen einen Initiativtext separat zur Abstimmung zu bringen.

**Landammann Bruno Koster** weist in seiner Antwort darauf hin, das neue Baugesetz befindet sich zur Zeit in der Vernehmlassung. Die Ständekommission werde das Gesetz aufgrund der Vernehmlassung bereinigen und werde das Votum von Kurt Breitenmoser sicher in die Entscheidungsfindung einbeziehen.

**Alt Grossrat Sepp Breitenmoser**, Appenzell, gibt anschliessend das folgende Votum ab:

Bei den Veröffentlichungen der vorgesehenen neuen Gebäudeadressierungen in unserem Kanton ist es mit Sicherheit Vielen im Ring ergangen wie mir. Man hat die Mitteilungen mehr oder weniger überflogen. Sensibilisiert war ich das erste Mal, als die eher ablehnende Haltung des Bezirks Appenzell veröffentlicht wurde. Ernsthafte Gedanken habe ich mir gemacht, als Grossrätin Rahel Mazenauer diese Gebäudeadressierungen im Grossen Rat äusserst kritisch hinterfragt hat. Von diesem Moment an habe ich mich zusammen mit weiteren Unternehmen in den Agglomerationen eingehend über die Vorgänge und Folgen dieser Neuereglementierung informiert. Schnell haben wir festgestellt, dass ein wichtiges Element des Marketings und der Marke Appenzell für viele Unternehmen aus der offiziellen Adresse verschwinden müsste, da der Name Appenzell nicht mehr anerkannt wäre. Nachdem uns von offizieller Seite mitgeteilt wurde, dass Firmen in den Agglomerationen nicht mehr mit Post bedient würden, die zum Beispiel 9057 Weissbad/Appenzell oder 9050 Meistersrüte/Appenzell in ihrer Adresse hätten, war uns klar geworden, wie leichtfertig die Marke Appenzell geschwächt würde. Ich spreche nicht als Nostalgiker, sondern als Mitglied des Appenzellischen Regionalmarketings sowie im Namen von mehreren innerrhodischen Gewerbebetrieben, welche tagtäglich mit grösster Anstrengung die Marke Appenzell pflegen. Wir sind an Ausstellungen in der ganzen Schweiz und präsentieren uns mit einem auf Appenzell

fokussiertem Marketingkonzept. Die Adressen mit Appenzell begleiten uns hoffentlich baldmöglichst auch im Ausland. Gerade landwirtschaftliche Produkte dürften mit der Warenverkehrsliberalisierung einen Innovationsschub erfahren, das bedeutet, dass Produktionsstandorte in den Agglomerationen auf günstigerem Bauland realisiert würden. Aus dieser Optik ist der Entscheid der Standeskommission zur Neuadressierung unverständlich. Die Regierung hat sich in der Vergangenheit mit vorbildlichen Rahmenbedingungen für die Appenzeller Wirtschaft eingesetzt. Ich nenne Steuerpolitik, Bildungspolitik gepaart mit einer offensiven Standortpflege. Viele Angestellte und mit ihnen die Unternehmer danken dies mit Seriosität, Zuverlässigkeit und hohem Engagement für die Marke Appenzell. Diese Werte sollen nun von eigener Hand ohne Zwang, wie man heute weiss, massiv attackiert werden. Der 41-seitige Leitfaden für die Neuadressierung nennt sich SwissTopo und ist nur als Empfehlung deklariert. Der Kanton verfügt also über einen Spielraum. Die vorgesehenen Massnahmen haben wir Marketing-Fachleuten unterbreitet, und zusammengefasst bekamen wir folgende Mitteilung: "Ihre Anstrengungen für die Adresse mit dem Trägernamen Appenzell sind mehr als verständlich und von grösster Wichtigkeit. Von diesem Wert kann ein Marketing-Fachmann nur träumen, und ihr Appenzeller habt ihn kostenlos." Nun soll ein bernisch-bürokratischer Akt diesen kostenlosen Standortvorteil gefährden, der übrigens mit enormen Kosten für den Kanton und viele von Ihnen im Ring verbunden ist. Liebe Mitlandleute, eine erfolgreiche Marketingstrategie erhält und generiert Arbeitsplätze. Ich denke, diese Zielsetzung ist nicht nur ein Gebot für Unternehmer, sondern auch für die Verantwortlichen des Staates. Die Standeskommission hat mit der Rücknahme ihres Entscheides die Möglichkeit, bessere Rahmenbedingungen zu schaffen, und von diesen profitieren nicht nur einzelne Unternehmen, sondern im gleichen Mass Frauen und Männer, die sich in ihrer täglichen Arbeit in den Dienst der Marke Appenzell stellen. Einer der Gründe, dass ich die Landgemeinde mit dem Thema konfrontiere, ist, dass Sie wissen, weshalb wir eine Initiative lancieren würden, wenn die Standeskommission an ihrem Entscheid uneingeschränkt festhalten würde, was wir jedoch nicht erwarten. Ich danke Ihnen für ihre geschätzte Aufmerksamkeit.

**Landammann Bruno Koster** bedankt sich für das Votum von Sepp Breitenmoser und bestätigt, dass eine Wiedererwägung für die kommende Sitzung der Standeskommission traktandiert sei.

### 3.

#### **Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns**

Nach der Rückgabe des Landessigilles in die Hände des Landvolkes durch Landammann Bruno Koster wird **Landammann Carlo Schmid-Sutter** einstimmig als regierender Landammann gewählt.

**Landammann Bruno Koster** dankt den Innerrhoderinnen und Innerrhodern für das ihm über die Jahre geschenkte Vertrauen und wünscht Land und Volk von Appenzell I.Rh. Glück und Gottes Segen. Er wird in der Folge vom Landweibel und flankiert von zwei Polizisten in den Landsgemeindering zurückgeführt.

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** seinerseits übernimmt das Landessigill aus den Händen der Landsgemeinde mit dem Versprechen, es im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach bestem Wissen und Gewissen zu gebrauchen.

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** gibt die Demission von Landammann Bruno Koster vom 3. Dezember 2007 bekannt und würdigt den Demissionär mit folgenden Worten:

Landammann Bruno Koster begann seine politische Karriere im Jahre 1995 mit seiner Wahl als Vertreter des Bezirkes Schwende im Grossen Rat. Er gehörte damals zur ersten Generation der neuen Grossräte, die nach der Einführung der Gewaltenteilung nicht gleichzeitig als Bezirksräte und als Grossräte gewählt worden waren. Die Wahl in den Bezirksrat liess nicht lange auf sich warten, ein Jahr später wählte ihn die Bezirksgemeinde Schwende zum stillstehenden Hauptmann. Er nahm im Bezirksrat, wie dies üblich ist, in verschiedenen Kommissionen Einsitz und setzte sich als Weissbädler, der er heute noch ist, mit Leib und Seele für einen Bezirk Schwende so ein, dass man heute noch gelegentlich von der Weissbad-Mafia spricht. Seine eigentliche politische Berufung fand er aber als Präsident der neugegründeten grossrätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben, der er als erster Präsident vorstand. In der ganzen Breite der Wirtschafts- und Abgabepolitik besetzte er innert kürzester Zeit das Feld; sei es im Land- oder Forstwirtschaftswesen, sei es im Bereich des Tourismus, sei es vor allem auch in der Steuerpolitik. An Bruno Koster kam man nicht vorbei. Seine Qualitäten wurden auf diese Weise über den Bezirk Schwende hinaus im ganzen Kanton bekannt, sodass ihn die Landsgemeinde 1999 zum Säckelmeister und die Landsgemeinde 2000 zum Landammann wählte.

Die Steuer- und Wirtschaftspolitik, die Franz Breitenmoser, Albert Dörig, Beat Graf, Charly Fässler, Ruth Metzler und Arthur Loepfe in den 80er und 90er Jahren geprägt hatten, nahm Bruno Koster mit seinem Dioskuren Paul Julian Wyser auf und fokussierte sie überaus erfolgreich auf eine klare Optimierung des Standortes Appenzell I.Rh. Dem politischen Selbstbewusstsein, an dem es dem Innerrhoder nie gemangelt hatte, fügte er das wirtschaftliche Selbstbewusstsein hinzu, das seiner erfolgreichen unternehmerischen Tätigkeit entsprang und Vorbild für eine ganze Generation erfolgreicher junger Innerrhoderinnen und Innerrhoder wurde.

Der Erfolg verschaffte ihm Respekt, seine lockere Leutseligkeit Sympathie und seine persönliche Anteilnahme an den Sorgen und Nöten der Bevölkerung die Zuneigung von Land und Volk von Innerrhoden. Herr Landammann Bruno Koster hat sich um Innerrhoden in ausgezeichneter Weise verdient gemacht: Wir bedauern seinen Rücktritt ausserordentlich. Unser Dank und unsere besten Wünsche begleiten ihn und seine Familie.

Als neuer stillstehender Landammann werden in der Folge Hauptmann Ruedi Eberle, Gonten, Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, Kantonsrichter Daniel Fässler, Appenzell, Säckelmeister Sepp Moser, Appenzell, a. Säckelmeister Paul Wyser, Appenzell, und a. Grossrat Sepp Breitenmoser, Appenzell, vorgeschlagen. Nach der ersten Abstimmung scheiden a. Säckelmeister Paul Wyser und a. Grossrat Sepp Breitenmoser, im zweiten Wahlgang Hauptmann Ruedi Eberle und Säckelmeister Sepp Moser aus der Wahl. Beim dritten Ausmehren wählt die Landsgemeinde **Daniel Fässler** bei klarem Mehr als neuen stillstehenden Landammann.

**4.****Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes**

Der **stillstehende Landammann Daniel Fässler** nimmt dem **regierenden Landammann Carlo Schmid-Sutter** und dieser in der Folge dem Landvolk in der üblichen Art und Weise den Eid ab.

**5.****Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission**

Landeshauptmann Lorenz Koller und Bauherr Stefan Sutter werden in ihren Beamtungen unangefochten bestätigt. Statthalter Werner Ebnetter, Säckelmeister Sepp Moser und Landesfähnrich Melchior Looser erhalten je einen Gegenvorschlag, werden in den Abstimmungen aber bei vereinzelt Gegenstimmen unangefochten bestätigt.

**6.****Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes**

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** führt aus, Kantonsgerichtspräsident Dr. Ivo Bischofberger habe mit Schreiben vom 22. Dezember 2007 seinen Rücktritt als Kantonsgerichtspräsident zuhanden der Landsgemeinde 2008 bekannt gegeben.

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** würdigt den Demissionär wie folgt:

Kantonsgerichtpräsident Ivo Bischofberger verlässt den Kleinen Stuhl, nachdem er der Innerrhoder Justiz während 22 Jahren gedient hat. Mit 28 Jahren wurde er ins Bezirksgericht Obereggen gewählt, um an der konstituierenden Sitzung mit dem Amt eines Vizepräsidenten betraut zu werden. Zwei Jahre später wählten ihn die Oberegger zum Präsidenten des Bezirksgerichts. Als Nachfolger von Kantonsrichter Fritz Locher nahm er im Jahre 1992 einen der Oberegger Sitze im Kantonsgericht ein, um ein Jahr später von der Landsgemeinde zum Präsidenten des Kantonsgerichtes gewählt zu werden. In seine Amtszeit fällt die wohl bedeutendste Ausweitung der richterlichen Kompetenzen mit der Einführung des Verwaltungsgerichtes, welches als Abteilung des Kantonsgerichts seit Beginn von Ivo Bischofberger geleitet wurde. Er hat dieses Amt mit jenem Augenmass versehen, das notwendig ist, um das gute Funktionieren der Staatsgewalten nicht zu gefährden. Wir danken dem scheidenden Kantonsgerichtspräsidenten für seine Dienste für das Innerrhoder Rechtswesen und wünschen ihm alles Gute, insbesondere auch gutes Gelingen bei der Verteidigung der Innerrhoder Interessen im Schweizerischen Ständerat.

Da Ivo Bischofberger dem Amtszwang nicht mehr untersteht, haben wir einen neuen Kantonsgerichtspräsidenten zu wählen. Ausserdem haben wir für den Kantonsgerichtssitz von

Ivo Bischofberger eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Ersatzwahl ins Kantonsgericht nehme ich nach den Bestätigungswahlen der übrigen Kantonsrichter vor.

Als neuer Kantonsgerichtspräsident werden Kantonsrichter Roland Inauen, Rüte, und Kantonsrichter Beda Eugster, Appenzell, vorgeschlagen.

Nach zweimaligem Ausmehren erklärt Landammann Carlo Schmid-Sutter **Kantonsrichter Roland Inauen** zum neuen Kantonsgerichtspräsidenten.

In der Folge werden die folgenden Mitglieder des Kantonsgerichtes, nämlich

- Erich Gollino, Appenzell,
- Beda Eugster, Appenzell,
- Beatrice Fuchs-Büchler, Schlatt-Haslen,
- Thomas Dörig, Gonten,
- Elsbeth Roncoroni-Bertschler, Oberegg,
- Rita Giger-Rempfler, Rüte,
- Peter Ulmann, Schwende,
- Markus Köppel, Appenzell,
- Eveline Gmünder, Rüte,
- Beat Gätzi, Gonten,

einstimmig wieder gewählt.

Als Ersatz für den frei werdenden Oberegger Sitz wird **Elvira Hospenthal**, Oberegg, vorgeschlagen und fast einstimmig gewählt. Bei der Ersatzwahl für Kantonsrichter Roland Inauen werden Bezirksrichter Sepp Koller, Appenzell, und Bezirksrichterin Marie-Louise Dörig, Rüte, vorgeschlagen. **Bezirksrichter Sepp Koller** wird mit klarem Mehr gewählt.

Der Vorsitzende ersucht die Neugewählten, ihren Platz auf dem Kleinen Stuhl einzunehmen.

## 7.

### **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Kirchenwesen)**

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** führt zur Revision der Kantonsverfassung Folgendes aus:

Gemäss Art. 46 Abs. 6 der geltenden Kantonsverfassung kann der Kanton auf dem Konkordatsweg vorsehen, dass ausserkantonale Katholiken von innerrhodischen kath. Kirchgemeinden als Kirchgemeindeglieder aufgenommen werden können.

Damit war es möglich, katholische Rüteger in die kath. Kirchgemeinde Oberegg und katholische Steiner in die kath. Kirchgemeinde Haslen aufzunehmen.

Bei der Bereinigung staatskirchenrechtlicher Fragen im Gebiet Spielberg/Kapf ist deutlich geworden, dass drei weitere Tatbestände gar nicht geregelt sind, nämlich erstens, dass ka-

tholische Innerrhoder in einer ausserkantonalen kath. Kirchgemeinde Bürger sein können sollten, wie dies z.B. im unteren Gang von Oberegg hinsichtlich der kath. Kirchgemeinden Berneck oder Altstätten der Fall ist.

Es ist auch nicht vorgesehen, dass zweitens reformierte Innerrhoder in ausserkantonalen reformierten Kirchgemeinden Bürger sein können, wie dies für die Oberegger zutrifft, die nach Reute oder Trogen kirchgenössig sind. Und letzten Endes ist auch nicht vorgesehen, dass drittens ausserkantonale Reformierte Mitglieder der ev.-ref. Kirchgemeinde Appenzell werden könnten.

Diesem Mangel soll mit der neuen Verfassungsbestimmung abgeholfen werden; alle genannten Fälle werden durch den neuen Verfassungsartikel abgedeckt.

Wenn Ihr diese Revision annehmt, sollen alle bestehenden Konkordate, welche zum Teil ohne Abstützung auf den geltenden Art. 46 Abs. 6 KV abgeschlossen worden sind, gekündigt und neu verhandelt werden.

Das Geschäft hat innenpolitisch wenig politische Brisanz, dient aber der Rechtssicherheit.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 48 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme dieses Beschlusses.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht, und der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Kirchenwesen) wird einstimmig gutgeheissen.

### **8.1 / 8.2 / 8.3**

#### **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG)**

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** erläutert die drei Landsgemeindebeschlüsse (8.1, 8.2 und 8.3) mit folgenden Worten:

Volk und Stände haben am 12. März 2000 die so genannte Justizreform angenommen. Gestützt darauf ist das neue Bundesgerichtsgesetz erlassen worden. Dieses ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Die Kantone müssen bis Ende 2008 ihre Prozessordnungen und Gerichtsgesetze anpassen. Diese Anpassung an Bundesrecht schlagen wir Euch mit drei verschiedenen Landsgemeindebeschlüssen vor, die ich gesamthaft erläutere und auch das Wort darüber gesamthaft erteile, über die ich aber getrennt abstimmen lassen werde.

Der rote Faden dieser drei Gesetzesrevisionen ist die so genannte Rechtsweggarantie der neuen Bundesverfassung, wonach grundsätzlich jeder Verwaltungsentscheid von einem Richter überprüft werden können muss.

Bei der Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes setzen wir die Rechtsweggarantie im Schulrecht, im öffentlichen Dienstrecht, im Bereiche der Kulturförderung, der Sportförderung

und des Strassenwesens um: die Landesschulkommission ist nicht mehr letzte Beschwerdeinstanz und unanfechtbare Verfügungen sind in Zukunft etwas, das es nicht mehr gibt.

Alles andere im Geschäft 8.1 ist redaktioneller oder rechtskosmetischer Natur.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 47 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme dieses Beschlusses.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht, und der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) wird praktisch einstimmig gutgeheissen.

### **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)**

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** erläutert den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes mit folgenden Worten:

Im Gerichtsorganisationsgesetz führen wir den Richtern vor, was die Rechtsweggarantie bedeutet: wenn sie nämlich selbst als Verwaltungsbehörden agieren, und das ist im Gerichtspersonalwesen der Fall, können auch kündigende Gerichtspräsidenten vor den Richter zitiert werden: die Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen beurteilt die Personalverfügungen der Gerichtspräsidenten.

Der Art. 18 Abs. 1 sanktioniert eine bereits bis anhin von den Gerichten - ohne gesetzliche Grundlage - geübte Praxis.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 47 Ja-Stimmen einstimmig Annahme der Vorlage.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht, und der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) wird bei wenigen Gegenstimmen gutgeheissen.

### **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)**

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** erläutert den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes mit folgenden Worten:

Nebst redaktionellen Änderungen in Art. 4 Abs. 1, Art. 7, Art. 9 und Art. 13 und der Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf faktische Organe des kantonalen öffentli-

chen Rechts nennt Art. 5 Abs. 1 die Ausnahme von der Rechtsweggarantie: die Beschwerde ist nur noch bei überwiegend politischem Inhalt unzulässig.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 47 Ja-Stimmen einstimmig Annahme der Vorlage.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht, und der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG) wird bei einzelnen Gegenstimmen gutgeheissen.

## 9.

### **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Datenschutzgesetzes (DschG)**

**Der Versammlungsführer** gibt zur Vorlage folgende Erklärungen ab:

Der Beitritt der Schweiz zu den Abkommen von Schengen und Dublin machen es möglich, an einem europaweiten Datenaustausch teilzunehmen, was bekanntlich von vielen als Vorteil angesehen wird.

Dafür müssen wir uns dem formalen Standard des europäischen Datenschutzes anpassen. Dieser sieht vor - und das ist der Inhalt der Revision -

- dass der kantonale Datenschutzbeauftragte zwar von der Ständekommission gewählt werden kann, aber vom Grossen Rat bestätigt werden muss (Unabhängigkeit von der Verwaltung);
- dass er ein eigenes Beschwerderecht erhält und
- dass er ein eigenes Budget hat, das weder Säckelmeister noch Ständekommission ändern dürfen; erst der Grosse Rat darf es kürzen.

In Art. 10bis wird Bundesrecht übernommen.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 47 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme dieses Geschäftes.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht, und dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Datenschutzgesetzes (DschG) wird einstimmig die Genehmigung erteilt.

## 10.

### **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)**

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** stellt den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes mit folgenden Worten vor:

Das geltende Verwaltungsgerichtsgesetz lässt es zu, dass ein Beschwerdeführer vor Verwaltungsgericht immer wieder neue Rechtsbegehren, neue Tatsachenbehauptungen oder neue Beweismittel vorbringt, auch wenn er sie vor der Vorinstanz nicht vorgebracht hat.

Der Grundsatz der Wahrung des rechtlichen Gehörs verlangt, dass der Beschwerdeführer auch mit diesen Neuigkeiten (Noven ist lateinisch und heisst Neuigkeiten) den ganzen Instanzenzug durchlaufen kann, sodass das Verwaltungsgericht in solchen Fällen die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückweist.

Wenn dem Beschwerdeführer immer wieder neue "News" einfallen, kann das zu endlosen Wiederholungen führen.

Das wollen wir abstellen und erlauben Noven vor Verwaltungsgericht nur noch dann, wenn der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt. Neue Rechtsbegehren sind in jedem Fall unzulässig.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 47 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme dieses Geschäftes.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG) wird bei wenigen Gegenstimmen die Zustimmung erteilt.

### 11.1 / 11.2

#### **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)**

#### **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)**

**Der Versammlungsleiter** gibt zu den Geschäften 11.1 (Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch) und 11.2 (Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung) folgende Erklärungen ab:

Auf den 1. Januar dieses Jahres ist die letzte Revision des Gesellschafts-, Handelsregister- und Firmenrechts in Kraft getreten, was zu Änderungen im EG ZGB und in der ZPO führt; insbesondere sind die Zuständigkeit der Bezirksgerichtspräsidenten neu zu fassen.

Auch das Fusionsgesetz muss noch in unser Verfahrensrecht eingebaut werden.

Ausserdem sollen Verfügungen des Handelsregisterführers in Zukunft beim Kantonsgericht als einziger Instanz angefochten werden können.

Letzten Endes hat die Entwicklung in der Biochemie Auswirkungen auf das Vaterschaftsrecht: Vaterschaftsprozesse sollen nicht mehr im Dämmerlicht der Beschuldigungen, Bestreitungen und Indizien, sondern im kalten Licht naturwissenschaftlicher Beweise erledigt werden. Der DNA-Analytiker ersetzt den Vermittler. Und wo es auf die Menschenkenntnis bei

der Wahrheitsfindung nicht mehr ankommt, genügt auch ein Einzelrichter, es braucht kein Kollegium.

Der Grosse Rat empfiehlt einstimmig mit 48 Ja-Stimmen Annahme der beiden Landsgemeindebeschlüsse.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Die Landsgemeindebeschlüsse betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) und betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO) werden einstimmig gutgeheissen.

## 12.

### **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)**

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** stellt das Geschäft wie folgt vor:

Am 21. Mai 2006 haben Volk und Stände den so genannten Bildungsartikeln in der Bundesverfassung zugestimmt, die eine Harmonisierung auf der Volksschulstufe verlangen. Mit dem Entwurf eines Konkordates - dem sogenannten Konkordat HarmoS - haben die Erziehungsdirektoren versucht, diesen Bundesauftrag zu vollziehen.

Dieses Konkordat ist für jene Kantone verbindlich, die es unterzeichnet haben. Wer das Konkordat unterzeichnet hat, verpflichtet sich staatsvertraglich gegenüber den anderen Kantonen, den Inhalt des Konkordats im kantonalen Recht umzusetzen.

Wir sind HarmoS nicht beigetreten und haben auch nicht vor beizutreten, bevor wir nicht alle Elemente von HarmoS erfüllen - und ich werde dies als Erziehungsdirektor wohl nicht mehr erleben. Wir haben daher auch keinerlei Verpflichtung, den Inhalt von HarmoS umzusetzen: die Landsgemeinde ist frei, ob sie die vorliegende Revision des Schulgesetzes annehmen will oder nicht.

Wir stimmen also nicht über HarmoS ab, sondern autonom und in voller Freiheit über Änderungen in unserem Schulgesetz, die allerdings, wie im Mandat nachzulesen ist, von HarmoS inspiriert worden sind.

Denn über eines kann auch die Landsgemeinde nicht hinweg sehen: wir haben aufgrund der eidgenössischen Bildungsverfassung einen Harmonisierungsauftrag.

Wir stimmen an der Landsgemeinde über Elemente von HarmoS ab, deren Übernahme ins Innerrhoder Recht aus unserer Sicht unproblematisch und gleichzeitig sinnvoll sind:

#### **Obligatorischer 1. Kindergarten**

Es geht einmal um die Obligatorischerklärung des 1. Kindergartens. Heute ist dieser erste Kindergarten fakultativ, aber fast 100 % unserer Kinder besuchen ihn. Der integrative Wert

eines zusätzlichen Kindergartenjahres ist unbestritten. Diese Revision ist denn auch in der innerkantonalen Diskussion völlig unbestritten gewesen.

Wenn Ihr dieser Vorlage zustimmt, ändert sich die Rechtslage zugegebenermassen fundamental: auch wenn heute praktisch 100 % den 1. Kindergarten besuchen, so tun sie es doch freiwillig; mit der neuen Bestimmung müssen sie ihn besuchen.

Dass dieses Obligatorium nicht zulasten des Kindeswohls durchgesetzt wird, dafür haben die Eltern zu sorgen. Sie können, wenn sie ihr Kind als noch nicht kindergartenreif betrachten, beim Schulrat die Rückstellung ihres Kindes beantragen. Die Erfahrung zeigt, dass das Kindeswohl für unsere Schulräte als oberste Richtschnur ihres Handelns gilt. Es ist nicht zu befürchten, dass Eltern mit ihrem Begehren abgewiesen werden, denn niemand kennt die Kinder besser als die Eltern.

### **Dauer der Schulstufen**

Die obligatorische Schulzeit soll in Zukunft nicht mehr 10, sondern 11 Jahre dauern: 2 Jahre Kindergarten, 6 Jahre Primarschule und 3 Jahre Sekundarstufe I, also Sekundarschule, Realschule oder Untergymnasium.

Es handelt sich hier um eine reine Anpassung an die Obligatorischerklärung des 1. Kindergartens, der Rest ist rein redaktioneller Natur.

### **Verlegung des Stichtages auf den 1. August**

Wer vor dem 1. April das 4. Altersjahr erfüllt hat, wird auf den nächsten 1. August schulpflichtig, d.h. auch kindergartenpflichtig.

Mit der vorliegenden Revision verschieben wir den Stichtag schrittweise, wie dies auf S. 76 des Mandats dargestellt ist, auf den 1. August mit der Wirkung, dass die jüngsten Kinder bis zu 4 Monate jünger in den Kindergarten kommen.

Diese Revision hat im Vorfeld zu reden gegeben. Die Kindergartenkinder werden grosse Unterschiede in der Entwicklung aufweisen. Das bedeutet, dass die Kindergartenlehrerinnen Unterstützung durch schulische Heilpädagogen brauchen werden, nicht flächendeckend, sondern einzelfallweise.

Ausserdem ist auf die Kompetenz des Schulrates zu verweisen, die Einschulung um ein Jahr zu verschieben. Das kann insbesondere auch bedeuten, dass der Schulrat ein Kind gegen den Willen der Eltern nicht in den ersten Kindergarten aufnimmt, wenn er die Kindergartenreife vermisst. Die Rechtsweggarantie sorgt dann dafür, dass sich auch die Richter mit diesen Fragen befassen dürfen.

### **Pensionsierungsregelung für Lehrer**

Es handelt sich hier um die Streichung einer Bestimmung, welche aufgrund von Beschlüssen des Grossen Rates gegenstandslos geworden ist und keine finanzielle Konsequenzen hat.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 47 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG).

Zur Vorlage führt **Blanca Fässler-Wyss**, Weissbad, Folgendes aus:

"Es bleibt alles fast beim Alten." Seit 2004 verträsten Politiker besorgte Eltern, wenn es um die Vorverlegung des Stichtages in den Kindergarten ging, es betrifft nur 1, 2, 3 Monate. Oder: Deine Kinder sind bis dann ja nicht mehr betroffen. Aber, es ändert sich sehr viel.

Bis anhin war der obligatorische Kindergarten-Eintritt bei fünf Jahren. Neu würde er auf vier Jahre gesetzlich festgelegt. Damit bin ich nicht einverstanden. Dies ist meiner Ansicht nach eine rein politische Forderung, die das 1. Kindergartenjahr als Ersatz für Kinderkrippen benutzt.

Aber, mit vier Jahren sind Kinder oft noch nicht in der Lage, sich über längere Zeit zu konzentrieren. Sie ermüden schnell, wenn man sie fordert. Sie gestalten ihre Zeit selber und folgen ihrem eigenen Rhythmus. Und wenn sie müde werden, schlafen sie ein - wo immer sie gerade sind. Kurz, sie brauchen eine Familienstruktur, eine Mutter, die sie im Auge behält, die sie führt, begleitet und auffängt und ihnen immer wieder die Sicherheit und Nestwärme bietet, die sie brauchen. Das gibt starke Kinder. Für die Betreuung von Vierjährigen habe ich mich bei unserer Familiengründung entschieden. Das fällt in meine Kompetenz. Das sehe ich nicht als Aufgabe einer Kindergärtnerin. Dafür ist sie vielleicht auch zu teuer. Sie hat die schöne und spannende Pflicht, Kinder auf die Schule vorzubereiten. Mit vier Jahren sind die allermeisten Kinder dafür zu klein. Übrigens sind Kinder mit vier Jahren nicht in der Lage, den Verkehr auf dem Schulweg einzuschätzen. Zudem der Weg schnell einmal eine halbe Stunde dauert, und ein Trottoir oft fehlt. Die biologische Entwicklung der Kinder lässt sich von politischen Wunschvorstellungen nicht beeinflussen. Vierjährige sind und bleiben leider Gottes - oder Gott sei Dank - Vierjährige und sind in den letzten Jahren nicht auf wundersame Weise plötzlich reif wie Fünfjährige geworden, der Politik zuliebe. Gerne zitiere ich hier Ferdinand Bischofberger: "Me cha amme Chääsblüemli so lang züche, wie me wott, ond es get gliich no kes Margritli druss." Ich brauche als Mutter die freie Wahl, wie man sie bis jetzt gehabt hat: Wenn das Kind reif ist, lasse ich es gerne ziehen. Wenn nicht, behalte ich es selbstverständlich zuhause. Meine Kompetenz zum Kindergarten-Eintrittsalter will ich nicht dem Schulrat abtreten. Man hat mir zwar zugesichert, dass Zurückstellungen grosszügig gehandhabt würden. Was aber passiert, wenn durch Zurückstellungen die Klasse zu klein würde? Das ist mir zu unsicher. In diesem Sinne: Lassen Sie unsern Kindern ihre Kindheit. Da zählt jedes Jahr. Lassen Sie die Kinder in der Familie tiefe Wurzeln schlagen und reifen und sich so viel Mutterliebe und Geborgenheit holen, wie sie brauchen. So können sie auf ein solides Fundament aufbauen und sind später für den Schulalltag bestens gerüstet. Überlegen sie sich ihren Entscheid gut. Ich lehne die neue Schulreform entschieden ab. Danke.

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** weist in seiner Antwort darauf hin, dass die Erfahrungen - auch der Schulräte - mit dem Eintritt der Kinder in den Kindergarten mit vier Jahren sehr positiv seien. Zudem würden die Klassengrössen nicht primär von den Rückstellungen abhängen.

Weiter wird das Wort zur Vorlage nicht gewünscht. In der Abstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG) mit klarem Mehr abgelehnt.

### 13.

#### **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes (PoIG)**

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** erläutert den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes wie folgt:

Das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs sieht vor, dass die Personensuche mit Mitteln der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs auf Strafverfahren und Rechtshilfefälle gegenüber dem Ausland beschränkt ist. Die notfallmässige Personensuche bei Vermisstmeldungen, Bergunfällen etc. war durch das Gesetz nicht vorgesehen. Das war ein Mangel, der durch eine Revision behoben worden ist.

Den Kantonen bleibt, die für die notfallmässige Personensuche zuständige Überwachungsbehörde zu bestimmen.

Als zuständige Behörde soll die Kantonspolizei bezeichnet werden.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 48 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme der Vorlage.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes (PoIG) wird einstimmig die Zustimmung erteilt.

### 14.

#### **Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**

**Der Versammlungsführer** gibt zur Vorlage folgende Erklärungen ab:

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) regelt die Beteiligung von Bund und Kantonen an den Ergänzungsleistungen neu:

- Mit den Ergänzungsleistungen soll der Existenzbedarf gedeckt werden, wenn dies im Einzelfall mit den Renten der AHV nicht möglich ist.
- Die Ergänzungsleistungen werden grundsätzlich aus allgemeinen Mitteln von Bund und Kanton finanziert - wobei der Bund 5/8 und der Kanton 3/8 der EL zu decken hat.

- Bei Heimbewohnern hat der Kanton zusätzlich die heimspezifischen Kosten, soweit diese den allgemeinen Existenzbedarf übersteigen, in einem von ihm selbst zu bestimmenden Ausmass zu decken.
- Ausserdem vergütet der Kanton von ihm anerkannte Krankheits- und Behinderungskosten, soweit die Krankenkassen diese nicht übernehmen - unter Beachtung der bundesrechtlichen Mindestausgaben. Das ist Bundesrecht.

Das kantonale Recht muss nun festlegen, wie hoch der Kantonsbeitrag an die Heim- und Spitalkosten von Heimbewohnern sein soll; er tut dies mit der Definition von Tagestaxen, deren Höhe die Standeskommission zu bestimmen hat. Diese vom Kanton maximal anerkannten Nettotaxen bewegen sich zwischen Fr. 100.-- und Fr. 179.--, das ergibt je nach Betreuungsstufe einen jährlichen Aufwand von Fr. 36'500.-- und Fr. 65'335.--.

Bei Invalidenheimbewohnern liegen die Kosten noch höher; der Kanton studiert im Moment einen Übergang von der heute noch bundesrechtlich vorgeschriebenen Objektfinanzierung zur bedarfsgerechten Subjektfinanzierung.

- Bei der Bestimmung von Umfang und Höhe der zu vergütenden Krankheits- und Behinderungskosten wird der Kanton das bundesrechtliche Minimum nicht überschreiten.
- Der Bund stellt auch Regeln über den anrechenbaren Vermögensverzehr auf. Wer Reinvermögen hat, soll dieses bis zu einem gewissen Ausmass aufbrauchen, bevor er von der Allgemeinheit unterstützt wird. Nach Bundesrecht ist 1/15 des Reinvermögens bei der Berechnung der Leistungsfähigkeit als Einkommen zu berücksichtigen bis zu einem unantastbaren Reinvermögen von Fr. 25'000.-- bei Alleinstehenden, von Fr. 40'000.-- bei Ehepaaren und bei rentenberechtigten Waisen und Kindern von Fr. 15'000.--.
- Bei Heimbewohnern kann der Kanton den Anteil des anrechenbaren Vermögensverzehrs von 1/15 auf 1/5 erhöhen. Wir schlagen Euch vor, diese Kompetenz auszunützen.
- Letzten Endes kann der Grosse Rat die Verordnung über die ausserordentlichen Ergänzungsleistung aufheben; da diese nicht mehr notwendig sein wird.

Aus Gründen der zeitlichen Dringlichkeit haben wir von der Kompetenz Gebrauch gemacht, die Ihr uns an der letzten Landsgemeinde gegeben habt, dringliche Umsetzungen der NFA auf dem Verordnungswege vorsorglich beschliessen zu können. Was wir Euch hier als Gesetz vorschlagen, gilt seit dem 1. Januar als vorsorgliche Verordnung.

Diese wird, wenn Ihr das Geschäft annehmt, in ein Gesetz umgewandelt, und, wenn Ihr das Gesetz verwerft, aufgehoben. Dann müssen wir wieder von vorne anfangen.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 48 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird bei wenigen Gegenstimmen gutgeheissen.

**15.****Gesetz über die Familienzulagen (FZG)**

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** führt zum Gesetz über die Familienzulagen (FZG) Folgendes aus:

Am 24. März 2006 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen gegen die Mehrheit der Innerrhoder Stimmbürgerinnen und Stimmbürger angenommen und auf den 1. März 2007 in Kraft gesetzt worden. Dieses verpflichtet die Kantone, Familienzulagen auszurichten und setzt Mindeststandards:

- Kinderzulagen haben minimal Fr. 200.-- und
- Ausbildungszulagen minimal Fr. 250.-- pro Monat zu betragen.

Die Finanzierung können die Kantone selbständig regeln und auch Arbeitgeber und Arbeitnehmer beiziehen.

Mit diesem Geschäft schlagen wir Euch vor,

- die Bundesminima zu übernehmen, also Fr. 200.-- Kinderzulagen und Fr. 250.-- Ausbildungszulagen pro Kind und Monat;
- wir nehmen die Selbständigen aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten aus, dafür zahlen sie auch keine Beiträge mehr;
- wir verzichten weiterhin auf Beiträge der Arbeitnehmer;
- wir geben aber dem Grossen Rat die Möglichkeit, auf dem Verordnungswege Arbeitnehmerbeiträge einzuführen. Der politische Wille des Grossen Rates ist dahingehend geäussert worden, dass eine Arbeitnehmerbeteiligung erst dann ein Thema wird, wenn die Zulagen über das eidgenössisch vorgeschriebene Minimum angehoben werden sollten;
- wir übertragen den Vollzug der Familienzulagen ausschliesslich der kantonalen Familienausgleichskasse;
- wir decken mit den Kantonsbeiträgen die Zulagen an Nichterwerbstätige und
- wir verzichten auf die Kostenbeteiligung der Bezirke; dies im Sinne der Entflechtung der Finanzströme im Kanton.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 46 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen die Annahme des Gesetzes über die Familienzulagen.

**Grossrat Albert Koller**, Appenzell, gibt folgende Stellungnahme ab:

Die Kinderzulagen bezwecken, die Familienlasten nach Möglichkeit auszugleichen. Bis jetzt haben Arbeitnehmer, Bauern und teilweise auch Selbstständigerwerbende Anspruch auf diese Zulagen. Heute wird dieses Gesetz durch eine soziale Verantwortung seitens der Unternehmer getragen. Die Finanzierung der Kinderzulagen wird durch einen bestimmten Prozentsatz der Lohnsumme, als Lohnnebenkosten, allein durch die Arbeitgeber bezahlt.

Am 26. November 2006 wurde das eidgenössische Familienzulagengesetz vom Schweizer Stimmvolk gutgeheissen. Als einziger Kanton hat Appenzell I.Rh. diese mit 54,5 % der Stimmen abgelehnt. Böse Zungen behaupten, wir Innerrhoder hätten gar nicht gewusst, über was wir abgestimmt haben. Ich bin überzeugt, dass dem nicht so ist, denn bis heute ist die Finanzierung von allzu hohen Zulagen nicht gesichert. Aus diesem Grunde haben Sie, geschätzte Stimmbürger, die eidgenössische Vorlage abgelehnt.

Mit diesem Gesetz, das hier zur Abstimmung kommt, beschreiten wir neue Wege. Wir haben über ein neues Finanzierungsmodell zu entscheiden und verabschieden uns von einem bewährten, sozialen System, welches vorab für die Familien ausgewogen und zweckmässig war.

Die wesentlichen Unterschiede zur geltenden Regelung betreffen die Höhe der Zulagen. Ausserdem werden neu höhere Ausbildungszulagen entrichtet. Dabei wird den Kantonen ein Mindestansatz vorgeschrieben, der, wie die AHV-Renten, der Teuerung untersteht und deshalb periodisch angepasst werden muss. Ausserdem verzichtet Innerrhoden auf eine kantonale Zulagenordnung für Selbstständigerwerbende, da diese in Zukunft die gleichen Beiträge wie Arbeitnehmer erhalten.

Die Standeskommission hat in erster Lesung dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der diesen aufgeführten Punkten Rechnung getragen hat. Mit den neuen Mindestansätzen des Bundes von Fr. 200.--, respektive Fr. 250.-- sind die Zulagen dem eidgenössischen Gesetz angepasst worden. Angesichts dieser recht stattlichen Anhebung und aufgrund des Abstimmungsergebnisses wurde von der Standeskommission vorgeschlagen, im kantonalen Gesetz die Mindestansätze des Bundes als maximale Zulagenhöhe festzulegen. Somit wäre die Finanzierung, gemäss den Berechnungen der Standeskommission, nach heutiger Lösung gesichert gewesen.

Gegen diese Regelung wurde im Grossen Rat opponiert. Deshalb ist in Art. 2 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt worden: "Der Grosse Rat kann höhere Zulagen beschliessen". Damit keine Finanzierungslücken entstehen, wurde in Gegenzug festgelegt, dass neu auch Arbeitnehmende Beiträge zu leisten haben.

Wenn Sie dem Gesetz in dieser Form zustimmen, übertragen Sie dem Grossen Rat die Grundlage für den Erlass der Verordnung. Die Ausgestaltung eines Schlüssels über die Höhe der Zulagen sowie der Beiträge obliegt ganz allein dem Grossen Rat. Das bewährte System kann ohne Ihren Einfluss geändert werden. Der Grosse Rat bestimmt, wie hoch die Zulagen sind. Zudem ordnet er die Höhe der Lohnabzüge für Arbeitnehmer ohne Ihre Mitbestimmung an. Die Angestellten werden für die Finanzierungslücken der FAK gerade stehen müssen. Wenn Sie heute diesem Gesetz zustimmen, wird Innerrhoden ausserdem zu einem regionalen Sonderfall, denn alle umliegenden Kantone kennen keine Arbeitnehmerbeiträge.

Erlauben Sie mir, mit einem kleinen Rechnungsbeispiel aufzuzeigen, wie scheinheilig solche Erhöhungen sind und was sie bewirken werden: Eine Familie mit einem Kind verfügt über ein Einkommen von Fr. 70'000.--. Nun beschliesst der Grosse Rat, die Kinder- und Ausbildungszulagen um Fr. 50.-- zu erhöhen. Da die Finanzierung mit dem bewährten Modell nicht mehr gesichert ist, muss der Beitragssatz von heute 1,7 % auf neu 2 % der Lohnsumme erhöht werden. Damit die Lohnkosten für Arbeitgeber nicht weiter steigen, bestimmt nun der Grosse Rat gemäss Art. 6 Abs. 1, dass alle Lohnbezüger zur Kasse gebeten werden. Der Beitragssatz wird aufgeteilt, so dass die Hälfte die Arbeitgeber und die andere Hälfte die Arbeitnehmer in die Familienausgleichskasse zu bezahlen haben. Mit diesem Beispiel sehen Sie, dass der Familie in keiner Weise geholfen ist, da sie wohl Fr. 600.-- höhere Kinderzulagen pro Jahr für das Kind erhält, im Gegenzug aber auch einen Beitrag von Fr. 700.-- in die FAK zu bezahlen hat. Ausserdem wird die Familie mit ca. Fr. 60.-- zusätzlichen Steuern belastet, da diese Zulagen als Einkommen versteuert werden müssen. Mit solchen Massnahmen unterstützen wir unsere Familien in keiner Weise.

Für mich ist klar, dass die Rahmenbedingungen für die Familien verbessert werden müssen. Anlässlich der Session vom 18. Februar habe ich deshalb den Antrag gestellt, auf die Ergänzungen in Art. 2 und Art. 6 zu verzichten. Mit diesem Antrag verbunden forderte ich, dass bei der nächsten Revision des Steuergesetzes die Kinderzulagen von der Einkommenssteuer befreit werden. Damit könnten wir den Familien wirklich helfen, ohne den Beitragssatz in die Höhe zu treiben.

Wie Eingangs erwähnt, weiss die Mehrheit der Innerrhoder Stimmbürger, dass alles Geld zuerst erarbeitet werden muss, bevor man es ausgeben kann. Sie haben in der Vergangenheit bewiesen, dass mit kleinen Schritten weit mehr erreicht werden kann als mit unrealistischen Forderungen. Bleiben wir diesem Grundsatz treu und machen mit dem bewährten System weiter. Darum bitte ich Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, auf dieses Gesetz nicht einzutreten.

Aus verfahrensrechtlichen Gründen können wir heute nur über das vorgelegte Gesetz abstimmen. Darum stelle ich den Antrag, dieses Gesetz zur Überarbeitung an den Grossen Rat zurückzuweisen. Mit dieser Rückweisung gewinnen wir die notwendige Zeit, um eine gesellschaftlich akzeptable Lösung auszuarbeiten und der nächsten Landsgemeinde vorzulegen.

Nachdem **Landammann Carlo Schmid-Sutter** Albert Koller erwidert hatte, dass der Grosse Rat nur eine Mitfinanzierung durch die Arbeitnehmer diskutieren und allenfalls beschliessen werde, wenn Familienzulagen über die bundesrechtlich vorgeschriebenen Mindestansätze ausgerichtet werden sollten, meldete sich **Albert Koller** nochmals wie folgt zu Wort:

Ich habe bewusst ein Rechenbeispiel ausgewählt, welches mit einer Erhöhung der Zulagen verbunden ist. Beim vorgelegten Gesetz ist nicht zwingend vorgesehen, dass eine Aufspaltung der Beiträge nur aufgrund höherer Zulagen gemacht wird, sondern die Frage wird dem Grossen Rat bewusst überlassen.

In der Botschaft zur 2. Lesung steht, dass die Gestaltung der Beiträge offen sein soll. So wurde damals geschrieben, ich zitiere:

"Dabei soll bewusst offen gelassen werden, ob sich diese Beiträge (der Arbeitnehmenden) nur auf die Finanzierung der über die Mindestansätze hinausgehenden Familienzulagen oder aber auf die gesamten Aufwendungen für Familienzulagen bezieht. Die Festlegung des Schlüssels zwischen den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden wird somit vom Gesetz an den Grossen Rat delegiert."

Ich gehöre mittlerweile seit neun Jahren dem Grossen Rat an und kenne das Resultat solcher Abstimmungsergebnisse inzwischen mit ziemlicher Sicherheit zum Voraus. Wenn ich die Kräfteverhältnisse im Grossen Rat betrachte, so wird eine mögliche Lösung bestimmt nicht zu Gunsten der Arbeitnehmenden ausfallen. Darum empfehle ich, dieses Gesetz zurückzuweisen und klare Verhältnisse zu schaffen. Verhältnisse, die nicht parteiisch durch den Grossen Rat aufgrund einseitiger Kräfteverhältnisse zu Gunsten einer Bevölkerungsgruppe ausgelegt werden können.

Ich danke Ihnen für die Unterstützung meines Rückweisungsantrages.

**Gewerbepräsident Albert Manser**, Gonten, äussert sich wie folgt zur Vorlage:

Dank der eidgenössischen Volksabstimmung vom 26. November 2006 über die Familienzulagen dürfen auch wir heute über die Frage der Zulagen befinden. Für unsere Familien ergibt sich daraus eine wichtige positive Veränderung: Die Kinder- und Ausbildungszulagen werden um 11 - 39 % auf das gesetzliche Minimum erhöht, je nach Anzahl Kinder und deren Ausbildungsstand. Der einzig strittige Punkt in dem Gesetz ist, dass dem Grossen Rat die Möglichkeit gegeben wird, die Arbeitnehmenden an den Kosten zu beteiligen. Dies ist übrigens auch im neuen Bundesgesetz über die Familienzulagen ausdrücklich so vorgesehen.

Das Appenzeller Stimmvolk hat die eidgenössische Vorlage als einziger Kanton mit einem Anteil von 54,5 % Nein-Stimmen abgelehnt. Das heisst nichts anderes, als dass die Mehrheit der Innerrhoderinnen und Innerrhoder mit der bisherigen Regelung eigentlich zufrieden gewesen war.

Auch für uns Arbeitgeber steht eine neue Mitfinanzierung durch unsere Mitarbeiter nicht zur Diskussion, solange die Kinder- und Ausbildungszulagen das gesetzliche Minimum nicht übersteigen. Aber für alles, was darüber hinausgeht, soll dem Grossen Rat die Möglichkeit gegeben werden, die Arbeitnehmer an den zusätzlichen Kosten zu beteiligen. Der Grosse Rat hat deshalb in seiner Diskussion klar zum Ausdruck gebracht, dass bei einer Überschreitung des gesetzlichen Minimums, und nur dann die Finanzierung neu diskutiert werden müsste. Dann könnte auch ein Arbeitnehmerbeitrag ein Thema werden.

Unsere Mitarbeiter sind nicht nur das wichtigste Kapital in unseren Firmen. Sie sind als Menschen mit eigenem familiären Umfeld ein wichtiger Bestandteil in unserem Leben als Unternehmer und Arbeitgeber. Wir Gewerbler nehmen deshalb unsere soziale Verantwortung wahr. Eine finanzielle Beteiligung der Arbeitnehmer im Rahmen des gesetzlichen Minimums ist daher für uns absolut kein Thema.

Ist die Finanzierung jedoch irgendwann neu zu regeln, weil die Kinder- und Ausbildungszulagen über das gesetzliche Minimum hinaus erhöht werden, traue ich es dem Grossen Rat zu, dass dieser diese Aufgabe mit dem nötigen sozialen Gewissen anpackt.

Gerade im Sinne unserer Familien soll das Gesetz auf den 1. Januar 2009 in Kraft treten, damit schon bald von den höheren Beiträgen profitiert werden kann. Ich würde es darum schade finden, wenn diese Vorlage heute zurückgestellt wird. Das würde nämlich an der Sache selber nichts ändern.

Ich bitte Sie, diesem Geschäft zuzustimmen, so wie es vom Grossen Rat mit 46 zu 2 Stimmen klar empfohlen worden ist.

**Grossrat Roland Dörig**, Appenzell, meldet sich wie folgt zu Wort:

Die Regelung, dass der Grosse Rat höhere Beiträge als die Mindestansätze des Bundes beschliessen kann, ist auf Antrag der Arbeitnehmervereinigung im Gesetz aufgenommen worden. Die Arbeitnehmervereinigung hat sich in der Folge mit der Ergänzung von Art. 6 Abs. 1 einverstanden erklärt, dass in diesem Falle vom Grossen Rat auch über Beiträge der Arbeitnehmenden diskutiert und beschlossen werden kann. Wir vertrauen dem Grossen Rat, dass er eine sozialverträgliche Lösung findet. Als gutes Beispiel kann hiefür der Kanton Wallis angeführt werden. Die Kinderzulagen im Kanton Wallis betragen bis zum 16. Altersjahr Fr. 273.-- und bis zum 25. Altersjahr Fr. 378.--. Die Arbeitnehmer leisten an diese Zulagen Fr. 15 Mio., die Arbeitgeber Fr. 177 Mio. Eine solche Lösung ist für mich gerecht und wäre auch für unseren Kanton anwendbar. Ich ersuche Sie deshalb, dem Gesetz über die Familienzulagen in der vom Grossen Rat vorgelegten Fassung zuzustimmen.

In der Abstimmung wird der Rückweisungsantrag deutlich verworfen. In der Folge wird das Gesetz über die Familienzulagen (FZG) mit klarem Mehr bei recht zahlreichen Gegenstimmen angenommen.

## 16.

### **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LaG)**

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** erläutert das Geschäft wie folgt:

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat Änderungen des Bundesrechts im Bereich der Tierzucht und der landwirtschaftlichen Beratung mit sich gebracht. Ausserdem macht die revidierte Strukturverbesserungsverordnung die Unterstützung von Projekten zur regionalen Entwicklung möglich.

Dem tragen wir auf kantonaler Ebene Rechnung, indem wir

- den Geltungsbereich des Landwirtschaftsgesetzes auf die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsmassnahmen ausdehnen (Art. 2 Abs. 2);
- in diesem Bereich die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen sowie öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationen als Leistungserbringer suchen und regeln, wie dies zu geschehen hat: Die Standeskommission soll ermächtigt werden, entsprechende Leistungsvereinbarungen mit solchen Organisationen abzuschliessen oder

diese Kompetenz an das Land- und Forstwirtschaftsdepartement zu delegieren (Art. 4 Abs. 3).

- Die Personalverordnung gilt auch im Landwirtschaftsbereich: daher ist die Kompetenz der Standeskommission, den Kantonstierarzt und seinen Stellvertreter zu wählen, aus dem LaG zu streichen (Art. 4 Abs. 4).
- Die Unterstützung der nationalen Zuchtverbände ist mit der NFA nicht mehr Sache des Kantons; der Kanton will sich allerdings weiterhin bei der Förderung und Unterstützung der Tierzucht und der Tierhaltung beteiligen. Entsprechend ist Art. 10 zu ändern.
- Dasselbe gilt für den Viehabsatz. Der Viehabsatz war früher ein zentraler Bestandteil der eidgenössischen Landwirtschaftspolitik, gesteuert durch die jährlichen Viehabsatzkonferenzen und durchgeführt mit frühzeitigen Ausmerzaktionen, mit Entlastungsmassnahmen, mit Zusatzkontingenten für Tiere aus dem Berggebiet, mit der Viehexportkonferenz und den Viehexportbeiträgen. Aus diesem Geschäft hat sich der Bund längst verabschiedet; Art. 11 ist demzufolge auf seine autonomen kantonalen Reste zu beschränken.
- Der MIBD-Artikel kann gestrichen werden (Art. 15), da er bereits in Art. 14 eine genügende Rechtsgrundlage hat.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 46 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Landwirtschaftsgesetzes.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LaG) wird einstimmig die Zustimmung erteilt.

## 17.

### **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz, LG)**

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** führt zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz, LG) Folgendes aus:

Das Lotteriewesen war bislang in einer kantonalen Verordnung vom 30. März 1925 geregelt.

Die neue Interkantonale Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und die Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerischer durchgeführter Lotterien und Wetten, welcher wir mit Grossratsbeschluss vom 27. Juni 2005 beigetreten sind, bedingt einige Neuerungen im kantonalen Recht.

Diese Neuerungen haben Standeskommission und Grosse Rat bewogen, nicht die alte Verordnung zu revidieren, sondern ein neues Gesetz im formellen Sinne zu erlassen, welches den nach wie vor gültigen Inhalt der alten Verordnung übernimmt und die Neuerungen berücksichtigt.

Im Bereich des Lotteriegesetzes ist das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement die zentrale Stelle im Kanton: das Departement und nicht mehr die Standeskommission erteilt in Zukunft alle Bewilligungen, es überwacht die Durchführung der Veranstaltungen und ergreift bei Verstössen die notwendigen Massnahmen (Art. 1 - 3).

Die Tombola (Art. 4) wird gleich umschrieben wie im geltenden Recht, sie wird aber erst ab einer Plansumme über Fr. 10'000.-- bewilligungspflichtig. Neu ist auch die Bestimmung, dass der Preis des einzelnen Loses Fr. 5.-- nicht überschreiten darf. Die Gewinne müssen mindestens 40 % der Plansumme ausmachen und dürfen nicht in Geld bestehen. Losverkauf und Ziehung müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen. Ein kurzfristiger Vorverkauf ist möglich.

Zwecklotterien (Art. 10 und 11) unterstehen weitgehend dem Bundesrecht. Die Kantone haben im Wesentlichen nur das Verhältnis der Gewinn- zur Plansumme festzulegen. Wir setzen auch hier die Zahl 40 % ein.

Art. 12 - 14 regeln die Verwendung der dem Kanton zufließenden Lotteriemittel, die entsprechenden Zuständigkeiten und die Berichterstattung.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 48 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesez, LG).

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesez, LG) wird einstimmig die Zustimmung erteilt.

## 18.

### **Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (SpG)**

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** stellt das Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (SpG) mit folgenden Worten vor:

Dieses neue Gesetz regelt den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten, Unterhaltungsspielautomaten und Spiellokalen sowie die Durchführung von Lottospielen und lottospielähnlichen Veranstaltungen und ist ebenfalls ein Produkt der behördlichen Auseinandersetzung mit dem Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken.

Das Gesetz definiert die Begriffe der verschiedenen Spielautomaten und Spiellokale. Es zählt auf, wie viele dieser Automaten wo aufgestellt werden dürfen und wie solche Räumlichkeiten auszusehen haben, bzw. es gibt der Standeskommission die Pflicht, entsprechende Regeln aufzustellen. Es regelt die Bewilligung, die Aufsicht und die Sanktionen, insbesondere den Jugendschutz.

Die Lottospiele werden erstmals gesetzlich geregelt, nachdem sie aus der Westschweiz nun den Weg auch zu uns gefunden haben sollen.

Es schliessen sich an die obligaten Bestimmungen der offenen und der strafenden Hand (Abgaben und Bussen).

Der Grosse Rat empfiehlt mit 47 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Gesetzes über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (SpG).

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Das Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (SpG) wird einstimmig gutgeheissen.

## 19.

### **Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Gesamtsanierung des Gymnasiums Appenzell**

Landammann Carlo Schmid-Sutter gibt zum Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Gesamtsanierung des Gymnasiums Appenzell folgende Erläuterungen ab:

Die ältesten Teile des Gymnasiums sind rund 100 Jahre alt. Die Substanz ist gesund und die Struktur intakt. Der Unterhalt ist in allen Jahrzehnten gewissenhaft vorgenommen worden. Und es sind laufend Erneuerungen - nebst den Aus- und Anbauten - gemacht worden.

Trotzdem ergeben sich einige Gründe, eine Gesamtsanierung des Gymnasiums an die Hand zu nehmen:

- Die Küche ist sanierungsbedürftig und muss gesamthaft neu konzipiert werden.
- Die Studentenkapelle ist ohne Verwendung, nachdem sie vor einigen Jahren vom Bischof von St.Gallen entwidmet worden ist.
- Die Schulzimmer sind im Vergleich zu den heutigen Schulhäusern der Schulgemeinden klein und schmal.

Daraus ergibt sich, dass der Kapellentrakt gegen die Gontenstrasse saniert werden muss: Es ist dabei die Statik zu verstärken, und es sind die Werkleitungen zum Teil zu erneuern.

- Die Küchensanierung im Untergeschoss ist dringend.
- Im Erdgeschoss soll der Restaurationsbetrieb angesiedelt werden.
- Aus der zweistöckigen Studentenkapelle sollen zwei Stockwerke gemacht werden mit sechs Schulzimmern, Sitzungs- und Besprechungszimmern. Diese Arbeiten sind in den Bauphasen 1 - 4 enthalten und sollen im August 2012 abgeschlossen sein; knapp Fr. 7 Mio. werden dann verbaut sein.

Wenn dieser erste Teil abgeschlossen ist, werden im übrigen Gymnasiumsbaus eine Menge Räume frei. Die ehemaligen Mensaräume und sechs Schulzimmer werden frei, die einer neuen Nutzung zugeführt werden können. Bibliothek, Studiensäle, Fachschaftsräume sollen

in diesem zweiten grossen Arbeitsblock umgruppiert, die Heizung total saniert und die Verwaltungsräume überholt werden. Diese Arbeiten sind als Phasen 5 - 7 umschrieben und sollen zusammen mit den Abschlussarbeiten im August 2016 abgeschlossen sein und gut Fr. 5 Mio. kosten.

Diese Arbeiten müssen etappiert erfolgen, was Ziff. II 1 und II 2 des Landsgemeindebeschlusses erlauben. Die Etappierung drängt sich auf, weil der Schulbetrieb nicht übermässig gestört werden darf, was eine Konzentration auf die Ferienzeit bedingt.

Ausserdem kann damit auch sichergestellt werden, dass nach Abschluss der Arbeiten am Kapellentrakt gegebenenfalls ein Marschhalt eingelegt werden kann, um die Folgearbeiten nochmals zu justieren, was in Ziff. II 3 des Landsgemeindebeschlusses vorgesehen ist.

Die Kosten des gesamten Unterfangens, also aller 7 Bauphasen sollen nach den gemachten Schätzungen einen Umfang von ca. Fr. 12'100'000.-- (Preisbasis April 2007) ausmachen.

Da es bei solchen - auch zeitlich - umfangreichen Arbeiten stets Unsicherheiten gibt, schlagen wir Euch vor, für die Zahlung der teuerungsbedingten Mehrkosten und der projektbedingten unvorhergesehenen Zusatzkosten im Ausmass von 5 % der Kreditsumme die Standeskommission als zuständig zu erklären. Wo die projektbedingten unvorhergesehenen Zusatzkosten das Ausmass von 5 % der Kreditsumme übersteigen, soll nach den Grundsätzen über das Finanzreferendum entweder der Grosse Rat oder die Landsgemeinde zuständig sein.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 48 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Erteilung eines Kredites für die Gesamtsanierung des Gymnasiums Appenzell.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Dem Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Gesamtsanierung des Gymnasiums Appenzell wird bei wenigen Gegenstimmen die Zustimmung erteilt.

## 20.

### **Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Weissbadstrasse / St. Anna bis Restaurant Schäfli**

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** erläutert den Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Weissbadstrasse / St. Anna bis Restaurant Schäfli wie folgt:

Die Strassenbrücke über die Sitter bei der St. Anna-Kapelle ist im Jahre 1886 erstellt worden und heute in einem schlechten Zustand, sie ist, ohne getroffene Massnahmen, statisch unsicher. Man hat auch festgestellt, dass die Ufermauer entlang der Sitter in einem desolaten Zustand ist und dringend saniert werden muss. Die Appenzeller Bahnen haben 1966 vor der Brücke eine Barrierenanlage erstellt, die nun ebenfalls sanierungsbedürftig ist. Hinzu kommt,

dass die Strasse St. Anna - Schäfli Abnützungerscheinungen zeigt und auch saniert werden sollte.

Im Zuge der Vorbereitungen zu diesem Geschäft hat man auch die Verbindung zwischen der Weissbadstrasse und dem Forrenquartier bei der St. Anna-Kapelle in Augenschein genommen, weil man die sehr enge Forrenrickstrasse verbreitern wollte. Es hat sich gezeigt, dass eine solche Verbreiterung nur mit der Verschiebung der St. Anna-Kapelle machbar wäre. Aus denkmalpflegerischen und finanziellen Gründen haben wir davon abgesehen.

Aufgrund der geschilderten Bedürfnisse ergibt sich folgendes Programm:

1. Strassenbrücke St. Anna: Neubau
2. Ufermauer entlang der Sitter: Sanierung
3. Strasse St. Anna - Schäfli auf einer Länge von 285 m: Verbreiterung von 5.50 m auf 6.00 m und 2.00 m Trottoir
4. Forrenrickstrasse: Anpassungsarbeiten
5. Hochwasserschutz und Ufergestaltung: die Sitter muss wegen der Strassenverbreiterung einige Meter nach Süden verlegt und zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes rechtsseitig mit neuen Mauern und Betonbrüstungen versehen werden.

Die Kosten belaufen sich auf Fr. 3.9 Mio. Das Finanzregime ist ähnlich wie beim Gymnasium ausgestaltet: die Standeskommission kann die Teuerung und die projektbedingten unvorhergesehenen Mehrkosten über 10 % der Kreditsumme sprechen, bei projektbedingten Mehrkosten über 10 % der Kreditsumme gelten die Finanzreferendumsbestimmungen.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 44 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Weissbadstrasse / St. Anna bis Restaurant Schäfli.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Dem Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Weissbadstrasse / St. Anna bis Restaurant Schäfli wird bei vereinzelt Gegenstimmen die Zustimmung erteilt.

## 21.

### **Landsgemeindebeschluss betreffend die Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011" und Einzelprojekte, die den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen**

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** führt zum Landsgemeindebeschluss betreffend die Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011" und Einzelprojekte, die den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen Folgendes aus:

In Vollziehung des Bundesgesetzes über den Wasserbau hat der Grosse Rat am 22. Oktober 2007 das Sanierungsmassnahmenpaket Hochwasserschutz beschlossen und festge-

stellt, dass die Finanzierung der vierjährigen Programmvereinbarungen und der Einzelprojekte, welche den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen, gemäss den Bestimmungen über das Finanzreferendum (Art. 7<sup>ter</sup>) und die Programmvereinbarungen (Art. 30 Abs. 9) durch die Landsgemeinde vorzunehmen ist.

Die Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008 - 2011" umfasst Massnahmen des Grundangebotes mit dem Ziel der Stabilisierung von Rutschgebieten, der Ausbruchsicherung und der Uferstabilisierung vor allem entlang der Sitter. Die Massnahmen kosten rund Fr. 2 Mio.; es kann ein Bundesbeitrag von Fr. 0.7 Mio. erwartet werden, Saldo zulasten Kanton: Fr. 1.3 Mio.

Die Einzelprojekte betreffen durchwegs Gewässeraufweitungen und Geschieberetentionen. Die drei Projekte kosten Fr. 2.45 Mio. Es kann ein Bundesbeitrag in der Grössenordnung von einer knappen Millionen erwartet werden, Saldo zulasten Kanton: Fr. 1.47 Mio.

Total ergibt sich ein Kreditbedarf zu Lasten Kanton von Fr. 2.77 Mio, der mit einem Unsicherheitszuschlag auf die Kreditsumme von Fr. 3 Mio. aufgerundet wird.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 47 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend die Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011" und Einzelprojekte, die den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Der Landsgemeindebeschluss betreffend die Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011" und Einzelprojekte, die den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen, wird einstimmig gutgeheissen.

Im Anschluss an diese Abstimmung führt **der Vorsitzende** Folgendes aus:

Nach 36 Jahren tritt Franz Breitenmoser aus dem Staatsdienst zurück. Mit Ausnahme der ersten Monate beim Kanton war er stets der Ratschreiber und ist heute der amtsälteste Ratschreiber in der ganzen Schweiz.

Er hat in diesen dreieinhalb Jahrzehnten 38 Mitglieder der Standeskommission, darunter acht Landammänner, kommen und gehen gesehen.

Er hat alle Entwicklungen, die dieser Kanton in den letzten Jahren vom in sich abgeschlossenen zum aufstrebenden, weltoffenen Kanton gemacht hat, begleitet: den wirtschaftlichen Aufschwung, die staatsrechtlich - institutionelle Modernisierung, den Ausbau und die Leistungssteigerung der kantonalen Verwaltung. Dies alles hat er nicht nur miterlebt, sondern als Stabschef der Regierung auch mitgestaltet. Für alle Landammänner und Grossratspräsidentinnen und -präsidenten war er ein zuverlässiger Stabschef, ein umsichtiger Planer und erfahrener Moderator, ein loyaler Staatsdiener und ein überaus zuvorkommender Kollege, der - dem alten eidgenössischen Beamtenkredo folgend - seine Aufgabe nur darin sah, seinem Kanton zu dienen, ohne gross in Erscheinung zu treten: "Servir et disparaître."

Es gibt für den obersten Staatsbeamten kein höheres Lob, als wenn man ihm sagen kann, er sei allzeit ein treuer und loyaler Diener seines Landes gewesen. Dieses Lob gebührt Franz Breitenmoser, dem wir herzlich danken und für die Zukunft alles Gute wünschen.

**Landammann Carlo Schmid-Sutter** schliesst die Landsgemeinde um 14.50 Uhr mit folgenden Worten:

Hochgeachteter Herr Landammann  
Hochgeachtete Damen und Herren  
Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Damit ist die Geschäftsordnung erschöpft; ich danke Euch für die Wahrnehmung Eurer Bürgerpflicht und erkläre unter Anrufung des Machtschutzes des Allerhöchsten für Land und Volk von Innerrhoden die Landsgemeinde 2008 für geschlossen.

Appenzell, 23. Mai 2008

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser

# Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.  
an der **Session vom 31. März 2008 im Rathaus Appenzell**

---

**Vorsitz:** Grossratspräsident Hans Brülisauer  
**Anwesend:** 49 Ratsmitglieder  
**Zeit:** 14.00 - 15.50 Uhr  
**Protokoll:** Ratschreiber Markus Dörig / Karin Rusch

---

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 18. Februar 2008	2
3. Staatsrechnung für das Jahr 2007	3
4. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2007	9
5. Landrechtsgesuche	10
6. Mitteilungen und Allfälliges	11

## Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission  
WiKo: Kommission für Wirtschaft  
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit  
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

**Eröffnung**

Grossratspräsident Hans Brülisauer

Eröffnungsansprache

**Entschuldigungen:** Keine

**Absolutes Mehr:** 25

2.

**Protokoll der Session vom 18. Februar 2008**

**Das vorgelegte Protokoll wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.**

**3.****Staatsrechnung für das Jahr 2007**

Referent: Grossrat Hans Büchler, Präsident StwK  
Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser  
4/1/2008: Antrag Standeskommission  
4/1/2008: Antrag StwK

Grossrat Hans Büchler, Präsident StwK, erläutert mündlich den Bericht über die Ergebnisse der Prüfung des Finanzhaushaltes sowie die Überwachung des Geschäftsganges der kantonalen Behörden. Dabei verweist er insbesondere auf den detaillierten Bericht der StwK, welcher den Mitgliedern des Grossen Rates bereits vorgängig zur Session zugestellt wurde.

In Bezug auf den Geschäftsgang der Stellen der kantonalen Verwaltung informiert er über die Ergebnisse der Überprüfungen beim Bau- und Umweltdepartement, beim Finanzdepartement, beim Spital und Pflegeheim sowie beim Justiz-, Polizei- und Militärdepartement.

Abschliessend unterbreitet die StwK dem Grossen Rat die folgenden Anträge:

1. Vom Bericht der StwK sei Kenntnis zu nehmen.
2. Sämtliche Amtsrechnungen 2007 seien zu genehmigen.
3. Der Standeskommission, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung und der selbständigen öffentlichen Anstalten sei für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben der beste Dank auszusprechen.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, bezieht sich auf Ziff. 3.2.4. des Berichtes der StwK betreffend die Entschädigung der Standeskommissionsmitglieder, mit dem sie eine Überprüfung und allfällige Revision der Behördenverordnung vorschlägt. Grossrat Thomas Mainberger unterstützt eine zeitgemässe Anpassung der Entschädigungen an die Standeskommissionsmitglieder. Er vertritt dabei die Meinung, dass es allen Bürgern des Kantons, unabhängig ihrer beruflichen und finanziellen Verhältnisse möglich sein sollte, ein Amt als Standeskommissionsmitglied annehmen zu können und dies in der Regel nicht mit finanziellen Einbussen verbunden sein sollte. Er beantragt deshalb, die StwK sei zu beauftragen, die Entschädigungsfrage bezüglich Zeitmässigkeit, Attraktivität und Chancengleichheit ganz grundsätzlich zu hinterfragen und eine Möglichkeit zu skizzieren, Art. 6 der Behördenverordnung so auszugestalten, dass eine relative Sicherheit und Attraktivität ohne Abhängigkeit eines Zweiterwerbs erreicht würde.

Der Präsident der StwK, Grossrat Hans Büchler, nimmt die Anregungen von Grossrat Thomas Mainberger entgegen und führt dazu aus, dass die StwK voraussichtlich im Rahmen der Juni- oder Oktober-Session dem Grossen Rat einen Antrag unterbreiten wird.

Säckelmeister Sepp Moser informiert in seinem Eintretensvotum über das positive Ergebnis der Staatsrechnung 2007. Dabei weist er auf die erzielten Überschüsse in der Laufenden Rechnung von Fr. 51'000.-- und in der Investitionsrechnung von Fr. 800'000.-- hin. Dieses gute Ergebnis ist ganz wesentlich auf Mehreinnahmen, insbesondere bei der Grundstückgewinnsteuer, dem Anteil der Direkten Bundessteuer und des Interkantonalen Finanzausgleichs sowie am Reingewinn der Kantonalbank, zurückzuführen. Es mussten allerdings auch Mehrausgaben, insbesondere bei den Ausbildungskosten und der öffentlichen Fürsorge, in Kauf genommen werden.

In diesem Zusammenhang macht Säckelmeister Sepp Moser darauf aufmerksam, dass zur Standortqualität des Kantons Appenzell I.Rh. auch ein gesunder Staatshaushalt gehört. Nur eine nachhaltige Finanzpolitik sorgt für Stabilität und begünstigt das Wirtschaftswachstum. Dies kann nur durch ein ausgeglichenes Budget, eine tiefe Staatsquote und eine tiefe Steuerquote erreicht werden. Säckelmeister Sepp Moser macht darauf aufmerksam, dass sich der Kanton Appenzell I.Rh. derzeit als attraktiver Standort mit vorteilhaften Bedingungen präsentiert. Der Kanton ist gezwungen, gewisse Nachteile der geographischen Lage zu kompensieren, indem hervorragende Dienstleistungen, Qualitätsprodukte und auch eine attraktive Steuerpolitik angeboten werden. Dies ist eine ständige Aufgabe. Es ist deshalb vorgesehen, der Landsgemeinde 2010 ein neues, auf Appenzell I.Rh. zugeschnittenes Steuergesetz zu unterbreiten.

Abschliessend benutzt er die Gelegenheit, um allen Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung für ihren Einsatz und der StwK für die gute Zusammenarbeit zu danken.

**Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglementes ist Eintreten auf die Staatsrechnung obligatorisch.**

#### **Gesamtübersicht (S. 1 - 4)**

Keine Bemerkungen.

#### **Kommentar zur Staatsrechnung (S. 5 - 8)**

Grossrat Alfred Sutter, Appenzell, vermisst im Kommentar zur Staatsrechnung Aussagen über die Aktiv- und Passivzinsen, welche in den Staatsrechnungen der letzten Jahre jeweils enthalten waren.

Säckelmeister Sepp Moser beantwortet die Frage in dem Sinne, dass der Kanton grundsätzlich nur Aktivzinsen ausweist, da er schuldenfrei ist und über ein Vermögen verfügt. Bei den noch vorhandenen Passiven handelt es sich um überschüssige Mittel der AHV Genf und der SUVA Schweiz, welche den Kantonen als Darlehen zur Verfügung gestellt wurden. Der Kanton hat in der Vergangenheit aufgrund der günstigen Zinsverhältnisse von diesem Angebot Gebrauch gemacht. Diese Darlehen bestehen zwar heute noch, werden jedoch im Laufe der nächsten Jahre ablaufen.

Die Passivzinsen haben im vergangenen Jahr Fr. 820'000.-- und die Aktivzinsen Fr. 2'310'000.-- ausgemacht, was einen Aktivzinsüberschuss von Fr. 1'500'000.-- ergibt. Er erklärt sich bereit, die Frage bei Bedarf genauer abzuklären und dem Grossen Rat zu einem späteren Zeitpunkt detailliert Auskunft zu erteilen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter präzisiert die Ausführungen von Säckelmeister Sepp Moser dahingehend, dass ein Vergleich der Aktiv- und Passivzinsen nicht von Bedeutung ist, da der Kanton seit 15 Jahren nur über Vermögen verfügt. Bei den von Säckelmeister Sepp Moser dargelegten Passiven handelt es sich um so genannte Passage-Geschäfte. Dabei wird dem Kanton Geld, welches durch die AHV Genf oder die SUVA Schweiz bei der Appenzeller Kantonalbank angelegt wird, zu Vorzugskonditionen als Darlehen zur Verfügung gestellt.

### **Inhaltsverzeichnis Laufende Rechnung (S. 9 - 10)**

Grossrätin Vreni Inauen, Rüte, beantragt, auf S. 9 im Konto Nr. 2452 "Familienzulage Landwirtschaft" sei - wie dies im Budget bereits angepasst worden ist - der Begriff "Landwirtschaft" ersatzlos zu streichen.

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit diesem Antrag einverstanden.

### **Laufende Rechnung (S. 11 - 48)**

#### **10 Gesetzgebende Behörden (S. 11)**

Keine Bemerkungen.

#### **20 Allgemeine Verwaltung (S. 12 - 13)**

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, möchte Auskunft darüber, weshalb die Konten 2000.319.00 "Verschiedenes" und 2010.317.00 "Spesenentschädigung" nicht zusammengefasst, sondern einzeln aufgeführt werden. Im Weiteren möchte er wissen, für welche Verfahren die im Kommentar zu diesen Konten aufgeführten Gerichtskosten von Fr. 26'000.-- bzw. Fr. 27'000.-- verwendet wurden.

Gemäss Antwort von Säckelmeister Sepp Moser wird grundsätzlich mit dem bestehenden Kontenplan gearbeitet und möglichst darauf verzichtet, neue Konten zu eröffnen bzw. den Kontenplan zu ändern. Aufgrund dessen wurden die im vergangenen Jahr angefallenen Gerichtskosten in den beiden erwähnten Konten verbucht. Landammann Bruno Koster beantwortet die zweite Frage dahingehend, dass es sich bei den aufgeführten Kosten um die Gerichtskosten handelt, welche für zwei Verfahren betreffend Anstellungsverhältnisse angefallen sind.

#### **21 Bau- und Umweltdepartement (S. 14 - 19)**

Keine Bemerkungen.

**22 Erziehungsdepartement (S. 20 - 23)**

Keine Bemerkungen.

**23 Finanzdepartement (S. 24 - 27)**

Keine Bemerkungen.

**24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 28 - 32)**

Grossrat Franz Mittelholzer, Appenzell, nimmt Bezug auf das Konto Nr. 2454.366.02 "Unterstützungen in AI zu Lasten anderer Kantone", welches einen Aufwand von annähernd Fr. 132'000.-- aufweist und möchte wissen, in welchem Konto die entsprechenden Rückforderungen verbucht werden.

Statthalter Werner Ebnetter führt in seiner Antwort aus, dass diese Rückforderungen im Konto Nr. 2454.451.00 "Rückvergütungen" verbucht werden.

**25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 33 - 37)**

Keine Bemerkungen.

**26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 38 - 44)**

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, macht auf den Aufwand von rund Fr. 142'000.-- im Konto Nr. 2612.365.09 "Viehabsatz Grossvieh" aufmerksam. Dabei stellt sich für ihn die Frage, ob es Sinn macht, den Viehabsatz weiterhin mit Beiträgen zu unterstützen, obwohl der Absatz derzeit als sehr gut bezeichnet werden kann. Der Produzent erhält demnach einen Beitrag von Fr. 170.-- pro Tier, was im Vergleich mit den umliegenden Kantonen als überaus hoch eingestuft werden muss.

Landeshauptmann Lorenz Koller beantwortet die Anfrage von Grossrat Franz Fässler dahingehend, dass in sämtlichen Bergkantonen noch heute Viehabsatzbeiträge geleistet werden. Die Beiträge für den Viehabsatz sollen dazu beitragen, dass der Schlachtviehmarkt im Kanton aufrechterhalten werden kann. Dieser ist ein wichtiges Instrument für die Vergleichbarkeit, da anlässlich der Schlachtviehmärkte seitens der Proviande eine neutrale Taxation der Tiere stattfindet. Sollte der Schlachtviehmarkt abgeschafft werden, findet der gesamte Viehhandel auf privater Basis statt, womit keine Vergleiche mehr angestellt werden können.

Er macht abschliessend beliebt, diese Beiträge an den Viehabsatz zu belassen, da ansonsten ein Abgang an den Schlachtviehmarkt nach Appenzell A.Rh. nicht auszuschliessen ist. Er erklärt sich aber bereit, die Angelegenheit zusammen mit der Landwirtschaftskommission zu prüfen.

Im Zusammenhang mit dem Konto Nr. 2616.376.01 auf S. 39 möchte Grossrat Alfred Sutter, Appenzell, weiter wissen, weshalb im vergangenen Jahr über ein Sechstel weniger an Hangbeiträgen im Berggebiet ausbezahlt wurden als im Vorjahr.

Dazu führt Landeshauptmann Lorenz Koller aus, das Land- und Forstwirtschaftsdepartement sei vom Bundesamt für Landwirtschaft beauftragt worden, sämtliche landwirtschaftliche Nutzflächen zu überprüfen. Dabei ist festgestellt worden, dass die bisherigen Daten in Bezug auf die Steilheit der Flächen nicht in allen Fällen stimmen. Aufgrund der neuen Messung mit weitaus moderneren Instrumenten haben sich verschiedene Änderungen ergeben, indem einige Flächen im Gegensatz zur bisherigen Annahme eine Steilheit von weniger als 35 % bzw. unter 18 % aufgewiesen haben, womit die Beiträge gekürzt bzw. ganz weggefallen sind.

**27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 45 - 48)**

Keine Bemerkungen.

**Budgetabweichungen Laufende Rechnung (S. 49 - 58)**

Keine Bemerkungen.

**Inhaltsverzeichnis Investitionsrechnung (S. 59 - 60)**

Keine Bemerkungen.

**Investitionsrechnung (S. 61 - 64)**

Keine Bemerkungen.

**Budgetabweichungen Investitionsrechnung (S. 65 - 66)**

Keine Bemerkungen.

**Abschreibungstabelle (S. 67 - 68)**

Keine Bemerkungen.

**Sachgruppenstatistik und Bundeseinnahmen (S. 69 - 74)**

Keine Bemerkungen.

**Bestandesrechnung / Bilanz (S. 75 - 78)**

Keine Bemerkungen.

**Rückstellungen (S. 79 - 80)**

Keine Bemerkungen.

**Spezialfinanzierungen, Spezialfonds (S. 81 - 82)**

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, möchte Auskunft darüber haben, weshalb sowohl ein "Fonds für Wirtschaftsförderung Landwirtschaft" als auch ein "Fonds für Wirtschaftsförderung" geführt werden, und weshalb diese nicht zu einem einzigen Fonds zusammengefasst werden.

Diese Anfrage wird von Landammann Bruno Koster dahingehend beantwortet, dass dies vom Gesetz so verlangt wird. Ausserdem wird mit dieser Unterteilung ersichtlich, in welchen Berei-

chen wie viele Gelder eingesetzt werden. Im Weiteren macht er darauf aufmerksam, dass sämtliche Gesuche um Wirtschaftsförderung von derselben Kommission behandelt werden, wobei im Falle von Projekten im Landwirtschaftsbereich zusätzlich auch Landeshauptmann Lorenz Koller an den Sitzungen teilnimmt.

#### **Investitionskreditkasse (S. 83 - 84)**

Keine Bemerkungen.

#### **Fonds- und Stiftungskapital (S. 85 - 102)**

Im Zusammenhang mit der Wildkirchlistiftung möchte Grossrat Albert Koller, Appenzell, wissen, weshalb im Konto Nr. 3400.01 auf S. 94 die Schuldzinsen gegenüber dem Vorjahr deutlich tiefer ausgefallen sind. Ausserdem ersucht er um Auskunft darüber, ob es sich bei dem im Konto Nr. 4000.05 aufgeführten Beitrag Denkmalpflege in der Höhe von Fr. 39'100.-- um einen einmaligen oder einen wiederkehrenden Beitrag handelt.

Landeshauptmann Lorenz Koller führt dazu aus, dass sämtliche Aufwendungen, welche durch den Umbau und die Sanierung des Restaurants Aescher angefallen sind, in einem Kontokorrent des Kantons verbucht werden konnten, weshalb keine Zinsen angefallen sind. Beim Beitrag seitens der Denkmalpflege handelt es sich um einen einmaligen Beitrag an den Umbau des Restaurants Aescher. Dieser Beitrag ist von Bund, Kanton und vom Bezirk Schwende geleistet worden. Landeshauptmann Lorenz Koller orientiert in diesem Zusammenhang darüber, dass durch die getätigten Investitionen eine Erhöhung des Mietzinses zu Lasten der Pächter notwendig wird. Er wird diese Erhöhung sobald als möglich vornehmen. Die Pächter sind darüber bereits informiert.

#### **Spital und Pflegeheim Appenzell (S. 103 - 118)**

Keine Bemerkungen.

#### **Gymnasium St. Antonius (S. 119 - 128)**

Keine Bemerkungen.

#### **Abwasserrechnung (S. 129 - 134)**

Keine Bemerkungen.

#### **Strassenrechnung (S. 135 - 144)**

Keine Bemerkungen.

**In der Abstimmung werden die Staatsrechnung für das Jahr 2007 genehmigt sowie die Anträge der StwK einstimmig gutgeheissen.**

**4.****Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2007**

Referent: Landammann Bruno Koster  
5/1/2008: Antrag Bankrat

Landammann Bruno Koster führt in seinem Eintretensreferat aus, das Rekordergebnis aus dem Jahre 2006 sei im vergangenen Jahre noch leicht übertroffen worden. Der Bruttogewinn ist um 0,5 % auf Fr. 20,9 Mio. gestiegen, und auch die Bilanzsumme ist mit Fr. 1,971 Mia. um 2,3 % erhöht worden. Schliesslich konnten auch die Eigenmittel wiederum gesteigert werden und betragen aktuell Fr. 169 Mio.

Nach der Abschreibung und den Rückstellungen verbleibt ein Gewinn von Fr. 18,4 Mio. Davon sind den Reserven für allgemeine Bankrisiken Fr. 9,2 Mio. zugewiesen worden. Fr. 0,8 Mio. werden für die Verzinsung des Dotationskapitals eingesetzt, Fr. 5,4 Mio. als Gewinn an die Staatskasse abgeliefert und mit Fr. 3,6 Mio. werden die gesetzlichen Reserven gestärkt.

Abschliessend bedankt sich Landammann Bruno Koster bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Appenzeller Kantonalbank für dieses gute Ergebnis und der Bankleitung sowie den Bankbehörden für die operative und strategische Führung. Ein Dank ergeht auch an die Kundinnen und Kunden für das entgegengebrachte Vertrauen im vergangenen Jahr.

Landammann Bruno Koster beantragt dem Grossen Rat, von der Rechnung Kenntnis zu nehmen bzw. diese gemäss Art. 20 des Bankengesetzes zu genehmigen.

**Eintreten auf das Geschäft ist obligatorisch.**

Das Wort wird nicht gewünscht.

**In der Abstimmung werden der Bericht und die Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2007 einstimmig genehmigt.**

5.Landrechtsgesuche

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo  
6/1/2008: Berichte Standeskommission  
Mündlicher Antrag der ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit werden das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. folgenden Personen erteilt:

- **Drazen Gobac-Barcan**, geb. 1966 in Kroatien, kroatischer Staatsangehöriger, und seiner Ehefrau **Nada Gobac-Barcan**, geb. 1963 in Kroatien, kroatische Staatsangehörige, wohnhaft Lehnstrasse 18, 9050 Appenzell; in die Einbürgerung miteinbezogen werden die beiden Töchter **Ana-Maria Gobac**, geb. 1994, und **Katarina Gobac**, geb. 1997.
- **Eran Bektesovski**, geb. 1986 in Mazedonien, mazedonischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Dorfstrasse 11, 9413 Oberegg.

Der Präsident der ReKo, Grossrat Bruno Ulmann, orientiert darüber, dass dem Grossen Rat anlässlich der nächsten Session wiederum ein Bericht der ReKo über die Einbürgerungen unterbreitet wird.

## 10.

### Mitteilungen und Allfälliges

Unter diesem Traktandum wird Folgendes ausgeführt:

- Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, bezieht sich auf die amtliche Mitteilung im Appenzeller Volksfreund vom 20. März 2008 betreffend die einheitliche Adressierung im ganzen Kanton. Sie stört sich sehr an der geplanten Änderung der Adressierung, indem beispielsweise für Steinegg oder Meistersrüte anstelle von 9050 Appenzell neu 9050 Steinegg oder 9050 Meistersrüte verwendet werden soll. Dies stiftet ihrer Ansicht nach viel Verwirrung und bedeutet für viele einen Identitäts- und Imageverlust. Sie stellt sich die Frage, ob dies wirklich notwendig ist, nicht zuletzt deshalb, da diese Änderung mit erheblichen Kosten verbunden ist. Aus diesem Grunde unterbreitet sie dem Grossen Rat den Antrag, die Registerharmonisierung - insbesondere die neue Ortschaftenaufteilung - sei noch einmal zu überarbeiten, wobei auch die betroffene Bevölkerung mittels Umfragen und Diskussionen in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden müsse. Ausserdem müsse der Kosten-/Nutzenvergleich nicht nur aus staatswirtschaftlicher, sondern auch aus bürgerlicher und gewerblicher Sicht analysiert werden.

Landesfährnich Melchior Looser hält diesem Antrag entgegen, dass die Volkszählung neu als Registerzählung durchgeführt wird. Die Kantone haben diesbezüglich den Auftrag erhalten, dass jede Person, jedes Haus und jede Wohnung einer eindeutigen Adresse zugewiesen werden muss. Er führt aus, dass sich die breit abgestützte Arbeitsgruppe mit Angestellten der Verwaltung sowie Vertretern aller Bezirke eingehend mit dieser Angelegenheit befasst hat und zu der genannten Lösung gekommen ist. Die Registerzählung wird vom Bundesgesetz über die Volkszählung vorgeschrieben und diesem Auftrag muss Folge geleistet werden. In Bezug auf die neuen Postleitzahlen sind von der Post Vorschriften erlassen worden, welche nicht umgangen werden können.

Landammann Bruno Koster zeigt Verständnis für das Vorbringen von Grossrätin Rahel Mazenauer. Nach eingehender Prüfung der Angelegenheit ist aber festgestellt worden, dass dies der einzig gangbare Weg darstellt.

Grossrat Erich Fässler und Grossrat Ruedi Ulmann bestätigen seitens der Bezirke, dass diese vollumfänglich in die Entscheidungsfindung einbezogen worden sind und sich nach eingehender Prüfung mit dem vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden erklären können.

Nach eingehender Diskussion erklärt Grossrätin Rahel Mazenauer, dass sie an ihrem Antrag festhält.

**In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrätin Rahel Mazenauer mit 25 zu 4 Stimmen eindeutig abgelehnt.**

Nach erfolgter Abstimmung erklärt sich Landesfähnrich Melchior Looser jedoch trotzdem bereit, die Angelegenheit innerhalb der Arbeitsgruppe noch einmal abschliessend zu prüfen.

- Anlässlich seiner letzten Grossrats-Session nimmt Landammann Bruno Koster die Gelegenheit wahr, um allen Mitgliedern des Grossen Rates für die gute Zusammenarbeit in den letzten Jahren zu danken. Er äussert dabei einige Gedanken zum Grossratsbetrieb. Dabei führt er aus, er habe feststellen müssen, dass der Grosse Rat in den letzten Jahren viel an seiner Lebendigkeit verloren hat. Für grundsätzliche Voten bleibt kaum mehr Platz, da die Meinung der vorberatenden Kommissionen meist diskussionslos übernommen wird. Er unterbreitet dem Büro folgende Anregungen zur Prüfung:
  - Jährliche Wechsel bzw. Rotationen in den vorberatenden Kommissionen. Damit würden mehr Grossrätinnen bzw. Grossräte in die Problemstellungen involviert und mit den Themen betraut.
  - Weniger Geschäfte bzw. nur noch die aufwändigeren Geschäfte den vorberatenden Kommissionen zuweisen.

Grossratspräsident Hans Brülisauer erklärt sich bereit, diese Anregungen im Büro des Grossen Rates zu prüfen.

- Grossrat Albert Koller, Appenzell, möchte von Landeshauptmann Lorenz Koller Auskunft darüber, welche Meinung er zu dem in den Medien berichteten Milchboykott vertritt. Landeshauptmann Lorenz Koller führt dazu aus, dass es seiner Ansicht nach nicht möglich sein wird, mit Boykottmassnahmen höhere Milchpreise zu erreichen. Höhere Milchpreise könnten nur durch Verhandlungen erzielt werden. Die NBKS, das neue bäuerliche Koordinationszentrum der Schweiz, welches einen Milchboykott in der Presse zur Sprache gebracht hat, fordert einen Milchpreis von bis zu Fr. 1.--, was derzeit nicht möglich ist. Falls tatsächlich ein Milchboykott initiiert wird, wird er einen solchen wohl nicht unterstützen können.
- Grossrat Bernhard Koch, Gonten, nimmt auf die heute sehr kurz ausgefallene Traktandenliste Bezug und wünscht in Zukunft, dass die Traktanden besser auf die fünf Sessionen verteilt werden, da im Gegensatz dazu die Traktandenlisten der Herbst-Sessionen häufig eher überladen sind. Grossratspräsident Hans Brülisauer nimmt die Anregung entgegen, macht jedoch darauf aufmerksam, dass die Geschäftslast der einzelnen Sessionen mit der Landsgemeinde zu tun hat, weshalb die beiden Herbst-Sessionen länger ausfallen als die übrigen Sessionen.

- Bauherr Stefan Sutter bezieht sich auf den Antrag von Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, welcher anlässlich der Grossrats-Session vom 18. Februar 2008 das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement aufgefordert hatte, ein Verkehrs- und Parkplatzkonzept für den Dorfkern von Appenzell zu erarbeiten. Die Standeskommission hat nun beschlossen, die Federführung für die Erarbeitung dieses Konzeptes dem Bau- und Umweltdepartement zu übertragen. Dies deshalb, weil das Bau- und Umweltdepartement bereits an der Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes rund um den Dorfkern von Appenzell ist und auch in Bezug auf die Parkplatzproblematik bereits erste Vorarbeiten geleistet hat. Es darf davon ausgegangen werden, dass dem Grossen Rat in zirka einem Jahr erste Resultate präsentiert werden können.
- Grossrat Ueli Manser, Schwende, bezieht sich auf das Landsgemeinde-Mandat 2008, insbesondere auf die aufgeführte Etappierung betreffend die Gesamtsanierung des Gymnasiums Appenzell auf S. 185. Er ersucht den regierenden Landammann, im Rahmen der Vorstellung dieses Geschäftes darauf aufmerksam zu machen, dass diese vorgeschlagene Etappierung als eine von verschiedenen Möglichkeiten dargelegt wird, wobei im Rahmen der detaillierten Planungsphase ohnehin Abweichungen möglich sind. Im Weiteren schlägt er vor, die Ausschreibung mit einer genauen Beschreibung des Projektes durch ein einziges Architekturbüro vornehmen zu lassen. Erst auf dieser Grundlage sollten dann Ausführungsprojekte der Planer für die Umsetzung eingeholt werden.

Landammann Carlo Schmid-Sutter erklärt sich bereit, an der Landsgemeinde auf die von Grossrat Ueli Manser vorgebrachte Problematik hinzuweisen. In Bezug auf den Projektwettbewerb wird die Standeskommission die Angelegenheit noch einmal eingehend prüfen.

- Grossratspräsident Hans Brülisauer nimmt die Gelegenheit wahr, um Landammann Bruno Koster anlässlich seiner letzten Grossrats-Session für die geleisteten Dienste zum Wohle des Kantons den herzlichen Dank auszusprechen.

9050 Appenzell, 10. April 2008

Der Protokollführer:

Markus Dörig

## Wahlen

gemäss Art. 4, 31 und 32  
des Geschäftsreglementes

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2007/2008, demissionierende Amtsinhaber sind unterstrichen.

### Büro des Grossen Rates

Grossratspräsident:	<u>Brülisauer Hans, Haslen</u>
Vizepräsidentin:	Weishaupt-Stalder Gabi, Appenzell
1. Stimmzähler:	Eberle Ruedi, Gonten
2. Stimmzählerin:	Kölbener-Zuberbühler Vreni, Steinegg
3. Stimmzähler:	Inauen Alfred, Appenzell

### Staatwirtschaftliche Kommission

Präsident:	Büchler Hans, Appenzell
Mitglieder:	Sutter Alfred, Appenzell
	Koller Albert, Appenzell
	Bischofberger Thomas, Schlatt
	Eberle Ruedi, Gonten
	Rechsteiner Thomas, Appenzell
	Brülisauer Hansruedi, Eggerstanden

### Bankkontrolle (2007/2011)

Ulmann Bruno, Weissbad  
Koller Albert, Appenzell  
Neff Sepp, Enggenhütten

### Kommission für Wirtschaft

Präsident:	Inauen Alfred, Appenzell
Mitglieder:	Bürki Felix, Obereggen
	Inauen Rolf, Haslen
	Kölbener-Zuberbühler Vreni, Steinegg
	Züger Marco, Appenzell
	Koller Stefan, Steinegg
	Schmid Josef, Weissbad

**Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung**

Präsident: Koch Bernhard, Gonten  
Mitglieder: Moser Andreas, Steinegg  
Wyss Herbert, Steinegg  
Weishaupt-Stalder Gabi, Appenzell  
Dörig Roland, Appenzell  
Hörler-Koller Lydia, Appenzell  
Inauen-Lüthi Vreni, Brülisau

**Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt**

Präsident: Sutter Josef, Appenzell  
Mitglieder: Brülisauer Hans, Haslen  
Bürki Martin, Oberegg  
Inauen Hans, Steinegg  
Messmer Walter, Appenzell  
Mittelholzer Franz, Appenzell  
Ulmann Ruedi, Gonten

**Kommission für Recht und Sicherheit**

Präsident: Ulmann Bruno, Weissbad  
Mitglieder: Manser Josef, Gonten  
Heim Toni, Appenzell  
Bischofberger Rolf, Oberegg  
Eugster-Sutter Monika, Appenzell  
Brülisauer Johann, Gonten  
Bürki-Schöb Sonja, Oberegg

**Wahlen**  
**gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes**

**Reihenfolge nach dem Staatskalender 2007/2008; demissionierende Amtsinhaber sind unterstrichen.**

**Aufsichtskommission der Ausgleichskasse**

Präsident: Ebnetter Werner, Statthalter, Appenzell  
Mitglieder: Baumberger-Buchmann Heidi, a. Grossrätin, Kaustrasse 38, Appenzell  
Bürki Felix, Grossrat, Oberegg

**Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung**

Präsident: Ebnetter Werner, Statthalter, Appenzell  
Mitglieder: Dörig Emil, a. Hauptmann, Oberstock, Triebren, Weissbad  
Rusch Markus, Hauptmann, Steinegg

**Bankrat**

(Amtsdauer 2007 - 2011)

Präsident: Koller Hanspeter, a. Grossrat, Zidler 21, Weissbad  
Mitglieder: Koster Bruno, Landammann, Weissbad  
Kast Walter, Ebnet, Haslen  
Manser Josef, Grossrat, Gonten  
Weishaupt-Stalder Gabi, Grossrätin, Appenzell  
Kölbener Beat, Unterrainstrasse 25, Appenzell  
Ebnetter Kurt, Feldbachstrasse 4, St.Gallen  
Boutellier Roman, Sonnenstrasse 16, Oberegg  
Koch Josef, Hauptmann, Loos, Gonten

**Bezirksgerichte Appenzell und Oberegg**

(Amtsdauer 2007 - 2011)

Präsident: Savary Caius, Rechtsanwalt, Appenzell

**Bodenrechtskommission**

Präsident: Koller Lorenz, Landeshauptmann, Appenzell (von Amtes wegen)  
Mitglieder: Inauen Hans, Bei der Linde, Enggenhütten, Haslen  
Rusch Hermann, Pilgerweg, Meistersrüte, Gais  
Eugster Viktor, Grossrat, Oberegg  
Brülisauer Hansruedi, Grossrat, Eggerstanden

## Grundstückschätzungskommissionen

Präsident: Zihlmann Thomas, Leiter Schätzungsamt, Appenzell

### a) für landwirtschaftliche Grundstücke

Mitglieder: Wetter Walter, Gfell, Gontenbad, Gonten  
Inauen Walter, a. Grossrat, Ebnet, Lehn, Appenzell  
Neff Josef, Grossrat, Enggenhütten, Haslen  
Sonderegger Johannes, St. Anton 348, Oberegg

### b) für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Mitglieder: Fässler Josef, a. Grossrat, Schönenbüel 40, Steinegg, Appenzell  
Adami Ivan, Architekt, Bodenacher 6a, Bremgarten b. Bern  
Manser Albert, Zimmermeister, Sulzbach, Gonten  
Baumann Jan, Baumeister, Zielstrasse 36a, Appenzell

## Jugendgerichte

### a) innerer Landesteil:

Präsident: Wellauer Martin, Schönenbüel 62, Steinegg, Appenzell  
Richter: Lussmann Roland, Schöttlerstrasse 29, Appenzell  
Manser-Sutter Monika, Brestenburg 6, Appenzell  
Ersatzrichter: Corminboeuf-Schiegg Ruth, Schützenwiesstrasse 8, Appenzell  
Köfer-Koller Erna, Sonder, Schlatt

### b) äusserer Landesteil:

Präsidentin: Furer Armin, a. Hauptmann, St. Antonstrasse 9 A, Oberegg  
Richter: Sonderegger Albin, Ledi 482, Oberegg  
Rohner Ortrud, Wiesstrasse 6, Oberegg  
Ersatzrichter: Geiger Kurt, Unterdorfstrasse 8, Oberegg  
Blatter-Ulmann Silvia, Sonnenstrasse 6, Oberegg

## Landesschulkommission

Präsident: Schmid-Sutter Carlo, Landammann, Oberegg (von Amtes wegen)  
Mitglieder: Bischofberger Ivo, Rektor, Acker 261, Oberegg  
Köppel-Fritsche Antonia, Gaishausstrasse 41, Appenzell  
Hehli Migg, Bezirksrat, Weissbad  
Gmünder-Scheitlin Dorothea, Vordergassweid, Haslen  
Ledergerber-Specker Lucia, Lorettohalde 1, Gonten  
Dörig Roland, Sonne, Steinegg, Appenzell

**Landwirtschaftskommission**

Präsident: Koller Lorenz, Landeshauptmann, Appenzell (von Amtes wegen)  
Mitglieder: Rechsteiner Karl, Bezirksrat, Oberegg  
Fässler Josef, a. Grossrat, Strubejokelis, Schwende, Weissbad  
Koch Josef, Hauptmann, Loos, Gonten  
Inauen-Lüthi Vreni, Grossrätin, Brülisau

**Vormundschaftsbehörden***a) innerer Landesteil*

Präsidentin: Eugster-Breitenmoser Maria, Lehnstrasse 16, Appenzell  
Mitglieder: Rusch Kurt, a. Hauptmann, Sonnhaldenstrasse, Gonten  
Dörig-Walser Heidi, a. Grossrätin, Schriebern, Haslen  
Wyss Herbert, Grossrat, Steinegg  
Rusch-Dörig Margrit, Austrasse 2, Weissbad  
Ersatz: Roduner Werner, Herrenrüti 1140, Appenzell  
Wyser-Meier Ursula, Unterer Schöttler 9, Appenzell

*b) äusserer Landesteil:*

Präsident: Bürki Martin, Hauptmann, Oberegg  
Mitglieder: Rechsteiner Karl, Bezirksrat, Oberegg  
Sonderegger Niklaus, Bezirksrat, Oberegg  
Bürki Sonja, Bezirksrätin, Oberegg  
Eugster Viktor, Bezirksrat, Oberegg  
Ersatz: Grand Edith, Bezirksrat, Oberegg  
Rhiner Matthias, Bezirksrat, Oberegg

**Wahlen**  
**gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes**

**Vorschläge der Standeskommission**

**Bankrat**

Mitglieder: Als Vertreter der Standeskommission: Fässler Daniel, Landammann, Appenzell  
Als Ersatz für Walter Kast: alt Landammann Bruno Koster, Weissbad

**Landesschulkommission**

Mitglieder: Vorschlag wird zu gegebener Zeit nachgereicht

# **Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege**

**an den Grossen Rat  
des Kantons Appenzell I.Rh.**

**2007**

**Hinweise:** Die Nummerierung des Geschäftsberichtes richtet sich, soweit Ausführungen dazu gemacht werden, nach den Kontonummern von Voranschlag und Rechnung des Kantons.

Die Zahlen im Klammern () stehen für das Vorjahr.

Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

**Herausgeberin:** Standeskommission  
des Kantons Appenzell I.Rh.  
Marktgasse 2, 9050 Appenzell  
Telefon 071 / 788 93 11  
Telefax 071 / 788 93 39  
[info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)  
<http://www.ai.ch>

# Geschäftsbericht 2007

## Inhaltsverzeichnis

		<b>SEITE</b>
<b>10</b>	<b>GESETZGEBENDE BEHÖRDE</b>	<b>1</b>
<b>1000</b>	<b>Landsgemeinde</b>	<b>1</b>
<b>1010</b>	<b>Grosser Rat</b>	<b>5</b>
<b>20</b>	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>10</b>
<b>2000</b>	<b>Standeskommission</b>	<b>10</b>
	1. Allgemeines	10
	2. Abstimmungen	10
	3. Vernehmlassungen	11
	4. Standeskommissionsbeschlüsse	15
	5. Bewilligungen und Gesuche	16
	6. Genehmigungen	16
	7. Lotteriefonds / Sport-Toto-Fonds	19
	8. Rekurse	22
<b>2010</b>	<b>Ratskanzlei</b>	<b>23</b>
	1. Protokollwesen / Korrespondenz	23
	2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse	23
	3. Datenschutzbeauftragter	23
	4. Landesarchiv	24
	5. Kantonsbibliothek	27

<b>21</b>	<b>BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT</b>	<b>31</b>
<b>2100</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>31</b>
	1. Entscheide, Baubewilligungen	31
	2. Organisation, Personelles	31
<b>2110 / 2114</b>	<b>Strassenunterhalt / Eidgenössischer Benzinzoll</b>	<b>31</b>
	<b>Strassenrechnung</b>	
<b>2</b>	<b>Betriebsrechnung</b>	
<b>2120</b>	<b>Unterhalt Kantonsstrassen</b>	<b>32</b>
<b>2170</b>	<b>Eidgenössischer Benzinzoll</b>	<b>32</b>
<b>5</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>33</b>
<b>2116</b>	<b>Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt</b>	<b>34</b>
<b>50 ff.</b>	<b>Investitionen Hochbauten</b>	<b>34</b>
<b>2117</b>	<b>Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen und Renovationen</b>	<b>34</b>
<b>5155</b>	<b>Förderprogramm Energie</b>	<b>35</b>
<b>2118</b>	<b>Raum-, Richt- und Zonenplanung Fachkommission Heimatschutz</b>	<b>36</b>
	1. Fachkommission Heimatschutz (FkH)	36
	2. Kantonale Planung	36
	3. Ortsplanung	37
	4. Sondernutzungsplanung	37
<b>2120</b>	<b>Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte</b>	<b>38</b>
<b>2180</b>	<b>Energie</b>	<b>38</b>

<b>2122</b>	<b>Unterhalt der Gewässer</b>	<b>38</b>
	1. Gewässerunterhalt	38
	2. Investitionen (Bachverbauungen / Wuhungen / 5130)	38
<b>2126</b>	<b>Werkhof</b>	<b>39</b>
<b>2150</b>	<b>Gewässerschutz</b>	<b>39</b>
	1. Projekte	39
	2. Generelle Entwässerungsplanungen (GEP)	40
	<b>Abwasserrechnung</b>	<b>40</b>
	1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt	40
	2. Unterhalt der Kanalisationen	41
	3. Kanalanschluss- und Benützunggebühren	41
<b>2155</b>	<b>Wasserwirtschaft</b>	<b>42</b>
<b>2160</b>	<b>Schadendienste</b>	<b>42</b>
	1. Projekte	42
	2. Schadenfälle	43
<b>2170</b>	<b>Umweltschutz</b>	<b>43</b>
	1. Feuerungskontrollen / Heizungen / Tankanlagen	43
	2. Sonderabfälle	44
	3. Luft	44
	4. Lärm	45
	5. Boden	45
	6. Abfall und Stoffe	45
<b>2172</b>	<b>Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil</b>	<b>46</b>
	1. Hauskehricht	46
	2. Wertstoffsammlungen	46
	3. Gebühren	46
<b>2552</b>	<b>Fischereiregal</b>	<b>47</b>
	1. Fischereirechnung 2007	47
	2. Fangstatistik	48
<b>2554</b>	<b>Jagdregal</b>	<b>50</b>
	1. Wildbestände 2007	50
	2. Gesundheitszustand des Wildes	53

3. Eingegangenes Wild	54
4. Abschüsse im Jagdgebiet durch Wildhut	54
5. Übertretungen / Wildernde Hunde	54
6. Jagdrechnung 2007	55
7. Jagdstatistik	56

<b>22</b>	<b>ERZIEHUNGSDEPARTEMENT</b>	<b>57</b>
<b>2200</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>57</b>
	1. Landesschulkommission	57
	1.1. Zusammensetzung der Landesschulkommission	57
	1.2. Wahlgeschäfte	57
	1.3. Erlasse	57
	1.4. Aufsicht	58
	1.5. Erstinstanzliche Beschlüsse	58
	1.6. Rekursentscheide	59
	2. Erziehungsdepartement	60
	2.1. Departementsleitung / Departementssekretariat	60
	2.2. Schulamt	61
	2.3. Berufsberatung	61
<b>2205</b>	<b>Psychologisch-therapeutische Dienste</b>	<b>62</b>
	1. Schulpsychologischer Dienst	62
	2. Pädagogisch-therapeutische Dienste	64
	2.1. Logopädischer Dienst	64
	3. Andere Dienste	67
<b>2210</b>	<b>Volksschule</b>	<b>67</b>
	1. Schulgemeinden	67
	2. Lehrerfortbildung	68
	3. Schulamt	68
	4. Lehrkräftestatistik	69
	5. Klassenstatistik	70
	6. Subventionsgutsprachen	71
<b>2215</b>	<b>Sonderschulen</b>	<b>72</b>
<b>2221</b>	<b>Gymnasium</b>	<b>73</b>
	1. Aufsichtsbehörde	73
	2. Schulleitung	73
	3. Matura	73
<b>2225</b>	<b>Sekundarstufe II / Ausserkantonale Schulen</b>	<b>74</b>
	1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen	74
	2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen	74
	3. Schulgeldbeiträge gemäss interkantonaler Fachschulvereinb.	75
	4. Schulen im Gesundheitswesen	75

<b>2230</b>	<b>Tertiärstufe</b>	<b>76</b>
	1. Fachhochschulen	76
	2. Universitäten	76
<b>2235</b>	<b>Stipendienwesen</b>	<b>77</b>
	1. Stipendien	77
	2. Studiendarlehen	77
	3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster	78
	4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds	78
<b>2240</b>	<b>Berufsbildung</b>	<b>78</b>
	1. Allgemeines	78
	2. Lehrabschlussprüfungen / Augenscheine 2007 Lehrverhältnisse 2007/2008	79
	3. Zwischenprüfungen	81
	4. Lehrvertragsauflösungen	81
	5. Lehrbetriebe / Neue Ausbildungsbewilligungen	82
	6. Ehrung der Berufsleute	83
	7. Lehrmeisterkurse	83
<b>2245</b>	<b>Berufsberatung</b>	<b>83</b>
	1. Informationen	83
	2. Beratungsfälle mit umfassender Abklärung	83
	3. Berufswahlverhalten der Schulabgänger 2007	84
	4. Die fünf meist gewählten Berufe	84
<b>2250</b>	<b>Erwachsenenbildung</b>	<b>84</b>
<b>2260</b>	<b>Kultur</b>	<b>85</b>
	1. Kulturamt	85
	2. Fachkommission Denkmalpflege	86
	3. Innerrhoder Kunststiftung	86
	4. Stiftung Pro Innerrhoden	86
	5. Museum Appenzell	87
<b>2280</b>	<b>Aktion Freizeitgestaltung</b>	<b>90</b>
<b>2281</b>	<b>Sport</b>	<b>91</b>
	1. J+S-Kaderbildung	91
	2. J+S-Leiterbestand / Leitertätigkeit	91
	3. Jugendausbildung	93
	4. Material	94
	5. Kantonale Sportkommission	94
	6. Kantonaler Jugendsport	95

<b>23</b>	<b>FINANZDEPARTEMENT</b>	<b>99</b>
<b>2300</b>	<b>Staatsrechnung</b>	<b>99</b>
	1. Allgemein	99
	2. Verwaltungsrechnung	100
	3. Laufende Rechnung	100
	4. Anteile an Bundessteuern und Abgaben	100
	5. Sachgruppenstatistik	101
	6. Einnahmen vom Bund	101
	7. Gewinnanteil Schweizerische Nationalbank	101
	8. Investitionsrechnung	101
	9. Bilanz	102
	10. Eigenfinanzierungsgrad	102
	11. Kennzahlen	102
<b>2301</b>	<b>Landesbuchhaltung</b>	<b>103</b>
<b>2302</b>	<b>Finanzcontrolling</b>	<b>103</b>
<b>2305</b>	<b>Personalwesen</b>	<b>104</b>
	1. Personalbestand in den Departementen per 31.12.2007	104
	2. Mutationen	106
	3. Besoldung	107
	4. Lehrlingswesen	107
<b>2310</b>	<b>Steuerverwaltung</b>	<b>108</b>
	1. Organisation	108
	2. Steueransätze	110
	3. Einnahmen	111
	4. Einnahmen im Mehrjahresvergleich	112
	5. Direkte Bundessteuer	112
<b>2311</b>	<b>Schatzungsamt</b>	<b>113</b>
	1. Organisation	113
	2. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke	113
	3. Landwirtschaftliche Grundstücke	114
	4. Anzahl Schätzungen im Mehrjahresvergleich	114
<b>2380</b>	<b>Amt für Informatik</b>	<b>115</b>
	1. Betrieb	115
	2. Server-Virtualisierung	115
	3. Ersatz USV-Anlage	115
	4. Glasfaserleitung Gymnasium und Schutzraum Wühre	115

5. Software	115
6. Schulnetz	116

<b>2395</b>	<b>Revisionsstelle</b>	<b>116</b>
-------------	------------------------	------------

<b>24</b>	<b>GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT</b>	<b>117</b>
<b>2410</b>	<b>Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufsicht</b>	<b>117</b>
	1. Departement	117
	2. Gesundheitsversorgung	118
<b>2412</b>	<b>Spital und Pflegeheim Appenzell</b>	<b>118</b>
<b>2434</b>	<b>Kranken- und Unfallversicherung</b>	<b>123</b>
	1. Ausserkantonale Hospitalisationen	123
	2. Prämienverbilligung	123
<b>2436</b>	<b>Krankentransporte</b>	<b>124</b>
	1. Statistik Ambulanzwesen	125
	2. Überführungstransporte	125
<b>2438</b>	<b>Spitex, Mütter- und Väterberatung, Dienstleistungen für Betagte</b>	<b>126</b>
	1. Spitex-Dienstleistungen	126
	2. Mütter- und Väterberatung	128
	3. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)	128
<b>2440</b>	<b>Beratungs- und Sozialdienst</b>	<b>130</b>
	1. Beratungsstelle für Suchtfragen	131
	2. Kommission für Gesundheitsförderung	132
<b>2442</b>	<b>Lebensmittelpolizei</b>	<b>133</b>
	1. Kantonale Lebensmittelkontrolle	133
	2. Fleischkontrolle	134
<b>2450</b>	<b>Sozialversicherungen</b>	<b>135</b>
<b>2454</b>	<b>Soziales</b>	<b>136</b>
	1. Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil	137
	2. Vormundschaftsbehörde Oberegg	137
	3. Öffentliche Fürsorge	139

<b>2460</b>	<b>Bürgerheim Appenzell</b>	<b>140</b>
	1. Heimkommission	140
	2. Betriebsrechnung	141
	3. Belegung	141
<b>2462</b>	<b>Alters- und Invalidenheim Torfnest, Oberegg</b>	<b>141</b>
	1. Heimkommission	141
	2. Betriebsrechnung	142
	3. Belegung	142
<b>2480</b>	<b>Asylwesen</b>	<b>143</b>

<b>25</b>	<b>JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT</b>	<b>145</b>
<b>2500</b>	<b>Justiz- und Polizei</b>	<b>145</b>
	1. Allgemeines	145
	2. Jugendanwaltschaft	145
	3. Vermittler	147
	4. Kantonsgericht	148
	5. Bezirksgerichte	149
	6. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht	152
<b>2532</b>	<b>Verwaltungspolizei</b>	<b>152</b>
	1. Allgemeines	152
	2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.	153
	3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit	153
	4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden	154
	5. Amt für Ausländerfragen	154
	6. Ausländeranteil in den Bezirken	154
	7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen	155
	8. Asylwesen	156
	9. Lotteriewesen	157
	10. Straf- und Massnahmevollzug und Bewährungshilfe	157
	11. Feuerwehersatzsteuer	157
	12. Arbeitsmarkt für ausländische Staatsangehörige	158
<b>2534</b>	<b>Eichwesen</b>	<b>160</b>
	1. Mass und Gewicht	160
	2. Statistische Kontrollen von Fertigprodukten	161
<b>2538</b>	<b>Zivilstandswesen</b>	<b>161</b>
	1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell	161
	2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg	162
<b>2540</b>	<b>Kantonspolizei</b>	<b>163</b>
	1. Korpsbestand per 31. Dezember 2007	163
	2. Interkantonale Polizeieinsätze	163
	3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren	163
	4. Strassenverkehr	165
	5. Rettungswesen	166
<b>2542</b>	<b>Staatsanwaltschaft</b>	<b>166</b>
	1. Allgemeines	166
	2. Einstellungen	167
	3. Strafüberweisungen an die Bezirksgerichte	167

	4. Gesuche an die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen	168
	5. Strafbefehle	168
	6. Widerhandlungen gegen das Schweiz. Strafgesetzbuch (StGB)	168
	7. Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG)	170
	8. Widerhandlungen gegen andere Bundesgesetze	171
	9. Widerhandlungen gegen kantonale Bestimmungen	172
	10. Strafen	173
<b>2550</b>	<b>Strassenverkehrsamt</b>	<b>174</b>
	1. Motorfahrzeugbestand	174
	2. Fahrzeug- und Führerprüfungen	174
	3. Fahrzeuge und Führerausweise	174
	4. Administrativmassnahmen	175
<b>2570</b>	<b>Militärdepartement</b>	<b>176</b>
	1. Allgemeines	176
	2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung	176
	3. Wehrpflichtentlassung	178
	4. Schiesspflicht ausser Dienst	178
	5. Kontrollwesen	179
	6. Kantonaler Führungsstab	179
<b>2574</b>	<b>Kantonskriegskommissariat</b>	<b>180</b>
<b>2575</b>	<b>Wehrpflichtersatz</b>	<b>180</b>
<b>2576</b>	<b>Zivilschutz</b>	<b>181</b>
	1. Allgemeines	181
	2. Baulicher Zivilschutz	181
	3. Stand Schutzraum-Ersatzbeiträge	182
	4. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell	182
	5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute	184
	6. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell I.Rh.	185
	7. Kontrollwesen	186

<b>26</b>	<b>LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT</b>	<b>187</b>
<b>2610</b>	<b>Landwirtschaft</b>	<b>187</b>
	1. Allgemeines	187
	2. Tierbestände	188
	3. Viehabsatz	189
	4. Pflanzenschutz	189
	5. Hagelversicherung	189
	6. Milchamt	189
	7. Landwirtschaftliche Betriebsberatung	190
	8. Landwirtschaftliche Berufsbildung	191
	9. Veterinärwesen / Tierseuchenbekämpfung	191
<b>2644</b>	<b>Meliorationen</b>	<b>194</b>
	1. Genehmigte Projekte	194
	2. Abgerechnete Projekte	195
	3. Nicht versicherbare Elementarschäden	196
	4. Überprüfung der tierschutzgerechten Bauweise	196
<b>2650</b>	<b>Oberforstamt</b>	<b>197</b>
	1. Organisation	197
	2. Personelles	197
	3. Öffentlichkeitsarbeit	198
	4. Arealverhältnisse	199
	5. Rodungen und Ersatzaufforstungen	199
	6. Forstrechtliche Verfügungen	199
	7. Forsteinrichtung	199
	8. Holzmarktlage und Finanzielles	200
	9. Holzabgabe und Sortimentsanfall	201
	10. Witterung	201
	11. Forstschutz	202
	12. Übertretungen	202
	13. Forstgesetzgebung	203
<b>2652</b>	<b>Revierförster, Pflanzgarten</b>	<b>203</b>
	1. Personelles	203
	2. Pflanzgarten	203
	3. Pflanzungen	204
	4. Aufforstungen	204

<b>2656</b>	<b>Forstverbesserungen</b>	<b>205</b>
	1. Genehmigte Projekte	205
	2. Abgerechnete Projekte	205
<b>2658</b>	<b>Aus-, Fort- und Weiterbildung</b>	<b>206</b>
	1. Kurse, Tagungen	206
	2. Bildungszentrum Wald Maienfeld	207
<b>2660</b>	<b>Natur- und Landschaftsschutz</b>	<b>207</b>
<b>2680</b>	<b>Nachführung der amtlichen Vermessung (AV)</b>	<b>208</b>
	1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung	208
	2. Kantonsgrenze	209
	3. Kantonale Fixpunkte	209
	4. Laufende Nachführung Bodenbedeckung	209
	5. Übersichtsplan	209
	6. Erfahrungen mit dem kantonalen Datenmodell	209
	7. Datenabgabe	210
<b>2682</b>	<b>Erneuerung der amtlichen Vermessung (AV)</b>	<b>211</b>
	1. Abgeschlossene Erneuerungen	211
	2. Laufende Erneuerungen	211
	3. Neue Erneuerungen	211
	4. Projekt Landwirtschaftliche Nutzflächen (LWN)	212
	5. Nomenklatur	212
	6. Gebäudeadressen	212
	7. Schnittstelle Grundbuchamt	213
	8. Finanzierung und Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA)	213
	9. Schlussbemerkungen	214
<b>2688</b>	<b>Fachstelle geographisches Informationssystem (GIS)</b>	<b>214</b>
<b>2690</b>	<b>Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet</b>	<b>215</b>
	1. Genehmigte Projekte	215
	2. Abgerechnete Projekte	216

<b>27</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT</b>	<b>219</b>
<b>2700</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>219</b>
	1. Departementssekretariat	219
	2. Arbeitsinspektorat	219
	3. Bundesgesetz über Investitionshilfe im Berggebiet (IHG)	220
	4. Stiftungsaufsicht	220
	5. Bewilligungen für den Verkauf von Grundstücken	221
	6. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	221
<b>2702</b>	<b>Wirtschaftsförderung</b>	<b>221</b>
	1. Bestandespflege	221
	2. Akquisition	221
<b>2706</b>	<b>Wohnbau- und Eigentumsförderung</b>	<b>222</b>
<b>2708</b>	<b>Öffentlicher Verkehr</b>	<b>223</b>
	1. Abgeltungen	223
	2. Durchmesserlinie Trogen-St.Gallen-Tuefen-Gais-Appenzell	224
	3. Angebotsausbau im äusseren Landesteil	224
<b>2710</b>	<b>Tourismus</b>	<b>224</b>
	1. So viele Übernachtungen wie noch nie	224
	2. Erfreuliche Tagesausflugsfrequenzen	224
	3. Tourismusförderungsfonds	225
<b>2712</b>	<b>Handelsregisteramt</b>	<b>226</b>
	1. Handelsregister-Bestand	226
	2. Handelsregister-Geschäfte	226
	3. Entwicklungen	227
<b>2726</b>	<b>Betreibungs- und Konkurswesen, Arbeitsamt</b>	<b>227</b>
	1. Betreuungswesen	227
	2. Konkurswesen	228
	3. Kurzarbeit	228
	4. Schlechtwetterentschädigung	228

<b>2728</b>	<b>Grundbuchwesen</b>	<b>229</b>
	1. Dienstbarkeiten	229
	2. Vormerkungen	229
	3. Anmerkungen	229
	4. Handänderungen	230
	5. Handänderungssteuern	230
	6. Grundpfandrechte	230
	7. Grundstücksmutationen und Kulturartenänderungen	230
	8. Anzahl Grundbuchbelege	231
<b>2785</b>	<b>Erbschaftswesen</b>	<b>231</b>
<b>2790</b>	<b>Arbeitsvermittlung (RAV AI)</b>	<b>232</b>
	1. Abmeldungen aus dem RAV	232
	2. Vermittlungen von Zwischenverdiensten	233
	3. Arbeitsmarktliche Massnahmen	233

# 10 GESETZGEBENDE BEHÖRDE

## 1000 Landsgemeinde

Landammann Bruno Koster eröffnete die Landsgemeinde vom 29. April 2007 und begrüßte die folgenden Gäste sowie die sie begleitenden Damen und Herren

- Frau Bundesrätin Doris Leuthard, Vorsteherin des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements
- Regierungsrat des Kantons Obwalden, angeführt von Landammann Hans Wallimann
- Bischof Markus Büchel
- Renate Bruggmann, Grossratspräsidentin des Kantons Thurgau
- Prof. Dr. Peter von Matt, Literaturprofessor
- Dr. Gerold Rusch
- Dr. Hubertus Schmid, Präsident der Schweizer Industrie- und Handelskammer
- lic. rer. publ. Hans Leuenberger, Direktor des Kantonsspitals St.Gallen
- Vorstand der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft
- Brigadier Hans-Peter Wüthrich, Kommandant Infanteriebrigade 7
- Oberst Matthias Bellwald, Kommandant Infanterie-Rekrutenschule 11

Die Landsgemeinde behandelte die nachgenannten Geschäfte und fasste folgende Beschlüsse:

- **Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen**

Landammann Bruno Koster nahm im Rahmen dieses Geschäftes zur Anregung von Tobias Ebnetter anlässlich der Landsgemeinde vom 30. April 2006 Bezug, gemäss welcher geprüft werden solle, ob die Kantonsverfassung nicht dahingehend geändert werden solle, dass ein Nachvollzug von Änderungen im Bundesrecht, bei welchen der Kanton im Allgemeinen und die Landsgemeinde im Speziellen nichts zu sagen haben, nicht mehr der Landsgemeinde zum Beschluss vorgelegt werden müssen. Dazu führte Landammann Bruno Koster aus, die Standeskommission und schliesslich auch der Grosse Rat hätten die Anregung von Tobias Ebnetter diskutiert und seien zum einhelligen Schluss gekommen, dass die Anregung nicht weiterverfolgt werden solle.

Albert Koch, Gonten, ersuchte die Ständekommission, eine Fachkommission zu ernennen, welche eine Machbarkeitsstudie zur Idee in Auftrag geben soll, den Kanton der UNESCO als Biosphären-Reservat vorzuschlagen. Landammann Bruno Koster nahm den Antrag von Albert Koch als Anregung zuhanden der Ständekommission und des Grossen Rates entgegen.

- **Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns**

Landammann Bruno Koster wurde mit vereinzelt Gegenstimmen als regierender Landammann wieder gewählt, Landammann Carlo Schmid-Sutter wurde ohne Gegenvorschlag einstimmig als stillstehender Landammann bestätigt.

- **Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes**

- **Wahl der übrigen Mitglieder der Ständekommission**

- Die bisherigen Mitglieder der Ständekommission, nämlich:

- Statthalter Werner Ebnetter, Appenzell,
- Landeshauptmann Lorenz Koller, Appenzell,
- Bauherr Stefan Sutter, Appenzell, und
- Landesfähnrich Melchior Looser, Oberegg,

wurden der Reihe nach in ihren Beamtungen oppositionslos bestätigt.

- Bei der Ersatzwahl für den demissionierenden Säckelmeister Paul Wyser, Appenzell, fielen folgende Nominationen:

- Sepp Moser, Appenzell,
- Leo Sutter, Appenzell

Nach einmaligem Ausmehren erklärte Landammann Bruno Koster Sepp Moser zum neuen Säckelmeister, nachdem dieser das deutlich grössere Mehr erreichte als sein Gegenkandidat.

- **Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes**

Sowohl Präsident Dr. phil. Ivo Bischofberger, Oberegg, als auch die folgenden bisherigen Mitglieder des Kantonsgerichtes, nämlich

- Erich Gollino, Appenzell,
- Beda Eugster, Appenzell,
- Beatrice Fuchs-Büchler, Schlatt-Haslen,
- Thomas Dörig, Gonten,
- Elsbeth Roncoroni-Bertschler, Oberegg,
- Rita Giger-Rempfler, Rüte,
- Peter Ulmann, Schwende,

- Markus Köppel, Appenzell,
- Eveline Gmünder, Rüte, und
- Daniel Fässler, Appenzell,

wurden einstimmig wieder gewählt.

Als Ersatz für den demissionierenden Kantonsrichter Emil Nisple wurde Bezirksrichter Roland Inauen, Rüte, vorgeschlagen und einstimmig gewählt.

Bei der Ersatzwahl für den demissionierenden Kantonsrichter Martin Fässler wurde Bezirksrichter Beat Gätzi, Gonten, vorgeschlagen und einstimmig gewählt.

- **Wahl des Vertreters des Kantons Appenzell I.Rh. im Schweizerischen Ständerat für die Amtsdauer 2007 - 2011**

Als Nachfolger für den demissionierenden Ständerat Carlo Schmid-Sutter, welcher seit 1980 dem Ständerat angehörte, wurden folgende Kandidaten vorgeschlagen:

- Kantonsgerichtspräsident Dr. Ivo Bischofberger, Oberegg,
- Bauherr Stefan Sutter, Appenzell,
- a. Säckelmeister Paul Wyser, Appenzell.

Nach dreimaligem Ausmehren erklärte Landammann Bruno Koster Dr. Ivo Bischofberger als Ständerat für die Amtsdauer 2007 - 2011.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde)**

Die Landsgemeinde hiess den Landsgemeindebeschluss mit wenigen Gegenstimmen gut.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Wahl der Lehrkräfte)**

Dem Beschluss wurde ohne Wortmeldung einstimmig die Zustimmung erteilt.

- **Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen**

**Landsgemeindebeschluss betreffend Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen**

Der Landsgemeindebeschluss wurde von der Landsgemeinde ohne Wortmeldung einstimmig gutgeheissen.

## **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abschluss von Programmvereinbarungen)**

Die Landsgemeinde hat dem Landsgemeindebeschluss oppositionslos einstimmig die Genehmigung erteilt.

- **Revision verschiedener Gesetze**

**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)**

**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG)**

**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)**

**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Anwaltsgesetzes (AnwG)**

**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO)**

Den Landsgemeindebeschlüssen wurde ohne Wortmeldung mit grossem Mehr zugestimmt.

- **Gesetz über die Flurgenossenschaften (FIG)**

Dem Gesetz wurde ohne Wortmeldung mit überwältigendem Mehr gegen einzelne Gegenstimmen zugestimmt.

Um 13.50 Uhr schloss Landammann Bruno Koster die Landsgemeinde 2007.

## 1010 Grosser Rat

Der Grosse Rat versammelte sich im Berichtsjahr 2006 zu den folgenden Sessionen:

Grossrats-Session vom	26. Februar 2007	mit 16 Geschäften
Grossrats-Session vom	26. März 2007	mit 10 Geschäften
Grossrats-Session vom	25. Juni 2007	mit 12 Geschäften
Grossrats-Session vom	22. Oktober 2007	mit 21 Geschäften
Grossrats-Session vom	26. November 2007	mit 16 Geschäften

Im Anschluss an die Grossrats-Session vom 25. Juni 2007 waren die Mitglieder des Grossen Rates und der Standeskommission zum traditionellen Imbiss nach der ersten Sitzung des Amtsjahres in der Mehrzweckhalle in Haslen eingeladen.

Der Grosse Rat verabschiedete anlässlich seiner Sessionen folgende Geschäfte:

### **Grossrats-Session vom 26. Februar 2007**

- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde) (2. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Grenzbeschriebe) (2. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Wahl der Lehrkräfte) (2. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) (2. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) (2. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abschluss von Programmvereinbarungen) (2. Lesung)
- Gesetz über die Flurgenossenschaften (FIG) (2. Lesung)
- Verordnung über die Schätzung von Grundstücken (2. Lesung)
- Verordnung über das Eichwesen
- Grossratsbeschluss betreffend Revision des Geschäftsreglementes des Grossen Rates
- Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

- Bericht der Standeskommission an den Grossen Rat betreffend Nutzensauszahlung der Korporationen
- Landrechtsgesuche
- Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 29. April 2007

### **Grossrats-Session vom 26. März 2007**

- Staatsrechnung für das Jahr 2006
- Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2006
- Stellungnahme und Antrag der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum Bericht des Spitalrates "Spital und Pflegeheim Appenzell: Vision und Strategie"
- Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Einbau von Praxisräumlichkeiten für Belegärzte im Spital Appenzell
- Grossratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen
- Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Verordnung über die Schaffung eines kantonalen Bürgerschaftsfonds
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (EV WG)
- Landrechtsgesuche

### **Grossrats-Session vom 25. Juni 2007**

- **Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates**

Präsident:	Hans Brülisauer, Schlatt-Haslen
Vizepräsidentin:	Gabi Weishaupt-Stalder, Appenzell
1. Stimmzähler:	Ruedi Eberle, Gonten
2. Stimmzählerin:	Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte
3. Stimmzähler:	Alfred Inauen, Appenzell
- Protokoll der Landsgemeinde vom 29. April 2007

- **Erneuerungs- und Bestätigungswahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglementes**

**Bankkontrolle**

Mitglied: Sepp Neff, Schlatt-Haslen

**Kommission für Wirtschaft**

Mitglied: Josef Schmid, Schwende

**Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt**

Präsident: Josef Sutter, Schwende

Mitglieder: Franz Mittelholzer, Appenzell  
Ruedi Ulmann, Gonten

**Kommission für Recht und Sicherheit**

Mitglied: Sonja Bürki-Schöb, Oberegg

- **Erneuerungs- und Bestätigungswahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes**

Die Präsidenten und Mitglieder der weiteren kantonalen Kommissionen wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wieder gewählt.

Es wurden folgende Neuwahlen vorgenommen:

**Bankrat**

Mitglied: Hauptmann Josef Koch, Gonten

**Bodenrechtskommission**

Mitglied: Grossrat Hansruedi Brülisauer, Rüte

**Jugendgericht äusserer Landesteil**

Präsident: a. Hauptmann Armin Fürer, Oberegg

Richterin: Ortrud Rohner, Oberegg

Ersatzrichterin: Silvia Blatter-Ulmann, Oberegg

**Landwirtschaftskommission**

Mitglieder: Hauptmann Josef Koch, Gonten  
Grossrätin Vreni Inauen-Lüthi, Rüte

- Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2006
- Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV)
- Grossratsbeschluss betreffend Änderung des kantonalen Richtplanes - Entlassung Büriswilen Nord aus der Weilerzone
- Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines zweiten Nachtragskredites für die Korrektur der Staatsstrasse Gontenbad-Kesselismühle

- Gestaltung des Grossrats-Protokolles
- Anrede im Grossen Rat
- Landrechtsgesuche

### **Grossrats-Session vom 22. Oktober 2007**

- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Kirchenwesen) (1. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG)
- Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Datenschutzgesetzes (DSchG)
- Grossratsbeschluss betreffend Sanierungsmassnahmenpaket, Programmvereinbarung und Grossprojekte im Bereich des Hochwasserschutzes
- Landsgemeindebeschluss betreffend Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011" und Einzelprojekte, die den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen
- Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Weissbadstrasse / St. Anna bis Restaurant Schäfli (1. Lesung)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten (Lotteriegesetz, LG)
- Grossratsbeschluss betreffend Aufnahme des Grossratsbeschlusses vom 2. Dezember 1937 betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937/18. Januar 1944/4. September 1976 in die Gesetzessammlung
- Verordnung über die Grenzen der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell
- Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschreibungen der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.

- Verordnung / Gesetz über Ergänzungsleistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Honorare der Anwälte (AnwHV)
- Landrechtsgesuche
- Bericht der Standeskommission zur Anregung von Grossrat Albert Koch an der Landsgemeinde vom 29. April 2007

### **Grossrats-Session vom 26. November 2007**

- Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2008
- Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2008
- Finanzplanung 2008 - 2011
- Gesetz über die Familienzulagen (FZG) (1. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LaG)
- Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (SpG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Um- und Ausbau des Gymnasiums Appenzell (1. Lesung)
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Departemente (DepV)
- Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses betreffend Beitritt zum Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen
- Geschäftsbericht 2006 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.
- Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Kinderzulagen
- Zwischenbericht der Standeskommission zur Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme
- Landrechtsgesuche

## 20 ALLGEMEINE VERWALTUNG

### 2000 Standeskommission

#### 1. Allgemeines

	2007	2006
Sitzungen	26	26
Zeitaufwand in Stunden	168	142
Geschäfte	1'460	1'417
Protokoll-Seiten	3'964	3'882
Amtliche Veröffentlichungen (Anzahl Geschäfte)	628	497
Korrespondenz (Schreiben)	301	246
Delegationen der Standeskommission	43	44

#### 2. Abstimmungen

Die Stimmberechtigten hatten im Jahre 2007 zu folgenden eidgenössischen Sachvorlagen Stellung zu nehmen:

Datum	Ergebnis Kanton AI JA / NEIN	Stimmbetei- ligung
<b>11. März 2007</b>		
Volksinitiative vom 9. Dezember 2004 "Für eine soziale Einheitskrankenkasse"	371 JA 4'109 NEIN	42.51 %
<b>17. Juni 2007</b>		
Änderung vom 6. Oktober 2006 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG)	2'479 JA 637 NEIN	29.25 %
<b>21. Oktober 2007</b>		
Nationalratswahlen	Arthur Loepfe Diverse	1'736 Stimmen 317 Stimmen 21.1 %

### 3. Vernehmlassungen

Im Berichtsjahr nahm die Ständekommission zu folgenden 74 (66) Begehren, Kreisschreiben und Entwürfen von gesetzlichen Erlassen von Bundesbehörden, Departementen und Bundesämtern Stellung:

- Parlamentarische Initiative "Presseförderung mittels Beteiligung an den Verteilungskosten"
- Parlamentarische Initiative "Steuerbefreiung des Existenzminimums"
- Änderung des Bundesgesetzes über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabegesetz, NSAG)
- Bundesbeschluss sowie erläuternder Bericht über den Notenaustausch zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Aussengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Luftreinhalte-Verordnung (Aktionsplan gegen Feinstaub)
- Änderung von Art. 86 der Bundesverfassung (Schaffung einer Spezialfinanzierung Luftverkehr)
- Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen mit der Anpassung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG)
- Sozialplan NFA Strasse
- Änderung der Tierseuchenverordnung (Ausrottung der Bovinen Virus-Diarrhoe und Blauzungenkrankheit)
- Verordnung über Diplome, Weiterbildung und die Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen; Verordnung des EDI über die anerkannten Studiengänge für Chiropraktik ausländischer universitärer Hochschulen
- Ratifikation der UNESCO-Konvention zum Schutz und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen
- Ratifikation der UNESCO-Konvention zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes
- Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG)
- Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG)
- Bundesgesetz über das Bundespatentgericht (Bundespatentgerichtsgesetz, PatGG) sowie Patentanwaltsgesetz (PAG)
- Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV)

- Systementscheid bei der Ehepaarbesteuerung
- Verhandlungsmandat für ein bilaterales wirtschaftliches Partnerschafts- und Freihandelsabkommen mit Japan
- Verfassungsbestimmung "Hooliganismus"
- Neue Richtlinien betreffend die neuen UKW-Radios bzw. TV-Versorgungsgebiete in der Region Nordostschweiz
- Parlamentarische Initiative zur Änderung der Regelung über die obligatorische Bedenkfrist bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren und Art. 111 ZGB
- Bericht und Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern"
- Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5)
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit
- Steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften
- Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung, SEFV)
- Parlamentarische Initiative "Einführung eines Finanzreferendums auf Bundesebene"
- Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden (Trockenwiesenverordnung)
- Änderung der Seilbahnverordnung (SebV)
- Verhandlungsmandat über die Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
- Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Schengener Grenzkodex (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes) und Änderungen im Ausländer- und Asylrecht zur vollständigen Umsetzung des bereits übernommenen Schengen- und Dublin-Besitzstands (Nachbesserung)
- Konzept Wolf Schweiz
- Systementscheid bei der Erschöpfung im Patentrecht
- Verordnung über die Familienzulagen

- Handelsregisterverordnung
- Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und der Teilrevision Asylgesetz
- Änderung von Art. 69 der Verordnung vom 24. September 2004 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung)
- Mandatserweiterung des Abkommens zwischen der Schweiz und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) (Deliktsbereiche)
- Gesamtschau FinöV
- Bundesgesetz über die Museen und Sammlungen des Bundes
- Anpassung der IVSE an die Bundesbeschlüsse zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA
- Anpassungen von Erlassen zur NFA (Ausführungsgesetzgebung)
- Vereinfachung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer
- Ratifikation eines Übereinkommens und der Änderung eines Übereinkommens sowie Beitritt zu zwei Änderungsprotokollen der UNO zur Bekämpfung terroristischer Handlungen gegen die nukleare und maritime Sicherheit
- Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV)
- Änderung der Verordnung über die Gebühren des Staatssekretariates für Wirtschaft im Bereich der Akkreditierung
- Teilrevision des Obligationenrechts (Haftung für gefährliche Hunde)
- Parlamentarische Initiative "Verbot von Pitbulls in der Schweiz"
- Harmonisierung der Altersfreigabe für Filme und neue Medien
- Berechnungen und Begründungen des Eidg. Finanzdepartements zu den Finanzausgleichs-Zahlungen 2008
- Änderung von Verordnungen und Erlass von Ausführungsbestimmungen zur neuen AHV-Versichertennummer
- Übernahme der europäischen Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in den Anhang III des Abkommens vom 21. Juni 1999 über die Personenfreizügigkeit
- Ausführungsbestimmungen zum neuen Landwirtschaftsgesetz
- Ausgestaltung der kantonalen Motorfahrzeugsteuern nach ökologischen Kriterien

- Verordnung zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHV)
- Konkordat über die Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen
- Aktionspläne Energieeffizienz und erneuerbare Energien
- Parlamentarische Initiative "Name und Bürgerrecht der Ehegatten" (Gleichstellung)
- Parlamentarische Initiative "Scheinehen unterbinden; Änderung des Bürgerrechtsgesetzes"
- Stromversorgungsverordnung und Revision der Energieverordnung
- Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen
- Revision des Zivildienstgesetzes und des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe
- Sofortmassnahmen im Einbürgerungsbereich gegen Jugendgewalt
- Volksinitiative "Tiefere Krankenkassenprämien in der Grundversicherung"
- Revision Opferhilfeverordnung
- Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)
- Parlamentarische Initiative "Faire Abstimmungskampagnen"
- Weisung über die Daten für das Verkehrsmanagement (NFA Strasse)
- Revision der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)
- Feuerwehr 2015
- Parlamentarische Initiative "Einsatz von Schutzdienstpflichtigen aus der Personalreserve"
- Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz)

#### **4. Stadeskommissionsbeschlüsse**

Die Stadeskommission hat folgende 19 (11) Erlasse verabschiedet bzw. in Kraft gesetzt:

- Fischerei-Vorschriften 2007 am 20. Februar 2007
- Jagd-Vorschriften 2007 am 12. Juni 2007

Formelle Stadeskommissionsbeschlüsse (StKB):

- Stadeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Stadeskommissionsbeschlusses über die Organisation in ausserordentlichen Lagen vom 9. Januar 2007
- Stadeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Stadeskommissionsbeschlusses über Ausbildungsbeiträge vom 20. Februar 2007
- Stadeskommissionsbeschluss über die Entschädigungen von Gebühren zur Verordnung über die Fleischhygiene vom 20. März 2007
- Stadeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Stadeskommissionsbeschlusses über den Fonds für Bodenverbesserungen vom 20. März 2007
- Stadeskommissionsbeschluss betreffend Einrichtungen der Gesundheitsversorgung vom 17. April 2007
- Stadeskommissionsbeschluss über Entschädigungen zur Tierseuchenverordnung vom 29. Mai 2007
- Stadeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Stadeskommissionsbeschlusses über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen (StKB Dep) vom 13. August 2007
- Stadeskommissionsbeschluss über die vorläufige Anwendung der Änderung vom 23. März 2007 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 13. August 2007
- Stadeskommissionsbeschluss über die Gebühren der Staatsanwaltschaft vom 28. August 2007
- Stadeskommissionsbeschluss über die Kündigungsfrist der Lehrkräfte am Gymnasium vom 11. September 2007
- Stadeskommissionsbeschluss über die Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 9. Oktober 2007
- Stadeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Stadeskommissionsbeschlusses über Ausbildungsbeiträge vom 9. Oktober 2007
- Stadeskommissionsbeschluss betreffend Revision des Stadeskommissionsbeschlusses über die Entschädigung von Behördenmitgliedern vom 23. Oktober 2007
- Stadeskommissionsbeschluss über die Schätzung von Grundstücken vom 4. Dezember 2007

- Ständekommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben für das Jahr 2008 vom 18. Dezember 2007
- Ständekommissionsbeschluss zur Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (StKB FZV) vom 18. Dezember 2007
- Ständekommissionsbeschluss über die Entsendung und die Schwarzarbeit vom 18. Dezember 2007

## 5. Bewilligungen und Gesuche

Im Berichtsjahr wurden folgende Bewilligungen erteilt bzw. Gesuche behandelt:

	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Erleichterte Einbürgerungen	<b>39</b>	39
Ordentliche Einbürgerungen	<b>19</b>	43
Tombolabewilligungen	<b>22</b>	24
Kostengutsprachen für Sonderschulen	<b>18</b>	15
Sammlungen (im ZEWO-Kalender nicht aufgeführt)	<b>6</b>	5
Entlassungen aus dem Bürgerrecht	<b>6</b>	2
Baurechtliche Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 64 BauG		
– erteilt	<b>12</b>	7
– verweigert	<b>0</b>	1
Abtretung eines Betrages vom Lotteriekontingent		
– gutgeheissen	<b>2</b>	3
– abgelehnt	<b>14</b>	12
Kostenerlass		
– gutgeheissen	<b>0</b>	0
– abgelehnt	<b>2</b>	2

## 6. Genehmigungen

Als Aufsichtsbehörde genehmigte die Ständekommission im Berichtsjahr:

- Den Anschlussvertrag der Ostschweizer Kantone zum nationalen Rahmenvertrag TARMED zwischen santésuisse und den Ärztegesellschaften der Kantone St.Gallen, Thurgau, beider Appenzell, Schaffhausen und Glarus
- Den Taxpunktwert 2007 zu dem seit 1. Januar 2006 geltenden kantonalen TARMED-Anschlussvertrag
- Die Anpassung der Verträge über die Anlieferung von Hauskehricht der A-Region zur Kehrrechtverbrennungsanlage (KVA) St.Gallen

- Der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie die Durchführung der Rubbellotterien "Crossword" Nr. 167, "Cruciverba" Nr. 168 und "Goldmine" auf dem Gebiete des Kantons Appenzell I.Rh.
- Das Marktreglement des Bezirkes Appenzell
- Den Inspektionsbericht über das Grundbuchamt Appenzell
- Die Asylrechnung 2006
- Der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie die Durchführung der Lotterien "KENO SWISSLOS" und "Piratenschatz" auf dem Gebiete des Kantons Appenzell I.Rh.
- Die Erneuerung der amtlichen Vermessung der Bezirke Rüte/Schwende, Los 8
- Die Erneuerung der amtlichen Vermessung des Bezirkes Schwende, Los 9
- Den Vertrag zwischen santésuisse sowie dem Spital und Pflegeheim Appenzell betreffend stationäre Behandlungen auf der allgemeinen Abteilung
- Den Schlussbericht und die Schlussrechnung des OK OLMA-Gastkantone
- Der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie die Durchführung der Rubbelloslotterie "Fischer's Fritz # 194"
- Der Anhang 5 zum Vertrag zwischen dem Spitem Verein Appenzell I.Rh. und der santésuisse
- Der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie die Durchführung der Rubbellotterie "Spider-Man 3 # 267"
- Die Jahresrechnung der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans
- Die Schlussabrechnung für die Nachführung der Amtlichen Vermessung 2006
- Der Aktiengesellschaft für schweizerisches Erdöl (SEAG) die Verlängerung der Schürf- und Ausbeutungskonzession für den Kanton Appenzell I.Rh.
- Die Jahresrechnung 2006 der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St.Gallen (FHS)
- Den Voranschlag 2008 für die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (ISME)
- Der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie die Durchführung der Rubbellotterie "Poker No. 204"
- Die Erneuerung des Vermessungswerkes "Aktualisierung" der landwirtschaftlichen Nutzflächen (LWN) für die Ebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte in sämtlichen Bezirken des Kantons
- Die Abrechnung der Feuerschaugemeinde über Entschädigung der vom 1. Oktober 2006 bis 30. September 2007 erfolgten Wasserlieferungen an die Regionale Wasserversorgung Appenzell-Mittelland
- Die Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen von 2007 bis 2011

- Die Vereinbarung betreffend Zusammenarbeit von Bund und Kantonen für den Betrieb des Informationsportals "www.ch.ch" für die Jahre 2007 bis 2010
- Die Vereinbarung mit der SSS Schaden Service Schweiz AG, Zürich, betreffend Regresstätigkeit bei ausserkantonalen Behandlungen gemäss Art. 41 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG)
- Die Tarife 2008 des Bürgerheimes Appenzell sowie des Alters- und Invalidenheimes Torfnest
- Der Vertrag zwischen der Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft (ChiroSuisse) und santésuisse betreffend Taxpunktwert in den Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.
  
- Den Quartierplan
  - Alpstein, Waflen, Weissbad, Bezirk Rüte
  - Chäsmoos, Bezirk Rüte
  - Wohnen im Park, Gaiserstrasse/Eggerstandenstrasse, Bezirk Appenzell
  - Neues Bild, Eggerstanden, Bezirk Rüte
  - Hintere Wühre, Bezirk Appenzell
  
- Die Änderung der Zonenpläne und Teilzonenpläne
  - Teilzonenplan Gontenbad, Bezirk Gonten
  - Teilzonenplan Waflen, Weissbad, Bezirk Rüte
  - Teilzonenplan Anker Unterschlatt, Bezirk Schlatt-Haslen
  - Teilzonenplan Wohnen im Park, Gaiserstrasse/Eggerstandenstrasse, Bezirk Appenzell
  - Teilzonenplan "Loretto", Bezirk Gonten
  - Teilzonenplan Neues Bild, Eggerstanden, Bezirk Rüte
  
- Die Änderung der Quartierpläne
  - Zidler, Bezirk Schwende
  - Bäbelers, Steinegg, Bezirk Rüte
  - Anker Unterschlatt, Bezirk Schlatt-Haslen
  - Langweid-Hannebuebes, Kau, Bezirk Appenzell
  
- Kaufverträge 8 (7)
- Bodenabtretungen 10 (25)
- Grund- und Personaldienstbarkeitsverträge 18 (16)

- Namensänderungen 7 (4)
- Entbindung vom Amtsgeheimnis 1 (1)
- Tauschverträge 4 (4)
- Statuten und -änderungen von Flurgenossenschaften 4 (9)

## 7. Lotteriefonds / Sport-Toto-Fonds

### 7.1 Stiftung Pro Innerrhoden / Innerrhoder Kunststiftung

Stiftung Pro Innerrhoden	<b>398'887.20</b>
Innerrhoder Kunststiftung	<b>66'481.20</b>

<b>7.2. Gemeinnützige Zwecke</b>	<b>Projekt</b>	<b>4'360.00</b>
Schweizer Berghilfe, Adliswil	Diverse Projekte	
Stiftung Ylenia	Gebühren für die Stiftungserrichtung	

### 7.3. Kulturelle Zwecke **46'898.95**

Rigert Erwin, Wohlen, Diverse	Archäologische Ausgrabungen am Schmäuslemarkt
Benediktinerinnen-Abtei St. Andreas	Restaurierung Musikaliensammlung
Verein Militär und Festungsmuseum Full-Reuenthal, Zeiningen	Endausbau Schweizerisches Militärmuseum
Koller Guido, Gais	Projekt "För Hitz ond Brand"
Schweizerischer Studentenverein	Zentralfest / Generalversammlung 2007 in Appenzell
Projektgruppe Kultur am Säntis, Unterwasser	Projekt "Kultur am Säntis"
Kleintier Züchter Verband beider Appenzell	Weiterbildung der Jungzüchter
Enzler Simon, Appenzell	Gratulation zum Salzburger Stier 2007
Genossenschaft App. Schaukäserei	Erhöhung des Anteilscheinkapitals

### 7.4. Film / Video / Musik / Erziehung / Bildung **28'653.45**

Musikgesellschaft Harmonie Appenzell	Anschaffung Musikinstrumente
--------------------------------------	------------------------------

Nordostschweizerischer Jodlerverband	Jubiläumsbuch 75 Jahre Nordostschweiz. Jodlerverband
Karrer Thomas, Bühler	DVD-Dokumentation OLMA 2006
Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh.	Projekt "Tanz der Trachten"
Musikgesellschaft Haslen	Anschaffung Musikinstrumente
Blauring & Jungwacht, Oberegg	75-Jahr-Jubiläum
Jugendbrassband Ostschweiz, Egnach	Musiklager
Genossenschaft Kino Rosental, Heiden	"KinoKLAPP" - Film für Chind im Rosetal
Frei Coralie, Oberegg	Buchprojekt
Benteli Verlag, Zürich	Buchprojekte "Wallfahrtsorte der Schweiz, Zwischen Himmel und Erde"
The Jerusalem Foundation, Zürich	Zentrum für jüdisch-arabische Erziehung in Jerusalem
Verkehrskadetten Appenzellerland	Neuuniformierung
Nationales Jugendblasorchester, Aarau	Musikwoche für Junge Bläserinnen und Bläser
Stiftung für eine Historisch-Kritische Gottfried-Keller-Ausgabe, Zürich	"Frühe Gedichtssammlungen" Gottfried Kellers
Schweiz. Landdienst, Winterthur	Landdienst-Zentrale
Appenzeller Verlag, Herisau	Buch "Die Mineralien des Alpsteins"

### **Beiträge aus dem Sport-Toto-Fonds**

#### **7.5. Anschaffungen**

**79'450.20**

Diverse (Auszeichnung erfolgreicher Sportler)  
FC Appenzell  
Jungwacht Oberegg  
Natureisbahn Glandenstein Weissbad  
Pfadi Maurena  
SAC Sektion Säntis  
Schützengesellschaft Clanx  
Schwingclub Appenzell  
Seilziehclub Gonten  
Skiclub Appenzell  
Skiclub Brülisau-Weissbad  
Skiclub Eggerstanden  
Skiclub Gonten  
Skiclub Oberegg

Skiclub Steinegg  
Stadion St.Gallen AG  
Tennisclub Appenzell  
TV Appenzell Badminton  
TV Appenzell Damenriege  
TV Appenzell Handballriege  
Unihockeyclub Appenzell  
VBC Appenzell-Gonten

**7.6. Jährliche Unterstützungsbeiträge**

**120'274.00**

Appenzeller Golf Club Gonten  
Aikido-Club Appenzell  
Behindertensport Appenzell  
Blauring Obereg  
FC Appenzell  
Feldschützen Obereg  
Hallentennisclub Appenzell  
Jugendriege Schwende  
Jungwacht Obereg  
Orientierungslauf-Gruppe St.Gallen/Appenzell  
RMC Appenzell  
SVKT-Turnerinnen Appenzell  
SVK-Turnerinnen Obereg  
SC Appenzell  
SC Brülisau-Weissbad  
SC Eggerstanden  
SC Gonten  
SC Obereg  
SC Ried  
SC Steinegg  
Schwimmclub Appenzell  
Schwingclub Appenzell  
Seilziehclub Appenzell  
Seilziehclub Gonten  
SLRG Sektion Appenzell  
Sportschützen Weissbad  
Squash-Club Appenzell  
TV Appenzell  
TV Gonten  
TV Haslen  
TV Obereg  
Tennisclub Appenzell  
Unihockeyclub Appenzell  
VBC Appenzell-Gonten  
Wehrsportgruppe Obereg  
Inf. Schützenverein Enggenhütten  
Inf. Schützenverein Eggerstanden

Inf. Schützenverein Gonten  
 Inf. Schützenverein Kronberg  
 Inf. Schützenverein Schlatt  
 Pistolenschützen Appenzell  
 Schützengenossenschaft Clanx  
 Schützenverein Appenzell  
 Schützenverein Steinegg-Hirschberg  
 Vereinigte Oberdorfer Schützen Brülisau  
 Inf. Schützenverein Ried  
 Pfadi Maurena  
 SAC Sektion Säntis  
 Appenzellischer Kantonaler Fussballverband  
 Appenzell-Innerrhodischer Kantonal-Schützenverband  
 Appenzellischer Turnverband  
 Appenzeller Kantonal Plussport Verband  
 Blues-Trübli-Brothers Gonten  
 Handball Regional Verband Ost  
 Natureisbahn Glandenstein  
 Ostschweizerischer Skiverband (OSV)  
 Regionaler OL-Verband Nordostschweiz  
 SGALV Leichtathletik-Verband  
 St.Gallisch-Appenzellischer Unihockeyverband  
 Ostschweizerischer Schwimmverband

**Total** **199'724.20**

<b>7.7. Fondsrechnung</b>		
Beitrag an die Stiftung Pro Innerrhoden	Ziff. 7.1.	398'887.20
Beitrag an die Innerrhoder Kunststiftung	Ziff. 7.1.	66'481.20
Gemeinnützige Zwecke	Ziff. 7.2.	4'360.00
Kulturelle Zwecke	Ziff. 7.3.	46'898.95
Film / Video / Musik / Erziehung / Bildung	Ziff. 7.4.	28'654.45
Sport-Toto-Fonds	Ziff. 7.5., 7.6.	199'724.20
<b>Total</b>		<b>745'005.00</b>

## **8. Rekurse**

Die Standeskommission hat sich im Berichtsjahr mit 55 (66) Rekursen beschäftigt. Davon konnten 16 (3) ganz oder teilweise gutgeheissen werden, während 19 (49) abgewiesen wurden. 1 (1) hängiger Rekurs ist von der Standeskommission für weitere Abklärungen sistiert worden und auf weitere 2 (7) Rekurse ist sie nicht eingetreten. Im Weiteren konnten 17 (6) Rekurse am Protokoll abgeschrieben werden.

## 2010 Ratskanzlei

### 1. Protokollwesen / Korrespondenz

	Geschäfte		Protokolle/Seiten	
	2007	2006	2007	2006
Grosser Rat	75	65	151*	307
Büro des Grossen Rates	79	102	40	43
Standeskommission	1'460	1'417	3'964	3'882
Ratskanzlei	208	212	475	434
Vorlagen und Entwürfe an die Standeskommission	382	349	5'002	5'176
Landsgemeindemandat	18	15	110	225
Staatskalender	--	--	117	117
Geschäftsbericht	--	--	238	240

\*Seit Juni 2006 werden anstelle von Wortprotokollen Beschlussprotokolle erstellt.

### 2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse

Die Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse hatte sich mit 15 (18) Streitfällen zwischen Mietern und Vermietern zu befassen. In 9 (11) Fällen konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Im Weiteren wurden in zahlreichen Fällen Mietern und Vermietern mündliche Auskünfte bzw. Rechtsberatungen erteilt.

### 3. Datenschutzbeauftragter

Das Hauptaugenmerk des Datenschutzbeauftragten im Jahre 2007 richtete sich auf die (Teil-) Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes aus dem Jahre 2000 (GS 172.800). Diese Revision war namentlich mit Blick auf die Abkommen Schengen/Dublin notwendig geworden (vgl. dazu Geschäftsbericht 2006). In diesem Zusammenhang erwies sich die im Laufe der Zeit aufgebaute Vernetzung mit den Datenschutzbeauftragten anderer Kantone als sehr wertvoll. Intensiv und konstruktiv waren im Weiteren die Kontakte mit Ratschreiber Franz Breitenmoser. Der Landesfährnich wurde stets auf dem Laufenden gehalten. Die Revision wurde anlässlich der Grossrats-Session vom 22. Oktober 2007 einstimmig zu Handen der Landsgemeinde 2008 verabschiedet.

Im Zusammenhang mit Schengen/Dublin fanden im Berichtsjahr auch Besprechungen und Kontakte mit den Datenschutzbeauftragten der Kantone Appenzell A.Rh., Glarus, Graubünden, Thurgau und St.Gallen (DSBO) statt. Diese Kontakte mündeten in einem

Schreiben an die für den Datenschutz zuständigen Regierungsmitglieder. Einige der betreffenden Regierungsmitglieder hielten einen institutionellen Aufbau einer gemeinsamen Datenschutzaufsichtsstelle analog der Regelung im Bereich der BVG-Aufsicht zur Zeit für noch nicht angebracht. Das revidierte innerrhodische Datenschutzgesetz schliesst eine derartige Zusammenarbeit allerdings nicht aus (vgl. rev. Art. 16 Abs. 4 DSchG).

Ebenfalls im Zusammenhang mit Schengen hatte sich der Datenschutzbeauftragte an elektronischen Umfragen zu beteiligen.

Im Jahre 2007 wurden drei Anfragen von Privatpersonen aus dem Kanton Appenzell I.Rh. beantwortet. Seitens von Departementen bzw. Ämtern gingen ebenfalls drei Fragen ein.

Die Frühjahrs- und die Herbstkonferenz der Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten fanden in Luzern bzw. in Solothurn statt. Sie dienten über weite Strecken dem Erfahrungsaustausch hinsichtlich des Standes der jeweiligen Datenschutzgesetzanpassungen mit Blick auf Schengen. Der Datenschutzbeauftragte gewann dabei den Eindruck, dass sich die im Kanton Appenzell I.Rh. vorgenommene Gesetzesrevision im gesamtschweizerischen Vergleich durchaus sehen lassen darf.

Im Geschäftsjahr 2007 gingen seitens der Vereinigung wiederum wertvolle Anregungen und Unterlagen ein.

#### **4. Landesarchiv**

##### **Personelles**

Am 1. April 2007 trat lic. phil. I Stephan Heuscher die Stelle des Landesarchivars von Appenzell I.Rh. an. Folglich umfasst dieser Bericht nur die Zeit vom April bis Dezember 2007.

##### **Vorarchivische Betreuung**

Verschiedene Departemente und Amtsstellen äusserten das Bedürfnis nach Beratung in archivtechnischen Fragen. Der Landesarchivar begutachtete die Archive des Bau- und Umweltdepartements, des Gesundheits- und Sozialdepartements, des Land- und Forstwirtschaftsdepartements sowie der Gerichtskanzlei. Im Gespräch mit Amtsleitern und Departementssekretären wurden die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von Archivalien geklärt und Vereinbarungen bezüglich der Ablieferung von Unterlagen an das Landesarchiv getroffen.

## **Ablieferungen, Deposita**

An Aktenablieferungen von Amtsstellen waren die üblichen Protokolle, Vorlagen und Korrespondenzen von Standeskommission, Grosse Rat und Ratskanzlei zu vermerken. Diese umfassten den Zeitraum 2000-2005. Von der Ratskanzlei kamen zudem Einbürgerungsakten der Jahre 1998-2006, Protokolle der Mieterschlichtungsstelle 2001-2004 sowie Unterlagen zum Thema "Appenzell als Gastkanton an der OLMA 2006". Eine grössere Ablieferung konnte von Seiten des Gesundheits- und Sozialdepartements entgegengenommen werden. Das Jugendgericht übergab die Gerichtsakten 1993-1997 und die Amtsvormundschaft die Vormundschaftsakten der Jahre 1964-1991.

Auch von aussenstehenden Körperschaften und Vereinen waren mehrere Ablieferungen zu verzeichnen, so von der ehemaligen Stiftung Museum Appenzell und der heutigen Stiftung Pro Innerrhoden. Sie übergaben Protokolle und Korrespondenzen der Jahre 1973-1999. Das Frauenforum Appenzell brachte Protokolle und Akten 1992-2002 und die Zentralmündelverwaltung Buchhaltungsunterlagen 1990-2005.

## **Bewertung, Trennung der Bestände von Bibliothek und Archiv**

Einen grossen Teil der Arbeitszeit des Archivvorstehers nahm die Gesamtbewertung der Aktenbestände im Landesarchiv in Anspruch. Es zeigte sich, dass im Archivraum grosse Mengen von Dokumenten gelagert waren, deren gesetzliche Aufbewahrungsfrist längst abgelaufen war und die in historischer Hinsicht geringen bis gar keinen Wert aufwiesen. Namentlich handelte es sich um Rechnungsbelege und Journale der Landesbuchhaltung sowie diverser Amtsbuchhaltungen. Diese wurden der St.Galler Aktenvernichtungsfirma Zanotta AG übergeben, welche die einwandfreie Entsorgung unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen durchführte.

Ein wesentliches Problem stellten zudem umfangreiche Bestände an Druckschriften dar, die eigentlich in das Sammelgebiet der Kantonsbibliothek gehören. Rund hundert Laufmeter solcher Periodika waren in den Regalen des Landesarchivs eingelagert. In Zusammenarbeit mit Kantonsbibliothekarin Doris Überschlag konnte eine vollständige Trennung der Bestände von Landesarchiv und Kantonsbibliothek vorgenommen werden. Im Gegenzug übernahm das Landesarchiv von der Bibliothek eine Sammlung gedruckter Innerrhoder Gesetzestexte aus den Jahren 1800-1982.

## **Erschliessung, Registraturpläne**

Das Landesarchiv Appenzell I.Rh. verfügte bis anhin über keine aktualisierten Verzeichnisse seiner Bestände. Das Suchen von Akten und Amtsbüchern war eine höchst aufwendige und oft mühsame Angelegenheit. Deshalb übertrug der Landesarchivar die vorhandenen, noch mit der Schreibmaschine verfassten Verzeichnisse aus Mitte der 1970er Jahre in Computerdateien. Diese können nun sehr einfach korrigiert und aktualisiert werden. Zudem wird die Suche nach Unterlagen wesentlich vereinfacht.

Für die neuesten Aktenbestände aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde ein von Grund auf neuer Registraturplan verfasst. Dieser listet sämtliche Akten der

produzierenden Ämter, Fachstellen und halbstaatlichen Körperschaften nach der Systematik der Innerrhoder Gesetzessammlung auf. Dank der Einführung von Signaturen nach dem Prinzip der Dezimalklassifikation können in Zukunft nach Belieben zusätzliche Amtsstellen und Aktensorten in den Registraturplan integriert werden, ohne die Sachsystematik durcheinander zu bringen.

## **EDV**

Das Amt für Informatik richtete im Archivmagazin einen zweiten Computerarbeitsplatz für das Landesarchiv ein. Dieser wird namentlich dazu dienen, die rund 8'000 Amtsbücher neu zu erfassen. Zu diesem Zweck soll im Verlaufe des Jahres 2008 die Archivsoftware "Scope" in Betrieb genommen werden. Diese wurde bereits 2005 beschafft, aufgrund personeller Probleme bisher aber nicht angewendet. Der Kanton Appenzell I.Rh. verfügt mit dieser EDV-Lösung über ein zukunftsgerichtetes, ausbaufähiges System, das inzwischen bereits in 13 Staatsarchiven angewendet wird.

## **Verpackungsmaterial**

Die Behältnisse, in denen die Akten der kantonalen Verwaltung bisher archiviert sind, entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Schachteln und Zugmappen bestehen aus Graupappekarton, der chemisch nicht neutral ist und langfristig die Archivalien angreifen kann. Zudem ist die gewöhnliche Graupappe nicht alterungsbeständig; sie vergilbt mit der Zeit. Der Landesarchivar beschaffte daher grosse Mengen neuer Schachteln und Mäppchen, sodass nach und nach das ganze Landesarchiv in diese einwandfreien Behältnisse umgepackt werden kann.

## **Benutzer**

Während der neunmonatigen Amtstätigkeit waren 43 (34) Anfragen und Besuche von Benutzerinnen und Benutzern zu verzeichnen. Zahlreiche Familienforscher wurden zudem durch die Kantonsbibliothekarin betreut. Die Themen, welche die Forschenden bearbeiteten, umfassten ein weites Feld: Edition der Landbücher 1409 und 1585; Rödel und Mitgliederverzeichnisse der Rhoden Hirschberg und Oberegg; fotogrammetrische Aufnahmen der Häuser an der Appenzeller Hauptgasse; Säntismord von 1922; Geschichte der Pfadfinder in Appenzell; Cartularium Sangallense; kriegswirtschaftliche Massnahmen im 2. Weltkrieg; Sektion Appenzell des Schweiz. Roten Kreuzes; Berichte von archäologischen Grabungen in Appenzell; Jahrzeitbuch von 1566; Ketzerman dat zu Joachim Ludwig Hundt (1829); Bärensymbole auf Wappen und Siegeln; Sittenmandate zum Silvesterklausen.

## **Publikationen**

Im abgelaufenen Amtsjahr veröffentlichte der Landesarchivar zusammen mit dem Ausserrhoder Staatsarchivar Dr. Peter Witschi und dem Ausserrhoder Denkmalpfleger Fredi Altherr eine Broschüre in der Reihe 'Das Land Appenzell'. Diese steht unter dem

Titel 'Fabrication: kleine Industriegeschichte des Appenzellerlandes' und enthält u.a. Portraits der 14 wichtigsten Appenzeller Industrieunternehmen.

## 5. Kantonsbibliothek

2007 fiel die gesetzliche Preisbindung für Bücher. Seinerzeit wurde das Instrument geschaffen, um kleineren, abgelegenen Buchhandlungen ein Auskommen im Wettbewerb mit Versandbuchhandlungen zu sichern. Eine solche Unterstützung sei wettbewerbsverzerrend, wird also vom Bundesrat abgelehnt. Was bedeutet dies für den Medieneinkauf der Bibliothek? Bereits überbieten sich die Buchverkäufer mit Rabatten, erhöhen den bisherigen Bibliotheksrabatt von 5 auf 10 % oder gar mehr. Bestseller sowie Eintagsfliegen werden zu unglaublich niedrigen Preisen angeboten, das gediegene Sachbuch hingegen und Fachbücher sind teurer geworden, im Schnitt um 15 %. Die Bibliothek hat zwischen sparsamem Umgang mit Budgetgeldern und volkswirtschaftlichen Überlegungen abzuwägen. Und da mag die allgemein öffentliche Bibliothek anders argumentieren als die vom Staat finanzierte Institution. Aber auch die kulturelle Funktion des Buches, bzw. des Buchmarkts wird beeinträchtigt. Kleinverlage mit regionaler Ausrichtung geraten unter Druck. Das Angebot wird dünner, die Verlagslandschaft ärmer und Begehrlichkeiten an die öffentliche Hand wachsen, um Produktionen überhaupt zu finanzieren. Diese Entwicklung ist mit Interesse zu verfolgen.

### Personelles

Wiederum durfte die Kantonsbibliothek auf Vreni Mocks sorgfältige, zuverlässige Mitarbeit am Standortkatalog und in der technischen Medienausrüstung zählen. Regula Trachsler schloss anfangs September ihr einjähriges Berufspraktikum ab und nahm anschliessend das Studium zur I+D Spezialistin an der Fachhochschule in Chur auf. Sie hat sich als tüchtige und engagierte Berufsinteressentin erwiesen. Mitte August hat Melanie Eugster ihre Ausbildung zur I+D Assistentin im Staatsarchiv in Herisau begonnen. Jeden Donnerstag erhält sie Einblick in die Bibliotheksarbeit der Innerrhoder Kantonsbibliothek. Stets konnte sich die Bibliothek auch auf die Mithilfe des Teams der Volksbibliothek verlassen. Allen Mitarbeiterinnen sei an dieser Stelle sehr herzlich für ihren Einsatz gedankt.

### Zuwachs

Kauf	138	(140)
Tausch	1	(1)
Geschenk	<u>552</u>	( <u>369</u> )
Total	691	(510)

### Erschliessung

Eingearbeitete Monographien	4'824	(2'871)
-----------------------------	-------	---------

Das Bibliothekssystem erfasst den Zuwachs an Monographien, nicht Katalogisate.

## Benutzung

– Benutzerstruktur (Kantonsbibliothek inkl. Volksbibliothek) total 4'431 (4'163)

Erwachsene	69,8 %	(66,3 %)
Jugendliche	20,0 %	(17,8 %)
Kinder	10,2 %	(15,9 %)
Schulklassen*	62	(56)

– Dokumentausleihe (Kantonsbibliothek inkl. Volksbibliothek)

Printmedien	58'857	(55'075)
Tondokumente	10'679	(11'196)
Bilddokumente	<u>8'199</u>	<u>(7'827)</u>
Total	77'735	(74'098)

– Fernleihe

Buch Schweiz	84	(63)
Buch Ausland	0	(10)
Kopien Schweiz	0	(1)
Kopien Ausland (D 21)	<u>21</u>	<u>(11)</u>
Total	105	(85)

## Öffentlichkeitsarbeit

– Veranstaltungen gemeinsam mit der Volksbibliothek Appenzell

- |              |   |
|--------------|---|
| 02. April    | Informationen zum web-Auftritt der Bibliothek anlässlich der Hauptversammlung des Vereins Volksbibliothek Appenzell |
| 09. Juli     | Vorlese- und Bastelnachmittag für Kinder, organisiert zusammen mit der Pro Juventute Appenzell                      |
| 19. November | Bibliotheksführung für die Pro Senectute Appenzell  |
| 24. November | Petra Ivanov liest aus ihrem neuesten Roman <i>Kalte Schüsse</i>  |
| 05. Dezember | Büchermarkt zum Chlösler auf dem Kirchplatz   |
| 05. Dezember | Kinderveranstaltung zum Chlösler <i>Clowntheater mit Caco, Mili und de Clownengeli</i> von und mit Mirta Ammann     |

---

\* 62 Schulklassen kommen im Monatsrhythmus in die Bibliothek, um sich mit Freizeitlektüre zu versorgen. Die Schüler sind in der Rubrik "Kinder" nicht einzeln erfasst.

– Sitzungen und Tagungen

Vertretung von Appenzell I.Rh. an den Sitzungen des SBD Bibliotheksservice, der Bibliomedia und der Ostschweizerischen Kurse SAB.

– Veröffentlichungen von Regula Trachsler

Eine Freundschaft in Marokko: Buchtipp der Appenzeller Bibliotheken. In: Appenzeller Volksfreund. 2007: Nr. 15 = 27. Januar, S. 6.

Eine Freundschaft in Marokko: Buchtipp der Appenzeller Bibliotheken. In: Appenzeller Zeitung. 2007: Nr. 22 = 27. Januar, S. 47.

– Veröffentlichungen von Doris Ueberschlag

Appenzeller Bibliografie 2006 / zusammengestellt von Heidi Eisenhut und Doris Ueberschlag. In: Appenzellische Jahrbücher. 134 (2007) S. 304-363.

Der Herr Geheimrat in geheimer Mission: Buchtipp der Appenzeller Bibliotheken. In: Appenzeller Volksfreund. 2007: Nr. 168 = 27. Oktober, S. 2.

Der Herr Geheimrat in geheimer Mission: Buchtipp der Appenzeller Bibliotheken. In: Appenzeller Zeitung. 2007: Nr. 251 = 27. Oktober, S. 51.

Mozarts *Idomeneo* am Hof Karls VII.: antiker Mythos, "dramma per musica" und Zuccalmaglios pseudomittelalterliche Bearbeitung *Agnes Sorel, oder Der Hof in Melun* / von Doris Ueberschlag und Werner Wunderlich. In: Wort und wîse, singen und sagen: Festschrift für Ulrich Müller zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Ingrid Bennewitz. - Göppingen 2007 (Göppinger Arbeiten zur Germanistik, Nr. 741.) S. 197-222.

Mozarts *Zauberflöte* und ihre Dichter. Schikaneder - Vulpius - Goethe - Zuccalmaglio: Faksimiles und Editionen von Textbuch, Bearbeitungen und Fortsetzungen der Mozart-Oper. Hrsg. von Werner Wunderlich, Doris Ueberschlag und Ulrich Müller. Anif bei Salzburg 2007 (Wort und Musik, Bd 60; Reihe Libretti, Nr. 4.).

## 21 BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT

### 2100 Allgemeines

#### 1. Entscheide, Baubewilligungen

	2007	2006
Bauten ausserhalb der Bauzone	184	219
Bauten innerhalb der Bauzone	254	212
Abgelehnte Gesuche	4	6
Abparzellierungsentscheide	19	20
Bauermittlungsentscheide	20	12

In den Gesamtentscheiden des Bau- und Umweltdepartements sind aufgrund des Koordinationsauftrages die jeweils erforderlichen Spezialbewilligungen (Gewässerschutz, Umweltschutz, Energie, Strassenwesen etc.) integriert.

#### 2. Organisation, Personelles

Das Departement verzeichnete im Berichtsjahr zwei personelle Veränderungen. Die juristische Fachstelle wurde nach dem Stellenwechsel von Rechtsanwältin lic. iur. Fiona Schneider, St.Gallen, neu durch lic. iur. Bernadette Lang, Appenzell, besetzt. Im Departementssekretariat wurde Lydia Haas-Knechtle, Appenzell, infolge der Reduktion des Arbeitspensums von Corina Strässle mit einem 50 %-Pensum angestellt.

### 2110 / 2114 Strassenunterhalt / Eidgenössischer Benzinzoll

Die Staatsrechnung 2007 enthält erstmals eine eigene Strassenrechnung. Die Konti 2110 und 2114 werden im Geschäftsbericht nicht mehr eigenständig geführt, sondern sind neu Teil der Strassenrechnung. Die Strassenrechnung umfasst eine Betriebsrechnung, eine Investitionsrechnung und eine Bilanz.

## **Strassenrechnung**

### **2 Betriebsrechnung**

#### **2120 Unterhalt Kantonsstrassen**

Neben den üblichen baulichen und betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch die Arbeits-equipen des Landesbauamtes an den Staatsstrassen (Strassenreinigungen, Markierungen, Reparaturen und Erneuerungen von Signalen und Wegweisern, Böschungen roden und mähen usw.) sind insbesondere folgende Sanierungen bzw. bauliche Erhaltungs-massnahmen sowie Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit realisiert worden:

- Diverse kleinere Belagssanierungen an der Enggenhüttenstrasse
- Diverse Sanierungen und Ergänzungen an der Strassenbeleuchtung (Gontenbad, Dorf Appenzell)
- Verlängerung Trottoir Enggenhüttenstrasse 4 (Scheidweg)
- Belagssanierung Kleiner Brauereiparkplatz
- Sanierung Stützmauer Eggerstandenstrasse (bei Mittlerer Hostet)

#### **Winterdienst**

Die Aufwendungen für die Schneeräumung und -abfuhr sowie für die Glatteisbekämpfung betragen rund Fr. 424'000.-- (Eigen- und Fremdleistungen). Die Aufwendungen liegen geringfügig unter dem langjährigen Durchschnitt.

#### **2170 Eidgenössischer Benzinzoll**

Die gesamten Mineralölsteueranteile für den Kanton Appenzell I.Rh. sind entgegen den Erwartungen mit Fr. 1'876'000.-- um Fr. 126'000.-- höher ausgefallen.

## 5 Investitionsrechnung

Kleinere Massnahmen und Planungen werden nicht einzeln aufgeführt. Zu erwähnen sind nachfolgende Projekte:

Objekt	Abschnitt / Ort	Kosten	Massnahmen / Bemerkungen
Rinkenbach	Rinkenbach 2	Fr. 164'000.--	Ersatz / Neubau Stützmauer inkl. Gehwegplatte
Entlastungsstrasse Appenzell	Au-Kreuzung - Garage Fässler	Fr. 259'000.--	Sanierung / Ersatz Deckbelag
Weissbadstrasse	Allgemeines	Fr. 49'000.--	Bodenentschädigungen Trottoir Viadukt - Gärbers
	St. Anna - Rest. Schäfli	Fr. 80'000.--	Vorlagenprojekt
	Sonne - Bahnhof Weissbad	Fr. 37'000.--	Detailplanung / Auflageprojekt
Eggerstandenstrasse	Ob. Hirschbergstrasse - Kreuzgarage	Fr. 11'000.--	Variantenstudien (Geh-/Radweg)
Entlastungsstrasse Rüte	Spitalkreuzung - Rank	Fr. 404'000.--	Lärmschutzwand
Enggenhüttenstrasse	"Schatten"	Fr. 42'000.--	Sanierung / Ersatz Deckbelag
Gontenstrasse	Kesselismühle - Sommerau	Fr. 1'336'000.--	Mit Ausnahme der abschliessenden Deckbelagsarbeiten konnte die Sanierung dieser Teilstrecke abgeschlossen werden.
	Sommerau - Linde	Fr. 102'000.--	Abschlussarbeiten
Sondereggstrasse	Reutetobelbrücke	Fr. 620'000.--	Anteil AI an Brückensanierung
Dorfgestaltung Appenzell	Pos. 1: Landsgemeindeplatz	Fr. 26'000.--	Projektstudie / Parkierung
	Pos. 10: Hauptgasse	Fr. 231'000.--	Realisierung: Abschnitt Rathaus - Platte Detailprojektierung Abschnitt Platte - Landsgemeindeplatz
	Pos. 11: Platz bei Platte	Fr. 93'000.--	Realisierung
	Pos. 12: Hirschengasse	Fr. 32'000.--	Realisierung
	Pos. 13: Sternenplatz	Fr. 25'000.--	Vorprojekt / Bauprojekt
	Diverses / Allgemeines	Fr. 74'000.--	Beleuchtung, Pflanzenschalen, Sitzbänke, Abfalleimer, Signaletik
Korrektion Kantonsstrasse	Diverses	Fr. 54'000.--	Konzeptstudie Autobahnzubringer, Trottoir Böhlbüebli (entlang Eggerstandenstrasse)
Eichbergstrasse		Fr. 176'000.--	Kantonsbeitrag

## 2116 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt

Neben den üblichen Betriebsaufwendungen (Ver- und Entsorgung, vertragliche Revisionen usw.) sowie den Kleinreparaturen durch Dritte wurden die betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch die Equipe des Hauswartungs-/Reinigungsdienstes ausgeführt. Die Gesamtaufwendungen für die Verwaltungsbauten betragen im Berichtsjahr rund Fr. 1'026'000.-- (Verwaltungsbauten ohne Spital, Gymnasium, Bürgerheim Appenzell sowie Alters- und Invalidenheim Torfnest).

### 50 ff. Investitionen Hochbauten

Im Berichtsjahr konnten zu Lasten der Investitionsrechnung Bau- und Planungsaufwendungen (inkl. Rückstellungen) von rund Fr. 638'000.-- getätigt werden. Grössere Investitionen werden in den kommenden Jahren am Gymnasium sowie am Spital und Pflegeheim anstehen. Die Etappierung im Rahmen des Gesamtkonzepts "Gymnasium" wurde nochmals überprüft und angepasst. Für das Spital und Pflegeheim soll ebenfalls ein Gesamtkonzept erarbeitet werden.

Die bedeutendsten Investitionen sind nachfolgend aufgeführt:

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
<b>Gymnasium</b>		
Westflügel	Fr. 126'152.--	Ersatz Aufzugsanlage
<b>Spital und Pflegeheim</b>		
Haus E	Fr. 432'577.--	Einbau Arztpraxen 1. Phase (2 Praxen)

## 2117 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen und Renovationen

Im Berichtsjahr konnten Erneuerungen und Renovationen im Bereich der Kantonsliegenschaften für insgesamt rund Fr. 600'000.-- ausgeführt und eingeleitet werden. Ein grosser Nachholbedarf besteht weiterhin beim Spital und beim Gymnasium.

Die wichtigsten Einzelsanierungen sind nachfolgend aufgeführt:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Kosten</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Allgemeine Verwaltungsbauten</b>		
Alte Kanzlei	Fr. 58'001.--	Aussensanierung
Alte Kanzlei	Fr. 111'652.--	Bürosanierung 3. + 4. OG
<b>Spital und Pflegeheim</b>		
Haus E	Fr. 89'559.--	Zufahrt / Umnutzung ehem. Tankraum
<b>Gymnasium</b>		
Osttrakt	Fr. 38'199.--	Erneuerung Sitzungszimmer ED
Turnhalle	Fr. 27'410.--	Sanierung Knabendusche
<b>Bürgerheim Appenzell</b>		
3. OG	Fr. 73'148.--	Einbau EZ / Sanierung Toiletten
Küche	Fr. 29'011.--	Kühlraumsanierung
<b>Alters- und Invalidenheim Torfnest</b>		
Allgemein	Fr. 25'000.--	Rückstellung für anstehende Erneuerungen

## 5155 Förderprogramm Energie

Mit dem Förderprogramm werden die effiziente Energienutzung und der Einsatz erneuerbarer Energien finanziell unterstützt. Im Berichtsjahr konnten insgesamt Fördergelder in der Höhe von Fr. 185'718.-- ausbezahlt werden. Das Bundesamt für Energie vergütete dem Bau- und Umweltdepartement im Rahmen des Globalkredites Fr. 50'000.--.

<b>Massnahmen</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anzahl Anlagen</b>	<b>Verfügte Beiträge</b>	<b>Ausbezahlte Beiträge</b>
<b>Direkte Massnahmen</b>	Holzheizungen	25	Fr. 86'000.--	Fr.114'000.--
	Thermische Solaranlagen	22	Fr. 61'919.--	Fr. 37'718.--
	Wohngebäude nach Minergie - Standard	3	Fr. 22'500.--	Fr. 34'000.--
	Spezialanlagen	1	Fr. 3'100.--	Fr. 0.--
<b>Indirekte</b>	Information, Weiter-	-	Fr. 3'000.--	Fr. 2'061.--

<b>Massnahmen</b>	bildung			
-------------------	---------	--	--	--

## **2118      Raum-, Richt- und Zonenplanung Fachkommission Heimatschutz**

### **1.    Fachkommission Heimatschutz (FkH)**

Im Jahre 2007 hat sich die FkH zu 28 (26) ordentlichen Sitzungen getroffen, an denen 364 (382) Baugesuche, 30 (41) Bauermittlungen resp. Bauberatungen behandelt wurden.

Die FkH wurde im Jahre 2007 bei 17 Bauvorhaben schon vor der offiziellen Baueingabe zu Rate gezogen.

### **2.    Kantonale Planung**

#### **Allgemeines**

Seit der Richtplangenehmigung durch den Bundesrat vom 25. Juni 2003 fanden vier Anpassungen des kantonalen Richtplans statt: Aufnahme von fünf Mountainbikestrecken, Verschiebung des Siedlungstrenngürtels Steinegg, Aufnahme des Deponiestandorts Schiessegg und die Entlassung Büriswilten Nord aus der Weilerzone. Diese sind mit Datum vom 3. Dezember 2007 vom Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt worden.

Das Bau- und Umweltdepartement, das Land- und Forstwirtschaftsdepartement sowie das Volkswirtschaftsdepartement reichten beim Bundesnetzwerk Ländlicher Raum in der Kategorie Modellvorhaben "Synergien im ländlichen Raum" das Projekt "Raumverträglichkeit landwirtschaftlicher Ökonomiebauten" ein. Das Projekt kann wie folgt umrissen werden: Steigende Betriebsgrössen, neue Aufstallungssysteme, zunehmende Mechanisierung der Betriebsabläufe, Vorschriften des Gewässer- und des Tierschutzes sowie der Lebensmittelhygiene führen dazu, dass neue landwirtschaftliche Ökonomiebauten in der Landschaft immer wuchtiger in Erscheinung treten. Das Projekt will Mittel und Wege aufzeigen, wie betriebstechnisch optimal organisierte und kostengünstige Bauten besser in die Landschaft und das Ortsbild eingefügt werden können. Der Bund hat das Projekt als Modellvorhaben anerkannt und wird es zu maximal 50 % mitfinanzieren. Die Arbeiten werden sich bis ins Jahr 2010 erstrecken.

Betreffend die illegalen Gewerbebetriebe sind nach wie vor drei Fälle im Bezirk Gonten pendent.

Weitere statistische Angaben:

– Anträge "Ausnahmebewilligungen" an die Standeskommission	12	(2)
– Rekursbearbeitungen (Stellungnahmen zuhanden Rekursinstanz)	12	(4)
– Wiedererwägungen	0	(0)
– Beschwerden	1	(0)
– Neue Konzessionen	1	(1)
– Konzessionsverlängerungen	0	(0)
– Vernehmlassungen	12	(17)

### 3. Ortsplanung

Insgesamt wurden je 8 (10) Zonenplanänderungen und 14 (16) Quartierplanänderungen auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit geprüft: Je 5 (6) Vorprüfungen und 3 (4) Genehmigungen im Rahmen von Zonen- oder Teilzonenplanänderungen sowie 8 (11) Vorprüfungen und 6 (7) Genehmigungen im Rahmen von Quartierplanänderungen.

Folgende Zonen- und Teilzonenplanänderungen wurden bearbeitet:

Bezirk Appenzell	-
Bezirk Schwende	Totalrevision Ortsplanung (Vorprüfung)
Bezirk Schlatt-Haslen	Totalrevision Ortsplanung (Vorprüfung) Teilzonenplanänderung Anker Unterschlatt (Genehmigung)
Bezirk Rüte	Teilzonenplanänderung Wafeln (Vorprüfung und Genehmigung)
Bezirk Gonten	Teilzonenplanänderung "Industrie- und Gewerbezone Gontenbad", Gonten (Vorprüfung)
Bezirk Oberegg	-
Feuerschaugemeinde Appenzell	Totalrevision Ortsplanung (Vorprüfung) Teilzonenplanänderung "Wohnen im Park" (Genehmigung)

An die Nutzungsplanungen der Bezirke wurden von der Standeskommission gestützt auf Art. 48 Abs. 3 des Baugesetzes insgesamt Beiträge in der Höhe von 82'076.55 gesprochen.

### 4. Sondernutzungsplanung

Im vergangenen Geschäftsjahr wurden keine kantonalen Sondernutzungspläne erarbeitet.

## 2120      **Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte**

Die kantonal konzessionierten Skilifte und Seilbahnen wurden wie in den Vorjahren von der Kontrollstelle des IKSS (Interkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte) geprüft und mit Ausnahme von kleinen Beanstandungen als gut und betriebssicher befunden.

## 2180      **Energie**

Im Zuge der Klimadebatte und der Strommarktliberalisierung sind die Arbeiten zur Überprüfung der energierechtlichen Vorschriften landesweit eingeleitet worden. Dies bedingt eine Überprüfung und eventuelle Anpassung der Energiegesetzgebung zuhanden der Landsgemeinde 2009.

## 2122      **Unterhalt der Gewässer**

### 1.      **Gewässerunterhalt**

Die Arbeitsequipen des Landesbauamtes behoben einzelne Unwetterschäden und führten kleinere Unterhaltsarbeiten, insbesondere Massnahmen zur Verhinderung von Hochwasserschäden durch (Räumung von Geschiebesammler, Entfernung von Auflandungen, Ufergehölze ausforsten und Fallholz zerschneiden).

### 2.      **Investitionen (Bachverbauungen / Wuhungen / 5130)**

Zusätzlich zu verschiedenen kleineren Wiederinstandstellungsarbeiten und Planungen an diversen Bächen sind insbesondere nachfolgende Massnahmen zu erwähnen:

<b>Gewässer / Projekt</b>	<b>Abschnitt</b>	<b>Kosten</b>	<b>Massnahmen / Bemerkungen</b>
Scheidwegbach	Sitter - Oberer Hag	Fr. 284'000.--	Abschluss 1. und 2. Etappe Hochwasserschutzprojekt
Steintobelbach	Gaishaus	Fr. 119'000.--	Ufersanierungen
Fallbach Oberegg	Alte Sägebrücke	Fr. 14'000.--	Reparatur Hochwasserschaden
Naturgefahrenkarten	Ganzer Kanton	Fr. 4'000.--	Ergänzungen Gefahrenkarte

## **2126 Werkhof**

### **Maschinen-, Fahrzeug- und Gerätepark**

Die Aufwendungen für den Unterhalt der Maschinen, Fahrzeuge und der Geräte erfolgten im üblichen Rahmen. Im Berichtsjahr wurde der Allradtraktor mit Zubehör sowie der Aufsatzstreuer auf den Unimog ersetzt.

## **2150 Gewässerschutz**

### **1. Projekte**

#### **Fliessgewässer**

Die Aktivitäten im Bereich Fliessgewässerüberwachung beschränkten sich auf die zweimonatliche Beprobung der Sitter, welche in Zusammenarbeit mit der Sitterkommission erfolgte. Die Resultate der chemischen Untersuchungen zeigten eine deutliche Wirkung der neu ausgebauten Kläranlage Appenzell. Die Qualitätsziele der Gewässerschutzverordnung, inklusive des bisherigen Problemparameters Nitrit, können wieder vollumfänglich eingehalten werden.

#### **Gewässerschutz in der Landwirtschaft**

Zusammen mit den zuständigen Bundesstellen (Bundesamt für Landwirtschaft und Bundesamt für Umwelt) wurde das Projekt Hofdüngerflüsse erarbeitet. Ziel ist eine zentrale Hofdüngerdatenbank, mit welcher in Zukunft sämtliche Nährstoffflüsse über die Kantongrenzen hinweg nachvollzogen werden können. Die Federführung liegt beim Bundesamt für Landwirtschaft. Die Einführung erfolgt am 1. Januar 2009.

Die Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsdepartement in den Bereichen "Nährstoffbilanzen / Beratung Gewässerschutz Landwirtschaft" konnte mit der Anstellung eines weiteren Landwirtschaftsberaters neu intern organisiert werden. Diese Stelle wird zu ca. 25 % für das Amt für Umweltschutz arbeiten. Damit konnte eine alte Pendeuz behoben und für die Landwirte ein kompetenter Ansprechpartner im Amt gefunden werden.

## **2. Generelle Entwässerungsplanungen (GEP)**

Im Bezirk Appenzell und in der Feuerschaugemeinde Appenzell sind die Arbeiten für die Phase I abgeschlossen. In den Bezirken Schwende, Rüte, Gonten und Oberegg erfolgte die Anhörung zur Phase I, die Phase II ist in Bearbeitung. Die Phase II der GEP Schlatt-Haslen konnte bis auf die öffentliche Auflage abgeschlossen werden. Die Generellen Entwässerungsplanungen werden später im Sinne eines Anhörungsverfahrens öffentlich aufgelegt.

## **Abwasserrechnung**

### **1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt**

#### **Abwasseranlagen**

#### **Öffentliche Abwasserreinigungsanlagen**

Über die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) wird ein separater Jahresbericht erstellt. Die periodischen Kontrollen zeigen, dass die Aussenanlagen mit Ausnahme der ARA Haslen gut funktionieren. Diese hat nach wie vor Nitrifikationsprobleme (Abbau von Stickstoff), was auf eine Überlastung der Anlage oder mikrobiologische Probleme hinweist. Die Sanierung der ARA Haslen soll nach Abschluss des Ausbaus der ARA Appenzell in Angriff genommen werden. Die Sanierung der ARA Appenzell ist nach Vollendung der IV. Etappe weitgehend abgeschlossen. Die ersten Kontrollreihen zeigen, dass die Qualitätsziele klar eingehalten werden können. Die ARA Appenzell wurde am Tag der offenen Tür der Öffentlichkeit vorgestellt. Mit über 400 Besuchern war der Anlass ein Erfolg. Der Abschluss der Sanierungsarbeiten erfolgt im Jahre 2008.

#### **Private Abwasserreinigungsanlagen**

Die privaten Abwasserreinigungsanlagen werden durch private Unternehmen (Vertragspartner der Anlagenbesitzer) geprüft. Die Kontrollen richten sich nach einem mit den umliegenden Kantonen gemeinsam erstellten Merkblatt. Der Kanton führt Stichproben durch.

## **2. Unterhalt der Kanalisationen**

Die Kanalunterhaltsarbeiten wurden im Jahre 2007 erstmals gestützt auf die Resultate der Generellen Entwässerungsplanung und mit Hilfe der neuen EDV-Lösung ausgeführt.

## **3. Kanalanschluss- und Benützungsgebühren**

Die im vergangenen Jahr erhobenen Kanalanschlussgebühren betragen Fr. 894'255.93. (Fr. 1'133'029.67).

Die Kanalbenützungsgebühren beider Landesteile beliefen sich auf Fr. 1'846'170.80 (Fr. 1'823'165.61).

Im Berichtsjahr wurden folgende Kanalprojekte geplant oder gebaut:

Bezirk Appenzell	Erschliessung Schönenbühl-Lehn, Appenzell Abwassersanierung Dorfkern Appenzell Kanalisation Friedhof Appenzell Sanierung HWE Ziel Kanalumlegung Wühre, Appenzell
Bezirk Schwende	Abwassersanierung Ebnistrasse / Forrenstrasse, Appenzell Erschliessung Steig, Weissbad Neuerschliessung Nollenstrasse - alte Forren, Appenzell Sanierung Forrenbühlstrasse, Appenzell Sanierung Ebni - Forrenstrasse, Appenzell
Bezirk Rüte	Abwassersanierung Greben-Halten, Steinegg Abwassersanierung Bernbrugg, Brülisau Erschliessung Gass, Steinegg Erschliessung "Bildwiese West", Eggerstanden Erschliessung Möserwies - Widenmoos, Eggerstanden Kanalumlegung "Wohnen im Park", Appenzell
Bezirk Schlatt-Haslen	Keine
Bezirk Gonten	Neubau Meteorwasserkanal Gehrersbisches - Schwarz Bauliche Schutzmassnahmen Wees, Gonten Abwassersanierung Golfplatzerweiterung Gonten
Bezirk Obereg	Abwassersanierung Reutegg - Ebenau, Obereg Meteorwasserableitung St. Anton, Obereg

## **Investitionsaufwendungen**

## **Innerer Landesteil**

Abwasserreinigungsanlagen	Fr.	497'778.49	(Fr. 1'601'862.15)
Kanalbauten	Fr.	613'762.33	(Fr. 987'639.38)
Einnahmen (Gebühren und Perimeter)	Fr.	1'148'655.51	(Fr. 1'474'644.67)

## **2155 Wasserwirtschaft**

### **Projekte**

Die alte Gewässerschutzkarte des Kantons Appenzell I.Rh. aus dem Jahre 1995 wurde an die Anforderungen der revidierten Gewässerschutzverordnung angepasst und mit Datum vom 1. Oktober 2007 vom Bau- und Umweltdepartement nach Anhörung der Bezirke in Kraft gesetzt.

Die Grundwasserschutzzone Wees (Gonten) konnte nach mehrjährigen Verhandlungen in Rechtskraft gesetzt werden. Der Erlass der hängigen Grundwasserschutzzone Bensol (Oberegg) wird verschoben, da im Frühjahr 2008 eine alternative Versorgung mit Tiefenwasser geprüft werden soll. Verfahren für die Neuausscheidung von Grundwasserschutzzonen wurden für die Gebiete Riethof und Wässern - Ebenau, Oberegg aufgenommen.

Weitere in Bearbeitung stehende Projekte sind: 'Eignungskarte für die Erdwärmenutzung' und 'Prüfung der Ausscheidung von Grundwasserschutzarealen'.

## **2160 Schadedienste**

### **1. Projekte**

Die Grundlagen der Einsatzplanung sind im Schadenhandbuch Umwelt- und Gewässerschutz festgehalten. Diese werden in Zusammenarbeit mit den Ostschweizer Kantonen laufend angepasst.

Für die Wehrdienste wurden alle Einsatzpläne von Betrieben, welche der Störfallverordnung unterworfen sind, überarbeitet.

## 2. Schadenfälle

Das Amt für Umweltschutz wurde zu folgenden Schadenfällen aufgeboten:

Gewässerschutz (Kanalisation / Quellen / Hochwasserschutz)	6	(4)
Gewässerschutz in der Landwirtschaft	17	(13)
Ölunfälle	9	(12)
Chemieunfälle	0	(0)
Brandfälle	4	(4)
Stoffe und Abfälle (Kehricht / Deponien / Sonderabfälle)	13	(16)
Lärm	3	(2)
Luft	14	(2)
Naturereignisse	0	(0)
Übrige	2	(0)
<b>Total Schadenfälle</b>	<b>68</b>	<b>(53)</b>

Viele Schadenfälle konnten durch gezielte Information und Beratungsgespräche (Düngen im Winter, Abfall verbrennen ist unfair) vermieden werden.

## 2170 Umweltschutz

### 1. Feuerungskontrollen / Heizungen / Tankanlagen

Messungen Ölheizungen / Gasheizungen	967	(420)
Beanstandungen, Einregulierung innert 30 Tagen	285	(73)
Sanierungsverfügungen	155	(29)

#### Bewilligungen

Ölheizungen	2	(4)
Holzheizungen	30	(33)
Gasheizungen	0	(0)
Wärmepumpen Erdsonde	64	(70)
Wärmepumpen Luft	3	(2)
Wärmepumpen Erdregister	0	(1)
Sanierungen Ölheizungen	11	(22)
Sanierungen Holzheizungen	0	(0)
Tankbewilligungen	3	(6)
Tanksanierungen	4	(0)

### Kontrollen (mittelgrosse Tankanlagen)

Tankrevisionen (Aufgebote)	100	(480)
Fristverlängerungen	5	(20)
Verfügungen Tanksanierungen	1	(0)

### **2. Sonderabfälle**

Altautos	23	(48)
Sonderabfälle	5'925 kg	(7'556 kg)

### **3. Luft**

Infolge Verschärfung der Luftreinhalte-Verordnung des Bundes mussten bei der Feuerungskontrolle wesentlich mehr Ölheizungen beanstandet werden. Bei den älteren Anlagen konnte meistens der Wert des Abgasverlustes nicht eingehalten werden.

In Zusammenarbeit mit den Ostschweizer Kantonen wurde ein Konzept gegen das illegale Abfallverbrennen in kleinen Holzfeuerungen (< 70 kW) erarbeitet. Die Umsetzung im Kanton Appenzell I.Rh. ist auf das Frühjahr 2009 geplant, was zusätzlich eine Reduktion des Feinstaubes (PM10) bewirkt.

### **Nichtionisierende Strahlung (NIS)**

Infolge der sensiblen Reaktion eines Teils der Bevölkerung auf nichtionisierende Strahlung hat man sich auch im vergangenen Jahr intensiv der Problematik angenommen. Die Ursache der Belastungen ist grösstenteils hausgemachter Elektromog. Die Mobilfunkantennen spielen meist eine untergeordnete Rolle. Neben der Dauermessung im Bereich der Antenne Hirschberg wurden bei den übrigen Senderstandorten Kontrollmessungen durchgeführt. Die gemessenen Werte lagen durchwegs weit unter den gesetzlichen Grenzwerten. Erwähnenswert ist weiter die biometrische Intervention des ägyptischen Architekten Dr. Ibrahim Karim in der Umgebung der Antenne Hirschberg. Die Anwohner berichten von einer positiven Wirkung auf ihr Wohlbefinden, was die Unterstützung dieser Aktion durch den Kanton rechtfertigt. Die Beratung und Information der Einwohnerinnen und Einwohner wird auch weiterhin ein grosses Anliegen sein. Diese wird vorwiegend über die Homepage des Kantons sichergestellt. Erwähnenswert dazu ist die monatlich publizierte Gesamtbelastung bei der Antenne Hirschberg.

#### **4. Lärm**

##### **Strassenlärm**

Entlang der Gaiserstrasse (Quartier Mooshalde) konnte durch die Realisierung der ersten Lärmschutzwand ein bedeutender Schritt zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben der Strassenlärmsanierung eingeleitet werden. Die gewählte Art der Ausführung darf sicher als gelungen bezeichnet werden, fügt sich doch die Wand gut ins Ortsbild ein. Die Strassenlärmsanierung muss auf dem gesamten Kantonsgebiet bis spätestens am 31. März 2018 abgeschlossen sein. Zur weiterführenden Sanierung der belasteten Strassenzüge konnte im Zuge der NFA mit dem Bund eine erste Programmvereinbarung für die Jahre 2008-2011 vorbereitet werden.

#### **5. Boden**

Im Bodenschutz wurden die im Rahmen der Baugesuche nötigen Vollzugsaufgaben wahrgenommen.

#### **6. Abfall und Stoffe**

##### **Abfälle**

Das Bau- und Umweltdepartement plant am Standort ARA Appenzell den Bau einer zentralen Wertstoffsammelstelle (Öko-Hof). Ebenfalls in die Planung wird der Bau einer Tierkörpersammelstelle einbezogen (Ersatz Tierkörpersammelstelle beim Werkhof des Bezirkes Appenzell). Ein Vorvertrag für den Erwerb des Baulandes wurde abgeschlossen.

Mangels Teilnehmer wurde dieses Jahr kein Kompostierkurs durchgeführt.

##### **Altlasten**

Der öffentliche Kataster der belasteten Standorte im Sinne von Art. 32c Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) konnte abgeschlossen und über das Internet ([www.geoportal.ch/kantonai](http://www.geoportal.ch/kantonai)) öffentlich zugänglich gemacht werden.

Im Berichtsjahr wurde der Auftrag für die Sanierungsuntersuchung der stillgelegten Schiessanlagen erteilt. Der daraus resultierende Untersuchungsbericht wird die fachliche Grundlage für das kantonale Sanierungskonzept sein. Weiter stand das Amt für Umweltschutz in Kontakt mit den Bezirken und Schiessvereinen, um die Nachrüstung der Kugelfänge mit emissionsfreien Kugelfang-Systemen zu begleiten. An die Nachrüstung der Kugelfänge des Jagdschiessstandes Eggli wurde ein Kantonsbeitrag von Fr. 3'000.-- gesprochen, was einem Drittel der Materialkosten entspricht.

## 2172 Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil

### 1. Hauskehrricht

Ordentlicher Abfuhrdienst Entsorgung KVA St.Gallen	Tonnen (t)	2'877	(2'863)
---	------------	-------	---------

Ordentlicher Abfuhrdienst Entsorgung KVA Buchs	Tonnen (t)	*303	(*301)
---	------------	------	--------

\* Anteil Bezirk Oberegg (gerechnet)

### 2. Wertstoffsammlungen

Altpapier	Tonnen	790	(696)
Karton	Tonnen	302	(283)
Küchenabfälle aus Grossküchen	Tonnen	174	(195)
Altglas	Tonnen	379	(349)
Weissblech und Alu	Tonnen	30	(28)
Grüngutsammlung	Tonnen	162	(154)
Motoren- und Speiseöl	Fass	69	(73)

#### Wertstoffsammlungen Bezirk Oberegg

Altpapier / Karton	Tonnen	93	(128)
Glas	Tonnen	43	(41)
Grüngutsammlung	Tonnen	57	(44)

#### Sperrgutabfälle

Metallabfälle	Tonnen	93	(105)
Altpneus	Tonnen	4.2	(5.3)

### 3. Gebühren

Aufwand	Fr.	378'747.30	(Fr. 462'157.90)
Ertrag	Fr.	603'043.88	(Fr. 559'183.58)
<b>Einnahmenüberschuss</b>	<b>Fr.</b>	<b>224'296.58</b>	(Fr. 97'025.68)



## 2. Fangstatistik

Fangstatistik 2007									
	Saisonpatente		Wochenpatente		Tagespatente		Zusammenfassung		% gegenüber Vorjahr
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%	
<b><u>Sitter</u></b>									
Weissbad–Metzibrücke	640	18.30	173	27.81		0.00	813	19.73	50.72+
Metzibrücke–Lankerbrücke	1'288	36.83	215	34.56		0.00	1503	36.48	55.59+
Lankerbrücke–Listbrücke	1'210	34.60	186	29.90		0.00	1396	33.89	40.58+
Listbrücke–Rotbach	359	10.26	48	7.71		0.00	407	9.88	0.07 -
<b>Total</b>	<b>3'497</b>	<b>100.00</b>	<b>622</b>	<b>100.00</b>		<b>100.00</b>	<b>4'119</b>	<b>100.00</b>	<b>41.54+</b>
<b><u>Bäche</u></b>									
Schwendebach	343	44.83	49	44.54		0.00	392	44.80	31.98+
Brühlbach	89	11.63	6	5.45		0.00	95	10.85	120.93+
Weissbach	83	10.84	13	11.81		0.00	96	10.97	62.71+
Bäche in Gonten	109	14.24	35	31.81		0.00	144	16.45	21.00+
Bäche in Obereggen	13	1.69	4	3.63		0.00	17	1.94	30.76+
Übrige Bäche	128	16.73	3	2.72		0.00	131	14.97	111.29+
<b>Total</b>	<b>765</b>	<b>100.00</b>	<b>110</b>	<b>100.00</b>		<b>100.00</b>	<b>875</b>	<b>100.00</b>	<b>47.55+</b>
<b><u>Seen</u></b>									
Seealpsee	166	19.95	51	25.88	25	28.08	242	21.64	48.06+
Sämtisersee	417	50.12	38	19.28	15	16.85	470	42.03	6.56 -
Fählensee	249	29.92	108	54.82	49	55.05	406	36.31	33.11+
<b>Total</b>	<b>832</b>	<b>100.00</b>	<b>197</b>	<b>100.00</b>	<b>89</b>	<b>100.00</b>	<b>1'118</b>	<b>100.00</b>	<b>12.24 -</b>
Sitter	3'497	68.64	622	66.95		0.00	4'119	67.39	41.54+
Übrige Bäche	765	15.01	110	11.73		0.00	875	14.31	47.55+
Total Fließgewässer	4'262	83.66	731	78.68		0.00	4'993	81.69	42.53+
Total Seen	832	16.33	197	21.20		100.00	1'118	18.29	12.24 -

<b>Gesamttotal</b>	<b>5'094</b>	<b>100.00</b>	<b>929</b>	<b>100.00</b>	<b>89</b>	<b>100.00</b>	<b>6'112</b>	<b>100.00</b>	<b>27.94+</b>
--------------------	--------------	---------------	------------	---------------	-----------	---------------	--------------	---------------	---------------

### Fangstatistik 2007 (Fangerträge und Anzahl der Fischer nach Patentarten)

	Saisonpatente		Wochenpatente		Tagespatente		Total		
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%	
Abgegebene Patente	174	100	138	100	121	100	433	100	
Eingereichte Statistiken	174	100	138	100	121	100	433	100	
<b>Zahl der Fischer</b>									
	<b>1999</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>
Saisonpatente	101	107	116	144	149	134	131	141	158
Saisonpatente für Jugendliche									16
Wochenpatente für Erwachsene	191	204	205	202	184	148	136	149	137
Wochenpatent für Jugendliche									1
Tagespatente	169	201	197	260	205	250	278	187	121
<b>Total</b>	<b>461</b>	<b>512</b>	<b>518</b>	<b>606</b>	<b>538</b>	<b>532</b>	<b>545</b>	<b>477</b>	<b>433</b>
<b>Fangerträge</b>									
Saisonpatente	3'079	3'514	4'271	3'945	3'527	5'077	4'907	3'758	5'094
Kurgästepatente / Wochenpatente	838	1'100	1'065	1'075	1'049	794	854	907	929
Tagespatente	171	249	303	269	228	152	185	112	89
<b>Total</b>	<b>4'088</b>	<b>4'863</b>	<b>5'639</b>	<b>5'289</b>	<b>4'804</b>	<b>6'023</b>	<b>5'946</b>	<b>4'777</b>	<b>6'112</b>
<b>Mittlerer Fangertrag pro Fischer</b>									
Saisonpatente	30.50	32.80	37.13	27.39	23.67	37.88	37.45	26.63	29.27
Kurgästepatente / Wochenpatente	4.40	5.40	5.22	5.32	5.70	5.36	6.27	6.08	6.73
Tagespatente	1.00	1.20	1.50	1.03	1.11	0.60	0.66	1.66	0.74

## **2554 Jagdregal**

### **1. Wildbestände 2007**

#### **Gemswild**

Verschiedene Einflussfaktoren bestimmten das Wohlbefinden der Wildtiere. Egoistisches Freizeitvergnügen der Menschen, welches die Bedürfnisse der Wildtiere missachtet, bedeutet für die Wildtiere Stress, beeinflusst ihre Kondition und Konstitution und erhöht ihren Lebenskampf. Genügend Nahrung und recht gute Witterung standen im vergangenen Jahr zur Verfügung. Grosse Schneemengen im Frühjahr verlangten den Wildtieren wieder einmal mehr alles ab. Ein guter Anteil von Kitzen sowie ein gut strukturierter Gemsbestand mit einem verbesserten Geschlechterverhältnis konnte festgestellt werden. Der erhöhte Anteil von Jährlingen sowie der normale Fallwildanteil ist die Folge der erwähnten Witterung, welche die Bestandesgrösse positiv beeinflusste. Der am 16. Oktober 2007 mit denselben Zählmethoden wie in den Vorjahren erfasste Gemsbestand zeigte eine Bestandeszunahme von 35 Stück Gemsen, was gegenüber dem Vorjahr rund 6 % bedeutet. Die Abschussplanung berücksichtigte wie in den Vorjahren die gemachten Erfahrungen und die Empfehlungen des Kreisschreibens 21. Sie waren einmal mehr das richtige Instrument zur Förderung eines gesunden und den örtlichen Gegebenheiten angepassten Wildbestandes. Die getätigte Jagd verlief erfolgreich, erfüllte die Ziele der Abschussplanung und benötigte die zu Verfügung stehende Jagdzeit nicht. Der massive Rückgang der Gemsen im Raume Kronberg verlangt die Suche nach möglichen Ursachen. Verhandlungen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. wurden geführt und man stellte als erster Schritt in beiden Kantonen die Jagd im genannten Gebiet auf das Gemswild ein. Im Weiteren soll die zukünftige Bestandserfassung dieses Lebensraumes nicht nur die Anzahl der Gemsen, sondern auch das Geschlecht sowie den Kitz- und Jährlingsanteil umfassen. Diese Massnahme wird es ermöglichen, den Anteil der Nachwuchs- und Zuwachsrate sowie die Auswirkungen der schon seit Jahren mit Leberregel befallenen Gemsen auf die Fruchtbarkeit zu zeigen. Diese Angaben können mithelfen, die Einflussfaktoren der Jagd und der Freizeitbetreiber zu werten.

#### **Steinwild**

Der schneearme Winter hatte die Bestandessituation positiv beeinflusst. Der Kitzanteil des Vorjahres zeigte einen guten Jährlingsanteil und somit eine erfreuliche Überlebensrate bei den Kitzen. Bei günstigen Zählbedingungen wurde der Bestand von 148 Tieren, wovon 26 Kitze, erfasst. Mit dem Abgang von 17 Tieren betrug der Vorwinterbestand 131 Stück. Der Bestand ist im Geschlecht ausgeglichen und in der Struktur optimiert. Die Nachwuchs- und Zuwachsraten zeigen gute Werte und sind nicht zuletzt die Folge der gezielten Hege. Die Zielsetzungen der zukünftigen Abschussplanung sollen die Bestandesgrösse auf 160 Stück anwachsen lassen und die Entnahme der alten Böcke erst ab dem 12. Jahr ermöglichen. Erneut bestätigte sich der vermehrte Aufenthalt des Steinwildes in den schaffreien Alpen von Fählen, Altenalp und Wagenlücke. Diese posi-

tive Auswirkung begründet, dass sich mindestens 50 % der Steinwildkolonie im Kantonsgebiet aufhält.

## **Rotwild**

Einmal mehr musste das Rotwild mit den verschiedensten Einflussfaktoren fertig werden. Instinkt, Erfahrungen, Traditionen, Wechselbeziehungen und die Anpassungsfähigkeit trugen das Ihre im Überlebenskampf in den durch die vielen Aktivitäten übernutzten Lebensräumen bei. Wegen enormer Störungen zieht sich das Rotwild in die Einstände der fast unzugänglichen Töbler und der Fichtenkulturen zurück, da sie dort das Bedürfnis der Ruhe befriedigen können. Mit der Unterstützung der Jägerschaft und in Absprache mit dem Kanton Appenzell A.Rh. zählte man das Rotwild beim abendlichen Austritt und den darauf folgenden Nachttaxationen. Der erfasste Bestand betrug 44 Stück mit einem Anteil von 39 Stück im Kanton Appenzell I.Rh. Die frühzeitige Vegetation belebte die Wechselbeziehung in das Weissbachtal, erhöhte dort den Aufenthalt des Rotwildes und bestätigte die Feststellungen der Vergangenheit betreffend das Verhalten der Tiere. Am Abschussplan der letzten Jahre wurde festgehalten. Es wurde der Abschuss von 18 Stück im Weissbachtal verlangt. Mit dem jagdlichen Abgang von 19 Stück und einem Fallwildanteil von drei Stück erübrigte sich eine Nachjagd, zumal auch der Nachbarkanton Appenzell A.Rh. seinen Abschussplan erfüllte. Die getätigten Abschüsse erfüllen die Vorgaben des Bundes und brachten mehrheitlich gesunde Tiere mit einem hohen Anteil der Jugendklasse zur Strecke. Im Raume Eggerstanden betrug der jagdliche Abgang fünf Stück.

Die Arbeitsgruppe Wald-Wild im Weissbachtal orientierte nach acht Sitzungen am 29. August 2007 die von Wildschäden Betroffenen über den Stand der Arbeiten. Sie kam zur Überzeugung, dass für ein Weiterkommen der noch fehlende Waldfunktionsplan dringend erarbeitet werden muss. Nach wie vor will das komplexe Problem der Wildschäden von zu Vielen nicht erkannt werden. Das Problem kann durch Abschüsse nicht behoben werden. Es müssen Lebensraum verbessernde Massnahmen erschaffen werden. Dass die Wildbestandesreduktion nicht die erste Massnahme ist, um Schältschäden zu vermeiden, erwähnt die Eidgenössische Forschungsanstalt WSL in ihrem Forstschutz-Überblick 2006. Wie in anderen Untersuchungen wird festgehalten, dass kein Zusammenhang zwischen der Grösse des Rotwildbestandes und dem Ausmass von Schältschäden besteht und es wird betont, dass vielmehr für andere Ernährungsmöglichkeiten des Rotwildes und für die Zugänglichkeit von Weiden und für lichte Waldbestände gesorgt werden muss.

## **Rehwild**

Der wildfreundliche Winter bewirkte einen guten Anteil von Jährlingstieren im Frühlingsbestand, die auch dank den noch vorhandenen körperlichen Reserven in der Lage waren, mehrheitlich dem grossen Frühlings Schnee zu trotzen. Dieser Anteil trug dazu bei, dass der durch Nachttaxationen erfasste Frühlingsbestand um 5 % gegenüber dem Vor-

jahr angewachsen war. Aber auch die gross angelegte Rehkitzrettungsaktion im Jahre 2006 unterstützte die an der Frühlingszählung erfasste Jährlingsrate merklich.

Leider folgten im Berichtsjahr schon viele Landwirte der erhofften Meldung zur Rehkitzrettung nicht mehr und die Folge war der gebietsweise schwache Anteil von Rehkitzen. Das Geschlechterverhältnis zeigte sich zu Gunsten der weiblichen Tiere verschoben. Die Abschussplanung unter Beachtung des Kreisschreibens 21 erlaubte pro Jäger den Abschuss von zwei Rehen. Die Jagd verlief mehrheitlich problemlos, und mit grosser Hingabe erfüllte man den Abschuss zu 99 %. Für viele verlangte die Abschusserfüllung einen grösseren Aufwand gegenüber dem Vorjahr. Über alles gesehen waren die erlegten 165 Rehe in guter Verfassung. Erneut musste man den seltenen Tagesaustritt des Rehwildes beobachten, was wohl auf die Belebung des Lebensraumes zurückzuführen ist.

### **Murmeltiere**

Kaum aufgewacht und den Organismus wieder auf Sommer umgestellt, zwang der enorme Frühlings Schnee die Murmeltiere den Bau wieder aufzusuchen. Trotzdem zeigten sich im Laufe des Sommers eine gute Nachwuchsrate und ein konditionell gut gerüsteter Bestand für den Winterschlaf. Der schätzungsweise schon seit Jahren stabile Bestand wurde mit der jagdlichen Entnahme von sechs Tieren kaum beeinflusst. Vielmehr ist es das Raubwild, nämlich der Fuchs und vor allem der Steinadler, der durch die Entnahme dieser Beute den Bestand reguliert.

### **Hasen**

Die beiden Hasenarten zeigten erneut eine minimale Bestandesgrösse. Die seltenen Schneehasenbeobachtungen bestätigten ihr Vorkommen in bestimmten Gebieten des Alpsteins. Der Feldhase konnte vereinzelt in den verschiedensten Gebieten des Kantons beobachtet werden. Die gute Witterung und das vorhandene Nahrungsangebot im Vorfrühling bewirkten eine gute Nachwuchsrate. Diese Junghasen fanden in den extensiv bewirtschafteten Lebensräumen nicht überall genügend Platz oder sind dem Mähtod zum Opfer gefallen.

### **Raubwild**

Die Bestandesgrösse und die Entwicklung des Raubwildes hängen von dem Nahrungsangebot ab, welches an den meisten Orten reichlich vorhanden war und in verschiedenen Wohnquartieren für Unannehmlichkeiten sorgte. Die meisten Geschädigten verlangen den Abschuss des Verursachers. Dies ist infolge der Schonzeiten nicht immer durchführbar. Verbesserungen erzielte man durch gezielte Verhütungsmassnahmen und durch Verhaltensänderungen der Belästigten. Noch heute werden den Mardern sogar bei Neubauten verschiedene Eingänge mit den unangenehmen Folgen ermöglicht. Der

milde Winter war der Passjagd nicht dienlich und entsprechend bescheiden war der jagdliche Erfolg. Der in den letzten Jahren gewachsene Dachsbestand löste vermehrt Schadensmeldungen bei den Landwirten und Grundstückbesitzern aus.

Erneut sind keine Luchsvorkommnisse festgestellt worden. Ob die geplante Aussetzung von weiteren drei bis vier Luchsen in der Ostschweiz das Kantonsgebiet beeinflussen wird, ist ungewiss.

## **Flugwild**

Das sehr bedrohte Auerwild sowie das Birkwild konnten sich nicht erholen. Der notwendige Lebensraum fehlt vielerorts und der vorhandene Lebensraum bietet nicht die dringend benötigte Ruhe. Die seltenen Zeichen und Beobachtungen des Auerwildes bestätigen dies. Versuche in verschiedenen Ländern - gezüchtete Jungtiere auszusetzen - sind gescheitert und konnten keinen Beitrag zur Arterhaltung leisten.

Zu hoffen bleibt, dass in den geplanten Waldreservaten eine Erholung noch möglich ist und diese so schnell wie möglich umgesetzt wird. Der Steinadler konnte nach mehreren Jahren wieder einmal bei der erfolgreichen Aufzucht in einem neu angelegten Horst beobachtet werden.

## **Schwarzwild**

Das Vorkommen dieser Wildart hat gegenüber dem Vorjahr kaum zugenommen und verursachte Schäden in der Grösse von Fr. 430.--. Um diese Art von Wildschäden kennenzulernen, erfüllten die Jungjäger an den verschiedensten Orten Wiederinstandstellungsarbeiten. Der nächtliche und sporadische Aufenthalt dieser Wildart ist für den jagdlichen Erfolg nicht förderlich, was die erfolglose Jagd bestätigte. In den Nachbarkantonen wurden dank dem vermehrten Vorkommen verschiedentlich Abschüsse getätigt, die die gegenwärtige Bestandesentwicklung sicherlich beeinflussen werden. Die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis mit den betroffenen Landwirten haben sich verbessert und man erhofft sich dadurch, die Schäden vermehrt in Grenzen halten zu können.

## **2. Gesundheitszustand des Wildes**

Immer wieder sind es neue Untersuchungen, welche die Notwendigkeit eines intakten Lebensraumes bestätigen, Wildruhezonen fordern und verbesserte Äsungsmöglichkeiten verlangen. Dass mit diesen angewendeten Forderungen Verbesserungen in der Wald-Wild-Problematik erzielt werden können, ist bewiesen und könnte zweifellos auch im Kanton Appenzell I.Rh. den Wildtieren und dem gesamten Lebensraum dienen. Die

Anpassungsmöglichkeiten verschiedener Wildarten sind ausgeschöpft, was sich entsprechend auswirkt.

Akute Anzeichen von Gamsblindheit mussten beim Gams- und Steinwild beobachtet werden. Der späte Ausbruch im September und die wenigen Beobachtungen von befallenen Tieren bis zum Wintereinbruch lassen hoffen, dass die Bestände nur geringe Abgänge erfahren mussten. Im Berichtsjahr wurde eine blinde abgemagerte Gamsgeiss im Raume Kronberg erlegt. Andere nennenswerte Krankheiten sind keine zu melden.

### **3. Eingegangenes Wild**

Bei 21 möglichen verletzten Rehen wurde jeweils eine Nachsuche aufgenommen. 13 Rehe konnten aufgefunden werden. Von den acht negativ verlaufenen Nachsuchen sind drei mit dem Schweisshund erfolgt. Bei sechs möglichen verletzten Füchsen und Dachsen war eine Nachsuche positiv, die übrigen sechs negativ verlaufen.

12 Gamsen            Lawine 2, Krankheit/Schwäche 8, Schussverletzung 2  
72 Rehe             von Autos angefahren 34, Bahn 1, Mähtod 11, Krankheit 16, Schafzaun 3, von Hunden gerissen 1, Schussverletzungen 3, andere Ursachen 3

2Hirschspiesser    1Biber  
1 Schmaltier        14 Dachse  
48 Füchse            1 Hase  
9 Marder             6 Eichhörnchen  
8 Igel                2 Wiesel  
3 Krähen             1 Mäusebussard  
2 Iltisse

### **4. Abschüsse im Jagdgebiet durch Wildhut**

3 Rehe                10 Krähen  
2 Gamsen            4 Elstern  
7 Füchse             3 Dachse  
6 Marder

### **5. Übertretungen / Wildernde Hunde**

Zwei Personen musste wegen Übertretung von Jagdvorschriften verzeigt werden.  
2 (1) wildernde Hunde wurde abgeschossen.

## 6. Jagdrechnung 2007

<b>Einnahmen</b>	<b>Anzahl</b>	<b>à Fr.</b>	<b>Fr.</b>	<b>Fr.</b>
<b><u>Hochwild- u. Niederwildjagdpatente</u></b>				
a) Kantonseinwohner	63	850.--	53'550.--	
b) Ausserkantonale	0	0.--	0.--	53'550.--
<b><u>Hochwildjagdpatente</u></b>				
a) Kantonseinwohner	4	400.--	1'600.--	
b) Ausserkantonale	1	1'000.--	1'000.--	2'600.--
<b><u>Niederwildjagdpatente</u></b>				
a) Kantonseinwohner	19	450.--	8'550.--	
b) Ausserkantonale	1	1'125.--	1'125.--	9'675.--
<b><u>Hegebeiträge</u></b>				
a) Kantonseinwohner	86	60.--	5'160.--	
b) Ausserkantonale	2	120.--	240.--	5'400.--
<b><u>Gästebewilligungen</u></b>	17	60.--	1'020.--	1'020.--
<b><u>Reh Pool</u></b>	0		0.--	0.--
<b><u>Wildschadenbeiträge</u></b>				
a) Kantonseinwohner	86	20.--	1'720.--	
b) Ausserkantonale	2	40.--	80.--	1'800.--
<b><u>Kontrollmarken</u></b>				
a) Kantonseinwohner HW-/NW-Jagd	23	15.--	345.--	
b) Kantonseinwohner HW- + NW-Jagd	63	25.--	1'575.--	
c) Ausserkantonale HW-/NW-Jagd	2	30.--	60.--	1'980.--
Weitere Jagdanmeldungsgebühren	0	0	0	0.--
<b><u>Anteil Verwaltungspolizei</u></b>				<b>76'025.--</b>
a) Kantonseinwohner	86	5.--	440.--	
b) Ausserkantonale	2	5.--	10.--	440.--
				<b>75'585.--</b>
Wilderlös				7'642.--
Jagdeignungsprüfung				0.--
Bundesbeitrag an die Jagdaufsicht				32'089.35
<b>Total Einnahmen</b>				<b>115'316.35</b>

<b>Ausgaben</b>	<b>Betrag in Franken</b>
Wildhut	9'292.25
Präparate	0.00
Übertrag an Fonds für Wildhege	5'400.00
Übertrag an Fonds für Wildschaden	1'800.00
Kantonsbeitrag an Fonds für Wildschaden	1'800.00
Jagdeignungsprüfung	0.00
Patentrückerstattungsgebühren	0.00
	<b>18'292.55</b>
Wildschadenbeiträge (aus Fonds Wildschaden bezahlt)	928.00
Wildschadenverhütungsmittel	50.00
<b>Total Ausgaben</b>	<b>19'270.55</b>
Total Einnahmen	115'316.35
Total Ausgaben	19'270.55
<b>Einnahmenüberschuss</b>	<b>96'045.80</b>

## 7. Jagdstatistik

### Abschussliste

<b>Tierart</b>	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Hirschstiere	10	3
Hirschkühe	6	8
Hirschkälber	8	15
Schwarzwild	0	2
Gemsen, Böcke	37	40
Gemsen, Geissen	33	36
Gemskitz	11	12
Rehe*, Böcke	51	55
Rehe, Geissen	60	54
Rehe, Kitzen	54	62
Füchse	327	356
Hasen	0	0
Marder	10	16
Murmeltiere	8	6
Dachse	18	3
Krähen	97	60
Elstern	9	1
Häher	1	2
Stockenten	18	9
Verwilderte Katzen	0	1

\*Im äusseren Landesteil wurden 20 (23) Rehe erlegt.  
Zusätzlich mussten 15 (18) Rehe als Fallwild registriert werden.

## 22 Erziehungsdepartement

### 2200 Allgemeines

#### 1. Landesschulkommission

Die Landesschulkommission hielt 6 (8) Sitzungen ab. Die Ergebnisse sind auf 53 (58) Protokollseiten festgehalten. Sie betrafen folgende Punkte:

##### 1.1. Zusammensetzung der Landesschulkommission

Die Zusammensetzung der Landesschulkommission erfuhr im Berichtsjahr keine Änderung.

##### 1.2. Wahlgeschäfte

- **Aufnahmekommission Appenzell**

Die Zusammensetzung der Aufnahmekommission blieb im Berichtsjahr unverändert.

- **Arbeitsgruppen**

**Die Landesschulkommission bestätigte folgende Arbeitsgruppen:**

- Permanenter Fachausschuss ICT
- Projektgruppe Englisch
- Lehrplangruppe
- Schuldatenbank
- Integrative Schulungsform ISF (neu)
- Deutsch als Zweitsprache DAZ (neu)

##### 1.3. Erlasse

- Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz
  - Kleinere Revisionen, die sich aus der Handhabung als notwendig zeigten
  - Aufhebung des Anhanges II und Überführung der Regelung der integrativen Schulungsform von Oberegg in den ordentlichen Beschluss
- Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung

- Kleinere Revisionen, die sich aus der Handhabung als notwendig zeigten
- Lehrmittel
  - Genehmigung der Ergänzungen zur Lehrmittelliste der Realschulstufe
  - Erlass des Deutschlehrmittels "Sprachwelt Deutsch"
  - Erlass des Geschichtslehrmittels "Durch Geschichte zur Gegenwart"
  - Genehmigung des Konzepts zur Schaffung eines neuen Heimatkundelehrmittels
- Ferienplan
  - Ferienplan 2009/10: Definitive Festlegung

#### **1.4. Aufsicht**

- Schulbesuche
- Abnahme der Rechnung 2006 des Gymnasiums zuhanden des Grossen Rates
- Kenntnisnahme der Rechnungen, der Steuerdekretierungen, der Wahlen und der Beschlüsse der ordentlichen Schulgemeinden
- Kenntnisnahme der Schülerzahlen, der Lehrerstellen und der Klassengrössen der Schulgemeinden
- Kenntnisnahme der Kündigungen von Lehrkräften des Gymnasiums
- Kenntnisnahme des Grobkonzepts zur integrativen Schulungsform
- Kenntnisnahme der Varianten zur künftigen Führung der Schulen von Schlatt und Haslen
- Kenntnisnahme der Schulgemeindereglemente von Oberegg und Antragstellung an die Ständekommission zur Genehmigung

#### **1.5. Erstinstanzliche Beschlüsse**

- Schulorganisation
  - Entscheid zur definitiven Führung der integrativen Schulungsform in Oberegg
  - Bewilligung zur Führung des Kooperationsmodells auch in den zweiten Klassen der Realschule Appenzell
  - Bewilligung zur Weiterführung des Kindergartens in Haslen im Schuljahr 2007/08 mit der Auflage einer Lösungsfindung mit dem Schulrat Schlatt
  - Ablehnung des Antrages betreffend die Schülergottesdienste während der ordentlichen Unterrichtszeit
  - Ablehnung des Antrages um eine Sonderbewilligung betreffend die Klassenführung

- Rechtsstellung der Kinder
  - Zwei Bewilligungen zum Überspringen einer Klasse
  - Zwei Bewilligungen zum Schulbesuch in einer anderen Schulgemeinde
  - Eine Ablehnung zum Schulbesuch in einer ausserkantonalen Schulgemeinde
- Rechtsstellung der Lehrer
  - Erteilung von drei Bewilligungen zum Besuch der Intensivfortbildungskurse der EDK-Ost
  - Eine Bewilligung zum Bezug des Halbjahresurlaubes für eine Gymnasiallehrkraft
  - Eine Bewilligung zur Übernahme eines teilzeitlichen Lehrauftrages
  - Revision der Regelung für Hospitationen
- Beiträge an Schulgemeinden
  - Gutheissung der Gesuche der Schulgemeinden Eggerstanden und Schlatt betreffend Finanzausgleichsbeiträge für Härtefälle an das Defizit der Schulrechnungen 2006
- Aktion Freizeitgestaltung
  - Zusprechung diverser Beiträge
- Erwachsenenbildung
  - Zusprechung diverser Beiträge
- Schulvereinbarungen
  - Gutheissung der im Anhang I des regionalen Schulabkommens aufgezeigten neuen Ausbildungsgänge für das Schuljahr 2007/08
  - Aufnahme verschiedener neuer Studiengänge in den Anhang der Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998

## **1.6. Rekursentscheide**

- Übertrittsverfahren Primarschule/Sekundarstufe I
  - Abweisung von zwei Rekursen gegen die Entscheide der Aufnahmekommission Appenzell
- Einteilung in die Vorschulklasse
  - Gutheissung eines Rekurses gegen den Entscheid des Schulrates Appenzell

## 2. Erziehungsdepartement

### 2.1. Departementsleitung / Departementssekretariat

- Erlasse
  - Erarbeitung verschiedener Revisionsbeschlüsse zum Standeskommissionsbeschluss zum Schulgesetz
  - Erarbeitung verschiedener Revisionsbeschlüsse zum Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz und zum neuen Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung
  - Revision der definitiven Botschaft zu einem Landsgemeindebeschluss betreffend die Gesamtsanierung des Gymnasiums
  - Erarbeitung einer Botschaft zu einem Landsgemeindebeschluss betreffend die Revision des Schulgesetzes
  - Ausarbeitung von Stellungnahmen zu verschiedenen Vernehmlassungsentwürfen zuhanden der Standeskommission
- Beziehungen zu den Schulgemeinden
  - Schulpräsidentenkonferenzen

Verschiedene Konferenzen mit Schulpräsidenten und -kassieren zur Information über:

    - die zu erwartenden Neuerungen im Hinblick auf das EDK-Konkordat HarmoS
    - die geplanten Massnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung von NFA und innerkantonalen Finanzausgleich
    - die Revisionsbeschlüsse zu den Landesschulkommissions- und Standeskommissionsbeschlüssen zum Schulgesetz
    - das Konzept zur integrativen Schulungsform
    - das Konzept Deutsch als Zweitsprache
    - die Differenzierungsstunden
    - die Weiterbildung der Lehrkräfte
    - die Gesundheitsförderung und den Sexualunterricht
    - die Regelung zur Hospitation
    - die Durchführung der katholischen Messen während der Unterrichtszeit
    - die Handhabung der Jokertage
    - die Schulverwaltungssoftware
    - das Informations- und Auskunftsrecht nach Art. 275a ZGB

- Informationskonferenz Schulgemeinden innerer Landesteil
 

Der Schulrat Appenzell orientierte Präsidenten und Pfleger der Schulgemeinden des inneren Landesteils über die Führung der Real-, Sekundar- und Kleinklassenschule, über das Rechnungswesen in diesen Bereichen, über die Verteilung der Kosten auf die betroffenen Schulgemeinden sowie über den Stand der Schulraumneubauten.
- Beziehungen zur Lehrerschaft
  - Lehrerkonferenz
 

Der Vorsteher des Departements nahm an der traditionellen Lehrerkonferenz teil.
  - Das Departement, die Vertreter der Lehrerschaft und die Delegierten der Schulpräsidentenkonferenz trafen sich zu verschiedenen Aussprachen betreffend die Besoldung der Lehrerschaft.
- Beziehungen zu anderen Kantonen
  - Der Departementvorsteher und der Departementsekretär hielten über Sitzungen und Tagungen der EDK und der EDK-Ost sowie des Hochschulrates der Fachhochschule Ostschweiz Kontakt zu den Erziehungsdepartementen der anderen Kantone.
  - Mit der Erziehungsdirektion des Kantons Appenzell A.Rh. wurde der enge Kontakt im bisherigen Rahmen weitergepflegt.
- Rapporte
  - Der Departementsekretär führte die wöchentlichen Rapporte mit den Amtsleitern zur gegenseitigen Information.

## **2.2. Schulamt**

Zur Bewältigung der beim Sekretariat stets zunehmenden Aufgaben hat die Standeskommission eine Stellenaufstockung mit einem Pensum von 100 % bewilligt.

## **2.3. Berufsberatung**

Die mit der Erziehungsdirektion Appenzell A.Rh. vereinbarte Übergangslösung hat sich bewährt. Im kommenden Jahr soll die Zusammenarbeit mit dem Amt für Berufsberatung Appenzell A.Rh. definitiv fixiert werden.

## 2205 Psychologisch-therapeutische Dienste

### 1. Schulpsychologischer Dienst

Im Jahr 2007 wurden 133 (115) Kinder und Jugendliche zu einer schulpsychologischen Abklärung angemeldet. Dazu kamen 21 Kinder, welche vom Jahr 2006 ins neue Jahr übertragen wurden. Von diesen insgesamt 154 Anmeldungen konnten 130 im Jahr 2007 abgeschlossen werden. Die Abklärungen bestanden aus jeweils zwei Abklärungsterminen und einem Schlussgespräch.

Unabhängig davon fanden 28 Beratungsgespräche mit Eltern, Lehr- oder anderen Fachpersonen statt und es wurden unter Mitarbeit des schulpsychologischen Dienstes drei Krisen- und Klasseninterventionen durchgeführt.

Die Kinder/Jugendlichen wurden aus folgenden Gründen beim SPD angemeldet (nach ihrer Häufigkeit geordnet):

<b>Anmeldungsgrund</b> (Mehrfachnennungen möglich)	<b>Anzahl 2007</b>	<b>Anteil in %</b>	<b>Anzahl 2006</b>
Leistung allgemein	49	21.6	39
Lesen/Rechtschreiben	38	16.7	32
Verhalten	29	12.8	24
Schulreife	28	12.3	16
Rechnen	24	10.6	18
Schullaufbahnberatung	18	7.9	7
Motorische Entwicklung	16	7.0	2
Sonderbeschulung	8	3.5	5
Deutsch-Kenntnisse	7	3.1	7
Hochbegabung	6	2.6	3
Mobbing/Ausgrenzung	4	1.8	0

Die Anzahl der Anmeldungen verteilte sich nach Stufen wie folgt:

<b>Schulstufen</b>	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Heilpädagogischer Dienst	1	-
Kindergarten	32	19
Vorschul-/Einführungsklasse	4	1
1./2. Primarschulstufe	41	23
3./4. Primarschulstufe	38	40
5./6. Primarschulstufe	15	6
Realschule	3	2
Sekundarschule	4	5
Gymnasium	4	7
Sonderschulen	6	5
Kleinklassen	3	3
Andere / Ausserkantonale	3	5

Die Herkunft der angemeldeten Schüler, aufgelistet nach Schulgemeinden:

<b>Schulgemeinden</b>	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Appenzell	83	63
Brülisau	7	2
Gonten	14	2
Eggerstanden	1	4
Haslen	0	2
Meistersrüte	8	6
Oberegg	9	10
Schlatt	8	6
Schwende	14	7
Steinegg	8	10
Andere / Ausserkantonale	2	4

Folgende Massnahmen wurden in Folge der schulpsychologischen Abklärung empfohlen/durchgeführt (nach ihrer Häufigkeit geordnet):

<b>Massnahmen</b>	<b>2007</b>	<b>2006</b>
<i>(mehrere Massnahmen pro Fall möglich)</i>		
Beratung der Eltern / Lehrkraft	19	21
Stützunterricht	18	8
Legasthenietherapie	16	15
Kleinklasse (Empfehlung)	13	2
Behördenberatung / Stellungnahme	12	9
Einführungsklasse / Vorschulklasse (Empfehlung)	10	5
Rechentherapie	9	7
Sonderschule / Integrationsmassnahmen	7	3
Psychotherapie einzeln / familiär	7	5
Kinderarzt / Weitere Untersuchungen	5	8
Unterrichtsbeobachtungen und -massnahmen	5	3
Beratung von Kindern / Jugendlichen	4	4
Deutschunterricht	4	5
Repetition	3	5
Sozialberatung / GSD	3	2
3. Jahr Kindergarten	3	0
Regeleinschulung	3	2
Aufmerksamkeitstraining	2	2
Voreinschulung	2	1
Hausaufgabenhilfe/ Lerntherapie	2	0
Überspringen	2	1
Begabungsförderung	2	0
Ergotherapie / Rhythmik	2	2
Teillernzielbefreiung / Lernzielanpassung	1	1
Heilpädagogische Begleitung	1	1
Logopädie	0	1

Diese Liste beinhaltet die empfohlenen, eingeleiteten oder beantragten Massnahmen. Da im Nachhinein keine Kontrollen durchgeführt wurden, kann nicht in jedem Fall eine Aussage über die schlussendliche Ausführung gemacht werden.

### **Zusätzliche Aktivitäten:**

- Besuch verschiedener Sonderschulen (Roth-Haus, Kronbühl, HPV Heerbrugg, Kohli, Grüt, Johanneum)
- Teilnahme an den Schulkommissionssitzungen der Sonderschule Roth-Haus
- Führung der Rechnungen im Sonderschulbereich und Überwachung der Sonderschulkonti
- Mitwirkung beim Elternabend zur Einschulung in Appenzell
- Mitwirkung beim Berufseinführungskurs für neue Lehrkräfte
- Mitarbeit bei den Vorbereitungen im Hinblick auf die NFA
- Mitarbeit bei der Ausarbeitung des Programms für die Datenerfassung

## **2. Pädagogisch-therapeutische Dienste**

### **2.1. Logopädischer Dienst**

Da beim logopädischen Dienst die Anmeldungen überdurchschnittlich angestiegen sind (ca. 10 %), wurde es notwendig, das Angebot aufzustocken. Simone Mock-Peterer wurde deshalb mit einem 30 % Pensum im Auftragsverhältnis betraut. Eine weitere Entlastung leistete Nicole Ulmann, die im Rahmen ihrer Ausbildung zur Logopädin an der SHLR in Rorschach ein freiwilliges Langzeitpraktikum absolvierte und einige Therapiefälle in Obereggen betreute.

In den Ambulatorien von Appenzell und Obereggen wurden 89 (81) Kinder betreut.

<b>Diagnose</b>	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Dyslalie (S - Sch - R / Interdentalität)	<b>28</b>	37
Dysphasie (Sprachentwicklungsverzögerungen)	<b>59</b>	41
Legasthenie (Lese-, Rechtschreibschwäche)	<b>1</b>	1
Dysfluenz (Stottern, Poltern)	<b>0</b>	0
Dysphonie (Stimmstörungen)	<b>0</b>	0
Dysarthrie (zentrale Sprechstörungen)	<b>0</b>	0
auditive Teilleistungsstörungen	<b>0</b>	0
Dyskalkulie (Rechenschwäche)	<b>0</b>	0
Dysphagie (Schluckmuster)	<b>0</b>	0
Rhinophonie (Näseln)	<b>0</b>	1
Lernberatung	<b>1</b>	1

Die Aufteilung nach Schulgemeinden:

<b>Schulgemeinde</b>	<b>Anzahl Kinder</b>		<b>Schulgemeinde</b>	<b>Anzahl Kinder</b>
Appenzell	<b>42</b>	(38) Kinder	Meistersrüte	<b>7</b> (3) Kinder
Brülisau	<b>2</b>	(2) Kinder	Oberegg	<b>13</b> (12) Kinder
Eggerstanden	<b>5</b>	(4) Kinder	Schlatt	<b>1</b> (0) Kinder
Gonten	<b>9</b>	(9) Kinder	Schwende	<b>2</b> (2) Kinder
Haslen	<b>2</b>	(2) Kinder	Steinegg	<b>3</b> (5) Kinder
Kau	<b>0</b>	(0) Kinder		
Kanton (Vorschule)	<b>3</b>	(4) Kinder		
IV	<b>0</b>	(0) Lehrling		
Gymnasium	<b>0</b>	(0) Student		

In 55 (40) Kontrolluntersuchungen wurde der sprachliche Status erhoben, um die Therapiebedürftigkeit abzuklären.

Zusätzlich wurden 73 (84) Einzelabklärungen mit Berichterstattung und Antragstellung durchgeführt.

In 13 (16) 3. Klassen wurde über Reihenuntersuchungen abgeklärt, wie weit sich frühere Behandlungserfolge erhalten konnten und wie weit noch unbehandelte Sprechauffälligkeiten vorhanden waren. Ausserdem wurden in einem Kindergarten und einer 1. Primarschulklasse Reihen-Erfassungen durchgeführt, die der Unterstützung der Lehrperson dienen beim Entscheid, ob eine Anmeldung zur Abklärung sinnvoll sei oder nicht.

In drei Klassen (Appenzell Vorschulklasse, Schlatt Unterstufe, Oberegg Fördergruppe der Kinder im 3. KG-Jahr) wurden Leistungserfassungen im Bereich Sprache gemacht, die den Lernerfolg dieser speziellen Angebote dokumentieren und der Förderplanung dienen.

Zusätzliche Aktivitäten der Logopädin:

- Mitwirkung
  - beim Elternabend "Einschulung in Appenzell"
  - beim Einführungsnachmittag für neu gewählte Lehrkräfte in Appenzell I.Rh.
- Teilnahme an diversen Fach-Tagungen (Qualitätsmanagement in der Logopädie, Sprache verstehen (SAL): Verstehen, Verstand, Verständigung) und einer Weiterbildungsveranstaltung zum Thema "Diagnose sprachlicher Entwicklungsstörungen im Vorschulalter"
- Praktikumsleitung, Lernpraktikum 3, Sarah Rimmele, SHLR Rorschach, Februar bis April 2007
- Spracherfassung bei Schulkindern der Vorschulklasse Appenzell
- Spracherfassung bei Schulkindern der Unterstufe Schlatt

- Spracherfassung bei Kindergartenkindern Obereg: "Stützrädli"
- Dienststellenleitung der Pädagogisch-therapeutischen Dienste
  - Organisation von Legatreffs und Arbeitstagung zum Thema "Pfeilerstoffe"
  - Interdisziplinäre Treffen in Obereg mit schulischer Heilpädagogin und Therapeutinnen
  - Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen bei KV Ost zu den Themen "Führung", "Coaching", "Mitarbeitergespräche"
  - Mitarbeit in der AG "Adris Gevor"
  - Mitarbeit in der AG "Sonderpädagogisches Konzept AI"

### Schulische Förderdienste

10 (13) Therapeutinnen betreuen 157 (146) Schüler im Primarschul- und Oberstufenalter.

Somit wurden auf der Primarstufe 8.94 % (10.78 %) und auf der Oberstufe 1.6 % (0.64 %) der Schüler mit einer Fördermassnahme unterstützt. Im Durchschnitt wurden dafür 289 (263) Stellenprozente (Minimum 83 (70) Lektionen / Maximum 102 (89) Lektionen) aufgewendet.

Massnahme	Anzahl Schüler	
Legasthenie	65	(51)
Dyskalkulie	30	(39)
Förderunterricht Sprache	11	(7)
Förderunterricht Rechnen	11	(15)
Förderunterricht Sprache und Rechnen	21	(25)
Phonologische Bewusstheit	19	(9)

Die Aufteilung nach Schulgemeinden

Schulgemeinden	Anzahl Schüler		Schulgemeinden	Anzahl Schüler	
Appenzell	64	(66)	Meistersrüte	11	(8)
Brülisau	6	(4)	Obereg	32	(22)
Eggerstanden	5	(8)	Schlatt	6	(2)
Gonten	8	(6)	Schwende	7	(14)
Haslen	3	(3)	Steinegg	14	(12)
Kau	1	(1)			

Zusätzliche Aktivitäten der Therapeutinnen:

- Obligatorische "Legatreffs" pro Quartal, die dem Austausch, der Information und der Weiterbildung dienen

- Obligatorische Arbeitstagung zum Thema "Pfeilerstoffe" im Fach Deutsch, Erziehungsdepartement Appenzell

### 3. Andere Dienste

Hörgeschädigte Kinder im Vorschul- 0 (0), Kindergarten- 0 (0) und Schulalter 8 (8) wurden durch den audiopädagogischen Früherfassungs- und Beratungsdienst der Sprachheilschule St.Gallen betreut und deren Eltern und Lehrkräfte beraten.

11 (13) Kinder mit speziellen Bedürfnissen wurden an die entsprechenden Fachstellen überwiesen und dort behandelt.

## 2210 Volksschule

### 1. Schulgemeinden

Die Schulbürger haben an ihren Schulgemeinden folgende Beschlüsse gefasst:

- **Appenzell:** Josef Manser wird als Mitglied gewählt.
- **Brülisau:** Keine Besonderheiten.
- **Eggerstanden:** Priska Hautle wird als Mitglied gewählt. Für den Bodenerwerb beim Schulhaus werden Fr. 30'000.-- in das Budget aufgenommen.
- **Gonten:** Keine Besonderheiten.
- **Haslen:** Norbert Scheiwiler wird als Mitglied gewählt. Das Schulgemeindereglement wird genehmigt. Der Steuerfuss wird auf 73 % reduziert.
- **Kau:** Keine Besonderheiten.
- **Meistersrüte:** Keine Besonderheiten.
- **Oberegg:** Gabi Zuberbühler-Grögli wird als Mitglied gewählt.
- **Schlatt:** Die Reduktion des Steuerfusses auf 89 % wird genehmigt.
- **Schwende:** Christoph Oberhänsli wird als Mitglied gewählt.
- **Steinegg:** Es werden gewählt: Hans Dörig als Mitglied und Peter Ledergerber als Revisor.

## 2. Lehrerfortbildung

Kantonsintern wurden Kurse zur Einführung in neue Lehrmittel, in neuere Entwicklungen der pädagogischen Methodik sowie für den Einsatz der Informatik im Unterricht durchgeführt.

- 55 (111) Lehrkräfte besuchten Kurse im Kanton Appenzell I.Rh.

Von 2007-2009 absolvieren alle Lehrkräfte des Kantons obligatorische Weiterbildungskurse im Informatikbereich (User-Kompetenz und Integration der Informatikmittel im Unterricht).

Fortbildung ausserhalb des Kantons:

- 3 (2) Lehrkräfte besuchten einen 13-wöchigen Intensivfortbildungskurs der EDK-Ost, in dem sie sich mit ihrer beruflichen Situation, mit neuen Strömungen der Pädagogik und besonderen Anforderungen der neuen Zeit intensiv auseinandersetzten.
- 25 (53) Lehrkräfte besuchten Kurse im Kanton St. Gallen.
- 8 (3) Lehrkräfte besuchten in den Sommerferien ein- oder mehrwöchige Fortbildungskurse, organisiert durch die Schule und Weiterbildung Schweiz (SWCH).

## 3. Schulamt

Marina Lazzarini	Leitung Schulamt
Marina Lazzarini	Schulgemeinde Appenzell Primarschule Engalgasse Sekundarschule Hofwiese Deutschlehrkräfte Schulgemeinde Brülisau Schulgemeinde Eggerstanden Schulgemeinde Meistersrüte Schulgemeinde Schlatt
Stephan Blumer	Schulgemeinde Appenzell Primarschule Chlos Primarschule Gringel 2 Realschule Gringel 1 Schulgemeinde Steinegg Schulgemeinde Schwende Schulgemeinde Gonten Schulgemeinde Oberegg
Vreni Kölbener	Schulgemeinde Haslen Kindergärten Appenzell Alle Fachlehrkräfte des Kantons für textiles Werken und Hauswirtschaft

Gerold Breu                    Pädagogischer Support ICT  
 Gabriella Hensch            Pädagogische Mitarbeiterin  
 Christine Wolfinger        Schulpsychologischer Dienst

#### 4. Lehrkräftestatistik

<b>Lehrkräfte Volksschule</b>		<b>31.12.2007</b>	<b>31.12.2006</b>
Kindergärtnerinnen	mit Vollpensum	14	15
	mit Teilpensum	10	7
Primarlehrkräfte	mit Vollpensum	54	55
	mit Teilpensum	29	29
Kleinklassenlehrkräfte	mit Vollpensum	4	5
	mit Teilpensum	3	1
Reallehrkräfte	mit Vollpensum	14	13
	mit Teilpensum	1	2
Sekundarlehrkräfte	mit Vollpensum	25	26
	mit Teilpensum	5	5
Lehrerinnen für textiles Werken und Hauswirtschaft	mit Vollpensum	3	5
	mit Teilpensum	19	20
Sportlehrer	mit Vollpensum	1	1
	mit Teilpensum	--	--
<b>Total Lehrkräfte Volksschule</b>		<b>182</b>	<b>184</b>

<b>Lehrkräfte am Gymnasium Appenzell</b>	<b>31.12.2007</b>	<b>31.12.2006</b>
- mit Vollpensum	22	22
- mit Teilpensum	27	27
<b>Total Lehrkräfte am Gymnasium</b>	<b>49</b>	<b>49</b>

## 5. Klassenstatistik

Kindergärten								
	November 2007				November 2006			
	<i>Abteil.</i>	w	m	Total	<i>Abteil.</i>	m	w	Total
Appenzell	8	90	86	176	8	83	88	171
Brülisau	1	5	7	12	1	4	12	16
Eggerstanden	1	6	10	16	1	5	11	16
Gonten	2	12	15	27	2	17	12	29
Haslen	1	4	3	7	1	6	5	11
Meistersrüte	2	19	12	31	1	17	13	30
Oberegg	2	13	23	36	2	11	23	34
Schlatt	1	1	3	4	1	1	3	4
Schwende	2	19	12	31	1	16	15	31
Steinegg	2	16	18	34	2	15	20	35
<b>Total</b>	<b>22</b>	<b>185</b>	<b>189</b>	<b>374</b>	<b>20</b>	<b>175</b>	<b>202</b>	<b>377</b>

Primarschulen								
	November 2007				November 2006			
	<i>Abteil.</i>	w	m	Total	<i>Abteil.</i>	m	w	Total
Appenzell	25	277	283	560	28	278	302	580
Brülisau	3	20	27	47	3	20	24	44
Eggerstanden	3	27	35	62	3	26	35	61
Gonten	6	44	52	96	6	48	54	102
Haslen	3	31	30	61	3	34	30	64
Meistersrüte	3	32	30	62	3	26	39	65
Oberegg	6	65	57	122	8	70	62	132
Schlatt	2	13	18	31	2	16	20	36
Schwende	5	49	42	91	5	50	44	94
Steinegg	5	40	44	84	5	45	43	88
<b>Total</b>	<b>61</b>	<b>598</b>	<b>618</b>	<b>1216</b>	<b>66</b>	<b>613</b>	<b>653</b>	<b>1266</b>

Kleinklassen								
	November 2007				November 2006			
	<i>Abteil.</i>	w	m	Total	<i>Abteil.</i>	m	w	Total
Appenzell	4	18	31	49	4	17	29	46
<b>Total</b>	<b>4</b>	<b>18</b>	<b>31</b>	<b>49</b>	<b>4</b>	<b>17</b>	<b>29</b>	<b>46</b>

### Sekundarstufe I

Realschulen								
	November 2007				November 2006			
	<i>Abteil.</i>	w	m	Total	<i>Abteil.</i>	m	w	Total
Appenzell	11	95	112	207	11	86	122	208
Oberegg	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Total</b>	<b>11</b>	<b>95</b>	<b>112</b>	<b>207</b>	<b>11</b>	<b>86</b>	<b>122</b>	<b>208</b>

<b>Sekundarschulen</b>								
	<b>November 2007</b>				<b>November 2006</b>			
	<b>Abteil.</b>	<b>w</b>	<b>m</b>	<b>Total</b>	<b>Abteil.</b>	<b>m</b>	<b>w</b>	<b>Total</b>
Appenzell	15	153	147	<b>300</b>	15	149	138	<b>287</b>
Oberegg	6	48	57	<b>105</b>	7	60	62	<b>122</b>
<b>Total</b>	<b>21</b>	<b>201</b>	<b>204</b>	<b>405</b>	<b>22</b>	<b>209</b>	<b>200</b>	<b>409</b>

<b>Gymnasium</b>									
		<b>November 2007</b>				<b>November 2006</b>			
		<b>Abteil.</b>	<b>w</b>	<b>m</b>	<b>Total</b>	<b>Abteil.</b>	<b>m</b>	<b>w</b>	<b>Total</b>
1. - 3. Klasse	AI	} 9	62	61	<b>122</b>	} 9	62	67	<b>129</b>
	AR		23	16	<b>41</b>		25	24	<b>49</b>
	übrige		7	17	<b>23</b>		11	12	<b>23</b>
4. - 6. Klasse	AI	} 9	64	69	<b>132</b>	} 9	66	59	<b>125</b>
	AR		18	18	<b>37</b>		15	13	<b>28</b>
	übrige		3	12	<b>15</b>		5	10	<b>15</b>
<b>Total Gymnasium</b>		<b>18</b>	<b>177</b>	<b>193</b>	<b>370</b>	<b>18</b>	<b>184</b>	<b>185</b>	<b>369</b>

<b>Zusammenfassung aller Stufen</b>								
	<b>November 2007</b>				<b>November 2006</b>			
	<b>Abteil.</b>	<b>w</b>	<b>m</b>	<b>Total</b>	<b>Abteil.</b>	<b>m</b>	<b>w</b>	<b>Total</b>
Kindergärten	22	185	189	374	20	175	202	<b>377</b>
Primarschulen	61	598	618	1216	66	613	653	<b>1266</b>
Kleinklassen	4	18	31	49	4	17	29	<b>46</b>
Realschulen	11	95	112	207	11	86	122	<b>208</b>
Sekundarschulen	21	201	204	405	22	209	200	<b>409</b>
Gymnasium	18	177	193	370	18	184	185	<b>369</b>
<b>Gesamttotal</b>	<b>137</b>	<b>1274</b>	<b>1347</b>	<b>2621</b>	<b>141</b>	<b>1284</b>	<b>1391</b>	<b>2675</b>

## 6. Subventionsgesprächen

Es wurden im Jahre 2007 von der Stadeskommission und von der Landesschulkommission keine Subventionsgesprächen erteilt.

## 2215 Sonderschulen

Im Kalenderjahr 2007 besuchten 31 (30) Schüler aus dem Kanton Appenzell I.Rh. die unten aufgeführten Sonderschulen:

<b>Stand</b>	<b>31.12.2007</b>	<b>31.12.2006</b>
Schule Roth-Haus, Teufen	13	12
Sprachheilschule, St.Gallen	1	2
Heilpädagogische Vereinigung Rheintal	3	2
GHG, Gemeinnützige und Hilfsgesellschaft der Stadt St.Gallen	0	0
Schulheim Kronbühl	4	3
Bad Sonder, Teufen	0	0
Heim Oberfeld, Marbach	1	1
Sonderschule Wiggendorf, Rorschacherberg	0	0
Privatschule Internat Kefikon	0	0
Tipiti Grüt, Bühler	4	2
Alpine Schule, Vättis	0	1
Klinik Sonnenhof, Ganterschwil	0	3
Schlupfhuus St.Gallen	0	1
Johanneum, Alt St. Johann	1	1
Landenhof, Zürich	2	2
Tipiti Kohli, Bühler	1	0
Klinik Littenheid	1	0

## 2221 Gymnasium

### 1. Aufsichtsbehörde

Die Landesschulkommission als Aufsichtsbehörde des Gymnasiums tagte unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors und behandelte an sechs Sitzungen - neben allgemeinen Schultraktanden - einschlägige Fragen, die ihr von der Gymnasialverordnung zugedacht sind: Personalfragen, definitive Anstellung von Lehrkräften, Übertrittsregelung, Zusammenarbeit auf Stufe Mittelschule mit dem Kanton Appenzell A.Rh. in Sachen Schülerzuweisungen.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Landesschulkommission in ihrer Funktion als Aufsichtskommission des Gymnasiums sind die Schulbesuche. Diesem Auftrag ist die Kommission nachgekommen.

### 2. Schulleitung

Die Schulleitung setzt sich gemäss Art. 6 der Gymnasialverordnung aus dem Rektor, dem Prorektor und dem Verwalter zusammen. Das Gremium traf sich zu wöchentlichen Sitzungen, um die anfallenden Geschäfte zu behandeln und den alltäglichen Betrieb zu garantieren. Ganztagesitzungen dienten der Vorbereitung des neuen Schuljahres und der zukünftigen Positionierung des Gymnasiums in der Bildungslandschaft von Appenzell I.Rh.

### 3. Matura

49 Kandidaten traten nach 6-jähriger Ausbildungszeit im Juni 2007 zur Matura an. Am 15. Juni 2007 konnte die Maturitätskommission feststellen, dass von den 49 angetretenen Kandidaten mit einer Ausnahme alle die Prüfung bestanden haben.

Mit Schwerpunktfach

– Wirtschaft	8
– Latein	14
– Physik und Anwendung der Mathematik	10
– Philosophie/Psychologie/Pädagogik	16

## 2225 Sekundarstufe II / Ausserkantonale Schulen

20 (23) Gesuche für Schulgeldbeiträge wurden für den Besuch von Ausbildungsstätten eingereicht, mit denen seitens des Kantons keine Vereinbarungen bestehen. Die Gutsprachen betragen Fr. 171'765.00 (Fr. 177'234.00). Die Schulgelder werden in zwei Raten ausbezahlt. Ein Teil der beschlossenen Gutsprachen kommt erst im Kalenderjahr 2008 zur Auszahlung.

### 1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen

	2007	2006
Gymnasium St. Antonius, Appenzell	806'000.00	728'000.00
Kantonsschule Trogen	32'500.00	39'000.00
Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene	135'000.00	81'000.00
Schulgeldbeiträge für Schulen ohne Vereinbarung	166'744.50	168'152.00
<b>Total</b>	<b>1'140'244.50</b>	<b>1'016'152.00</b>

### 2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen

	2007	2006
Kantonsschule Trogen (Wirtschaftsmittelschule)	49'200.00	6'600.00
Kantonsschule Heerbrugg	89'250.00	12'750.00
Allgemeine Diplommittelschule, St.Gallen	102'900.00	144'450.00
KBZ, St.Gallen	9'000.00	
GBS, St.Gallen	18'000.00	
Schweizerisches Sport-Gymnasium, Davos	4'250.00	
Pädagogische Maturitätsschule Seminar Kreuzlingen	8'500.00	8'500.00
<b>Total</b>	<b>281'100.00</b>	<b>172'300.00</b>

### 3. Schulgeldbeiträge gemäss interkantonaler Fachschulvereinbarung

Bauschule Aarau	18'500.--
Ausbildungszentrum Fleischwirtschaft, Spiez	442.--
Schweiz. Hochschule für die Holzwirtschaft, Biel	9'250.--
Gartenbauschule, Oeschberg	9'345.--
Allgemeine Berufsschule, Basel	5'615.--
Schweiz. Schule für Touristik und Hotellerie, Chur	6'000.--
Höhere Fachschule für Sozialpädagogik, Zizers	9'220.--
Höhere Fachschule für Tourismus, Samedan	9'820.--
Institut für berufliche Weiterbildung IbW, Chur	6'340.--
CURAVIVA hls, Luzern	5'525.--
Hochschule für Wirtschaft HSW, Luzern	13'970.--
Schweiz. Hotelfachschule, Luzern	8'215.--
CPLN für Drogisten, Neuenburg	9'000.--
Berufs- und Weiterbildungszentrum für Gesundheit BZGS, St.Gallen	41'000.--
Berufs- und Weiterbildungszentrum GBS, St.Gallen	16'970.--
Kaufmännisches Bildungszentrum KBZ, St.Gallen	34'255.--
Musikakademie St.Gallen	19'850.--
Schweiz. Textilfachschule, Wattwil	5'820.--
Weiterbildungszentrum WZR, Rorschach	1'600.--
Zentrum für berufliche Weiterbildung, St.Gallen	32'600.--
agogis, Zürich	787.--
Baugewerbliche Berufsschule, Zürich	2'790.--
Berufsbildungsschule Winterthur	7'460.--
Hotelfachschule Belvoirpark, Zürich	9'345.--
Schweiz. Technische Fachschule, Winterthur	9'345.--
Technische Berufsschule TBZ, Zürich	6'908.--
<b>Total</b>	<b>299'972.--</b>

### 4. Schulen im Gesundheitswesen

WE'G Aarau	3'281.--
Spitex-Ausbildung ISS, Wilen/Sarnen	12'000.--
Bildungszentrum für Gesundheit BFG, Frauenfeld	4'340.--
<b>Total</b>	<b>19'621.--</b>

## 2230 Tertiärstufe

### 1. Fachhochschulen

<b>Interkantonale Fachhochschulvereinbarung</b>	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Hochschule Wirtschaft, Technik + Soziale Arbeit, SG	572'410.20	516'336.00
Interstaatliche Hochschule für Technik, Buchs	60'106.70	67'200.00
Hochschule für Technik, Rapperswil	125'340.00	186'253.35
Pädagogische Hochschule St.Gallen, Rorschach	214'837.50	147'900.00
Hochschule für Technik und Wirtschaft, Chur	97'050.00	60'093.35
Zürcher Hochschule, Winterthur	187'379.90	149'163.40
Hochschule Musik und Theater, Zürich	95'920.00	91'300.00
Hochschule für Gestaltung und Kunst, Zürich	24'530.25	22'671.75
Hochschule Wädenswil	230'635.00	155'847.00
Hochschule für Soziale Arbeit, Zürich		4'300.00
Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik, Zürich	22'615.00	31'801.00
Schweizerische Hochschule für Logopädie, Rorschach	25'500.00	38'150.00
Pädagogische Hochschule Schaffhausen	12'112.50	0.00
Pädagogische Hochschule Zürich	32'000.00	83'500.00
Pädagogische Hochschule Zentralschweiz, Luzern	27'115.00	12'750.00
Pädagogische Hochschule Bern	28'050.00	0.00
Musikhochschule Luzern	42'680.00	0.00
Hochschule für Wirtschaft HFT Luzern	4'625.00	11'100.00
Berner FHS, Hochschule für Architektur, Bau und Holz		28'850.00
Berner FHS, Hochschule der Künste, Bern	31'300.00	7'800.00
Berner FHS, Hochschule Wirtschaft und Verwaltung	6'400.00	0.00
Berner FHS, Technik und Informatik	11'200.00	0.00
Berner FHS, Hochschule für Landwirtschaft, Zollikofen		26'400.00
Musik-Akademie der Stadt Basel	13'100.00	69'237.90
Fachhochschule Nordwestschweiz	123'159.75	11'900.000
<b>Total</b>	<b>1'988'066.80</b>	<b>1'722'553.75</b>

### 2. Universitäten

An schweizerischen Universitäten studierten im Wintersemester 2006/2007 84 (98) und im Sommersemester 2007 74 (89) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh.

<b>Zahlungen Interkantonale Universitätsvereinbarung</b>	<b>Stud.</b>	<b>Betrag</b>
Fakultätsgruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften	56	565'040.00
Fakultätsgruppe II: Exakte-, Natur- und techn. Wissenschaften	11.5	280'945.00
Fakultätsgruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin	11.5	561'890.00
<b>Total</b>	<b>79</b>	<b>1'407'875.00</b>

## 2235 Stipendienwesen

Das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft erstattete für die Stipendienaufwendungen 2006 im Jahre 2007 den Betrag von Fr. 306'105.00 (Fr. 287'916.00) zurück.

Art der Ausbildungsbeiträge	Behandlung	Anzahl		Betrag	
		2007	2006	2007	2006
Stipendien	Behandelte Gesuche	148	148		
	Gutsprachen	101	103	825'900.00	752'400.00
	Ablehnungen	47	45		
Studiendarlehen	Gutsprachen	23	10	198'000.00	83'000.00
Schulgeld	Gutsprachen	20	23	171'765.00	177'234.65
Stiftungen/Fonds	Kellenberger-Stiftung	5	5	12'000.00	11'000.00
	Sonderegger-Fonds	29	23	79'200.00	53'500.00

### 1. Stipendien

Die Gutsprachen beliefen sich insgesamt auf Fr. 825'900.00 (Fr. 752'400.00). 47 (45) Stipendiengesuche mussten abgelehnt werden, da die zumutbaren Eigenleistungen höher waren als die anrechenbaren Kosten.

Die Stipendien werden in zwei Raten ausbezahlt. Ein Teil der beschlossenen Gutsprachen kommt erst im Kalenderjahr 2008 zur Auszahlung.

#### Ausbezahlte Stipendien 2007

Ausbildungsgänge	Auszahlungen
Gymnasiale Maturitätsschulen	41'250.00
Andere Schulen für Allgemeinbildung	80'550.00
Vollzeit-Berufsschulen	69'400.00
Berufliche Grundbildungen und integrierte Berufsmaturitäten	25'500.00
Höhere (nicht hochschulische) Berufsbildungen	62'100.00
Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen	262'800.00
Universitäten und Eidg. Technische Hochschulen	259'000.00
<b>Total</b>	<b>800'600.00</b>

### 2. Studiendarlehen

23 (10) Gesuche für Studiendarlehen wurden 2007 gutgeheissen. Abgelehnt wurden keine Gesuche.

#### Ausbezahlte Studiendarlehen 2007

Andere Schulen für Allgemeinbildung	10'000.00
Höhere (nicht hochschulische) Berufsbildungen	25'000.00
Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen	23'500.00
Universitäten und Eidg. Technische Hochschulen	98'000.00
<b>Total</b>	<b>156'500.00</b>

### **3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster**

5 (5) Gesuchstellern wurden Stipendien aus der Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster im Gesamtbetrag von Fr. 12'000.-- (Fr. 11'000.--) gewährt.

### **4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds**

Aus dem Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds wurden 29 (23) Stipendiengutsprachen im Gesamtbetrag von Fr. 79'200.-- (Fr. 53'500.--) erteilt.

Intensiv-Englischkurse in den USA	15 Gutsprachen
Intensiv-Englischkurse auf den Britischen Inseln	14 Gutsprachen

## **2240 Berufsbildung**

### **1. Allgemeines**

#### **Case Management Berufsbildung CMB AI**

Die Kantone wurden anlässlich der Lehrstellenkonferenz 2006 von Bundesrätin Doris Leuthard angehalten, ein Konzept im Bereich Case Management Berufsbildung auszuarbeiten. In diesem Projekt sollen gefährdete Jugendliche frühzeitig erfasst, laufend beobachtet und begleitet werden, um einen Abschluss auf der Sekundarstufe II zu erlangen.

Das Amt für Berufsbildung hat ein Grobkonzept erstellt und zeigt sich für die Ausarbeitung der Detailprozesse sowie für deren Umsetzung verantwortlich.

## Berufspraktische Zwischenlösungen / Brückenangebote

Bedingt durch die grosse Anzahl Schulabgänger der Sekundarstufe I haben sich berufspraktische Zwischen- und Brückenangebote eingestellt. Es wurden folgende Zwischenlösungen bewilligt:

<b>Brücke AR / BBZ Herisau</b>		
Berufsfeld	Nahrungsmittel / Getränke	1 (0)
	Metall / Maschinen / Fahrzeuge	2 (0)
	Gastgewerbe / Hauswirtschaft	1 (0)

<b>Vorlehre / GBS St. Gallen</b>		
Berufsfeld	Holzverarbeitung	0 (1)
	Metall / Maschinen / Fahrzeuge	1 (2)
	Gastgewerbe / Hauswirtschaft	1 (0)

## 2. Lehrabschlussprüfungen / Augenscheine 2007 Lehrverhältnisse 2007/2008

<b>Zur Lehrabschlussprüfung zugelassen:</b>	<b>126</b>	<b>Kandidatinnen/Kandidaten</b>	<b>100 %</b>
		davon: - 4 Prüfungsrepetenten - 1 nicht angetreten	

<b>Lehrabschlussprüfung bestanden:</b>	<b>121</b>	<b>Kandidatinnen/Kandidaten</b>	<b>96.0 %</b>
davon mit BMS	9	Sekundarschüler	7.1 %
<b>Gewerbl.-industr. und hauswirtschaftliche Berufe:</b>	<b>91</b>	<b>Kandidatinnen/Kandidaten</b>	<b>72.2 %</b>
davon	46	Realschüler	36.5 %
davon	45	Sekundarschüler	35.7 %
<b>Kaufm. Berufe und Berufe des Verkaufs:</b>	<b>35</b>	<b>Kandidatinnen/Kandidaten</b>	<b>27.8 %</b>
davon	8	Realschüler	6.3 %
davon	27	Sekundarschüler	21.4 %
<b>Lehrabschlussprüfung nicht bestanden:</b>	<b>4</b>	<b>Kandidatinnen/Kandidaten</b>	<b>3.2 %</b>
davon	0	Realschüler	0.0 %
davon	4	Sekundarschüler	3.2 %

0 (3) Kandidaten mit einer gewerblich-industriellen und 9 (6) Kandidaten mit einer kaufmännischen Berufslehre konnten die lehrbegleitende Berufsmittelschule mit Erfolg beenden und das Berufsmaturitätszeugnis entgegennehmen.

Nebst der traditionellen Diplomfeier des Berufsbildungszentrums Herisau für die Kaufleute, veranstalteten wieder einzelne Berufsverbände bzw. Interessengruppen kleine Diplomfeiern für ihre Lehrabgänger. Im Jahre 2007 waren dies das Gastgewerbe, das Hauswirtschaftsjahr, die Metzger und die Detailhandelsfachleute, Informatiker sowie die Schreiner und die Zimmerleute. Im Rahmen dieser Feiern wurden die Fähigkeitszeugnisse ausgehändigt.

<b>Lehrabschlussprüfungen 2007</b>								
<b>Bestehende Lehrverhältnisse 2007/2008</b>								
(Einteilung gemäss Bundesamt für Statistik)								
<b>Berufsfeld</b>	<b>Lehrabschlussprüfung</b>				<b>Lehrverhältnisse</b>			
	Kandidaten		Fähigk.Zeug.		neu		gesamt	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Gartenbau	1	2	1	2	2	2	5	4
Nahrungsmittel / Getränke	9	2	9	2	8	5	18	19
Textilherstellung / Textilverarbeitung	-	-	-	-	-	1	1	1
Holzverarbeitung	16	1	15	1	18	-	46	4
Grafisches Gewerbe	1	-	1	-	1	-	7	1
Metall / Maschinen / Fahrzeuge	30	-	29	-	43	3	137	3
Baugewerbe	8	-	8	-	16	-	31	-
Malerei	-	2	-	2	1	3	7	4
Techn. Berufe (TZ-Berufe)	2	-	2	-	1	1	7	2
Organisation / Verwaltung / Büro	7	10	6	10	5	9	14	37
Verkauf	-	18	-	17	1	18	2	50
Gastgewerbe / Hauswirtschaft	2	8	2	8	5	11	16	29
Körperpflege	1	3	1	3	-	3	0	8
Heilbehandlung	-	3	-	3	-	6	2	17
Fürsorge	-	-	-	-	1	1	1	4
<b>Total</b>	<b>77</b>	<b>49</b>	<b>74</b>	<b>48</b>	<b>102</b>	<b>63</b>	<b>294</b>	<b>183</b>
	<b>126</b>		<b>122</b>		<b>165</b>		<b>477</b>	

Zurzeit besuchen von 477 (453) Lernenden 26 (28) die lehrbegleitende Berufsmittelschule, davon 7 (8) die technische bzw. gewerbliche Richtung, 18 (19) die kaufmännische Richtung und 1 (1) die gesundheitlich-soziale Richtung.

<b>Anlehrverhältnisse 2007/2008</b>	<b>Augenscheine</b>		<b>Anlehrausweise</b>		<b>Neueintritte</b>		<b>Gesamtbestand</b>	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Nahrungsmittel	-	1	-	1	-	-	1	-
Holzbearbeitung	-	-	-	-	1	-	1	-
Metall, Maschinen	-	-	-	-	-	-	-	-
Baugewerbe	2	-	2	-	-	-	1	-
Verkauf	-	-	-	-	-	-	-	-
Gastgewerbe, Hauswirtschaft	-	-	-	-	-	-	-	-
Übrige	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Total</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>

<b>Brückenangebote 2007/2008</b>	<b>Abschlussprüfung</b>		<b>Kantonaler Ausweis</b>		<b>Neueintritte</b>		<b>Gesamtbestand</b>	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Hauswirtschaftsjahr	-	5	-	5	-	5	-	5

### 3. Zwischenprüfungen

Im Berichtsjahr wurden 3 (7) Lernende bzw. Berufsbildner zu einer Zwischenprüfung aufgeboten (erstmalige Ausbildung von Lernenden). 1 (0) Lehrbetrieb wünschte, eine Zwischenprüfung auf eigene Kosten durchzuführen.

### 4. Lehrvertragsauflösungen

	<b>2007</b>	<b>2006</b>
- vor Lehrantritt	-	3
- während der Probezeit	6	4
- während des 1. Lehrjahres	13	9
- während des 2. Lehrjahres	9	11
- während des 3. Lehrjahres	7	3
- während des 4. Lehrjahres	-	-
<b>Total Lehrvertragsauflösungen</b>	<b>35</b>	<b>30</b>

<b>Grund der Vertragsauflösung</b>	<b>2007</b>	<b>2006</b>
– persönliche Gründe der lernenden Person	9	6
– zwischenmenschliche Probleme	4	4
– falsche Berufswahl	2	2
– ungenügende Leistungen in Lehrbetrieb und/oder Berufsschule	8	7
– Aufgabe des Lehrbetriebes	4	2
– gesundheitliche Gründe	2	3
– Pflichtverletzung seitens lernender Person	3	5
– im gegenseitigen Einverständnis	3	-

20 (14) der 35 (30) Lernenden, die die Ausbildung abbrechen mussten, haben den Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh.; 15 (16) Lernende wohnen in einem anderen Kanton.

2 (4) Lernende brachen die Berufsausbildung ab. Bei 14 (11) Lernenden waren zum Zeitpunkt des Lehrabbruches weitere Ausbildungen noch offen. 19 (15) setzten ihre Ausbildung in einem anderen Beruf bzw. in einem anderen Lehrbetrieb fort.

## **5. Lehrbetriebe / Neue Ausbildungsbewilligungen**

Am Ende des Berichtsjahres waren 235 (232) Lehrbetriebe registriert. 185 (180) Betriebe bildeten im Berichtsjahr aktiv Lehrlinge aus.

6 (7) Lehrbetriebe wurden aus dem Verzeichnis genommen, da die betrieblichen oder persönlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung nicht mehr gegeben waren bzw. der Betrieb aufgelöst wurde.

9 (13) Betrieben konnte die Bewilligung zur erstmaligen Lehrlingsausbildung oder für einen weiteren Lehrberuf erteilt werden.

Das berufliche Ausbildungsangebot im Kanton umfasst 68 (69) gewerblich-industrielle Berufe. Davon wird in 5 (3) Berufen die 2-jährige Grundbildung mit Attest ausgebildet.

In den kaufmännischen Berufen und den Berufen des Verkaufs bilden die Lehrbetriebe in 6 (6) Berufen mit einer ansehnlichen Branchenvielfalt Lernende aus. Davon wird in 1 (1) Beruf die 2-jährige Grundbildung mit Attest angeboten.

Im Weiteren bieten Berufsbildnerinnen in Haushaltsbetrieben das Hauswirtschaftsjahr (Brückenangebot) an.

## 6. Ehrung der Berufsleute

Zum dritten Mal wurden im Kanton Appenzell I.Rh. die besten Berufsleute geehrt. Die Ehrung hat am 1. Dezember in der Kunsthalle Ziegelhütte in Appenzell stattgefunden. Es konnten 30 (23) Lehrabgänger mit einer Abschlussnote von 5,3 und mehr geehrt und ein graviertes Schreibwerk überreicht werden. Zu ihnen gesellte sich 1 (2) Teilnehmerin an Berufs-Schweizermeisterschaften, die auch an den Europameisterschaften teilnehmen konnte. Sie erreichte jeweils den 1. Rang.

## 7. Lehrmeisterkurse

Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde kein allgemeiner Lehrmeisterkurs durchgeführt. Interessenten wurden an das ZbW St.Gallen verwiesen bzw. dort angemeldet.

## 2245 **Berufsberatung**

### 1. Informationen

Direkte Informationsgespräche und Auskünfte / Kurzberatungen	15
Telefonische und schriftliche Informationskontakte und fachliche Auskünfte	40
Ausgeliehene Informationsmittel	60
Klassenveranstaltungen	8
Elternveranstaltungen	3

### 2. Beratungsfälle mit umfassender Abklärung

<b>Einzelberatungen</b>	<b>m</b>	<b>w</b>	<b>Total</b>
Beratene Personen im Berichtsjahr	51	72	123
<b>Alter der Ratsuchenden</b>			
< 16 Jahre	30	38	68
16 - 17 Jahre	9	13	22
18 - 19 Jahre	1	4	5
20 - 24 Jahre	5	11	16
25 - 29 Jahre	2	2	4
30 - 39 Jahre	1	1	2
40 - 49 Jahre	3	3	6
50 und mehr Jahre	0	0	0

### 3. Berufswahlverhalten der Schulabgänger 2007

Übertritt von der Schule in:	m	w	Total
Lehrberuf mit EFZ (Fähigkeitszeugnis)	104	67	171
Lehrberuf mit EBA (Berufsattest)	0	1	1
Zwischenjahr	3	19	22
Weiterführende Schule	6	15	21
Schulische Berufsausbildung	1	0	1
Erwerbsleben	0	0	0
<b>Total</b>	<b>114</b>	<b>102</b>	<b>216</b>
Keine Beschäftigung	0	2	2

### 4. Die fünf meist gewählten Berufe

Knaben			Mädchen		
Rang	Beruf	Anzahl	Rang	Beruf	Anzahl
1	Landwirt	9	1	Detailhandelsfachfrau	15
2	Maurer	8	2	Kauffrau	13
3	Elektroinstallateur	7	3	Koch	4
4	Koch	6	3	Hauswirtschaftsjahr	4
4	Schreiner	6	3	Restaurationsfachfrau	4

## 2250 **Erwachsenenbildung**

Die Kommission für Erwachsenenbildung behandelte an 2 (3) Sitzungen Fragen der Erwachsenenbildung sowie Beitragsgesuche und leitete diese, soweit sie nicht in ihre eigene Zuständigkeit fielen, mit ihren Anträgen an die Landesschulkommission weiter.

Im veröffentlichten Programm des 1. Halbjahres konnten 188 (187) Kurse, davon 7 (13) Vorträge, von 38 (50) verschiedenen Institutionen angeboten werden.

Im 2. Halbjahr wurden 189 (205) Kurse, davon 5 (16) Vorträge, von 36 (47) Anbietern ausgeschrieben.

## 2260 Kultur

### 1. Kulturamt

Die Hauptaufgaben des Kulturamtes lagen wiederum in der Vorbereitung von Entschieden und Vernehmlassungen im Kulturbereich zu Handen des Departements und der Standeskommission 19 (17) sowie im Verkehr mit internationalen (Kommission Kultur der IBK) und nationalen (Kulturbeauftragten Konferenz der EDK, verschiedene kantonale Kulturämter) Kulturorganisationen.

Als Höhepunkt des "Kulturjahres" darf sicher die Eröffnung des Zentrums für Appenzellische Volksmusik im Roothuus Gonten bezeichnet werden. Die Realisierung dieser ersten, von beiden Kantonen Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh., dem Bezirk Gonten und der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft getragenen Kulturinstitution bereichert die appenzellische Kulturlandschaft in hohem Masse. Sie erfüllt all diejenigen, die am langen und zum Teil schwierigen Entstehungsprozess beteiligt waren mit grosser Genugtuung. Das Dorf Gonten hat mit der Eröffnung des Zentrums zudem ein bauhistorisches Juwel erhalten.

Ein weiteres denkwürdiges Ereignis im Berichtsjahr war die Künstlerbegegnung der Internationalen Bodenseekonferenz, die zum ersten Mal von beiden Appenzell in der Sparte experimentierfreudige Volksmusik durchgeführt wurde. Mit diesem Grossanlass, der vom 21.-23. September auf der Achse Appenzell-Gonten-Urnäsch stattfand, erlebte das Zentrum für Appenzellische Volksmusik, das als Kristallisationspunkt der Veranstaltung und dessen Leiter, Joe Manser, als OK-Chef fungierte, seine Feuertaufe. Der Künstlerbegegnung war ein voller Erfolg beschieden; sie wurde in der Appenzeller Zeitung gar als Kulturereignis des Jahres gewertet.

Daneben seien einige kleinere und grössere Projekte erwähnt, welche die Mitarbeit und das Mitdenken des Kulturamtes erforderten und zum Teil im Berichtsjahr abgeschlossen werden konnten:

- Haus Appenzell in Zürich - Mitglied in der Delegierten-Kommission. Allgemeine Beratung und Entwicklung von Ausstellungen und kulturellen Anlässen;
- Pro Helvetia-Programm "Echos - Volkskultur für morgen", Teilprojekt "Festarchiv.ch" der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und I.Rh. sowie der Stadt St.Gallen - Mitglied der Steuergruppe;
- Rechtsquellenforschung beider Appenzell - Mitglied der Begleitkommission;
- Appenzeller Namenbuch - Mitglied des Kuratoriums;
- 500 Jahre Beitritt zur Eidgenossenschaft (AR/AI 500) - Mitglied der Projektleitung;
- Ausserrhodische Kulturstiftung - Mitglied des Stiftungsrates.

## **2. Fachkommission Denkmalpflege**

Die Beurteilung von Bauten in Bezug auf ihre baukulturelle, baugeschichtliche und künstlerische Bedeutung bildete wiederum den Tätigkeitsschwerpunkt der Fachkommission Denkmalpflege. In 19 Fällen nahm sie, teils gemeinsam mit der Fachkommission Heimatschutz, zu konkreten Bauabsichten und Bauprojekten zuhänden der Behörden Stellung. Im Zusammenhang mit den Bauarbeiten zur Neugestaltung des Dorfkerns musste sich die Kommission vermehrt auch für eine fachliche Begleitung von archäologischen Grabungen einsetzen. Die äusserst interessanten aber leider zufälligen Befunde zeigen, dass hier dringend ein rechtlicher Handlungsbedarf besteht.

Dank namhaften Zuschüssen von Bund, Kanton, Bezirk und Privaten fanden 2007 die umfangreichen Renovationsarbeiten am Roothuus in Gonten einen erfolgreichen Abschluss. Mit dem Erhalt der bedeutenden Wandmalereien im Festsaal und an der Fassade konnte ein wichtiger Beitrag zur Bewahrung des baukulturellen Erbes gemacht werden. Auch die durch die Fachkommission Denkmalpflege begleiteten Renovationsarbeiten am Bauernhaus Rechböhl (Bezirk Schwende) konnten abgeschlossen werden. Zudem wurden die denkmalpflegerischen Abklärungen getätigt und Vorgaben für die Renovationen der Kirche Schlatt (Bezirk Schlatt-Haslen), der drei Alpställe auf der Alp Häderen (Bezirk Rüte) und das Bauernhaus Egg, Brülisau (Bezirk Rüte) geschaffen.

## **3. Innerrhoder Kunststiftung**

Der Stiftungsrat der Innerrhoder Kunststiftung hat im Jahre 2007 an 3 (2) Sitzungen 14 (10) Geschäfte behandelt. Die Jahresrechnung 2007, welche bei einem Ertrag von Fr. 68'738.55 und einem Aufwand von Fr. 52'682.50 einen Einnahmenüberschuss von Fr. 16'056.05 aufwies, wurde vom Stiftungsrat genehmigt.

Am 11. Oktober 2007 hat der Stiftungsrat den beiden Künstlerinnen Corinne L. Rusch, Wien, und Nicole Jeannine Keller, Basel, auf Antrag der Jury, die von Roland Wäspe, Direktor Kunstmuseum St.Gallen, geleitet war, je einen Werkbeitrag in der Höhe von Fr. 5'000.-- bzw. Fr. 4'000.-- verliehen.

Für den Erwerb von künstlerischen Werken sowie für verschiedene Fördermassnahmen wurden Fr. 41'701.-- aufgewendet.

## **4. Stiftung Pro Innerrhoden**

An 2 (3) Sitzungen behandelte der Stiftungsrat 32 (27) Geschäfte. Die Jahresrechnung 2007, welche bei einem Ertrag von Fr. 611'631.10 und einem Aufwand von Fr. 533'728.-- einen Einnahmenüberschuss von Fr. 77'903.10 auswies, wurde vom Stiftungsrat genehmigt.

Im Weiteren wurden 19 (9) Beitragsgesuche gutgeheissen und 3 (5) abgelehnt. Insgesamt wurden Beiträge von Fr. 100'194.50 ausgerichtet, während für Anschaffungen von Bildern und weiteren Kulturgütern Fr. 32'062.85 aufgewendet wurden.

Am 17. März verlieh die Stiftung den Innerrhoder Kulturpreis an die Kunstmalerin Sibylle Neff, Landsgemeindeplatz 7, Appenzell. Sibylle Neff erhielt den Preis "in Anerkennung und Dankbarkeit für ihr Wirken als Künstlerin". Die feierliche Übergabe erfolgte in den beiden Ratsälen des Rathauses; die Laudatio hielt Hans Widmer, St.Gallen.

Anlässlich der Taufe der vierten CD der Schuelegoofe vo Appenzöll wurde am 2. November den vier Lehrern Daniel Bösch, Hanspeter Masina, Hans Sollberger und Stefan Streule als Dank für ihren Jahrzehnte langen grossen Einsatz im Bereich der Musikpädagogik und der kulturellen Arbeit ganz allgemein der Anerkennungspreis der Stiftung Pro Innerrhoden verliehen.

## **5. Museum Appenzell**

Im Berichtsjahr fanden drei Sonderausstellungen sowie eine kleine Zusatzausstellung im Stickeriegeschoss statt. Das Museum war zudem Schauplatz des grossen Kunstprojekts "För Hitz ond Brand", das zeitgenössische Kunst in die Appenzeller Museen brachte. Zahlreiche öffentliche Führungen und Sonderveranstaltungen ("Kunsthandwerker an der Arbeit", Stickstobede, Vernissagen, Vorträge, Begleitanlässe zu den Sonderausstellungen) sorgten für einen lebendigen und öffentlichkeitswirksamen Museumsbetrieb.

### **Sonderausstellungen**

24. Februar - 10. Juni 2007	Willi Keller, Bauernmaler
29. Juni - 21. Oktober 2007	Der Appenzeller Maler Conrad Starck (1769-1817)
6. November - 20. Januar 2008	Chläusele Chlause Chlausezüüg. Weihnachtszeit in Innerrhoden
20. Mai - 9. September 2008	"För Hitz ond Brand". Zeitgenössische Kunst in Appenzeller Museen  Zum Projekt "För Hitz ond Brand" wurde im Stickeriegeschoss eine kleine Sonderausstellung zur Tradition des Gebetsheilens eingerichtet.

### **Restaurierungen / Inventarisierung**

Das Schwergewicht lag im Berichtsjahr bei der Inventarisierung. Die gesamte Trachtensammlung konnte nach dem Abbau der Trachtenausstellung sortiert im Museumsdepot in neue Schränke umgelagert werden. Ebenfalls neu geordnet und konservatorisch einwandfrei abgelegt wurde die inzwischen überaus umfangreiche und

qualitativ hochstehende Ansichtskartensammlung. Im Nachgang zur Ausstellung "Emil Grubenmann, Fotograf. Zum 100. Geburtstag" wurde mit der Fein-Inventarisierung des Fotonachlasses Grubenmann begonnen. Eine Runde von sechs Senioren unter der Leitung von a. Armleutsäckelmeister Fefi Sutter hat während mehreren Nachmittagen einen Teil der Sammlung Grubenmann gesichtet und zahllose abgebildete Personen und Örtlichkeiten identifiziert. Die so neu gewonnenen Daten konnten in der Folge in das elektronische Inventar übertragen werden. Den ehrenamtlich tätigen Herren: Hans Koller, Hermann Brander, Rolf Jacober, Josef Gmünder, Franz Graf und Fefi Sutter gebührt der Dank des Museums.

Den aufwändigen Evaluationsarbeiten für eine neue elektronische Museumsdatenbank war leider kein sichtbarer Erfolg beschieden. Nach sorgfältigem Abwägen von Vor- und Nachteilen entschied sich die Museumsleitung zusammen mit dem Amt für Informatik, mit dem bisherigen Inventarisierungsprogramm Filemaker Pro weiter zu arbeiten.

Regula Trachsler, Bettina Inauen, beide Appenzell, und Michel Dennler, Luzern, absolvierten während insgesamt rund 20 Wochen ein Praktikum im Museum. Sie wurden insbesondere für Inventarisierungsarbeiten eingesetzt.

## **Ausleihen**

Insgesamt 16 (18) Objekte aus der Museums-Sammlung wurden an andere Museen und Institutionen für Sonderausstellungen ausgeliehen.

## **Museumspädagogik**

Nach einer Pause von zwei Jahren hat sich das Museum im Berichtsjahr wiederum aktiv am Appenzeller Ferienpass beteiligt. Eine Gruppe von 12 Kindern erlebte unter der Leitung von Birgit Langenegger einen anregenden Museumsvormittag mit zahlreichen Aktivitäten.

Für das von Franziska Raschle geleitete Erzählcafé der Pro Senectute stellt das Museum regelmässig thematisch abgestimmte Objektgruppen aus seinem Fundus zur Verfügung.

Einmal mehr durfte das Museum Appenzell gegen 100 Jungbürgerinnen und Jungbürger durch das Museum und den Grossen Ratsaal führen.

Der "museumspädagogische Höhepunkt" im Berichtsjahr war ohne Zweifel die Vernissage der Christbaumausstellung im Rahmen der Sonderausstellung "Chläusele Chläuselezüüg. Weihnachtszeit in Innerrhoden". 13 Schulklassen aus Innerrhoden hatten im Museum insgesamt elf Christbäume mit selbst kreiertem Christbaumschmuck geschmückt. An der Vernissage vom 13. Dezember versammelten sich rund 400 Personen in beiden Ratsälen, wo die Christbäume von den Klassen auf originelle Weise vorgestellt wurden. Rund 500 Kinder besuchten vor Weihnachten klassenweise - vorbereitet durch ein vom Museum bereitgestelltes Themen-dossier - die Sonderausstellung. Zusätzlich bot das Museum in den Weihnachtsferien

eine spezielle Kinderführung an. Sämtliche museumspädagogischen Aktivitäten rund um die Weihnachtsbrauch-Ausstellung wurden von Birgit Langenegger vorbereitet und umgesetzt.

### Besucherstatistik

Monat	2007	2006
Januar	343	348
Februar	467	385
März	582	640
April	794	892
Mai	942	1'470
Juni	1'022	912
Juli	1'019	882
August	1'225	1'136
September	949	1'273
Oktober	979	831
November	624	402
Dezember	2'214	329
<b>Total</b>	<b>11'160</b>	<b>9'500</b>

Die Anzahl Besucher bewegt sich im Rahmen der letzten Jahre. Auffallend sind die Mehreintritte von November und Dezember (Ausstellung: "Chläusele Chlause Chlauszүүg. Weihnachtszeit in Innerrhoden").

### Weitere Aktivitäten

Das Jahr 2007 wird als Jahr der grossen Geschenke in die Geschichte des Museums eingehen. Im Frühjahr schenkte Paul Brander dem Museum Appenzell seine Kupferschmiede-Werkstatt. Ein eindrückliches Ensemble konnte daraufhin im Dachgeschoss des Hauses Buherre Hanisefs integriert und ausgestellt werden. Am 7. März starb Paul Brander überraschend im 90. Altersjahr. Am 27. Oktober wurde die Museums-Kupferschmiede im Beisein der Familie Brander feierlich eröffnet. In die Ausstellung integriert ist der Film "Getrieben und gehämmert" von Ernst Hofstetter (entstanden 1997), der Paul Brander bei der Herstellung einer kupfernen Kaffeekanne zeigt.

Ebenfalls im Frühjahr schenkte Dr. Gerold Rusch, Rorschach, dem Museum seine grossartige Sammlung von handwerklichen Drucken des 16.-19. Jahrhunderts. Mit einem Schlag ist damit das Museum Appenzell in den Besitz einer praktisch umfassenden, qualitativ hochstehenden, konservatorisch perfekt aufbewahrten und wissenschaftlich erforschten Druckgrafiksammlung zum Generalthema Appenzell I.Rh. gelangt. Die Druckgrafiksammlung Dr. Gerold Rusch soll im Jahre 2008 in einer eigens eingerichteten Sonderausstellung der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Im Sommer stellten Susanne und Rolf Peter Marthaler dem Museum Appenzell eine hochkarätige Sammlung von Appenzeller Bauernmalerei des 19. und 20. Jahrhunderts als Dauerleihgabe zur Verfügung. Mimi Marthaler (1921-2007), die Mutter der beiden Leihgeber, hat die 26 Werke in sorgsamer Sammelarbeit zusammengetragen. Am 24. November konnte die "Sammlung Familie Marthaler" in einem feierlichen Akt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dafür wurde im 2. Obergeschoss des Hauses Buherre Hanisefs eigens ein Raum restauriert und neu eingerichtet.

Einen erfreulich grossen Zuspruch und ein überaus positives Medienecho hatten die verschiedenen Begleitveranstaltungen (Themen: Chlausebickli und Devisli, St. Nikolaus, Brötis und Räuchle) zur Ausstellung "Chläusele Chlause Chlausezüüg. Weihnachtszeit in Innerrhoden". Wegen der zahlreichen Begleitveranstaltungen und des steten Wandels der Ausstellung wurde erstmals keine Vernissage durchgeführt. Ebenfalls zum ersten Mal wurde eine Dauerkarte für sämtliche Begleitveranstaltungen und eine beliebige Anzahl Einzeleintritte angeboten. Diese fand guten Anklang. Zahlreiche Besucherinnen und Besucher waren fast wöchentlich im Museum anzutreffen.

In Zusammenarbeit mit der Trachtenvereinigung Appenzell I.Rh. wurde im Stickereigeschoss kurz vor Weihnachten eine kleine Präsentation zum Thema "Erneuerung von Rock ond Jacke" realisiert.

## **2280      Aktion Freizeitgestaltung**

Die Landesschulkommission bewilligte im Rahmen der Aktion Freizeitgestaltung 8 (8) Gesuche. Die Auszahlungen beliefen sich auf Fr. 9'068.-- (Fr. 9'428.--).

## 2282 Sport

### 1. J+S-Kaderbildung

Das kantonale Sportamt führte folgende J+S-Grundausbildungs- und Weiterbildungskurse durch:

Kurs	Sportart	Ort	Frauen	Männer
Vorausbildung - Zulassungsprüfung	Skifahren	Sils im Engadin	4	9
Vorausbildung - Zulassungsprüfung	Skifahren	Appenzell	2	8
Grundausbildung - Leiterkurs	Skifahren	Sils im Engadin	5	9
Grundausbildung - Leiterkurs	Skifahren	Appenzell	0	4
Grundausbildung - Leiterkurs	Leichtathletik	Appenzell	11	14
Grundausbildung - Leiterkurs	Volleyball	Appenzell	12	13
Weiterbildung 1 - Modul Fortbildung	Volleyball	Appenzell	15	9
Weiterbildung 1 - Modul Fortbildung	Skifahren	Appenzell	2	4
Weiterbildung 1 - Modul Fortbildung	Fussball	Appenzell	3	39
Weiterbildung 1 - Methodik Allround	Skifahren	Sils im Engadin	4	11
Weiterbildung	Coach	Appenzell	10	10
<b>Total</b>			<b>68</b>	<b>130</b>

### 2. J+S-Leiterbestand / Leitertätigkeit

#### Leiterbestand

Von den 567 Leiterinnen und Leitern besitzen 281 (263) eine gültige Leiteranerkennung, was 49.5 % (50.4 %) ausmacht.

#### Leitertätigkeit

Von den 281 (263) anerkannten Leitern übten im Berichtsjahr 169 (174), also rund 60.1 % (66.1 %) eine Tätigkeit aus.

Für eine langjährige Tätigkeit mit Jugendlichen konnten ausgezeichnet werden:

#### 5-jährige Leitertätigkeit

- Peter Bischofberger, Sonderegg 990, 9413 Oberegg
- Kathrin Dobler, Haslersteg, 9057 Weissbad
- Stefan Dörig, Wafeln 188, 9057 Weissbad
- Ueli Fässler, Sonnenrain, 9108 Gonten

- Brigitte Geering, Weissbadstrasse 7, 9050 Appenzell
- Markus Haas, Poststrasse 3, 9050 Appenzell
- Philipp Haas-Dobler, Wührestrasse 24, 9050 Appenzell
- Antonia Haas-Dobler, Wührestrasse 24, 9050 Appenzell
- Erika Hehli, Restaurant Warth, 9057 Weissbad
- Nicole Holderegger, Obere Hirschbergstrasse, 9050 Appenzell
- Hans Inauen, Zidler, 9057 Weissbad
- Bruno Inauen-Kern, Stock, Triebem, 9057 Weissbad
- Christine Kaiser, Oberbühl, 9054 Haslen
- Michael Koller, Eugst, 9108 Gonten
- Nicole Koller, Eggerstandenstrasse 7, 9050 Appenzell
- Stefan Koller, Galgenhang 1, 9050 Appenzell
- Roland Küng, Schönenbüel, Steinegg, 9050 Appenzell
- Werner Küng, Kaustrasse 26, 9050 Appenzell
- Corina Lutz, St. Antonstrasse 7, 9050 Appenzell
- Armin Manser, Lorettoeidli 34, 9108 Gonten
- Simon Mathys, Stoffleren 407, Schwende, 9057 Weissbad
- Paul Mätzler, Unterdorfstrasse 12b, 9413 Obereg
- Raphael Müller, Weissbadstrasse 7, 9050 Appenzell
- Thomas Schiegg, Alte Unterrainstrasse 14, 9050 Appenzell
- Markus Signer, Galgenhang 6, 9050 Appenzell
- Peter Signer, Hersches, 9057 Weissbad
- Beat Steinmann, Spielbrügglistrasse 19, 9050 Appenzell
- Carmen Thür, Restaurant Riethof, 9413 Obereg
- Iris Tschabold, Zielstrasse 36a, 9050 Appenzell
- Thomas Ulmann, Ebenaustrasse 1, 9413 Obereg
- Yves Ulmann, Obere Steinegg, 9050 Appenzell

### **10-jährige** Leitertätigkeit

- Daniel Gadoni, Zielstrasse 23, 9050 Appenzell
- Daniel Räss, Buchers, Steinegg, 9050 Appenzell
- Stefan Streule-Gmür, Kleinheimat, 9058 Brülisau

### **15-jährige** Leitertätigkeit

- Daniel Bösch-Rempfler, Schöttlerstrasse 24, 9050 Appenzell
- Niklaus Pracht-Bachmann, Oberbad 7, 9050 Appenzell
- Sonja Spirig, Wiesweg 3, 9413 Obereg

### **20-jährige** Leitertätigkeit

- Roman Pracht, Bäbelers 8, Steinegg, 9050 Appenzell

### **25-jährige** Leitertätigkeit

- Peter Jud, Feldlipark 3, 9413 Obereg

### 3. Jugendausbildung

Von den Sportvereinen und Schulen wurden 35 (29) Angebote mit insgesamt 94 (82) Kursen und Lagern durchgeführt. An diesen Kursen beteiligten sich 1'330 (1'175) Kinder, die von 216 (181) Leitern betreut wurden. Der Bund unterstützte die Sporttätigkeiten der Vereine und Schulen mit Fr. 81'447.-- (Fr. 72'927.--).

#### Statistik / Finanzielle Beiträge des Bundes

	<b>Betrag</b>
Entschädigungen an Sportvereine des Kantons	Fr. 81'447.--
Beiträge für die durchgeführten Aus- und Weiterbildungskurse	Fr. 23'680.--
<b>Total</b>	<b>Fr. 105'127.--</b>

#### Statistik zur Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	Angebote	Kurse Lager	Teilnehmer		Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
			Mädchen	Knaben				
Badminton	3	3	12	21	10	1'873.--	187.--	2'060.--
Basketball	3	12	65	74	20	8'393.--	839.--	9'232.--
Bergsteigen	1	1	6	7	5	8'223.--	298.--	8'521.--
Fussball	3	15	51	215	24	10'364.--	911.--	11'275.--
Handball	2	6	18	21	7	2'781.--	278.--	3'059.--
Lagersport	3	3	45	69	13	5'392.--	260.--	5'652.--
Leichtathletik	1	4	37	14	13	2'524.--	252.--	2'776.--
Mountainbike	1	4	33	46	11	1'861.--	186.--	2'047.--
Skilager	1	1	18	35	5	1'765.--	141.--	1'906.--
Schwimmen	1	6	49	28	6	3'990.--	399.--	4'389.--
Schwingen	1	2	0	33	6	2'866.--	287.--	3'153.--
Skifahren	7	18	118	129	57	11'319.--	1'105.--	12'424.--
Skilanglauf	1	3	9	11	6	1'215.--	122.--	1'337.--
Sportklettern	1	1	8	4	4	225.--	10.--	235.--
Turnen	3	6	40	25	16	3'821.--	382.--	4'203.--
Unihockey	1	5	21	36	8	5'954.--	595.--	6'549.--
Volleyball	2	4	20	12	5	2'390.--	239.--	2'629.--
<b>Total</b>	<b>35</b>	<b>94</b>	<b>550</b>	<b>780</b>	<b>216</b>	<b>74'956.--</b>	<b>6'491.--</b>	<b>81'447.--</b>

## Statistik zur Jugendausbildung nach Organisationen

Organisation	Angebote	Kurse / Lager	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
Appenzeller Bären	1	3	2'186.--	219.--	2'405.--
Basketballclub TV Appenzell	3	13	8'393.--	839.--	9'232.--
Blauring Obereggen	1	1	1'067.--	80.--	1'147.--
FC Appenzell	2	14	9'105.--	911.--	10'016.--
Gymnasium St. Antonius	1	1	1'765.--	141.--	1'906.--
Jungwacht Obereggen	1	1	1'523.--	100.--	1'623.--
Kantonales Sportamt	1	1	1'259.--	0.--	1'259.--
Naturfreund Ostschweiz	2	2	8'448.--	308.--	8'756.--
Pfadi Maurena	1	1	2'802.--	80.--	2'882.--
Primarschule Haslen	1	1	599.--	48.--	647.--
Primarschule Hofwiese	1	1	799.--	64.--	863.--
RMC Appenzell	1	4	1'861.--	186.--	2'047.--
Schwimmclub Appenzell	1	6	3'990.--	399.--	4'389.--
Schwingclub Appenzell	1	2	2'866.--	287.--	3'153.--
Skiclub Appenzell	2	5	1'665.--	167.--	1'832.--
Skiclub Brülisau-Weissbad	1	4	2'968.--	297.--	3'265.--
Skiclub Gonten	1	3	2'295.--	230.--	2'525.--
Skiclub Obereggen	1	2	1'283.--	128.--	1'411.--
Skiclub Steinegg	1	4	2'925.--	293.--	3'218.--
TV Appenzell	6	13	6'202.--	620.--	6'822.--
STV Obereggen	4	7	5'001.--	499.--	5'500.--
UH Appenzell	1	5	5'954.--	595.--	6'549.--
<b>Total</b>	<b>35</b>	<b>94</b>	<b>74'956.--</b>	<b>6'491.--</b>	<b>81'447.--</b>

### 4. Material

Die kantonale Zeitmessanlage wurde von Schulen, Vereinen und anderen Organisationen an 14 (13) Sportanlässen, die Lautsprecheranlage an 15 (13) Anlässen eingesetzt.

### 5. Kantonale Sportkommission

Die kantonale Sportkommission traf sich am 26. September 2007 zur ordentlichen Jahressitzung. An dieser Sitzung wurden vor allem die Tätigkeitsberichte aus den Subkommissionen behandelt.

## Subkommission Sport-Toto

Im vergangenen Jahr hatte die Kommission an einer Sitzung insgesamt 91 (95) Gesuche behandelt. Der Standeskommission wurde beantragt, 88 (87) Gesuchen zu entsprechen und 3 (8) Begehren abzuweisen. Die Standeskommission folgte den Anträgen der Kommission und bewilligte folgende Beiträge:

Beiträge	2007	2006
Jährliche Beiträge	120'274.00	102'819.00
Beiträge für Materialanschaffungen und Bauten	32'237.70	29'683.60
Beiträge für Sportler-Auszeichnungen	14'225.00	5'750.00
Beiträge für Anlässe und Veranstaltungen	2'987.50	8'170.90
Ausserordentliche Beiträge an Institutionen	30'000.00	0.00
<b>Total</b>	<b>199'724.20</b>	<b>146'423.50</b>

## Subkommission Turn- und Sportanlagen

Die Subkommission Turn- und Sportanlagen traf sich im Berichtsjahr zu einer Sitzung, an welcher folgende Projekte und Themen behandelt worden sind:

- Stand / Projekt Beachvolleyballplätze in Appenzell
- Kantonales Sportanlagenkonzept / Bedürfnisse
- Spiel- und Bewegungsplätze im Kanton

## Subkommission Ausbildung

Die Subkommission Ausbildung traf sich zu keiner Sitzung. Am Wochenende vom 31.3. - 1.4.2007 fand unter der Leitung von Ursula Fuster ein kantonaler Jugend-sportleiter-Ausbildungskurs mit 17 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt.

## 6. Kantonaler Jugendsport

Der Kanton fördert und unterstützt die sportliche Betätigung der Jugend ab dem 7. bis zum 20. Altersjahr, soweit diese Aufgabe nicht durch die Sportförderung des Bundes im Rahmen von Jugend+Sport (J+S) wahrgenommen wird. Die Abwicklung und Abrechnung der Kurse erfolgt mit dem gleichen System und den gleichen Ansätzen für Jugend+Sport des Bundes.

Im 15. Jugendsportjahr wurden von den Sportvereinen 13 (14) Angebote mit insgesamt 25 (27) Kursen durchgeführt. An diesen Kursen beteiligten sich 493 (349) Kinder, die von 57 (48) Leitern betreut wurden. Es wurden 5 (6) Anlässe mit innovativem Charakter durchgeführt, an welchen sich 1'419 (1'865) Kinder beteiligten.

## Statistik zur kantonalen Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	Angebote	Kurse Lager	Teilnehmer		Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
			Mädchen	Knaben				
Aikido	1	4	16	17	3	2'442.--	244.00	2'686.00
Fussball	1	2		29	3	1'068.--	107.00	1'175.00
Geräteturnen	1	3	38	36	2	2'958.--	296.--	3'254.--
Leichtathletik	1	3	37	11	8	1'600.--		1'600.--
Skifahren	4	7	44	34	17	3'015.--	319.--	3'334.--
Skilanglauf	1	1	6	7	2	450.--	43.--	493.--
SOSPOLA	1	1	99	63	15	5'832.--		5'832.--
Turnen	3	4	29	27	7	1'786.--	179.--	1'965.--
<b>Total</b>	<b>13</b>	<b>25</b>	<b>269</b>	<b>224</b>	<b>57</b>	<b>19'151.--</b>	<b>1'188.--</b>	<b>20'339.--</b>

## Statistik zur kantonalen Jugendausbildung nach Organisationen

Organisation	Angebote	Kurse / Lager	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
Aikido Appenzell	1	4	2'442.--	244.--	2'686.--
FC Appenzell	1	2	1'068.--	107.--	1'175.--
Skiclub Appenzell	1	3	1'575.--	157.--	1'732.--
Skiclub Brülisau-Weissbad	1	2	900.--	106.--	1'006.--
SC Gonten	1	1	765.--	77.--	842.--
SC Steinegg	1	1	225.--	22.--	247.--
STV Obereg	1	1	730.--	73.--	803.--
TV Appenzell	5	10	5'614.--	402.--	6'016.--
TV Appenzell - SOSPOLA	1	1	5'832.--		5'832.--
<b>Total</b>	<b>13</b>	<b>25</b>	<b>19'151.--</b>	<b>1'188.--</b>	<b>20'339.--</b>

## Entschädigungen an Sportvereine und Organisatoren der Jugendsportlager

	Betrag
Entschädigungen an Sportvereine für Jugendsporttätigkeiten	Fr. 20'339.--
Entschädigungen an Sportvereine für Sportanlässe	Fr. 5'676.--
<b>Total</b>	<b>Fr. 26'015.--</b>

## Beteiligung an Anlässen mit innovativem Charakter / Einzelanlässe

Organisator	Anlassbezeichnung	Teilnehmer 2007		Total	
		Mädchen	Knaben	2007	2006
FC Appenzell	Schüler-Hallenfussballturnier	117	266	383	446
TV Appenzell	Schüler-Handballturnier	67	121	188	155
TV Appenzell	Erdgas-Cup / Flingscht Innerrhoder	145	137	282	280
TV Appenzell	Hallen-Konditionswettkampf				115
TV Gonten	Spiel ohne Grenzen	125	125	250	240
UH Appenzell	Schüler-Unihockeyturnier	89	217	306	339
OLG Appenzell	Schüler-OL-Meisterschaft	146	170	316	290
<b>Total</b>		<b>689</b>	<b>1'036</b>	<b>1'725</b>	<b>1'554</b>

## 23 FINANZDEPARTEMENT

### 2300 Staatsrechnung

#### 1. Allgemein

Die Rechnung 2007 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 51'573.47 in der Laufenden Rechnung und von Fr. 800'000.-- in der Investitionsrechnung ab.

Übersicht	Rechnung 2007 TFR	Budget 2007 TFR	Verbesserung zu Budget TFR
<b>Verwaltungsrechnung</b>			
Ergebnis vor Rückstellungen	2'373	- 3'305	5'678
Veränderung Rückstellungen	- 1'521	1'088	- 2'609
Ausgewiesenes Ergebnis	852	- 2'217	3'069
<b>Laufende Rechnung</b>			
Ergebnis vor Rückstellungen	1'773	- 3'004	4'777
Veränderung Rückstellungen	- 1'721	1'088	- 2'809
Ausgewiesenes Ergebnis	52	- 1'916	1'968
<b>Investitionsrechnung</b>			
Ergebnis vor Rückstellungen	600	- 301	901
Veränderung Rückstellungen	200	0	200
Ausgewiesenes Ergebnis	800	- 301	1'101

Die Verbesserung des Rechnungsabschlusses 2007 gegenüber dem Budget 2007 ist im Wesentlichen auf den Mehrertrag aus der Grundstückgewinnsteuer, aus den Erbschafts- und Schenkungssteuern, aus der Direkten Bundessteuer, aus der Verrechnungssteuer und dem interkantonalen Finanzausgleich (zusammen Fr. 4 Mio.) zurückzuführen.

Verwaltungsrechnung: Vergleich mit Vorjahr

Übersicht	Rechnung 2007 TFR	Rechnung 2006 TFR	Verbesserung 2007 zu 2006 TFR
<b>Verwaltungsrechnung</b>			
Ergebnis vor Rückstellungen	2'373	- 655	3'028
Veränderung Rückstellungen	- 1'521	799	- 2'320
Ausgewiesenes Ergebnis	852	144	708

## 2. Verwaltungsrechnung

<b>Gesamtrechnung</b>	<b>Rechnung 2007</b>	<b>Budget 2007</b>	<b>Rechnung 2006</b>
Aufwand	127'719'768.29	127'217'600.00	134'046'822.95
Ertrag	128'571'341.76	125'001'000.00	134'190'391.08
<b>Ergebnis</b>	<b>851'573.47</b>	<b>- 2'216'600.00</b>	<b>143'568.13</b>

Die höheren Anteile an Bundessteuern/Bundeseinnahmen (Verrechnungssteuern, Direkte Bundessteuern) und die gute Kostendisziplin in den Departementen führten zu einer ausgeglichenen Rechnung.

## 3. Laufende Rechnung

<b>Gesamtrechnung</b>	<b>Rechnung 2007</b>	<b>Budget 2007</b>	<b>Rechnung 2006</b>
Aufwand	126'064'922.71	125'187'600.00	125'994'372.92
Ertrag	126'116'496.18	123'272'000.00	126'067'941.05
<b>Ergebnis</b>	<b>51'573.47</b>	<b>- 1'915'600.00</b>	<b>73'568.13</b>

Die Laufende Rechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 51'573.47; dies nach einer Nettozunahme der Rückstellungen um Fr. 1.721 Mio. und ausserordentlichen Abschreibungen von Fr. 1.356 Mio. Es resultiert eine Verbesserung von Fr. 2 Mio. gegenüber dem Voranschlag.

## 4. Anteile an Bundessteuern und Abgaben

	<b>Rechnung 2007</b>	<b>Budget 2007</b>
Anteil Verrechnungssteuer	Fr. 1'399'905.00	Fr. 961'000.00
Anteil Direkte Bundessteuer	Fr. 6'531'865.08	Fr. 5'800'000.00
Interkantonaler Finanzausgleich	Fr. 3'474'690.70	Fr. 1'900'000.00

Die Einnahmen aus der Verrechnungssteuer haben die Erwartungen übertroffen, ebenso beim interkantonalen Finanzausgleich (Der Index der Finanzkraft sank von 66 auf 61). Die Einnahmen summieren sich auf Fr. 11.406 Mio. im Vergleich zu Fr. 8.866 Mio. im Jahre 2006.

## 5. Sachgruppenstatistik

Die wichtigsten Sachgruppen im Überblick:

		<b>Rechnung 2007</b>	<b>Budget 2007</b>	<b>Rechnung 2006</b>	<b>Abweichung zu 2006</b>
30	Personalaufwand	18'907'000	19'158'000	18'691'000	216'000
31	Sachaufwand	9'595'000	10'498'000	10'811'000	- 1'216'000
33	Abschreibungen	2'446'000	1'229'000	5'062'000	- 2'616'000
40	Steuern	37'126'000	36'550'000	38'894'000	- 1'768'000
44	Anteile Bundeseinn.	11'498'000	8'742'000	8'954'000	2'544'000

## 6. Einnahmen vom Bund

<b>Laufende Rechnung und Investitionsrechnung</b>	<b>Rechnung 2007</b>	<b>Rechnung 2006</b>	<b>Abweichung zu 2006</b>
Anteile an Bundessteuern, Abgaben	11'406'000	8'866'000	2'540'000
Anteile an übrigen Bundeseinnahmen	50'000	50'000	0
Bundesbeiträge*	35'696'000	37'316'000	- 1'620'000
<b>Total</b>	<b>47'152'000</b>	<b>46'232'000</b>	<b>920'000</b>

\*Bundesbeiträge in der Höhe von Fr. 21.549 Mio. werden via Kanton an die Subventionsempfänger (Landwirte) weitergeleitet.

## 7. Gewinnanteil Schweizerische Nationalbank

	<b>Rechnung 2007</b>	<b>Rechnung 2006</b>	<b>Abweichung zu 2006</b>
Bundesanteil	4'294'189	4'230'007	64'182

## 8. Investitionsrechnung

	<b>Rechnung 2007</b>	<b>Budget 2007</b>	<b>Rechnung 2006</b>
Ausgaben	1'654'845.58	2'030'000.00	8'052'450.03
Einnahmen	2'454'845.58	1'729'000.00	8'122'450.03
<b>Ergebnis</b>	<b>800'000.00</b>	<b>- 301'000.00</b>	<b>70'000.00</b>

Die Investitionsrechnung schliesst um Fr. 1.1 Mio. besser ab als budgetiert; dies nach ausserordentlichen Abschreibungen von Fr. 1.356 Mio. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf Fr. 1.646 Mio.

## 9. Bilanz

Nach Verbuchung des Einnahmenüberschusses der Laufenden Rechnung von Fr. 51'573.47 beläuft sich das Eigenkapital per 31. Dezember 2007 auf Fr. 43.947 Mio.

## 10. Eigenfinanzierungsgrad

Der Eigen- oder Selbstfinanzierungsgrad sagt aus, wie viel Prozent der Nettoinvestitionen (inkl. Strassenrechnung) aus den Abschreibungen zuzüglich Ertragsüberschuss (oder abzüglich Aufwandüberschuss) aus der Laufenden Rechnung finanziert werden können.

	TFR LR	TFR Strassen	%
Ordentliche Abschreibungen	1'090	846	
Ausserordentliche Abschreibungen	1'356	2'835	
Ergebnis Laufende Rechnung	52		
Eigenfinanzierung	2'498	3'681	
Nettoinvestitionen (vor Abschreibungen)	1'646	2'730	<b>141</b>

Der Bestand an Rückstellungen (ohne Strassen) mit Fr. 2.540 Mio. ist auf Vorjahreshöhe. Die Nettoinvestitionen konnten zu 124 % aus eigenen Mitteln finanziert werden (2006: 103 %, 2005: 102 %, 2004: 104 %, 2003: 106 %, 2002: 101 %).

## 11. Kennzahlen

	<b>Bilanz 31.12.2007</b>	<b>Bilanz 31.12.2006</b>
Finanzvermögen	55'232'000	58'325'000
Verwaltungsvermögen (ohne Strassen von 3'900'000)	54'374'000	56'392'000
<b>Total Aktiven</b>	<b>109'606'000</b>	<b>114'717'000</b>

Fremdkapital	39'774'000	43'161'000
Spezialfinanzierungen	25'885'000	27'661'000
Eigenkapital	43'947'000	43'895'000
<b>Total Passiven</b>	<b>109'606'000</b>	<b>114'717'000</b>

Eigenkapital	43'947'000	43'895'000
./.. Verwaltungsvermögen: Sachgüter (ohne Strassen von 3'900'000)	- 7'374'000	- 12'604'000
./.. Verwaltungsvermögen: Investitionen	- 1'600'000	- 2'150'000
<b>Vermögen</b>	<b>34'973'000</b>	<b>29'141'000</b>

Eigenkapital per 1. Januar 2007	43'895'000	
Ergebnis Laufende Rechnung 2007	52'000	
<b>Eigenkapital per 31. Dezember 2007</b>	<b>43'947'000</b>	

## 2301 Landesbuchhaltung

Die Verwaltungsrechnung der Staatsrechnung 2007 weist einen Jahresumsatz von Fr. 128 Mio. aus. Zudem obliegen der Landesbuchhaltung die Buchführungen der Stiftung Pro Innerrhoden, der Stiftung Landammann Dr. Albert Broger, der Innerrhoder Kunststiftung und der Wildkirchlistiftung.

## 2302 Finanzcontrolling

Nach wie vor ist bei allen Projekten mit Kosten von mehr als Fr. 250'000.-- das Finanzdepartement mit einem Controller in der Projektorganisation vertreten. Innerhalb dieser Projekte werden permanent Soll/Ist-Vergleiche erstellt und ausgewertet. Elf Projekte mit einem Gesamtkredit von Fr. 29'316'000.-- (Fr. 28'244'000.--) sind noch in der Projektierungs- oder Ausführungsphase. Davon wurden Fr. 22'042'000.-- bereits ausgegeben. Die noch nicht abgeschlossenen Projekte verursachen in den nächsten Jahren noch Kosten von Fr. 7.27 Mio. (Fr. 10.47 Mio.).

## 2305 Personalwesen

### 1. Personalbestand in den Departementen per 31.12.2007

Departement	- 49 %		50 - 99 %		100 %		Total
	W	M	W	M	W	M	
<b>Bau- und Umweltdepartement</b>							
Departementsekretariat/Raumentwicklung	1		2		2	1	6
Landesbauamt	2		1	1		16	
Amt für Umweltschutz						5	5
Jagd- und Fischereiverwaltung						1	
<b>Personalbestand</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>23</b>	<b>32</b>
	<b>Gesamt Stellenprozent 2007</b>						<b>28.05</b>
	Gesamt Stellenprozent 2006						27.20
<b>Erziehungsdepartement</b>							
Departementsekretariat	1			1			2
Schulamt/Psychologisch-therapeutische Dienste	3	1	3		1	1	9
Amt für Berufsbildung						1	1
Amt für Berufsberatung	1						1
Stipendienamt, Sportamt						1	1
Kulturamt						1	1
<b>Personalbestand</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>15</b>
	<b>Gesamt Stellenprozent 2007</b>						<b>9.65</b>
	Gesamt Stellenprozent 2006						8.85
<b>Finanzdepartement</b>							
Landesbuchhaltung/Finanzcontrolling	1		1			1	3
Departementsekretariat					1		1
Amt für Informatik				1		4	5
Schatzungsamt					1	1	2
Steuerverwaltung	1		2		3	6	12
Fachstelle Personalwesen			1	1			2
<b>Personalbestand</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>12</b>	<b>25</b>
	<b>Gesamt Stellenprozent 2007</b>						<b>21.80</b>
	Gesamt Stellenprozent 2006						22.15
<b>Gesundheits- und Sozialdepartement</b>							
Departementsekretariat					1		1
Gesundheitsamt (inkl. Heime)	1		13		10	3	27
Soziale Dienste					1	1	2
Amtsvormundschaft			1		1	1	3
Asylwesen (Betreuung)				1		1	2
<b>Personalbestand</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>14</b>	<b>1</b>	<b>13</b>	<b>6</b>	<b>35</b>
	<b>Gesamt Stellenprozent 2007</b>						<b>28.50</b>
	Gesamt Stellenprozent 2006						25.10

Departement	- 49%		50-99%		100%		Total
	W	M	W	M	W	M	
<b>Justiz-, Polizei- und Militärdepartement</b>							
Strassenverkehrsamt			3			4	7
Kantonspolizei			1		3	23	27
Verwaltungspolizei			1		2		3
Zivilstandsamt	1					1	2
Departementssekretariat/KrKdo, Amt für ZS			1			2	3
Gerichtskanzlei					2	2	4
Staatsanwaltschaft			1		1	2	4
<b>Personalbestand</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>8</b>	<b>34</b>	<b>50</b>
	<b>Gesamt Stellenprozent 2007</b>						<b>46.60</b>
	Gesamt Stellenprozent 2006						44.80
<b>Land- und Forstwirtschaftsdepartement</b>							
Landwirtschaft, Beratungsdienst			1	2		1	4
Oberforst- und Meliorationsamt					1	5	6
<b>Personalbestand</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>10</b>
	<b>Gesamt Stellenprozent 2007</b>						<b>9.10</b>
	Gesamt Stellenprozent 2006						8.00
<b>Volkswirtschaftsdepartement</b>							
Departementsekretariat, Handelsregisteramt					1	1	2
Wirtschaftsförderung						1	1
Arbeits-, Betreibungs- und Konkursamt				1		1	2
Grundbuchamt			1	1		4	6
Erbschaftsamt						1	1
<b>Personalbestand</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>8</b>	<b>12</b>
	<b>Gesamt Stellenprozent 2007</b>						<b>11.40</b>
	Gesamt Stellenprozent 2006						11.20
<b>Ratskanzlei</b>							
Sekretariat					2	1	3
Rechtsdienst						2	2
Weibeldienst	1					2	3
Landesarchiv/Kantonsbibliothek			1	1			2
<b>Personalbestand</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>10</b>
	<b>Gesamt Stellenprozent 2007</b>						<b>8.90</b>
	Gesamt Stellenprozent 2006						8.20
<b>Total Personalbestand</b> (inkl. Abzug 2 Personen FD/ED)							<b>187</b>
<b>Total Stellenprozent 2007</b>							<b>164</b>
Total Stellenprozent 2006							155,5

## **2. Mutationen**

Der Personalbestand der kantonalen Verwaltung (ohne Spital und Gymnasium) beläuft sich am Ende des Berichtsjahres auf 187 Mitarbeiter/innen. Dies sind insgesamt acht Personen mehr als im Vorjahr. Elf vakante Stellen werden im ersten Quartal 2008 ersetzt. Infolge Reorganisation der Amtsstelle, Pensionierung oder Aufnahme einer anderen Tätigkeit sind im Berichtsjahr sieben Angestellte aus der kantonalen Verwaltung ausgeschieden. Auf die ausgeschriebenen Stellen gingen insgesamt 294 Bewerbungen ein.

### **Bau- und Umweltdepartement**

Corina Strässle musste aus gesundheitlichen Gründen das Pensum auf 50 % reduzieren. Mit der Anstellung von Lydia Haas, mit einem Pensum von 50 %, konnte die Stelle bei 100 % erhalten werden.

Durch die berufliche Neuorientierung der bisherigen Stelleninhaberin, Fiona Schneider, nahm Bernadette Lang per 1. Juni 2007 die Tätigkeit als Baujuristin auf.

### **Erziehungsdepartement**

Das Pensum des Leiters des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung musste aufgrund der Überlastung von 70 % auf 100 % aufgestockt werden.

Die enorme Zunahme des Arbeitsaufwandes beim Sekretariat des Schulamtes hatte den personellen Ausbau zur Folge. Während Sandra Inauen das Pensum auf 90 % reduzierte, wurde mit Seraina Kuppelwieser per 15. Oktober 2007 eine ehemalige Lernende der Verwaltung mit einem Pensum von 100 % angestellt.

Die bisher im Auftragsverhältnis arbeitende Logopädin, Simone Mock, wurde per 1. August 2007 mit einem maximalen Pensum von 30 % angestellt.

### **Finanzdepartement**

Infolge Neuorientierung des bisherigen Stelleninhabers, Christian Moser, übernahm Silvan Wüst die Stelle als Mitarbeiter der Landesbuchhaltung und des Leiters Finanz-Controlling per 20. August 2007.

Beim Amt für Informatik wurde durch den Austritt von Marcel Böhi (Studiumsaufnahme) die Stelle als Mitarbeiter frei. Per 1. Juni 2007 konnte die Stelle mit Gregor Grubenmann wieder besetzt werden.

### **Gesundheits- und Sozialdepartement**

Der bisherige Leiter des Amtes für Gesundheit wechselte per 1. August 2007 zum Gymnasium (Verwalter/Sekretär). Die Stelle im Gesundheits- und Sozialdepartement wurde durch die Lehrabgängerin, Franziska Fitzi, per 1. August 2007 besetzt.

Infolge der Übernahme einer neuen Tätigkeit verliess Rita Büchel, Amtsvormundin, ihre Anstellung. Als neue Amtsvormundin trat Claudia Deuber am 20. August 2007 mit einem Pensum von 80 % in den Dienst der kantonalen Verwaltung.

Mit der Pensionierung der bisherigen Küchenchefin des Bürgerheims, Christa Fässler, wurde die vakante Stelle durch die Anstellung von Rosmarie Dörig (60 %) und Rahel Manser (40 %) am 1. Juni 2007 besetzt.

Zur Ergänzung des Mitarbeiterteams im Pflege- und Betreuungsdienst wurde Nadja Graf per 1. September 2007 zu 80 % im Bürgerheim angestellt. Infolge des Wegzuges von Appenzell verliess per Ende des Berichtsjahres Katharina Bruderer die Anstellung als Mitarbeiterin im Pflege- und Betreuungsdienst.

### **Justiz-, Polizei- und Militärdepartement**

Die bisherige Stelleninhaberin, Seraina Kuppelwieser, trat infolge Auslandsaufenthalt und anschliessendem Departementswechsel per 31. Juli 2007 als Sekretärin bei der Gerichtskanzlei zurück. In der Folge übernahm Eveline Ambühl per 1. Juli 2007 die Anstellung als Sekretärin.

Durch den Rücktritt von Eveline Mattle als Bezirksgerichtsschreiberin, trat Nina Schwendener per 1. Mai 2007 die vakante Stelle an.

Herbert Brogli trat die Nachfolge als Staatsanwalt per 1. Februar 2007 an.

### **Ratskanzlei**

Keine Bemerkungen.

## **3. Besoldung**

Für das Jahr 2007 hat die Ständekommission festgelegt, dass eine Erhöhung der Lohnsumme von 2,2 % erfolgt, wobei 1,3 % für die Teuerung eingerechnet sind. Es wird ein fixer Sockelbeitrag auf der Basis von Fr. 80'000.-- ausgerichtet. Für jede Vollzeitstelle ergibt dies ein Teuerungsausgleich von Fr. 1'040.--. Der verbleibende Rest soll individuell entsprechend der Leistung verteilt werden.

## **4. Lehrlingswesen**

Vier Lernende der kantonalen Verwaltung beendeten Ende Juni die dreijährige Lehre zur Kauffrau bzw. zum Kaufmann. Drei davon schlossen die Lehrabschlussprüfung erfolgreich, wovon zwei mit der Note über 5,3, ab. Weiterbeschäftigt wurde eine Lehrgängerin (Gesundheitsamt). Im Berichtsjahr traten vier Lernende die Ausbildung zur Kauffrau an.

## **2310 Steuerverwaltung**

### **1. Organisation**

#### **Personalsituation**

Im Berichtsjahr erfolgten verschiedene personelle Veränderungen: Per 31. August 2007 verliess Marcel Böhi, EDV-Sachbearbeiter, die Steuerverwaltung. Diese Stelle wurde anschliessend in das Amt für Informatik umgegliedert und somit in der Steuerverwaltung nicht wieder besetzt. Die bestehenden personellen Mittel (10.5 Vollzeit-äquivalente) reichen für die Bewältigung der anfallenden Aufgaben des Tagesgeschäfts gerade aus. Hingegen ist es mit dem gegenwärtigen Stellenplan nicht möglich, Pendenzen aus den Vorjahren aufzuarbeiten. Aus diesem Grund bewilligte die Standeskommission per 1. Januar 2008 eine zusätzliche Stelle (neu 11.5 Vollzeitstellen).

#### **EDV**

Die beiden heute eingesetzten Softwareprodukte NEST (für die Erhebung der Einkommens- und Vermögenssteuern, der Gewinn- und Kapitalsteuern, der Grundstückgewinnsteuern sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuern) und Abraxas QUEST (für die Erhebung der Quellensteuern für ausländische Arbeitnehmer) befinden sich heute auf einem aktuellen Stand. Da die beiden Systeme aber nur über eine manuelle Schnittstelle verbunden sind und diese anfällig für Fehler ist, wurde die Ablösung des Quellensteuersystems Abraxas per 31. Dezember 2007 vorgenommen. Die Erhebung der Quellensteuer wird ab 1. Januar 2008 auch über das Softwaresystem NEST erfolgen. Auf diese Weise kann die bestehende Schnittstelle eliminiert und sämtliche Steuerarten mit demselben Softwaresystem verarbeitet werden.

#### **Zusammenarbeit mit dem kantonalen Steueramt St.Gallen**

Im Rahmen der Auftragsvereinbarung über das "Kompetenzzentrum Steuerrecht St. Gallen/Appenzell Innerrhoden" bearbeitete der Rechtsdienst des kantonalen Steueramtes St.Gallen verschiedene Beschwerdevernehmlassungen und beantwortete einige teilweise sehr aufwendige Anfragen der Schweizerischen Steuerkonferenz und anderer Institutionen. Ausserdem bereitete er verschiedene Vernehmlassungsantworten vor.

Die innerrhodischen Veranlagungsspezialisten hatten die Möglichkeit, an vier Weiterbildungsveranstaltungen des kantonalen Steueramtes St.Gallen teilzunehmen.

## Stand der Veranlagungen

### Veranlagungsstand der Steuerjahre 2006 und 2005 per 31. Dezember 2007

Steuerjahr 2006	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'570	3'167	88.7%	556	190	34.2%
Schwende	1'221	1'083	88.7%	254	79	31.1%
Rüte	1'823	1'560	85.6%	143	75	52.4%
Schlatt-Haslen	697	632	90.7%	38	21	55.3%
Gonten	870	784	90.1%	47	28	59.6%
Oberegg	1'303	1'182	90.7%	84	45	53.6%
<b>Total</b>	<b>9'484</b>	<b>8'408</b>	<b>88.7%</b>	<b>1'122</b>	<b>438</b>	<b>39.0%</b>

Steuerjahr 2005	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'472	3'388	97.6%	497	456	91.8%
Schwende	1'202	1'169	97.3%	243	191	78.6%
Rüte	1'764	1'710	96.9%	126	118	93.7%
Schlatt-Haslen	690	681	98.7%	37	34	91.9%
Gonten	866	853	98.5%	44	43	97.7%
Oberegg	1'256	1'231	98.0%	80	74	92.5%
<b>Total</b>	<b>9'250</b>	<b>9'032</b>	<b>97.6%</b>	<b>1'027</b>	<b>916</b>	<b>89.2%</b>

### Veranlagungspendenzen alter Jahre per 31. Dezember 2007

(Provisorische Rechnungen sind in der Regel gestellt)

Steuerjahr	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	pendent	in %	Dossiers	pendent	in %
2004	9'248	55	0.6%	979	37	3.8%

## 2. Steueransätze

	2007		2006	
	Steuer- füsse	Liegenschafts- steuern	Steuer- füsse	Liegenschafts- steuern
<b>Staat</b>	90 %	--	90 %	--
<b>Bezirke</b>				
Appenzell	31 %	--	31 %	--
Schwende	28 %	--	28 %	--
Rüte	37 %	0,4 ‰	37 %	0,4 ‰
Schlatt-Haslen	32 %	--	32 %	--
Gonten	30 %	--	30 %	--
Oberegg	45 %	1,0 ‰	45 %	1,0 ‰
<b>Kirchgemeinden</b>				
Kath. Appenzell	11 %	--	11 %	--
Kath. Schwende	24 %	--	19 %	--
Kath. Brülisau	22 %	--	22 %	--
Kath. Eggerstanden	16 %	0,5 ‰	16 %	0,5 ‰
Kath. Haslen	20 %	--	20 %	--
Kath. Gonten	18 %	--	18 %	--
Kath. Oberegg	22 %	--	24 %	--
Kath. Berneck	26 %	--	26 %	--
Kath. Marbach	28 %	--	28 %	--
Prot. Appenzell	13 %	--	13 %	--
Prot. Reute	24 %	--	24 %	--
Prot. Wald	22 %	--	22 %	--
Prot. Berneck	24 %	--	24 %	--
Prot. Trogen	20 %	--	20 %	--
<b>Schulgemeinden</b>				
Appenzell	62 %	--	62 %	--
Meistersrüte	58 %	--	58 %	--
Kau	35 %	--	35 %	--
Schwende	80 %	--	80 %	--
Brülisau	74 %	1,0 ‰	74 %	1,0 ‰
Steinegg	87 %	--	87 %	--
Eggerstanden	89 %	--	89 %	--
Haslen	73 %	--	83 %	--
Schlatt	89 %	--	95 %	--
Gonten	68 %	--	68 %	--
Oberegg	71 %	--	71 %	--
<b>Juristische Personen</b>	--		210 %	

### 3. Einnahmen

<b>Einkommens-, Vermögens-, Ertrags-, Kapital- und Liegenschaftssteuern:</b>	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Staat	<b>27'173'784.63</b>	27'167'834.74
Bezirke	<b>9'411'393.45</b>	9'195'420.95
Kirchgemeinden	<b>3'544'264.90</b>	3'388'347'50
Schulgemeinden	<b>18'340'216.35</b>	17'935'284.65
Zwischentotal laufendes Jahr	<b>58'469'659.33</b>	57'686'887.84
Vorjahr	<b>2'984'157.67</b>	5'440'707.35
Frühere Jahre zusammengefasst	<b>2'214'950.55</b>	2'510'668.60
<b>Quellensteuern von ausländischen Arbeitnehmern:</b>		
Innerer Landesteil	<b>1'665'308.50</b>	1'597'122.87
Äusserer Landesteil (nur Staatssteueranteil)	<b>134'220.00</b>	122'704.05
Total periodische Steuern	<b>65'468'296.05</b>	67'358'090.71
<b>Übrige Steuern und Einnahmen:</b>		
Grundstückgewinnsteuern	<b>2'967'592.35</b>	2'916'534.30
Erbschafts- und Schenkungssteuern	<b>1'289'881.05</b>	1'385'087.15
Verzugszinsen, Bussen, Kosten und Gebühren	oben inkl.	oben inkl.
Diverse Einnahmen	<b>22'698.60</b>	43'036.65
Total übrige Einnahmen	<b>4'280'172.00</b>	4'344'658.10
<b>Total Einnahmen</b>	<b>69'748'468.05</b>	71'702'748.81

Die provisorischen Rechnungen für das laufende Jahr 2007 wurden in der Regel aufgrund der Faktoren der letzten definitiven Veranlagung erstellt; bei den natürlichen Personen waren dies wiederum in ca. 44 % der Fälle die Einkommenszahlen 2006. Bei den juristischen Personen konnte in 6 % der Fälle die definitive Veranlagung 2006 beigezogen werden; in den anderen Fällen basierten die provisorischen Rechnungen auf älteren Veranlagungen. Die verschiedenen Anpassungen, welche im Rahmen der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2007 in Kraft getreten sind, führten gesamthaft zu einem Steuerrückgang von ca. 2,7 %.

Die Steuereinnahmen aus dem Vorjahr gingen bei der definitiven Rechnungsstellung erheblich zurück. Dies ergibt sich - neben der genaueren provisorischen Rechnungsstellung - vor allem aus dem gegenüber den Vorjahren erhöhten Veranlagungsstand.

Auch gilt bezüglich der Steuereinnahmen aus früheren Jahren eine Fortsetzung des Trends der letzten Jahre. Auch hier sanken die Erträge aus dieser Position noch einmal. Die vorstehend aufgeführten Gründe gelten auch in diesem Punkt sinngemäss.

Für offene Steuerforderungen, die trotz Mahnung nicht beglichen wurden, mussten folgende Begehren gestellt werden:

	<b>2007</b>	<b>2006</b>	<b>2005</b>	<b>2004</b>	<b>2003</b>	<b>2002</b>
Betriebungsbegehren	237	334	310	294	266	62
Fortsetzungsbegehren	138	114	205	193	95	121
Verwertungsbegehren	0	0	2	2	2	0

#### **4. Einnahmen bei Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern im Mehrjahresvergleich**

<b>Jahr</b>	<b>Total periodische Steuern</b>	<b>Davon Staatssteuer</b>	<b>Spezialsteuern und übrige Einnahmen</b>	<b>Total Steuereinnahmen</b>
1991	41'705'913		2'901'517	44'607'430
1992	46'723'548		4'664'386	51'387'934
1993	51'553'525		3'491'718	55'045'243
1994	54'906'471		3'934'066	58'840'537
1995	51'814'237		3'899'044	55'713'281
1996	53'700'754	23'838'082	2'560'136	56'260'891
1997	59'069'227	26'458'181	2'566'037	61'635'264
1998	53'626'197	24'710'367	3'908'395	57'534'592
1999	50'700'127	24'157'634	3'720'011	54'420'138
2000	63'777'999	28'277'510	4'812'913	68'590'912
2001	48'312'150	22'743'281	1'910'775	50'222'925
2002	60'151'734	28'096'147	4'586'316	64'738'050
2003	62'968'476	29'581'359	3'161'387	66'129'863
2004	65'718'612	30'176'634	3'503'494	69'222'107
2005	62'195'981	27'613'411	3'984'268	66'180'249
2006	67'358'090	30'121'400	4'344'658	71'702'748
<b>2007</b>	<b>65'468'296</b>	<b>28'306'646</b>	<b>4'280'172</b>	<b>69'748'468</b>

#### **5. Direkte Bundessteuer**

Gemäss den Abrechnungen mit der Eidg. Steuerverwaltung wurden im Kanton Appenzell I.Rh. die folgenden Steuerbeträge eingenommen. In den Zahlen enthalten sind auch Nachsteuern, Bussen und Verzugszinsen laut Art. 196 Abs. 1 DBG:

Steuerjahr	Einnahmen gesamthaft bis 31.12.2007	Einnahmen vom 01.01.2007 bis 31.12.2007	davon 70 %: Anteil Bund	davon 30 %: Anteil Kanton
2006	18'455'541	18'455'541	12'918'879	5'536'662
2005	21'216'789	2'828'075	1'979'652	848'422
2004	18'968'653	208'295	145'806	62'488
2003	17'626'649	150'435	105'305	45'131
2002	18'436'813	76'189	53'332	22'857

## 2311 Schatzungsamt

### 1. Organisation

Im Jahre 2007 wurden gegenüber dem Jahre 2006 mehr nichtlandwirtschaftliche Schätzungen vorgenommen. Insgesamt müssen beim heutigen Stand 7'488 Schätzungen (10'145 Parzellen) innerhalb von zehn Jahren vorgenommen werden. Mit den 847 Schätzungen im Jahre 2007 liegt das Schatzungsamt im Soll, um im Zeitraum von zehn Jahren alle Schätzungen vorzunehmen und zusätzlich die Neu- und Umbauten zu schätzen.

Im Jahre 2007 wurden folgende Schätzungen vorgenommen:

### 2. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Anzahl Parzellen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	251	256	57'338'000.--	91'981'500.--
Schwende	51	51	14'625'000.--	19'472'000.--
Rüte	121	121	19'797'000.--	39'469'500.--
Schlatt-Haslen	26	27	4'713'000.--	9'255'000.--
Gonten	34	34	5'960'100.--	12'584'000.--
Oberegg	31	31	6'198'000.--	9'437'000.--
<b>Total</b>	<b>514</b>	<b>520</b>	<b>108'631'100.--</b>	<b>182'199'000.--</b>

### 3. Landwirtschaftliche Grundstücke

<b>Bezirk</b>	<b>Anzahl Schätzungen</b>	<b>Anzahl Parzellen</b>	<b>Verkehrswert alt in Fr.</b>	<b>Verkehrswert neu in Fr.</b>
Appenzell	36	57	4'355'100.--	6'663'700.--
Schwende	37	45	5'157'000.--	7'317'200.--
Rüte	101	195	16'194'900.--	27'589'800.--
Schlatt-Haslen	19	32	3'504'300.--	6'248'300.--
Gonten	60	92	10'836'600.--	15'923'800.--
Obereggen	80	112	6'183'900.--	8'825'700.--
<b>Total</b>	<b>333</b>	<b>533</b>	<b>46'231'800.--</b>	<b>72'568'500.--</b>

### 4. Anzahl Schätzungen im Mehrjahresvergleich

	<b>Nicht Landwirtschaftlich</b>	<b>Landwirtschaftlich</b>	<b>Gesamt</b>
1997	181	128	309
1998	180	58	238
1999	170	95	265
2000	39	26	65
2001	99	57	156
2002	496	180	676
2003	450	303	753
2004	527	318	845
2005	496	320	816
2006	387	379	766
2007	514	333	847

## **2380 Amt für Informatik**

### **1. Betrieb**

Das Amt für Informatik ist für den Betrieb und Support der IT-Infrastruktur der kantonalen Verwaltung, diverser öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Schulgemeinden zuständig. Diese umfasst ca. 900 Personalcomputer, Server und Netzwerke. Neben dem Benutzersupport werden die Benutzer auch bei der Einführung und dem Betrieb von Fachanwendungen unterstützt.

### **2. Server-Virtualisierung**

Dank der Server-Virtualisierung wurde die Verfügbarkeit und Skalierbarkeit der Serverumgebung stark verbessert. Mitte 2007 hat das Amt für Informatik nochmals zwei weitere VMWARE ESX 3.0 Server installiert und betreibt auf den insgesamt vier Servern ca. 30 Windows-Server. Mit diesen Massnahmen konnte die Hardwareinfrastruktur im Serverumfeld nochmals reduziert werden.

### **3. Ersatz USV-Anlage**

Anfangs 2007 wurde die zentrale USV-Anlage im Serverraum durch eine leistungsstarke Anlage von der Firma APC ersetzt. Mit der neuen Anlage wird eine Autonomiezeit von ca. zwei Stunden erreicht. Bei einem längeren Stromausfall käme die mobile Notstromanlage zum Einsatz. Somit kann das Verwaltungsgebäude an der Marktgasse 2 über eine längere Zeit mit Energie versorgt werden.

### **4. Glasfaserleitung Gymnasium und Schutzraum Wühre**

Im vergangenen Jahr konnten die Glasfaserleitungen zum Gymnasium erneuert und zum Schutzraum Wühre ergänzt werden. Die bestehende Glasfaserleitung eignete sich aufgrund der Länge nur für kleine Bandbreiten. Im Zuge der Erneuerung wurde bei der Trafostation Hofwies ein Verteiler für zukünftige Anschlüsse eingerichtet.

### **5. Software**

Die Software untersteht einem stetigen Wandel und Erneuerungsprozess. Auch im vergangenen Jahr wurden wiederum etliche Fachanwendungen erneuert, mit Funktionen ergänzt oder neu eingeführt. Dabei wurden die Lieferanten und Anwender von den Mitarbeitern des Amtes für Informatik bei der Umsetzung unterstützt.

Im Erziehungsdepartement konnte für die Lehrstellenverwaltung KOMPASS eingeführt werden. KOMPASS wird in einigen Kantonen eingesetzt.

Bei der Verwaltungspolizei kommt neu für den Strafvollzug JURIS zum Einsatz. Auch diese Anwendung wird in einigen Kantonen eingesetzt. Beide Lösungen wurden von der Firma Abraxas AG St.Gallen geliefert.

## **6. Schulnetz**

Die Migration der Schulstufen ins Educanet AI ist abgeschlossen. Gesamthaft kommen ca. 575 Personalcomputer zum Einsatz. Im Schulnetz sind ca. 2'800 Benutzer registriert.

## **2390 Revisionsstelle**

Gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden vom 27. März 1995 prüfte die Staatswirtschaftliche Kommission in ihrer vom Grossen Rat gewählten Zusammensetzung die Jahresrechnung 2007. Die OTG, Ostschweizerische Treuhandgesellschaft Herisau AG, Herisau, prüfte im Auftrage der Standeskommission als Ersatz einer kantonalen Finanzkontrolle die Buchführung der Landesbuchhaltung und das Rechnungswesen weiterer Abteilungen.

## 24 GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT

### 2410 Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufsicht

#### 1. Departement

Nach rund 33 Jahren verabschiedete sich Dr. med. Franz Ebnetter, Appenzell, per Ende März aus der Funktion des Kantonsarztes. Zu seinem Nachfolger wählte die Standeskommission Dr. med. Renzo Saxer, Appenzell. Als Kantonsarzt-Stellvertreter konnte Dr. med. Felix Jungi, Wittenbach, verpflichtet werden; er ist in erster Linie für das Kostengutsprachewesen nach KVG zuständig.

Anfang August trat Franziska Fitzi die Nachfolge von Franz Sutter als Mitarbeiterin im Gesundheitsamt an; dieser hat im Gymnasium Appenzell eine neue Herausforderung angenommen. Als Amtsvormundin und Beraterin in Suchtfragen löste Claudia Deuber Ende August Rita Büchel ab.

Als Folge der Totalrevisionen des Jugendstrafrechts und der Strafprozessordnungen wurden per Ende des Berichtjahres die Jugendanwaltschaft und die Jugendgerichtsschreibung an das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement übergeben. Martin Dobler als Jugendanwalt und Norbert Eugster als Jugendgerichtsschreiber hatten diese Aufgaben während vieler Jahre kompetent und erfolgreich wahrgenommen. Sie werden neu stattdessen mit dem Vollzug des Behindertenwesens gefordert sein, das per Anfang 2008 infolge NFA in die kantonale Kompetenz übergehen wird.

Der Departementsvorsteher nahm an den Sitzungen der Gesundheitsdirektorenkonferenz Ostschweiz teil und vertritt diese zudem im Vorstand der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz. Ende Mai war Appenzell I.Rh. Gastgeberkanton für die Jahrestagungen der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz und der Vereinigung der Kantonsärzte sowie der Vereinigung der Kantonsapotheker. Das Departement war zudem beim ostschweizerisch koordinierten Vorgehen zur Entwicklung von Projekten im Bereich E-Health vertreten.

Das Departement erarbeitete die Stellungnahmen zuhanden der Standeskommission in fünf Vernehmlassungsverfahren des Bundes, äusserte sich in sechs Vernehmlassungsverfahren auf Departementsstufe und erstellte in drei Vernehmlassungsverfahren Mitberichte zuhanden anderer Departemente.

Im Rahmen des Vollzugs neuen Bundesrechts erarbeitete das Departement zwei kantonale Gesetzesentwürfe inkl. zugehöriger Ausführungsbestimmungen zu den Bereichen Ergänzungsleistungen und Familienzulagen, die an der Landsgemeinde 2008 zur Abstimmung gelangen. Im Weiteren wurde eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss zur Erhöhung der Kinderzulagen im Jahre 2008 erarbeitet.

Nachdem der Grosse Rat anlässlich der Beratung des Berichtes des Spitalrates "Spital und Pflegeheim Appenzell: Vision und Strategie" in der März-Session den Auftrag

erteilt hatte, einen aktuellen kantonalen Altersbericht zu erstellen, setzte das Departement eine Arbeitsgruppe ein. Diese erstellte eine aktualisierte stationäre Bedarfsplanung und lieferte ihren definitiven Bericht im Dezember der Standeskommission ab.

## **2. Gesundheitsversorgung**

Im Berichtsjahr kündigten sowohl der Kanton Appenzell A.Rh. als auch der Kanton St.Gallen die in Ergänzung zur Ostschweizerischen Krankenhausvereinbarung abgeschlossenen Spitalvereinbarungen. Mit dem Kanton Appenzell A.Rh. wurden Verhandlungen über einen Anschlussvertrag aufgenommen, die im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Am 17. April 2007 verabschiedete die Standeskommission gestützt auf den Vorschlag des Departementes den "Standeskommissionsbeschluss betreffend Einrichtungen der Gesundheitsversorgung", der - in Ausführung von Art. 26 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes - die Zulassungsbedingungen von Spitälern und Kliniken regelt. In Anwendung dieser neuen Bestimmungen wurde im Mai der KW Kurhotel Weissbad AG die Bewilligung zur Führung einer Klinik für medizinische Nachbehandlung erteilt.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden im März mit Dr. med. Florian Sutter und mit Dr. med. Rainer Gruber als Nachfolger von Dr. med. Thomas Jäger zwei Augenärzten und mit Dr. med. Michael Schütz einem Gynäkologen die Bewilligungen zur selbstständigen Berufsausübung im Kanton erteilt. Alle drei haben ihre Praxistätigkeit im Laufe des Jahres aufgenommen. Mit Dr. med. Christian Hobi wurde zudem einem Urologen die Zulassung erteilt; die Praxiseröffnung wird erst im kommenden Jahr stattfinden.

Zudem erhielten mit Heidi Schönenberger eine Heilpraktikerin sowie mit Margrit Zürcher eine Physiotherapeutin die Berufsausübungsbewilligung. Weiter ging eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung auf Kantonsgebiet an Dr. med. vet. Karin Hege-Kreyenbühl als Geflügelspezialistin.

## **2412 Spital und Pflegeheim Appenzell**

Das Spital und Pflegeheim kann auf ein sehr positives Jahr zurückblicken. Die Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital St.Gallen (KSSG) hat sich aus Sicht des Spitals im ersten Betriebsjahr sehr positiv entwickelt. Mit einer Serie von sieben öffentlichen Vorträgen haben die Verantwortlichen der Chirurgischen Klinik St.Gallen und die ortsansässigen Orthopäden bzw. Chirurgen die Bevölkerung über die umfassenden operativen Möglichkeiten am Spital Appenzell informiert. Die Anlässe erfolgten in einer sehr volksnahen und verständlichen Art und Weise.

Auch der Einsatz der Assistenzärzte der Chirurgischen Klinik des KSSG und die damit verbundene Qualitätssicherung in der medizinischen Betreuung stärkten das Vertrauen der Bevölkerung wie auch der Ärzteschaft. Zu spüren ist dies in der starken Zunahme von Zuweisungen, aber auch in der massiv gestiegenen Anzahl an Notfällen (+ 35 %).

Erfreulich ist ebenfalls, dass die stationären Fallzahlen mit + 14 % stark zugenommen haben. Dabei ist bei kantonalen wie bei ausserkantonalen Fallzahlen ein Anstieg zu verzeichnen. Trotz der im Berichtsjahr um ca. 0.5 Tagen (- 7 %) gesunkenen durchschnittlichen Aufenthaltsdauer konnte eine Steigerung der stationären Pflage tage um + 7 % verzeichnet werden. Die sinkende Aufenthaltsdauer entspricht einer Tendenz, die seit Jahren anhaltend ist. Diese Entwicklung ist nicht zuletzt auf die medizinischen Fortschritte zurückzuführen. Analog dem Vorjahr hat sich auch im Jahr 2007 der vergleichsweise hohe Anteil an zusatzversicherten Patientinnen und Patienten für das Spital positiv entwickelt. Diese erfreulichen Kennzahlen im Spital lassen darauf schliessen, dass das Vertrauen der Bevölkerung wie auch die Einweisungsbereitschaft der ortsansässigen Ärzte stark zugenommen haben.

Für den Bereich Gynäkologie drängte sich eine Neuorganisation auf. Zum einen, um die Frauen auch ausserhalb der Dienstzeiten von Dr. Ekkehard Steuble betreuen zu können. Zum anderen, um die Pensenreduktion von Dr. Ekkehard Steuble aufzufangen. Mit dem Spital Herisau wurde deshalb eine Regelung für eine Zusammenarbeit ausgearbeitet. Diese konnte wirkungsvoll umgesetzt werden. In Herisau kam etwa ein Drittel der Kinder aus Appenzell auf die Welt.

Parallel dazu machte sich eine im Herbst 2006 vom Spital einberufene Arbeitsgruppe Gedanken darüber, ob und wie sich eine Geburtshilfe im Inneren Land aufrechterhalten lässt. Dabei war es besonders wichtig, emotionale Faktoren, die in dieser Angelegenheit eine sehr wesentliche Rolle spielen, ausser Acht zu lassen und eine reelle Betrachtung anzustellen. Die Gruppe kam zum Schluss, dass eine zusätzliche gynäkologische Praxis, welche auch bereit ist, Geburtshilfe zu leisten, durchwegs Platz hat. Trotzdem ist die ganzheitliche Abdeckung des Bereitschaftsdienstes damit noch nicht gewährleistet. Alternativen, beziehungsweise Zusammenarbeitsmodelle, müssen gesucht werden.

Aufgrund der speziellen Situation konnte in der Geburtsabteilung die Geburtenzahl der Vorjahre nicht gehalten werden. Im Jahre 2007 wurden 78 Geburten - also zwölf Kinder weniger als im Vorjahr - durch das Hebammenteam im Spital Appenzell entlassen. Davon haben 25 Mütter aufgrund der Zusammenarbeitsvereinbarung ihre Kinder in Herisau entbunden. Anschliessend wurden sie im Wochenbett in Appenzell kompetent begleitet. Und just zum Heiligen Abend waren sieben der 15 im Dezember geborenen Babys im Appenzeller Säuglingszimmer anzutreffen.

Das Spital Appenzell hat an einem überkantonalen Leistungs-, Effizienz- und Qualitätsvergleich teilgenommen. Dem Vergleich stellten sich verschiedene - zum Teil vergleichbare - Spitäler aus der ganzen Deutschschweiz. Die Qualitätsauswertungen erfolgten aufgrund von Routinedaten. Diese Outcome-Routinedaten konnten auch als Element des betrieblichen Qualitätsmanagements und für den Nachweis von Qualität und Transparenz genutzt werden.

Dem Spitalrat ist es gelungen, drei neue Belegärzte zu verpflichten. Damit konnte der vom Kanton vorgegebene Leistungsauftrag zur Grundversorgung der Innerrhoder Bevölkerung erfüllt werden. Dass diese Ärzte auf dem Areal des Spitals auch ihre Praxis eröffnen konnten bzw. können, ist ganz im Sinne der vom Spitalrat angestrebten Ausrichtung.

Für die Umnutzung der im Parterre liegenden Räumlichkeiten im Haus E (Personalhaus) zu Arztpraxen wurde vom Grossen Rat ein Kredit von Fr. 550'000.- gesprochen. In einer ersten Etappe wurden zwei Praxen mit gemeinsamem Empfang/Sekretariat und Wartezimmer realisiert. Die dritte Praxis wird im Frühjahr 2008 erstellt. Für das Spital bedeutet die räumliche Nähe der neuen Arztpraxen auch eine vermehrte Nutzung von Synergien in den Bereichen Labor, Radiologie und Apotheke. Die Auslastung dieser Bereiche verhilft dem Spital zu einer verbesserten Kostendeckung und zu einer durch erhöhte Fallzahlen verbesserten Prozessqualität.

In der Gynäkologie/Geburtshilfe konnte Dr. Michael Schütz als Belegarzt gewonnen werden. Dr. Schütz hat seine Praxis im Haus E (Personalhaus) am 1. Oktober 2007 eröffnet. Er wird zusammen mit Dr. Ekkehard Steuble den gynäkologischen Bereitschaftsdienst bestreiten. Im Bereich der Augenheilkunde hat Dr. Florian Sutter (Ophthalmologe) im November seine Praxis eröffnet. Dr. Florian Sutter betreibt bereits eine Praxis in Herisau und ist unter anderem am KSSG und an der Uniklinik in Zürich operativ tätig. Im Bereich Urologie hat Dr. Christian Hobi einen Belegarztvertrag unterzeichnet. Er wird Mitte 2008 im Haus E seine Praxis eröffnen. Dr. Christian Hobi ist zurzeit Oberarzt mbF an der Urologischen Klinik des Kantonsspitals St.Gallen.

Etwas weniger erfreulich zeigte sich die Belegung des Pflegeheims. Bei unwesentlich weniger Austritten und einer geringeren Anzahl Eintritten, ist eine etwa 7 % tiefere Auslastung gegenüber dem letzten Berichtsjahr zu verzeichnen. Eine baldige Erhöhung der Bewohnerzahl ist eher unwahrscheinlich. Trotz intensiven Akquisitionsbemühungen konnte die Situation nicht verbessert werden. Dies wirkt sich auf die Erfolgsrechnung aus. Das höhere Defizit resultiert grundsätzlich aus den im Verhältnis zur Auslastung hohen Fixkosten. So sind mit Ausnahme der Personalkosten, der Pflege und der Reinigung sämtliche anderen Dienstleistungen über einen fixen Schlüssel auf Spital und Pflegeheim umgelegt. Genauso verhält es sich mit der Miete von ca. Fr. 500'000.--. Das Haus unterliegt dem gesamtschweizerisch feststellbaren Trend zu immer längeren Verweilzeiten der Pflegebedürftigen in der angestammten Umgebung. Da das Pflegeheim Appenzell klar auf Schwer- und Schwerstpflegebedürftige ausgerichtet ist, wirkt sich diese Tatsache doppelt schwierig aus. Denn bei gleicher Anzahl an potenziellen Klienten ist auch die Aufenthaltsdauer in den Pflegeheimen massiv gesunken.

Die im Herbst 2006 ins Leben gerufene "Kulturgruppe" hat zahlreiche Aktivitäten organisiert. Die Anlässe wurden gut besucht und trugen in einem hohen Masse dazu bei, die Motivation und Zufriedenheit der Mitarbeitenden zu fördern. Aktionen wie der Veloreparaturdienst im Frühling, das Sommerfest, das "Sägen von Weihnachtstannen" usw., aber auch etliche kleine Motivationsgeschenke unter dem Jahr sind eine spezielle Art der Wertschätzung des Spitals und Pflegeheims gegenüber den Mitarbeitern.

Der grösste Internetvergleichsdienst der Schweiz - Comparis - hat im Sommer eine schweizweite Studie über die Zufriedenheit der Patienten in den Schweizer Spitälern lanciert. In dieser Studie hat das Spital Appenzell hervorragend abgeschnitten. Die funktionellen Abläufe, die Kommunikation und die Verfügbarkeit der Ärzteschaft sowie die Zusammenarbeit zwischen der Pflege und den Ärzten sind einige der als Top bewerteten Punkte.

Damit diese insgesamt erfreulichen Entwicklungen vorangetrieben werden konnten, war eine hohe Bereitschaft der Mitarbeitenden für Zusatzleistungen notwendig. Ihnen gebührt an dieser Stelle ein ganz herzliches Dankeschön.

## **Rechnung 2007**

Das Kantonale Spital und Pflegeheim schloss bei Einnahmen von Fr. 12'868'867.78 und Ausgaben von Fr. 18'459'382.81 mit einem Betriebsdefizit von total Fr. 5'590'515.03 ab. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses von Cafistöbli/Kiosk von Fr. 4'511.76 belief sich das Gesamtdefizit auf total Fr. 5'595'026.79, was gegenüber dem budgetierten Defizit von Fr. 5'731'000.00 ein Minus von Fr. 135'973.20, bzw. 2,4 % bedeutete. Diese Budgetunterschreitung konnte wegen des guten Resultates des Spitals erreicht werden.

## **Spitalorganisation (Stand Dezember 2007)**

### Spitalräte:

Christian Baer, Präsident  
Werner Ebnetter, Statthalter  
Andreas King, Dr. med.  
Andreas Moser, Dr. med.  
Sepp Moser, Säckelmeister  
Thomas Schnider, Prof. Dr. med.

### Direktion:

Direktor	Kurt A. Kaufmann
Stv. Direktor	Bruno Koster

### Bereichsleitung:

Medizin und Medizintechnik	Kurt Frank, Dr. med.
Pflegedienstleitung Spital	Dominik Zimmermann
Pflegedienstleitung Pflegeheim	Alois Riegger
Leitung Betriebswirtschaft	Bruno Koster
Technik / Bau / Sicherheit	Emil Speck
Ökonomie	Daniela Fritsche

## Statistische Angaben

### Pflegetage

	2007*	2006*	2005*	2004	2003
Spital (Akutpatienten)	9'133	8'572	8'754	9'650	10'194
Pflegeheim	16'664	18'141	20'506	18'937	18'338
<b>Total</b>	<b>25'797</b>	<b>26'713</b>	<b>29'260</b>	<b>28'587</b>	<b>28'532</b>

\*exkl. gesunde Säuglinge

### Pflegetage nach Versicherungsklassen (Akutspital)

	2007		2006		2005		2004	
Allgemein	5'437	59 %	5'413	63 %	5'709	65 %	5'500	60 %
Halbprivat	2'695	30 %	2'136	25 %	2'160	25 %	2'852	31 %
Privat	1'001	11 %	1'023	12 %	885	10 %	789	9 %
<b>Total Spital</b>	<b>9'133</b>	<b>100 %</b>	<b>8'572</b>	<b>100 %</b>	<b>8'754</b>	<b>100 %</b>	<b>9'141</b>	<b>100 %</b>

### Patienten effektiv nach Versicherungsklassen (Austritte, Akutspital)

	2007		2006		2005		2004	
Allgemein	837	59 %	767	62 %	827	65 %	749	59 %
Halbprivat	391	28 %	316	26 %	313	25 %	399	32 %
Privat	180	13 %	148	12 %	126	10 %	111	9 %
<b>Total Spital</b>	<b>1'408</b>	<b>100 %</b>	<b>1'231</b>	<b>100 %</b>	<b>1'266</b>	<b>100 %</b>	<b>1'259</b>	<b>100 %</b>

### Medizinische Angaben

	2007	2006	2005	2004	2003
Operationen	1228	1'471	1'105	1'261	1'651
Narkosen	1147	1'066	1'050	1'088	1'508
Schmerztherapien	17	23	18	17	19
Notfallstation	1741	1'157	1'103	1'813	1'888
Geburten	53* / 78	88	99	86	96

\* Geburten nur am Spital Appenzell

## **2434 Kranken- und Unfallversicherung**

### **1. Ausserkantonale Hospitalisationen**

Durch den Kantonsarzt wurden im Berichtsjahr 845 (861) Kostengutsprachen (inkl. Verlängerungen) für ausserkantonale Hospitalisationen erteilt. Die entsprechenden Kosten für den Kanton beliefen sich auf Fr. 3'866'688.60 (Fr. 4'488'141.80).

### **2. Prämienverbilligung**

Der Bundesbeitrag für die Prämienverbilligung im Berichtsjahr betrug Fr. 5'158'217.50 (Fr. 4'979'146.85), wobei sich der Kantons- und Bezirksanteil auf Fr. 1'357'975.30 (Fr. 1'310'316.85) belief. Die Gesamtsumme der Prämienverbilligung 2007 betrug Fr. 6'516'192.80 (Fr. 6'289'463.70). Von der Verbilligung profitierten 47,92 % (49,37 %) der Bevölkerung.

Im Berichtsjahr galt es, die im Zuge der NFA geänderten Bestimmungen des Bundes in der Prämienverbilligung umzusetzen. Diese treten 2008 in Kraft. Demnach wird der Bund die Prämienverbilligungsgelder nicht mehr nach dem Kriterium der Finanzkraft auf die Kantone verteilen, sondern die Ausrichtung erfolgt einzig gemäss der Anzahl Versicherten. Dabei wird sich der Bund mit 25 % der Gesundheitskosten in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) für 30 % der Bevölkerung an den Kosten der Prämienverbilligung beteiligen. Der Kanton reagierte mit einer Anpassung der Bemessungskriterien: ab 2008 werden nicht mehr die kantonalen Durchschnittsprämien, sondern die jeweils tiefsten Prämien im Kanton pro Versichertenkategorie als Richtprämien unterstellt werden. Zudem entfällt die volle Verbilligung ab einer Belastungsgrenze von 15 % des massgeblichen Einkommens.

Ende August führte das Bundesamt für Sozialversicherung in Appenzell I.Rh. ein Audit zum Innerrhoder Prämienverbilligungssystem und seinem Vollzug durch die Verwaltung durch. Der Auditbericht zeigte ein sehr positives Ergebnis.

## 2436 Krankentransporte

Im Jahre 2007 wurde der Rettungsdienst Appenzell zu 389 Einsätzen aufgeboten, bei denen 393 verletzte oder kranke Menschen transportiert wurden. Bei 273 Einsätzen waren Erkrankungen und bei 116 Einsätzen ein Unfall der Grund des Transportes. 11 Mal wurde die REGA für die erweiterte Versorgung des Patienten angefordert. 3 Patienten verstarben trotz aller Bemühungen. Bei 13 Einsätzen wurde der Patient aus verschiedenen Gründen nicht transportiert.

Im Jahr 2007 wurden 70 Einsätze mehr als im Vorjahr ausgeführt. Dies bedeutete eine Steigerung der Einsätze um 20 % und die höchste Einsatzzahl des Rettungsdienstes Appenzell überhaupt. Als Zielspitäler wurde bei 212 Einsätzen Appenzell (ca. 54 %), bei 101 Einsätzen das Kantonsspital St.Gallen (ca. 26 %), bei 35 Einsätzen das Kantonale Spital Herisau (ca. 9 %) und bei 13 Einsätzen das Kinderspital St. Gallen (ca. 3 %) angefahren. Bei den restlichen Einsätzen wurde der Patient an andere Zielorte, wie z.B. die eigene Wohnadresse gebracht.

Dass eine schnelle medizinische Versorgung Leben retten kann, ist allgemein bekannt. Im Jahre 2007 konnten die Mitarbeitenden des Rettungsdienstes Appenzell diese Erfahrung mehrfach selber machen. Bei insgesamt sechs Reanimationen konnte die betroffene Person in vier Fällen erfolgreich reanimiert werden, und mit eigenem Kreislauf ins Spital eingewiesen werden. Schnelle Ausrückzeiten, kurze Anfahrtswege, ein sehr gutes Notfallarztsystem, eine sehr gute Ausrüstung und Ausbildung der Rettungskräfte sowie die zunehmenden Kenntnisse von Ersthelfern über die Sofortmassnahmen der Reanimation haben dieses überaus erfolgreiche Ergebnis massiv beeinflusst.

Von den 393 behandelten Patienten waren 20 Personen in einem akut lebensbedrohlichen Zustand und bei 87 weiteren Patienten war der Zustand kritisch, jedoch noch nicht akut lebensbedrohlich. Somit war bei mehr als einem Viertel der behandelten Patienten eine kritische Situation gegeben. In diesen Situationen spielt die Zeit eine sehr wichtige Rolle. Den Patienten von Anfang an ins richtige Zielspital einzuweisen sowie eine frühzeitige Vorinformation dieser Institution tragen wesentlich dazu bei, keine Zeit ungenützt verstreichen zu lassen. Aus diesem Grund wurde das EKG- und Defi-Gerät so modifiziert, dass es ab sofort möglich sein wird, schon bei der Erstversorgung vor Ort, wie auch während des Transportes, EKG-Bilder der Patienten ins Zielspital zu übermitteln. Dies ermöglicht es dem Zielspital, sich schon vor dem Eintreffen des Rettungsdienstes gezielt auf den Patienten vorbereiten zu können. Ein reibungsloser, schneller Ablauf trägt wesentlich zur Lebenserhaltung des Patienten bei.

## 1. Statistik Ambulanzwesen

	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Ausgeführte Einsätze	389	319
Zielspital:		
Spital Appenzell	212	156
Kantonales Spital Herisau	35	53
Kantonsspital St.Gallen	101	60
Kinderspital St.Gallen	13	9
Andere	4	9
Anforderung der REGA	11	12
Leerfahrten	13	20
<b>Total</b>	<b>389</b>	<b>319</b>

## 2. Überführungstransporte

	<b>2007</b>	<b>2006</b>
<b>Krankentransporte mit medizinischer Indikation</b>	<b>273</b>	<b>224</b>
<b>Krankentransporte mit traumatologischer Indikation</b>	<b>116</b>	<b>95</b>
<b>Erwachsene</b>	<b>97</b>	<b>77</b>
Verkehrsunfälle	19	15
Arbeitsunfälle	13	13
Sport- und Skiunfälle	3	6
Deltasegler-/Gleitschirmunfälle	2	2
Freizeit- und Haushaltunfälle	60	41
<b>Kinder</b>	<b>19</b>	<b>18</b>
Verkehrsunfälle	3	1
Sport- und Skiunfälle	6	10
Freizeit- und Haushaltunfälle	10	7

## **2438 Spitex, Mütter- und Väterberatung, Dienstleistungen für Betagte**

Die Zuordnung in einfache und komplexe Grundpflege bereitete auch im vergangenen Geschäftsjahr einen administrativen Mehraufwand. Eine besondere Herausforderung bedeutete es, dass einer der grössten Krankenversicherer den Anhang 5 des Tarifvertrages zwischen dem Spitex-Verein Appenzell I.Rh. und santésuisse nicht genehmigte. Die folgenden Verhandlungen mit dem betreffenden Krankenversicherer zogen sich bis weit in den Herbst hinein. Den gewünschten Erfolg zeigten gegen Ende Jahr die parallel dazu auf schweizerischer Spitex-Ebene geführten Verhandlungen. Mittels einer Administrativ-Vereinbarung, welche auf 1. Januar 2008 zwischen den Spitex-Organisationen und dem Versicherer abgeschlossen werden konnte, wird klar geregelt, wann dem Versicherer welche Unterlagen einzureichen sind, und von wem die Unterlagen beim Versicherer bearbeitet bzw. beurteilt werden. Es ist jeder Spitex-Organisation freigestellt, dieser Vereinbarung beizutreten. Beide Parteien erhoffen sich durch diese klare Regelung eine angenehme und reibungslose Zusammenarbeit. Nach eingehender Prüfung hat sich der Spitex-Verein Appenzell I.Rh. entschlossen, die Vereinbarung zu unterzeichnen und erhofft sich dadurch eine spürbare Reduktion des administrativen Aufwandes.

### **1. Spitex-Dienstleistungen**

Die Anzahl der betreuten Klienten ist auch im Berichtsjahr leicht angestiegen. Im Kanton nahmen 324 (318) die Dienstleistungen der Spitex in Anspruch. Von den in Rechnung gestellten Stunden - insgesamt 21'629 (24'148) - entfielen 12'910 Stunden (53,3 %) auf pflegerische, kassenpflichtige Leistungen und 8'719 Stunden (46,7 %) auf hauswirtschaftliche, d.h. nicht kassenpflichtige Leistungen. Gesamthaft ist ein Rückgang von 10,42 % zu verzeichnen. Während im Inneren Land total 1'531 Stunden (7,65 %) weniger geleistet wurden, waren es in Oberegg inkl. Torfnest 988 Stunden (23,9 %) weniger. Davon waren 572 Stunden (22,7 %) weniger pflegerische Leistungen und 1'947 Stunden (77,3 %) - also ein weitaus grösserer Anteil - weniger hauswirtschaftliche Leistungen. Die markant gesunkene Nachfrage bei den hauswirtschaftlichen Leistungen von rund 18 % dürfte nicht zuletzt auch auf die im Berichtsjahr von Fr. 25.-- auf Fr. 28.-- pro Stunde erhöhten Tarife zurückzuführen sein. Ein Vergleich unter den Alterskategorien zeigt, dass die Nachfrage von hauswirtschaftlichen Leistungen in allen Gruppen abgenommen hat, am stärksten jedoch mit 27 % bei den über 80-jährigen. Die Abnahme der pflegerischen Leistungen entfällt mit über 30 % auf die Kategorie der 65- bis 79-jährigen Klienten.

Die nachfolgende Statistik verschafft einen genauen Überblick über die erbrachten Leistungen.

Betreute Klienten	Anzahl Klienten 2007		Anzahl Klienten 2006	
	Appenzell	Oberegg	Appenzell	Oberegg
bis 64 Jahre	74	9	68	15
65 – 79 Jahre	70	17	78	22
ab 80 Jahren	120	34	109	26
<b>Total betreute Klienten **</b>	<b>264</b>	<b>60</b>	<b>255</b>	<b>63</b>
** Davon mit pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen	159	34	151	35
<b>Gesamttotal Klienten</b>	<b>324</b>		<b>318</b>	

Erbrachte Leistungen	Alter	Verrechnete Stunden 2007	Verrechnete Stunden 2006
Pflege	bis 64 Jahre	2'049	1'905
Hauswirtschaft	bis 64 Jahre	3'145	3'665
Pflege	65 – 79 Jahre	3'378	4'859
Hauswirtschaft	65 – 79 Jahre	2'277	2'453
Pflege	ab 80 Jahren	7'482	6'718
Hauswirtschaft	ab 80 Jahren	3'298	4'548

In Rechnung gestellte Stunden	Verrechnete Stunden 2007	Verrechnete Stunden 2006
Appenzell (innerer Landesteil)	18'485	19'948
Oberegg	3'100	4'054
Altersheim Torfnest	44	78
Altersheim Gontenbad	-----	68
Bürgerheim Appenzell	-----	-----
Andere Organisationen	-----	-----
<b>Total verrechnete Stunden ***</b>	<b>21'629</b>	<b>24'148</b>
*** davon Pflegestunden	12'910	13'482
*** davon Hauswirtschaftsstunden	8'719	10'666

## **2. Mütter- und Väterberatung**

Mit 168 Geburten, 14 davon in Obereggen, hat die Zahl der Neugeborenen im ganzen Kanton gegenüber dem Vorjahr um 14 zugenommen. Während die Telefonkontakte und die Kontakte auf den Beratungsstellen insgesamt leicht abgenommen haben, hat sich die Anzahl der Hausbesuche erhöht. Dies erklärt sich dadurch, dass im Jahre 2007 auffallend viele Kinder in den Aussenbezirken, wo Beratungen üblicherweise zu Hause stattfinden, geboren wurden. Die grosse Informationsflut über Säuglingspflege, Ernährung und Erziehung, mit teilweise widersprüchlichen Aussagen, verunsichert die jungen Eltern, weshalb es Ziel der Mütter- und Väterberatung ist, den Eltern Vor- und Nachteile aufzuzeigen und sie dabei in ihrer Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Nachfolgende Statistik zeigt einen Überblick über die Inanspruchnahme des Dienstleistungsangebotes.

<b>Mütter- und Väterberatung</b>	<b>2007</b>	<b>2006</b>	<b>2005</b>
Geburten	168	154	154
Anzahl Hausbesuche	974	910	1'099
Anzahl Telefon	780	805	730
Anzahl Besuche in Beratungsstelle	521	626	552
Total Beratungen	2'489	2'579	n.v.

### **Rechnung 2007**

Erhaltener Kantonsbeitrag      Fr. 580'000.--  
Erhaltener Bundesbeitrag      Fr. 260'432.--

Die verschiedenen Tätigkeiten des Spitex-Vereins Appenzell I.Rh. werden in einem ausführlichen Jahresbericht zusammengefasst, welcher beim Spitex-Verein Appenzell I.Rh. an der Gerbestrasse 4 in Appenzell bezogen werden kann.

## **3. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)**

Die Stiftung Pro Senectute Schweiz feierte ihr 90-jähriges Bestehen. 1917 wurde sie als Instrument im Kampf gegen die damals herrschende Altersarmut gegründet. Heute ist Pro Senectute in der ganzen Schweiz stark verankert und bietet vielfältige Dienstleistungen für die gegen 1,2 Mio. Menschen im AHV-Alter an. Aus diesem Anlass ist Pro Senectute Schweiz mit Coop eine Partnerschaft eingegangen. Pro Senectute Appenzell I.Rh. hat sich an den Aktivitäten beteiligt und während einer Woche mit einem Stand im Coop über ihre Angebote und Dienstleistungen informiert. Als spezielle Aktivität wurde im Coop-Restaurant ein viel beachtetes Erzählcafé zum Thema "Einkaufen einst und heute" durchgeführt.

Mit verschiedenen Hilfeleistungen verfolgt Pro Senectute Appenzell I.Rh. das Ziel, den älteren Menschen ein angenehmes und möglichst lange selbstbestimmtes Leben zu Hause zu ermöglichen. Im Wissen um die vielfältigen Gesichter, welche das Alter zeigt, sind die verschiedenen Leistungen in die Bereiche Soziale Unterstützung, Bildung, Sport und gesellschaftliche Aktivitäten unterteilt. Die unterschiedlichen Aufgaben machen deutlich, wie verschieden die Erwartungen und Möglichkeiten der älteren Bevölkerung im Kanton sind. Im vergangenen Jahr haben mehr als 600 Personen unterschiedliche Angebote genutzt.

In der **Sozialberatung** waren finanzielle Belastung, gesundheitliche und psychische Beeinträchtigung sowie Demenzerkrankung die Schwerpunktthemen. Fragen zu Demenz und zur Betreuung von Betroffenen haben zugenommen. Umfassende Standortbestimmungen haben oft weitergeholfen und neue Wege in der Unterstützung aufgezeigt. Die Alzheimer-Angehörigengruppe traf sich monatlich zum Erfahrungsaustausch. Für Menschen mit Demenzerkrankung und psychischen Einschränkungen sowie für deren Angehörige bot das Tageszentrum Hilfe und Entlastung im Alltag. Trotzdem musste ein deutlicher Rückgang der Anzahl Besuchstage in Kauf genommen werden. Die Veränderungen fordern viele Betroffene und Angehörige in der Familie stark und es fällt nicht leicht, Bekanntes loszulassen und im Alltag neue Wege zu beschreiten. Darin will das Tageszentrum auch in Zukunft die Betroffenen unterstützen und die Lücke zwischen Hilfe zu Hause und stationärer Unterbringung schliessen. Ältere Menschen wollen weitmöglichst in Selbständigkeit leben. Zur Unterstützung haben sich Dienstleistungen wie Mahlzeitendienst, Einkommens- und Vermögensverwaltung weiterhin bewährt. Der Entlastungsdienst für pflegende Angehörige hat in unterschiedlichen Situationen zusätzliche Unterstützung ermöglicht.

In den Bereichen **Sport und Bildung** wurden neben den regelmässig stattfindenden Sport- und Bewegungsangeboten folgende Kurse durchgeführt: Nordic Walking, Yoga, sanftes Ganzkörpertraining, Sturzprophylaxe, Krafttraining, Kochkurs für Männer, Autofahrkurs sowie verschiedene PC- und Handy-Kurse. Ergänzt wurden die Kurse mit Vorträgen zur Alzheimererkrankung und zum Thema "Gesunde Ernährung im Alter".

Neben den regelmässig stattfindenden **gesellschaftlichen Aktivitäten** wie Mittagstischen und Spielnachmittagen seien speziell erwähnt: der Seniorenchor mit verschiedenen erfolgreichen Konzerten, das Erzählcafé - dessen "Geschichten aus früheren Zeiten" zusätzlich auch im Bürgerheim mit grossem Erfolg angeboten wurden - und das Kino ab 60, durchgeführt von einer initiativen Projektgruppe, welche auch die Filme auswählt.

Die erfreuliche Zusammenarbeit mit der Spitex und das grosse Engagement vieler freiwilliger Helferinnen und Helfer haben die Dienstleistungen unterstützt und ein differenziertes Angebot für die ältere Bevölkerung ermöglicht.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Einblick in einige der erbrachten Dienstleistungen.

<b>Dienstleistung</b>	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Beratung (1-9 Gespräche, Anzahl Ratsuchende)	93	75
Begleitung (regelmässige Kontakte, Anzahl Ratsuchende)	28	25
Entlastungsdienst pflegende Angehörige (Anzahl Einsätze)	95	30
Besuchsdienst (Anzahl Besuche)	404	331
Treuhanddienst (Anzahl Treuhandmandate)	18	19
Steuererklärungsdienst	25	27
Mahlzeitendienst (abgegebene Mahlzeiten)	12'876	13'526
Tageszentrum (Besuchstage)	783	1'140
Gratulationsdienst (Geburtstage Ehrungen)	208	199
Regelmässige Sportaktivitäten wie Turnen, Aquafitness, Wandern	668	698
Durchgeführte Kurse Sport und Bildung (Kurse/Teilnehmende)	19 / 174	20 / 146
Finanzielle Unterstützungsleistungen	19'075.--	18'200.--

Die Angebote der Pro Senectute richten sich nach dem Leistungsvertrag mit dem Kanton und der Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute Schweiz. Der Jahresbericht 2007 informiert ausführlich über die Tätigkeiten und kann ab Mai auf der Beratungs- und Geschäftsstelle der Pro Senectute, Marktgasse 10c, Appenzell, bezogen werden.

## **2440      Beratungs- und Sozialdienst**

Die Sozialberatung ist eine freiwillige, niederschwellige Beratungsstelle, die den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Appenzell I.Rh. unentgeltlich zur Verfügung steht. Sie bietet Unterstützung bei psychosozialen und wirtschaftlichen Problemen. Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum 60. Altersjahr, an Paare und Familien, an Institutionen, Firmen und Behörden.

Im Jahre 2007 nahmen 92 (95) Ratsuchende (Familien, Paare und Einzelpersonen) das Beratungsangebot in Anspruch. Zudem wurden 37 telefonische Kurzberatungen und Informationsvermittlungen durchgeführt.

Die Beratungsgespräche der 92 Ratsuchenden verteilen sich folgendermassen:

Kurzberatungen (mit 1 - 3 Gesprächen/Kontakten):	56 (69)
Beratungen (mit 4 - 8 Gesprächen/Kontakten):	28 (22)
Begleitungen über einen längeren Zeitraum:	8 (4)

Schwerpunkte in den Beratungen und Begleitungen waren:

Jugend- und Erziehungsberatung (Beratung von Eltern in Erziehungsfragen, Beratung von Jugendlichen bei Schwierigkeiten in der Schule, an der Lehrstelle oder Zuhause):	40 Ratsuchende
Scheidungs- und Trennungsberatung (Information und Beratung zu den praktischen, beziehungsmässigen, rechtlichen und materiellen Folgen einer Scheidung oder Trennung, Probleme im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht):	16 Ratsuchende
Finanzen (Budget- und Schuldenberatung, Finanzierungsgesuche):	25 Ratsuchende
Arbeit (Arbeitslosigkeit, Probleme am Arbeitsplatz):	6 Ratsuchende
Gesundheit, psychische Probleme:	5 Ratsuchende

Auch im Jahre 2007 gelangten etliche Personen mit finanziellen Problemen an die Beratungsstelle. Die Beratungsstelle leistete mit Geldbeträgen Überbrückungshilfe. Es wurden 17 Personen mit total rund Fr. 18'000.-, unterstützt.

Martin Weidmann, der Stelleninhaber, arbeitete im vergangenen Jahr in folgenden Kommissionen mit: Jugendkommission, Betriebskommission Kinderhort, Verein Tagesfamilien, Kommission für Gesundheitsförderung. Er vertritt zudem den Kanton als Delegierter im Hilfsverein für Psychischkranke.

## **1. Beratungsstelle für Suchtfragen**

Die Beratungsstelle für Suchtfragen wurde im Jahr 2007 weniger frequentiert als im Vorjahr. Die Problemlagen bei Abhängigkeitserkrankungen sind jedoch häufig sehr komplex. Dies verlangt oft eine umfassende und auch zeitaufwändige Prozessbegleitung der Betroffenen.

Seit August 2007 leitet Sozialarbeiterin Claudia Deuber in einem kleinen Pensum die Beratungsstelle. Seither traten insgesamt vier Personen mit der Beratungsstelle in Kontakt. Zudem fanden auch Telefonberatungen sowie eine Beratung von Angehörigen statt.

Illegale Drogen (Heroin, Cannabis)	3
Legale Drogen (Alkohol)	1
Beratung von Angehörigen	1
Telefonberatungen	2
Triage an andere Fachstellen	0
Davon waren:	
Kurzzeitkontakte (1 - 3 Kontakte)	3
Mittlere Kontakte (4 - 8 Kontakte)	0
Langzeitkontakte (9 und mehr Kontakte)	4

Seit 2007 wird im Bereich Suchtberatung noch stärker mit dem Blauen Kreuz St. Gallen-Appenzell zusammengearbeitet. Dessen Beratungsstelle bietet im Bedarfsfall ein alternatives Angebot sowie spezifische Angebote für Personen mit Führerausweisentzug. Vor diesem Hintergrund hat der Kanton Appenzell I.Rh. ab 2007 den jährlichen Beitrag an das Blaue Kreuz massgeblich erhöht.

Im Jahre 2008 möchte sich die Beratungsstelle für Suchtfragen mit den Hausärztelepraxen im Kanton Appenzell I.Rh. besser vernetzen. Dadurch könnte das Betreuungsangebot für Personen mit Abhängigkeitserkrankungen optimiert werden.

## **2. Kommission für Gesundheitsförderung**

Die Kommission für Gesundheitsförderung traf sich im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen. Ein Arbeitsschwerpunkt lag weiterhin in der Suchtprävention generell und der Tabakprävention im Speziellen. Das im Vorjahr mit 91 Teilnehmenden in der Bronzestufe erfreulich gestartete Projekt "Kodex", das die Prävention von Nikotin-, Alkohol- und Drogenkonsum bei Oberstufenschülern zum Inhalt hat, konnte 2007 mit 161 Teilnehmenden in der Bronzestufe und 60 Teilnehmenden in der Silberstufe sehr erfolgreich fortgesetzt werden. Die Federführung für dieses Projekt hat eine Elterngruppe unter der Leitung von Kommissionsmitglied Brigitte Fritsche übernommen. Andererseits wurde im Rahmen des nationalen Projektes "Experiment Nichtrauchen", bei dem sich ganze Klassen zur Rauchfreiheit während einer bestimmten Zeit verpflichten, erstmals ein kantonaler Barpreis von Fr. 300.-- ausgelost. Zudem gewannen zwei Innerrhoder Klassen in der schweizerischen Auslosung Fr. 500.--. Die übrigen fünf Klassen, die die rauchfreie Zeit erfolgreich gemeistert hatten, wurden von einem anonymen Spender mit je Fr. 150.-- bedacht.

Die "Elterntreffs" wurden im Berichtsjahr weitergeführt und inzwischen in das Aktionsprogramm der Kampagne "Stark durch Erziehung" integriert. Dieses wurde unter Federführung der Projektleiterin Verena Schiegg in Zusammenarbeit mit der Kommission entwickelt. Die Kampagne wurde im Kanton am 27. Oktober mit einem Familientag erfolgreich gestartet und wird während drei Jahren laufen. Ihr Ziel ist es, Eltern bei ihrer schönen, aber auch anspruchsvollen Aufgabe der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen. Eltern sollen motiviert werden, sich verstärkt mit Erziehungsfragen zu befassen und sich die nötigen Kompetenzen zur Erziehung ihrer Kinder anzueignen und zu vertiefen.

Ein weiterer Schwerpunkt bildete das Thema Missbrauch im Internet und Handy-Missbrauch, zu dem die Kommission eine Vortragsreihe anregte. Diese wurde von der Kantonspolizei zusammen mit dem Schulamt organisiert. Kantonspolizist Roland Koster referierte im November und Dezember total sechs Mal vor Lehrkräften der Primar- und Oberstufe sowie Eltern von Kindern der 3. bis 6. Primarklasse zum Thema Sicherheit im Internet "Click it", in der zudem Fragen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Handys behandelt wurden. Damit konnten rund 300 Personen über die Problematik sowie die Empfehlungen der Polizei orientiert werden.

## 2442    **Lebensmittelpolizei**

### 1.    **Kantonale Lebensmittelkontrolle**

Erfreuliche Wirtschaftslagen haben viele positive Auswirkungen. So konnten die Kontrollgänge in vielen Betrieben in einem entspannteren Klima durchgeführt werden als auch schon, da sich vielerorts die Geschäftsgänge positiv entwickeln. Zu hoffen ist, dass steigende Rohstoffpreise und Kostendruck, insbesondere im Lebensmittelsektor, dieses Bild nicht allzu schnell wieder trüben und so unter Umständen lebensmittelrechtliche Aspekte negativ beeinflussen.

Seit einigen Jahren stehen bei den Betriebskontrollen für die Überprüfung der Friteusen Ölmess-Stäbe zur Verfügung, die eine verlässliche Aussage über die Qualität des Frittieröls vor Ort zulassen. Im Zusammenhang mit diesen Messungen ist festzustellen, dass sich die Frittierölqualität in den letzten Jahren stark verbessert hat.

Die Herausforderungen an die Lebensmittelhersteller werden grösser. Um zu bestehen gilt es, den Anforderungen und Erwartungen der heutigen Gesellschaft zu genügen. Lebensmittel sollen qualitativ hochstehend, den heutigen Ernährungsgewohnheiten und Trends entsprechend, günstig, frisch, haltbar sowie sicher und korrekt deklariert sein. Die jedes Jahr neu auf dem Markt erscheinenden Produkte verdeutlichen dies.

Bei Bauermittlungen, aber auch bei Kontrollgängen gibt immer wieder der Begriff "Besenbeizen" zu grösseren Diskussionen Anlass. Nicht Wenige meinen, man könne bei dieser Art Betrieb auf einfachste Weise und ohne grossen materiellen Aufwand in einem leerstehenden Raum eine gastwirtschaftliche Tätigkeit betreiben. Das kantonale Gastwirtschaftsgesetz kennt den Begriff "Besenbeizen" nicht. Diese werden daher vom Amt für Lebensmittelkontrolle als Gastwirtschaftsbetriebe eingestuft. Gemäss dem geltenden eidgenössischen Lebensmittelrecht müssen alle Lebensmittelbetriebe, also auch "Besenbeizen", je nach Grösse und Warenangebot entsprechende Betriebsräume und Einrichtungen aufweisen und unterstehen der Kontrollpflicht.

Sauberes und in genügender Menge vorhandenes Trinkwasser in guter Qualität ist für viele eine Selbstverständlichkeit. Um diese Voraussetzung zu erhalten, sind Anstrengungen nötig. Wasser - und insbesondere Trinkwasser - ist kein unerschöpflicher, aber lebensnotwendiger und kostbarer Rohstoff. Die Umwelt und damit auch das menschliche Verhalten beeinflussen die Wasserqualität entscheidend. Auf nationaler und internationaler Ebene rückte das Thema Trinkwasserressourcen daher in den letzten Jahren immer mehr in den Vordergrund. Bezüglich Elementgehalten von Grund- und Quellwasser sind in der Schweiz zum Teil wenig Daten vorhanden. Um Risikoabschätzungen für die einzelnen Elemente durchzuführen, fehlen also die notwendigen Grundlagen. Darum führt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) im Zeitraum 2007/2008 in der Schweiz flächendeckend Metalluntersuchungen durch. In den beiden Appenzell wurde im Rahmen dieser Aktion und in Zusammenarbeit mit den kommunalen Wasserversorgungen grössere Mengen von Grund- und Quellwasserproben erhoben und untersucht. Die Resultate werden zurzeit ausgewertet und zusammengestellt.

An dieser Stelle sei auf den im Frühjahr erscheinenden Jahresbericht 2007 des Amtes für Lebensmittelkontrolle der Kantone AR, AI, GL und SH hingewiesen.

## 2. Fleischkontrolle

### Inspektionen

	bewilligte Betriebe	Inspektionen	Beanstandungen
Schlacht- und Zerlegebetriebe	4 (2)	6 (3)	24 (18)

### Fleischuntersuchung

Tierart	Normalschlachtungen		Notschlachtungen		Total geschlachtete Tiere
	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	
Kühe	133	0	106	5	239
Rinder	101	0	36	0	137
Kälber < 6 Mte.	169	1	27	1	196
Schafe	394	1	1	0	395
Ziegen	134	0	1	0	135
Schweine	1'416	3	22	0	1'438
Pferde	1	0	1	0	2
Andere	1	0	0	0	1
<b>Total</b>	<b>2'349</b>	<b>5</b>	<b>194</b>	<b>6</b>	<b>2'543</b>
2006	2'392	3	191	7	2'583
2005	1'761	3	233	11	1'994
2004	1'784	1	251	18	2'035
2003	1'899	5	207	9	2'106

### Rückstandsuntersuchung

	Anzahl Kontrollen	Anzahl Beanstandungen
Rückstandsuntersuchung Stichprobe, Normalschlachtung:	3 (11)	0 (1)
Rückstandsuntersuchung bei Verdacht bzw. Notschlachtung:	23 (58)	5 (6)
Fremdstoffuntersuchung Masttiere, Programm BVET:	6 (13)	0 (0)

## Schlacht tieruntersuchung

Mit der Umsetzung der neuen Bestimmungen im Schlacht- und Fleischverarbeitungs-bereich werden seit Mai die Schlacht-tiere im Schlachtbetrieb zusätzlich vor der Schlachtung von einem Tierarzt kontrolliert. Die Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung wird weiterhin von praktizierenden Tierärzten ausgeführt. Deren Entschädigung, die Verträge und Pflichtenhefte wurden überarbeitet. Die Gebühren für die Fleisch- und Schlacht-tieruntersuchung mussten erhöht werden. Sie sind nicht kostendeckend. Der Kanton trägt einen Drittel der Gesamtkosten. Der Fleischinspektor hat in den Schlacht- und in zwei grossen Zerlegebetrieben die baulichen und betrieblichen Voraussetzungen überprüft und die Betriebsbewilligungen erneuert.

## Kontrollen Tierarztapotheken

Die Tierarzneimittelverordnung schreibt vor, dass Tierarztapotheken regelmässig inspiziert werden müssen. Das Veterinär-amt liess zwei Tierarztpraxen (1 AR, 1 AI) vom Inspektionsdienst des Veterinär-amtes Zürich kontrollieren. Die kontrollierten Tierärzte halten im Wesentlichen die umfangreichen Vorschriften der Verordnung ein.

## 2450 Sozialversicherungen

Im Rechnungsjahr 2007 hat die kantonale AHV-Ausgleichskasse ausbezahlt:

Fr. 38'807'722.00	Ordentliche AHV-Renten
Fr. 19'149.00	Ausserordentliche AHV-Renten
Fr. 855'724.00	Hilflosenentschädigungen an Altersrentner
Fr. 5'475'328.00	Ordentliche Invalidenrenten
Fr. 1'284'479.00	Ausserordentliche Invalidenrenten
Fr. 551'872.30	IV-Taggelder
Fr. 544'143.00	Hilflosenentschädigungen an IV-Rentner
Fr. 1'488'955.55	Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige
Fr. 35'754.20	Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer
Fr. 1'654'334.50	Familienzulagen an Kleinbauern
Fr. 2'001'494.00	Ergänzungsleistungen an AHV-Rentner (ohne IPV)
Fr. 1'491'681.00	Ergänzungsleistungen an IV-Rentner (ohne IPV)
Fr. 30'900.80	Ausserordentliche Ergänzungsleistungen
Fr. 5'183'406.60	Kinderzulagen gemäss kantonalem Gesetz
Fr. 3'423'030.65	Arbeitslosenentschädigungen
Fr. 62'847'974.60	<b>Total Auszahlungen</b>

Ferner wurden für

<b>Fr. 3'454'434.37</b>	Rechnungen für med. Massnahmen, Arzt- und Sonderschulen, Hilfsmittel usw. geprüft und zur dir. Zahlung an die Zentrale Ausgleichsstelle nach Genf gesandt.
-------------------------	--

**An Beiträgen wurden vereinnahmt:**

<b>Fr. 21'532'184.80</b>	für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die Erwerbsersatzordnung
<b>Fr. 29'430.10</b>	für Verzugszinsen
<b>Fr. 22'345.60</b>	gemäss der landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung des Bundes
<b>Fr. 5'274'028.90</b>	gemäss dem kantonalen Kinderzulagengesetz
<b>Fr. 3'245'254.30</b>	für die Arbeitslosenversicherung
<b>Fr. 30'103'243.70</b>	<b>Total Beiträge</b>

Die AHV-Ausgleichskasse/IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. erstellt einen separaten Jahresbericht, welcher bei der Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. oder der Ratskanzlei bezogen werden kann.

## 2454 Soziales

### 1. Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil

Die Vormundschaftsbehörde des inneren Landesteils hat im Jahre 2007 an 10 (10) Sitzungen 151 (142) Geschäfte behandelt.

<b>Vormundschaften</b>		<b>Bestand</b>			<b>Bestand</b>
<b>ZGB</b>		<b>31.12.06</b>	<b>Anord.</b>	<b>Aufheb.</b>	<b>31.12.07</b>
Art. 368	Unmündigkeit	3	0	1	2
Art. 369	Geisteskrankheit	21	2	0	23
Art. 370	Verschwendung (Gefahr des Notstandes)	2	0	0	2
Art. 371	Freiheitsstrafen	1	0	0	1
Art. 372	Eigenes Begehren	14	0	1	13
Art. 385	Elterliche Sorge bei Mündigen	15	2	1	16
Art. 386	Vorläufige Fürsorge	1	0	1	0

<b>Beistandschaften ZGB</b>		<b>Bestand 31.12.06</b>	<b>Anord.</b>	<b>Aufheb.</b>	<b>Bestand 31.12.07</b>
Art. 392	Vertretungsbeistandschaften	9	8	2	15
Art. 393	Vermögens- und Verwaltungs- beistandschaften	19	8	1	26
Art. 394	Auf eigenes Begehren	43	5	3	45
Art. 395	Beiratschaften	7	0	0	7
Art. 397	Fürsorgerischer Freiheitsent- zug	0	6	3	3

<b>Kindesschutzmassnahmen ZGB</b>		<b>Bestand 31.12.06</b>	<b>Anord.</b>	<b>Aufheb.</b>	<b>Bestand 31.12.07</b>
Art. 307	Allg. Kindesschutzmassnahmen	0	0	0	0
Art. 308					
(Art. 309)	Beistandschaften für Kinder	25	7	7	25
Art. 310	Aufhebung der elterl. Obhut	1	1	0	2
Art. 311					
(Art. 312)	Aufhebung der elterl. Sorge	0	0	0	0
Art. 316	Pflegekinderbewilligungen	5	3	0	8
Art. 318/3	Sicherung/Kindesvermögen	3	0	1	2

<b>Andere vormundschaftliche Geschäfte ZGB</b>		<b>Bestand 31.12.06</b>	<b>Bestand 31.12.07</b>
Art. 287	Unterhaltsverträge	19	12
Art. 421/422	Zustimmungsgeschäfte	22	27
Art. 297/318	Kindesinventar, Kenntnisnahme	22	18
	Pflegekinderberichte	5	14
	Erhebungsberichte / Anhörungen	107	115
	Adoptionsgeschäfte	0	0
	Sicherung (Vorsorgliche Mitteilung)	0	1

## **2. Vormundschaftsbehörde Obereg**

Die Vormundschaftsbehörde Obereg hat an 6 (6) Sitzungen 40 (48) Geschäfte behandelt.

Der Bestand der Vormund-, Beirat- und Beistandschaften beziffert sich auf Ende des Jahres 2007 wie folgt:

<b>Vormundschaften ZGB</b>		<b>Bestand 31.12.06</b>	<b>Anord.</b>	<b>Aufheb.</b>	<b>Bestand 31.12.07</b>
Art. 368	Unmündigkeit	0	0	0	<b>0</b>
Art. 369	Geisteskrankheit	4	0	0	<b>4</b>
Art. 370	Verschwendung (Gefahr des Notstandes)	0	0	0	<b>0</b>
Art. 371	Freiheitsstrafen	1	0	0	<b>1</b>
Art. 372	Eigenes Begehren	2	0	0	<b>2</b>
Art. 385	Elterl. Sorge bei Mündigen	1	0	0	<b>1</b>
Art. 386	Vorläufige Fürsorge	0	0	0	<b>0</b>

<b>Beistandschaften ZGB</b>		<b>Bestand 31.12.06</b>	<b>Anord.</b>	<b>Aufheb.</b>	<b>Bestand 31.12.07</b>
Art. 392	Vertretungsbeistandschaften	8	0	0	<b>8</b>
Art. 393	Vermögens- und Verwaltungs- beistandschaften	6	0	0	<b>6</b>
Art. 394	Auf eigenes Begehren	12	0	1	<b>11</b>
Art. 395	Beiratschaften	1	0	0	<b>1</b>
Art. 397	Fürsorgerischer Freiheitsent- zug	0	1	0	<b>1</b>

<b>Kindesschutzmassnahmen ZGB</b>		<b>Bestand 31.12.06</b>	<b>Anord.</b>	<b>Aufheb.</b>	<b>Bestand 31.12.07</b>
Art. 307	Allg. Kindesschutzmassnahmen	0	0	0	<b>0</b>
Art. 308					
(Art. 309)	Beistandschaften für Kinder	13	1	3	<b>11</b>
Art. 310	Aufhebung elterliche Obhut	1	1	0	<b>2</b>
Art. 311					
(Art. 312)	Aufhebung elterliche Sorge	0	0	0	<b>0</b>
Art. 316	Pflegekinderbewilligungen	11	0	0	<b>11</b>
Art. 318/3	Sicherung/Kindesvermögen	0	0	0	<b>0</b>

<b>Andere vormundschaftliche Geschäfte ZGB</b>		<b>Bestand 31.12.06</b>	<b>Bestand 31.12.07</b>
Art. 287	Unterhaltsverträge	3	<b>2</b>
Art. 421/422	Zustimmungsgeschäfte	0	<b>0</b>
Art. 297/318	Kindesinventar, Kenntnisnahme	6	<b>0</b>
	Pflegekinderberichte	2	<b>3</b>
	Erhebungsberichte	2	<b>9</b>
	Adoptionsgeschäfte	0	<b>0</b>
	Sicherung (Vorsorgliche Mitteilung)	0	<b>0</b>

### 3. Öffentliche Fürsorge

	31.12.06	Zugang	Abgang	31.12.07
<b>Unterstützungsfälle</b>	205	55	76	184
Davon				
- Schweizerbürger	167	43	61	149
- Ausländer	38	12	15	35
Davon wohnhaft				
- Appenzell I.L.	112	23	42	93
- Oberegg	12	2	6	8
- in anderen Kantonen	80	30	27	83
- im Ausland	1		1	0
<b>Personenzusammensetzung</b>				
- Alleinerziehende	40	12	16	36
- Alleinstehende	125	34	49	110
- Familien	27	6	8	25
- Ehepaare	12	3	2	13
- in Kliniken	1	0	1	0
- Drogen	0	0	0	0

Die Anzahl der Sozialhilfebezüger hat sich im Berichtsjahr gesamthaft reduziert. Die Fälle mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. haben sich von 124 auf 101 verringert. Dagegen haben sich die Fälle mit Wohnsitz in anderen Kantonen von 80 auf 83 erhöht. Während sich die Integrationsmassnahmen in den ersten Arbeitsmarkt für Sozialhilfebezüger und anerkannte Flüchtlinge mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. positiv auf die Gesamtzahl ausgewirkt haben, ist bei den Anmeldungen aus anderen Kantonen eine leichte Zunahme festzustellen. Der erschwerte Zugang zur Invalidenversicherung und die Restriktionen in der Arbeitslosenversicherung führen tendenziell dazu, dass in grösseren Agglomerationen die Integration von Arbeitslosen und Personen mit einer Mehrfachproblematik nach wie vor erschwert ist. Daraus resultiert im Vergleich zum Vorjahr ein wesentlich höherer Aufwand für Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen. Innerkantonale Integrationsprojekte kurzfristig zu einem etwas höheren Aufwand geführt. Der Aufwand für Fremdplatzierungen und sozialpädagogische Massnahmen ist ein bedeutsamer Ausgabeposten. Darin befinden sich auch Kosten, die sich aus Kinderschutzmassnahmen ergeben.

## 2460    **Bürgerheim Appenzell**

### 1.    **Heimkommission**

Das Berichtsjahr war durch personelle Veränderungen in der Heimführung geprägt. Ende März trennten sich der Kanton Appenzell I.Rh. als Arbeitgeber und Heimleiter Richard Brotzer im gegenseitigen Einvernehmen per sofort. Die Heimleitung übernahm interimistisch die Leiterin des Pflege- und Betreuungsdienstes, Annamarie Mittelholzer. Die Heimleiterstelle wurde im Dezember wieder ausgeschrieben. Zudem erfolgte Mitte Jahr die Pensionierung der stellvertretenden Heimleiterin, Küchenchefin Christa Fässler. Für ihre grossen Verdienste am Bürgerheim und seinen Bewohnern sei ihr an dieser Stelle bestens gedankt.

Diese ausserordentliche Führungssituation machte einen grösseren als üblichen Einsatz der Heimkommission nötig. Sie traf sich - neben zahlreichen weiteren Einsätzen und Sitzungen - im Laufe des Jahres zu 7 (3) ordentlichen Heimkommissionssitzungen. Das Personelle bildete den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit. So veranlasste sie eine Expertise zum Personalschlüssel im Bürgerheim durch einen aussenstehenden Experten. Im Ergebnis zeigte diese Studie, dass die Hauswirtschaft und die Küche eine ausreichende Personaldecke aufweisen, während der Pflege- und Betreuungsdienst um eine Stelle personell unterdotiert ist. Die Standeskommission hat auf den Antrag der Heimkommission hin einer entsprechenden Stellenaufstockung zugestimmt; die zusätzliche Stelle wurde Anfang Dezember ausgeschrieben.

Weiter befasste sich die Heimkommission auch mit bewohnerbezogenen Belangen. Auf ihren Antrag beschloss die Standeskommission im Juli eine Ergänzung zum Heimreglement, die die maximale Pflegbedürftigkeit bei Eintritt in das und Übertritt aus dem Bürgerheim als analog zur BESA-Stufe 2 definiert. Zudem stand Bauliches auf der Traktandenliste der Heimkommission: im 3. Stock wurden ein weiteres Einzelzimmer sowie ein Gemeinschafts-WC neu eingebaut. Auch der Kühlraum der Küche wurde im Berichtsjahr saniert.

Im Bereich der Tarifgestaltung 2008 beschritt die Heimkommission mit einer feineren Abstufung bei den Pflege- und Betreuungstaxen einen neuen Weg. Im Weiteren wurden die auch weiterhin vergleichsweise günstigen Pensionspreise nach oben angepasst.

Die Angehörigen der Heimbewohner wurden seitens der Heimleitung laufend über den Alltag im Heim, gesundheitliche Veränderungen der im Heim wohnenden Person sowie administrativen Änderungen informiert.

Grosse Beachtung wurde stets auch den Unterhaltungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Bewohner geschenkt. Die im Verlaufe eines Jahres sehr geschätzten Unterhaltungen und Darbietungen von Schulen, Vereinen und Privatpersonen bereiten den Bewohnern des Bürgerheims immer wieder grosse Freude, wofür an dieser Stelle allen Beteiligten ein besonderer Dank ausgesprochen wird. Unter anderem wurde im August der traditionelle Bürgerheimausflug unternommen; er führte dieses Jahr an den Bodensee.

## 2. Betriebsrechnung

	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Aufwand	Fr. 2'158'371.77	Fr. 2'214'176.05
Ertrag	Fr. 1'664'754.35	Fr. 1'628'221.55
Rückschlag	Fr. - 493'617.42	Fr. - 585'954.50

## 3. Belegung

Stand der Pensionäre per 31. Dezember 2006	52
<b>Total Pensionäre per 31. Dezember 2007</b>	<b>52</b>
davon: - weiblich	32 (33)
- männlich	20 (19)

<b>Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen</b>		
Altersgruppe	Männer	Frauen
50-54 Jahre	0	0
55-59 Jahre	0	0
60-64 Jahre	1	0
65-69 Jahre	0	0
70-74 Jahre	2	0
75-79 Jahre	6	4
80-84 Jahre	1	11
85-89 Jahre	6	7
90-94 Jahre	3	6
95 und älter	1	4
<b>Total</b>	<b>20 (19)</b>	<b>32 (33)</b>

<b>Total Pensionstage</b>	<b>19'713</b>	(19'019)
Altersdurchschnitt	84.75 Jahre	(84.33 Jahre)

## 2462 **Alters- und Invalidenheim Torfnest (Obereggen)**

### 1. Heimkommission

Das Altersheim Torfnest erlebte ein ruhiges Berichtsjahr mit guter Belegung. Die Heimkommission traf sich im Berichtsjahr zu 2 (2) Sitzungen. Traktanden bildeten personelle, bauliche und technische Fragen sowie die Beschäftigung und Animation für die Bewohner. Ebenso wurde auch der Antrag an die Ständekommission bezüglich der Tarife 2008 besprochen. Der Vorschlag lautete analog jenem für das Bürgerheim Appenzell.

Die bewährten Beschäftigungs- und Animationsprogramme wie Altersturnen, Singen, Basteln und Spielnachmittage sowie der Gottesdienst mit Pfr. Johann Kühnis erfreuen sich sehr grosser Beliebtheit. Ebenso wird auch das spezielle Beschäftigungsprogramm auf dem Hof unter der Leitung von Max Fürer gerne und rege benutzt.

Im August wurde der jährliche Ausflug gemeinsam mit den Bewohnern des Altersheimes Watt (Reute) durch die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute organisiert und durchgeführt. Er führte mittels Spezialbussen von Oberegg bzw. Reute zum Steinigen Tisch, wo auch das Mittagessen eingenommen wurde. Die Rückfahrt erfolgte über Rorschach - und von dort mit dem Schiff nach Rheineck - wieder zurück in die Altersheime. Die Abwicklung durch die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute klappte wiederum bestens, wofür allen Beteiligten bestens gedankt wird.

Zudem sorgten wieder verschiedene Chöre oder Musikgruppen während des Jahres mit ihren Einlagen für zusätzliche Abwechslung im Altersheim.

## 2. Betriebsrechnung

	2007		2006	
Aufwand	Fr.	604'531.05	Fr.	521'746.10
Ertrag	Fr.	506'487.45	Fr.	504'166.05
Rückschlag	Fr.	- 98'043.45	Fr.	- 17'580.05

## 3. Belegung

Stand der Pensionäre per 31. Dezember 2006	15
<b>Total Pensionäre per 31. Dezember 2007</b>	<b>16</b>
davon: - weiblich	8 (6)
- männlich	8 (9)

Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen		
Altersgruppe	Männer	Frauen
50-54 Jahre	0	0
55-59 Jahre	1	0
60-64 Jahre	0	0
65-69 Jahre	1	0
70-74 Jahre	2	0
75-79 Jahre	2	2
80-84 Jahre	0	2
85-89 Jahre	1	0
90-94 Jahre	1	3
95 und älter	0	1
<b>Total</b>	<b>8 (9)</b>	<b>8 (6)</b>

<b>Total Pensionstage</b>	<b>5'689</b>	<b>(5'764)</b>
Altersdurchschnitt	81.64 Jahre	(79.28 Jahre)

## 2480 Asylwesen

Gesamthaft wurden dem Kanton Appenzell I.Rh. im Abrechnungsjahr 2007 16 (13) neue Asylbewerber zugewiesen. Die Anzahl der am Stichtag (31.12.2007) registrierten Asylbewerber und vorläufig Aufgenommenen nach Asylgesetz inkl. eines NEE-Falls betrug 31 (32). Von den 31 Anwesenden wohnen 21 (20) Personen in Asylunterkünften.

Die Anzahl der zugewiesenen Asylsuchenden ist gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen, dennoch hat sich die Zahl der Gesuche gesamtschweizerisch auf einem relativ niedrigen Stand stabilisiert. Durch die Änderungen im Asylgesetz und der Praxis in den Bundeszentren hat sich der Trend fortgesetzt, dass die den Kantonen zugewiesenen Asylsuchenden im Verlaufe des Verfahrens in die Kategorie Vorläufige Aufnahme fallen und damit über einen längeren Zeitraum in den Kantonen verbleiben. Dies zeigt sich auch im Umstand, dass trotz dem Rückgang der Gesuche die Anzahl der Asylsuchenden in den Kantonen seit zwei Jahren stabil geblieben ist.

Auch im Jahre 2007 wurden mit den Asylsuchenden und Vorläufig Aufgenommenen verschiedene Beschäftigungsprogramme durchgeführt. Von den Vorläufig Aufgenommenen konnte einigen Personen im 1. Arbeitsmarkt eine Beschäftigung vermittelt werden. Die Zulassung zum Arbeitsmarkt wurde für diese Kategorie erleichtert, und es entspricht dem Ziel der Migrations- und Asylpolitik, diesen Personenkreis in den Arbeitsprozess zu integrieren.

Herkunft der anwesenden Personen: Sri Lanka 11, Irak 9, Somalia 5, Eritrea 3, Türkei 1, Algerien 1, Serbien 1.

Stand der Asylbewerber und Vorläufig Aufgenommenen per 31.12.2006	32
<b>Stand der Asylbewerber und Vorläufig Aufgenommenen per 31.12.2007</b>	<b>31</b>
Neu zugewiesene Asylsuchende / Flüchtlinge 2006	16 (13)
Total Unterbringungstage im Asylwesen	<b>7'340</b> (8'921)

## 25 JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT

### 2500 Justiz und Polizei

#### 1. Allgemeines

Im Rahmen der Strafvollzugskonferenz der Ostschweizer Kantone fanden die jährliche Frühjahrs- und Herbstsitzungen statt. Das Schwergewicht lag nebst Bearbeitung der Vernehmlassungen im Strafvollzug.

Im Anschluss an die Strafvollzugskonferenz tagte die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) dieses Jahr in Appenzell. Die Vorbereitungen der Konferenzen erfolgten an Sitzungen der Departementssekretäre.

Insgesamt sind 30 (20) Vernehmlassungen und 12 (6) grössere Stellungnahmen im Justiz- und Polizeibereich koordiniert und verfasst worden (davon zu 4 Beschwerden und 5 Rekursen). Weiter mussten zwei Widerrufe nach SVG und ein Hausverbot erlassen werden.

#### 2. Jugendanwaltschaft

##### Innerer Landesteil

Seit 1. Januar 2007 kann die Jugendanwaltschaft aufgrund der Bestimmungen der kantonalen Jugendstrafprozessordnung Strafverfügungen erlassen. Zum Vergleich sind für das Jahr 2006 die Entscheide des Jugendgerichtes Appenzell noch aufgeführt.

	2007	2006
Entscheide	65	73
Davon		
– Mädchen	11	8
– Knaben	54	65
Davon		
– Strafbefreiungen	2	1
– Verweise	5	1
– Persönliche Leistungen	32	27
– Persönliche Leistungen bedingt	--	
– Bussen	9	22

	2007	2006
– Bussen bedingt	--	
– Freiheitsentzüge bedingt	1	4
– Freiheitsentzüge unbedingt	--	1
– Einstellungen	17	20
– Mediationen	--	
– Anordnung von Schutzmassnahmen:		
Aufsicht	--	1
Persönliche Betreuung	--	--
Ambulante Behandlung	--	--
Unterbringung	--	--
Verwarnung	--	--
– Vollzug bedingter Freiheitsentzüge	--	--
– Aufhebung von Massnahmen	--	--
– davon Rekurse	--	--
– Verfahrensabtretungen an andere Jugendanwaltschaften	15	
– Weiterleitungen an das zuständige Jugendgericht	--	

<b>Die Entscheide bezogen sich auf folgende Straftaten</b>		2007	2006
Art. 111 – 136 StGB	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	9	11
Art. 137 – 172 StGB	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	14	14
Art. 173 – 186 StGB	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und Freiheit	6	1
Art. 187 – 200 StGB	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	1	11
Art. 221 – 230 StGB	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	--	--
Art. 240 – 250 StGB	Fälschung von Geld, Wertzeichen, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen	--	--
Art. 251 – 257 StGB	Urkundenfälschung	--	--
Art. 285 – 295 StGB	Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt	1	--
Art. 303 – 311 StGB	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	--	2
	SVG-Delikte	30	35
	Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz	5	12
	Delikte gegen andere Bundesgesetze	1	4
	Delikte gegen kantonales Verwaltungsstrafrecht	--	1
	Andere	--	--

## Jugendgericht Oberegg

Das Jugendgericht des äusseren Landesteils des Kantons Appenzell I.Rh. fällt an 0 (2) Sitzungen 0 (10) Entscheide:

	2007	2006
Entscheide	0	10
Davon		
- 7. - 15. Altersjahr		1
- 15. - 18. Altersjahr		9
Davon		
- Mädchen		3
- Knaben		6
Davon		
- Bussen / Arbeitsleistung		6
- Verweise		1
- Freisprüche		2
- Massnahmen		--
- Rückzug		--
- Einstellungen		1
- Verkehrsnacherziehung		--
Davon		
- Rekurse		--

### 3. Vermittler

Vermittleramt	Fälle neu		Ver- mittelt	Leit- scheine	Rück- züge	Fälle pendent	Kosten- ansprüche
	2007	2006					
Appenzell	22	19	8	12	2	--	--
Schwende	9	9	0	6	1	2	--
Rüte	4	3	3	1	--	--	--
Schlatt-Haslen	2	1	1	--	--	1	--
Gonten	4	3	2	1	--	--	1
Oberegg	1	1	1	--	--	--	--
<b>Total</b>	<b>42</b>	<b>36</b>	<b>15</b>	<b>20</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>1</b>

Die Vermittler und deren Stellvertreter in den einzelnen Bezirken sind aus dem Staatskalender ersichtlich.

#### 4. Kantonsgericht

Auf Ende der Amtsperiode 2006/07 traten Emil Nisple und Martin Fässler als Kantonsrichter zurück. Die neue Zusammensetzung des Kantonsgerichtes Appenzell ergibt sich aus dem Staatskalender.

##### Einzelrichter

	Neueingänge		Bescheid	Erledigung Beschluss	Urteil	Fälle pendent
	2007	2006				
Unentgeltliche Rechtspflege	6	4	--	2	4	--
Eheschutzmassnahmen	1	--	--	--	1	--
Forderung	--	4	--	--	--	--
Provisorische Rechtsöffnung	1	3	--	--	2	--
Definitive Rechtsöffnung	1	--	--	--	--	1
Konkurs	--	--	--	--	--	--
Rechtsvorschlag Wechselbetreibung	--	--	--	--	--	--
Vorsorgliche Verfügung	--	--	--	--	--	--
Rechtshilfverfahren	32	31	--	33	2	1
Überwachungsmassnahmen (StPO)	3	12	1	--	2	--
Löschung Strafregistereintrag	--	--	--	1	--	--
Akkreditierung	1	5	--	3	--	--
Aktenherausgabe	2	3	1	--	--	1
Diverses	3	2	1	--	3	--
<b>Total</b>	<b>50</b>	<b>64</b>	<b>3</b>	<b>39</b>	<b>14</b>	<b>3</b>

##### Abteilungen

Zivil- und Strafericht	Neueingänge		Bescheid	Erledigung Beschluss	Urteil	Fälle pendent
	2007	2006				
Zivilrecht	3	3	--	2	1	2
Strafrecht	4	3	--	1	3	1
<b>Total</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>--</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>3</b>

Die Abteilung Zivil- und Strafericht traf sich im Kalenderjahr zu insgesamt vier Halbtagesitzungen.

Verwaltungsgericht	Neueingänge		Bescheid	Erledigung Beschluss	Urteil	Fälle pendent
	2007	2006				
Baurecht	3	3	--	1	--	3
Öffentliches Beschaffungswesen	2	1	1	--	1	--
Öffentliches Arbeitsrecht	1	2	--	--	1	2
Steuerrecht	5	2	4	--	1	1
Sozialversicherungsrecht	9	7	1	1	5	6
Diverses	7	3	1	--	2	5
<b>Total</b>	<b>27</b>	<b>18</b>	<b>7</b>	<b>2</b>	<b>10</b>	<b>17</b>

Die Abteilung Verwaltungsgericht traf sich zu insgesamt fünf Halbtagesitzungen und sechs Ganztagesitzungen.

## Kommissionen

Name der Kommission	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Fälle pendent
	2007	2006		Beschluss	Urteil	
Aufsichtsbehörde SchKG	--	--	--	--	--	--
Gesetzliches Schiedsgericht nach KVG	--	1	--	1	--	--
Kommission für Beschwerden auf dem Gebiet des ZGB (KZB)	3	3	2	2	1	--
Kommission für Entscheide in Strafsachen (KSE)	2	8	1	--	2	1
<b>Total</b>	<b>5</b>	<b>12</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>1</b>

Die Kommissionen trafen sich insgesamt zu 9 Halbtagesitzungen.

## 5. Bezirksgerichte

### Einzelrichter Appenzell

Zivilsachen	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Fälle pendent
	2007	2006		Beschluss	Urteil	
Unentgeltliche Rechtspflege	7	15	--	1	8	--
Eheschutzmassnahmen	9	7	1	6	--	3
Forderung	9	7	4	3	1	2
Arbeitsstreitsache	10	11	--	8	3	1
Miet-/Pachtstreitsache	2	7	--	3	--	1
Kraftloserklärung	29	20	--	2	18	17
Definitive Rechtsöffnung	33	25	--	4	31	3
Provisorische Rechtsöffnung	13	26	3	4	9	1
Widerspruchsverfahren	--	--	--	--	--	--
Rechtsvorschlag Wechselbetreibung	--	1	--	--	--	--
Konkurs	24	63	7	7	13	1
Konkursverfügung	13	9	--	1	12	--
Rechtsvorschlag Art. 265a SchKG	2	2	--	1	1	--
Arrestbefehl	6	1	--	2	4	--
Amtsbefehl	5	2	1	2	3	--
Vorsorgliche Verfügung	2	--	--	3	--	--
Rechtshilfeersuchen	3	--	--	2	--	1
Akteneinsicht/Aktenherausgabe	3	3	--	2	2	1
Diverses	4	4	--	2	1	1
<b>Total</b>	<b>174</b>	<b>203</b>	<b>16</b>	<b>53</b>	<b>106</b>	<b>32</b>

Zivilsachen	Neueingänge		Abweisung	Urteile		Fälle pendent
	2007	2006		Teilschutz	Schutz	
Prüfung Untersuchungshaft	8	8	3	--	5	--
ANAG-Sache	2	6	--	--	2	--
Löschung Strafregistereintrag	--	9	--	--	--	--
Diverses	--	--	--	--	--	--
<b>Total</b>	<b>10</b>	<b>23</b>	<b>3</b>	<b>--</b>	<b>7</b>	<b>--</b>

## Verfahren nach Scheidungsrecht Appenzell

	Neueingänge 2006		Erledigung				Fälle2007
			Bescheid	Beschluss (unstrittig)	Urteil (strittig)	Urteil pendent	
Ehescheidung	16	32	4	5	15	1	5
Ehetrennung	1	--	--	1	--	--	--
Abänderung	3	1	1	2	--	--	1
<b>Total</b>	<b>20</b>	<b>33</b>	<b>5</b>	<b>8</b>	<b>15</b>	<b>1</b>	<b>6</b>

## Bezirksgericht Appenzell

Zivilsachen	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Fälle pendent
	2007	2006		Beschluss	Urteil	
Familienrecht	--	1	--	1	--	--
Erbrecht	1	--	--	--	--	1
Sachenrecht/Nachbarrecht	4	1	--	2	2	2
Forderung	10	7	6	1	2	5
Miet-/Pachtrecht	1	1	--	--	--	1
Diverses	--	1	--	1	--	--
<b>Total</b>	<b>16</b>	<b>11</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>9</b>

Strafsachen	Neueingänge		Verurteilung	Urteile		Fälle pendent
	2007	2006		Freispruch	Diverse	
StGB:						
- Strafen, sichernde Massnahmen	--	--	--	--	--	--
- Leib und Leben	--	3	--	1	1	--
- Ehre	--	1	--	--	--	--
- Vermögen	--	5	2	--	1	--
- Freiheit	--	--	--	--	--	--
- Sexuelle Integrität	--	--	--	--	--	--
- Urkundenfälschung	--	1	--	--	--	--
BetMG	--	--	--	--	--	--
SVG	4	10	6	--	--	2
USG/GschG	--	--	--	--	--	--
ANAG	--	--	--	--	--	--
Diverse Gesetze	--	4	--	--	--	--
<b>Total</b>	<b>4</b>	<b>24</b>	<b>8</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>2</b>

Bezirksrichter Dr. Lukas Birrer verstarb in der laufenden Amtsperiode am 6. März 2007.

Auf Ende der Amtsperiode 2006/07 trat Marlene Broger-Homann als Bezirksrichterin zurück. Die neue Zusammensetzung des Bezirksgerichtes Appenzell ergibt sich aus dem Staatskalender.

Die Zivilabteilung des Bezirksgerichtes Appenzell tagte im Berichtsjahr an vier Halbtages-sitzungen und zwei Ganztages-sitzungen.

Die Strafabteilung des Bezirksgerichtes Appenzell tagte im Berichtsjahr an einer Halbtages-sitzung und drei Ganztages-sitzungen.

## Einzelrichter Obereg

	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Fälle pendent
	2007	2006		Beschluss	Urteil	
Unentgeltliche Rechtspflege	2	9	--	--	2	--
Eheschutzmassnahmen	1	2	--	2	--	--
Forderung	--	--	--	--	--	--
Arbeitsstreitsache	--	2	--	--	--	--
Miet-/Pachtstreitsache	--	--	--	--	--	--
Kraftloserklärung	--	--	--	--	--	--
Definitive Rechtsöffnung	4	3	1	--	4	--
Provisorische Rechtsöffnung	5	2	1	--	4	--
Konkurse	4	--	4	--	--	--
Konkursverfügung	--	2	--	--	--	--
Rechtsvorschlag Art. 265a SchKG	--	--	--	--	--	--
Arrestbefehl	--	1	--	--	--	--
Amtsbefehl	1	1	1	--	--	--
Vorsorgliche Verfügung	--	--	--	--	--	--
Rechtshilfeersuchen	--	--	--	--	--	--
Diverses	1	1	--	1	--	--
<b>Total</b>	<b>18</b>	<b>23</b>	<b>7</b>	<b>3</b>	<b>10</b>	<b>--</b>

## Verfahren nach Scheidungsrecht Obereg

	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Urteil pendent	Fälle 2007
	2006	2007		Beschluss (unstrittig)	Urteil (strittig)		
Ehescheidung	8	3	--	--	6	--	3
Ehetrennung	1	--	--	--	1	--	--
Abänderung	2	1	--	--	1	--	1
<b>Total</b>	<b>11</b>	<b>4</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>8</b>	<b>--</b>	<b>4</b>

## Bezirksgericht Obereg

	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Fälle pendent
	2007	2006		Beschluss	Urteil	
Zivilsachen						
Forderung	--	--	--	--	--	--
Familienrecht	--	1	--	--	--	--
Diverses	--	--	--	--	--	--
<b>Total</b>	<b>--</b>	<b>1</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>

	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Fälle pendent
	2007	2006		Beschluss	Urteil	
Strafsachen						
StGB	--	1	--	--	1	--
BetMG	--	--	--	--	--	--
SVG	1	3	--	--	3	--
Diverses	1	--	--	--	--	1
<b>Total</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>4</b>	<b>1</b>

Die Zusammensetzung des Bezirksgerichtes Obereg blieb gegenüber der Vorperiode unverändert. Die neue Zusammensetzung des Bezirksgerichtes Obereg ergibt sich aus dem Staatskalender.

Das Bezirksgericht Obereggen tagte an drei Halbtagesitzungen.

## 6. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht

	Anzahl Fälle		Nicht-eintreten	Abweisung	teilw. Schutz		Fälle pendent
	2007	2006			Schutz	Schutz	
Beschwerde in Zivilsachen	--	--	--	--	--	--	--
Beschwerde in Strafsachen	1	--	--	--	--	--	1
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	2	--	--	1	1	--	--
Verfassungsbeschwerde	--	--	--	--	--	--	--
alt: Berufung	--	1	--	--	--	--	--
alt: Verwaltungsgerichtsbeschwerde	2	3	--	4	--	--	--
alt: Staatsrechtliche Beschwerde	1	2	--	1	--	--	--
Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht	1	--	1	--	--	--	--
<b>Total</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>--</b>	<b>1</b>

## 2532 Verwaltungspolizei

### 1. Allgemeines

		2007	2006
Reisepässe*	ab 18 Jahre	<b>414</b>	893
Biometrische Reisepässe*	ab 18 Jahre	<b>78</b>	7
Reisepässe*	bis 18 Jahre	<b>88</b>	127
Biometrische Reisepässe*	bis 18 Jahre	<b>3</b>	0
Provisorische Reisepässe*	beide Alterskategorien	<b>29</b>	31
Identitätskarten*	ab 18 Jahre	<b>910</b>	1'125
Identitätskarten*	bis 18 Jahre	<b>603</b>	649
Heimatausweise		<b>201</b>	197
Heimatausweis-Verlängerungen		<b>278</b>	266
Wohnsitzbescheinigungen		<b>366</b>	391
Ausweiskarte für Reisende		<b>1</b>	0

(\*Innerer und äusserer Landesteil)

## 2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.

Bezirke	31.12.2007		31.12.2006	
	Appenzell	5'810		5'751
Schwende	2'108		2'091	
Rüte	3'180		3'138	
Schlatt-Haslen (mit Kloster Wonnenstein)	1'135		1'125	
Gonten	1'452		1'427	
Innerer Landesteil		13'685		13'532
Oberegg (mit Kloster Grimmenstein)	1'868		1'868	
Äusserer Landesteil		1'868		1'868
<b>Gesamttotal</b>		<b>15'553</b>		<b>15'400</b>

## 3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit

Kirchgemeinden	2007		2006	
<b>Innerer Landesteil</b>				
Appenzell, röm.-kath.	7'747		7'702	
Gonten, röm.-kath.	1'126		1'119	
Schwende, röm.-kath.	705		719	
Haslen, röm.-kath.	596		606	
Eggerstanden, röm.-kath.	438		443	
Brülisau, röm.-kath.	446		440	
Evangelisch	1'246		1'192	
Islam	507		505	
Konfessionslose	520		469	
Orthodox	209		203	
Übrige	138		126	
Christkatholisch	7		8	
<b>Total innerer Landesteil</b>		<b>13'685</b>		<b>13'532</b>
<b>Oberegg</b>				
Römisch-katholisch	1'275		1'269	
Evangelisch	343		359	
Konfessionslose	179		168	
Übrige	36		40	
Islam	28		27	
Orthodox	7		5	
<b>Total Oberegg</b>		<b>1'868</b>		<b>1'868</b>
<b>Gesamttotal</b>		<b>15'553</b>		<b>15'400</b>

#### 4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden

Schulgemeinden	2007		2006	
	Appenzell (inkl. Enggenhütten)	<b>7'678</b>		7'559
Oberegg	<b>1'868</b>		1'868	
Gonten	<b>1'299</b>		1'272	
Steinegg	<b>932</b>		946	
Schwende	<b>846</b>		857	
Meistersrüte	<b>798</b>		808	
Haslen	<b>666</b>		668	
Brülisau	<b>500</b>		488	
Eggerstanden	<b>498</b>		484	
Schlatt	<b>352</b>		339	
Kau	<b>116</b>		111	
<b>Total</b>		<b>15'553</b>		15'400

#### 5. Amt für Ausländerfragen

Der Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung\* im Kanton Appenzell I.Rh. betrug Ende Dezember 1'552 (1'489) Personen.

Die ständige ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Appenzell I.Rh. setzt sich aus Angehörigen von 54 (54) Staaten zusammen.

Am 31. Dezember 2007 hielten sich 22 (21) anerkannte Flüchtlinge im Kanton Appenzell I.Rh. auf.

*\* Ohne Asylbewerber, internationale Funktionäre und vorläufig aufgenommene Ausländer*

#### 6. Ausländeranteil in den Bezirken

Bezirk	Niederlassungs- bewilligung (C)			Aufenthalts- bewilligung (B)			Kurzaufenthalts- bewilligung (L)	
	2007	2006	1990	2007	2006	1990	2007	2006
Appenzell	<b>736</b>	705	472	<b>237</b>	217	356	<b>54</b>	55
Schwende	<b>109</b>	115	43	<b>39</b>	32	24	<b>12</b>	9
Rüte	<b>81</b>	86	41	<b>48</b>	34	55	<b>7</b>	15
Schlatt-Haslen	<b>24</b>	25	16	<b>6</b>	7	1	<b>1</b>	2
Gonten	<b>22</b>	20	14	<b>20</b>	17	13	<b>2</b>	2
Oberegg	<b>109</b>	101	56	<b>33</b>	37	42	<b>12</b>	10
<b>Total</b>	<b>1'081</b>	1'052	642	<b>383</b>	344	491	<b>88</b>	93

## 7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen

<b>EU + EFTA Staaten*</b>	<b>2007</b>	<b>2006</b>	<b>Übrige europ. Staaten</b>	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Belgien	3	5	Belarus	2	2
Dänemark	4	3	Rumänien	1	0
Deutschland	356	310	Russland	1	0
Finnland	2	2	Türkei	55	54
Frankreich	5	4	Ukraine	2	2
Griechenland	1	1	<b>Total</b>	<b>61</b>	58
Grossbritannien	11	8	Anteil in Prozent	3.9 %	3.9 %
Irland	1	1	<b>Übrige Staaten</b>		
Italien	116	119	Afghanistan	0	1
Lettland	4	4	Algerien	1	1
Liechtenstein	12	11	Angola	1	1
Litauen	1	1	Argentinien	0	2
Niederlande	17	16	Äthiopien	1	1
Norwegen	2	2	Australien	6	6
Österreich	113	111	Brasilien	3	2
Polen	6	6	China	3	1
Portugal	136	122	Costa Rica	3	1
Schweden	1	2	Equador	1	1
Slowakische Rep.	5	7	Indien	9	8
Slowenien	9	9	Indonesien	1	2
Spanien	53	51	Japan	3	3
Tschechische Rep.	9	9	Kanada	1	0
Ungarn	7	5	Malediven	0	1
<b>Total</b>	<b>874</b>	809	Mexico	1	2
Anteil in Prozent	<b>56.3 %</b>	54.4 %	Nigeria	1	0
			Pakistan	1	4
<b>Ex-Jugoslawien</b>			Panama	1	0
Bosnien-Herzegow.	289	291	Peru	0	1
Kosovo **	65	64	Philippinen	4	4
Montenegro **	2	2	Saudiarabien	0	1
Serbien	76	75	Südkorea	1	1
Kroatien	54	59	Thailand	2	2
Mazedonien	79	77	USA	7	7
<b>Total</b>	<b>565</b>	568	Venezuela	1	1
Anteil in Prozent	<b>36.4 %</b>	38.1 %	<b>Total</b>	<b>52</b>	54
			Anteil in Prozent	<b>3.4 %</b>	<b>3.6 %</b>

Ständige ausländische Wohnbevölkerung (ohne Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene)  
 Total: **2007: 1'552 = 100 %**, 2006: 1'489 = 100 %, \* inkl. neue EU-Länder, \*\* gehört zu Serbien

## 8. Asylwesen

	2007	2006	2004	1998
<b>Asylbewerber</b>	<b>17</b>	<b>15</b>	35	58
<b>Vorläufig aufgenommene Ausländer</b>	<b>15</b>	<b>17</b>	6	11
<b>Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	0	0
<b>Total am 31.12.2007</b>	<b>41</b>	<b>41</b>	41	69
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zugänge 2007:</b></li> </ul>				
Zugewiesene Personen durch BFM	17	18	27	109
Dossierzuweisung durch BFM	1	3	0	0
Wiederanmeldungen	2	4	5	15
Geburten	1	1	0	0
Zuzug aus anderen Kantonen/Übrige	0	0	1	6
Fremdplatzierungen durch AR	0	0	0	0
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abgänge 2007:</b></li> </ul>				
Ausschaffungen	1	4	3	5
Kontrollierte Ausreisen "Rückkehr"	6	2	2	20
Untergetaucht	11	9	23	100
Kantonswechsel/Heirat	0	0	0	6
Kantonswechsel Übrige	0	0	0	0
Humanitäre Regelung	0	0	0	0
Anerkennung als Flüchtling	1	0	0	8
Rücküberstellung an Deutschland	0	0	0	3
Rücküberstellung an Österreich	0	0	0	0
<b>Nationen: Stand 31.12.2007</b>				
Algerien	1	1	2	0
Bosnien-Herzegowina	0	0	0	1
Eritrea	4	0	0	0
Irak	6	9	7	0
Kosovo	0	1	0	52
Russland	0	0	1	0
Serbien und Montenegro	1	0	4	0
Somalia	5	5	2	0
Sri Lanka	18	15	9	4
Sudan	0	2	0	0
Türkei	6	8	10	11
Ukraine	0	0	3	0

3 (5) abgewiesene Asylbewerber und 0 (2) Ausländer ohne Aufenthaltsbewilligung wurden in Ausschaffungshaft genommen, damit eine Identitätsabklärung vorgenommen oder die Rückreise in das Heimatland sichergestellt werden konnte. Diese Personen wurden während 76 (78) Tagen im Kantonsgefängnis Appenzell und einem (1) Tag im Flughafengefängnis Zürich untergebracht.

## **9. Lotteriewesen**

Lotterien wurden im Kanton Appenzell I.Rh. keine (0) durchgeführt. Das kantonale Kontingent (20'000) wurde für das Jahr 2007 an folgende Veranstaltungen abgetreten:

- Eidg. Ländlermusikfest in Stans (5'000)
- Genossenschaft Internationale Pferdesporttage CSIO Schweiz-St.Gallen (5'000)
- 26. Nordostschweizerisches Jodlerfest, St Moritz (5'000)
- Eidg. Turnfest Frauenfeld (5'000)

## **10. Straf- und Massnahmevollzug und Bewährungshilfe**

0 (2) Freiheitsstrafen wurden in Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen. Insgesamt wurden 0 (296) Arbeitsstunden geleistet.

7 (11) Personen befanden sich in einer gerichtlich angeordneten Massnahme oder hatten spezielle Weisungen zu erfüllen.

Die Bewährungshilfe betreute 5 (6) Personen.

In folgenden Konkordatsanstalten wurden Strafurteile oder Bussenumwandlungen vollzogen:

- 1 (2) Appenzell
- 1 (1) Frauenfeld
- 1 (0) Gmünden AR
- 1 (3) Saxerriet SG

5 (6) Strafurteile konnten zum Vollzug an andere Kantone abgetreten werden.

Es erfolgten keine (0) Abschreibungen infolge absoluter Verjährung. 6 (6) Strafurteile konnten wegen unbekanntem Aufenthaltsort der Verurteilten respektive Aufenthalt im Ausland noch nicht vollzogen werden.

## **11. Feuerwehersatzsteuer**

Im Jahre 2007 wurden von den quellensteuerpflichtigen Personen Feuerwehersatzsteuern im Betrage von Fr. 33'835.00 (Fr. 36'486.50) eingenommen. Nach Abzug der Inkasso-Gebühr von 10 % wurden den einzelnen Feuerwehkreisen folgende Beträge überwiesen:

Feuerschau Appenzell	Fr.	20'601.00	(Fr.	21'383.55)
Feuerwehrkreis Schwende	Fr.	2'227.50	(Fr.	2'196.00)
Feuerwehrkreis Rüte	Fr.	2'421.00	(Fr.	2'362.50)
Feuerwehrkreis Schlatt-Haslen	Fr.	576.00	(Fr.	618.30)
Feuerwehrkreis Gonten	Fr.	1'471.50	(Fr.	1'404.00)
Feuerwehrkreis Mendle/Kau	Fr.	981.00	(Fr.	1'350.00)
Feuerwehrkreis Obereg	Fr.	2'173.50	(Fr.	3'523.50)

## 12. Arbeitsmarkt für ausländische Staatsangehörige

### Bewilligungserteilung nach Branchen

<b>Branche</b>	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Baugewerbe	6	50
Dienstleistung (Büro)	7	16
Garagenbetrieb	0	0
Gastgewerbe	14	92
Gesundheitswesen	2	9
Handelsfirmen	0	5
Kunststoffverarbeitung	0	3
Landwirtschaft	3	7
Mechanik (Industrie)	6	7
Metallbearbeitung	1	1
Musik-Unterhaltung	0	0
Nahrungsmittel	6	5
Sport	1	1
Textilindustrie	7	5
Andere Gewerbebetriebe	2	1
<b>Total</b>	<b>55</b>	<b>202</b>

## Bewilligungserteilung nach Kategorien

Kategorie	2007	2006
Arbeitsbewilligung Asyl	5	7
Einverständnis / Arbeitsbewilligung	2	6
Grenzgänerbewilligung	11	15
Härtefall Art. 13 f BVO	0	0
Jahresbewilligung aus kantonalem Kontingent	0	1
Kurzaufenthalte 4 Monate, Art. 13d BVO	0	17
Kurzaufenthalte 6 Monate, Art. 20 BVO	1	1
Musikerbewilligung	0	1
Stellenantritte	15	18
Stellenwechsel	2	2
Umwandlung Kurzaufenthalts- in Jahresbewilligung	0	10
Jahresbewilligung EG/EFTA	0	9
Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA	19	115
Meldeverfahren, Anzahl Meldungen	105	97
<b>Total (ohne Meldeverfahren)</b>	<b>55</b>	<b>202</b>

## Meldeverfahren

Branchen	Entsandte <sup>1</sup>		Selbständige <sup>2</sup>		Stellenantritt <sup>3</sup>	
	2007	2006	2007	2006	2007	2006
Bauhauptgewerbe (Hoch + Tiefbau)	0	10	0	0	1	1
Baunebengewerbe (Sanitär etc.)	35	27	2	5	1	0
Baunebengewerbe (Montage etc.)	5	36	0	2	4	0
Gastgewerbe	0	0	0	0	2	5
Land- und Forstwirtschaft	0	0	0	0	3	3
Industrie/Herstellung von Waren	14	3	0	0	1	3
Verarbeitendes Gewerbe ohne Bau	1	0	0	0	0	0
Verarbeitendes Gewerbe (Montage etc.)	52	12	0	3	0	0
Handel	10	2	3	1	0	1
Immobilienwesen	0	0	0	0	0	1
Erbringung Dienstleistung Informatik	0	0	0	0	1	0
Erbringung Dienstleistung Unternehmen	0	0	2	0	0	0
Personenverleih	0	0	0	0	26	24
Gesundheits-/Veterinärwesen, Heime	0	0	0	0	0	1
Öffentliche Verwaltung	0	0	0	0	2	0
Kirche, Kultur, Sport, Unterhaltung	0	0	2	0	0	0
<b>Anzahl Personen</b>	<b>117</b>	<b>90</b>	<b>9</b>	<b>11</b>	<b>41</b>	<b>39</b>

<sup>1</sup> Firmen aus dem EU/EFTA-Raum entsenden ihre Arbeitnehmer in die Schweiz um Arbeiten zu verrichten.

<sup>2</sup> Selbständig erwerbstätige Personen aus dem EU/EFTA-Raum führen in der Schweiz Arbeiten aus.

<sup>3</sup> Stellenantritt bis 90 Tage durch neu eingereiste EU/EFTA-Angehörige bei Schweizer Arbeitgeber.

## 2534 Eichwesen

### 1. Mass und Gewicht

Art der Messmittel	geprüft geeicht	bean- standet	in Verkehr gem. Kartei	Ver- warnung
Waagen für offene Verkaufsstellen	52 (9)	4 (2)	102 (102)	
Waagen für nicht offene Verkaufsstellen bis 6 t	41 (11)	3 (1)	151 (193)	
Fahrzeugwaagen (Brückenwaagen)			4 (4)	
Spezialwaagen (Kehricht, Hubstapler usw.)	3 (1)	0 (0)	3 (3)	
Wiegegeräte für die Vorverpackung mit Drucker	2 (1)		2 (11)	
Gewichtsstücke: Klasse M2, M3	6 (66)		ca. 80 (101)	
Messanlagen für Mineralöle:				
– in Zapfsäulen (inkl. 2-Takt)	(2)	0 (0)	68 (68)	
– Transportzisternen	2 (3)		3 (3)	
– Zusatzapparate (ZA)	2 (4)		11 (11)	
Messanlagen für Lebensmittel (Milch, Spirituosen)				
– stationär	3 (2)		3 (3)	
– in Transportzisternen	0 (0)			
– Zusatzapparate (ZA)	3 (2)		2 (2)	
Quellenmessungen				
– Quantität	7 (26)			
– Qualität	2 (4)			
Abgasmessgeräte	18 (21)	1 (1)	24 (24)	
Nachschau durchgeführt	6 (7)			
– Reparaturen mech. Waagen durch AI + 1	1 (4)			
Statistische Kontrolle von Fertigpackungen nach Gewicht:				
– Bäckereiprodukte	37 (16)	1 (1)		
– Spirituosen, Früchte	14 (0)			
nach Volumen:				
– Spirituosen	(2)			
<b>Total Amtshandlungen</b>	<b>199 (181)</b>			
<b>Total Beanstandungen</b>		<b>9 (5)</b>		
<b>Total im Verkehr gemäss Kartei</b>			<b>453 (525)</b>	

## 2. Statistische Kontrollen von Fertigprodukten

Bezeichnung der Produkte	Total	in Ordnung	abgelehnt	verwarnt	angezeigt
<b>nach Gewicht</b>					
Blockform (Schokolade, Butter, Fette, Seife, Anzündwürfel, Brot usw.)	43	41	--	--	--
Konserven, Spirituosen	--	--	--	--	--
<b>Nach Volumen</b>					
Flüssigkeiten in Einwegpackungen, Spirituosen	--	--	--	--	--
<b>Total</b>	<b>43</b>	<b>41</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>

## 2538 Zivilstandswesen

### 1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell

#### Geburten

Die Geburtenabteilung beim kantonalen Spital Appenzell musste im Berichtsjahr 2007 einen starken Rückgang der Ereignisse hinnehmen, weil der ansässige Gynäkologe das Pensum bei der Geburtshilfe drastisch reduzierte. Demzufolge wurden im Zivilstandskreis Appenzell lediglich 51 Kinder (22 Mädchen und 29 Knaben) geboren. Die Anzahl der Neugeborenen ist somit im Vergleich zum Vorjahr (89) um 42 % gesunken. Seit November 2007 ist ein zusätzlicher Gynäkologe in Appenzell tätig. Die Geburtshilfe beim kantonalen Spital ist nun mit 150 Stellenprozenten abgedeckt - es bleibt zu hoffen, dass dieses Angebot von den werdenden Müttern honoriert und benutzt wird.

#### Eheschliessungen

Äusserst erfreulich hingegen war die grosse Zunahme bei den Eheschliessungen. Die Anzahl der Ereignisse ist um 50 % gestiegen. 88 (58) Paare liessen die Ehe beim Zivilstandsamt Appenzell eintragen. Bei 65 (46) Beurkundungen besaßen beide Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht. In 11 (4) Beziehungen stammten der Ehemann aus der Schweiz und die Ehefrau aus dem Ausland. 5 Mal (6) verheiratete sich eine Schweizerin

mit einem Ausländer. Und bei 7 (2) Hochzeiten stammten beide Ehepartner aus dem Ausland.

Bei 60 (36) Ehepaaren wohnte mindestens einer der Verlobten im Zivilstandskreis Appenzell. Von den übrigen Vermählten hatten 24 (19) Paare in der Schweiz und 4 (3) Paare im Ausland ihren Wohnsitz. Von den 176 (116) Beteiligten entschieden sich 150 (98) Personen erstmals für eine Ehe.

### **Eingetragene Partnerschaften**

Seit dem 1. Januar 2007 ist das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft. Im Berichtsjahr wurden auf dem Zivilstandsamt Appenzell 2 Partnerschaften beurkundet.

### **Sterbefälle**

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt die Sterblichkeitsstatistik 2007 die geringsten Abweichungen. Bei den 99 (102) verstorbenen Personen waren 41 (48) Frauen und 58 (54) Männer betroffen. Eine Person verunglückte im Alpsteingebiet - eine Person verunfallte im öffentlichen Nahverkehr tödlich.

	M	F	2007	2006
Eheschliessungen	--	--	88	58
Eingetragene Partnerschaften	--	--	2	--
Geburten	29	22	51	89
Sterbefälle	58	41	99	102

## **2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Obereggi**

	M	F	2007	2006
Eheschliessungen			11	6
Geburten			--	--
Todesfälle	8	4	12	8
Kindesanerkennungen			2	6

## 2540 Kantonspolizei

### 1. Korpsbestand per 31. Dezember 2007

1	Kommandant Hptm
2	Leutnant
1	Adjutant
2	Feldweibel
4	Wachtmeister
2	Korporale
5	Gefreite
5	Polizeimänner
2	Polizistinnen
<u>3</u>	Zivilangestellte
<u>27</u>	

**Eintritte 2007:**

Keine

**Austritte 2007:**

Keine

### 2. Interkantonale Polizeieinsätze

	2007	2006
Geleistete Manntage zu Gunsten Bund, Kantone und Polizeischule Ostschweiz in Amriswil	182	178

### 3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren

#### **Leib, Leben, Freiheit**

Tötungsdelikte	0	0
Freiheitsberaubung / Entführung	1	0
Sexualdelikte	5	12
Körperverletzung / Tätlichkeiten	24	26
Drohung / Nötigung	23	25
Häusliche Gewalt	7	5

#### **Aussergewöhnliche Todesfälle**

Suizide, Arbeits-, Berg- oder Sportunfälle	5	5
Überdosis Drogen	0	1

<b>Vermögen</b>	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Diebstähle	96	115
Einbruchdiebstähle	14	21
Sachbeschädigungen	95	74
Betrüge	3	5
Veruntreuungen / Hehlerei	1	4

### **Fahrzeugentwendungen**

Personenwagen	0	0
Motorräder	0	0
Motorfahrräder	3	6
Fahrräder	88	163

### **Verschiedenes**

Betäubungsmitteldelikte	17	55
Umweltdelikte	33	28
Brandfälle	6	8
Personen- und Sachfahndungen	137	66
Erkennungsdienstliche Behandlungen	23	37
Verhaftungen und polizeiliche Festnahmen	34	73
Führungsberichte	72	67
Zustellungen für Amtsstellen	72	70
Zuführungen an Amtsstellen	43	34
Waffen- und Sprengstoffbewilligungen	15	19
Bewilligte Signalisationen	16	25
Abgelehnte Signalisationsbegehren	5	2
Bewilligte Strassenreklamen	25	15
Meldungen an Bezirke wegen Hundebissverletzungen	25	
Davon Anzeigen an Staatsanwaltschaft	6	
Alarmeidgänge (Brand, Einbruch)	48	

### **Fundbüro**

Abgegebene Fundgegenstände	184	222
Vermittelte Fundgegenstände	90	113
Verlustanzeigen	266	310

#### 4. Strassenverkehr

<b>Kontrollen, Dienstleistungen</b>	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Geschwindigkeitskontrollen	90	108
Fahren in angetrunkenem Zustand	24	23
Verzeigungen an Strafverfolgungsbehörden	290	256
Ordnungsbussen	4'398	4'471
Erledigung Rechtshilfeersuchen von Amtsstellen total*	592	585
*Davon Rechtshilfeersuchen betr. Autovermietungsfirmen	332	322
Ausgestellte Mängelrapporte	421	459
ARV-Betriebskontrollen	10	12
Dienstleistungen bei Veranstaltungen, Alpbfahrten usw.	41	36
Ausgestellte Mängelrapporte	459	337
ARV-Betriebskontrollen	12	5
Dienstleistungen bei Veranstaltungen, Alpbfahrten usw.	36	38
<b>Verkehrsunfälle</b>		
Verkehrsunfälle total	61	64
Davon Selbstunfälle	33	33
Innerorts	24	28
Ausserorts	37	36
Unfälle mit Todesfolge	1	1
Unfälle mit Verletzten	28	31
Verletzte Personen	31	35
Davon Kinder	12	8
<b>Unfallursachen</b>		
Zustand des Lenkers (Alkohol/Übermüdung)	6	4
Geschwindigkeit, Nichtbeherrschen des Fahrzeuges	*18	*16
Missachtung Signalisation und Vortrittsrecht	10	15
Andere Ursachen	*10	*11
Unaufmerksamkeit / Ablenkung	9	13
Schleuderunfall, vereiste Strasse	*6	*8
Beim Überholen verunfallt	5	5
Fussgänger auf Fussgängerstreifen	0	3

\* Vereinzelt mehrere Unfallursachen

<b>Verkehrsinstruktion</b>	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Verkehrsinstruktion erteilte Lektionen	230	238
Verkehrsnacherziehungs-Lektionen für Schüler und Jugendliche	15	12

## **5. Rettungswesen**

Total der ausgeführten Ambulanz-Transporte	389	319
Davon in das Spital Appenzell	212	156
In andere Spitäler/Kliniken	153	131
Helikoptereinsätze, im ganzen Kanton	40	36
Einsätze Bergrettung mit Spezialfahrzeug	21	11

## **2542 Staatsanwaltschaft**

### **1. Allgemeines**

In personeller Hinsicht ist zu erwähnen, dass die Staatsanwaltschaft bis zum 31. Januar 2007 interimistisch durch Rechtsanwältin lic. iur. Irene Kobler-Bryner geleitet wurde. Seit 1. Februar 2007 ist der neue Staatsanwalt Rechtsanwalt lic. iur. Herbert Brogli im Amt. Neben dem Übergang der Leitung hatte die Staatsanwaltschaft im Jahre 2007 mehrmonatige unfall- und krankheitsbedingte Absenzen unter den Mitarbeitenden zu bewältigen.

Aufgrund der seit dem 1. Januar 2007 gültigen Änderung von Art. 110 Abs. 1 der Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft nunmehr berechtigt, Strafverfahren, bei denen der Beschuldigte mit einer Busse, gemeinnütziger Arbeit bis 720 Stunden, einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten bestraft wird, direkt, d.h. ohne Überweisung an die Bezirksgerichte, mittels Strafbefehl zu erledigen (zuvor: Busse bis Fr. 5'000.-- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Monat). Da sich die bei der Staatsanwaltschaft eingehenden Fälle, abgesehen von sehr wenigen Ausnahmen, mit Strafen im erweiterten Kompetenzbereich des neuen Art. 110 Abs. 1 StPO erledigen lassen, hat sich durch die Gesetzesänderung die Zahl der Überweisungen an die Bezirksgerichte erheblich verringert, während die Zahl der Erledigung von Strafverfahren durch Strafbefehle der Staatsanwaltschaft entsprechend angestiegen ist.

Weiter ist am 1. Januar 2007 der revidierte Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches in Kraft getreten. Damit wurde die Unterteilung der Freiheitsstrafen in Haft, Gefängnis und Zuchthaus abgeschafft. Zudem wurde als wesentliche Neuerung die Geldstrafe eingeführt, welche an die Stelle von kurzen Freiheitsstrafen treten soll. Dies führte dazu, dass

die Geldstrafe - hinter der Busse - zu der am häufigsten ausgefallten Strafe in den Strafbefehlen der Staatsanwaltschaft wurde, während Freiheitsstrafen nur noch ausnahmsweise verhängt werden. Im Berichtsjahr 2007 wurde kein Beschuldigter im Rahmen eines Strafbefehls mit einer Freiheitsstrafe bestraft.

Im Berichtsjahr gingen 705 (694) Strafklagen und Strafanzeigen, zum Teil mit mehreren oder schweren Straftatbeständen und/oder mehreren Beschuldigten pro Klage und Anzeige, ein.

23 (19) Fälle wurden an andere Untersuchungsinstanzen abgetreten. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 692 (752) Fälle erledigt. Am Jahresende waren noch 89 (76) Straffälle bei der Staatsanwaltschaft pendent. Das Untersuchungsverfahren ist bei den meisten Fällen zum wesentlichen Teil abgeschlossen. Es sind 2 (2) Fälle bei ausserordentlichen Staatsanwälten in Arbeit.

11 (11) Rechtshilfesuche ausserkantonaler Amtsstellen wurden erledigt und an solche 20 (12) Requisitionenbegehren gestellt. Es mussten 10 (13) Haftbefehle und 5 (5) Zu- und Vorführungsbefehle erlassen werden. 10 (13) Häftlinge verbrachten insgesamt 156 (178) Tage in U-Haft. Ferner mussten 10 (20) Hausdurchsuchungen angeordnet und 7 (22) Augenscheine durchgeführt werden. Weiter wurden im Berichtsjahr 1 (2) Beschlagnahmeverfügung/Herausgabeverfügung angeordnet. Zudem wurden in 3 (11) Fällen technische Überwachungsmaßnahmen verfügt. Weiter wurden 5 (5) Legalinspektionen vorgenommen und 8 (16) Sektionen veranlasst.

## **2. Einstellungen**

Im Berichtsjahr wurden 252 (262) Fälle durch Einstellung (inkl. Klagerückzüge mit Kostenentscheiden) erledigt.

Im Berichtsjahr wurden 0 Fälle durch Einstellung infolge Verjährung erledigt.

## **3. Strafüberweisungen an die Bezirksgerichte**

Im Berichtsjahr erfolgte 1 (13) Strafüberweisung mit 1 (31) Tatbestand an das Bezirksgericht, nämlich:

Führen eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand (qualifizierter FiaZ) (1)

#### **4. Gesuche an die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen**

Im Berichtsjahr wurden 2 (6) Gesuche gegen insgesamt 4 Personen auf Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Beamte und Angestellte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB an die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen weitergeleitet.

#### **5. Strafbefehle**

Es wurden 414 (452) Strafbefehle erlassen und damit die folgenden Straftatbestände beurteilt:

#### **6. Widerhandlungen gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)**

A	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben		
	Einfache Körperverletzung	1	(2)
	Fahrlässige Körperverletzung	1	(1)
	Gewaltdarstellungen	0	(1)
	Tätlichkeit	0	(5)
	Unterlassung der Nothilfe	1	(0)
	Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder	1	(0)
B	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen		
	Betrug	0	(1)
	Diebstahl	1	(3)
	Diebstahl - geringfügiges Vermögensdelikt	2	(2)
	Fortgesetzte Veruntreuung	0	(1)
	Hehlerei	0	(8)
	Mehrfacher Diebstahl	0	(1)
	Sachbeschädigung	2	(5)
	Sachentziehung	0	(2)
	Unrechtmässige Aneignung	1	(0)
C	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich		
	Beschimpfung	0	(2)
	Missbrauch einer Fernmeldeanlage	1	(0)
D	Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit		
	Hausfriedensbruch	0	(2)
	Versuchte Drohung	1	(0)

E	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität		
	Sexuelle Belästigung	1	(0)
	Sexuelle Handlungen mit einem Kind	2	(0)
F	Verbrechen und Vergehen gegen die Familie		
G	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen		
	Fahrlässige Verursachung einer Feuerbrunst	1	(0)
H	Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit		
I	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr		
J	Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht		
	Fälschung von Ausweisen	1	(0)
	Mehrfache Fälschung amtlicher Wertzeichen	0	(7)
K	Urkundenfälschung		
L	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden		
M	Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung		
N	Vergehen gegen den Volkswillen		
O	Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt		
	Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte	2	(1)
	Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen	1	(1)
P	Störung der Beziehungen zum Ausland		
Q	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege		
	Begünstigung	0	(1)
	Falsche Anschuldigung	0	(1)
	Irreführung der Rechtspflege	0	(1)
R	Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht		
S	Übertretung firmenrechtlicher Bestimmungen		

**7. Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und gegen die gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz erlassenen Verordnungen**

Beschmutzen der Fahrbahn	4	(2)
Fahren mit Überlast	15	(11)
Fahren mit einem Fahrrad ohne Licht bei beleuchteter Strasse nachts	1	(0)
Führen eines Fahrrades in angetrunkenem Zustand (qualifizierter FiaZ)	1	(0)
Führen eines Fahrrades ohne die gesetzliche Vignette	0	(1)
Führen eines Motorfahrzeuges in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Betäubungsmitteln (Cannabis)	1	(0)
Führen eines Motorfahrzeuges in übermüdetem Zustand	0	(2)
Führen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebenen Händlerschilder	4	(1)
Führen eines Motorfahrzeuges ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein	3	(0)
Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzug des Führerausweises	4	(0)
Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand (privilegierter FiaZ)	11	(8)
Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand (qualifizierter FiaZ)	14	(14)
Führen eines Motorrades in angetrunkenem Zustand (privilegierter FiaZ)	1	(1)
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden landwirtschaftlichen Traktors	1	(2)
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrzeuges	4	(15)
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorrades	3	(1)
Führerausweis: Nichtabgeben trotz behördlicher Aufforderung	1	(1)
Missachtung von Auflagen im Führerausweis	11	(3)
Unterlassung der Meldung oder nicht rechtzeitiges Melden von Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung eines Führerausweises oder einer Bewilligung erfordern	2	(1)
Grobe Verletzung von Verkehrsregeln	20	(15)
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis	3	(1)
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges ohne die erforderliche Haftpflichtversicherung	0	(1)
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges ohne Kontrollschilder	2	(3)
Mehrfache SVG-Übertretungen	26	(19)
Missachtung des Vortrittsrechtes	12	(15)
Mitführen eines nicht gesicherten Kindes bis zu 7 Jahren	2	(1)
Mitführen eines ungelösten Anhängers	0	(1)
Mitführen von mehr Personen in einem Personenwagen als Plätze bewilligt sind	1	(0)
Nicht Anpassen der Geschwindigkeit	6	(16)
Nicht Aufstellen des Pannensignals	1	(0)
Nicht Beachten eines Lichtsignals	0	(3)
Nicht Befolgen von polizeilichen Weisungen	1	(1)

Nicht Beherrschen des Fahrrades	3	(1)
Nicht Beherrschen des Fahrzeuges	29	(39)
Nicht Beherrschen des Tierfuhrwerks	0	(1)
Nicht Mitführen des Pannensignals	0	(1)
Nicht Mitführen von Ausweisen oder Abgaswartungsdokumenten	5	(4)
Nicht Sichern des Fahrzeuges	0	(1)
Nicht Tragen der Sicherheitsgurten	10	(19)
Nicht Tragen des Schutzhelms	1	(0)
Nicht Vornahme der Abgaswartung	8	(6)
Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	15	(8)
Überfahren einer Sicherheitslinie	4	(2)
Überlassen eines Motorfahrzeuges an eine nicht führungsberechtigte Person	6	(1)
Überlassen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorrades	2	(0)
Überschreiten der gesetzlich zulässigen Höchstbreite	2	(0)
Überschreiten der gesetzlich zulässigen Höchstlänge	2	(0)
Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit / Radar	97	(100)
Ungenügendes Rechtsfahren	1	(1)
Ungenügendes Sichern der Ladung	2	(6)
Unvorsichtiges Überholen	3	(0)
Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit	1	(1)
Verletzung von Verkehrsregeln	0	(7)
Verursachen von vermeidbarem Lärm	1	(0)
Versuchte Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit	0	(1)
Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt	4	(11)
Vorschriftswidriges Parkieren	4	(6)
Widerhandlung gegen SSV-Vorschriften	12	(16)
Widerhandlung gegen VRV-Vorschriften	3	(1)
Widerhandlungen gegen ARV-Vorschriften	5	(33)
Widerhandlungen gegen VZV-Bestimmungen	0	(2)

## **8. Widerhandlungen gegen andere Bundesgesetze**

AHVG	Widerhandlung gegen das BG über die AHV und BVG	0	(1)
ANAG	Widerhandlung gegen das BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer	5	(9)
BetmG	Wiederholte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz	11	(11)
	Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz	9	(13)

BZG	Widerhandlung gegen das BG über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz	1	(0)
GSchG	Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz	11	(5)
JSG	Widerhandlung gegen das BG über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel	2	(0)
JSV	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel	1	(0)
LRV	Widerhandlung gegen die Luftreinhalte-Verordnung	8	(0)
NHG	Widerhandlung gegen das BG über den Natur- und Heimatschutz	1	(0)
PBG	Widerhandlung gegen das BG über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmer	0	(1)
TSchG	Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz	4	(4)
TSchV	Widerhandlung gegen die Tierschutzverordnung	3	(1)
TG	Widerhandlung gegen das BG über den Transport im öffentlichen Verkehr	9	(4)
USG	Widerhandlung gegen das BG über den Umweltschutz	20	(16)
WG	Widerhandlung gegen das BG über Waffen, Waffenzubehör und Munition	4	(5)
WV	Widerhandlung gegen die Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition	4	(0)

## **9. Widerhandlungen gegen kantonale Bestimmungen**

Hundegesetz			
Widerhandlungen gegen das Hundegesetz		4	(8)
Baugesetz			
Widerhandlung gegen das Baugesetz		1	(1)
Gastgewerbegesetz			
Widerhandlungen gegen das Gastgewerbegesetz		1	(2)
Übertretungsstrafgesetz			
Wiederholte Nachtruhestörung		0	(1)
Unfug		0	(1)
Natur- und Heimatschutz			
Widerhandlung gegen die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz		0	(1)

Ruhetagsgesetz  
Widerhandlung gegen das Ruhetagsgesetz 0 (1)

Jagd-Verordnung  
Widerhandlung gegen die Jagd-Verordnung 0 (1)

## 10. Strafen

Folgende Strafen wurden verhängt:

Freiheitsstrafe	0	(13)	Beschuldigte
Freiheitsstrafe und Busse	0	(25)	Beschuldigte
Geldstrafe und Busse	71	(3)	Beschuldigte
Geldstrafe	7	(0)	Beschuldigte
Bussen über Fr. 500.--	25	(32)	Beschuldigte
Bussen über Fr. 100.-- bis Fr. 500.--	269	(284)	Beschuldigte
Bussen über Fr. 50.-- bis Fr. 100.--	32	(70)	Beschuldigte
Bussen bis Fr. 50.--	7	(15)	Beschuldigte
Umgang	3	(10)	Beschuldigte
Umwandlung Busse in Freiheitsstrafe	0	(0)	Beschuldigte

Vom Rechtsmittel der Einsprache gegen den Strafbefehl wurde in 18 (22) Fällen Gebrauch gemacht. Zudem waren aus dem Vorjahr noch 2 (4) Fälle pendent. 6 (9) Einsprachen wurden bereits vor der Weiterleitung an das Gericht zurückgezogen. 3 (8) Fälle wurden an das zuständige Gericht weitergeleitet. Von der Staatsanwaltschaft wurden 9 (5) Fälle eingestellt. Revisionsentscheide wurden keine (2) erlassen. 2 (2) Einsprachefälle sind noch pendent.

## 2550 Strassenverkehrsamt

### 1. Motorfahrzeugbestand

<b>Fahrzeugart</b>	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Personenwagen, Kleinbusse	*14'235	*14'310
Lieferwagen	861	840
Lastwagen, Gesellschaftswagen	141	148
Gewerbliche Motorkarren, Traktoren,	73	68
Motorräder, Kleinmotorräder	1'527	1'571
Motorfahrräder	510	480
Arbeitsmaschinen	138	134
Landwirtschaftliche Motoreinachser	138	135
Landwirtschaftliche Motorkarren	488	481
Landwirtschaftliche Traktoren	669	668
Anhänger aller Kategorien	1'068	1'073
<b>Total gelöste Fahrzeuge</b> Stand 30.9.2007	<b>19'848</b>	<b>19'908</b>

\* inklusiv Mietfahrzeuge

### 2. Fahrzeug- und Führerprüfungen

<b>Fahrzeugprüfungen</b>	<b>3'991</b>	<b>3'698</b>
<b>Führerprüfungen</b>		
<b>Praktische Prüfungen total</b>	<b>435</b>	<b>467</b>
Theoretisch		
Kategorien A1 / B	285	353
Kategorien C / D	22	20
Kategorien Mofa / G / F	186	163
<b>Theoretische Prüfungen total</b>	<b>493</b>	<b>536</b>

### 3. Fahrzeuge und Führerausweise

	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Neuanfertigung Fahrzeugausweis	*3'563	*3'338
Schilderdeponierungen	*1'315	*1'299
Ersatzfahrzeugbewilligungen	188	195

	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Lern- und Führerausweise	1'769	1'692
Int. Führerausweis	49	47
Kontrollschilder Entzugsverfahren	91	116
Sonderbewilligungen	234	233
Versicherungswechsel	215	119

\* exklusive Mietfahrzeuge

#### 4. Administrativmassnahmen

	<b>2007</b>	<b>2006</b>
<b>Eingegangene Rapporte</b>	<b>392</b>	<b>408</b>
<b>ohne Massnahmen abgeschlossen</b>	<b>144</b>	<b>123</b>
<b>Führer- und Lernfahrausweisentzüge</b>	<b>133</b>	<b>126</b>
• Fahren in angetrunkenem Zustand	25	26
• Vereitelung der Blutprobe	1	1
• Drogenabhängigkeit	5	7
• Geschwindigkeitsübertretung	36	32
• Andere SVG-Übertretungen	66	60
<b>Verwarnungen</b>	<b>84</b>	<b>106</b>
• Fahren in angetrunkenem Zustand unter 0.8 ‰	10	14
• Geschwindigkeitsübertretungen	40	58
• Andere SVG-Übertretungen	34	34
<b>Annullierung des Führerausweises auf Probe</b>	<b>0</b>	<b>1</b>
Verkehrsunterricht	2	7
Verkehrspsychologische / verkehrsmedizinische Untersuchungen; Abklärung Fahrtauglichkeit	11	19
Aberkennung ausländischer Ausweise	2	4

Pro Ereignis sind mehrere Massnahmen möglich (z.B. Entzug und Verkehrsunterricht).

## **2570 Militärdepartement**

### **1. Allgemeines**

Neben der ordentlichen Militärdirektoren-Konferenz im Wallis und den Departements-Sekretären-Konferenzen fand im Rahmen der Ostschweizer Militärdirektoren-Konferenz und der Territorial-Region 4 ein Regierungsrats-Seminar mit den Heereseinheitskommandanten und Vertretern des VBS in Zürich statt. Traktanden waren vielfältige Themen wie Sicherheit, Bevölkerungsschutz, Zusammenarbeit ziviler und militärischer Stellen etc. Schliesslich tagten dreimal die Ostschweizer-Kreiskommandanten (Vernehmlassungen zu Verordnungsrevisionen, Einführung der neuen Versichertennummer, Rekrutierungs- und Dienstverschiebungswesen) und die Schadenexperten des Kreises Ostschweiz.

Die Schwergewichte im Berichtsjahr lagen im Reformprozess der Armee (Entwicklungsschritte 08/11), Prüfung Schutz ziviler Objekte SEB, Revision der Schiessverordnung und Einführung der Selbstdeklaration für die Waffenabgabe. Als spezielle Anlässe wurden ein Event mit dem Chef der Armee, KKdt Christophe Keckeis, sowie Vertretern aus Wirtschaft und Politik sowie das periodisch stattfindende Generalsessen (Militär und Standeskommission) durchgeführt.

Traditionsgemäss sind im Dienst stehende Truppen, Beförderungsanlässe und verschiedene ausserdienstliche Anlässe militärischer Vereinigungen sowie Waffenläufe besucht worden.

### **2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung**

Vom 13. bis 27. April wurde für den Jahrgang 1989 zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. die Orientierungstage im Zivilschutz-Ausbildungszentrum in Teufen durchgeführt. Für einen entlassenen Ausserrhoder Moderator konnte in Wm Josef Moser ein neuer Moderator gefunden und ausgebildet werden.

Insgesamt nahmen 127 (115) Stellungspflichtige daran teil und wurden eingehend durch die Moderatoren über den Ablauf der Rekrutierung und die Einteilungsmöglichkeiten informiert.

An diversen Rekrutierungsterminen im Rekrutierungszentrum in Mels/SG stellten sich aus dem Kanton Appenzell I.Rh. insgesamt 115 angehende Wehrmänner, hauptsächlich der Jahrgänge 1988 und 1989. Ein Stellungspflichtiger wurde von der Rekrutierung befreit. Die Tendenz erhärtet sich, dass jährlich mehr Spezialfälle auftreten, für welche im Nachhinein der Rekrutierungstermin neu geplant werden muss.

Das Ärzteteam fällte folgende Entscheide:

Diensttauglich	90	(73)	Stellungspflichtige
Zurückstellung auf Nachrekrutierung	0	(2)	Stellungspflichtige
Zurückstellung 1 Jahr	1	(0)	Stellungspflichtige
Schutzdienst-Tauglich	18	(13)	Stellungspflichtige
Schutzdienst-Untauglich	6	(2)	Stellungspflichtige

Die 90 (74) Diensttauglichen konnten vielfach wunschgemäss auf die folgenden Waffengattungen eingeteilt werden:

Infanterie	25	(18)
Panzertruppen	3	(2)
Artillerie	1	(4)
Genie	6	(6)
Fliegertruppen	10	(6)
Fliegerabwehrtruppen	5	(6)
Führungsunterstützungstruppen	4	(3)
Übermittlungstruppen	6	(4)
Rettungstruppen	3	(1)
Logistiktruppen	18	(18)
Sanitätstruppen	8	(4)
Militärische Sicherheit	0	(0)
AC-Schutzdienst	1	(1)

Zivilschutzteilungen:

Betreuer	4	(3)
Pionier	10	(10)
Stabsassistent	4	(0)

Die Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit absolvierten den im Jahre 2006 neu konzipierten Sporttest 105 (82) Stellungspflichtige. 10 (8) mussten aus ärztlichen Gründen dispensiert werden.

Insgesamt konnten 47 (36) Armeesport-Auszeichnungen für sehr gute Leistungen verabreicht werden. Ferner wurden 48 (43) gute, 10 (2) genügende und 0 (1) ungenügende Leistungen erbracht. Gemäss neuem Fitnesstest werden fünf Disziplinen bewertet. Je Disziplin sind maximal 25 Punkte zu erreichen (Maximum somit 125 Punkte). Das Sport-

abzeichen wird ab 80 Punkten vergeben. Mit einer Diensttauglichkeit von 77 % (82 %) steht der Kanton gesamtschweizerisch im ersten Rang. Ebenso die Anzahl von 45 %, welche das Sportabzeichen erlangt haben.

Tobias Manser, Weissbad, erreichte mit 115 Punkten das beste Turnresultat der Stellungspflichtigen aus dem Kanton Appenzell I.Rh., gefolgt von Raphael Breu, Appenzell (102 Punkte) und Chasper Hörler, Haslen (101 Punkte).

### **3. Wehrpflichtentlassung**

Am 23. November 2007 wurden die Militärangehörigen der Jahrgänge 1973-1977, welche ihre Dienstleistungspflicht erfüllt hatten, aus der Wehrpflicht entlassen. Als neue Aufgabe muss seit 1. Januar 2007 für jene Wehrmänner, welche die Waffe behalten möchten, die Selbstdeklaration veranlasst und überprüft werden. Von 65 Entlassenen haben 23 Wehrmänner die Waffe behalten, ein Antrag wurde abgelehnt. Weitere 16 Selbstdeklarationen aufgrund von Untauglichkeitsentscheiden wurden während des Jahres ausgestellt und überprüft.

Angetreten sind 65 (68) Offiziere, Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten. Die Abrüstung fand in der Turnhalle Gringel und die anschliessende Entlassungsfeier im Hotel Hecht statt.

### **4. Schiesspflicht ausser Dienst**

In den inerrhodischen Schützenvereinen schossen 774 (820) Teilnehmer das obligate Bundesprogramm auf 300 Meter. Wiederholungen waren 11 (3) zu verzeichnen; verblieben ist kein (0) Teilnehmer. Jungschützenkurse besuchten 43 (42) Teilnehmer.

Am zentralen Feldschiessen 300 Meter beteiligten sich 718 (626) Schützen.

Das Bundesprogramm für Pistole absolvierten 45 (37) und das Pistolenfeldschiessen 119 (93) Schützen.

13 (16) Wehrmänner mussten wegen Versäumnis der Schiesspflicht disziplinarisch bestraft werden.

Als Nachfolger für den Eidg. Schiessoffizier wurde ein Gesuchs- und Empfehlungsschreiben für Oberst Peter Raschle an den Chef der Armee gestellt.

## **5. Kontrollwesen**

Die gesamte Kontrollführung inkl. Korrespondenzverwaltung bei Dienstverschiebungen und Dispensationen erfolgte über das System PISA. Vom Kreiskommando wurden insgesamt 102 (136) Dienstverschiebungen bewilligt, 23 (27) abgelehnt und 33 Weiterleitungen veranlasst. Aufgrund des heute üblichen E-Mail-Verkehrs und der daraus resultierenden mangelhaften Gesuchseingaben müssen in vielen Fällen Rückfragen gestellt oder Aktenergänzungen angefordert werden. Oft fehlt das Verständnis insbesondere von Arbeitgebern bei abgelehnten Gesuchen.

Ausschreibungen im Polizeianzeiger (System RIPOL) zur Aufenthaltsnachforschung sind 0 (0) zu verzeichnen; Auslandurlaube wurden 4 (4) erteilt plus eine Stellungnahme zuhanden der Zivildienststelle. Schliesslich wurden 2 (5) Stellungnahmen zu Landerwerbgesuchen abgefasst.

## **6. Kantonaler Führungsstab**

Der Kantonale Führungsstab (KFS) führte im Berichtsjahr 1 (1) Rapport durch. Das Hauptthema des Rapportes war die Umstrukturierung. Mit Beschluss vom 9. Januar 2007 hat die Standeskommission der Umstrukturierung des KFS zugestimmt und gleichzeitig den Standeskommissionsbeschluss über die Organisation in ausserordentlichen Lagen (GS 501.001) angepasst. Neu wird in ausserordentlichen Lagen ein Kernstab aufgebildet, welcher je nach Situation durch weitere Fachbereiche verstärkt werden kann. Der neue Kernstab setzt sich wie folgt zusammen:

Stabschef	Peter Raschle, Oberförster
C Koordination	Valentin Inauen, a. Feuerwehrkommandant
C Nachrichten	Peter Eggenberger, Kantonsgerichtsschreiber
C Information	Albert Elmiger, Adjunkt Oberforstamt

Der Stabschef nahm an verschiedenen Sitzungen mit der Territorial-Region 4 teil. Dabei ging es um Absprachen für mögliche Einsätze der Armee in ausserordentlichen Lagen.

Am 19. Juni 2007 trafen sich Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung des Kantons mit dem Chef der Armee, Korpskommandant Christophe Keckeis, zu einem Meinungsaustausch. Das Hauptthema war der mögliche Einsatz der Armee zugunsten der Kantone in ausserordentlichen Lagen.

## 2574 Kantonskriegskommissariat

Die Bewirtschaftung und Betreuung der militärischen Ausrüstung erfolgte über die Eidg. Zeughaus- und Waffenplatzverwaltung St.Gallen.

Die Fahnen-, Material- und Munitionsverwaltung inkl. Abgabe für ausserdienstliche Anlässe betreute das Kreiskommando.

## 2575 Wehrpflichtersatz

Mit der erweiterten Anstellung von Dorothee Gmünder insbesondere im Bereich Wehrpflichtersatz (neu 50 % statt 30 %) konnte eine Entlastung beim Kreiskommando/Zivilschutz erreicht werden.

Im März wurde während drei Tagen die Inspektion, die alle zwei Jahre stattfindet, durch die Eidg. Steuerverwaltung durchgeführt. Geprüft wird die Wehrpflichtersatzverwaltung betreffend Veranlagung, Abrechnungen, Generalausweis, Rückerstattungen, Erlasse und Befreiungen von der Ersatzpflicht. Gemäss Bericht sind keine nennenswerten Beanstandungen zu erwähnen.

Anzahl Eingeschätzte im In- und Ausland	544	(453)
Rohertrag	Fr. 325'846.25	(Fr. 240'397.45)
Rückerstattungen	Fr. 6'544.40	(Fr. 5'681.40)
Ersatzrückstände am Jahresende	Fr. 2'836.40	(10'600.50)
Einsprachen	Keine	(Keine)
Ersatzbefreite	18	(21)
Erlasse	Fr. 0.--	(Fr. 1'626.--)
Bezugsprovision des Kantons	Fr. 63'293.10	(Fr. 44'497.85)

## **2576    Zivilschutz**

### **1.    Allgemeines**

Im Frühjahr und Herbst fanden die eidgenössischen Rapporte statt (Vorsteherkonferenzen und Ausbildungschefs). Zudem wurden diverse Konferenzen der Ostschweizer Vereinigungen abgehalten. Die Zusammenarbeit war sehr konstruktiv und bereichernd. Das Schwergewicht lag in der Ausbildungs- und Personalplanung, den gemeinsamen Materialbeschaffungen, den Schutzraum- und Anlagenwartungen.

Im Personalbereich wurden im Rahmen der Kaderrekrutierung für die Zivilschutzorganisation (ZSO) Appenzell viele Gespräche geführt und interessierte AdZS den Ausbildungsstätten (Bütschwil und Teufen) zugeführt. Mit Reto Felderer konnte zudem ein weiterer Kdt Stv in der Eidgenössischen Ausbildungsstätte in Schwarzenburg ausgebildet werden. Die Standeskommission hat Reto Felderer im Dezember auf den 1. Januar 2008 als zweiten Kdt StV der ZSO-Appenzell gewählt und gleichzeitig zum Hauptmann befördert.

Der im Berichtsjahr bestellte 12-plätzig Kleinbus hat Lieferungsverzögerung und wird erst im Laufe des Jahres 2008 eintreffen. Für beide ZSO wurden Wärmeschutzkleider besorgt. Zudem wurde von der Armee gratis ein ausrangiertes Puch-Allradfahrzeug beschafft.

Fast jeden Monat wurde mit den Kadern der ZSO ein Stabsrapport durchgeführt, insbesondere zur Vorbereitung des Herbst-WK. An einem Gesamt-Stabsrapport wurden sämtliche Kader aufdatiert und die Beförderungen sowie Verabschiedungen vorgenommen.

Schliesslich wurden vier WBK Logistische Koordination (im Rahmen Herbst WK) durchgeführt.

### **2.    Baulicher Zivilschutz**

Für den baulichen Zivilschutz beliefen sich die Aufwendungen im Jahre 2007 auf Fr. 41'653.30 (Fr. 7'681.05).

Gesamthaft wurden 13 (6) Schutzraumbauprojekte eingereicht. Weiter führte die Kontrollstelle 5 (5) Schutzraum-Abnahmekontrollen durch, wobei 77 (145) neue Schutzplätze registriert werden konnten.

Insgesamt sind 79 (129) Dispensationsgesuche eingereicht worden. 36 (81) Gesuche wurden ersatzlos bewilligt, 3 (2) Gesuche abgelehnt und in 40 (46) Fällen wurde die Bauherrschaft zur Bezahlung einer Ersatzleistung verpflichtet.

### **3. Stand Schutzraum-Ersatzbeiträge**

#### **SR-Ersatzbeiträge**

	<b>Appenzell</b>	<b>Oberegg</b>
31.12.2007	Fr. 1'020'061.45	Fr. 139'366.60
31.12.2006	Fr. 937'932.00	Fr. 125'012.95
Zunahme	Fr. 82'129.45	Fr. 14'353.65

### **4. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell**

Im vergangenen Jahr wurden in der ZSO-Appenzell unter der Leitung des Kdt der ZSO sowie der Kader folgende Wiederholungskurse (WK) durchgeführt:

- 2 (1) WK Kulturgüterschutzdienst
- 1 (1) WK Führungsunterstützung
- 1 (0) WK Betreuungsdienst
- 2 (2) WK Unterstützungsdienst
- 2 (2) WK Logistikdienst Anlagen
- 5 (6) WK Logistikdienst Material
- 1 (1) WK Logistikdienst Periodische Schutzraumkontrolle
- 1 (0) WK Logistikdienst Versorgung
- 1 (1) WK Dienste allgemein
- 1 (0) WK Herbst (gesamte ZSO)

Der Kulturgüterschutzdienst führte während zwei WK's Archivierungs-/Inventarisierungsarbeiten für das Zentrum für Appenzellische Volksmusik Roothuus in Gonten sowie im Kapuzinerkloster Appenzell durch.

Der Führungsunterstützungszug (Sirenenwarte) hat anlässlich des jährlichen Sirenenfestes die technische Einsatzbereitschaft überprüft. Der Sirenen-Probealarm wurde mit der Fernsteuerung ab dem Kommandoposten Wühre und ab der Einsatzzentrale der Kantonspolizei friktionslos ausgelöst.

Die Gruppe Lage besuchte zur Vertiefung der Kenntnisse an der elektronischen Lagewand (Smartboard) einen Weiterbildungskurs.

Die Kader der Unterstützungsdienste besuchten einen eintägigen, die Mannschaft mit zwei Detachementen, je einen eintägigen Weiterbildungskurs im Ausbildungszentrum Teufen.

Für die Fahrer wurde wiederum ein lehrreicher Weiterbildungskurs (mit Kartenlehre, Navigation etc.) durchgeführt.

Die Festlegung der Wartungsdaten für die Zivilschutzanlagen, die Inbetriebnahme der Notstrom-Anlagen sowie die Durchführung weiterer Wartungsarbeiten bildeten nebst den monatlichen Kontroll- und Wartungsarbeiten Inhalt der WK Anlagendienste.

Anlässlich von fünf WK's des Materialdienstes wurden die periodischen Materialkontrollen durchgeführt und Mängel behoben.

Im Bezirk Schlatt-Haslen führte der Anlagen- und Schutzraumzug die periodische Schutzraumkontrolle an insgesamt 54 Schutzräumen durch. Die meisten Mängel konnten direkt an Ort und Stelle behoben werden. Für die grösseren Mängel müssen Instandstellungsverfügungen erlassen werden.

Die interkantonale Einsatzgruppe "Seuchenbekämpfung AR/SG/AI" hat einen Weiterbildungskurs unter der Leitung des Veterinäramtes im Ausbildungszentrum für Bevölkerungsschutz in Teufen durchgeführt.

Zu Gunsten des Kantons Appenzell A.Rh. wurden im Rahmen der Nachbarschaftshilfe Unterstützungsdienste anlässlich des Einsatzes für das Zentrum für Appenzellische Volksmusik Roothuus geleistet.

Erstmals seit zehn Jahren wurde wieder ein Grosseinsatz im Rahmen des Herbst-WK's mit der gesamten ZSO Appenzell durchgeführt. Es waren während fünf Tagen zwischen 50 und 115 Mitglieder der ZSO mit allen Diensten im Einsatz. Der Sinn war, dass nicht jede Fachgruppe isoliert ihre Übung absolvieren sollte. Die Gesamtübung wurde zur logistischen Herausforderung für die Stäbe und bot auch Möglichkeiten zur Kontaktpflege und des gegenseitigen Kennenlernens in der ZSO. Die Unterstützungspioniere hatten verschiedene Arbeiten am Wanderwegnetz zu bewältigen (aufgrund bewilligter Gesuche der Bezirke). Der Betreuungszug leistete ein grosses Pensum, einerseits wurde Erste Hilfe bis hin zu lebensrettenden Sofortmassnahmen vermittelt (Defibrillator, Herzmassage), andererseits wurde die "Steig-Familie" evakuiert und vollumfänglich betreut. Die Küchenbrigade hatte sich überaus flexibel zu zeigen, was ihr in allen Teilen gelang. Die Führungsunterstützung hatte die Aufgabe, die Telematikbedürfnisse, bzw. die Verbindungen bereitzustellen und zu betreiben. Der Kulturgüterschutzdienst hatte Inventarisierungsarbeiten im Kapuzinerkloster erledigt. Die Bereitstellung der Ausrüstung und des Materials für alle Abteilungen war eine grosse logistische Herausforderung für den Materialdienst.

## **5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute**

Das vergangene Zivilschutzjahr der ZSO Oberegg-Reute verlief im üblichen Rahmen, ohne Ernsteinsätze. Die geplanten Übungen wurden wenn immer möglich als Dienstleistung für die Öffentlichkeit durchgeführt. So wurden wieder diverse Wanderwege durch die Unterstützungsmannschaft im Bezirk Oberegg und in der Gemeinde Reute instand gestellt. Da man nur mit Handarbeit bald einmal am Anschlag ist, ist das Zugreifen auf entsprechende Maschinen wie Lastwagen, Bagger etc. wichtig. Dank dem Beziehungsnetz in der ZSO zur Privatwirtschaft konnten die nötigen Maschinen und Geräte zur Verfügung gestellt werden.

Positiv zu erwähnen ist auch dieses Jahr die gute Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Zivilschutz.

Die Einteilung der neuen Zivilschutzsoldaten wurde nach dem bewährten System (Einzelgespräche) durchgeführt. Dadurch können diese entsprechend ihrer fachlichen, aber vor allem nach ihren sozialen Eignungen optimal in die Mannschaft integriert werden.

Da die Kaderleute der ZSO Oberegg-Reute in den nächsten Jahren altershalber entlassen werden, wurden mit mehreren jüngeren Zivilschutzangehörigen Einzelgespräche über deren Nachfolge geführt.

Dabei konnte festgestellt werden, dass das mittlere Kader bereit ist, über die gesetzliche Altersgrenze hinaus weiterhin Zivilschutzdienst in der Organisation zu leisten. Da der Kommandant und der Kommandant Stellvertreter ebenfalls dazu bereit sind, können nun ganz junge Leute ausgebildet und gefördert werden. Mehrere junge Schutzdienstpflichtige sind interessiert und besitzen auch die Fähigkeiten, eine Kaderausbildung zu absolvieren.

Zu den einzelnen Diensten:

Der Betreuungsdienst war mit verschiedenen Einsätzen in den beiden Altersheimen Oberegg und Reute beschäftigt. In besonderer Erinnerung bleibt der Ausflug mit den beiden Altersheimen, welcher durch die ZSO organisiert und durchgeführt worden ist. Unter fachkundiger Führung gingen die Leute äusserst motiviert ans Werk und ernteten wiederum grosse Komplimente von den Heimeltern.

Der Unterstützungsdienst stand im Einsatz zu Gunsten der Öffentlichkeit. Diverse Wege wurden instand gestellt sowie verschiedene Arbeiten bei der Erlebnisviehschau in Oberegg verrichtet. Dazu wurde beim kantonalen Schwingfest in Reute der Auf- und Abbau mit anderen Hilfsorganisationen bewerkstelligt.

Die Funker führten eine Übung im Rahmen des Geländelaufes in Reute durch. Die Anlagewarte pflegten und unterhielten die Anlagen und setzten die Instandstellungsarbeiten am Schutzraum "Krüsi" fort, sodass die Mängel an diesem Schutzraum bis Ende März 2008 endgültig behoben sein sollten.

## 6. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell I.Rh.

<b>Dienstleistungen 2007</b>		
<b>Dienststart</b>	<b>Teilnehmer</b>	<b>Diensttage</b>
Bundeskurse	1	10
Ausserkantonale Kurse/Einsätze	8	9
Ausbildungskurse in den Ausbildungszentren:		
- Teufen	119	174
- Bütschwil	29	134

<b>Zivilschutzorganisation Appenzell</b>		
<b>Dienststart</b>	<b>Teilnehmer</b>	<b>Diensttage</b>
Wiederholungskurs: - Kulturgüterschutz-Dienst	6	15
Wiederholungskurs: - Führungsunterstützung	19	21
Vorkurs / Wiederholungskurs: - Logistikdienst Anlagenwartung	43	124
Wiederholungskurs: - Logistikdienst Materialwartung	11	29
Kdo Rapp I + II	11	19
Stabs-Rapport	19	23
WBK Kader Log Koord I-IV	19	60
WK Herbst (alle Formationen)		
- Ustü Pioniere	33	151
- FU	17	43
- KGS	8	16
- Betreuer	15	29
- Logistik Vsg	13	49
- Logistik Mat	8	26
- Logistik PSK	16	49
Wiederholungskurs: - Diverse Dienste	14	41
<b>Total</b>	<b>216</b>	<b>695</b>

<b>Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute</b>		
<b>Dienststart</b>	<b>Teilnehmer</b>	<b>Dienstage</b>
Kommando / Führung Kader inkl. Einteilungsgespräche	4	42
Vorkurs / Wiederholungskurs: Pflege / Betreuung / Versorgung	14	43
Vorkurs / Wiederholungskurs: Führungsunterstützung	8	34
Vorkurs / Wiederholungskurs: Unterstützung inkl. Materialwarte	33	185
Vorkurs / Wiederholungskurs: Anlagewarte (PSK)	7	38
<b>Total 2007</b>	<b>66</b>	<b>323</b>
<b>Total 2007 (ZSO Appenzell + Oberegg-Reute)</b>	<b>282</b>	<b>1'018</b>
Total 2006 (ZSO Appenzell + Oberegg-Reute)	232	1'278

## **7. Kontrollwesen**

Die Stellungspflichtigen des Jahrganges 1988 wurden im Rekrutierungszentrum in Mels ausgehoben. Militärdienstuntaugliche wurden bereits bei der Aushebung auf ihre Schutzdiensttauglichkeit untersucht.

Die Beurteilungen fielen wie folgt aus:

17 (14) Tauglich

Im Berichtsjahr musste das kantonale Amt für Zivilschutz 24 (12) Dispensations- oder Verschiebungsgesuche behandeln.

- 9 (2) Gesuchsteller haben ihren Ausbildungskurs zu einem anderen Zeitpunkt zu absolvieren.
- 1 (1) Gesuch musste abgelehnt werden.
- 14 (9) Gesuche wurden ersatzlos bewilligt.

Wegen Nichteinrückens in den Zivilschutzdienst sind keine (0) Schutzdienstpflichtigen an die Staatsanwaltschaft verzeigt worden. Dagegen wurden 5 (3) Schutzdienstpflichtige aufgrund ihrer Verfehlungen verwarnt.

## 26 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTS- DEPARTEMENT

### 2610 Landwirtschaft

#### 1. Allgemeines

Der Winter 2006/07 war eigentlich gar keiner. Seit Beginn der Temperaturmessungen im Jahre 1864 wurden in der ganzen Schweiz noch nie derart hohe Temperaturen gemessen. Mitte März konnte bei idealen Verhältnissen Gülle und Mist ausgebracht werden. Erst Ende März bescherte ein Kaltlufteinbruch Schneehöhen bis 50 cm. Der ganze April war wieder sonnig und mild und so konnte in den frühen Lagen bereits die erste Silage geerntet werden. Dank wüchsigem Wetter konnte im Mai sehr viel Heu eingeführt werden. Die Heutage mussten aber optimal ausgenutzt werden, um überhaupt mit der Ernte fertig zu werden. Einige Male regnete es bereits am frühen Nachmittag in die dürren Maden.

Der Monat Juni brachte fast tägliche Gewitter und nur ein kleines Zeitfenster konnte für die Ernte genutzt werden. Der Juli war wechselhaft, sogar Schnee fiel bis auf 1'800 Meter herab. Die Niederschläge im August führten vielerorts zu wiederholten Überschwemmungen und erst der Herbst brachte wieder stabilere Wetterlagen. Das Herbstfutter war mengenmässig nicht überwältigend, konnte jedoch gut eingebracht werden und dank trockenen Böden konnte die Herbstweide ohne grössere Schäden organisiert werden. Bereits Ende Oktober fiel der erste Schnee und die Tiere mussten eingestallt werden.

Die Innerrhoder Alpen wurden mit folgenden Tieren bestossen:

	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Kühe gemolken	1653	1668
Galkühe	14	30
Zuchtstiere	30	10
Rinder über 2-jährig	1076	1232
Rinder 1- bis 2-jährig	1349	1183
Jungvieh zur Zucht 4 - 12 Mte. (w)	606	551
Pferde und Maultiere	8	22
Ziegen inkl. Jungziegen	598	616
Schafe inkl. Jungschafe	788	807
Schweine	105	93

## 2. Tierbestände

Der Bund hat für die eidgenössische Strukturdatenerhebung den 2. Mai 2007 festgelegt. An diesem Tag wurden alle Tierbestände erhoben und auch die für den Bund notwendigen Daten eingefordert.

Der Tierbestand im Kanton Appenzell I.Rh. setzte sich folgendermassen zusammen:

	Rindvieh	Schweine	Ziegen	Schafe	Geflügel	Pferde
2005	14'876	25'373	898	3'744	142'969	180
2006	14'903	25'901	880	3'827	132'027	185
<b>2007</b>	<b>14'758</b>	<b>26'028</b>	<b>942</b>	<b>3'796</b>	<b>132'130</b>	<b>172</b>

Die Unterschiede bei den einzelnen Tierkategorien liegen im Rahmen der vorangegangenen Jahre.

Gemäss den Zahlen des Schweinegesundheitsdienstes (SGD) sind aus Appenzell I.Rh. 74 (91) Zuchtbetriebe mit 2'054 (2'246) Mutterschweinen und Ebern, 35 (35) Mastbetriebe mit 5'188 (5'574) Mastplätzen angeschlossen. Innerhalb des Kantons haben 2 (2) Betriebe den Remontierungsstatus und können Jungtiere an andere SGD-Betriebe verkaufen.

Ein schöner und früher Frühling war ein guter Start in das neue Bienenjahr. Bei anhaltend mildem Wetter entwickelten sich die Bienen zu starken Völkern. In der Region waren keine grossen Völkerverluste zu beklagen. Die Frühlingspracht konnte voll ausgenutzt werden und brachte einen schönen Honigertrag. Das Wetter stimmte auch für die Sommertracht. Der Wald bescherte Nektar wie schon lange nicht mehr und der durchschnittliche Honigertrag lag bei ca. 25 kg. Dieses Jahr blieb auch Appenzell nicht vor der Sauerbrut verschont. Anfangs Mai wurde bei einem Bienenstand Verdacht auf Sauerbrut festgestellt, welcher sich leider im Labor bestätigte. Das befallene sowie ein weiteres schwächeres Bienenvolk mussten vernichtet werden. Die übrigen Völker zeigten keine Krankheitszeichen. Bei elf weiteren im Sperrgebiet befindenden Imker waren zum Glück keine befallenen Völker zu erkennen. Hoffentlich gibt es nächstes Jahr keine bösen Überraschungen.

Die 57 (46) Imker hielten am Stichtag der Viehzählung 681 (522) Völker. Bis zum Herbst erhöht sich jeweils der Bestand an Bienenvölker um ca. 10 %.

Diese verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

	<u>Imker</u>	<u>Bienenvölker</u>
Appenzell	14	85
Schwende	9	190
Rüte	15	137
Schlatt-Haslen	8	75
Gonten	11	194

### **3. Viehabsatz**

Die reduzierten Tierbestände in der gesamten Schweiz führten zu guten Erlösen im Schlachtviehbereich. Die Schlachtviehmärkte konnten wiederum mit dem Markt in Herisau kombiniert werden. An den 12 Schlachtviehmärkten führten die Bauern 757 (756) Tiere auf, wovon 13 (15) aus den Nachbarkantonen Appenzell A.Rh. und St. Gallen stammten. Vor allem Rinder sind wenige aufgeführt worden, was bei diesen zu recht hohen Preisen führte.

### **4. Pflanzenschutz**

Das Jahr 2007 war leider wieder kein gutes Jahr für viele Obstbaumbesitzer im Kanton Appenzell I.Rh. Viele Obstbäume wurden vom Feuerbrand befallen. Von den gesamthaft 1'009 (15) eingesandten Feuerbrandproben waren 856 (8) positiv. Es handelte sich dabei um 621 (0) Apfelbäume, 168 (8) Birnbäume, 1 (0) Felsenbirne, 15 (0) Quittenbäume, 17 (0) Cotoneaster, 31 (0) Weissdorne, 2 (0) Vogelbeersträucher und 1 (0) Mehlbeerstrauch.

Die positiven Proben verteilten sich auf folgende Bezirke: Appenzell 213 (1), Schwende 164 (1), Rüte 183 (0), Schlatt-Haslen 198 (4), Gonten 55 (0) und Oberegg 43 (2).

### **5. Hagelversicherung**

Im Kanton Appenzell I.Rh. sind im Jahre 2007 bei der Schweizerischen Hagelversicherung 63 (65) Policen abgeschlossen worden. Die gesamte Versicherungssumme betrug Fr. 1'609'490.-- (Fr. 1'637'050.--) mit einer Nettoprämie von Fr. 35'932.-- (Fr. 37'996.00), wobei der Kanton diese Nettoprämie mit einer Gesamtsumme von Fr. 2'146.20 (Fr. 2'269.30) unterstützte.

### **6. Milchamt**

Der Milchwirtschaftliche Inspektions- und Beratungsdienst (MIBD) wurde aufgrund der neuen Bestimmungen im Milchbereich per Ende 2006 aufgehoben. Die Milchqualitätskontrolle ist jetzt Sache des Bundes, die Beratung wird durch die Milchbranche organisiert und die Kantone sind für die Inspektion zuständig. Diese Aufteilung hatte leider die Auflösung des MIBD zur Folge. Auf Kantonsstufe fällt die Inspektion der Milchproduzenten in den Zuständigkeitsbereich des Kantonstierarztes und die Ergebnisse werden in diesem Jahresbericht unter dem Titel "Veterinärwesen / Tierseuchenbekämpfung" abgehandelt.

Die Untersuchung von Milchproben auf Hemmstoffe im Landwirtschaftsdepartement wurde hingegen weitergeführt. Im Jahre 2007 sind 524 (501) Proben untersucht worden. Von diesen 524 Proben waren 12 (11) Proben aus dem Kanton Appenzell A.Rh.

Weil die Absetzfristen der einzelnen Präparate recht unterschiedlich ausfallen, mussten zum Teil Doppelproben vorgenommen werden.

## **7. Landwirtschaftliche Betriebsberatung**

Das gemeinsam mit dem Beratungsdienst Appenzell A.Rh. gestaltete Weiterbildungsprogramm hat sich wiederum sehr gut bewährt und die Auslastung der einzelnen Kurse konnte verbessert werden. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich hat sich gelohnt und wird weitergeführt, da beide Parteien nur profitieren können.

Den Schwerpunkt in der Beratung bildet aber nach wie vor die Einzelberatung, welche stark in Anspruch genommen wird. Der Beratungsdienst hat in personeller Hinsicht einige Änderungen erfahren: So haben die beiden nebenamtlichen Berater Emil Dörig, Weissbad, und Walter Wetter, Gonten, den Rücktritt eingereicht. Emil Dörig war seit 1991 und Walter Wetter seit 1989 verdankenswerterweise als Berater tätig. Mit Stefan Müller, Trieborn, konnte ab Dezember 2007 eine Neuanstellung mit einem Pensum von 90 % vorgenommen werden. Die Arbeiten werden neu organisiert und die Berechnung der Nährstoffbilanzen, bisher ausgelagert, können nun kundenfreundlich im Rahmen eines Leistungsauftrages vom Bau- und Umweltdepartement durch den Beratungsdienst erledigt werden.

An den Gruppenabenden wurden schwergewichtig die Themen Sanierung der Krankheit BVD (Bovine Virus Diarrhoe) und Agrarpolitik behandelt. In Zusammenarbeit mit der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Beraterin Brigitte Keller konnten wiederum auch zwei Beratungsabende speziell für Bäuerinnen angeboten werden.

Für die verschiedenen ökologischen Programme waren Ende des Jahres angemeldet:

BIO-Betriebe	31	(31)
Betriebe mit ökologischem Leistungsnachweis (früher IP)	501	(510)
Betriebe mit regelmässigem Auslauf im Freien (RAUS)	422	(435)
Betriebe mit besonders tierfreundlicher Haltungsform (BTS)	147	(156)
Ökologische Ausgleichsflächen	465	(468)
Hochstammbäume	3'992	(4'230)

Die Kontrolle des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) wurde im Jahre 2007 wiederum durch den akkreditierten Landwirtschaftlichen Inspektionsdienst Appenzell (LIA) durchgeführt. Die Ökokontrollkommission erledigte ihre Arbeit an 1 (1) Sitzung. Von den total 241 (249) im Bereich des ÖLN kontrollierten Betrieben mussten in 38 (30) Fällen aufgrund der festgestellten Mängel in den Bereichen Gewässerschutz, Tierschutz oder nur teilweiser Erfüllung des ÖLN Beitragskürzungen vorgenommen werden.

## **8. Landwirtschaftliche Berufsbildung**

Die landwirtschaftlichen Lehrlinge besuchten die Berufsschule wiederum mit ihren Kollegen aus dem Kanton Appenzell A.Rh. im Berufsschulzentrum in Herisau. Den Fachunterricht, in diesem Schuljahr vorwiegend Tierhaltung, erteilten wiederum Marc Vuilleumier und Lorenz Koller. Aus dem Kanton Appenzell I.Rh. besuchten 4 (5) Lehrlinge die Berufsschule. An den landwirtschaftlichen Schulen Salez und Landquart besuchten folgende Schüler den Unterricht: Landwirtschaftliche Schule Rheinhof, Salez: 20 (15) Schüler wovon 18 (8) die Jahresschule; Landwirtschaftliche Schule Plantahof, Landquart: 1 (5) Schüler.

Im Jahre 2007 haben 0 (1) Innerrhoder die Meisterprüfung absolviert sowie 2 (1) Landwirte die Betriebsleiterschule besucht. Ebenso haben 2 Bäuerinnen aus Appenzell I.Rh. die Prüfung als Bäuerinnen mit Fachausweis mit der Note 5.8 (Sandra Manser-Koller) und der Note 5.5 (Sonja Knechtle-Lehner) am Strickhof in Wülflingen abgelegt. Es waren die beiden besten Prüfungsergebnisse.

## **9. Veterinärwesen / Tierseuchenbekämpfung**

### **Veterinärverbund Ostschweiz**

Der Veterinärverbund Ostschweiz wird nicht realisiert. Die Projektleitung hat im Februar aufgrund der grossen Diskussionen des Konkordatsentwurfes beschlossen, das Projekt "Veterinärverbund Ostschweiz" nicht weiter zu verfolgen. Die Probleme des Veterinäramtes mit der zunehmenden Aufgabenmenge und Komplexität bleiben aber bestehen. Der Weg der Eigenständigkeit wird zukünftig gewisse Auswirkungen haben, welche durch finanzielle und evt. auch personelle Ressourcen abgedeckt werden müssen.

### **Tiergesundheit**

In Europa sind 2007 mehrere hoch ansteckende Tierseuchen ausgebrochen. In England und Zypern sind Fälle von Maul- und Klauenseuche aufgetreten. Die Vogelgrippe (Aviäre Influenza) hat sich unter den Wildvögeln und in Nutzgeflügelhaltungen weiter ausgebreitet. Die nächsten Fälle sind im Allgäu und im Raum Nürnberg zu verzeichnen gewesen. Die grösste Gefahr geht von Lauf- und Wasservögeln aus. In Deutschland, Belgien, Holland und Frankreich hat sich die Blauzungkrankheit (Bluetongue), welche Schafe und Rinder befällt und von Stechmücken übertragen wird, stark verbreitet. Ende Jahr sind vier Rinder und eine Ziege in der Nordwestschweiz positiv getestet worden. Ein erkranktes Rind musste getötet werden. Es wurden Schutz- und Überwachungszonen eingerichtet und der Tierverkehr eingeschränkt. Es ist zu erwarten, dass sich 2008 die für den Menschen ungefährliche Krankheit über die ganze Schweiz ausbreiten wird. Steht ein Impfstoff zur Verfügung, so ist vielleicht eine Eindämmung möglich. Dazu sind jedoch hohe Geldmittel erforderlich.

## **Tierseuchengruppe St.Gallen-Appenzell**

Die Tierseuchengruppe St. Gallen-Appenzell besteht seit mehr als einem Jahr. In der interkantonalen Einsatzgruppe des Zivilschutzes sind 50 Dienstpflichtige eingeteilt. Sie sind bei Ausbruch von hoch ansteckenden Seuchen in der Lage, Seuchengehöfte abzusperren, die Tiere fachgerecht zu töten sowie die Betriebe zu reinigen und desinfizieren. Im Rahmen des mehrtägigen Aus- und Weiterbildungskurses in Teufen hat die Tierseuchengruppe ihr Können sowie das moderne Material Regierungs- und Amtsvertretern und den Medien vorgestellt. Die Geräte und das Material werden in Zukunft von den Kantonen gemeinsam beschafft und zentral eingelagert.

## **Bovine Virus Diarrhoe**

Der Bundesrat hat in der Tierseuchenverordnung die Grundlage für die Ausrottung der Rinderkrankheit BVD verankert. 2008 wird innerhalb von wenigen Monaten der gesamte Rindviehbestand der Schweiz (1.5 Mio. Tiere) untersucht, Virusträger sofort ausgemerzt und in den zwei Folgejahren sämtliche neugeborenen Kälber überprüft. Das Veterinäramt hat mit der Organisation der Probenahme und der Information begonnen. Eine Begleitgruppe, zusammengesetzt aus "Opinion Leaders" aus der Landwirtschaft, aus der Tierärzteschaft und der Beratungsdienste beider Appenzell wird vom Veterinäramt regelmässig orientiert, berät das Amt und hilft bei der Organisation der umfangreichen Aktionen.

## **Andere Tierkrankheiten**

Appenzell I.Rh. wurde 2007 weitgehend von Seuchenfällen verschont. Auffallend ist die Zunahme der Sauerbrut bei den Bienenvölkern. Es waren zwei Bienenstände betroffen. 22 Mal wurde bei Rindern mit verdächtigen Krankheitserscheinungen BVD nachgewiesen. Als Einzelfälle traten auf: Kryptosporidiose (Rind), Salmonellose (Kühe), Chlamydienabort (2 x, Schafe), CAE (2 x, Ziegen).

## **Inspektion der Milchproduktion**

Der Landwirtschaftliche Inspektionsdienst Appenzell (LIA) kontrollierte in 73 Betrieben die Hygiene bei der Milchproduktion. 19 Betriebe wiesen einzelne oder mehrere Mängel auf. Die Kontrollen wurden in Kombination mit der Überwachung des Ökologischen Leistungsnachweises durchgeführt. Mit der Integration der Milchhygienekontrolle in den Inspektionsdienst erfolgt eine optimale Koordination und Integration der staatlichen Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben. Aufgrund der monatlichen Milchqualitätskontrollen durch die Qualitas AG mussten dreimal Milchlieferungen gesperrt werden; einmal wegen zu hohen Zellzahlen und dreimal wegen Hemmstoffnachweis.

## Tierseuchen

### Tierseuchenstatistik

Seuche	Anzahl Bestände		Anzahl Tiere		Tierart
<b>Auszurottende Seuchen</b>					
CAE	2	(0)	2	(0)	Ziege
<b>Zu bekämpfende Seuchen</b>					
Salmonellose	1	(3)	3	(3)	Kühe
Salmonella-Enteritidis der Hühner	0	(1)	0	(2'000)	Huhn
Sauerbrut der Bienen	2	(0)	2	(0)	Bienen
<b>Zu überwachende Seuchen</b>					
Bösartiges Katarrhalfieber (BKF)	0	(1)	0	(1)	Rind
Bovine Virus Diarrhoe (BVD)	22	(11)	22	(11)	Rind
Chlamydienabort der Schafe und Ziegen	2	(0)	2	(0)	Schaf
Neosporose	0	(1)	0	(1)	Rind
Kryptosporidiose	1	(0)	1	(0)	Rind

### Bewilligungen

	Klauentiere		Pferde		Nutzgeflügel		Andere	
Jahresbewilligung für Import					3	(3)		
Importe	1	(0)	2	(1)	2	(4)	0	(0)
- Anzahl Tiere	1	(0)	2	(1)	550	(4'878)	0	(0)
Exporte	3	(1)	8	(1)	0	(0)	0	(0)
- Anzahl Tiere	63	(3)	11	(2)	0	(0)	0	(0)
Viehhandelspatente	12 (12) Grossvieh- und 4 (4) Kleinviehpatente, 2 (2) Nebenpatente							
Künstliche Besamung (KB)	2 (2) Bewilligungen für Eigenbestandesbesamung Rinder, 12 (12) für Schweinebesamung, 4 (4) Besamungstechniker							

### **Veterinärkontrolle (Blaue Kontrolle)**

Anzahl Kontrollen	53	(49)
Anzahl Betriebe ohne Mängel	4	(3)
Mängel Tier- und Eutergesundheit	11	(13)
Mängel Aufzeichnungen	47	(41)
Mängel Tierverkehr	22	(21)

## Tierschutz

### Kontrollen

	Anzahl Kontrollen		Beanstandungen		Verzeigungen		Tierhalteverbot	
Nutztiere (VA)	12	(12)	7	(12)	1	(0)	0	(0)
Nutztiere (ÖLN)	239	(249)	25	(21)				
Heimtiere	2	(0)	1	(0)	0	(0)	0	(0)

## Bewilligungen

	Säugetiere	Vögel	Reptilien	Gemischt
Wildtierhaltung privat	2 (2)	3 (3)	2 (2)	0 (0)
Wildtierhaltung gewerbsmässig	2 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Tierheime	2 (2)			
Tierversuche	0 (0)			
Enthornen Kälber / Kastration Lämmer	14 (0)			

VA = Veterinäramt

ÖLN = Kontrollen Direktzahlungen

## **2644 Meliorationen**

### **1. Genehmigte Projekte**

Das ordentliche Kreditkontingent des Bundes betrug im Berichtsjahr 2007 Fr. 1'600'000.-- (Fr. 1'200'000.--). Die Abteilung für Strukturverbesserungen im Bundesamt für Landwirtschaft (ASV) erteilte während der Berichtsperiode Projektgenehmigungen und Beitragszusicherungen für total Fr. 1'213'540.-- (Fr. 980'500.--).

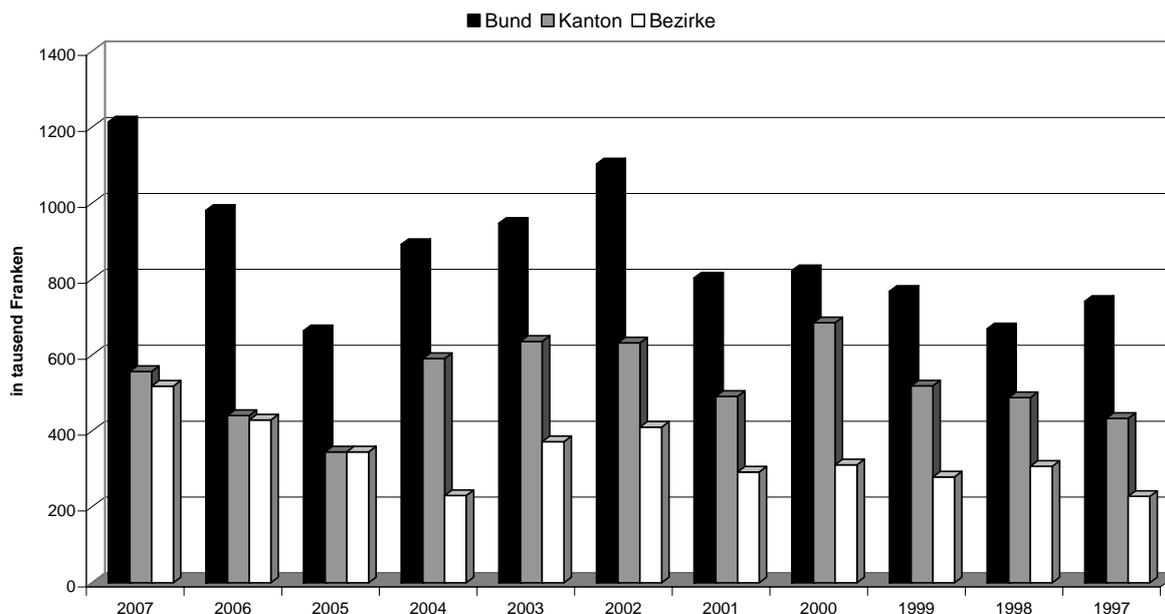
Die Bundessubventionen lösten in der Berichtsperiode ein Bauvolumen von Fr. 6'074'400.-- (Fr. 5'115'550.--) aus.

Die behandelten Gesuche erwirkten Beihilfen für 6 (2) Güterstrassen, 0 (0) Wasser- und 1 (0) Stromversorgungsprojekte sowie 7 (7) landwirtschaftliche Hochbauten.

Die zugesicherten Subventionen der öffentlichen Hand betrugen Fr. 2'288'690.-- (Fr. 1'850'980.--).

<b>Subventionsgeber</b>	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Bund	Fr. 1'213'540.--	Fr. 980'500.--
Kanton	Fr. 557'075.--	Fr. 441'225.--
Bezirke	Fr. 518'075.--	Fr. 429'255.--

## Zusicherungen Beiträge Meliorationen

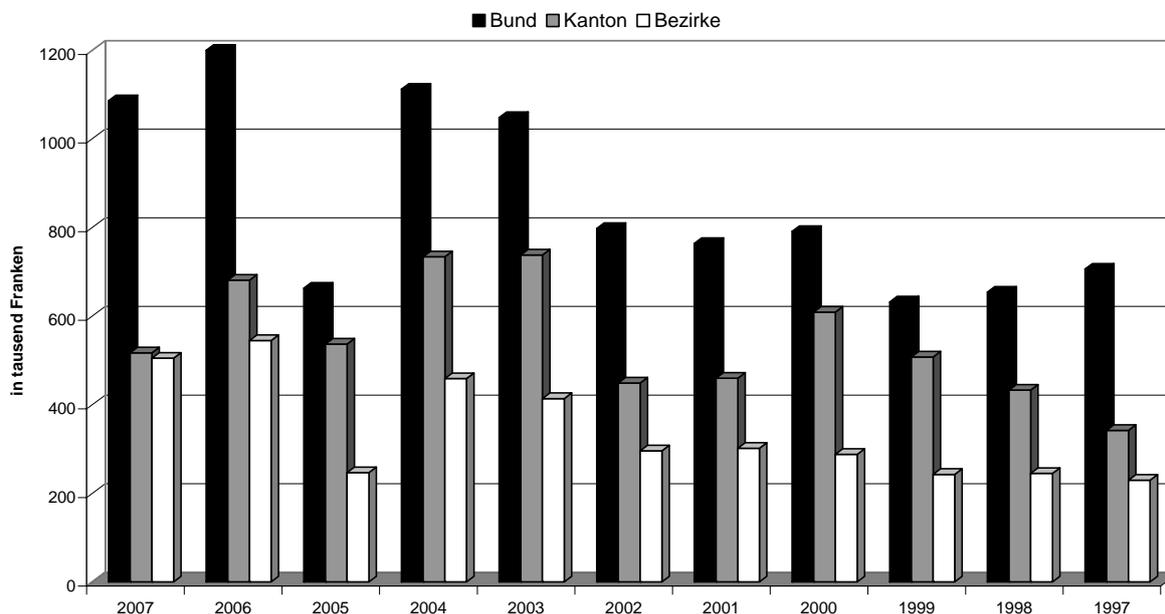


## 2. Abgerechnete Projekte

Der ASV wurden im Jahre 2007 19 (24) Teil- oder Schlussabrechnungen erstattet. Abgerechnet wurden 8 (12) Güterstrassen, 0 (0) Wasser- und 0 (0) Stromversorgungsprojekte sowie 11 (12) landwirtschaftliche Hochbauten. Die Beiträge der Öffentlichkeit betragen Fr. 2'109'025.-- (Fr. 2'427'201.--).

Subventionsgeber	2007	2006
Bund	Fr. 1'086'201.--	Fr. 1'201'973.--
Kanton	Fr. 517'402.--	Fr. 680'556.--
Bezirke	Fr. 505'422.--	Fr. 544'672.--

## Auszahlungen Beiträge Meliorationen



### 3. Nicht versicherbare Elementarschäden

Von den Ende 2006 noch ausstehenden 5 (14) Elementarschäden konnten im Jahre 2007 3 (12) abgeschlossen werden, sodass nach wie vor 2 (2) Fälle nicht erledigt sind. Bei diesen beiden Fällen wird auf den Bescheid von Bern gewartet.

Im Berichtsjahr sind dem Meliorationsamt 4 (5) neue Schäden gemeldet worden, wovon keiner (0) direkt erledigt werden konnte. Im Ganzen sind also per Ende der Berichtsperiode insgesamt 6 (10) Schadenfälle pendent.

Gegen die Verfügungen des Oberforstamtes wurde kein (0) Schadenfall mit Beschwerde an die Standeskommission weitergezogen.

Schadendatum	Meldung an OFA	Nicht anerkannt		Rückzug	anerkannt	erledigt	ausstehend
		Bagatellen	durch Fonds				
Mai 99	25	-	-	-	25	25	-
März 00	1	-	-	-	1	1	-
Mai 00	1	-	-	-	1	1	-
5. Juni 00	1	-	-	-	1	1	-
7. August 00	3	-	-	-	3	3	-
August 02	21	3	5	11	2	2	-
September 02	109	7	16	47	39	39	-
5. Juni 03	10	-	1	2	7	7	-
Juni 04	1	-	-	-	1	1	-
17. Juli 04	3	-	-	-	3	3	-
24. Juli 04	13	-	3	-	10	10	-
4. August 04	6	-	1	1	4	4	-
7. August 04	7	-	-	2	5	5	-
22. August 05	12	-	2	1	9	9	-
01. April 06	1	-	-	-	1	1	-
01. Juni 06	1	-	-	-	1	1	-
19. August 06	1	-	-	1	-	-	-
17. September 06	2	-	-	-	2	-	2
7. Juni 07	4	-	-	-	4	-	4
<b>31. Dezember 07</b>	<b>222</b>	<b>10</b>	<b>28</b>	<b>65</b>	<b>119</b>	<b>113</b>	<b>6</b>

### 4. Überprüfung der tiergerechten Bauweise

Im Jahre 2007 wurden 42 (41) Bauvorhaben in Bezug auf die tiergerechte Bauweise überprüft. Darin enthalten waren 5 (1) Bauermittlungen und 4 (2) Projekte, welche schliesslich keine Bewilligung für eine tiergerechte Bauweise benötigten. 2 (3) waren am Jahresende noch pendent.

Es wurden also 31 (33) Baugesuche abschliessend beurteilt. Davon konnten 9 (13) oder 27 % (39 %) ohne weiteres genehmigt werden; 23 (20) Bauvorhaben oder 70 %

(61 %) erforderten Planänderungen oder -ergänzungen; 1 (0) Baugesuch wurde abgelehnt.

Ein Betrieb musste vom Meliorationsamt zuhanden der BIO-Kontrollstelle in Bezug auf den baulichen Tierschutz überprüft werden. Auf Grund einer Klage wurde eine Rindviehhaltung überprüft.

In einem Fall wurden in Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt beider Appenzell Verbesserungen in Bezug auf den baulichen Tierschutz und die Tierhaltung verfügt.

Auf Ersuchen eines Baupräsidenten wurde zusammen mit dem Gewässerschutz ein unbewilligt aufgestelltes Rundbogenzelt, welches der Kälberhaltung diene, begutachtet.

Das Meliorationsamt beteiligte sich - hauptsächlich unter dem Blickwinkel des baulichen Tierschutzes - beim Modellvorhaben "Raumverträglichkeit landwirtschaftlicher Ökonomiebauten".

## **2650 Oberforstamt**

### **1. Organisation**

Die Organisation erfuhr in der Berichtsperiode keine Änderung.

### **2. Personelles**

Die personelle Zusammensetzung auf dem Oberforstamt erfuhr in der Berichtsperiode keine Änderung.

Im Jahre 2007 unterstützten folgende Lehrlinge das Land- und Forstwirtschaftsdepartement tatkräftig:

August 2006 bis Januar 2007	Daniel Koller
Februar 2007 bis Juli 2007	Matthias Eugster
ab August 2007	Elisabeth Inauen

Vom 10. April bis 5. Oktober 2007 absolvierte dipl. Forsting. ETH Elias Kurt, Strengelbach AG, auf dem Oberforstamt das forstliche Praktikum. Unter der Anleitung des Oberförsters und des Adjunkten erledigte er insbesondere folgende Arbeiten:

- Erarbeitung einer Verbisskontrolle über den gesamten Kanton
- Erarbeitung eines Anschlussprojektes für die Jungwaldpflege

- Erarbeitung eines Wiederherstellungsprojektes Fähnernspitz
- Erarbeitung eines Zustandserhebungskonzeptes für Wald- und Güterstrassen
- Waldwertschätzungen

### **3. Öffentlichkeitsarbeit**

23. Januar	Vorstandssitzung Appenzellischer Försterverband in Gais mit Revierförster Thomas Gelbhaar
21. April	Führung Schulklasse in Brülisau durch Revierförster Thomas Gelbhaar
23. Juli	Ferienpass "mit Jungjägern auf Pflanzenjagd" mit Thomas Rempfler und Hampi Fässler
24. Juli	Ferienpass "Vogelekursion und Jagdtrophäenzimmer" mit Albert Elmiger, Rico Roncoroni und Renata Dobler
23./24. Juli	Ferienpass "Mer gönd uf d'Alp" inklusive Übernachtung mit Albert Elmiger und Emil Dörig (1. Tag) sowie Thomas Gelbhaar und Elias Kurt (2. Tag)
25. Juli	Ferienpass "Alpengarten - Furgglenhöhle - Hexenwäldli" mit Revierförster Thomas Gelbhaar, Praktikant Elias Kurt und Jungjägerin CorinaENZler
25./26. Juli	Ferienpass "Mit dem Forstmann im Vorderland" inklusive Übernachtung mit alt Kantonsoberrförster AR Dr. Peter Ettliger und Matthias Eugster (1. Tag) sowie Albert Elmiger und Matthias Eugster (2. Tag)
26. Juli	Ferienpass "Mit Jungjägern auf Pflanzenjagd" mit den Jungjägern Thomas Rempfler und Andreas Moser
30./31. August	Exkursionen anlässlich der Jahresversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Strukturverbesserungen und Agrarkredite (VSVAK) in Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh.
02. September	Standbetreuung OBA St.Gallen durch Oberförster Peter Raschle und Revierförster Thomas Gelbhaar
08. September	Exkursion zum Europäischen Tag des Denkmals in Zusammenarbeit mit Roland Inauen, Kulturamt Appenzell I.Rh., im Raum Eggerstanden zum Thema "walde holze sege"
20. September	Führung Schulklasse in Gonten durch Revierförster Walter Koller
10. Dezember	Lieferung Christbäume für Museum Appenzell
13. Dezember	Lieferung Christbäume für Kantonspolizei Appenzell

Daneben arbeitete der Forstdienst in verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Kommissionen mit.

#### **4. Arealverhältnisse**

Das Gesamtwaldareal veränderte sich im Berichtsjahr nicht.

#### **5. Rodungen und Ersatzaufforstungen**

Bewilligte Rodungen	0 m <sup>2</sup>	(6'380 m <sup>2</sup> )
Vorgesehene Ersatzaufforstungen (neu)	0 m <sup>2</sup>	( 700 m <sup>2</sup> )

Über den Stand der rechtsverbindlich zur Aufforstung verpflichteten, aber noch nicht Abgenommenen Flächen, ergibt sich nach dem Vergleich mit der Bundeskontrolle:

Am 1. Januar 2007 noch nicht abgenommen	51'150 m <sup>2</sup>
Am 31. Dezember 2007 noch nicht abgenommen	44'205 m <sup>2</sup>

#### **6. Forstrechtliche Verfügungen**

In der Berichtsperiode mussten diverse Gutachten für Bauten im und am Walde erstellt werden.

Im Jahre 2007 wurde keine (0) Waldfeststellungsverfügung erlassen. Es wurden in diesem Bereich 3 (4) gutachtliche Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der neuen Waldgesetzgebung wurde für 5 (2) Zonenplanrevisionen der Wald in und an der Bauzone ausgeschieden.

In der Berichtsperiode wurde kein (0) Gesuch für Waldteilung eingereicht.

#### **7. Forsteinrichtung**

Im Laufe der Berichtsperiode wurden die LWN-Flächen definitiv ausgeschieden, was auch auf das Waldareal seinen Einfluss hatte. Im Laufe der öffentlichen Bekanntmachung gingen diverse Bemerkungen und Anregungen von Grundeigentümern ein. Diese wurden zuerst im Bereich Landwirtschaft geprüft und behandelt. Anschliessend wurden die Einwendungen im Bereich Wald bearbeitet. Diese Verfahren wurden bis Ende des laufenden Jahres abgeschlossen.

Gegen Ende der Berichtsperiode präsentierte der Bund seine Vorstellungen vom Schutzwaldareal im Kanton Appenzell I.Rh. Grundsätzlich stimmen diese Ausscheidungen mit denjenigen des Oberforstamtes gut überein. Einzelne Unstimmigkeiten müssen in den nächsten Monaten noch bereinigt werden. Anschliessend steht einer Neuauflage der Waldfunktionenplanung nichts mehr im Wege.

Im Dezember wurden die überarbeitete Waldfunktionen- und die Waldreservatsplanung der Standeskommission vorgelegt. Es wurde beschlossen, im Bau- und Um-

weltdepartement eine Ämterkonsultation durchzuführen. Das Resultat dieser Konsultation wird zu Beginn des neuen Jahres vorliegen. Nach der Bereinigung ist in der ersten Hälfte 2008 die öffentliche Planaufgabe vorgesehen.

Die Zertifizierung des Innerrhoder Waldes konnte in der Berichtsperiode kontinuierlich umgesetzt werden. Bis zum Ende des Berichtsjahres sah die Anmeldung wie folgt aus:

Besitzeskategorie	2007		2006	
	Anzahl Zustimmungen	Anzahl Ablehnungen	Anzahl Zustimmungen	Anzahl Ablehnungen
Öffentlicher Wald	32	2	32	2
Privatwald	401	31	317	22

## **8. Holzmarktlage und Finanzielles**

Im abgelaufenen Berichtsjahr kam zwischen dem Appenzellischen Waldwirtschaftsverband und dem Holzindustrieverband bezüglich der Rundholzpreise aus Normalnutzungen keine Vereinbarung zustande. Der Holzmarkt hat sich im Berichtsjahr von den tiefen Holzpreisen der letzten 20 Jahre weiter erholt. Die Preise für Normalnutzungen betragen durchschnittlich Fr. 111.-- (Fr. 90.--) pro m<sup>3</sup> Rundholz.

Auch der Absatz des Papierholzes begann sich im Jahre 2007 als Folge der allgemeinen Preisanstiege leicht zu erholen. Die durchschnittlichen Erlöse ab Waldstrasse lagen beim Papierholz 1. Klasse bei Fr. 42.-- (Fr. 30.--) und beim Papierholz 2. Klasse gar bei Fr. 27.-- (Fr. 20.--) pro Ster.

Von den gesamten Forstbetriebseinnahmen aller öffentlichen Waldbesitzer (ohne Subventionen für Zwangsnutzungen) von Fr. 932'580.-- (Fr. 559'274.--) wurden für Forstbetriebsausgaben Fr. 597'588.-- (Fr. 511'404.--), für Daueranlagen Fr. 12'349.-- (Fr. 56'900.--) sowie für Steuern Fr. 55'380.-- (Fr. 67'700.--) aufgewendet.

Aus dem Verkauf der im öffentlichen Wald geernteten 8'888 m<sup>3</sup> (6'651 m<sup>3</sup>) ergab sich ein Bruttoerlös von Fr. 959'305.-- (Fr. 553'779.--) oder Fr. 108.-- (Fr. 83.--) pro m<sup>3</sup>. Die Holzerntekosten beliefen sich auf Fr. 622'174.-- (Fr. 449'184.--) oder Fr. 70.-- (Fr. 68.--) pro m<sup>3</sup>, sodass an Nettoerlösen insgesamt Fr. 337'131.-- (Fr. 104'595.--) oder Fr. 38.-- (Fr. 15.70) pro m<sup>3</sup> erzielt wurden.

Aus der gesamten Nutzung im Kanton Appenzell I.Rh. von 23'963 m<sup>3</sup> (19'555 m<sup>3</sup>) erzielten die Waldeigentümer Einnahmen (inkl. Subventionen aus Zwangsnutzungen) von etwa Fr. 2'597'784.-- (Fr. 1'973'720.--) und gaben für Rüsten und Transport des Holzes Fr. 1'694'013.-- (Fr. 1'461'793.--) aus. Daraus ergibt sich ein Nettoerlös von schätzungsweise Fr. 903'771.-- (Fr. 511'927.--) oder Fr. 38.-- (Fr. 26.--) pro m<sup>3</sup>.

Diese Zahlen müssen aber mit Vorsicht aufgenommen werden, weil für die Berechnung der Holzerlöse und die Ermittlung der Rüst- und Transportkosten im Privatwald Durchschnittspreise angenommen wurden. Zudem sind Rüst- und Transportkosten bei einigen öffentlichen Waldbesitzern in den Löhnen der Verwaltung enthalten. Sie

zeigen aber, dass sich die Holzernte wiederum verteuert hat. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass wegen der besseren Holzpreise in der Berichtsperiode auch kostenintensivere Bestände genutzt wurden.

Die gesamte Holznutzung betrug im Berichtsjahr 23'963 m<sup>3</sup> (19'555 m<sup>3</sup>). Dies entspricht etwa 200 % (163 %) einer durchschnittlichen Jahresnutzung. Die Zwangsnutzungen machen 3 % (1 %) der Gesamtnutzung aus. Davon entfallen wiederum 56 % (99 %) auf Insektenschäden, 42 % (1 %) auf Windwurfschäden und 2 % (0 %) auf übrige Zwangsnutzungen (Schneedruck, Erosion, Steinschlag etc.).

## **9. Holzabgabe und Sortimentsanfall**

Die Holzabgabe und der Sortimentsanfall veränderten sich im Berichtsjahr markant (vgl. Tabelle im Anhang).

## **10. Witterung**

Seit 1986 werden Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Luftdruck im Pflanzgarten "Nani-sau" aufgezeichnet. Auch wenn 22 Jahre meteorologisch gesehen einen kurzen Zeitraum darstellen - meist geht man von 60-jährigen Mittelwerten aus - fällt auf, dass in den letzten 6 Jahren die 4 höchsten Jahresmitteltemperaturen gemessen wurden. Das Jahr 2007 belegt in dieser Reihe den Platz Nummer 3 mit 7,2 °C. Dies sind 1,3 °C mehr als im langjährigen Durchschnitt und entspricht recht genau den gesamtschweizerischen Erkenntnissen.

Die Temperaturen im Januar und Februar lagen gut 3,0 °C über dem langjährigen Mittel. Schnee gab es anfangs und gegen Ende Januar sowie am 6. Februar. Der starke Westwindsturm "Kyrill" vom 18./19. Januar hinterliess im Appenzellerland zum Glück wenige Spuren. Auf dem Säntis wurde eine maximale Windgeschwindigkeit von 144 km/h gemessen, überschritt also die Orkanschwelle von 64 Knoten oder 118 km/h. Am Folgetag wurde mit 11,0 °C die höchste Temperatur der ersten beiden Monate erreicht, kaum eine Woche später, am 26. Januar, mit -15,0 °C die tiefste Jahrestemperatur. Während der Januar eher windig und bewölkt daherkam, zeigte sich der Februar eher von der sonnigen Seite, vor allem während den Fastnachtsferien.

Abgesehen von einem Wintereinbruch mit Schneefällen vom 18. bis 20. März präsentierte sich dieser Monat mit recht viel Sonne und eher trocken. Zum letzten Mal schneite es bis ins Dorf am 3./4. April. Bis anfangs Mai blieb es anschliessend niederschlagsfrei. Bereits am 6. April (Vorjahr: 8. Juni) sank das Thermometer für dieses Jahr zum letzten Mal unter den Gefrierpunkt. Der April 2007 war mit einem Monatsmittel von 10,3 °C der wärmste Monat, 5,2 °C wärmer als im langjährigen Durchschnitt. Gesamtschweizerisch wurde seit Messbeginn im Jahre 1864 kein wärmerer April gefunden. In der letzten Aprilwoche wurden jeden Tag 20,0 °C und mehr erreicht.

Auch im Mai und Juni waren die Temperaturen gut 2,0 °C höher als durchschnittlich. Während der Mai eher wechselhaft war, zeigten sich im Juni die Wolken praktisch jeden Tag am Himmel. Abgesehen von lokal heftigen Gewittern an Pfingsten, welche einige wenige Elementarschäden in Gonten, Brülisau und auf "Fählen" bewirkten, fielen mehr oder weniger durchschnittliche Niederschlagsmengen.

Die Monatsmitteltemperaturen von Juli und August entsprachen ungefähr dem langjährigen Durchschnitt. Am 15. und 16. Juli wurden mit 32,0 °C in der "Nanisau" die Jahreshöchstwerte aufgezeichnet. In den beiden Monaten regnete es an jedem zweiten Tag. Im Gegensatz zu weiten Teilen der Schweiz, vor allem in der westlichen Landeshälfte, wurde Appenzell I.Rh. von Hochwassern verschont.

September und Oktober zeigten sich in Bezug auf die Temperaturen durchschnittlich. Am 3. Oktober stieg das Thermometer zum letzten Mal für dieses Jahr auf über 20,0 °C, während am 20. Oktober zum ersten Mal wieder eine Minustemperatur registriert wurde. Auch die Niederschläge bewegten sich im September im üblichen Rahmen, während der Oktober trocken war, mit nur drei Tagen Regen und mit drei Tagen erstem Schneefall vom 20. bis 22. Oktober.

Die beiden letzten Monate waren 0,8 °C kühler als im langjährigen Durchschnitt und auch niederschlagsreicher. Der 18. November und 19. Dezember waren mit -14,0 °C die beiden kältesten Tage des angebrochenen Winters. Ab dem 11. Dezember bis Silvester blieben die Temperaturen ständig unter dem Gefrierpunkt. Obwohl sich die Sonne jeden zweiten Tag zeigte, wurde die Sonnenscheindauer durch Nebel und/oder Wolken ebenso häufig eingeschränkt. Ab dem 9. November sorgten ergiebige Schneefälle während einer guten Woche für einen frühen Start in die Wintersportsaison.

## **11. Forstschutz**

In der Berichtsperiode konnten wiederum Entschädigungen für Waldschäden in der Gesamthöhe von Fr. 18'723.-- (Fr. 56'674.--), nämlich Fr. 13'134.05 (Fr. 39'700) vom Bund und Fr. 5'588.95 (Fr. 16'974.--) vom Kanton ausbezahlt werden.

In der Erhebungsperiode November 2006 bis Oktober 2007 sind 299 m<sup>3</sup> (977 m<sup>3</sup>) Insektenholz angefallen. 21 (29) neue Käfernester von mehr als je 10 Bäumen sind in diesem Zeitraum entdeckt worden. Der Insektenbefall ging wiederum zurück. Dies ist einerseits auf die gute Kontrolle der Revierförster und auf das konsequente Aufrüsten durch die Waldeigentümer, andererseits auf die nasskalte Witterung im Sommer 2007 zurückzuführen. In 14 (15) aufgestellten Käferfallen wurden durchschnittlich 39'000 (25'000) Käfer gefangen.

## **12. Übertretungen**

Auch in der vergangenen Berichtsperiode wurden immer noch vermehrt Ablagerungen aller Art im Wald festgestellt. Vor allem sind die unerlaubten Deponien von

Grünabfällen im Wald immer noch ein Thema. Dem Umweltschutzamt wurden diverse Fälle gemeldet.

Viele Waldeigentümer verbrennen nach einem Holzschlag auch heute noch Äste und anderes Restholz im Freien. Dabei gelangen schädliche Stoffe und grosse Mengen von Feinstaub in die Luft. Die Rauchentwicklung ist oft so gewaltig, dass ganze Landstriche und Talschaften eingenebelt werden. Dies ist von Gesetzes wegen grundsätzlich verboten und zudem weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll. Das Amt für Umweltschutz geht diesen Verfehlungen nach, und Fehlbare müssen mit einer Strafanzeige rechnen. In einem Merkblatt des Bau- und Umweltdepartement wurden die wichtigsten Fakten zusammengetragen.

### **13. Forstgesetzgebung**

Die Umsetzung der neuen Forstgesetzgebung konnte ohne Probleme fortgesetzt werden.

## **2652 Revierförster, Pflanzgarten**

### **1. Personelles**

Die Einteilung und Verantwortlichkeit bei den Revierforstämtern erfuhr in der Berichtsperiode keine Änderung. Vor allem der Oberegger Revierförster wurde wiederum im Berichtsjahr von der landwirtschaftlichen Beratung für Arbeiten im Zusammenhang mit der Feuerbrandbekämpfung und den Direktzahlungen eingesetzt.

### **2. Pflanzgarten**

In der Berichtsperiode konnten die dringendsten Arbeiten im Pflanzgarten erledigt werden. Auch wurden alle Waldbesitzer, welche aus früheren Schlägen zur Wiederaufforstung verpflichtet waren, mit Pflanzen versorgt.

An Verschulpflanzen wurden abgegeben:

<b>Kulturart</b>	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Kulturen im Walde	1'842	1'210
Neuaufforstungen	0	0
<b>Total</b>	<b>1'842</b>	<b>1'210</b>

Der Vorrat an Verschulpflanzen beträgt (ohne Garten Holzcorporation Schwende):

<b>Fichte</b>	<b>Tanne</b>	<b>Bergföhre</b>	<b>übrige Ndh</b>	<b>Total Ndh</b>
0	0	0	0	<b>0</b>

<b>Buche</b>	<b>Bergahorn</b>	<b>Esche</b>	<b>übrige Lbh</b>	<b>Total Lbh</b>
0	0	0	100	<b>100</b>

Die Bilanz des Pflanzgartens Nanisau sieht wie folgt aus:

	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Einnahmen	Fr. 4'640.15	Fr. 2'565.80
Ausgaben	Fr. 2'084.55	Fr. 5'740.45
<b>Vor-/Rückschlag</b>	<b>Fr. 2'555.60</b>	<b>Fr. - 3'174.65</b>

### **3. Pflanzungen**

Die gesetzliche Wiederherstellungspflicht wurde zeitgerecht an allen vorgeschriebenen Orten vorgenommen.

<b>Baumarten</b>	<b>Staatswald</b>		<b>öff. Wald</b>		<b>Privatwald</b>		<b>Total</b>	
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
Nadelhölzer	20	100	747	94	975	95	1'742	95
Laubhölzer	0	0	50	6	50	5	100	5
<b>Total</b>	<b>20</b>	<b>100</b>	<b>797</b>	<b>100</b>	<b>1'025</b>	<b>100</b>	<b>1'842</b>	<b>100</b>

### **4. Aufforstungen**

Im Berichtsjahr wurden keine (0) Neuaufforstungen gemacht.

## 2656 Forstverbesserungen

### 1. Genehmigte Projekte

Das Kreditkontingent des Bundes der ordentlichen Zusicherungskredite für Waldwegprojekte betrug in der Berichtsperiode Fr. 81'000.-- (Fr. 100'000.--). In der Berichtsperiode wurde vom Bund eine (0) Projektgenehmigung erteilt.

### 2. Abgerechnete Projekte

Der Abteilung Wald im BAFU wurden im Jahre 2007 1 (2) Teil- oder Schlussabrechnung erstattet. Abgerechnet wurden 1 (1) Waldwegprojekt und 1 (1) waldbauliches Projekt. Die Beiträge der öffentlichen Hand betragen Fr. 301'000.95 (Fr. 98'768.50), nämlich:

<b>Subventionsgeber</b>	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Bund	Fr. 171'572.20	Fr. 57'543.25
Kanton	Fr. 68'428.75	Fr. 25'781.25
Bezirke	Fr. 61'000.00	Fr. 15'444.00

## 2658 Aus-, Fort- und Weiterbildung

### 1. Kurse, Tagungen

30./31. Januar	Waldkunde mit Lehrling des Oberforstamtes
12. Februar	Vortrag zum Thema "Invasive Neophyten im inneren Landesteil des Kantons Appenzell I.Rh." von Thomas Rempfler, Appenzell, im kleinen Ratsaal
21. Februar	Hauptversammlung Försterverband/Forstpersonalverband in Gonten
16. März	Waldkunde mit Lehrling des Oberforstamtes
19. März	Appenzellische Holzkette: Mitgliederversammlung 2007, Teufen
11. April	Regionale Kantonsoberförsterkonferenz
19. April	Kurs Neobiota in Luzern
25. April	FSC-Audit in den Forstrevieren Schwellbrunn und Herisau
26./27. April	Kantonsoberförsterkonferenz in Basel
04. Mai	Exkursion mit Forstpersonalverband in Frauenfeld und Kreuzlingen
29. Juni	Informationsveranstaltung zum Verordnungspaket AP 2011 in Olten
22. August	Regionale Kantonsoberförsterkonferenz
30./31. August	Jahresversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Strukturverbesserungen und Agrarkredite (VSVAK) in Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh.
03. September	Waldkunde mit Lehrling des Oberforstamtes
19. Oktober	Bereisung zum Thema "Grossraumiglus und Rundbogenhallen" mit Vertretern des Bezirkes Appenzell, der Fachkommission Heimatschutz und Ralph Etter, Amt für Raumentwicklung
24. Oktober	Delegiertenversammlung Waldwirtschaft Verband Schweiz in Solothurn
24. Oktober	Gespräche Appenzellischer Forstpersonalverband - Appenzellischer Holzindustrieverband, Lehmen, Schwende
25. Oktober	Regionale Kantonsoberförsterkonferenz
30./31. Oktober	Kantonsoberförsterkonferenz in Herisau
24. November	Hauptversammlung Waldwirtschaftsverband AR/AI in Eggerstanden
01. Dezember	Exkursion Appenzellischer Waldwirtschaftsverband zum Thema Energieholzaufbereitung und Feuern im Walde

## 2. Bildungszentrum Wald Maienfeld

Im laufenden Berichtsjahr besuchte 1 (1) Kandidat aus dem Kanton Appenzell I.Rh. das Bildungszentrum Wald Maienfeld, welcher mit dem Diplom Förster HFF im Herbst abschloss.

In der Berichtsperiode meldete sich kein (0) Kandidat für die Aufnahmeprüfung in Maienfeld an.

## 2660 Natur- und Landschaftschutz

Im Laufe der Berichtsperiode wurden die Naturschutzzonen weiterhin mit den Bezirken bereinigt und mutiert. Ende 2007 präsentierte sich der Stand der rechtskräftig eingezonten Naturschutzzonen wie folgt:

Bezirke	Anzahl		Flächen in ha		Flächen nach Kategorien gemäss VO in ha			
	NS-Zo	Verträge	Total	davon Verträge	A	B	C	D
Appenzell	121	104	50.7787	45.5361	0.6343	3.0116	6.3901	40.7427
Schwende	176	147	132.7351	123.9365	6.4257	77.3889	0.0000	48.9205
Rüte	243	187	118.4777	97.0848	2.4976	48.1490	2.3121	65.5190
Schlatt-Haslen	34	25	6.2486	4.5655	0.0000	0.0614	0.9592	5.2280
Gonten	348	276	119.9734	100.3879	1.9771	19.8751	13.7405	84.3807
Oberegg	36	32	5.0360	4.2882	0.8960	0.9574	1.0289	2.1537
<b>Total 2007</b>	<b>958</b>	<b>771</b>	<b>433.2495</b>	<b>375.7990</b>	<b>12.4307</b>	<b>149.4434</b>	<b>24.4308</b>	<b>246.9446</b>
Total 2006	948	755	430.7615	372.8710	14.7872	147.7598	25.9808	242.2337
Veränderung	10	16	2.4880	2.9280	-2.3565	1.6836	-1.5500	4.7109

Für die Berichtsperiode wurden die folgenden Beiträge an die Grundeigentümer von Naturschutzzonen ausbezahlt:

Bezirke	Bundesbeiträge	Zuschläge Bund	Kantonsbeiträge	Zuschläge Kanton	Total Beiträge
Appenzell	52'996.85	3'001.75	26'442.55	4'751.85	87'193.00
Schwende	97'455.00	10'165.70	39'024.50	7'484.45	154'129.65
Rüte	104'973.00	7'683.65	45'816.95	7'888.70	166'362.30
Schlatt-Haslen	1'582.75	0.00	3'384.00	474.70	5'441.45
Gonten	123'051.75	10'086.05	56'567.60	9'925.55	199'630.95
Oberegg	1'085.60	0.00	1'718.25	325.55	3'129.40
<b>Total 2007</b>	<b>381'144.95</b>	<b>30'937.15</b>	<b>172'953.85</b>	<b>30'850.80</b>	<b>615'886.75</b>
Total 2006	374'254.25	30'467.40	170'454.30	30'275.75	605'451.70
Veränderung	6'890.70	469.75	2'499.55	575.05	10'435.05

Neben der Begutachtung aller Baugesuche ausserhalb der Bauzone hat die Fachstelle noch zahlreiche Berichte zu Themen des Naturschutzes für Bund und Kanton verfasst.

Die Umsetzung der nationalen Objekte mit Verträgen, welche im Grundbuch ange-merkt werden, konnte im Berichtsjahr fortgesetzt werden. Es wurden 4 (5) Verträge neu zur Anmerkung im Grundbuch abgeschlossen. Diese Arbeiten müssen auch in Zukunft vorangetrieben werden. Ziel ist es, dass möglichst viele nationale Objekte mit einem Vertrag gesichert sind.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung bei nationalen Objekten hat der Bezirksrat Gonten verschiedene Naturschutz- und Pufferzonen verfügt. Die betroffenen Grund-eigentümer haben diesen Entscheid nicht akzeptiert und bei der Standeskommission Rekurs eingereicht. Die Standeskommission hat diese Rekurse aufgrund der Rechts-grundlagen vollumfänglich abgewiesen und damit die Verfügung und das Vorgehen des Bezirkrates Gonten unterstützt.

## **2680 Nachführung der amtlichen Vermessung (AV)**

### **1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung**

Die folgenden Angaben zur laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung (AV) beziehen sich auf das Jahr 2006 (die Nachführungsabrechnung kann jeweils erst Mit-te Jahr erstellt werden).

Die Zahl der Mutationen (449, inkl. Handänderungen) hat gegenüber dem Mittel der Vorjahre (391) um 15 % zugenommen. Die Anzahl der Handänderungen (332) ist gegenüber dem Mittel der Vorjahre (220) um über 50 % gestiegen. Es wurden jedoch etwa 30 % weniger Grenz- und Gebäudemutationen (107) ausgeführt als in den Vor-jahren (153). Die Zahl der Grenzmutationen ist 29 % höher als das Mittel der Vorjah-re; hingegen wurden weniger Gebäudemutationen ausgeführt (- 70 % gegenüber den Vorjahren). Der Grund liegt darin, dass eine grosse Anzahl im Jahre 2006 aufge-nommener Gebäude erst in der Nachführung 2007 erscheinen wird.

Die Totalkosten für die laufende Nachführung betragen Fr. 359'197.95. Gegenüber dem Vorjahr (Fr. 406'679.45) bedeutet dies eine Reduktion um 12 %.

Im Rahmen der laufenden Nachführung werden auch die notwendigen Sicherstel-lungsakten kopiert und archiviert. Zudem wird ein Gebäude-Nummerierungssystem geführt. Dabei wird zusammen mit der kantonalen Verwaltung schon bei der Eröff-nung der Baugesuchsverfahren für geplante Gebäude eine Nummer vergeben, wel-che dann bei der Gebäudenachführung verwendet werden muss.

## **2. Kantonsgrenze**

Im Berichtsjahr wurden keine Arbeiten an der Kantonsgrenze ausgeführt. Hingegen mussten verschiedene Kantonsgrenzabschnitte auf ihre Übereinstimmung mit den Vermessungen in den Nachbarkantonen überprüft werden.

## **3. Kantonale Fixpunkte**

Die Arbeiten zur Erneuerung der kantonalen Lagefixpunkte der Kategorie 2 (LFP2) sind weitgehend erledigt. Es wurden alle neuen Fixpunkte im Feld durch Anbringen von Fixpunktzeichen "versichert" und vermessen. Die Berechnung der Lage-Koordinaten ist abgeschlossen. Hingegen sind die Höhen noch nicht definitiv bestimmt, da verschiedene Abklärungen bezüglich Höhentransformation notwendig waren. Diese Arbeiten werden im Jahre 2008 ausgeführt.

## **4. Laufende Nachführung Bodenbedeckung**

Die für das Landwirtschaftsamt jeweils speziell erhobenen Änderungen in der Wiese-Weide-Streue-Ausscheidung wurden im Projekt Landwirtschaftliche Nutzflächen (LWN) laufend bearbeitet und integriert. Nach Abschluss des Projektes LWN werden diese Feldarbeiten in Zukunft zu Lasten des Landwirtschaftsamtes, die Büroarbeiten jedoch über die allgemeine Nachführung abgerechnet.

## **5. Übersichtsplan**

Die digitalen Grunddaten der amtlichen Vermessung werden für die Erstellung und Abgabe von Übersichtsplänen in beliebigen Massstäben und variabler Darstellung laufend nachgeführt. Im Berichtsjahr wurden speziell die Änderungen aus dem Projekt LWN auch für die Übersichtsplandarstellung bearbeitet. In der infolge des neuen Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007 revidierten Verordnung über die amtliche Vermessung ist ein "Basisplan amtliche Vermessung", der den bisherigen Übersichtsplan ablösen soll, vorgesehen. Dieser Basisplan AV kann dann ebenfalls automatisch aus den Daten der AV abgeleitet werden.

## **6. Erfahrungen mit dem kantonalen Datenmodell**

Bereits im Jahre 2002 war in Anlehnung an das Datenmodell der Ostschweizer Kantone zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. das Appenzeller Modell DM.01-AV-AP entwickelt und am 19. Februar 2004 vom Bund genehmigt worden. Im Anschluss daran wurden noch die notwendigen kantonalen Mehranforderungen definiert und von Bund und Kanton im Jahre 2006 genehmigt. Somit liegt das definitive - an die Version 24 des Bundesmodells angepasste - DM.01-AV-AP Vers. 10 zum Gebrauch

vor. Dieses wird im Kanton Appenzell I.Rh. bei Erneuerungen der AV konsequent angewendet. Die flächendeckende Einführung des DM.01 ist noch ausstehend. Ein entsprechendes separates Projekt soll im Jahre 2008 definiert werden.

## **7. Datenabgabe**

- Bezüge: ca. 130 grafisch, praktisch ausschliesslich Format A4 / A3;
- ca. 60 numerisch
- Datenformat numerisch: mehrheitlich Vektordaten Format DXF, vereinzelt Rasterdaten
- Nachfrage: Anteil Baugebiet 50 - 80 %; Anteil Landwirtschaftsgebiet 20 - 50 %
- Bezüger: Private ca. 45 % / Planer, Bauunternehmen ca. 45 % / Öffentlichkeit inkl. Werke ca. 10 %
- Gebühreneinnahmen: ca. Fr. 2'500.-- für grafische Daten; ca. Fr. 5'500.-- für numerische Daten; total ca. Fr. 8'000.--
- Datenabgabestelle: Nachführungsgeometer

Es fällt auf, dass die Gebühreneinnahmen für grafische Daten massiv zurückgegangen sind. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass vermehrt Pläne direkt aus dem GIS erstellt und für Baueingaben verwendet werden und andererseits der Datenbezug immer mehr in digitaler Form erfolgt.

Im Januar 2007 hat Swisscom Fixnet AG eine Vereinbarung für den Bezug und die Nutzung der Daten der AV unterschrieben. Swisscom Fixnet AG bezahlt dem Kanton rund Fr. 70'000.-- an Investitionskosten und jährlich wiederkehrende Gebühren von über Fr. 5'000.--. Im Berichtsjahr konnte der Kanton weitere Verträge mit Dauerbenutzern abschliessen, nämlich mit der Stadtpolizei St.Gallen für die Notruf- und Einsatzzentrale, sowie mit der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerk AG.

## 2682 Erneuerung der amtlichen Vermessung (AV)

### 1. Abgeschlossene Erneuerungen

**Schwende / Rüte Los 5** / Berggebiet (Erneuerung der Informationsebenen Fixpunkte, Nomenklatur, Liegenschaften, administrative und technische Einteilung), Genehmigung durch die Standeskommission am 9. Oktober 2007.

**Schwende / Rüte Los 8** (Erneuerung der Informationsebenen Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen und administrative Einteilungen). Genehmigung durch die Standeskommission am 9. Oktober 2007.

**Schwende Los 9** (Erneuerung der Informationsebenen Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen und administrative Einteilungen). Genehmigung durch die Standeskommission am 9. Oktober 2007.

**Appenzell Los 6** (Erneuerung der Informationsebene Fixpunkte). Genehmigung durch die Standeskommission am 23. Oktober 2007.

### 2. Laufende Erneuerungen

**Appenzell Los 9** (Erneuerung der Informationsebenen Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen und administrative Einteilungen). Die Arbeiten sind im Gang. Die Punktberechnungen sind abgeschlossen. Zur Zeit erfolgt die Konstruktion der Liegenschaften und Bodenbedeckung.

**Oberegg Los 7** (Erneuerung der Informationsebenen Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen und administrative Einteilungen). Die Arbeiten sind im Gang. Die Punktberechnungen sind abgeschlossen. Zur Zeit erfolgt die Konstruktion der Liegenschaften und Bodenbedeckung.

**Rüte Los 11** (Fixpunkterneuerung ganzes übriges Bezirksgebiet / Eggerstanden-Brülisau). Der Vertrag konnte im November 2006 abgeschlossen werden. Die Arbeiten sind im Gang. Die Begehung ist vollständig abgeschlossen. Nach der Verifikation des Netzplanes erfolgen die Vermarkung und anschliessend die Messkampagne.

### 3. Neue Erneuerungen

Gemäss der Umsetzungsplanung der AV soll als nächstes das restliche Gebiet des Bezirks Rüte definitiv fertiggestellt werden. Anschliessend beginnen die Erneuerungsarbeiten im Bezirk Gonten mit der Informationsebene Fixpunkte. In der letzten Etappe erfolgt die Erneuerung der amtlichen Vermessung im Bezirk Schlatt-Haslen.

**Rüte Los 12** (Erneuerung der restlichen Informationsebenen im Gebiet Eggerstand-Brülisau). Das Vorprojekt ist bereits erstellt und der Arbeitsvertrag der Standeskommission zur Genehmigung eingereicht worden.

**Gonten Los 4** (Fixpunkterneuerung ganzes Bezirksgebiet). Das Vorprojekt ist bereits erstellt und der Arbeitsvertrag der Standeskommission zur Genehmigung eingereicht worden.

#### **4. Projekt Landwirtschaftliche Nutzflächen (LWN)**

Das im Jahre 2003 mit der Durchführung des Bildfluges und Erstellung der notwendigen Orthofotos begonnene Projekt LWN konnte im Jahre 2007 erfolgreich abgeschlossen werden. Auf der Basis der Luftbilder wurde als wesentlichstes Element der Bodenbedeckung der gesamte Waldbestand von einem Photogrammetriebüro neu ausgewertet. Anschliessend wurden auch die übrigen Elemente Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte (Strassen, Wege, Plätze usw.) bearbeitet und aktualisiert.

Verfahrensmässig wurde das Projekt in drei Schritten abgewickelt: In einem ersten Einwendungsverfahren wurden im Jahre 2006 den Grundeigentümern die neuen Flächen mitgeteilt, dieses Jahr in einem zweiten Schritt den Bewirtschaftern. Die entsprechenden Einwände, wurden - soweit gerechtfertigt - berücksichtigt. Die Genehmigung des Projektes LWN durch die Standeskommission erfolgte am 9. Oktober 2007. In der Folge wurden die Akten und Unterlagen an das Grundbuchamt abgegeben. Noch nicht abgegeben ist der Bezirk Oberegg. Das Landwirtschaftsamt ist im Besitz der neuen Flächendaten und wird diese ab 2008 als Grundlage für die Ausrichtung der flächenabhängigen Beiträge verwenden. Dieser dritte Schritt ist bereits erfolgt. Offen ist noch die Bearbeitung der Bewirtschafter-Einwände. Diese werden gesamthaft in Form einer Mutation behandelt und nachgeführt.

#### **5. Nomenklatur**

Im Berichtsjahr wurde die Schreibweise der Flurnamen bereinigt. Diese wurde im Vorjahr durch die kantonale Nomenklaturkommission diskutiert und festgelegt. Zudem wurden die so genannten Gebietsbezeichnungen (Regionen), welche vom Grundbuchamt eingeführt worden waren, bearbeitet und unter "Ortsnamen" erfasst. Dabei wurden gewisse Korrekturen und Verbesserungen gegenüber den Festlegungen des Grundbuchamtes vorgenommen. Die entsprechenden Differenzen werden sukzessive im Rahmen der laufenden Nachführung bereinigt.

#### **6. Gebäudeadressen**

Wer Personen in einem bestimmten Gebäude besucht, Waren anliefert oder Post zustellt, aber auch wer Personen in Lebensgefahr retten soll, benötigt eindeutige

Gebäude- bzw. Postadressen. Weiter sind Navigationssysteme, Informationssysteme von Infrastrukturbetreibern, Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden auf eindeutige Gebäudeadressen angewiesen. Auch im Hinblick auf die Volkszählung 2010 wird eine klare Gebäudeadressierung unabdingbar sein. Mit dem Erlass der Norm "Gebäudeadressierung" durch die Schweizerische Normenvereinigung SNV haben sich die wichtigsten Lieferanten und Benutzer von Gebäudeadressen auf ein einheitliches Datenmodell geeinigt und sich zu einer schweizweit einheitlichen Organisation der Datenverwaltung bekannt. Dank dieser Absprachen zählen die Gebäudeadressen gemäss der SNV-Norm 612'040 künftig zum obligatorischen Inhalt des numerischen Datenbestandes der amtlichen Vermessung (AV). Diese einheitlich erfassten und bereinigten Daten sollen in naher Zukunft zum Leitdatensatz für alle Anwendungen mit Gebäudeadressen werden.

Im Berichtsjahr fanden im Kanton Appenzell I.Rh. mehrere Besprechungen zu Thema Gebäudeadressen statt. In Koordination mit dem kantonalen Amt für Informatik wurden erste Vorkehren zur Realisierung der AV-Informationsebene Gebäudeadressen getroffen. Ebenso wurden Gespräche mit den Nachbarkantonen und Sachverständigen des Bundes geführt.

## **7. Schnittstelle Grundbuchamt**

Die Realisierung einer Daten-Schnittstelle zwischen amtlicher Vermessung und Grundbuchamt (AVGBS) ist noch pendent. Es muss eine Lösung gefunden werden, dass durch den Datentransfer die beim Grundbuchamt zusätzlich oder in Abweichung zum Standard-Datenmodell verwalteten Daten nicht überschrieben werden und damit verloren gehen. Es sind zur Zeit Abklärungen mit den Software-Anbietern im Gang. Die Realisierung ist dringend, damit die im Rahmen des Projektes LWN entstandenen vielen Flächenänderungen digital übergeben werden können. Eine manuelle Nachführung aller Daten ist für die Grundbuchämter kaum zumutbar.

## **8. Finanzierung und Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA)**

Es wird vierteljährlich eine Übersicht über die Kostenplanung, Kreditbeanspruchung etc. erstellt. Dieses Vorgehen gibt einen guten Überblick über den Stand der Arbeiten und ermöglicht eine gute Kontrolle und Steuerung bezüglich Kosten und Terminen.

Der Kostenrahmen für die Erneuerungen wurde aufgrund aktueller, tieferer Marktpreise revidiert. Mit jährlichen Gesamtaufwendungen von Fr. 450'000.-- kann die definitive AV93-konforme Erneuerung der amtlichen Vermessung bis zum Jahre 2012 abgeschlossen werden. Danach geht es darum, den Unterhalt der AV langfristig zu sichern und die AV entsprechend den Bedürfnissen weiterzuentwickeln. Die kantonale Umsetzungsplanung der AV für die Jahre 2008 bis 2011 wurde Ende 2007 erstellt. Sie basiert auf dem Realisierungsprogramm (Konzept vom 24.09.1998 und revidiert am 18.06.2006) und ersetzt dieses Realisierungsprogramm.

Bis zum Inkrafttreten der NFA-Gesetzgebung betragen die Bundesabgeltungen an die AV im Kanton Appenzell I.Rh. durchschnittlich 52 %. Darin waren Finanzkraftzuschläge (FKZ) enthalten. Mit Inkrafttreten der NFA entfallen diese FKZ und die Abgeltungen an die AV betragen künftig noch durchschnittlich ca. 32 %. Im Sinne der NFA erhält der Kanton die Differenz - im Falle der AV rund 20 % der beitragsberechtigten Kosten - in Form von nicht Zweck gebundenen Zahlungen des Bundes in das NFA-Ausgleichsgefäss. Sollen die Bezirke gleich behandelt werden, ist es wichtig, dass die entsprechenden Gelder aus dem kantonalen NFA-Ausgleichsgefäss wiederum der AV zur Verfügung gestellt werden können.

## **9. Schlussbemerkungen**

In den nächsten Jahren sind in der amtlichen Vermessung neben der ordentlichen Nachführung wie bisher verschiedene weitere Aufgaben anzugehen oder weiterzuführen. Grundlage dazu bildet die kantonale Umsetzungsplanung 2008 – 2011 und die anfangs 2008 mit dem Bund abzuschliessende Programmvereinbarung:

- Im Jahre 2008 sollen die beim Projekt LWN noch offenen Bewirtschafter-Einwendungen, sowie allfällige, bei der Eröffnung der Direktzahlungen erhobenen Einsprachen, mittels Mutationen bearbeitet werden.
- Die AV-Informationsebene Gebäudeadressen soll realisiert werden.
- Alle Erneuerungen der AV werden gemäss den Vorschriften der AV93 konsequent weitergeführt.
- In Zukunft gilt es, den Unterhalt der AV langfristig zu sichern und die AV entsprechend den Bedürfnissen weiterzuentwickeln.

## **2688 Fachstelle geographisches Informationssystem (GIS)**

Im Laufe des Berichtsjahres hat die Betreiberin der GIS-Plattform bei der kantonalen Verwaltung eine Umfrage zur Nutzung des GIS gemacht. Dabei stellte sich heraus, dass der Grossteil der Anwender ein besseres Schulungsangebot wünschte. Da es sich um einen departementsübergreifenden Wunsch handelte, wurde die Personalfachstelle informiert und gebeten, sich der Problematik anzunehmen.

Diverse Such- und Zeichnungsfunktionen wurden im Berichtsjahr verbessert.

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtes St.Gallen vom Dezember 2006 wurde das Pflichtenheft für einen GIS-Betreiber neu überarbeitet. Im Frühjahr der Berichtsperiode konnte die Ausschreibung neu gestartet werden. Aus diesem öffentlichen Wettbewerb nach WTO ging die bisherige Betreiber-Firma als Sieger hervor. In der zweiten Jahreshälfte 2007 wurde in mehreren Verhandlungen ein neuer Vertrag ausgehandelt. Dieser dürfte anfangs 2008 unterzeichnet werden.

## 2690 Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

### 1. Genehmigte Projekte

Der Zusicherungskredit für den Kanton Appenzell I.Rh. belief sich im Jahre 2007 auf Fr. 150'000.-- (Fr. 120'000.--). Das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) erteilte während der Berichtsperiode Projektgenehmigungen und Beitragszusicherungen in der Höhe von total Fr. 144'900.-- (Fr. 120'000.--). Diese Bundessubventionen lösten ein Bauvolumen von Fr. 1'612'000.-- (Fr. 1'841'000.--) aus, wobei bei einem Projekt die Baukosten bis Jahresende noch nicht bekannt waren.

Es wurden 7 (4) Bauvorhaben unterstützt, nämlich 5 (2) Sanierungen und 2 (2) Neubauten. Die zugesicherten Subventionen der öffentlichen Hand betragen Fr. 217'350.-- (Fr. 165'000.--), nämlich:

<b>Subventionsgeber</b>	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Bund	Fr. 144'900.--	Fr. 120'000.--
Kanton	Fr. 43'470.--	Fr. 27'000.--
Bezirke	Fr. 28'980.--	Fr. 18'000.--

Der Zusicherungskredit des Bundes konnte bis auf Fr. 5'100.-- ausgeschöpft werden, wobei bei zwei Projekten der Kantons- und Bezirksbeitrag bis zum Jahresende noch nicht zugesichert werden konnte.

Das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten ermöglicht ab dem kommenden Jahr nur noch die Abrechnung laufender Projekte, nicht aber Zusicherungen an neue Projekte.

Damit findet nach 65 Jahren eine segensreiche Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Bezirken einen Abschluss. Begonnen hatte es mit dem Bundesratsbeschluss über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in Kriegskrisenzeiten vom 29. Juli 1942. Unter dem Titel "Notstandsarbeiten des Hochbaus" realisierte das kantonale Arbeitsamt 14 Projekte, unter anderem für die Standschützengesellschaft Haslen, für das Kurhaus Weissbad AG, für die Appenzeller Bahnen oder für die reformierte und katholische Kirchgemeinde Appenzell. Die Verfügung Nr. 3 des EMD zur Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit vom 5. Oktober 1945 ermöglichte den Bau von 25 Einfamilienhäusern. Der Bundesbeschluss zur Förderung der Wohnbautätigkeit vom 8. Oktober 1947 finanzierte weitere 12 Einfamilienhäuser mit. Der Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1951 für die Wohnungssanierungen in Berggebieten, verlängert am 24. März 1960, half mit, die Verhältnisse in 412 Wohnungen zu verbessern. Am 20. März 1970 wurde dann das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten geschaffen, welches mit kurzen Unterbrüchen anfangs 2001 und 2005 bis Ende 2007 in Kraft war. Zwischen 1970 und 1985 bearbeitete das Arbeitsamt 193 Bauvorhaben. Seit 1986 gehörten die Wohnbausanierungen zum Pflichtenheft des Meliorationsamtes. In dieser Zeit konnten die Wohnverhältnisse für die Bewohner von 277 Wohnungen verbessert werden. Allein in diesen letzten 22 Jahren, die das Meliorationsamt selber überblicken kann, betrug

das Bauvolumen knapp Fr. 61,9 Mio. Der Bund leistete Beiträge in der Höhe von Fr. 9,3 Mio., der Kanton von Fr. 3,1 Mio. und die Bezirke von Fr. 1,9 Mio.

Das vorgeschlagene neue kantonale Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen wurde im Berichtsjahr in die Vernehmlassung geschickt. Das Echo war praktisch durchwegs positiv. Leider musste aber aus Termingründen die Vorlage auf die Landsgemeinde 2009 verschoben werden, sodass - falls die Landsgemeinde das Gesetz annimmt - voraussichtlich bis Mitte 2009 keine Wohnbausanierungen mehr unterstützt werden können.

## **2. Abgerechnete Projekte**

Für das Berichtsjahr 2007 wurden dem Kanton Appenzell I.Rh. als Auszahlungskredit vom BWO Fr. 150'000.-- (Fr. 260'000.--) zugeteilt. Es konnten nur 2 (9) Schlussabrechnungen mit einer Bausumme in der Höhe von Fr. 254'257.-- (Fr. 2'842'490.--) eingereicht werden. Die Beiträge der öffentlichen Hand machten insgesamt Fr. 61'290.-- (Fr. 448'328.--) aus, nämlich:

<b>Subventionsgeber</b>	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Bund	Fr. 39'796.--	Fr. 281'961.--
Kanton	Fr. 12'790.--	Fr. 98'128.--
Bezirke	Fr. 8'704.--	Fr. 68'239.--

Leider sind diverse erwartete Abrechnungen nicht eingetroffen. Eine Schlussabrechnung wurde zwar dem BWO noch im Dezember eingereicht, konnte aber von diesem nicht mehr behandelt werden.

## HOLZABGABE UND SORTIMENTSANFALL

Forstrevier	Verkauf	Losholz Eigenbed. Realholz	Sortimente						Total	pro ha m3
			Rundholz		Industrieholz		Brennholz			
			m3	%	m3	%	m3	%		
<b>Staatswald</b>										
V	377	0	377	100	0	0	0	0	377	2.4
<b>Total</b>	<b>377</b>	<b>0</b>	<b>377</b>	<b>100</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>377</b>	<b>2.4</b>
Vorjahr	309	0	309	100	0	0	0	0	309	2.0
Veränderung	68	0	68	-	0	-	0	-	68	-
<b>Öff. Wald</b>										
I	3'442	0	3'194	93	0	0	248	7	3'442	3.3
II	3'873	0	3'544	92	217	6	112	3	3'873	4.7
III	1'023	0	1'023	100	0	0	0	0	1'023	4.1
IV	173	0	173	100	0	0	0	0	173	1.1
V	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0
<b>Total</b>	<b>8'511</b>	<b>0</b>	<b>7'934</b>	<b>93</b>	<b>217</b>	<b>3</b>	<b>360</b>	<b>4</b>	<b>8'511</b>	<b>3.7</b>
Vorjahr	6'342	75	5'920	92	137	2	360	6	6'417	2.8
Veränderung	2'169	- 75	2'014	-	80	-	- 0	-	2'094	-
<b>Privatwald</b>										
I	3'717	179	3'694	95	117	3	85	2	3'896	4.4
II	2'045	17	1'824	88	155	8	83	4	2'062	3.9
III	7'313	103	7'077	95	335	5	4	0	7'416	7.4
IV	1'519	181	1'563	92	112	7	26	2	1'701	4.5
<b>Total</b>	<b>14'594</b>	<b>480</b>	<b>14'158</b>	<b>94</b>	<b>719</b>	<b>5</b>	<b>198</b>	<b>1</b>	<b>15'075</b>	<b>5.4</b>
Vorjahr	11'949	880	12'129	95	283	2	417	3	12'829	4.6
Veränderung	2'645	- 400	2'029	-	436	-	- 219	-	2'246	-
<b>Gesamttotal</b>										
I	7'159	179	6'888	94	117	2	333	5	7'338	3.8
II	5'918	17	5'368	90	372	6	195	3	5'935	4.4
III	8'336	103	8'100	96	335	4	4	0	8'439	6.8
IV	1'692	181	1'736	93	112	6	26	1	1'874	3.5
V	377	0	377	100	0	0	0	0	377	2.3
<b>Total</b>	<b>23'482</b>	<b>480</b>	<b>22'469</b>	<b>94</b>	<b>936</b>	<b>4</b>	<b>558</b>	<b>2</b>	<b>23'963</b>	<b>4.6</b>
Vorjahr	18'599	955	18'357	94	420	2	777	4	19'555	3.7
Veränderung	4'883	- 475	4'112	-	516	-	- 219	-	4'408	-

## BEITRAGSLEISTUNGEN AN ABGERECHNETE PROJEKTE ASV UND BWO 2007

SUBVEN- TIONS- BEHÖRDE	MELIORATIONSPROJEKTE												WOHNBAUSANIERUNG				GESAMTTOTAL			
	TIEFBAU				HOCHBAU				TOTAL				Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%								
Bund	-	-	301'201	27	-	-	785'000	70	-	-	1'086'201	96	-	-	39'796	4	-	-	1'125'997	100
Kanton	-	-	230'422	43	-	-	286'980	54	-	-	517'402	98	-	-	12'790	2	-	-	530'192	100
Appenzell	7'834	15	-	-	39'340	75	-	-	47'174	90	-	-	4'980	10	-	-	52'154	100	-	-
Schwende	9'600	13	-	-	63'910	87	-	-	73'510	100	-	-	0	0	-	-	73'510	100	-	-
Rüte	41'534	55	-	-	33'320	45	-	-	74'854	100	-	-	0	0	-	-	74'854	100	-	-
Schlatt-Haslen	125'454	100	-	-	0	0	-	-	125'454	100	-	-	0	0	-	-	125'454	100	-	-
Gonten	0	0	-	-	78'400	95	-	-	78'400	95	-	-	3'724	5	-	-	82'124	100	-	-
Oberegg	46'000	43	-	-	60'030	57	-	-	106'030	100	-	-	0	0	-	-	106'030	100	-	-
Bezirke	-	-	230'422	45	-	-	275'000	53	-	-	505'422	98	-	-	8'704	2	-	-	514'126	100
<b>TOTAL</b>	-	-	<b>762'045</b>	<b>35</b>	-	-	<b>1'346'980</b>	<b>62</b>	-	-	<b>2'109'025</b>	<b>97</b>	-	-	<b>61'290</b>	<b>3</b>	-	-	<b>2'170'315</b>	<b>100</b>
Vorjahr	-	-	1'071'175	37	-	-	1'356'026	47	-	-	2'427'201	84	-	-	448'328	16	-	-	2'875'529	100

# 27 VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

## 2700 Allgemeines

### 1. Departementssekretariat

#### Vernehmlassungen

Das Departementssekretariat war bei Vernehmlassungen auf Bundesstufe unter anderem in folgenden Bereichen involviert: Presseförderung, Radio- und TV-Versorgung, Spezialfinanzierung Luftverkehr, Technische Handelshemmnisse, Jugendarbeitsschutz, Totalrevision der Handelsregisterverordnung, Meteorologie und Klimatologie, Finanzierung und zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur, Akkreditierung, Finanzierung öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen.

#### Luftraum

Die Auswirkungen der im April 2005 in Kraft getretenen neuen Luftraumstruktur rund um den Flughafen Zürich sowie das im Oktober 2006 in Betrieb genommene Instrumentenlandesystems (ILS) für die Piste 28 wurden weiterhin beobachtet. Ein besonderes Augenmerk galt den Abflugrouten Richtung Osten, wobei im Kanton Appenzell I.Rh. insbesondere Obereggen betroffen ist. Das Volkswirtschaftsdepartement stand mit den zuständigen Behörden der Luftfahrt in Kontakt, wobei sich klar ergab, dass die Mindestflughöhen deutlich eingehalten worden sind. Aufgrund einer Anfrage aus Obereggen und der vom Volkswirtschaftsdepartement beim Flughafen Zürich-Kloten sowie bei der Flugsicherung Skyguide veranlassten Untersuchung konnte auch bestätigt werden, dass sich die Flugbewegungen im Luftraum über Obereggen im Juli des Berichtsjahres nicht - wie vermutet worden war - geändert haben.

### 2. Arbeitsinspektorat

Die Aufgaben des Arbeitsinspektorates des Kantons Appenzell I.Rh. werden vom Arbeitsinspektor des Kantons Appenzell A.Rh., der für diese Tätigkeit dem Arbeitsamt des Kantons Appenzell I.Rh. untersteht, wahrgenommen.

Seit Mitte 2004 ist die Personenfreizügigkeit mit der EU in Kraft. Damit das einheimische Gewerbe und die einheimische Arbeitnehmerschaft nicht durch Dumping-Preise und -Löhne unfair konkurrenziert wird, wurden die so genannten "Flankierenden Massnahmen" geschaffen. Der Vollzug der flankierenden Massnahmen in den Branchen, die über keinen allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag (AVE GAV) verfügen, obliegt dem Arbeitsinspektorat, derjenige in den Branchen mit AVE GAV den paritätischen Berufskommissionen. Damit die ausländischen Anbieter in Branchen mit AVE GAV, z.B. im Bauhaupt- und Baunebenge-

werbe, genügend kontrolliert werden, arbeitet das Arbeitsinspektorat mit den paritätischen Berufskommissionen zusammen, d.h. das Arbeitsinspektorat übernimmt teilweise auch deren Kontrollen.

Der komplexe Vollzug des Entsendegesetzes, welches die gesetzliche Basis für die "Flankierenden Massnahmen" darstellt, verursacht einen grossen administrativen Aufwand, der den reinen Kontrollaufwand um ein Vielfaches übersteigt.

Im Berichtsjahr gingen für Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. zusammen 845 (647) Meldungen ein. Davon entfielen 100 Meldungen auf den Kanton Appenzell I.Rh. Bei 105 Kontrollen wurden 233 Personen vom Arbeitsinspektorat im Rahmen der "Flankierenden Massnahmen" kontrolliert. 102 Kontrollen entfielen dabei auf den Kanton Appenzell A.Rh. und drei auf den Kanton Appenzell I.Rh. Im Berichtsjahr wurde ein Verfahren neu eröffnet und ein Verfahren abgeschlossen. Zwei Verfahren sind noch hängig. In neun Fällen war Ende des Berichtsjahres die Lohnkontrolle durch die entsprechende paritätische Kommission noch ausstehend.

Im Berichtsjahr hat das Arbeitsinspektorat im Kanton Appenzell I.Rh. insgesamt 26 Betriebsbesuche vorgenommen sowie insgesamt 17 Plangenehmigungen bzw. Planbegutachtungen, davon zehn schriftlich, durchgeführt. In insgesamt zehn Fällen wurden arbeitsrechtliche Beratungen geleistet, davon betrafen drei Fälle das Thema Mobbing.

### **3. Bundesgesetz über Investitionshilfe im Berggebiet (IHG)**

Dieses Förderprogramm des Bundes unterstützt die Schaffung von Entwicklungs- und Basisinfrastruktur in Berggebieten, wobei primär Einzelvorhaben und Programme zur Verbesserung der Entwicklungsinfrastruktur gefördert werden.

Auf den 1. Januar 2008 wird das Gesetz über die Investitionshilfe durch die Neue Regionalpolitik abgelöst. Im Berichtsjahr wurden bei keinem Projekt finanzielle Zusagen gemacht. Vielmehr stand die Erarbeitung des Umsetzungsprogramms im Vordergrund. Die Programmvereinbarung mit dem Bund wird anfangs 2008 unterzeichnet.

### **4. Stiftungsaufsicht**

Das Volkswirtschaftsdepartement beaufsichtigte Ende des Berichtjahres 29 (27) klassische Stiftungen mit einem Vermögen von rund Fr. 125 Mio. Von den zwei neu errichteten Stiftungen fällt insbesondere die Stiftung Ylenia auf. Im Andenken an Ylenia bezweckt die Stiftung die Unterstützung von Kindern in Not.

Zusätzlich ist eine klassische Stiftung im Handelsregister des Kantons Appenzell I.Rh. eingetragen, die aufgrund ihrer schweizweiten und grenzüberschreitenden Bedeutung nicht der Aufsicht des Volkswirtschaftsdepartementes, sondern des Eidg. Departements des Innern untersteht.

## **5. Bewilligungen für den Verkauf von Grundstücken**

Mit dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken im Ausland (Lex Koller) soll Ausländern ermöglicht werden, Immobilien oder Ferienwohnungen in der Schweiz zu erwerben.

Im Berichtsjahr wurden keine Projekte eingereicht bzw. bewilligt.

## **6. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung**

Die wirtschaftliche Landesversorgung bezweckt die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann. Die dazu notwendigen Vorkehrungen trifft das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung in enger Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und der kantonalen Zentralstelle. Im Berichtsjahr waren keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.

# **2702 Wirtschaftsförderung**

## **1. Bestandespflege**

Oberste Priorität der kantonalen Wirtschaftsförderung ist die Bestandesentwicklung. Im Berichtsjahr sind 20 einheimische Unternehmen besucht worden. In diesen Gesprächen werden Zielrichtung und Möglichkeiten der Wirtschaftsförderung kommuniziert und es wird auf aktuelle unternehmerische Probleme eingegangen. Die Besuche wurden durch den Wirtschaftsförderer, teilweise zusammen mit dem Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes und einmal mit der ganzen Standeskommission wahrgenommen. Finanziell sind vier Unternehmen mit Beiträgen für innovative Vorhaben aus dem Wirtschaftsförderungsfonds unterstützt worden. Zusätzlich sind an drei Projekte (inkl. landwirtschaftliche) Unterstützungsbeiträge ausbezahlt worden.

Die Dienstleistungen der Jobplattform <http://job.ai.ch> wurden aktiv genutzt und den Bedürfnissen der Unternehmen und Stellensuchenden resp. -interessierten angepasst. Durch einen professionellen Newsletter findet eine aktive Kommunikation zwischen Volkswirtschaftsdepartement und Unternehmen statt.

## **2. Akquisition**

Zweites Standbein der Wirtschaftsförderung ist die Akquisition von Zuzüglern. Bei diesen Bemühungen konzentrieren sich die Hauptanstrengungen auf so genannte Mittler oder Multiplikatoren (Treuhand, Banken, Anwälte etc.). Die Wirtschaftsförderung stellt alleine, in Zusammenarbeit mit dem Steueramt oder auch mit den Ost-

schweizer Kantonen den Standort Appenzell an diversen Veranstaltungen im In- und Ausland vor. Diese Seminare fanden ausschliesslich vor Fachspezialisten statt.

Im Jahre 2007 fanden zudem vier Anlässe in Appenzell statt, wobei mit einem steuerlichen Modell Unternehmen insbesondere aus dem IT-Umfeld direkt angeschrieben wurden. Diese Direktansprache-Veranstaltungen waren gut besucht und verschiedene Neugründungen sind bereits erfolgt.

Daneben bearbeitete die Wirtschaftsförderung telefonische und schriftliche Anfragen betreffend Wirtschaftsstandort Appenzell I.Rh. Interessierte Unternehmer und Privatpersonen wurden beraten und falls sinnvoll an weitere Leistungsträger (Treuhand, Anwälte, Amtsstellen etc.) verwiesen.

In 54 erfassten Gesprächen konnten Projekte ausländischer Investoren geprüft und beratend unterstützt werden. Bei 26 im Handelsregister eingetragenen Firmen war die Wirtschaftsförderung substantiell im Vorfeld beratend und unterstützend tätig gewesen.

Im Jahre 2007 wurden alle ausländischen Zuzüger untersucht. Die Erkenntnisse wurden auf der Wirtschaftsseite im Volksfreund detailliert kommuniziert. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass der Kanton Appenzell I.Rh. die richtigen Leute anzieht (gute Demographie 35 - 50 Jahre, Angestellte für Gastro, Gesundheit oder Produktion sowie höheres Steuersubstrat als der Durchschnitt der Gesamtbevölkerung).

## **2706 Wohnbau- und Eigentumsförderung**

Der Bund hat die Unterstützung des Wohnungsbaus und den Erwerb von Wohneigentum nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) eingestellt, d.h. es werden keine neuen Gesuche mehr angenommen; dies gilt auch für Appenzell I.Rh. Die Verwaltung, Überwachung und Betreuung der bestehenden Geschäfte muss aber während der ganzen Laufzeit (max. 30 Jahre) sichergestellt werden. Gemäss einer interkantonalen Vereinbarung wird diese Aufgabe seit dem Jahre 2002 für den Kanton Appenzell I.Rh. von der interkantonalen Fachstelle (SG/TG/AI) im Baudepartement des Kantons St.Gallen sichergestellt. Erlasse und Verfügungen erfolgen aber weiterhin durch das Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh.

Die Fachstelle betreut folgende Geschäfte aus dem Kanton Appenzell I.Rh.:

WEG-Einfamilienhäuser	15
WEG-Eigentumswohnungen	4
Mietgeschäfte	7 (mit total 129 Mietwohnungen)

Gestützt auf die kantonale Verordnung über Wohnbau- und Eigentumsförderung wurden folgende Beiträge ausgerichtet:

<b>Mietwohnungen</b>	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Bezirke	30'837.50	33'336.00
Kanton	30'837.50	33'336.25
<b>Total</b>	<b>61'675.00</b>	<b>66'672.50</b>

<b>Eigenheime</b>	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Bezirke	2'715.00	5'430.00
Kanton	2'715.00	5'430.00
<b>Total</b>	<b>5'430.00</b>	<b>10'860.00</b>

## 2708 Öffentlicher Verkehr

### 1. Abgeltungen

Im Fahrplanjahr 2007 sind folgende Abgeltungen erstattet worden:

Abgeltungen		Anteil AI an den Abgeltungen der öffentlichen Hand		Verteilung der Kosten (brutto)		
		in %	in Fr.	Bund	Kanton	Bezirke
Appenzeller Bahnen	Gossau-Appenzell-Wasserauen	32.50	2'648'393	2'357'070	145'662	145'662
	St.Gallen-Gais-Appenzell	32.50	2'571'543	2'288'673	141'435	141'435
	Gais-Altstätten Stadt	32.50	359'346	319'818	19'764	19'764
	<b>Total Appenzeller Bahnen</b>		<b>5'579'282</b>	<b>4'965'561</b>	<b>306'861</b>	<b>306'861</b>
PostAuto Schweiz AG, Region Ostschweiz	Weissbad-Brülisau	100.00	98'636	87'786	5'425	5'425
	PubliCar Appenzell	100.00	437'726	295'745	70'991	70'991
	Eggerstanden-Teufen (Mo-Fr)	100.00	201'918	179'707	11'105	11'105
	Eggerstanden-Teufen (Sa-So)	100.00	45'209		22'605	22'605
	Heiden-St. Margrethen	0.80	4'564	4'062	251	251
	Heiden-Heerbrugg	26.40	150'960	134'354	8'303	8'303
	PubliCar-Nachtbus Obereggen	50.00	42'191	37'550	2'321	2'321
	Heiden-Altstätten	14.40	15'743	14'011	866	866
	Heiden-St. Anton	33.10	37'284	33'183	2'051	2'051
<b>Total Postauto</b>		<b>1'034'231</b>	<b>786'398</b>	<b>123'916</b>	<b>123'916</b>	
Tarifverbund Ostwind	1.48	52'100	0	26'050	26'050	
<b>Total</b>		<b>6'665'613</b>	<b>5'751'959</b>	<b>456'827</b>	<b>456'827</b>	

## **2. Durchmesserlinie Trogen-St.Gallen-Teufen-Gais-Appenzell**

Aufgrund der positiven Ergebnisse nach Durchführung einer Machbarkeitsstudie und vertieften Kosten-/Nutzen-Analyse wird das Projekt "Durchmesserlinie" der (fusionierten) Appenzeller Bahnen weiter verfolgt. Im Berichtsjahr sind zunächst auf Amts- und dann auf Departementsstufe Verhandlungen zwischen den Kantonen St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. sowie dem Bund betreffend der Finanzierung aufgenommen worden. Diese sind immer noch im Gange, aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben und Möglichkeiten erweisen sich diese aber schwieriger als erwartet.

## **3. Angebotsausbau im äusseren Landesteil**

Die abendliche Erschliessung durch den PubliCar-Nachtbus Heiden-Oberegg-Reute ist per Fahrplanwechsel im Dezember 2007 auf Sonn- und Feiertage ausgeweitet worden. Zu diesem Zeitpunkt ist auch der neue Postauto-Kurs Heiden-Oberegg-St.Anton-Landmark-Trogen eröffnet worden. Damit wird eine bessere Erschliessung von Oberegg und St.Anton an St.Gallen (via Trogen-Appenzeller Bahnen) ermöglicht. Vom Rheintal her wird der Aussichtspunkt St.Anton bzw. Landmark durch die Rheintal Bus AG an Sonn- und Feiertagen nicht mehr nur bei Bedarf, sondern neu regelmässig bedient.

## **2710    Tourismus**

### **1. So viele Übernachtungen wie noch nie**

Die positive Entwicklung im Innerrhoder Tourismus hält weiterhin an. Dank zahlreichen schönen Wochenenden, Tagungen und neuen attraktiven Gruppenangeboten erlebte der Tourismus in Appenzell I.Rh. das erfolgreichste Tourismusjahr aller Zeiten.

Die Logiernächtezahl betrug in der Tal- und Berghotellerie rund 163'000 (157'000). Dies bedeutet eine nochmalige Steigerung um 3 % gegenüber dem bisherigen Rekordjahr 2006. Wichtigster Erfolgsfaktor war, dass zahlreiche Tagungen (Gastro Suisse, Gesundheitsdirektorenkonferenz) und Firmenjubiläen (Erni) in der Nebensaison unter der Woche stattfanden. Dazu kam, dass oft auf die Wochenenden schönes Wetter angesagt wurde und sich somit die in anderen Jahren eher negativen "Spontanbuchungen" im Berichtsjahr positiv auswirkten.

### **2. Erfreuliche Tagesausflugsfrequenzen**

Für die Luftseilbahnen war das Jahr 2007 ebenfalls ein gutes Jahr. Die Betriebsergebnisse konnten leicht gesteigert werden (Kronberg und Ebenalp) oder entsprechen

zumindest den Erwartungen (Baustelle auf dem Hohen Kasten). Wie immer sind bei diesen Unternehmungen die Entwicklungen über mehrere Jahre zu betrachten, da das Wetter einen sehr grossen Einfluss hat. Die finanziellen Kennzahlen bei der Ebenalpbahn und Kronbergbahn bestätigen aber eine positive Entwicklung. Bei der Luftseilbahn auf den Hohen Kasten werden mit der Eröffnung des Drehrestaurants im Frühling 2008 die richtigen Schritte getätigt sein.

Mehr zu kämpfen haben bereits seit einigen Jahren die Museen in Appenzell. Trotz qualitativ hochstehenden Dauer- und Sonderausstellungen stagnieren die Besucherzahlen. Hier gilt es noch vermehrt die Bedürfnisse des Marktes zu erkennen und bereits initiierte gute Ideen weiterzuverfolgen.

Ein wirtschaftlich nicht zu unterschätzender Faktor ist der Verkauf der Gastro-Gutscheine durch die Geschäftsstelle. Im vergangenen Jahr wurden für Fr. 240'000.-- Gutscheine verkauft, die in allen Gasthäusern im ganzen Appenzellerland eingelöst werden können.

Nebst den Logiernächten verzeichnete auch die Anzahl der durchgeführten Führungen (durchschnittlich 15 Gäste) neue Höchstwerte. Mit 938 (710) Führungen war eine Steigerung von stattlichen 32 % zu verzeichnen. Dies bedingte die kurzfristige Anstellung von fünf neuen Führerinnen und Führern. Erfreulicherweise haben die beiden neuen Angebote "schmackhafte" und "kulinarische" Dorfführung bereits im ersten Jahr sehr grossen Anklang gefunden. Insbesondere die schmackhafte Dorfführung hat mit 52 Reservationen alle Erwartungen übertroffen. Die Wertschöpfung ist bei einer kulinarischen Dorfführung mit einem Preis von Fr. 75.-- pro Person exkl. Getränke wesentlich höher als bei anderen Führungen und deshalb sind die 17 durchgeführten Führungen äusserst erfreulich.

Zu einem absoluten Hit hat sich im Berichtsjahr das Gruppenangebot "Singen und Jodeln" entwickelt. Nachdem in den ersten drei Jahren eine bescheidene Nachfrage herrschte, wurde dieses Angebot im Jahre 2007 67 Mal gebucht. Ein schöner Erfolg, der sicherlich auch mit dem grossen Engagement der leitenden Sänger zu tun hat.

### **3. Tourismusförderungsfonds**

Neben 107 Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetrieben sind zusätzlich rund 464 Gewerbebetriebe einer Beitragspflicht in der Höhe zwischen Fr. 100.-- und Fr. 1'000.-- unterstellt worden.

Der Fonds leistete Beiträge an den Verein Appenzellerland Tourismus AI, die Appenzellerland Marketing AG, Ostschweiz Tourismus OST sowie an zwei regionale und überregionale Veranstaltungen.

## 2712 Handelsregisteramt

### 1. Handelsregister-Bestand

	Bestand anfangs 2007	Veränderungen					Total	Bestand Ende 2007
		Zunahmen		Abnahmen				
		a)	b)	c)	d)	e)		
Einzelfirmen	304	17	3	21	1	2	-4	<b>300</b>
Kollektivgesellschaften	17	4	1	2			3	<b>20</b>
Kommanditgesellschaften	2						0	<b>2</b>
Aktiengesellschaften	725	69	14	10	10	18	45	<b>770</b>
GmbH	170	23	7		1	1	28	<b>198</b>
Stiftungen	36	2					2	<b>38</b>
Genossenschaften	22	1					1	<b>23</b>
Zweigniederlassungen (ZN)	27	1					1	<b>28</b>
Ausländische ZN	4	2		1			1	<b>5</b>
Vereine	3						0	<b>3</b>
Staatsinstitute	1						0	<b>1</b>
<b>Total</b>	<b>1'311</b>	<b>119</b>	<b>25</b>	<b>34</b>	<b>12</b>	<b>21</b>	<b>77</b>	<b>1'388</b>

#### Legende:

- a) Neueintragungen
- b) Sitzverlegungen nach Appenzell I.Rh.
- c) Löschungen
- d) Löschungen von Amtes wegen (Art. 60 Abs. 3, Art. 66 Abs. 2, Art. 68 und Art. 89 HRegV, Konkurs)
- e) Sitzverlegungen in einen anderen Kanton

### 2. Handelsregister-Geschäfte

	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Tagebucheinträge	494	550
Beglaubigte Handelsregister (HR)-Auszüge	702	648
Beglaubigte HR-Auszüge vor Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt	41	43
<b>Einnahmen Notariat in Fr.</b>	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Innerkantonale Beurkundungen	60'560.--	52'790.--
Ausserkantonale Beurkundungen	9'250.--	11'640.--
<b>Total</b>	<b>69'810.--</b>	<b>64'430.--</b>

### 3. Entwicklungen

Das Handelsregisteramt war im Berichtsjahr mit diversen Gesetzesrevisionen konfrontiert. Total revidiert wurden die Handelsregisterverordnung und die Regelung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Daneben kam es im Zivilgesetzbuch (ZGB) und Obligationenrecht (OR) bei den Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und Stiftungen sowie beim Firmenrecht zu partiellen Änderungen. Neu geregelt wurde auch das Vorgehen gegen Gesellschaften, bei denen der Verwaltungsrat, die Revisionsstelle oder ein Domizil fehlt oder mit wesentlichen Mängeln behaftet ist. Per 1. September 2007 trat im Weiteren das völlig neu geschaffene Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) in Kraft.

Die qualitative Steigerung der Anforderungen gehen einher mit einem quantitativen Anstieg der Geschäftsauslastung. Dies zeigt sich z.B. anhand der Einnahmen, die innerhalb der letzten sieben Jahren mehr als verdoppelt werden konnten (von Fr. 123'000.-- im Jahre 2000 auf Fr. 260'000.-- im Jahre 2007).

## 2726 **Betreibungs- und Konkurswesen, Arbeitsamt**

### 1. Betreibungswesen

	BA Appenzell		BA Oberegg	
	2007	2006	2007	2006
Betreibungsbegehren ordentlich	<b>1'050</b>	1'200	<b>290</b>	362
Betreibungsbegehren auf Grundpfand	<b>1</b>	0	<b>0</b>	0
Fortsetzungsbegehren auf Pfändung	<b>483</b>	569	<b>228</b>	210
Fortsetzungsbegehren auf Konkurs	<b>56</b>	89	<b>4</b>	2
Vollzogene Pfändungen	<b>229</b>	245	<b>199</b>	184
Requisitionsaufträge	<b>38</b>	35	<b>0</b>	0
Verlustscheine	<b>117</b>	157	<b>145</b>	129
Verwertungsbegehren	<b>4</b>	35	<b>0</b>	0
Verwertung von Mobilien	<b>0</b>	1	<b>0</b>	0
Verwertung von Immobilien	<b>0</b>	0	<b>0</b>	0
Retentionen	<b>0</b>	0	<b>0</b>	0
Arreste	<b>4</b>	1	<b>0</b>	0
Eigentumsvorbehalte	<b>9</b>	1	<b>3</b>	0

Die erneute Reduktion von eingegangenen Betreibungsbegehren als auch von Pfändungsvollzügen dürfte auf die anhaltend gute Wirtschaftslage zurück zu führen sein. Im Weiteren darf die Zahlungsmoral im Verhältnis zu den früheren Jahren als gut bezeichnet werden.

Die Pfändungsvollzüge beschränkten sich ebenfalls analog dem Vorjahr (mit wenigen Ausnahmen) wieder auf Lohnpfändungen.

## 2. Konkurswesen

	2007	2006
Nachlassverträge	0	0
Aus dem Vorjahr übernommene Konkurse	4	3
Im Berichtsjahr eröffnete Konkurse	7	8
Im Berichtsjahr erledigte Konkurse	9	7
Pendente Konkurse	2	4

Von den im Berichtsjahr eröffneten Konkursen mussten zwei Verfahren mangels Aktiven eingestellt werden. Bei drei weiteren Verfahren wurde das summarische Verfahren angeordnet. Bei einer Konkursöffnung wurde der Widerruf verfügt und ein weiteres Verfahren (Grundstückverwertung) ist im Rechtshilfeverfahren pendent.

## 3. Kurzarbeit

Die betroffenen Betriebe reichten ihre Voranmeldungen für Kurzarbeit aufgrund von wetterbedingten Kundenausfällen ein.

	2007	2006
Entscheide	2	3
Gesuchstellende Betriebe	2	3
Ausfallstunden	1'993	1'776
Auszahlungen der Arbeitslosenkasse AI	Fr. 0.00	Fr. 22'608.15

## 4. Schlechtwetterentschädigung

Die Entschädigung infolge wetterbedingter Arbeitsausfälle ergibt nachfolgendes Bild:

	2007	2006
Entscheide	1	22
Gesuchstellende Betriebe	1	13
Auszahlungen der Arbeitslosenkasse AI	Fr. 0.00	Fr. 231'083.20

Meldungen über wetterbedingte Arbeitsausfälle erfolgten lediglich für den Monat Januar.

## 2728 Grundbuchwesen

### 1. Dienstbarkeiten

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2007	2006	2007	2006
Bauverhältnisse	45	55	8	0
Leitungen	8	18	12	7
Strassen, Wege, Plätze	31	40	3	0
Wasser	41	30	1	5
Einfriedungen, Pflanzen	6	5	0	0
Nutzungsrechte und -beschränkungen (ohne Bau)	30	27	1	0
Diverse Rechte/Lasten	0	0	0	0
+ eine grössere Anzahl Änderungen bestehender Verträge	0		0	
<b>Total</b>	<b>161</b>	<b>175</b>	<b>25</b>	<b>12</b>

### 2. Vormerkungen

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2007	2006	2007	2006
Persönliche Rechte	62	32	5	5
Verfügungsbeschränkungen	1	0	1	0
Vorläufige Eintragungen	1	1	1	0
<b>Total</b>	<b>64</b>	<b>33</b>	<b>7</b>	<b>5</b>

### 3. Anmerkungen

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2007	2006	2007	2006
Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	46	104	18	7
Miteigentums- und Stockwerkeigentumsverhältnisse	16	10	0	0
Subjektiv-dingliche und andere Rechte	0	0	0	0
Veräusserungsbeschränkungen	26	30	5	3
Zugehör	1	2	0	0
Diverses	11	10	0	7
<b>Total</b>	<b>100</b>	<b>156</b>	<b>23</b>	<b>17</b>

#### 4. Handänderungen

	Innerer Landesteil	Äusserer Landesteil	Total 2007	Total 2006
Buchliche Erwerbe	219	80	299	282
Ausserbuchliche Erwerbe	60	10	70	73
Änderung der Eigentumsart	20	1	21	35
Änderungen aller Art	35	10	45	55
<b>Total</b>	<b>334</b>	<b>101</b>	<b>435</b>	<b>445</b>

#### 5. Handänderungssteuern

	2007	2006
Innerer Landesteil	625'379.55	525'788.00
Äusserer Landesteil	78'290.30	69'161.90
<b>Total</b>	<b>703'669.85</b>	<b>594'949.90</b>

#### 6. Grundpfandrechte

##### Neu errichtete Grundpfandrechte

Bezirke	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	137'832'755	4'349'512	142'182'267	327
Äusserer Landesteil	15'462'275	447'000	15'909'275	57
<b>Total</b>	<b>153'295'030</b>	<b>4'796'512</b>	<b>158'091'542</b>	<b>384</b>

##### Gelöschte Grundpfandrechte

Bezirke	Altes Recht	Neues Recht	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	1'249'477	81'998'010	83'247'487	2081
Äusserer Landesteil	20'175	8'976'500	8'996'675	40
<b>Total</b>	<b>1'269'652</b>	<b>90'974'510</b>	<b>92'244'162</b>	<b>2121</b>

#### 7. Grundstücksmutationen und Kulturartenänderungen

Bezirke	2007	2006
Innerer Landesteil	431	167
Äusserer Landesteil	14	18
<b>Total</b>	<b>445</b>	<b>185</b>

## 8. Anzahl Grundbuchbelege

Bezirke	2007	2006
Innerer Landesteil	1'385	1'466
Grundbuchbereinigung	790	429
Äusserer Landesteil	293	201
<b>Total</b>	<b>2'468</b>	<b>2'096</b>

## 2785 Erbschaftswesen

	EA Appenzell		EA Oberegg	
	2007	2006	2007	2006
Einlage letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge in die Erbschaftslade zur Aufbewahrung gemäss Art. 504 und Art. 505 Abs. 2 ZGB	76	87	20	10
Eröffnung letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge gemäss Art. 556 und Art. 557 ZGB	44	30	1	7
Auftragsanzeigen an Willensvollstrecker gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB	23	18		
Erbrechtliche Sicherungsmassnahmen:				
– Siegelung gemäss Art. 532 ZGB				
– Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB	3			
– Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB		1		
– Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB		1		
– Amtliches Inventar gemäss Art. 490 ZGB	2			
– Öffentliches Inventar gemäss Art. 580/581 ZGB		1		
Erbenaufruf gemäss Art. 555 ZGB			1	1
Erbbescheinigung gemäss Art. 559 ZGB	99	99	9	10
Erbschaftsausschlagung gemäss Art. 566 ff. ZGB	3	3		2
Erbschaftsteilung, Liquidation, Erbaufkaufvertrag	2	4		
Bestellung oder Aufhebung einer Erbenvertretung gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB				
Anordnung oder Aufhebung einer Erbschaftsverwaltung gemäss Art. 556 Abs. 3 ZGB				
<b>Total</b>	<b>247</b>	<b>244</b>	<b>31</b>	<b>30</b>

Zudem wurden durch das Erbschaftsamt zahlreiche Unterschriften- und Dokumentenbeglaubigungen sowie Beurkundungen von öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Eheverträgen und Erbverträgen vorgenommen.

## 2790 Arbeitsvermittlung (RAV AI)

Im monatlichen Durchschnitt waren im Berichtsjahr 131 (139) Stellensuchende beim RAV gemeldet. Davon befanden sich durchschnittlich 55 (52) im Zwischenverdienst oder in arbeitsmarktlichen Massnahmen. Die durchschnittlich 76 (85) Arbeitslosen ergaben eine **durchschnittliche Arbeitslosenquote von 1 % (1,13 %)**.

Am 31. Dezember 2007 waren 132 (136) Stellensuchende beim RAV gemeldet; davon waren 78 (87) Personen effektiv arbeitslos, was einer **Arbeitslosenquote per Ende Jahr 2007 von 1,04 % (1,16%)** entspricht (die gesamtschweizerische Quote lag bei 2,8 % (3,3 %)).

Im Jahre 2007 wies der Kanton Appenzell I.Rh. einmal mehr eine der tiefsten Arbeitslosenquote der Schweiz auf, sie betrug 1 % (1,13 %). Dieser sehr erfreuliche Umstand bedeutet aber auch, dass verhältnismässig viele Langzeitarbeitslose und schwer vermittelbare Personen durch das RAV betreut werden.

Bei der Erteilung von Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen wird durch das RAV zuerst der inländische Arbeitsmarkt geprüft, bevor das Gesuch dem Amt für Ausländerfragen zur Bewilligung weitergeleitet wird.

### 1. Abmeldungen aus dem RAV

	2007	2006
Vermittlung von Arbeitsstellen durch das RAV	14	23
Selber/mit Unterstützung einen Erwerb gefunden	133	184
Ausgesteuerte arbeitslose Personen	14	20
Wegzug	10	13
Selbständige Tätigkeit aufgenommen	1	1
Aus verschiedenen Gründen abgemeldet	21	27
Austritt in die AHV	3	4
Verzicht auf Arbeitslosenentschädigung	3	8
Kontrollpflicht ferngeblieben	5	9
Nicht vermittlungsfähige Personen	4	5
<b>Total</b>	<b>208</b>	<b>294</b>

## **2. Vermittlungen von Zwischenverdiensten**

	<b>2007</b>	<b>2006</b>
Temporäre Stellen	35	34

## **3. Arbeitsmarktliche Massnahmen**

Im Jahre 2007 verfügte das RAV 67 (101) Kurse für verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten (berufsspezifische und persönlichkeitsfördernde Kurse) für stellensuchende Personen. Mit 60 (78) Zuweisungen veranlasste das RAV, sich auf offene oder gemeldete Stellen zu bewerben. 17 (11) Personen wurden angewiesen, ein Beschäftigungsprogramm (Dauer von max. sechs Monaten) zu besuchen.

Die Selbständigkeit mit Unterstützung von besonderen Taggeldern zu starten, wurde von einer (keiner) stellensuchenden Person beantragt.

Je eine (0) stellensuchende Person bzw. deren Arbeitgeber wurde mit Einarbeitungszuschüssen oder Ausbildungszuschüssen unterstützt. Keine (0) arbeitslosen Personen erhielten Pendlerkostenbeiträge. Ein Berufspraktikum wurde 10 (11) stellensuchenden Personen ermöglicht.

Im Zusammenhang mit den per 1. Juni 2002 in Kraft getretenen Bilateralen Abkommen Schweiz-EU können sich Schweizer und EU-Staatsangehörige, die in der Schweiz Arbeitslosenentschädigung beziehen, zwecks Stellensuche für längstens drei Monate in den EU-Raum begeben und sich die Arbeitslosenentschädigung im Ausland auszahlen lassen. 3 (5) Personen beantragten einen solchen Leistungsexport in ein EU-Land.

Bei 23 (14) Personen mussten wegen der Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit, wegen der Weigerung, einen vermittlungsfördernden Kurs zu besuchen oder wegen nicht genügenden Arbeitsbemühungen für zumutbare Arbeit, insgesamt 202 (126) Einstelltage verfügt werden. Bei 2 (5) Stellensuchenden wurde der Antrag auf Arbeitslosenentschädigung abgelehnt, hingegen wurden 4 (5) Stellensuchende als nicht vermittlungsfähig erklärt.

# **Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege**

**an den Grossen Rat  
des Kantons Appenzell I.Rh.**

**Anhang**

**2007**



<b>Verwaltungs- und Gerichtsentscheide</b>	<b>1</b>
1. Standeskommission	1
2. Gerichte	15

**Hinweise:** Die Nummerierung des Geschäftsberichtes richtet sich, soweit Ausführungen dazu gemacht werden, nach den Kontonummern von Voranschlag und Rechnung des Kantons.

Die Zahlen im Klammern () stehen für das Vorjahr.

Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

**Herausgeberin:** Standeskommission  
des Kantons Appenzell I.Rh.  
Marktgasse 2, 9050 Appenzell  
Telefon 071 / 788 93 11  
Telefax 071 / 788 93 39  
[info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)  
<http://www.ai.ch/>

# Anhang

## Verwaltungs- und Gerichtsentscheide

### I. Standeskommission

#### Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) vom 30. April 2000 (GS 172.600)

#### **Art. 42 VerwVG; Voraussetzungen für den Entzug der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels**

*Nur eine unmittelbare und schwere Gefährdung wichtiger Polizeigüter kann den Entzug der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels rechtfertigen. Die Gefährdung muss gut begründet sein.*

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

3.1. Aufgrund von Art. 42 Abs. 1 VerwVG haben Einsprache und Rekurs aufschiebende Wirkung, wenn die Vorinstanz nicht wegen Gefahr die Vollstreckung anordnet. Gemäss Abs. 2 des gleichen Artikels kann die Rechtsmittelbehörde eine gegenteilige Verfügung treffen, welche endgültiger Natur ist.

(...)

3.2. Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung setzt der Entzug der aufschiebenden Wirkung eine unmittelbare und schwere Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen, die sich mit erheblicher Überzeugungskraft zeigt, voraus. Derartige Interessen liegen vor allem - und üblicherweise - im Schutze bedrohter Polizeigüter. Voraussetzung für den Entzug der aufschiebenden Wirkung ist eine drohende unmittelbare und schwere Gefährdung dieser Interessen (vgl. dazu BGE 115 Ib 444 f.). Der Entzug der aufschiebenden Wirkung soll jedoch stets die Ausnahme bleiben, denn nur besonders qualifizierte und zwingende Gründe vermögen den Entzug der Suspensivwirkung zu rechtfertigen (vgl. dazu Merkli/Aeschlimann/Herzog: Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Zürich 1998, S. 471; Alfred Kölz/Isabelle Häner: Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, Zürich 1998, S. 232). Die verfügende Behörde darf den Suspensiveffekt nur entziehen, wenn sie hiefür überzeugende Gründe geltend machen kann (vgl. dazu Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl: Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, Zürich 1999, S. 469).

3.3. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung wird in der angefochtenen Verfügung nicht näher begründet. Der Rekurrent stellt sich auf den Standpunkt, die Argumentation der Vorinstanz sei insbesondere deshalb unglaubwürdig, weil sie ihm anstelle des Sicherungsentzuges auf unbestimmte Zeit einen Warnungsentzug für eine bestimmte Zeitdauer "offeriert" habe, wenn er zugebe, dass sein Motorfahrzeug wegen zu hoher Geschwindigkeit mit dem fraglichen Gebäude touchiert habe. Wäre seine Fahreignung in der Tat derart einge-

schränkt, hätte das Strassenverkehrsamt Appenzell I.Rh. konsequenterweise mit dem Sicherungszug nicht 2 ½ Monate seit dem fraglichen Vorfall zu warten dürfen.

Das Strassenverkehrsamt weist in der angefochtenen Verfügung darauf hin, der Rekurrent habe ein unübliches Verhalten bzw. eine unübliche Reaktion an den Tag gelegt. Diese Argumentation der Vorinstanz ist nach Auffassung der Standeskommission zuwenig plausibel, um dem Rekurs die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Insbesondere hat sie nicht rechtsgenügend bzw. zuwenig fundiert Gründe dargelegt, wonach das Polizeigut der Sicherheit im Strassenverkehr durch den Rekurrenten, welcher am 22. April 2003 den Führerausweis erworben und welcher sich offensichtlich im Strassenverkehr bisher wohl verhalten hat, im Falle der Gewährung der aufschiebenden Wirkung in der Tat massiv bedroht wäre. Aufgrund des Gesagten ist demnach dem Rekurs die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

Standeskommissionsbeschluss Nr. 972 vom 13. August 2007

### **Baugesetz (BauG) vom 28. April 1985 (GS 700.000)**

#### **Art. 39 Abs. 1 BauG, Art. 52 StrG; Beitragspflicht der Grundeigentümer an die Kosten von öffentlichen Erschliessungsanlagen**

*Ein Grundstück gewinnt durch den Bau einer Strasse an Wert. Dieser wirtschaftliche Sondervorteil ist die Grundlage zur Auferlegung einer Vorzugslast bzw. zum Einzug von Beiträgen an die Kosten der öffentlichen Erschliessungsanlage. Bei der Veranlagung des Perimeterbeitrages ist das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip zu beachten, wobei schematische Kriterien wie die Grundstücksflächen zur Berechnung der Perimeterquoten beigezogen werden dürfen.*

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

- 4.2.1. Bei der Beurteilung der materiellen Richtigkeit des Perimeterplanes ist von Art. 39 Abs. 1 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) auszugehen, wonach der öffentliche Planungsträger verpflichtet ist, von Grundeigentümern, denen durch eine neue Erschliessungsanlage Vorteile erwachsen, im Perimeterverfahren angemessene Beiträge zu verlangen, welche gesamthaft die Projektierungs-, Erstellungs-, Rechtsauslösungs- und Landerwerbskosten nicht übersteigen dürfen. Sofern in der Baugesetzgebung nichts anderes bestimmt wird, sind die Bestimmungen über das Plan- und Perimeterverfahren in der Strassen- und Gewässerschutzgesetzgebung sinngemäss anzuwenden. Im vorliegenden Fall ist für die Kostenverteilung somit Art. 52 des Strassengesetzes vom 26. April 1998 (StrG) massgebend.
- 4.2.2. Bei den Beiträgen im Sinne von Art. 39 Abs. 1 BauG handelt es sich um so genannte Vorzugslasten. Die Vorzugslast ist eine Abgabe, die als Ausgleich jenen Personen auferlegt wird, denen aus einer öffentlichen Einrichtung ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst. Sie hat ihre innere Rechtfertigung im Mehrwert, der durch die betreffende öffentliche Einrichtung entsteht. Dieser Mehrwert muss allerdings wirtschaftlicher Art, d.h. in Geld realisierbar sein.

Nicht erforderlich ist hingegen, dass der Vorteil auch effektiv - sei es sofort oder erst in einem späteren Zeitpunkt - realisiert wird (vgl. dazu Heer, St.Gallisches Bau- und Planungsrecht, Bern 2003, N. 556 zu § 15).

- 4.2.3. Der Bau oder Ausbau einer Strasse gehört zu den typischen Vorkehren, welche einen wirtschaftlichen Sondervorteil bewirken, der zur Erhebung eines Beitrages bzw. zur Auferlegung einer Vorzugslast berechtigt (vgl. dazu Karl Vallender, Grundzüge des Kausalabgabenrechts, Bern 1978, S. 102 f.). Ein Grundstück, dessen Zugänglichkeit für Personen und/oder Fahrzeuge durch den Bau oder Ausbau einer Strasse erst ermöglicht oder verbessert wird, steigt im Wert. Der Sondervorteil liegt darin, dass die strassenmässige Erschliessung oder deren Verbesserung den wirtschaftlichen Nutzen des Grundstückes steigert.
- 4.2.4. Auf die Vorzugslasten finden sowohl das Äquivalenzprinzip als auch das Kostendeckungsprinzip Anwendung. Das Äquivalenzprinzip besagt im Wesentlichen, dass die Abgabe nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der staatlichen Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen bewegen muss (vgl. dazu BGE 121 I 238; ZBI 2003, S. 549). Ausserdem kommt bei den Vorzugslasten das Kostendeckungsprinzip zum Tragen, welches besagt, dass die eingezogenen Erschliessungsbeiträge die Gesamtkosten für das betreffende Werk nicht oder nur geringfügig überschreiten dürfen (vgl. dazu ZBI 2003, S. 520).
- 4.2.5. Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es zulässig, dass Gebühren und Beiträge und somit auch Vorzugslasten nach gewissen schematischen Grundsätzen erhoben werden dürfen, die sich in der Erfahrung bewährt haben und einfach anzuwenden sind. Innerhalb der verfassungsrechtlichen Schranken von Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) kann der kantonale Gesetzgeber im Hinblick auf eine einfache Abgabenerhebung schematische Lösungen wählen, auch wenn diese eine Gleichbehandlung aller Beitragspflichtigen nicht in jeder wünschbaren Hinsicht zu gewährleisten vermögen (vgl. dazu BGE 125 I 4 und dort aufgeführte weitere Gerichtsentscheide sowie Hinweise).
- 4.2.6. Im vorliegenden Fall machen die Rekurrenten keine Verletzung des Kostendeckungsprinzipes geltend.
- 4.3.1. Demgegenüber wird nach Ansicht der Rekurrenten im vorliegenden Fall das Äquivalenzprinzip verletzt. Sie verlangen deshalb eine Reduktion der Perimeterquote für ihre Parz. C um mindestens 40 %. Es ist somit anhand der tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen, ob die Perimeterquote der Parz. C in der Höhe von 26.6331 % bzw. Fr. 34'265.-- angemessen und gerechtfertigt ist. Bei dieser Beurteilung steht der Standeskommission ein gewisser Beurteilungsspielraum zur Verfügung. Ausserdem dürfen - wie in Ziff. B.4.2.5. dargelegt - bei der Festlegung der Perimeterquoten der einzelnen beitragspflichtigen Grundstücke schematische Kriterien angewendet werden. Ausgangspunkt für eine derartige Überprüfung ist Art. 52 Abs. 2 StrG, wonach die Verteilung der Beiträge auf die einzelnen Grundstücke nach Massgabe der anrechenbaren Grundstücksfläche zu erfolgen hat. Zusätzlich können laut der gleichen Vorschrift weitere Kriterien berücksichtigt werden, wie zum Beispiel: die Nut-

zungsmöglichkeit, wenn die Grundstücke in unterschiedlichen Nutzungszonen liegen (lit. a); die Lage des Grundstückes zur beitragsberechtigten Strasse (lit. b) und die bereits vorhandene Erschliessung eines Grundstückes (lit. c). Da es sich bei Art. 52 Abs. 2 StrG um eine nicht abschliessende Aufzählung handelt, können noch weitere Kriterien herangezogen oder dort aufgeführte weggelassen werden. Im Weiteren ist auch Art. 52 Abs. 1 StrG zu beachten, wonach die den Grundeigentümern im Perimeterverfahren belasteten Beiträge gesamthaft den durch den Strassenbau geschaffenen Sondervorteil nicht übersteigen dürfen.

- 4.3.2. Aus Ziff. 5. der Perimeterverfügung geht hervor, dass das Perimetergebiet in einen Abschnitt Süd und in einen Abschnitt Nord unterteilt wird. Dabei sind die im Abschnitt Süd anfallenden Strassenbaukosten allein von der Eigentümer-schaft der Parz. D zu tragen. Diese Unterteilung ist aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse zweckmässig und somit nicht zu beanstanden.
- 4.3.3. Aus Ziff. 5. der Perimeterverfügung geht im Weiteren hervor, dass für die Bewertung des Sondervorteils der in den Perimeterkreis einbezogenen Parzellen die Grundstücksfläche, die Bewertungsziffer und die Interessenwertung als Kriterien herangezogen werden. Die Bewertungsziffer entspricht der Ausnützungsziffer im Sinne von Art. 37 der Verordnung zum Baugesetz vom 17. März 1986 (BauV). Mit der Bewertungsziffer wird die Intensität der möglichen bzw. rechtlich zulässigen Nutzung der beitragspflichtigen Grundstücke ausgedrückt. Mit der Interessenwertung wird die Länge der einzelnen Parzellen, mit welcher sie an die fragliche Strasse anstossen, berücksichtigt. Ausserdem wird mit diesem Kriterium die Lage der einzelnen Grundstücke gewichtet. Dabei geht es in erster Linie darum, in welcher Entfernung sich die Grundstücke zur übergeordneten Strasse befinden, auf welche die fragliche Strasse im südlichen Abschnitt führt. Die von der Vorinstanz gewählten Kriterien sind geeignet, eine gesetzeskonforme Kostenverteilung herbeizuführen.

Standeskommissionsbeschluss Nr. 639 vom 15. Mai 2007

### **Art. 51 BauG; Schutz des Orts- und Strassenbildes**

*In Teilen des Ortskernes von Appenzell gehören Vorgärten aufgrund ihrer Häufigkeit zum typischen Ortsbild. Innerhalb der mit der Ortsbildschutzzone überlagerten Kernzone ist die Umwandlung der Vorgärten in Autoabstellplätze mit dem Orts- und Strassenbild nicht vereinbar.*

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

- 4.1.2. Bei der Beurteilung dieser Frage ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass die Parzellen Nr. A und Nr. B (Bezirk Appenzell) in der Kernzone im Sinne von Art. 17 BauG liegen und von einer Ortsbildschutzzone gemäss Art. 15 Abs. 2 lit. a BauG sowie Art. 11 des Baureglementes für die Feuerschaugemeinde Appenzell vom 8. April 1994 (BauR) überlagert werden.
- 4.1.3. Gemäss Art. 51 Abs. 1 BauG sind Bauten bzw. Anlagen in Höhe, Baumassenverteilung und Farbgebung in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung

einzugliedern und dürfen das Landschafts-, Orts- und Strassenbild oder dessen Charakter nicht wesentlich beeinträchtigen. Diese grundsätzlichen Vorschriften werden im vorliegenden Fall durch Art. 11 BauR massiv verschärft. Laut Art. 11 Ziff. 1. BauR sind innerhalb der Ortsbildschutzzone alle Bauten bzw. Anlagen generell mit besonderer Sorgfalt zu gestalten und sehr gut in das Ortsbild einzupassen.

- 4.1.4. Ob ein Bauprojekt den Anforderungen von Art. 51 Abs. 1 BauG sowie Art. 11 Ziff. 1. BauR genügt oder nicht, ist nach objektiven und grundsätzlichen Kriterien zu prüfen, wobei es weder auf den Eindruck ästhetisch besonders empfindsamer Personen noch auf das Volksempfinden ankommt. Bei der Beurteilung dieser Frage bleibt demnach der rechtsanwendenden Behörde ein gewisser Beurteilungsspielraum offen.

(...)

- 4.2.2. Im vorliegenden Fall steht fest, dass die bisherigen Vorgärten entfernt und durch Autoabstellplätze ersetzt werden sollen. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine solche Veränderung bzw. Umgestaltung störend bzw. mit Art. 51 Abs. 1 BauG sowie Art. 11 Ziff. 1. BauR vereinbar ist oder nicht, ist entscheidend, dass Vorgärten aufgrund ihrer Häufigkeit zum typischen Ortsbild in Appenzell, insbesondere in der Ortsbildschutzzone gehören.

- 4.2.3. Bei der Prüfung dieser Frage ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass die Liegenschaften A und B Bestandteil einer zusammengebauten Häuser- bzw. Gebäudereihe bilden, welcher Vorgärten vorgelagert sind. Die Vorgärten bilden somit ein typisches Element des fraglichen Gebietes bzw. des diesbezüglichen Strassen- und Ortsbildes. Eine Umgestaltung der zur Diskussion stehenden Vorgärten in Autoabstellplätze würde demnach störend wirken. Das vorhandene Bild würde nachhaltig und negativ verändert bzw. die bisherige Struktur der bestehenden Vorgärten würde gesprengt. Die projektierten Autoabstellplätze würden im Vergleich zu den übrigen Vorgärten als Fremdkörper in Erscheinung treten. Ein durchschnittlicher Betrachter müsste darin eine Verunstaltung sehen, die mit der erwähnten Schutzbedürftigkeit in der Ortsbildschutzzone nicht vereinbar wäre. Wegen der negativ auffallenden Wirkung können die geplanten Autoabstellplätze daher nicht bewilligt werden.

Standeskommissionsbeschluss Nr. 800 vom 26. Juni 2007

## **Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101**

### **Art. 29 BV; Allgemeine Verfahrensgarantien; formelle Rechtsverweigerung durch überspitzten Formalismus**

*Das Beharren der Bewilligungsbehörde auf dem Abbruch einer nicht landschaftsverträglichen Baute, die mit der Realisierung einer bewilligungsfähigen Baute vollständig verdeckt werden soll, ist ein Verstoss gegen den aus Art. 29 BV abgeleiteten Grundsatz des Verbotes des überspitzten Formalismus und stellt eine formelle Rechtsverweigerung dar.*

Aus den Erwägungen der Stadeskommission:

- 3.1. Der Beschwerdeführer stört sich daran, dass die Baubewilligungsbehörde die im Urteil des Kantonsgerichtes vom 5. September 2006 angeordnete Entfernung des ohne entsprechende Bewilligung an die Scheune angebauten Iglus vollziehen will, obwohl die Möglichkeit bestehe, dass das vom Beschwerdeführer am 25. Februar 2007 eingereichte Baugesuch um Erstellung eines Anbaues mit Pultdach bewilligt werde und in der Folge der die Landschaft beeinträchtigende Iglu nicht mehr zu sehen wäre. Der Beschwerdeführer wirft der Baubewilligungsbehörde Sturheit vor, zumal der angebaute Iglu allein aus Gründen der Ästhetik abgelehnt und der Abbruch verlangt worden sei. Der Baubewilligungsbehörde wird somit sinngemäss vorgeworfen, ihr Handeln in unverhältnismässiger Weise nach den Vorschriften des Gesetzes und des Erkenntnisses des Kantonsgerichtes auszurichten. Das vorgeworfene Verhalten wird in der Rechtslehre und Rechtsprechung als überspitzter Formalismus bezeichnet, welcher einen Verstoss gegen Art. 29 der Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998 (BV) darstellen würde.
- 3.2. Der Grundsatz des Verbotes des überspitzten Formalismus ergab sich aus den durch das Bundesgericht entwickelten allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu Art. 4 der alten Bundesverfassung von 1874 und lässt sich neu aus den allgemeinen Verfahrensgarantien in Art. 29 BV ableiten. Durch strenge prozessuale Form- und Verfahrensvorschriften darf die Wahrnehmung eines Rechts nicht ohne sachlich vertretbaren Grund oder unverhältnismässig erschwert werden. Überspitzter Formalismus ist eine besondere Form der Rechtsverweigerung. Da jedoch prozessuale Formen unerlässlich sind, um die Durchsetzung des materiellen Rechts zu gewährleisten, verletzt nicht jede prozessuale Formstrenge Art. 29 BV. Überspitzter Formalismus setzt vielmehr voraus, dass die strikte Anwendung der Formvorschriften durch keine schutzwürdigen Interessen gerechtfertigt ist, zum blossen Selbstzweck wird und die Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise erschwert oder verhindert. Überspitzter Formalismus kann in der Norm selbst oder in deren Handhabung durch den Rechtsanwender liegen. Er stellt eine besondere Form der formellen Rechtsverweigerung dar, wird zum Teil aber auch als Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips im Verfahrensrecht verstanden (Rhino/Krähenmann, Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, 1990, Nr. 80 IV a).
- 3.3.1. Das Kantonsgericht Appenzell I.Rh. ist in den Erwägungen des Urteils vom 5. September 2006 zur Überzeugung gelangt, dass der an die Scheune des Beschwerdeführers angebaute Iglu das Charakteristische und Typische der Innerrhoder Landwirtschaftszone störe. Das öffentliche Interesse am Landschaftsschutz überwiege die privaten Interessen des Beschwerdeführers. Aus diesen Gründen sei das nachträgliche Baugesuch abzuweisen. Das Gericht sah im Urteilszeitpunkt im konkreten Fall keine mildere Massnahme als ein Verbot der nicht landschaftsverträglichen Baute. In den anschliessenden Erwägungen betreffend die Frage der Verhältnismässigkeit des Abbruchs des angebauten Iglus hat das Kantonsgericht präzisiert, in welchem Falle der Abbruch nicht gerechtfertigt wäre. Demnach würde die Anordnung des Abbruchs bereits erstellter Bauten dann gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verstossen, wenn die Abweichungen von der zulässigen Bauweise gering sind

und die berührten allgemeinen Interessen den Schaden, der dem Eigentümer durch den Abbruch entstünde, nicht zu rechtfertigen vermögen. Das Gericht hat bei der im Zeitpunkt des Urteils vorgelegenen Sachlage die allgemeinen Interessen am Landschaftsschutz höher bewertet als die privaten Interessen des Beschwerdeführers.

- 3.3.2. Zur Vermeidung des Abbruches des abgelehnten Igluanbaues plant der Beschwerdeführer die Erstellung eines Anbaus an die Scheune mit Pultdach, durch welches der bestehende Iglu abgedeckt werden soll. Das entsprechende Bauermittlungsverfahren wurde vom Bau- und Umweltdepartement positiv beantwortet und das entsprechende Baugesuch vom 25. Februar 2007 ist beim Bau- und Umweltdepartement hängig. Den Unterlagen des Bezirksrates ist zu entnehmen, dass innert der Auflagefrist gegen das Projekt keine Einsprachen eingegangen sind und auch die Fachkommission Heimatschutz das Bauvorhaben positiv beurteilt hat.

Wenn dieser geplante Anbau hinsichtlich der Ästhetik allenfalls bewilligt werden kann und in der Folge der bestehende störende Igluanbau abgedeckt würde, wäre das allgemeine Interesse an der Beseitigung des Iglus derart gering, dass der Schaden, der dem Beschwerdeführer durch den Abbruch entstünde, nicht mehr gerechtfertigt werden könnte. Das Festhalten am Abbruch des durch diesen Anbau zugedeckten Iglus würde demnach gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verstossen. Die vorgesehene Anbaute mit Pultdach würde für den Beschwerdeführer im Vergleich zum Abbruch des Iglus die mildere Massnahme darstellen und gleichzeitig würde auch dem öffentlichen Interesse des Landschaftsschutzes Rechnung getragen.

Die Baubewilligungsbehörde hat sich gemäss den Ausführungen des Beschwerdeführers in dieser Angelegenheit dahingehend geäussert, solange der Iglu nicht abgebrochen sei, werde es für den Anbau mit Pultdach keine Baubewilligung geben. Der Bezirksrat hält in der Stellungnahme zur vorliegenden Aufsichtsbeschwerde fest, dass er an das Urteil des Verwaltungsgerichts gebunden sei und keine Baubewilligung erteilen könne, bevor der angebaute Iglu entfernt worden sei.

Mit diesem strengen Festhalten am Urteil des Verwaltungsgerichtes und dem Beharren auf der Entfernung des Iglus, obwohl aufgrund des Auflageverfahrens und der Prüfung durch die Fachkommission Heimatschutz eine Bewilligungserteilung des Pultdaches allenfalls möglich ist, stellt sich in der Tat die Frage, ob damit von einem überspitzten Formalismus gesprochen werden muss. Das strikte Handeln nach dem Erkenntnis des Kantonsgerichts könnte nicht mehr mit einem schutzwürdigen Interesse gerechtfertigt werden, wenn diesem geschützten Interesse des Landschaftsschutzes auch durch die Erstellung des projektierten Anbaues mit Pultdach Rechnung getragen werden könnte. Die Baubewilligungsbehörde würde bei Fortsetzung dieser Haltung das Verhältnismässigkeitsprinzip im Vollzug eines rechtskräftigen Entscheides verletzen.

## Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG), SR 700

### Art. 22 und 24 RPG; Art. 20a BauG; Baubewilligungspflicht und Zonenkonformität eines Motorrad-Trial-Trainingsgeländes ausserhalb der Bauzonen

*Die Markierung und Anlegung einer Motorrad-Trial-Strecke über natürliche Hindernisse zwecks regelmässigem Training fällt unter die Bewilligungspflicht im Sinne der Bau- und Raumplanungsgesetzgebung. Der Betrieb dieser Trainingsanlage ist in der Landwirtschaftszone weder zonenkonform noch standortgebunden. Sie kann nur in einer speziell zu diesem Zweck ausgeschiedenen Sportzone realisiert werden.*

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

4. Vorerst stellt sich die Frage, ob die Anlegung bzw. Markierung einer Trialstrecke unter die Bewilligungspflicht im Sinne der Bau- und Raumplanungsgesetzgebung fällt.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Voraussetzung einer Bewilligung ist nach lit. a von Abs. 2 des gleichen Artikels, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen. Der Begriff "Bauten und Anlagen" im Sinne von Art. 22 Abs. 1 RPG ist vom Gesetzgeber nicht näher umschrieben worden. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung gelten als "Bauten und Anlagen" jedenfalls jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen (vgl. dazu BGE 118 Ib 9; 113 Ib 315). In diesem Sinne handelt es sich bei Bauten um oberirdische und unterirdische Gebäude und gebäudeähnliche Objekte sowie Fahrnisbauten, welche über nicht unerhebliche Zeiträume ortsfest verwendet werden (vgl. dazu Eidg. Justiz- und Polizeidepartement / Bundesamt für Raumplanung, Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung, N. 6 f. zu Art. 22 RPG, Bern 1981). Art. 1 Abs. 2 BauG steht mit der oben aufgeführten Rechtsprechung im Einklang. Gemäss der zitierten Bestimmung regelt das Baugesetz die Anforderungen an Bauten, Anlagen sowie bauliche und landschaftsverändernde Vorkehren, die aus Gründen der Raumplanung, der Ästhetik, der Sicherheit und Hygiene sowie des umwelt- und energiegerechten Bauens zu stellen sind.

Überdies bejaht die Rechtsprechung die Baubewilligungsbedürftigkeit auch für blosse Nutzungsänderungen, die ohne bauliche Vorkehrungen auskommen, wenn diese erhebliche Auswirkungen auf Umwelt und Planung haben (vgl. dazu BGE 119 Ib 222 E.3 betreffend Hängegleiterlandeplatz; BGE 114 Ib 87 E.3 betreffend Wasserskianlage; BGE 112 Ib 277 betreffend Lagerplatz für Altmaterialien; nicht veröffentlichtes Urteil des Bundesgerichtes vom 22. April 1988 i.S.M. betreffend Ski- und Motocrosspisten). Nach Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist für die Bejahung der Bewilligungspflicht nämlich nicht allein die Veränderung des Terrains durch Abtragung, Auffüllung oder andere Massnahmen ausschlaggebend. Es kommt vielmehr auf die räumliche Bedeutung eines Vorhabens insgesamt an. Im Entscheid betreffend Hängegleiterlande-

platz führte das Bundesgericht aus, durch die Verwendung als Landeplatz werde die fragliche Fläche einer neuen, organisierten und auf Dauer ausgerichteten Nutzung zugeführt, welche bedeutende Auswirkungen auf die Umgebung habe, auch wenn der Landeplatz nicht künstlich geschaffen wurde und darauf keine auf Dauer angelegten Einrichtungen, die mit dem Erdboden in fester Verbindung stehen würden, erstellt würden (vgl. dazu BGE 119 Ib 227 E.3b). Die Baubewilligungspflicht soll der Behörde die Möglichkeit verschaffen, das Bauprojekt vor seiner Ausführung auf die Übereinstimmung mit der raumplanerischen Nutzungsordnung und der übrigen einschlägigen Gesetzgebung zu überprüfen. Der Massstab dafür, ob eine Massnahme erheblich genug ist, um sie dem Baubewilligungsverfahren zu unterwerfen, ist daher, ob damit im Allgemeinen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge derart wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht.

Im vorliegenden Fall ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass beim Trialsport in erster Linie natürliche Hindernisse mit dem Motorrad zu überwinden sind. Trialstrecken weisen deshalb weder fest mit dem Boden verbundene Einrichtungen noch Aufschüttungen und Abgrabungen auf. Das Terrain wird somit durch eine Trialstrecke grundsätzlich nicht verändert. Aus dem vorliegenden Baugesuch geht zudem hervor, dass der bestehende Kiesumschlagplatz als "Trainingsgelände" benutzt werde. Dabei würden die sich dort befindlichen Baumstämme, Steine und Erdhügel befahren. Die erwähnten Hindernisse seien nicht "definitiv verbaut", sondern würden lediglich lose herumliegen und allenfalls von Zeit zu Zeit leicht umplatziert.

Aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse und der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist somit die zur Diskussion stehende Trialstrecke wegen der neuen, organisierten und auf Dauer ausgerichteten Nutzung als Baute oder Anlage im Sinne von Art. 22 Abs. 1 RPG zu qualifizieren, weshalb diese bewilligungspflichtig gemäss Art. 22 Abs. 1 RPG ist, zumal Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen gestützt auf Art. 10a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) in Verbindung mit Art. 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV) und Ziff. 60.2 des dazugehörigen Anhanges zusätzlich der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Demgegenüber wäre die Bewilligungspflicht nicht gegeben, wenn es sich um eine einmalige Veranstaltung handeln würde (vgl. dazu AGVE 2001, S. 488 ff.), was vorliegend jedoch nicht der Fall ist.

- 5.1 Es ist somit zu prüfen, ob das Bauvorhaben zonenkonform ist.
- 5.1. In tatsächlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass die Parz. F, auf welcher die Trialstrecke betrieben werden soll, in der Landwirtschaftszone liegt. Gemäss Art. 22 Abs. 1 RPG dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Voraussetzung für eine Bewilligung ist laut Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszonen entsprechen. Gestützt auf Art. 16a Abs. 1 RPG sind in der Landwirtschaftszone Bauten und Anlagen zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Es liegt auf der Hand, dass der Betrieb einer Trialstrecke mit dem

Zweck einer Landwirtschaftszone nicht vereinbar ist, weshalb die Erteilung einer ordentlichen Baubewilligung von vornherein ausser Betracht fällt.

- 5.2. Ist die Zonenkonformität der im Streite liegenden Trialstrecke nicht gegeben, stellt sich die Frage, ob diese allenfalls als Ausnahme im Sinne von Art. 24 RPG bewilligt werden kann. Aufgrund dieser Bestimmung können abweichend von Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG Ausnahmbewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordern (lit. a) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b). Nur wenn diese beiden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, darf eine Ausnahmbewilligung erteilt werden (vgl. dazu BGE 123 II 255 E.5; 119 Ib 73 E.3a; 118 Ib 18 f. E.2a).
- 5.2.1. Der Zweck der Bauten und Anlagen erfordert im Sinne von Art. 24 lit. a RPG einen Standort ausserhalb der Bauzonen, wenn entweder eine positive oder negative Standortgebundenheit vorliegt.

Von positiver Standortgebundenheit wird gesprochen, wenn eine Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen ist. Eine negative Standortgebundenheit liegt dann vor, wenn eine Baute wegen der von ihr ausgehenden Emissionen in der Bauzone nicht realisiert werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn die Auswirkungen der Baute oder Anlage die allgemeine Siedlungsnutzung so intensiv beeinträchtigen würde, dass diese überhaupt nicht oder nur noch unter übermässig erschwerten Bedingungen ausgeübt werden kann. Eine negative Standortgebundenheit ist also immer dann gegeben, wenn sich eine Baute oder Anlage wegen unerwünschter Immissionen in keiner Bauzone verwirklichen lässt. Im Übrigen beurteilen sich die Voraussetzungen der Standortgebundenheit nach objektiven Massstäben und es kann weder auf die subjektiven Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch auf die persönliche Zweckmässigkeit und Bequemlichkeit ankommen. Generell ist bei der Beurteilung der diesbezüglichen Voraussetzungen ein strenger Massstab anzulegen (vgl. dazu BGE 124 II 255 f. E.4a; 123 II 261 f. E.5a; 119 Ib 445 E.4a).

- 5.2.2. Es stellt sich somit die Frage, ob ein Trial-Betrieb derart lauten und lästigen Lärm verursacht, dass Standorte in der Bauzone - sogar in der Gewerbe- und Industriezone - und in der Nähe von Wohnsiedlungen überhaupt nicht denkbar sind.

Bei einem Motocross-Betrieb kann diese Frage zweifellos bejaht werden, denn der Motocrosssport zeichnet sich im Gegensatz zum Trialsport durch eine aggressive und schnelle sowie geräuschvolle Fahrweise aus. Demgegenüber fällt beim Trialsport die Geschwindigkeit und der von den benutzten Maschinen verursachte Lärm nicht derart ins Gewicht, dass dieser Sport grundsätzlich nicht innerhalb der Bauzonen ausgeübt werden könnte. Ausschlaggebend ist die Geschicklichkeit des Fahrers bzw. sein fahrtechnisches "Feingefühl".

- 5.2.3. Gegen die Annahme der Standortgebundenheit ist vor allem der Umstand ins Feld zu führen, dass Sport- und Freizeitanlagen wie Fussball- und Tennisplätze, Minigolfanlagen, Schwimmbäder und ähnliches ausserhalb der Bauzonen

unzulässig bzw. in den Bauzonen zu realisieren sind (vgl. dazu Bandli, Bauen ausserhalb der Bauzonen, Grusch 1989, N. 227 und dort aufgeführte Bundesgerichtsurteile). Art. 20a Abs. 1 BauG sieht für solche Bedürfnisse in erster Linie spezielle Sportzonen vor. Da es sich beim Befahren einer Trialstrecke um die Ausübung einer sportlichen Tätigkeit mit eher mässigen Immissionen handelt, sind Trialpisten in Sportzonen zu realisieren, weshalb die Standortgebundenheit von vornherein entfällt.

Standeskommissionsbeschluss Nr. 1327 vom 20. November 2007

## **Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG), SR 741.01**

### **Art. 14 und Art. 16d SVG; Eignung des Fahrzeugführers; Entzug des Führerausweises bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit**

*Ein Motorfahrzeugführer muss seine Eignung zur Führung eines Fahrzeuges durch eine Prüfung nachweisen. Entstehen nach der Erteilung ernsthafte Bedenken über die Eignung, muss der Führer durch eine neue Prüfung nachweisen, dass er die Voraussetzungen weiterhin erfüllt. Das Nichtbestehen der Prüfung sowie die Verweigerung einer amtlich verlangten Prüfung hat den Entzug des Führerausweises auf unbestimmte Zeit zur Folge.*

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

- 3.1. Gegen die Verfügung der Vorinstanz wird vorerst geltend gemacht, dass laut gesetzlicher Vorschriften ein Angeklagter solange als unschuldig gelte, bis diesem die Schuld nachgewiesen werden könne. Die Standeskommission deutet diese Ausführungen als Einwand dahingehend, dass dem Rekurrenten das Führen von Motorfahrzeugen solange nicht verboten werden könne, solange der von der Vorinstanz geäusserte Verdacht der fehlenden Eignung als Motorfahrzeugführer nicht nachgewiesen sei. Diese Aussage leitet der Rekurrent aus der im Schweizerischen Strafrecht generell geltenden Unschuldsvermutung bis zum Nachweis eines strafrechtlich relevanten Handelns ab.

Die Verfügung der Vorinstanz stützt sich nicht auf strafrechtliche Normen ab, sondern gründet vielmehr auf der Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes. Ein bestimmtes Handeln einer Privatperson kann von einer Verwaltungsbehörde gemäss verwaltungsrechtlicher Rechtsprechung und Lehre immer dann verlangt werden, wenn sich die Behörde auf eine geltende Rechtsgrundlage berufen kann. Zudem muss die von der Behörde gestützt auf die gesetzliche Grundlage angeordnete Massnahme den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten. Sehen die gesetzlichen Vorschriften die Einräumung eines Rechtes bei Einhaltung bestimmter Bedingungen vor, hat diejenige Person das Erfüllen der Bedingungen nachzuweisen, die aus der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung einen Rechtsanspruch ableitet. Dies trifft insbesondere auf den Anspruch des Rekurrenten zum Führen von Motorfahrzeugen zu, wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergibt.

- 3.2. Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) wird der Führerausweis erteilt, wenn die amtliche Prüfung ergibt,

dass der Bewerber die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorie, für die der Ausweis gilt, sicher zu führen versteht. Bestehen Bedenken über die Eignung eines Führers, so ist er gemäss Art. 14 Abs. 3 SVG einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Der Bundesrat hat in der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV) vom 27. Oktober 1976 Ausführungsbestimmungen über die Zulassung von Fahrzeugführern zum Strassenverkehr erlassen. Nach Art. 7 Abs. 1 VZV muss diejenige Person, welche einen Führerausweis oder eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport erwerben will, die medizinischen Mindestanforderungen nach dem Anhang 1 der VZV erfüllen. Für den Erwerb des Führerausweises der Kategorien C oder D oder der Unterkategorien C1 oder D1 sowie für die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (nachfolgend erste und zweite Gruppe der medizinischen Mindestanforderungen genannt) ist gestützt auf Art. 11a Abs. 1 lit. a und b VZV eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder eine Spezialuntersuchungsstelle erforderlich. Nach Art. 27 Abs. 1 lit. a VZV besteht für Inhaber eines Führerausweises der ersten und zweiten Gruppe, die Pflicht, sich bis zum fünfzigsten Altersjahr alle fünf Jahre, danach alle drei Jahre einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen.

- 3.3. Gemäss Art. 16 Abs. 1 SVG sind Ausweise und Bewilligungen zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt sind. Die Ausweise können gemäss derselben Bestimmung entzogen werden, wenn die mit der Erteilung im Einzelfall verbundenen Beschränkungen oder Auflagen missachtet werden. Der seit 1. Januar 2005 geltende Art. 16d SVG verlangt in Abs. 1 lit. a den Entzug eines Führerausweises auf unbestimmte Zeit für den Fall, dass bei der betroffenen Person die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nicht mehr ausreicht, ein Motorfahrzeug sicher zu führen. Der Bundesrat hat in seinen Ausführungsbestimmungen in Art. 30 VZV die Möglichkeit des vorsorglichen Entzuges des Führerausweises beim Bestehen ernsthafter Bedenken an der Fahreignung vorgesehen.
- 3.4.1 Im vorliegenden Fall kann den umfangreichen Vorakten und insbesondere auch dem in Rechtskraft erwachsenen Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2006 entnommen werden, dass die Fahreignung des Rekurrenten im Dezember 2000 letztmals vertrauensärztlich beurteilt worden ist. In Anwendung der Fünfjahresfrist gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a VZV hätte er sich somit bereits im Jahre 2005 der vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung unterziehen müssen. Da er trotz verschiedener schriftlicher Aufforderungen des zuständigen Strassenverkehrsamtes des Kantons Zürich dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, fehlt der Nachweis dafür, dass der Rekurrent weiterhin die medizinischen Mindestanforderungen für die erste und zweite Gruppe erfüllt. Da sich der Rekurrent seit der ersten Aufforderung am 5. Januar 2006 weiterhin hartnäckig geweigert hat, die verlangte Kontrolluntersuchung über sich ergehen zu lassen, sind ernsthafte Bedenken der Vorinstanz an der Fahreignung des Rekurrenten gerechtfertigt und gestützt auf Art. 30 VZV aus Gründen der Verkehrssicherheit ein vorsorglicher Entzug der Fahrberechtigung zumindest für die erste und zweite Gruppe der Motorfahrzeuge angemessen. Die diesbezügliche Verfügung der zuständigen Zürcher Behörde ist zudem in Rechtskraft erwachsen. Die Wiedererteilung darf erst

nach Vorliegen eines vertrauensärztlichen Gutachtens, welches die Voraussetzungen der Wiedererteilung bejaht, erfolgen.

- 3.4.2. Der Rekurrent macht im Weiteren geltend, angesichts seines Alters von 45 Jahren sei er zum Lenken eines Personenwagens und eines Mofas noch nicht verpflichtet, eine Gesundheitsuntersuchung zu machen. Der Rekurrent übersieht dabei die Bestimmung von Art. 14 Abs. 3 SVG, wonach der Fahrzeugführer beim Bestehen von Bedenken über die Eignung einer neuen Prüfung zu unterwerfen ist, ob er auch die Fahrzeuge derjenigen Kategorien, für die er den Ausweis behalten will, sicher zu führen versteht. Die Vorinstanz ist gestützt auf das eingereichte ärztliche Zeugnis vom 19. Oktober 2006 und die Vorakten zur Überzeugung gelangt, dass auch hinsichtlich der Fahreignung des Rekurrenten für die Motorfahrzeuge der dritten Gruppe gemäss Anhang 1 zur Verkehrszulassungsverordnung Bedenken bestehen.

Diese Auffassung der Vorinstanz erscheint der Standeskommission keineswegs abwegig. Da der Rekurrent gemäss Arzteugnis zu emotionaler Instabilität neigt und der Vollzug einer Haftstrafe aufgrund der psychischen Stressreaktionen zu Bluthochdruck und einer psychischen Destabilisierung führen würde, ist nicht von der Hand zu weisen, dass er als Lenker eines Personenwagens oder eines Mofas eine Beeinträchtigung der Sicherheit der übrigen Verkehrsteilnehmer darstellen könnte. Insbesondere kann ohne vertiefte ärztliche Untersuchung nicht schlüssig beurteilt werden, ob die geistige Leistungsfähigkeit des Rekurrenten für die sichere Führung eines Motorfahrzeuges noch ausreicht. Entgegen der Auffassung des Rekurrenten kann jeder Motorfahrzeugführer, dessen Verhalten in Bezug auf das sichere Führen von Motorfahrzeugen zu Zweifeln Anlass gibt, von der Administrativmassnahmebehörde zu einer verkehrsmedizinischen Untersuchung aufgeboten werden. In diesem Sinne ist ein vorsorglicher Entzug des Führerausweises für alle Motorfahrzeuge bis zum Vorliegen der vertrauensärztlichen Untersuchungsergebnisse durchaus gerechtfertigt.

Standeskommissionsbeschluss Nr. 695 vom 29. Mai 2007

## **Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV), SR 741.51**

### **Art. 45 VZV; Aberkennung ausländischer Führerausweise**

*Für die Aberkennung ausländischer Führerausweise sind die schweizerischen Bestimmungen über den Entzug schweizerischer Ausweise (Art. 16 ff. SVG) anwendbar. Die Aberkennung ausländischer Ausweise gilt unabhängig des Wohnsitzes des Fahrzeugführers nur für das Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.*

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

- 3.1. Aufgrund von Art. 16c Abs. 2 lit. a des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) wird der Lernfahr- oder der Führerausweis nach einer schweren Widerhandlung für mindestens drei Monate entzogen. Gemäss Art. 45 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen

zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (VZV) können ausländische Führerausweise nach den gleichen Bestimmungen aberkannt werden, die für den Entzug schweizerischer Ausweise gelten (vgl. auch BGE 121 II 450 E.3a). In materieller Hinsicht gelten somit für den Entzug schweizerischer Führerausweise und die Aberkennung ausländischer Führerausweise die gleichen Vorschriften.

(...)

- 4.1. Aberkannte ausländische Führerausweise sind gestützt auf Art. 45 Abs. 4 VZV bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen. Sie sind nach der gleichen Vorschrift den Berechtigten nach Ablauf der Aberkennungsfrist oder Aufhebung der Aberkennung (lit. a) oder auf Verlangen beim Verlassen der Schweiz, wenn er hier keinen Wohnsitz hat (lit. b), auszuhändigen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes stellt es allerdings einen unzulässigen Eingriff in ausländische Hoheitsrechte dar, wenn dem Inhaber eines aberkannten ausländischen Führerausweises mit Wohnsitz in der Schweiz verwehrt wird, mit diesem im Ausland zu fahren. Ein solcher Eingriff bedarf einer speziellen Grundlage im internationalen Recht, was hier jedoch nicht der Fall ist (vgl. dazu BGE 121 II 450 E.3a und dort aufgeführte Literatur sowie weitere Bundesgerichtsentscheide). Soweit Art. 45 Abs. 4 VZV generell vorschreibt, dass der aberkannte ausländische Führerausweis dem Berechtigten beim Verlassen der Schweiz nicht auszuhändigen ist, wenn er hier Wohnsitz hat, verstösst er nach Ansicht des Bundesgerichtes - mangels Rechtsgrundlage - gegen das völkerrechtliche Territorialitätsprinzip (vgl. BGE 121 II 453 E.5a).
- 4.2. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit dem Institut der Aberkennung ausländischer Führerausweise entgegen der Behauptung des rekurrentischen Anwaltes das Territorialitätsprinzip nicht verletzt wird, weil die Aberkennung nur Gültigkeit für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein hat. Demgegenüber bleibt es dem Rekurrenten - unter Vorbehalt anderslautendem ausländischem Recht - unverwehrt, auf ausländischem Staatsgebiet auch während der Aberkennungsdauer ein Motorfahrzeug zu lenken. Auch die Pflicht im Sinne von Art. 45 Abs. 1 erster Satz VZV zur Hinterlegung des ausländischen Führerausweises vom Strassenverkehrsamt Appenzell I.Rh. verstösst nicht gegen das Territorialitätsprinzip, denn der hinterlegte Führerausweis ist dem Rekurrenten für Fahrten auf ausländischem Staatsgebiet nach Rechtsprechung des Bundesgerichtes auszuhändigen (vgl. dazu BGE 121 II 453 E.5a). Sofern der Rekurrent von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, muss er dies dem Strassenverkehrsamt Appenzell I.Rh. rechtzeitig mitteilen. Dieses hat dem Schweizerischen Zollamt, bei welchem der Rekurrent die Schweiz zu verlassen gedenkt, den Führerausweis zu übermitteln, damit er dort vom Rekurrenten beim Verlassen der Schweiz abgeholt werden kann. Eine solche Massnahme ist im Interesse der Verhinderung von Missbrauch notwendig. Zudem muss der Rekurrent bei der Wiedereinreise in die Schweiz den Ausweis beim betreffenden schweizerischen Zollamt deponieren, welches diesen an das Strassenverkehrsamt Appenzell I.Rh. zu retournieren hat.

## 2. Gerichte

### **Anordnung einer Mediation bezüglich Kinderbelange und Verfahrenssistierung im Rahmen eines Eheschutzes mit strittigem Besuchsrecht (Art. 176 Abs. 3 und 315a ZGB)**

(...)

3. Im Rahmen der Regelung des Getrenntlebens, sofern die Ehegatten unmündige Kinder haben, trifft das Gericht nach Art. 176 Abs. 3 ZGB insbesondere die nötigen Massnahmen nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses.

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft in diesen Fällen das Gericht die notwendigen Massnahmen. Es kann die Eltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist (Art. 307 Abs. 1 und 3 i.V.m Art. 315a ZGB).

Die Kompetenz des Eheschutzgerichtes beschränkt sich nicht mehr nur auf die Regelung der gesetzlichen Pflichten im Eltern-Kind-Verhältnis. Es kann auch Kindesschutzmassnahmen gemäss Art. 307 ff. ZGB anordnen (SCHWANDER, Basler Kommentar, Art. 176 ZGB N 12). Das Gericht kann vor der Anordnung eigentlicher Eheschutzmassnahmen beispielsweise Sachverständige wie Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter, Erzieher, aber auch Mediatoren beiziehen (SCHWANDER, a.a.O, Art. 172 ZGB N 10 f.). Solche Anordnungen, welche sich auf konkretes Unterlassen oder Tun richten (darunter fällt beispielsweise auch die Anordnung einer Therapie), können als Ermahnungen oder Weisungen erfolgen. Während Ermahnungen den Obhutsinhabern Mängel und Risiken ihres Vorgehens vor Augen führen sollen, sind die Weisungen verbindlicher und können mit der Androhung der Ungehorsamsstrafe (Art. 292 StGB) verbunden werden (BREITSCHMID, Basler Kommentar, Art. 307 ZGB N 21 f.).

Im vorliegenden Fall rechtfertigt es sich, aus Gründen des Kindeswohls, vor dem Entscheid über das Besuchsrecht, im Sinne einer Weisung eine Kindermediation mit den Kindern A. und B., freiwillig unter Miteinbezug des volljährigen C., anzuordnen. Ziel der Mediation ist die Ausarbeitung der Kindesinteressen im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht, unter Berücksichtigung der diesbezüglich mit der konkreten Trennungssituation auf die Kinder wirkenden Belastungen. Den Eltern können dabei Risiken und Chancen von Vorgehensweisen vor Augen geführt werden.

Als Mediatoren werden nach vorgängiger Rücksprache die Mediatorin X. und der Mediator Y. bestimmt. Die Mutter als Obhutsberechtigte wird aufgefordert, innert Wochenfrist mit letzterem zwecks Terminabsprache telefonisch Kontakt aufzunehmen. Da dieses Vorgehen grundsätzlich mit den Parteien abgesprochen ist, wird auf die Androhung der Ungehorsamsstrafe verzichtet.

Nach dem Wortlaut von Art. 315a Abs. 1 ZGB sind auch bei richterlicher Zu-

ständigkeit zur Anordnung der Kinderschutzmassnahmen die vormundschaftlichen Behörden mit dem Vollzug zu betrauen, da grundsätzlich das gerichtliche Verfahren mit dem Entscheid abgeschlossen wird, während der Schutz des Kindes meist eine kontinuierliche weitere Begleitung erfordert (BREITSCHMID, a.a.O, Art. 315/315a/315b ZGB N 2). Konkret wird jedoch die Massnahme, nämlich eine Kindermediation, mit einem Zwischenentscheid verfügt, dient lediglich einer kindgerechten Regelung des Besuchsrechts und ist damit vor dem Endentscheid wieder abgeschlossen. Die Kosten der Mediation gelten somit als Teil der amtlichen Gerichtskosten. Entsprechend rechtfertigt es sich, in diesem speziellen Fall, e contrario den Vollzug der Massnahme dem Gericht zu belassen. Es erübrigt sich deshalb, im jetzigen Zeitpunkt und solange die angeordnete Massnahme noch während dem Gerichtsverfahren abgeschlossen werden kann, die Vormundschaftsbehörden zu informieren.

Die Mediatoren werden gebeten, die Angelegenheit beförderlich an die Hand zu nehmen und möglichst bald auch abzuschliessen, damit das Gericht den Entscheid anschliessend fällen kann. Der Abschlussbericht über die Kindermediation ist, zusammen mit der Kostennote, dem Gericht einzureichen.

(Bezirksgericht Oberegg, Beschluss EO 19/06 vom 29. Mai 2007)

### **Mobilfunkantenne ausserhalb der Bauzone; Leistungserhöhung ohne bauliche Veränderungen; Netz- und Abdeckungsplan (Art. 24 RPG)**

(...)

10. Von vornherein nicht berufen kann sich die Beschwerdegegnerin entgegen ihren Ausführungen auf die Bestandesgarantie von Art. 24c RPG. Diese Bestimmung enthält eine Besitzstandsgarantie für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, die nicht mehr zonenkonform sind. Art. 41 RPV ergänzt sie dahingehend, dass Bauten und Anlagen betroffen sind, die seinerzeit in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht erstellt oder geändert worden sind, durch die nachträgliche Änderung von Erlassen oder Plänen jedoch zonenwidrig geworden sind. In aller Regel handelt es sich bei der Rechtsänderung um das Inkrafttreten des ersten Gewässerschutzgesetzes am 1. Juli 1972 (BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG, Neues Raumplanungsrecht, Bern 2001, Faszikel 5, Bewilligungen nach Art. 24c RPG, S. 5) bzw. das Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes am 1. Januar 1980 (HEER, a.a.O., N 460). Die vorliegend strittige Antennenanlage wurde aber erst in den 90er Jahren als zonenfremde Baute bewilligt und erstellt, und zwar durch eine originäre Ausnahmegewilligung.

Die Beschwerdeführer argumentieren, es fehle ein Netz- und Abdeckungsplan, aus dem ersichtlich sei, dass die Leistungssteigerung bei den Mobilfunk- und WLL-Diensten zur Deckung einer Versorgungslücke der angebotenen Dienstleistungen notwendig sei.

Die Konzession des Bakom gemäss Art. 22 FMG begründet zwar ein öffentliches Interesse an der Realisierung der darin vorgesehenen Netze. In den raumplanerischen Verfahren müssen aber alle, auch die entgegenstehenden, Interessen abgewogen werden. Eine Konzession gibt daher noch keinen An-

spruch auf Erteilung einer bau- und planungsrechtlichen Bewilligung. Im Baubewilligungsverfahren ist das Vorliegen einer fernmelderechtlichen Konzession der Betreiberin nicht zu prüfen. Eine Koordination der Baubewilligung mit der fernmelderechtlichen Konzession ist auch materiellrechtlich nicht geboten (Bundesgerichtsurteil 1P.54/2004 Erw. 5.3). Mobilfunkantennen sind Teil eines Netzes, das der Versorgung mit Mobiltelefonie dient; neue Antennen, aber auch Leistungserhöhungen an bestehenden Antennen bezwecken i.d.R. die Beseitigung einer Abdeckungslücke des Netzes oder eine Verbesserung dessen Kapazität.

Das Bundesgericht hat im Entscheid 1A.186/2002 Erw. 3.1 festgehalten, eine neue Antenne sei auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen, wenn eine Deckungs- oder Kapazitätslücke aus funktechnischen Gründen mit einem oder mehreren Standorten innerhalb der Bauzone nicht in genügender Weise beseitigt werden könne bzw. wenn es bei einem Standort innerhalb der Bauzone zu einer nicht vertretbaren Störung der in anderen Funkzellen des Netzes verwendeten Frequenzen käme. Nicht ausreichend sind nach Ansicht des Bundesgerichts dagegen wirtschaftliche Vorteile des gewählten Standorts (z.B. geringere Landerwerbskosten; voraussichtlich geringere Zahl Einsprachen) oder zivilrechtliche Gründe für die Standortwahl, wie z.B. die Weigerung von Eigentümern, einer Mobilfunkantenne auf ihren Grundstücken innerhalb der Bauzone zuzustimmen.

Zum Teil wird für die Bejahung der Standortgebundenheit in der kantonalen Praxis zusätzlich verlangt, dass sich die Deckungs- oder Kapazitätslücke nicht durch die Mitbenützung eines bereits vorhandenen Standorts eines anderen Mobilfunkbetreibers ausserhalb der Bauzone beseitigen lässt (so die Berner Praxis, vgl. BVR 2001, 252 Erw. 5d). Für diese Praxis spricht gemäss Bundesgericht die Überlegung, dass in diesem Fall regelmässig kein Bedürfnis für die Bewilligung eines neuen Antennenstandorts ausserhalb der Bauzone besteht. Gegen die systematische Einordnung bei der Standortgebundenheit lässt sich nach Ansicht des Bundesgerichts dagegen anführen, dass es eine Frage der raumplanerischen Interessenabwägung ist, welchem von mehreren möglichen Standorten ausserhalb der Bauzone der Vorzug zu geben ist (Entscheid 1A.186/2002 Erw. 3.2 m.w.Hinw.).

Das Bundesgericht hat im Entscheid 1A.186/2002 verlangt, dass mit einem Netz- und Abdeckungsplan die Notwendigkeit eines Neubaus einer Antennenanlage ausserhalb der Bauzone nachgewiesen wird. Wie zu entscheiden ist, wenn die Leistung einer bestehenden Anlage ausserhalb der Bauzone erhöht werden soll, hat das Bundesgericht soweit ersichtlich noch nicht entscheiden müssen. Insbesondere hat es sich nicht zur Frage geäussert, ob der Betreiber in einem solchen Fall ebenfalls einen Netz- und Abdeckungsplan einzureichen hat, wie dies die Beschwerdeführer behaupten. Eine gesetzliche Regelung, wonach Netz- und Abdeckungspläne bei einer Leistungserhöhung einzureichen sind, gibt es nicht. Art. 11 Abs. 2 NISV verlangt nur die Einreichung des Standortdatenblatts.

11. Im Rahmen des ursprünglichen Baubewilligungsverfahrens für die Antennenanlage wurde in den 90er Jahren sowohl die Standortgebundenheit geprüft als auch eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Es wurde damals

festgestellt, dass die Anlage am jetzigen Standort funktechnisch optimal gelegen ist (vgl. act. A19 BUD, S. 4). Bei der Interessenabwägung wurde die Versorgung der steigenden Kommunikationsansprüche der Bevölkerung höher gewichtet als der Eingriff in die Landschaft, zumal mit dem Neubau zwei bestehende, die Natur ebenfalls bis zu einem gewissen Grad beeinträchtigende Antennenanlagen entfernt werden konnten (vgl. act. A19 BUD, S. 5).

Die Standortgebundenheit ist damit rechtskräftig entschieden. Die Interessenabwägung im vorliegenden Fall kann nicht mehr dazu führen, den Standort der Antenne in Frage zu stellen. Die Standortgebundenheit wurde auch bei den Gesuchen von A um Erweiterung und B um Mitbenützung im Jahr 1999 anerkannt. Das Bundesgericht hat in den Entscheiden 1A.186/2002 Erw. 3.2 und 1A.140/2003 Erw. 3.3 im Sinne der Koordinations- und Konzentrationspflicht festgehalten, dem Ausbau bestehender Anlagen sei der Vorzug vor einem Neubau zu geben. Ausserhalb der Bauzone entspricht es dem Gedanken der in der Schweiz geltenden Raumordnung, dass die Zahl der Antennenmasten durch eine sinnvolle Koordination der von den verschiedenen Netzbetreibern zu installierenden Antennenanlagen möglichst gering gehalten wird. Das Bundesamt für Raumentwicklung hat in Merksätzen zur Problematik von Mobilfunkanlagen und Raumplanung (abrufbar unter <http://www.bakom.admin.ch/themen/frequenzen>, Stichwort Antennenkoordination, Anhang 2) als Grundsätze festgehalten, dass Antennenstandorte nach Möglichkeit zusammengelegt werden und künftige Ansprüche mit bestehenden Anlagen abgedeckt werden. Das Bundesgericht hat die Verbindlichkeit dieser Merksätze bei der Anwendung von Art. 24 RPG auf Antennenanlagen bestätigt (Entscheid 1A.62/2001 Erw. 6c).

Die Interessen müssen für die vorgesehene Leistungserhöhung der Mobilfunk- und WLL-Dienste vorliegend ebenfalls abgewogen werden. Allerdings sind die meisten zu berücksichtigenden Interessen bereits beim ursprünglichen Baubewilligungsverfahren geprüft worden. Dies betrifft die in Art. 1 und 3 RPG konkretisierten Ziele, nämlich Natur- und Heimatschutz, Gewässerschutz und Landschaftsschutz (vgl. dazu BANDLI, a.a.O., N 123 ff.). Da vorliegend lediglich die Leistung eines Dienstes ohne sichtbare bauliche Veränderungen erhöht wird, ist nur der Umweltschutz aufgrund der Wirkung der Strahlung nochmals zu prüfen. Natur- und Heimatschutz, Gewässerschutz und Landschaftsschutz werden von vornherein nicht mehr beeinträchtigt als vorher. Was die Wirkung der Strahlung betrifft, kann grundsätzlich auf das Gesagte verwiesen werden. Durch den Erlass der NISV hat der Verordnungsgeber bereits eine abschliessende vorsorgliche Emissionsbegrenzung getroffen, die weitere emissionsbegrenzende Massnahmen wie etwa die Verschiebung eines Standorts ausschliesst. Die NISV trägt den Gesundheitsinteressen der von nichtionisierender Strahlung betroffenen Bevölkerung somit grundsätzlich abschliessend Rechnung. Es ist daher auch bei der Erteilung einer Bewilligung nach Art. 24 RPG nur zu prüfen, ob am Standort ausserhalb der Bauzone die NISV eingehalten ist. Das Bundesumweltrecht verlangt nicht mehr, als dass die Anlage die Anlagegrenzwerte und die Immissionsgrenzwerte gemäss NISV einhält (Bundesgerichtsurteil 1A.120/2005 Erw. 7).

Das Bundesgericht hat für die Erteilung einer Bewilligung für eine Anlage ausserhalb der Bauzone im Entscheid 1A.186/2002 verlangt, dass ein Netz- und

Abdeckungsplan vorgelegt wird. Dieser Entscheid betrifft den Neubau einer Antennenanlage und kann mit der vorliegenden Konstellation nicht verglichen werden. Bei einem Neubau spielen regelmässig die Gesichtspunkte des Natur- und Heimatschutzes, des Gewässerschutzes und des Landschaftsschutzes eine wesentliche Rolle, weil es um einen bedeutenden Eingriff in diese Bereiche geht. Solche Neubauten ausserhalb der Bauzone sollen die Ausnahme bleiben. Wenn aber bereits eine solche Anlage steht, spielen diese Gesichtspunkte bei einer Leistungserhöhung innerhalb der NISV ohne sichtbare bauliche Veränderungen keine Rolle mehr. Dann ist nur noch die Einhaltung der Grenzwerte gemäss NISV wichtig. Die Situation ist dann vergleichbar mit der Erteilung einer Bewilligung für eine Antennenanlage innerhalb der Bauzone. Dort darf die Baubewilligung auch nicht von einem Bedürfnisnachweis abhängig gemacht werden (vgl. Bundesgerichtsurteile 1A.264/2000 Erw. 9.4, 1A.140/2003 Erw. 3.1 und 1A.18/2004 Erw. 5.3). Die gesundheitlichen Aspekte sind innerhalb und ausserhalb der Bauzone genau die gleichen. Die nachgesuchte Leistungserhöhung ist deshalb ohne Vorliegen eines Netz- und Abdeckungsplans zu bewilligen, und die – im Übrigen im Laufe des Verfahrens unwidersprochene - Behauptung der verfügenden Behörde, die Konkurrentinnen der Beschwerdegegnerin, A und B, sendeten mit höherer Leistung, braucht nach dem Gesagten nicht verifiziert zu werden.

Immerhin ist noch anzumerken, dass Angaben der Mobilfunkunternehmen über die bestehende oder prognostizierte Abdeckung ohnehin lediglich Parteibehauptungen sind, die - sofern sie bestritten werden - nicht ungeprüft übernommen werden dürften (Bundesgerichtsurteil 1A.186/2002 Erw. 4.2). Dies gilt grundsätzlich auch für die mittels Computerprogramm erstellten Abdeckungskarten: Auch wenn die Mobilfunkanbieter regelmässig ein Interesse an der möglichst richtigen Darstellung der Abdeckung haben, um potentielle Standorte richtig evaluieren zu können, müssen diese Unterlagen bei einem Neubau ausserhalb der Bauzone auf ihre Plausibilität und Vollständigkeit hin überprüft und in Zweifelsfällen verifiziert werden, wofür regelmässig eine Expertise notwendig sein wird (Bundesgerichtsurteil 1A.186/2002 Erw. 4.2; BVR 2002 S. 268 ff.).

(Kantonsgericht, Urteil V 14/05 vom 5. September 2006; bestätigt mit Bundesgerichtsurteil 1A.274/2006)

### **Fuss- und Wanderwegnetzplan; Verfahren; Linienführung im Flachmoor (Art. 78 Abs. 5 BV, Art. 23c NHG, Art. 9 FWG, Art. 5 FMV, Art. 3 und 5 EG FWG)**

(...)

3. Fusswege liegen in der Regel im Siedlungsgebiet (Art. 2 Abs. 1 der kantonalen Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege [im Folgenden: V EG FWG]). Wanderwege von kantonalen Bedeutung sind die Hauptverbindungen zwischen Ortschaften (Art. 2 Abs. 2 V EG FWG). Die übrigen Wanderwege sind Wege von lokaler Bedeutung (Art. 2 Abs. 4 V EG FWG). Wanderwegnetze dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebiets (Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege [im Folgenden: FWG]). Wanderwegnetze erschliessen insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Land-

schaften, kulturelle Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und touristische Einrichtungen (Art. 3 Abs. 3 FWG).

Die Pläne für das Fuss- und Wanderwegnetz des Kantons Appenzell I.Rh. werden vom jeweils zuständigen Bezirksrat erlassen und bedürfen der Genehmigung durch die Ständekommission (Art. 3 Abs. 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege [im Folgenden: EG FWG]). Beim Erlass eines Fuss- und Wanderwegnetzplans gibt es ein zweistufiges Verfahren: Zunächst wird das Konzept erstellt, sodann die Pläne während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (Art. 3 Abs. 3 EG FWG). Diese Pläne sind behördenverbindlich (Art. 2 EG FWG). Einspracheberechtigt ist in dieser ersten Phase jede im Kanton wohnhafte natürliche Person (Art. 3 Abs. 3 EG FWG). Diese erste Phase entspricht im Wesentlichen einem Richtplan nach Art. 6 ff. des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (im Folgenden: RPG). Ein solcher Richtplan gibt die Vorstellungen der Behörden über die erwünschte Wegstruktur wieder. Die Behördenverbindlichkeit bezweckt eine Verfestigung der Planung und soll die Rechtssicherheit der darauf basierenden Nutzungspläne stärken (HÄNNI, Planungs- Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, Bern 2002, S. 130). In dieser Phase kann insbesondere geltend gemacht werden, von A nach B solle überhaupt kein Weg führen.

In einer zweiten Phase werden die Wege gestützt auf die rechtskräftigen Pläne öffentlich erklärt (Art. 5 EG FWG). Damit werden sie eigentümerverbindlich (Art. 2 EG FWG). Die öffentlichen Fuss- und Wanderwege dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften von jedermann unentgeltlich und ohne besondere Bewilligung benützt werden (Art. 5 Abs. 3 EG FWG). Diese zweite Phase entspricht im Wesentlichen einem Nutzungsplan nach Art. 14 ff. RPG (vgl. LGVE 1995 II Nr. 1). Nutzungspläne sollen in Übereinstimmung stehen mit den übergeordneten Richtplänen. Mit der nutzungsplanmässigen Festlegung von Fuss- und Wanderwegen werden grundsätzlich die in Richtplänen verlangten Anordnungen über die Linienführung von Wegen konkretisiert. Die Nutzungspläne haben denn auch grundsätzlich der Richtplanung zu entsprechen (JUD, Rechtsverhältnisse an Gehflächen - Darstellung fussgängerbezogener Rechtsverhältnisse unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung über Fuss- und Wanderwege, Zürich 1989, S. 118). In dieser Phase können nur noch die Eigentümerinnen und die Eigentümer Einsprache erheben und nur noch die Verletzung ihrer Eigentumsrechte geltend machen, wobei die Linienführung insofern noch angefochten werden kann, als sie in den Augen der Einsprecherin unverhältnismässig ist und damit ungerechtfertigt in ihr Eigentum eingreift. Die Einsprecherin kann also vorbringen, von A nach B gebe es eine mildere Variante als die zur Öffentlicherklärung vorgesehene. Nicht mehr geltend gemacht werden kann in dieser Phase grundsätzlich, dass von A nach B gar kein Weg führen solle. Wieviel Spielraum den für die Fuss- und Wanderwegnetzplanung zuständigen Bezirken betreffend Linienführung in der zweiten Phase der Öffentlicherklärung verbleibt, war im Grossen Rat umstritten (vgl. Protokoll 2. Lesung vom 12. Februar 1996, S. 45 f.).

Die Zweistufigkeit des Verfahrens mit zweimaliger Rechtsmittelmöglichkeit wurde im Grossen Rat bei der Beratung des Gesetzes zu Recht als "Novum" bezeichnet (vgl. Protokoll 2. Lesung vom 12. Februar 1996, S. 39). Es ergeben

sich daraus gewisse Schwierigkeiten bei der Anwendung im Rechtsmittelverfahren, weshalb die Beschwerdegründe in der zweiten Phase eher grosszügig gehandhabt werden sollten.

4. Die Belastung eines privaten Grundstücks mit einem Fuss- oder Wanderweg ist nur mit der Eigentumsgarantie vereinbar, wenn sie sich auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützt, durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist und die Verhältnismässigkeit wahrt (BGE 129 I 337 Erw. 4.1 S. 344). Die Öffentlicherklärung einer Sache setzt voraus, dass das Gemeinwesen eine Verfügungsmacht darüber hat. Diese kann aufgrund eigenen Eigentums oder eines anderen eigenen dinglichen Rechts, aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Eigentumseinschränkung oder aufgrund des Einverständnisses der privaten Eigentümerin gegeben sein (vgl. IMBODEN/RHINOW, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Basel 1976, Nr. 116 B III; PVG 1986 Nr. 12). Es ist vorliegend wohl ausgeschlossen, dass die verfügende Behörde aufgrund der rechtskräftigen ersten Phase diese Verfügungsmacht besitzt, da die verfügende Behörde die Linienführung im Flachmoor der Beschwerdeführerin erst nach der ersten Phase, nämlich im Rahmen der Öffentlicherklärung, beschlossen hat. Vorher war der Wanderweg auf der Strasse am nördlichen Rand der Parzelle der Beschwerdeführerin vorgesehen.

Es erscheint fraglich, ob die verfügende Behörde die Linienführung erst in der zweiten Phase überhaupt derart abweichend von der ursprünglichen Lösung hätte festlegen dürfen. Die Beschwerdeführerin hat jedenfalls keine Zustimmung zu einer solchen neuen Linienführung gegeben. Damit ist keine Verfügungsmacht der verfügenden Behörde zur Öffentlicherklärung ersichtlich. Schon aus diesem Grund wäre die Beschwerde wohl zu schützen gewesen. Diese Frage kann aber offenbleiben, da eine Linienführung wie nun geplant 1 m innerhalb des Flachmoors der Beschwerdeführerin ohnehin unzulässig ist, wie zu zeigen sein wird.

(...)

5. Die Beschwerdeführerin argumentiert sinngemäss, die Öffentlicherklärung mit einer Breite des Wanderwegs von 1 m innerhalb ihrer Parzelle verletze ihr Eigentum, indem sich die Wanderinnen und Wanderer über das empfindliche Flachmoor bewegten und dieses beschädigten. Damit ist gleichzeitig die Rüge erhoben, es werde Bundesrecht verletzt, nämlich die Bundesverfassung, das Natur- und Heimatschutzgesetz und die Flachmoorverordnung. Diese Rügen sind in der zweiten Phase zulässig und näher zu prüfen. Die Beschwerdeführerin hat diese Rügen nicht verspätet erhoben, weil die Linienführung bei der Publikation der ersten Phase im Jahr 2000 noch gar nicht so vorgesehen war wie jetzt.
6. Sowohl die Moore als auch die Fuss- und Wanderwege haben Aufnahme in die Bundesverfassung gefunden. Gemäss Art. 78 Abs. 5 BV sind Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung geschützt. Es dürfen nach dieser Bestimmung darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden, ausgenommen Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen.

Nach Art. 88 BV legt der Bund Grundsätze über Fuss- und Wanderwegnetze fest. Er kann Massnahmen der Kantone zur Anlage und Erhaltung solcher Netze unterstützen und koordinieren. Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf Fuss- und Wanderwegnetze und ersetzt Wege, die er aufheben muss.

Schon auf Verfassungsstufe zeigt sich, dass dem Schutz der Moorlandschaften der Vorrang gebührt. Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung geniessen verfassungsrechtlich nach wie vor praktisch absoluten Schutz (TRÖSCH, Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, Zürich 2002, N 12 zu Art. 78 m.Hinw.). Es stellt sich daher die Frage, ob eine Interessenabwägung überhaupt noch möglich ist. Nach Art. 23d Abs. 1 NHG sind Gestaltung und Nutzung von Moorlandschaften nur zulässig, soweit sie der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen. Darunter sind gemäss Art. 23d Abs. 2 NHG insbesondere die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen sowie Massnahmen zum Schutz von Menschen vor Naturereignissen zu verstehen. Eine Interessenabwägung gegenüber dem verfassungsmässig vorgesehenen Veränderungsverbot im Einzelfall kommt darüber hinaus grundsätzlich nicht in Frage; vielmehr sind diesbezüglich Interessenabwägung und Verhältnismässigkeit bereits in der abstrakten Rechtsnorm auf Verfassungsstufe entschieden worden (vgl. auch BVR 2000, S. 413).

Demgegenüber begründet Art. 88 BV kein verfassungsmässiges Recht auf das Angebot von Fuss- und Wanderwegnetzen und deren Benützung (LENDI, Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, Zürich 2002, N 15 zu Art. 88). Hinzu kommt, dass nationale Moorlandschaftsinventare im Stufenbau von Recht und Planung klarerweise über den Richt- und Nutzungsplänen der Kantone und der Bezirke bzw. Gemeinden stehen und diesen im Sinne der derogatorischen Kraft des Bundesrechts vorgehen (vgl. MARTI, Bundesinventare - Eigenständige Schutz- und Planungsinstrumente des Natur- und Heimatschutzrechts, URP 2005, S. 637).

7. Bei der Planung von Wanderwegen sind die Interessen des Natur- und Heimatschutzes zu berücksichtigen (Art. 9 FWG; Botschaft FWG, BBI 1983 IV, S. 9). In Naturschutzgebieten ist sicherzustellen, dass die Belastungen gesamthaft möglichst gering bleiben und die Schutzziele auch langfristig nicht gefährdet werden (Botschaft, S. 9). Gemäss Art. 6 NHG sind Moore in Inventaren von nationaler Bedeutung ungeschmälert zu erhalten. Derselbe Grundsatz findet sich auch in Art. 4 FMV für Flachmoore. Durch die Aufnahme eines Objekts von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Mass die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient (Art. 6 Abs. 1 NHG). Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Art. 6 Abs. 2 NHG). Formell handelt es sich bei den Bundesinventaren nach Art. 5 ff. zwar um Rechtsverordnungen des Bundes, funktional aber um Konzepte bzw. Sachpläne des Bundes nach Art. 13 RPG (vgl. MARTI, a.a.O., S. 633).

Nach Art. 5 Abs. 2 lit. l FMV stellen die Kantone sicher, dass Flachmoore vor dauernden Schäden durch Trittbelastung geschützt werden. Nach Art. 5 Abs. 2 lit. m FMV müssen touristische und Erholungsnutzung mit dem Schutzziel im Einklang stehen. Nach Art. 23c Abs. 1 NHG gilt als allgemeines Schutzziel die Erhaltung der natürlichen und kulturellen Eigenheiten der Moorlandschaften, die ihre besondere Schönheit und nationale Bedeutung ausmachen. Nach Art. 23c Abs. 2 NHG setzen die Kantone die Schutzziele durch und treffen die zweckmässigen Schutz- und Unterhaltmassnahmen. Die formelle und materielle Koordination aller relevanten Vorschriften, unter anderem auch der Erlasse zum Moorschutz, ist im Rahmen der beiden Phasen der Fuss- und Wanderwegnetzplanung sicherzustellen, ebenso die Interessenabwägung.

8. Sofern man im vorliegenden Fall eine Interessenabwägung überhaupt als zulässig erachtet, fällt sie zugunsten der Beschwerdeführerin aus. Das Betreten von Mooren kann je nach Nutzungsintensität, Nutzungshäufigkeit und Nutzungszeitpunkt eine unzulässige Bodenveränderung darstellen, wobei einzelne Wanderinnen und Wanderer dafür wohl noch nicht ohne Weiteres genügen (vgl. WALDMANN, Der Schutz von Mooren und Moorlandschaften, BR 1994, S. 98). Vorliegend stehen die touristischen Interessen an der Benützung des Barfusswanderwegs im Moorgelände den öffentlichen Interessen an einem uneingeschränkten Schutz des Flachmoors der Beschwerdeführerin gegenüber. Der Barfusswanderweg wird während der Wandersaison von sehr vielen Wandrerinnen und Wanderern begangen. Entsprechend gross sind die Schäden, die bereits im Flachmoor der Beschwerdeführerin entstanden sind, obwohl der Weg noch gar nicht rechtskräftig als öffentlich erklärt worden ist. Ob durch die Öffentlicherklärung die Nutzung eines Weges noch intensiver wird, war in der Diskussion im Grossen Rat umstritten (vgl. Protokoll 2. Lesung, S. 56).

Diese Schäden zeigten sich auch am gerichtlichen Augenschein, als die Wandersaison bereits vorbei war. Es hat sich erwiesen, dass das Betreten des Flachmoors in einer Breite von 1 m südlich der bestehenden Strasse durch die vielen (Barfuss-) Wandrerinnen und -wanderer dem Flachmoor erheblichen Schaden zufügt, was sich nicht mit dem bundesrechtlich geforderten Moorschutz verträgt. Die Öffentlicherklärung des von den Vorinstanzen vorgesehenen Wanderwegs mit einer Breite von 1 m innerhalb des Flachmoors verletzt vor dem Hintergrund der dargestellten bundesrechtlichen Normen das Eigentum der Beschwerdeführerin übermässig und ist daher unzulässig. Die Vorinstanzen haben damit ihr Ermessen eindeutig überschritten.

(Kantonsgericht, Urteil V 12/07 vom 6. November 2007)

## **Grundstückgewinnsteuer; Abzug von Eigenkapitalzinsen (Art. 108 StG)**

(...)

6. Die zweite Rüge des Beschwerdeführers betrifft den Abzug von Zinsen auf dem Eigenkapital. Der Beschwerdeführer glaubt, es liege eine abzugsfähige Eigenleistung vor. Nach Art. 108 Abs. 1 lit. c StG sind durch eigene Arbeitsleistung geschaffene Mehrwerte als Aufwendungen bei der Grundstückgewinnsteuer anrechenbar, soweit diese mit der Einkommenssteuer erfasst wurden oder wer-

den. Nach Art. 108 Abs. 2 lit. d StG sind Schuldzinsen als Aufwendungen anrechenbar, soweit sie als Anlagekosten gelten. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Abzug nicht vorgesehen. Aus den Materialien ergibt sich nichts Anderes.

Auch eine systematische und teleologische Gesetzesinterpretation führt zum gleichen Ergebnis. Der Gesetzgeber hat in Art. 108 Abs. 1 StG anrechenbare Aufwendungen aufgezählt, denen gemeinsam ist, dass sie effektive Auslagen, d.h. tatsächlich geleistete Zahlungen an Dritte sind, mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen Anrechnung des Werts für Eigenarbeit. Unter diese Aufwendungen fallen auch Schuldzinsen, sofern sie nicht schon bei der Einkommenssteuer abgezogen worden sind. Anders verhält es sich hingegen bei den Eigenkapitalzinsen.

Investiert ein Steuerpflichtiger Eigenkapital in ein Grundstück, das er später mit Gewinn verkauft, trägt er zwar zur Wertschöpfung bei, ohne dass er einem Dritten für den Einsatz der Mittel ein Entgelt leisten müsste; er entzieht das investierte Kapital vorläufig aber auch einer gewinnbringenden Anlage. Diese Gewinneinbusse will der Beschwerdeführer bei der Grundstückgewinnsteuer als Vermögensgewinnsteuer als Anlagekosten abziehen; gleichzeitig müsste man diese Gewinneinbusse konsequenterweise einkommenssteuerrechtlich wie eine fiktive Zahlung eines Entgelts an den Beschwerdeführer selbst für das Zurverfügungstellen von Kapital berücksichtigen. Im Einkommenssteuerrecht ist für imaginäre Zahlungen eines Steuerpflichtigen an sich selbst jedoch kein Raum. Zudem liefe dieses Vorgehen dem Realisations- und Periodizitätsprinzip zuwider, da einerseits in den dem Liegenschaftsverkauf vorangehenden Steuerperioden unter dem Titel Eigenkapitalzins kein Einkommen realisiert werden konnte und andererseits der beim Grundstückverkauf auf einmal anfallende Eigenkapitalzins nicht ohne gesetzliche Grundlage gesamthaft einer einzigen Periode zugerechnet werden darf. Über den im Verkaufspreis einkalkulierten und auf den Käufer überwälzten Eigenkapitalzins ist daher systemkonform als Vermögensgewinn im Rahmen der Grundstückgewinnsteuer abzurechnen.

Zu diesem Schluss ist auch das Verwaltungsgericht Bern im Fall einer Privatperson gelangt (vgl. BVR 1978, S. 129 ff.). Im Fall einer juristischen Person ist das Bundesgericht im Urteil 2P.38/1996 (=Pra 1998 Nr. 147) ebenfalls zum Schluss gekommen, dass die Verweigerung des Abzugs von Eigenkapitalzinsen bei der Grundstückgewinnsteuerberechnung weder gegen die Rechtsgleichheit noch das Willkürverbot, noch die Handels- und Gewerbefreiheit, den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die Eigentumsgarantie verstösst. Das Bundesgericht führte in diesem Urteil an, Eigenkapitalzinsen stellten keine effektiven Kosten dar, sondern würden bloss kalkulatorisch im Rahmen der Kostenrechnung, nicht aber in der Bilanz der juristischen Person veranschlagt. Sie verminderten weder das Einkommen noch den Grundstücksgewinn. Kalkulatorische Eigenkapitalzinsen könnten somit nicht zu den Herstellungskosten gerechnet werden. Das Bundesgericht hielt weiter fest, Eigenkapitalzinsen stellten keinen effektiv abzugeltenden Aufwand dar und könnten deshalb ohne Verletzung des Willkürverbots anders als tatsächlich erbrachte Eigenleistungen, z.B. in Form von Arbeit, behandelt werden. Dies übersieht der Beschwerdeführer, wenn er Präjudizien aus dem Kanton St.Gallen zitiert. Die dortigen Fälle betrafen Eigenleistungen in Form von Arbeit, die dann

entsprechend bei der Einkommenssteuer zu berücksichtigen waren.

Das Bundesgericht erwog im zitierten Urteil weiter, es sei verfassungskonform, wenn Sachverhalte, die sich rechtswesentlich unterschieden, auch unterschiedliche Steuerfolgen zeitigten. Beim Einsatz eigener Mittel habe die steuerpflichtige Person anders als beim Einsatz von Fremdkapital mit Zinspflicht keinen effektiven Zinsaufwand, auch wenn die Verwendung von Eigenmitteln bei der Kostenrechnung richtigerweise zu berücksichtigen sei. Steuerpflichtige, welche die Baukosten selbst finanzierten, hätten eine höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als solche, welche die Baukosten ganz oder teilweise fremdfinanzierten und dafür Baukreditzinsen zahlten. Dieser rechtswesentliche Unterschied rechtfertige es unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit, des Willkürverbots und der Handels- und Gewerbefreiheit, den Abzug von Eigenkapitalzinsen bei der Grundstückgewinnsteuerberechnung zu verweigern. Eigenfinanzierende Steuerpflichtige erzielten nicht bloss fiktiv, sondern tatsächlich höhere Gewinne als fremdfinanzierende, da bei ihnen kein oder weniger Zinsaufwand für Fremdkapital anfalle.

Art. 12 Abs. 1 StHG schliesslich schreibt den Kantonen in dieser Hinsicht nichts vor. Bezüglich des Begriffs Anlagekosten bzw. wertvermehrende Aufwendungen, die vom Verkaufserlös abgezogen werden können, hat der Bundesgesetzgeber dem kantonalen Gesetzgeber bewusst einen recht weiten Handlungsspielraum zugestanden (ZWAHLEN, Basler Kommentar zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Basel 2002, N 56 zu Art. 12).

(Kantonsgericht, Urteil V 14/07 vom 6. November 2007)

### **Honorarnote; gerichtliche Prüfung; Gebotenheit des Aufwands; nachprozessualer Aufwand (Art. 19 und 25 AnwHV)**

(...)

5. Nach Art. 19 Abs. 3 AnwHV fällt unnötiger Aufwand ausser Betracht. Als geboten gilt der Zeitaufwand, den ein fachlich ausgewiesener und gewissenhafter Anwalt unter Berücksichtigung der Bedeutung der Sache und des Schwierigkeitsgrads der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse für die korrekte Erledigung des Geschäfts benötigt (STERCHI, Kommentar zum bernischen Fürsprecher-Gesetz, Bern 1992, N 3b zu Art. 4 Anhang 2). Der Gegenseite dürfen nur kausale Parteikosten auferlegt werden (LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, a.a.O., N 2b zu Art. 263; HIRT, Die Regelung der Kosten nach st.gallischem Verwaltungsverfahrensgesetz, St.Gallen 2004, S. 190; WEBER, Die Prozessentschädigung mit besonderem Bezug auf ihre Ausgestaltung im zürcherischen Zivilprozess, Zürich 1990, S. 27). Wenn ein Anwalt beigezogen wird, sind nur jene Kosten ersatzfähig, die objektiv der Interessenwahrung gedient haben (HIRT, a.a.O., S. 191). Im weitesten Sinn seelsorgerische Betreuung der Klientin und ausserprozessuale Aufgaben bzw. nur indirekt durch den Prozess verursachte Kosten, z.B. Verkehr mit Vormundschaftsbehörden, dürfen der Gegenseite nicht belastet werden (FRANK/STRÄULI/MESSMER, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, Zürich 1997, § 68 N 12; HIRT, a.a.O., S. 190; WEBER, a.a.O.,

S. 68; STERCHI, a.a.O., N 3e zu Art. 4 Anhang 2; GVP 1992 Nr. 58).

Der Anwalt ist gehalten, den Aufwand auch im Interesse der Klientin in vernünftigen Grenzen zu halten und sachlich nicht gerechtfertigte Beanspruchungen durch sie abzulehnen (STERCHI, a.a.O., N 3d zu Art. 4 Anhang 2). Aus dem Wesen der Prozessentschädigung folgt, dass nur Kosten entschädigt werden sollen, die direkt aus der Prozessführung erwachsen sind und notwendig sowie angemessen sind (WEBER, a.a.O., S. 27).

6. Bei der Prüfung einer Kostennote hat das Gericht ein weites Ermessen (BGE 122 I 1 Erw. 3a S. 2). Das Gericht geht bei der Prüfung der Kostennote vom Aufwand aus, den es aufgrund der Aktenlage abschätzen kann (BGE 111 Ia 1 Erw. 2a S. 1). An das Erfordernis der genügenden Prüfbarkeit von Honorarnoten sind schon aufgrund des Anwaltsgeheimnisses in der Regel relativ geringe Anforderungen zu stellen (GVP 2001 Nr. 81). Weicht das Gericht von der Kostennote des Anwalts ab, braucht dieser in der Regel nicht noch einmal angehört zu werden; eine solche Abweichung muss im Übrigen nur summarisch begründet werden, solange das Gericht nicht den Rahmen des Anwaltsgebührentarifs überschreitet oder sich über Vorbringen hinwegsetzt, mit denen der Anwalt einen ausserordentlichen Aufwand dartut (GVP 1992 Nr. 58 Erw. 1).
7. Auszugehen ist vorliegend zunächst davon, dass die erstinstanzlich auf der Grundlage der Anwaltshonorarverordnung festgesetzte ausseramtliche Entschädigung durch den Rückzug der Berufung in Rechtskraft erwachsen ist. Gemäss Art. 2 Abs. 1 AnwHV bindet die Honorarordnung den Rechtsanwalt. Dies bedeutet, dass der Rechtsanwalt seiner Klientin keinen anderen unmittelbar mit dem Gerichtsverfahren in Zusammenhang stehenden Aufwand in Rechnung stellen kann, als er durch das Gericht zugesprochen erhalten hat. Die zugesprochenen Parteikosten binden den Rechtsanwalt gemäss Art. 2 Abs. 2 AnwHV nur dann nicht, wenn das Gesetz keine volle Entschädigung vorsieht. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Rechtsanwalt A machte in seiner erstinstanzlichen Kostennote keinen Aufwand für die Zeit nach der Hauptverhandlung geltend. Hingegen tat er dies in seiner Kostennote im Berufungsverfahren. Es ist zu prüfen, ob dies zulässig ist. Aus Sicht des erstinstanzlichen Verfahrens liegt nachprozessualer Aufwand vor, aus Sicht des Berufungsverfahrens vorprozessualer Aufwand. Das Berufungsverfahren beginnt mit der Einreichung der Berufungsschrift.

Nach Art. 25 lit. a AnwHV schliesst das Honorar im Hauptverfahren im Zivilprozess die vorprozessualen Bemühungen ein. Hier muss nun differenziert werden, ob der Anwalt seine Honorarnote nach Zeitaufwand oder pauschal erstellt. Bei einem Pauschalhonorar ist der Aufwand für vorprozessuale Aufwände aufgrund dieser Vorschrift inbegriffen. Ebenso ist in einem Pauschalhonorar der Aufwand für das Studium des Urteils und die Prüfung von Rechtsmitteln enthalten (STERCHI, a.a.O., N 1c zu Art. 10 Anhang 2).

Bei einer Abrechnung nach Zeitaufwand hingegen bedeutet Art. 25 lit. a AnwHV, dass grundsätzlich auch vorprozessuale Bemühungen geltend gemacht werden können, wobei für ihre Anerkennung das Erfordernis der Gebotenheit zu prüfen ist. Die Bestimmung von Art. 25 lit. a AnwHV bezieht sich vom

Wortlaut her primär auf erstinstanzliche Verfahren. Sie muss auf Berufungsverfahren aber sinngemäss angewandt werden können. Dies bedeutet, dass für Aufwand, der seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bis zum Eingang der Berufung beim Kantonsgericht geltend gemacht wird, vom Kantonsgericht geprüft werden muss, ob er geboten war und damit entschädigungsberechtigt ist. Dass das Kantonsgericht befugt sein muss, über diesen Aufwand zu befinden, zeigt sich auch darin, dass der Gesetzgeber statuiert hat, dass die Kosten für die Ausfertigung des begründeten erstinstanzlichen Urteils nach der Anmeldung der Berufung mit den Kosten des Berufungsverfahrens verlegt werden, wenn Berufung erhoben wird (Art. 121 Abs. 3 ZPO). Sinngemäss muss das Kantonsgericht auch für die Verlegung der ausseramtlichen Kosten dieser Periode zuständig sein.

(Kantonsgericht, Beschluss K 4/06 vom 6. März 2007)

### **Ermächtigungsverfahren; Anwendbarkeit auf Mitglieder der Standeskommission (Art. 9 Abs. 2 lit. a StPO)**

(...)

2. Sowohl in Art. 4 Abs. 3 als auch in Art. 9 Abs. 2 lit. a StPO ist von Beamten und Angestellten die Rede. Zu prüfen ist, ob das Ermächtigungsverfahren auch anzuwenden ist bei Mitgliedern der Standeskommission. Der Gesuchsgegner ist in seiner Eigenschaft als Mitglied der Standeskommission ein Behördenmitglied. Dies ergibt sich schon aus Art. 1 Abs. 2 der kantonalen Behördenverordnung, wonach die Mitglieder der Standeskommission, des Grossen Rates, der Gerichte, ständiger und nicht ständiger kantonalen Kommissionen sowie die Vermittler als Behördenmitglieder gelten.

Der Begriff des Behördenmitglieds fehlt in Art. 4 Abs. 3 und 9 Abs. 2 lit. a StPO. Hingegen findet sich in der Strafprozessordnung noch eine weitere Bestimmung, in der die Mitglieder der Regierung ausdrücklich genannt sind. Gemäss Art. 167 StPO können Mitglieder des Grossen Rates und der Standeskommission wegen Äusserungen im Grossen Rat nur strafrechtlich verfolgt werden, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder dazu die Ermächtigung erteilen. Weitere einschlägige Normen finden sich in der kantonalen Gesetzgebung nicht, insbesondere nicht in der Kantonsverfassung.

Unter Beamten versteht die Legaldefinition von Art. 110 Ziff. 4 StGB Beamte und Angestellte einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege. Als Beamte gelten gemäss dieser Bestimmung auch Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder angestellt sind oder die vorübergehend amtliche Funktionen ausüben. Der Begriff Behördenmitglied fehlt in dieser Norm ebenfalls.

Die grammatikalische Interpretation der genannten Bestimmungen spräche eher dafür, dass Behördenmitglieder nicht in den Schutzbereich des Ermächtigungsverfahrens fallen, weil der Begriff nirgends erwähnt ist. Die für die historische Interpretation konsultierten Materialien liefern keinen Hinweis. Es kann aber festgestellt werden, dass der kantonale Gesetzgeber für den Bereich der Verhandlungen im Grossen Rat sowohl für die Parlamentarier selbst als auch

für die mit beratender Stimme und Antragsrecht daran teilnehmenden Mitglieder der Standeskommission eine parlamentarische Immunität schaffen wollte. Dies zeigt Art. 2 des Geschäftsreglements des Grossen Rates, wonach die parlamentarische Immunität im Rahmen der Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung (Art. 167 StPO) gewährleistet ist. Diese Sonderregelung darf allerdings nicht dazu führen, im Sinne der systematischen Interpretation von einer abschliessenden Regelung auszugehen. Entscheidend ist vielmehr die teleologische Interpretation.

Jedes Mitglied einer Behörde ist Inhaber eines öffentlichen Amtes. Der Beamtenbegriff in Art. 110 Ziff. 4 StGB umfasst alle Inhaber eines öffentlichen Amtes, sofern sie nicht nur durch ein in bestimmter Hinsicht jedermann erfassendes Gesetz berufen worden sind und sofern sie nicht nur mit einer dem Kreis öffentlich-rechtlicher Aufgaben der Legislative zugehörenden Tätigkeit betraut sind (SIEBER, Der Begriff des Beamten im schweizerischen Strafgesetzbuch, ZStrR 1966, S. 81). Aus der Tatsache, dass das Strafgesetzbuch in Straftatbeständen wie z.B. Art. 312 (Amtsmissbrauch) die beiden Begriffe „Beamter“ und „Mitglied einer Behörde“ nebeneinander verwendet, darf jedenfalls nicht gefolgert werden, dass sie sich gegenseitig ausschliessen. Sowohl Beamte als auch Mitglieder einer Behörde nehmen öffentlich-rechtliche Aufgaben für das Gemeinwesen wahr. Anders als das Behördenmitglied steht der Beamte jedoch tendenziell in einer gewissen Abhängigkeit zum Gemeinwesen (DONATSCH/WOHLERS, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, Zürich 2004, S. 306; STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II, Bern 2000, § 57 N 7).

Unter Art. 110 Ziff. 4 StGB fallen deshalb grundsätzlich alle Organe des Gemeinwesens, welche die Staats- und Verwaltungsorganisation nach aussen repräsentieren (OBERHOLZER, Basler Kommentar, Strafgesetzbuch I, Basel 2003, N 10 zu Art. 110). Einerseits möchte der Gesetzgeber mit dem Ermächtungsverfahren durch den Schutz von Beamten und Behördenmitgliedern vor unbegründeten, insbesondere trölerischen oder mutwilligen Strafanzeigen den reibungslosen Gang der Verwaltung sicherstellen (BGE 111 IV 37 Erw. 2b S. 39). Andererseits ist aber auch der Schutz der Person im öffentlichen Dienst selbst wichtig (BGE 111 IV 37 Erw. 2b S. 39). Diese Zweckgedanken müssen um so mehr für die Mitglieder einer Regierung gelten, die durch ihre Tätigkeit besonders exponiert sind. Es kann nicht sein, dass gerade sie gegenüber querulatorischen Strafanzeigen im Gegensatz zu Beamten und Angestellten schutzlos dastehen. Es ist deshalb im Ergebnis aufgrund einer teleologischen Interpretation das Ermächtungsverfahren auch auf Behördenmitglieder und somit auf den Gesuchsgegner anzuwenden.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass an die Eröffnung eines Strafverfahrens – gerade auch gegen ein Behördenmitglied - nur deshalb erhöhte Anforderungen gestellt werden dürfen, weil die beschuldigte Person sich in einem Sonderstatusverhältnis zum Staat befindet. Vielmehr soll durch die Sonderzuständigkeit auch die Gleichbehandlung gegenüber anderen Verdächtigen gewährleistet werden, da es unteren Organen der Strafrechtspflege angesichts der engen Zusammenarbeit bisweilen schwer fällt, die aus Gründen der Rechtsgleichheit geforderte Objektivität zu wahren (vgl. GVP 1987 Nr. 56).

vom 3. Oktober 2006; mit Bundesgerichtsurteil 1P.76/2007 bestätigt)

### **Mitwirkung des Erbschaftsamts an Versteigerung unter Erbinnen (Art. 609 Abs. 2 ZGB)**

(...)

2. Ausgangspunkt ist Art. 609 ZGB. Auf Verlangen eines Gläubigers, der den Anspruch eines Erben auf eine angefallene Erbschaft erworben oder gepfändet hat oder der gegen ihn Verlustschein besitzt, hat die zuständige Behörde an Stelle dieses Erben bei der Teilung mitzuwirken (Abs. 1). Diese Konstellation ist vorliegend nicht gegeben.

Dem kantonalen Recht bleibt es vorbehalten, noch für weitere Fälle eine amtliche Mitwirkung bei der Teilung vorzusehen (Abs. 2). Das kantonale Einführungsgesetz zum ZGB sieht indessen keine weiteren solchen Fälle vor. Die einzige Regel zur Erbteilung befindet sich in Art. 83 EG ZGB. Dort wird für gewisse Gegenstände des Nachlasses festgelegt, was die Söhne und was die Töchter als Ausdruck des Ortsgebrauchs zugewiesen erhalten.

Für öffentliche Grundstück- und Zeddelversteigerungen ist gemäss Art. 188 Abs. 1 EG ZGB der Grundbuchverwalter zuständig. Vorliegend geht es aber gerade nicht um eine öffentliche, sondern um eine interne Versteigerung unter den Erbinnen. Bei landwirtschaftlichen Gewerben ist wegen Art. 69 BGG (Verbot der freiwilligen Versteigerung) nur eine interne Versteigerung unter den Erbinnen zulässig (vgl. BANDLI u.a., Kommentar zum BGG, Brugg 1995, N 12 zu Art. 67-69). Aus diesem Grund ist auch Art. 612 Abs. 3 ZGB nicht anwendbar. In diesem Fall muss nämlich die zuständige Erbschaftsbehörde bei Uneinigkeit der Erbinnen über die Art der Versteigerung (öffentlich oder nur unter den Erbinnen) nicht nur die Art der Versteigerung festlegen, sondern zusätzlich die Versteigerung leiten (SCHAUFELBERGER, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, Basel 2003, N 14 zu Art. 612 ZGB).

3. Es ist als Zwischenergebnis somit festzuhalten, dass es keine gesetzliche Grundlage gibt, welche das Erbschaftsamt verpflichten würde, die von den Beschwerdeführerinnen verlangte Versteigerung zu leiten. Daran ändert die Tatsache nichts, dass die Beschwerdeführerinnen vor Vermittleramt genau dies vereinbart haben. Nur wo das kantonale Recht es nämlich zulässt, kann mit einer Erbteilungsklage vor Vermittler bzw. vor Gericht der Antrag auf Mitwirkung der zuständigen kantonalen Behörde bei der Teilung gestellt werden (ESCHER, Zürcher Kommentar, Zürich 1960, N 5a zu Art. 604 ZGB). Das Erbschaftsamt ist deshalb aufgrund des Vergleichs vor Vermittleramt nicht verpflichtet, die zweite Versteigerung zu leiten. Der Vermittler und das Gericht können nicht eine Behörde mit einer Aufgabe betrauen, die sie nicht nach Gesetz erfüllen muss, wenn diese Behörde damit nicht einverstanden ist. In einem solchen Fall muss deshalb vorgängig zum Abschluss des Vergleichs und zur Abschreibung des Verfahrens vom Protokoll das Einverständnis der betroffenen Behörde eingeholt werden, was vorliegend nicht geschehen ist.
4. Genauer zu prüfen ist noch die Behauptung der Beschwerdeführerinnen, es

bestehe eine jahrelange Praxis, dass die Gerichte des Kantons Appenzell I.Rh. das Erbschaftsamt mit der Leitung einer Versteigerung im Rahmen eines Erbteilungsprozesses betrauen. Diese Praxis sei Gewohnheitsrecht und ersetze eine entsprechende gesetzliche Regelung.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerinnen ihre Behauptung nicht belegen. Sie verweisen lediglich auf die Gerichtsnotorietät. Die Nachforschung der angerufenen Kommission in den Erbteilungsverfahren bis in die 50er Jahre zurück hat ergeben, dass keine solchen Anordnungen getroffen worden sind. Aber selbst wenn eine solche Praxis des Erbschaftsamts bestünde, würde diese noch nicht automatisch lückenfüllendes Gewohnheitsrecht darstellen. Es braucht dazu nämlich noch eine Rechtsüberzeugung der rechtsanwendenden Behörde und der vom angewendeten Grundsatz Betroffenen, das Bestehen einer echten Lücke im Gesetz und das unabweisliche Bedürfnis, diese zu füllen (IMBODEN/RHINOW, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Band I, Basel 1976, Nr. 7 B II m.w.Hinw.).

Dass beim Erbschaftsamt keine entsprechende Rechtsüberzeugung vorhanden ist, zeigt seine ablehnende Reaktion auf das Gesuch der Beschwerdeführerinnen. Zudem ist wie gezeigt von einem qualifizierten Schweigen des Gesetzgebers auszugehen. Wenn der Gesetzgeber aber qualifiziert geschwiegen hat, liegt gar keine Lücke vor, die z.B. durch Gewohnheitsrecht zu füllen wäre (MEIER-HAYOZ, Berner Kommentar, Bern 1962, N 244 zu Art. 1 ZGB).

Schliesslich wäre in einem Fall wie dem vorliegenden auch kein unabweisliches Bedürfnis ersichtlich, eine Lücke zu füllen. Da ein vor Vermittler abgeschlossener Erbteilungsvertrag vorhanden ist, genügt nunmehr – im Gegensatz zur Situation der Beschwerdeführerinnen vor Abschluss dieses Vergleichs - für den Eintrag der durch die Versteigerung gefundenen neuen Alleineigentümerin ins Grundbuch, dass ein Steigerungsprotokoll mit der Unterschrift des Protokollführers vorhanden ist; dies gilt deshalb, weil es um einen Akt der Erbteilung geht (vgl. Bundesgerichtsurteil 5C.14/2002 Erw. 3b; SCHMID, Die Grundstückversteigerung, in: Koller, Der Grundstückskauf, Bern 2001, N 28, 37, 38 zu § 10). Dabei finden für die interne Versteigerung unter den Erbinnen die Sonderbestimmungen von Art. 229 ff. OR keine Anwendung (vgl. Bundesgerichtsurteil 5C.14/2002 Erw. 3b; RUOSS, Basler Kommentar, Obligationenrecht I, Basel 2003, N 16 vor Art. 229-236). Theoretisch könnte sogar eine der Beschwerdeführerinnen Protokollführerin sein, was allerdings wenig Sinn machen dürfte. Jedenfalls kann ohne Weiteres einer der beteiligten Rechtsvertreter diese Aufgabe übernehmen. Die Mitwirkung des Erbschaftsamts ist weder gesetzlich vorgesehen noch notwendig, womit es den Beschwerdeführerinnen am notwendigen Rechtsschutzinteresse fehlt.

Sinnvoll erscheint es im Hinblick auf den grundbuchlichen Vollzug, vorgängig mit dem zuständigen Grundbuchverwalter zu besprechen, was in das Steigerungsprotokoll aufzunehmen ist (Zuschlagspreis, Erwerberin, Kaufpreistilgung usw.).

Die Beschwerdeführerinnen machen weiter geltend, wenn nicht ein entsprechendes Gewohnheitsrecht bestehe, dann wenigstens eine entsprechende Überlieferung. Diese Argumentation geht ebenfalls fehl. Überlieferung im Sinne

von Art. 1 Abs. 3 ZGB bedeutet in erster Linie die Praxis der Gerichte, aber auch die Praxis der Behörden (vgl. MEYER-HAYOZ, a.a.O., N 467, 471 zu Art. 1 ZGB). Aufgrund des Gesagten ergibt sich ohne Weiteres, dass keine entsprechende Überlieferung im Kanton Appenzell I.Rh. besteht.

(Kantonsgerichtliche Kommission für Beschwerden auf dem Gebiet des ZGB, Urteil KZB 3/06 vom 12. Dezember 2006)

### **Ausstand eines Richters wegen Äusserungen an einer Vergleichsverhandlung (Art. 29 GOG)**

(...)

5. Richter treten auch in den Ausstand, wenn sie aus anderen Gründen als Verwandtschaft, Schwägerschaft, Mitwirkung in anderer Instanz in gleicher Sache oder besonderer Nähe zu Parteien oder Streitgegenstand befangen erscheinen (Art. 29 Abs. 1 lit. d GOG).

Jede Partei hat nach Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK einen Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unvoreingenommenen, unbefangenen Richter beurteilt wird, der Gewähr für eine unparteiische Beurteilung der Streitsache bietet. Befangenheit ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters zu erwecken. Bei der Befangenheit handelt es sich allerdings um einen inneren Zustand, der nur schwer bewiesen werden kann. Es braucht daher für die Ablehnung eines Richters nicht nachgewiesen zu werden, dass er tatsächlich befangen ist. Es genügt vielmehr, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Solche Umstände können entweder in einem bestimmten Verhalten des betreffenden Richters oder in gewissen äusseren Gegebenheiten, wozu auch verfahrensorganisatorische Aspekte gehören, begründet sein. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände kann allerdings nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Das Misstrauen in den Richter muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen (BGE 114 Ia 50 Erw. 3b S. 54 f.; Bundesgerichtsurteil 2A.98/2004 Erw. 3.2). Zu beachten ist nämlich in diesem Zusammenhang auch, dass eine unrichtige Besetzung gegeben ist, wenn ein Richter zu Unrecht in den Ausstand tritt (BGE 108 Ia 48 Erw. 1 S. 50).

6. Nach Art. 114 ZPO kann der Richter während des Prozesses jederzeit versuchen, eine Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Es ist vom Grundsatz auszugehen, dass es dem Richter im Verlauf des Verfahrens ohne Weiteres gestattet ist, den Parteien einen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten (vgl. auch BGE 114 Ia 153 Erw. 3b cc S. 162). Im Interesse einer einvernehmlichen Streitbeilegung ist ein solches Vorgehen durchaus geboten. Es versteht sich von selbst, dass es im Rahmen von Vergleichsgesprächen unumgänglich ist, dass der Richter bereits vor dem Abschluss des Verfahrens zum Fall Stellung nimmt und dabei seine aufgrund des Verfahrensstadiums vorläufig gebildete Meinung offenlegt. Es ist klar, dass sich weder der Richter noch die Parteien auf einen vollständig ermittelten Sachverhalt stützen können und die während

Vergleichsgesprächen geäusserten Vorschläge unpräjudiziell sind. Sofern nicht deutliche, anderslautende Anzeichen vorhanden sind, darf und muss eine Partei davon ausgehen, dass der Richter in der Lage ist, seine Beurteilung des Falls ständig neu zu prüfen und den neuesten Erkenntnissen anzupassen.

Mit Blick auf die Garantie richterlicher Unabhängigkeit ist dieses Vorgehen unbedenklich, wenn die Gewähr besteht, dass der Richter seine tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen als vorläufig anerkennt. Dies drückt sich schon darin aus, dass Vergleichsverhandlungen keinen strengen prozessualen Formen unterliegen. Weil keiner der Beteiligten später auf dem Gesagten behaftet werden soll, wird diese Phase des Verfahrens auch nicht protokolliert. An der verfassungsrechtlich geforderten Offenheit des Verfahrens kann nicht gezweifelt werden, solange die Parteien die richterlichen Äusserungen und Vorschläge kommentieren und damit die abschliessende Wertung argumentativ beeinflussen können (KIENER, Richterliche Unabhängigkeit, Bern 2001, S. 170 f. m.w.Hinw.).

7. In Lehre und Rechtsprechung werden aus diesen Gründen Äusserungen des Richters anlässlich von Vergleichsverhandlungen nur dann als Anschein von Befangenheit gewertet, wenn seine Ansichten völlig haltlos und unbegründet sind (vgl. ZR 1990 Nr. 116 Erw. 3a) oder wenn er einen Parteistandpunkt mit unsachlichen Argumenten beurteilt bzw. aus sachfremden Überlegungen zu einem Vergleichsvorschlag gelangt (vgl. LEBRECHT, Der Ausstand von Justizbeamten nach zürcherischem Prozessrecht, SJZ 1990, S. 301); weiter, wenn er die Streitsache ausserhalb des Verfahrens mit einer Partei bespricht oder einer Partei Vorteile durch Hinweise oder Zusicherungen erwirken möchte (vgl. KÖLZ/BOSSHART/RÖHL, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, Zürich 1999, § 5a N 14; Urteil PK.2000.00001 des Verwaltungsgerichts Zürich vom 26. Januar 2001, Erw. 2c). Blosser Rechtsbelehrungen und die Beurteilung der Prozessaussichten in Vergleichsverhandlungen begründen nicht den Anschein von Befangenheit (LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, Bern 2000, N 5b zu Art. 11).

Der Gesuchsteller erhebt diese Vorwürfe indessen nicht. Er bringt lediglich vor, der Richter habe sich stark engagiert. Das starke Engagement kann dem Richter jedenfalls angesichts des Ziels einer Vergleichsverhandlung nicht zum Anschein der Befangenheit gereichen. Es verstösst gegen Treu und Glauben, wenn eine Partei den Richter nur deshalb ablehnt, weil dieser in Vergleichsgesprächen ihren Standpunkt nicht teilt oder die Prozesschancen als wenig aussichtsreich beurteilt (vgl. LEBRECHT, a.a.O., S. 301).

Ob der Richter zu Beginn der Vergleichsgespräche darauf hingewiesen hat, dass seine Auffassung vorläufig und unpräjudiziell sei, ist nicht bekannt. Das Fehlen dieses Hinweises würde für sich allein aber auch noch nicht den Anschein der Befangenheit erwecken (vgl. Urteil PK.2000.00001 des Verwaltungsgerichts Zürich vom 26. Januar 2001, Erw. 2d).

(Kantonsgerichtspräsident, Entscheid KE 63/06 vom 15. Januar 2007)

## **Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (WSG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### Art. 1

<sup>1</sup>Der Kanton kann Bauvorhaben zur Förderung zeitgemässer und gesunder Wohnverhältnisse mit Beiträgen unterstützen. Grundsätze

<sup>2</sup>Die Beitragsberechtigung erstreckt sich grundsätzlich auf das ganze Kantonsgebiet.

<sup>3</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

### Art. 2

<sup>1</sup>Als Bauvorhaben gilt die Sanierung bestehender Wohnbauten. Bauvorhaben

<sup>2</sup>Mehrere zusammenhängende Etappen werden als ein Vorhaben behandelt. Sind künftige Etappen noch nicht projektiert, werden die Kosten geschätzt.

### Art. 3

<sup>1</sup>Die Beitragsgewährung setzt voraus: Beitragsvoraussetzungen

- a) Es handelt sich um eine Einzelpersonen oder Personengemeinschaften in bescheidenen finanziellen Verhältnissen;
- b) der Eigentümer gehört zum Haushalt der zu sanierenden Wohnung;
- c) das Bauvorhaben berücksichtigt Anliegen von Heimatschutz, Denkmalpflege und den Schutz des Landschaftsbildes;
- d) mit dem Bauvorhaben ist noch nicht begonnen worden, vorbehalten ist die ausdrückliche Bewilligung eines vorzeitigen Baubeginns;
- e) der Bezirk der gelegenen Sache beteiligt sich an den Sanierungskosten.

<sup>2</sup>Bauvorhaben, die weniger als Fr. 25'000.-- oder mehr als Fr. 350'000.-- kosten, werden in der Regel nicht unterstützt.

<sup>3</sup>Für eine Wohnung können innert 20 Jahren in der Regel nur einmal Beiträge gesprochen werden.

## Art. 4

Bescheidene finanzielle Verhältnisse

<sup>1</sup>Bescheidene finanzielle Verhältnisse bestehen, wenn bei Einzelpersonen oder Personengemeinschaften, welche nach Abschluss der Sanierung im mit Beiträgen unterstützten Haushalt leben, vor Baubeginn gesamthaft folgende Grenzen gemäss definitiver Veranlagung für Kantons- und Gemeindesteuern eingehalten werden:

- a) maximal Fr. 35'000.-- steuerbares Einkommen;
- b) maximal Fr. 140'000.-- steuerbares Vermögen.

<sup>2</sup>Beruhet die definitive Veranlagung auf einer Ermessenseinschätzung, werden keine Beiträge gewährt.

<sup>3</sup>Bescheidene finanzielle Verhältnisse bestehen überdies, wenn das steuerbare Vermögen über der Grenze nach Absatz 1 liegt, aber bei Anrechnung eines Zwanzigtels dieser Überschreitung auf dem Einkommen die Einkommensgrenze nach Absatz 1 immer noch eingehalten ist.

<sup>4</sup>Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement erhöht die Einkommens- und Vermögensgrenzen immer dann um 10 %, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2008, um ebenfalls 10 % gestiegen ist.

## Art. 5

Beitragsumfang

<sup>1</sup>Der Kantonsbeitrag beträgt 27 % der anrechenbaren Baukosten, wenn der Bezirk der gelegenen Sache einen Beitrag von 13 % der anrechenbaren Baukosten leistet.

<sup>2</sup>Die anrechenbaren Baukosten betragen in der Regel Fr. 100'000.--. Liegen die effektiven Kosten unter diesem Betrag, werden nur diese angerechnet.

## Art. 6

Härtefälle

<sup>1</sup>Als Härtefälle gelten insbesondere Bauvorhaben,

- a) die trotz ausgewiesenen Sanierungsbedarfs und sorgfältiger finanzieller sowie baulicher Planung nicht finanzierbar oder nach erfolgter Ausführung absehbar nicht tragbar sind;
- b) in denen öffentlich-rechtliche Auflagen zu grossen Mehrbelastungen führen.

<sup>2</sup>In Härtefällen kann

- a) der Kantonsbeitrag auf 43 % erhöht werden, wenn gleichzeitig der Bezirksbeitrag auf 22 % erhöht wird;
- b) von der Beschränkung der Baukosten sowie von den anrechenbaren Baukosten bis maximal zu den effektiven Kosten abgewichen werden.

## Art. 7

Rückerstattung

<sup>1</sup>Beiträge können innerhalb einer Frist von 12 Jahren nach der Schlusszahlung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen oder Bedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind;
- b) die Auskunft oder Einsichtnahme verweigert bzw. unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verheimlicht werden;
- c) die sanierte Wohnung zweckentfremdet wird;
- d) die Liegenschaft mit Gewinn die Hand ändert.

<sup>2</sup>Die Rückerstattungspflicht ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

<sup>3</sup>Handänderungen innerhalb der Frist nach Absatz 1 benötigen zum Eintrag im Grundbuch die schriftliche Zustimmung des Meliorationsamtes.

#### Art. 8

Der Standeskommission obliegt:

- a) die Zusicherung der Kantonsbeiträge, wobei die Beitragszusicherung des Bezirksrates der gelegenen Sache in der Regel vorliegen muss;
- b) der Entscheid über einen Widerruf oder eine Kürzung zugesicherter Kantonsbeiträge sowie über eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung bereits ausbezahlter Kantonsbeiträge.

Standeskommission

#### Art. 9

Dem Bezirksrat der gelegenen Sache obliegt:

- a) die Zusicherung der Bezirksbeiträge;
- b) der Entscheid über einen Widerruf oder eine Kürzung zugesicherter Bezirksbeiträge sowie über eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung bereits ausbezahlter Bezirksbeiträge.

Bezirksrat

#### Art. 10

Dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement obliegt:

- a) die Erstellung einer Prioritätenordnung bei Gesuchsüberhang;
- b) die Aufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung.

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

#### Art. 11

Das Meliorationsamt ist zuständig für:

- a) den Vollzug der Gesetzgebung;
- b) die Koordination mit den Fachkommissionen Heimatschutz und Denkmalpflege;
- c) die Finanzierungsplanung und die Überprüfung der Tragbarkeit des Bauvorhabens;
- d) die Bewilligung eines vorzeitigen Baubeginnes, von Projektänderungen sowie nachträglichen Änderungen der Arbeitsvergebungen;
- e) die Durchführung der Verfahren zum Widerruf oder zur Kürzung zugesicherter Beiträge sowie zur gänzlichen oder teilweisen Rückerstattung bereits ausbezahlter Beiträge.

Meliorationsamt

#### Art. 12

<sup>1</sup>Dem Meliorationsamt ist jede gewünschte, mit der unterstützten Wohnbausanierung in Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die betreffenden Abrechnungen und Unterlagen zu gewähren.

Auskunft, Einsichtnahme, Irreführung

<sup>2</sup>Die Auskunftspflicht besteht auch für alle an der Planung, Finanzierung und Ausführung Beteiligten.

<sup>3</sup>Wenn Handwerker, Unternehmer, Lieferanten und Architekten die Auskunft verweigern, unrichtige Angaben machen oder Tatsachen verheimlichen, können sie von der Mitwirkung bei anderen mit Kantons- oder Bezirksbeiträgen unterstützten Arbeiten und Lieferungen oder vom Kanton oder den Bezirken zu erteilenden Aufträgen ausgeschlossen werden.

<sup>4</sup>Art. 292 des Strafgesetzbuches und die strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

Art. 13

Ausführungsbestimmungen und Übergang

Der Grosse Rat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und regelt den Übergang.

Art. 14

Inkrafttreten

Der Grosse Rat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Botschaft**

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen**

---

**1. Ausgangslage**

Im Zuge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten - im Kanton Appenzell I.Rh. bekannter unter dem Begriff „Wohnbausanierungen“ - zur Kantonsaufgabe. Der Bundesrat hätte bereits per Ende 2000 und nochmals per Ende 2005 diese bisherige Verbundaufgabe einstellen wollen. National- und Ständerat waren damit jedoch beide Male nicht einverstanden, so dass nun bis zum Inkrafttreten der NFA am 1. Januar 2008 noch Wohnbausanierungsbeiträge zugesichert werden konnten. Allerdings wurden dafür bundesseits seit einigen Jahren zusehends weniger Mittel zur Verfügung gestellt. Der Bund hat seine gesamtschweizerischen Zusicherungskredite von Fr. 22 Mio. im Jahre 1994 innert vier Jahren auf nur noch Fr. 5 Mio. schrumpfen lassen. Im Jahr 2007 waren es schliesslich noch Fr. 4 Mio.

Seit 1986 wurden im Kanton Appenzell I.Rh. 268 Projekte mit einer Bausumme von Fr. 60 Mio. unterstützt. Der Bund sicherte in diesem Zeitraum Beiträge in der Höhe von Fr. 9 Mio. zu, der Kanton leistete Fr. 3 Mio. und die Bezirke knapp Fr. 2 Mio.

Im Durchschnitt kostete ein Bauvorhaben rund Fr. 223'000.--, wovon die Beiträge der öffentlichen Hand gut Fr. 52'000.-- ausmachten und die Bauherrschaft etwa Fr. 171'000.-- selber oder durch Eigenleistungen zu übernehmen hatte. Pro Jahr sind vom Kanton durchschnittlich Fr. 144'000.-- an Beiträgen zugesichert worden, von den Bezirken Fr. 88'000.-- und vom Bund Fr. 437'000.--.

Nebst den direkten, positiven Auswirkungen auf die Bauwirtschaft brachte die Wohnbauförderung für viele Menschen eine unmittelbare Verbesserung der Lebensqualität, so vor allem in den Bereichen sanitäre Anlagen, Beheizung und Küche. Obwohl sich die Förderung an sich an die gesamte Bevölkerung im Berggebiet richtete, profitierte in der Praxis doch in erster Linie die landwirtschaftliche Bevölkerung, die hinsichtlich Wohnbausanierungen auch den grössten Nachholbedarf aufwies. Hier ist viel erreicht worden.

Ein erster Entwurf des Gesetzes über die Unterstützung von Wohnbausanierungen wurde bei den Bezirken sowie bei politischen Parteien und Interessengruppierungen in eine Vernehmlassung gegeben. Die Stellungnahmen waren grundsätzlich positiv. Verbesserungsvorschläge wurden, soweit als möglich, ins Gesetz aufgenommen. Teilweise können Anregungen erst in der Verordnung sinnvoll umgesetzt werden.

Der Aufbau des Gesetzes wurde im Anschluss an die Vernehmlassung nochmals formell angepasst, so dass nun eine gut lesbare Vorlage mit einem klaren Aufbau vorliegt.

## **2. Allgemeines zum Gesetz**

Da das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten sowie die dazugehörige Verordnung als Grundlagen wegfallen, genügt die bestehende kantonale Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse nicht mehr. Es braucht ein kantonales Gesetz und eine neue kantonale Verordnung. Mit dem vorgelegten Gesetz können sowohl die Zielsetzungen der NFA in Bezug auf die Effizienz als auch auf den Föderalismus erreicht werden.

## **3. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen und Neuerungen**

Art. 1 Abs. 1 nennt die Hauptziele des Gesetzes. Die Wohnbauförderung soll zeitgemässes und gesundes Wohnen fördern. Zu beachten ist allerdings auch, dass nach Art. 3 Abs. 1 lit. c in gleichberechtigter Weise Anliegen von Heimatschutz- und Denkmalpflege Seite zu berücksichtigen sind.

Die Beitragsberechtigung erstreckt sich gemäss Art. 1 Abs. 2 auf das gesamte Kantonsgebiet. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass nicht nur landwirtschaftliche Bauten im Berggebiet unterstützt werden, sondern auch nichtlandwirtschaftliche Bauten in Siedlungsgebieten.

Nach Art. 1 Abs. 3 besteht kein Anspruch auf Beiträge. Insbesondere kann dann, wenn mehr Bauten realisiert werden sollen, als öffentliche Beiträge bereit stehen, eine Priorisierung der Beitragserteilung vorgenommen werden, so dass die nicht berücksichtigten Bauten zeitlich zurückzustellen oder ohne Beiträge zu bauen sind.

Beitragsberechtigt sind nur Sanierungen bestehender Wohnbauten (Art. 2 Abs. 1). Ersatzneubauten können nicht mehr unterstützt werden.

Eine Sanierung kann in Etappen ausgeführt werden, wobei diese allerdings zu einem einzigen Wohnbausanierungsprojekt zusammenzuführen sind (Art. 2 Abs. 2).

Der Beitragsempfänger<sup>1</sup> muss selber in der zu sanierenden Baute wohnen (Art. 3 Abs. 1 lit. b). Damit fallen aufwendige Abklärungen und umständliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Mietwohnungen weg, beispielsweise die Abklärung der Beitragsberechtigung der Mieter, die Kalkulation einer Höchstmiete, die Kontrolle der Mietverträge oder Abklärungen bei Mieterwechseln.

Eine weitere Beitragsvoraussetzung ist, dass Anliegen von Heimatschutz und Denkmalpflege angemessen berücksichtigt sind (Art. 3 Abs. 1 lit. c). Es handelt sich hierbei um eine Ergänzung zum Bewilligungsverfahren der Bezirke. So kann die Standeskommission beispielsweise die Beitragsberechtigung schon dann von entsprechenden Auflagen abhängig machen, wenn für ein schutzwürdiges Objekt die Unterstellungsverfügung noch nicht erlassen worden ist. Auch Anliegen des Landschaftsschutzes können in die Beitragsabklärung einbezogen werden.

Wird mit dem Bau vor der Zusicherung von Beiträgen begonnen, können gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. d keine Beiträge mehr gesprochen werden, es sei denn, das Meliorationsamt habe dem vorzeitigen Baubeginn ausdrücklich zugestimmt (Art. 11 lit. d). Die Zustimmung des Meliorationsamtes setzt voraus, dass die Baubewilligungsbehörde die Bewilligung für den Bau bereits erteilt hat. Die Berechtigung für den Baubeginn richtet sich einzig nach den Anweisungen der Baubewilligungsbehörde.

Die minimalen Baukosten werden gemäss Art. 3 Abs. 2 beim bisherigen Sockelbetrag von Fr. 25'000.-- belassen. Auf Grund der Vernehmlassung wurde dagegen das ursprünglich vorgesehene Minimum von Fr. 250'000.-- um Fr. 100'000.-- angehoben. Sanierungen von über Fr. 350'000.-- werden nicht berücksichtigt, weil ab dieser Schwelle zu vermuten ist, dass in der Regel ein Neubau effizienter wäre. Hinzu kommt, dass gemäss bisheriger Erfahrung bei grossen Bausummen die Bedeutung der Beiträge in Bezug auf die Frage der Finanzier- und Tragbarkeit abnimmt. Mit der festen Obergrenze entfallen die bisherigen oftmals sehr schwierigen Abklärungen und Berechnungen, ob aus finanziellen Überlegungen wirklich abgebrochen werden sollte oder ob eine Sanierung noch sinnvoll ist.

Für eine Wohnung kann innert 20 Jahren nur einmal eine Unterstützung gewährt werden (Art. 3 Abs. 3). Bisher bestand diesbezüglich keine ausdrückliche Regelung, was in der Praxis teilweise zu unsicheren Situationen führte. Die Regelung bezieht sich bewusst auf das Objekt und nicht auf den Eigentümer, der in 20 Jahren mehrmals ändern kann.

Bisher wurde bei der Beurteilung des Einkommens auf das steuerbare Einkommen gemäss Erhebung der direkten Bundessteuer abgestellt und beim Vermögen das Reinvermögen be-

---

<sup>1</sup> In dieser Botschaft wird zur besseren Lesbarkeit die männliche Personalform verwendet. Die weibliche Form ist jeweils mitgemeint.

urteilt (Art. 4 Abs. 1 lit. a und b). Mit dem Rückzug des Bundes aus der Förderung von Wohnbausanierungen wird neu auf die kantonale Veranlagung Bezug genommen. Sowohl beim steuerbaren Einkommen als auch beim steuerbaren Vermögen sind bereits Kinderabzüge berücksichtigt, wodurch sich die bisherigen Kinderzuschläge erübrigen.

Mit der Ausnahmeregelung nach Art. 4 Abs. 2 werden Fälle aufgefangen, in denen beispielsweise aufgrund einer Pensionskassenauszahlung ein ansehnliches Vermögen vorhanden ist, auf der anderen Seite aber praktisch kein Einkommen besteht. Ein Teil des Vermögens wird hier als Einkommen aufgerechnet.

Die Einkommens- und Vermögensgrenzen wurden vom Bund jeweils auf Grund der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, und zwar immer dann, wenn sich eine Teuerung um 10 % aufsummiert hatte. Dieser Mechanismus ist auch im unterbreiteten Gesetzesentwurf enthalten (Art. 4 Abs. 3).

Die Beiträge werden im Gegenzug zur Anhebung der Baukostenbeschränkung in der Summe etwas reduziert, nämlich von bisher 45 % auf neu 40 % (Art. 5 Abs. 1). Der Kanton trägt rund zwei Drittel der Beiträge, der Bezirk rund einen Drittel. Die anrechenbaren Baukosten werden grundsätzlich bei Fr. 100'000.-- beschränkt (Art. 5 Abs. 2), unter Vorbehalt von Härtefällen (Art. 6 Abs. 2 lit. b).

Bei den Härtefällen erhöht sich der Beitragssatz des Kantons auf 65 % (Art. 6 Abs. 2 lit. a). Der Kantonsbeitrag macht auch in diesen Fällen rund zwei Drittel (43 %) aus, der Bezirksbeitrag rund einen Drittel (22 %). Bis anhin konnte in Härtefällen ein Beitrag von 70 % geleistet werden. Die moderate Beitragsreduktion bei den Normalgesuchen wird also auch für Härtefälle vollzogen.

Die Anrechnung von Baukosten im Umfang von Fr. 100'000.-- machte bereits bisher den Regelfall aus. Dies wird sich auch mit dem neuen Gesetz nicht ändern. Die Beiträge an Fr. 100'000.-- Baukosten werden im Normalfall also neu Fr. 40'000.-- betragen. Liegt der effektive Bauaufwand unter Fr. 100'000.--, gelangt selbstverständlich nur die effektive Summe zur Anrechnung. In Härtefällen können im Gegenzug bis zur effektiven Bausumme höhere Beträge als Fr. 100'000.-- zur Anrechnung kommen (Art. 6 Abs. 2 lit. b).

Eine abschliessende Definition des Begriffes "Härtefall" ist weder möglich noch sinnvoll, zu vielfältig zeigt sich das konkrete Leben in seinen Erscheinungsformen. Im Sinne einer Konkretisierung und um ein von verschiedener Seite in der Vernehmlassung angebrachtes Anliegen aufzunehmen, wurden zwei Hauptfälle für Härten ins Gesetz aufgenommen (Art. 6 Abs. 1).

Die Rückerstattungsfrist wird von bisher 20 Jahren auf 12 Jahre verkürzt (Art. 7 Abs. 1), da in der Praxis das Verständnis für eine Rückerstattung nach 12 Jahren rapide sinkt.

Die Art. 8 bis 11 legen im Sinne der Fortführung der bisherigen Regelungen die Zuständigkeiten fest, die übrigen Bestimmungen legen die restliche Organisation sowie das Inkrafttreten fest.

#### **4. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf das Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen einzutreten und dieses wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 15. April 2008

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Markus Dörig

**Gesetz  
über die Unterstützung von Wohnbausanierungen  
(WSG)**

**vom**

**Die Kommission für Wirtschaft beantragt folgende Änderungen:**

**Art. 1 Abs. 2**

In Art. 1 Abs. 2 ist der Ausdruck "grundsätzlich" zu streichen.

**Begründung:**

Im Gesetz sind keine Ausnahmen vom Grundsatz der Unterstützung von Wohnbausanierungen vorgesehen, weshalb in diesem Zusammenhang der Ausdruck "grundsätzlich" keinen Sinn macht.

**Art. 2 Abs. 2**

In Art. 2 Abs. 2 ist der Ausdruck "... noch nicht projektiert, ..." durch "... noch nicht detailliert geplant, ..." zu ersetzen.

**Begründung:**

Der Endausbau muss bei etappierten Wohnbausanierungen gemäss heutigem Verständnis noch nicht "projektiert" sein. Er muss auch nicht detailliert geplant sein. Aber es braucht zumindest eine grobe Planung, um sich bei einer vorangehenden Etappe nicht Möglichkeiten zu verbauen oder unnötige Kosten zu provozieren. Der Änderungsvorschlag drückt diese Sichtweise nach Meinung der Kommission am besten aus.

**Art. 4 Abs. 2**

Art. 4 Abs. 2 ist wie folgt abzuändern:

"<sup>2</sup>Beiträge werden nur gewährt, wenn

- a) eine definitive Veranlagung aus dem Jahr vor der Gesuchseinreichung vorliegt und
- b) diese definitive Veranlagung nicht auf einer Ermessenseinschätzung beruht."

**Begründung:**

Was grundsätzlich für alle Bürger gilt, muss auch für Gesuchsteller im besonderen Masse gelten. Die Einkommens- und Vermögenssituation ist den Steuerbehörden vollständig und fristgerecht offen zu legen. Ohne diese Grundlage zur Beurteilung der Beitragsberechtigung sowie für die Finanzierungsplanung und Tragbarkeitsberechnung dürfen deshalb keine Beiträge gewährt werden.

Im Weiteren ist in der Marginalie zu Art. 4 der Ausdruck "Bescheidene" zu streichen.

**Begründung:**

Marginalien dienen dazu, dass sich der Gesetzesanwender relativ zügig einen Überblick über den Inhalt eines Gesetzes bzw. Erlasses verschaffen und entsprechend orientieren kann. Der Wortlaut einer Marginalie muss deshalb kurz und prägnant sein. Das Adjektiv "Bescheidene" ist somit unter diesem Gesichtspunkt nicht notwendig.

# **Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (WSG)**

## **Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bemerkungen	3
II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	6

### Abkürzungen:

<b>Appenzell</b>	Bezirksrat Appenzell
<b>Schwende</b>	Bezirksrat Schwende
<b>Rüte</b>	Bezirksrat Rüte
<b>Schlatt-Haslen</b>	Bezirksrat Schlatt-Haslen
<b>Gonten</b>	Bezirksrat Gonten
<b>Oberegg</b>	Bezirksrat Oberegg
<b>CVP</b>	Christlichdemokratische Volkspartei Appenzell I.Rh.
<b>GFI</b>	Gruppe für Innerrhoden
<b>Frauenforum</b>	Frauenforum Appenzell
<b>Bauernverband</b>	Bauernverband Appenzell
<b>Arbeitnehmer</b>	Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.

## I. Allgemeine Bemerkungen

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
<b>Appenzell</b>	Der Bezirksrat beurteilt die Vorlage grundsätzlich als ausgewogen und positiv.	-
<b>Rüte</b>	<p>Der Bezirksrat hat sich die Grundsatzfrage gestellt, ob die Unterstützung von Wohnbausanierungen von Bezirk und Kanton noch weiter aufrechterhalten werden soll, nachdem der Bund keine Beiträge mehr leistet. Es sind vor allem die Landbezirke, die von Wohnbausanierungsleistungen am meisten betroffen sind.</p> <p>Der Bezirksrat ist der Meinung, dass am System der Unterstützung von Wohnbausanierungen weiter festgehalten werden soll. Durch dieses Instrument konnte in der Vergangenheit in vielen Fällen ein sinnvoller Beitrag an die Schaffung zeitgemässer und gesunder Wohnverhältnisse geleistet werden. Dies ist sicher nach wie vor in manchen Fällen ein Bedürfnis.</p> <p>Hingegen ist der Bezirksrat der Ansicht, dass der wegfallende Anteil des Bundes nicht im vorgeschlagenen Mass kompensiert werden soll, sondern lediglich zur Hälfte (vgl. Prozent-Anträge unter Art. 6).</p>	<p>-</p> <p>Diese Ansicht ist grundsätzlich richtig und entspricht dem ursprünglichen NFA-Gedanken. Siehe auch Bemerkungen zu Artikel 6.</p>
<b>Schlatt-Haslen</b>	Da sich der Bund aus dieser Mitfinanzierung zurückzieht, soll diese zweckmässige Massnahme im Berggebiet durch den Kanton und die Bezirke grundsätzlich weitergeführt werden. Der Bezirksrat erachtet den vorgelegten Gesetzesentwurf in allen Teilen als richtig.	-
<b>Gonten</b>	<p>Der Bezirksrat vertritt die Ansicht, die Unterstützungsbeiträge hätten in der Vergangenheit vielen Einwohnern des Kantons wesentliche Verbesserungen der Lebensqualität gebracht und vor allem im landwirtschaftlichen Gebiet zur Förderung zeitgemässer Wohnverhältnisse beigetragen. Die bisherige Mitbeteiligung des Bundes habe auch bewirkt, dass zusätzliche Mittel in den Kanton geflossen seien. Positiv bewertet werde zudem die Belebung der einheimischen Bauwirtschaft mit diesen Unterstützungsbeiträgen.</p> <p>Als Nachteil könnte der Umstand bezeichnet werden, dass die abtretende Generation nicht selten über mehrere Jahre keine Investitionen mehr tätigte, obwohl die finanziellen Mittel dies durchaus ermöglicht hätten. Manche Gesuche wurden gleich bei der Hofübernahme des nachfolgenden (jungen) Eigentümers gestellt.</p>	<p>-</p> <p>Die Praxis weist neben dem erwähnten Nachteil auch den Vorteil auf, dass die Liegenschaften eher zum Ertragswert verkauft werden und dass die junge Generation im Anschluss daran die Wohnung so gestalten kann, wie sie es selber für richtig hält.</p>

Organisation	Text	Bemerkungen Stadeskommission
	Gesamthaft bewertet der Bezirksrat die Auswirkungen der öffentlichen Beiträge jedoch positiv und befürwortet eine Fortführung von Unterstützungsbeiträgen als Verbundaufgabe von Kanton und den Bezirken.	-
<b>Oberegg</b>	<p>Seitens des Bezirksrates wird die Absicht, die Unterstützung von Wohnbausanierungen auch als Kantonsaufgabe weiter zu führen begrüsst und unterstützt.</p> <p>Der Gesetzesentwurf zeigt sich schlank und übersichtlich; die wesentlichen, auf Gesetzesstufe zu normierenden Rahmenbedingungen sind enthalten; die Stellungnahme beschränkt sich deshalb auf Bemerkungen bezüglich die Art. 1 Abs. 6 resp. Art. 6 Abs. 3 und 4.</p>	- -
<b>GFI</b>	Mit der bisherigen Unterstützung von Wohnbausanierungen im Berggebiet wurden zweifellos gute Erfahrungen gemacht. Auch in Innerrhoden konnten der Lebensstandard und die Wohnqualität vieler Familien verbessert werden. Es ist sehr zu begrüßen, wenn dieses Instrument auch nach der neuen Finanzordnung zwischen Bund und Kanton weitergeführt werden soll. Die Beschränkung auf die Erneuerung von Bauten und den Verzicht auf die Unterstützung von Ersatzbauten wird als richtig erachtet.	-
<b>Frauenforum</b>	<p>Der Vorstand des Frauenforums ist grundsätzlich mit dem Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierung einverstanden.</p> <p>Das Frauenforum versteht jedoch nicht, weshalb die Beiträge von bestehend 45 % auf neu 40 % reduziert werden sollen. Durch die zusätzlichen Gelder der NFA wird der Rückzug des Bundes für den Kanton verkraftbar sein. Die Beitragsberechtigung ist an ein tiefes steuerbares Einkommen oder Vermögen gebunden, so dass wenige Personen Wohnbauunterstützung erhalten werden und somit genug Geld vorhanden wäre, um die anfallenden Kosten zu decken.</p>	- Siehe Bemerkung zur Stellungnahme des Bezirkes Rüte.
<b>Bauernverband</b>	<p>Mit den vor Jahrzehnten eingeführten Massnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet wurde unschätzbare Hilfe an der ländlichen Bevölkerung geleistet, vorab schwergewichtig in der Landwirtschaft. Unzähligen wurde damit eine Verbesserung der Lebensqualität ermöglicht. Mit Sorge</p> <p>hat die Landwirtschaft die zweimaligen Versuche zur Abschaffung dieser Beiträge beobachtet. Mit der Einführung der NFA ist seitens des Bundes diese Hilfestellung</p>	-

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
	<p>nicht mehr vorgesehen. Dass sich der Kanton Appenzell I.Rh. weiterhin zu dieser Hilfeleistung bekennt, zeugt von hoher Sozialkompetenz. Der Bauernverband erachtet dies alles andere als selbstverständlich und möchte sich dafür ganz herzlich bedanken.</p>	
<p><b>Arbeitnehmer</b></p>	<p>Die Arbeitnehmervereinigung Appenzell begrüsst die Haltung der Standeskommission, im Grundsatz an dieser Form des sozialen Wohnungsbaus, welcher zweifelsfrei in der Vergangenheit für viele Bürgerinnen und Bürger eine Verbesserung der Lebensqualität gebracht hat, auch weiterhin festzuhalten. Insbesondere wird als positiv bewertet, dass kein Rechtsanspruch auf Beiträge besteht, dass keine Neubauten mehr unterstützt werden und die Anliegen von Heimatschutz und Denkmalpflege berücksichtigt werden.</p>	<p>-</p>

## II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen/Organisation	Bemerkungen Standeskommission
<p><b>Art. 1</b> <b>Grundsätze</b></p> <p><sup>1</sup>Der Kanton kann die Schaffung zeitgemässer und gesunder Wohnverhältnisse mit Beiträgen unterstützen.</p>	<p>keine Bemerkungen</p>	<p>Absatz 1 wird folgendermassen präzisiert:</p> <p><sup>1</sup>Der Kanton kann Bauvorhaben zur Förderung zeitgemässer und gesunder Wohnverhältnisse mit Beiträgen unterstützen.</p> <p>In einem neuen Artikel 2 wird der Begriff Bauvorhaben näher beschrieben.</p>
<p><sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf Beiträge besteht nicht.</p>	<p><b>GFI</b></p> <p>Mit der vorliegenden Absolutheit des Ausschlusses eines Rechtsanspruches besteht die Gefahr, dass willkürliche Entscheide getroffen werden. Andererseits sollte bei Verstössen gegen gesetzliche Bestimmungen durchaus die Möglichkeit vorhanden sein, Gesuche abzulehnen. Die Bedingungen zur Verweigerung eines Beitrages sollten definiert werden.</p>	<p>Bezirksräte und Standeskommission werden vom Volk als Exekutivbehörden gewählt, welche Entscheidungen zu treffen haben. Die Standeskommission sieht keine Gefahr von Willkür bei zwei von einander unabhängigen Subventionsbehörden.</p> <p>Absatz 2 wird etwas umformuliert zu Absatz 3:</p> <p><sup>3</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.</p>
<p><sup>3</sup>Es können Einzelpersonen oder Personengemeinschaften in bescheidenen finanziellen Verhältnissen unterstützt werden, wobei der Eigentümer zum Haushalt der zu sanierenden Wohnung gehören muss.</p>	<p><b>Schwende</b></p> <p>Da in einem Wohngebäude mehr als ein Haushalt geführt werden kann, wäre auch eine Formulierung mit folgendem Wortlaut denkbar:</p> <p>"Es können Einzelpersonen oder Personengemeinschaften in bescheidenen finanziellen Verhältnissen unterstützt werden, wobei der Eigentümer zu <i>einem Haushalt innerhalb des zu sanierenden Gebäudes</i> gehören muss."</p>	<p>Der Formulierung gemäss Vernehmlassungsentwurf liegt die Idee zu Grunde, Mietverhältnisse nicht mehr zu unterstützen, weil dies in der Vergangenheit immer sehr kompliziert und nur schwer kontrollierbar war.</p> <p>Wenn ein Hauseigentümer, der überhaupt nicht auf Beiträge angewiesen wäre, in seinem Haus eine vermietete Wohnung sanieren möchte, bekäme er mit der vom Bezirk Schwende vorgeschlagenen Formulierung trotzdem Beiträge, unter der Bedingung, dass die Bewohnerschaft die Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschreitet.</p> <p>Falls die gewünschte Änderung vorgenommen</p>

Artikel	Bemerkungen/Organisation	Bemerkungen Stadeskommission
	<p><b>Rüte</b> Änderung in der Formulierung: des zu sanierenden Wohnraums.</p> <p><b>CVP</b> Änderung in der Formulierung: des zu sanierenden Wohnraums.</p>	<p>würde, müssten überdies noch zusätzliche Vorschriften eingebaut werden, welche die zulässige Höhe des Mietzinses, die Genehmigungspflicht des Mietvertrages und die Meldepflicht bei Mieterwechseln regeln.</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>Der Inhalt von Absatz 3 wird in einem neuen Artikel 3, Beitragsvoraussetzungen, geregelt.</p>
<p><sup>4</sup>Bei der Projektierung und Ausführung der Bauvorhaben sind die Anliegen von Heimatschutz und Denkmalpflege ebenso zu berücksichtigen wie der Schutz des Landschaftsbildes.</p>	<p><b>Schwende</b> Die Anliegen von Heimatschutz und Denkmalpflege sollen nicht in jedem Fall zwingend berücksichtigt werden müssen. Der Absatz könnte lauten:</p> <p><i><sup>4</sup>Bei der Projektierung und Ausführung des Bauvorhabens sollen die Anliegen von Heimatschutz und Denkmalpflege sowie der Schutz des Landschaftsbildes in die Überlegungen mit einfließen.</i></p> <p><b>Gonten</b> Ersatzlose Streichung von Abs. 4</p> <p><u>Begründung:</u> Die beiden Fachkommissionen Heimatschutz und Denkmalpflege sind aufgrund von Art. 51 Baugesetz (BauG) zur Beschwerdeführung gegen Entschiede der Baubewilligungsbehörde berechtigt, soweit die Interessen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes oder der Denkmalpflege in Frage stehen.</p> <p>Eine zusätzliche Einflussnahme auf die Beitrags-</p>	<p>Die Stadeskommission ist der Meinung, dass bei Wohnbausanierungen, die mit öffentlichen Geldern unterstützt werden, gewisse Anforderungen bezüglich Heimatschutz, Landschaftsschutz und gegebenenfalls Denkmalschutz verlangt werden dürfen.</p> <p>Der Ausdruck "Anliegen ... berücksichtigen" stellt bereits eine Abschwächung gegenüber beispielsweise "Anliegen ... übernehmen" dar. Die Formulierung "in die Überlegungen mit einfließen" erscheint zu unverbindlich.</p> <p>Die von Gonten erwähnten "langwierigen Verzögerungen" rühren in aller Regel vom Heimatschutz St. Gallen-Appenzell Innerrhoden her und nicht von den Fachkommissionen. Selbstverständlich können auch die Fachkommissionen Beschwerde führen. Wenn die Anliegen der Fachkommissionen und der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen von Wohnbausanierungsprojekten koordiniert werden, dürften allerdings Beschwerden der Fachkommissionen nach Ansicht</p>

Artikel	Bemerkungen/Organisation	Bemerkungen Ständekommission
	<p>sprechung im Rahmen dieses Gesetzes führt nur zu langwierigen Verzögerungen. Die Beitragssprechung sollte ohne Beschwerdeführung der vorgenannten Kommissionen in der Kompetenz der beiden Subventionsgeber Bezirk und Kanton liegen.</p> <p><b>GFI</b> Aus der Sicht der GFI liegt einer der zentralen Punkte der Vorlage in dieser Bestimmung. Es ist ausserordentlich wichtig, dass die Anliegen von Heimatschutz, Denkmalpflege und Landschaftsschutz bei den Projekten gebührend berücksichtigt werden. Es ist in Zukunft unbedingt zu vermeiden, dass mit öffentlichen Mitteln die Zerstörung von Baukulturgut noch gefördert wird.</p> <p><b>Bauernverband</b> <i><sup>4</sup>Bei der Projektierung und Ausführung der Bauvorhaben sind die geltenden Gesetze von Heimatschutz und Denkmalpflege ebenso zu berücksichtigen wie der Schutz des Landschaftsbildes.</i></p> <p><u>Begründung:</u> Die Berücksichtigung der erwähnten Anliegen ist sicher gerechtfertigt. Mit der Zusprechung von Wohnbausanierungsgeldern dürfen dem Bauherrn aber nicht zusätzliche Vorschriften aufgebunden werden. Die vorgeschlagene Formulierung wird als genauer erachtet.</p>	<p>der Ständekommission eher seltener erhoben werden.</p> <p>-</p> <p>Dass geltende Gesetze zu berücksichtigen sind, stellt eine Selbstverständlichkeit dar, die nicht in ein neues Gesetz aufgenommen werden muss.</p> <p>Der Inhalt von Absatz 4 wird in einem neuen Artikel über die Beitragsvoraussetzungen geregelt.</p>
<p><sup>5</sup>Der Kanton kann Beiträge nur dann ausrichten, wenn sich auch der Bezirk der gelegenen Sache beteiligt.</p>	<p>keine Bemerkungen.</p>	<p>Der Inhalt von Absatz 5 wird in einem neuen Artikel über die Beitragsvoraussetzungen geregelt.</p>
<p><sup>6</sup>Bauvorhaben, die weniger als Fr. 25'000.-- oder mehr als Fr. 250'000.-- kosten, werden nicht unterstützt.</p>	<p><b>Schwende</b> Der Bezirksrat wünscht eine Formulierung, die eine Aussage darüber macht, dass die Betrags-</p>	

Artikel	Bemerkungen/Organisation	Bemerkungen Stadeskommission
	<p>grenzen für das gesamte Bauvorhaben / Wohngebäude gelten.</p> <p><b>Oberegg</b>  Abs. 6 sieht vor, dass Bauvorhaben nur bis maximal Fr. 250'000.-- unterstützt werden. Der Bezirksrat sieht darin die Gefahr, dass zum Beispiel eine umfassende Sanierung eines Wohnhauses, beinhaltend Grundmauern und Aussenhülle, zwingend in zwei Etappen zu realisieren ist, um die Maximalkosten nicht zu überschreiten, obwohl durch die Etappierung möglicherweise mittelfristig Mehrkosten nicht vermieden werden können.</p> <p>Der Bezirksrat beantragt, die Maximalgrenze für Bauvorhaben auf Fr. 350'000.-- zu erhöhen.</p> <p><b>GFI</b>  Die Begrenzung der Gesamtbaukosten auf maximal Fr. 250'000.-- ist eindeutig zu niedrig angesetzt. Diese Summe ist bei den heutigen Baukosten und einer Gesamtsanierung schnell überschritten. Je höher die Baukosten sind, desto eher ist eine Unterstützung nötig. Die Gefahr des Missbrauches durch gutsituierte Gesuchsteller ist durch die tiefe Einkommens- und Vermögensgrenze gebannt. Die GFI schlägt als maximale Baukosten Fr. 500'000.-- vor.</p> <p><b>Bauernverband</b>  <sup>6</sup><i>Bauvorhaben, die weniger als Fr. 25'000.- oder mehr als Fr. 350'000.-- kosten, werden nicht unterstützt.</i></p> <p><u>Begründung:</u> Bei den heutigen Bauvorhaben fallen schnell einmal recht hohe Kosten an. Wohnbausanierungsbeiträge können auch bei grösseren Bausummen eine gewichtige Rolle spielen. Mit der Heraufsetzung der Obergrenze würde somit der Kreis der Beitragsbezüger erweitert. Damit werden jedoch in den meisten Fällen keine grösseren Beitragssummen für den Einzelnen ausgelöst.</p>	<p>Mit einer Erhöhung der Baukosten auf Fr. 350'000.-- kann sich die Stadeskommission einverstanden erklären. Bei Baukosten in der Höhe von Fr. 500'000.-- - eher bereits ab Fr. 450'000.-- - stellt sich jedenfalls die Grundsatzfrage, ob nicht ein Neubau sinnvoller wäre.</p> <p>Eine gewisse Flexibilität gegen oben wäre wünschenswert, beispielsweise bei Mehrkosten aus Heimat- oder Denkmalschutzgründen. Diese Flexibilität kann durch die Formulierung "in der Regel" gewährleistet werden.</p>

Artikel	Bemerkungen/Organisation	Bemerkungen Stadeskommission
		Der Inhalt von Absatz 6 wird in einem neuen Artikel über Beitragsvoraussetzungen geregelt.
<p><sup>7</sup>Für eine Wohnung können innert 20 Jahren in der Regel nur einmal Beiträge beantragt werden.</p>	<p><b>Appenzell</b> Der Bezirksrat würde es als sinnvoll erachten, wenn ein Gesuchsteller eine Etappierung der Arbeiten innerhalb von 20 Jahren vornehmen könnte. Er würde dann nicht gezwungen sein, die gesamte Investition von Fr. 100'000.-- unter einmal vorzunehmen, sondern könnte dies etappieren, (z. B. zweimal Fr. 50'000.-- analog WS 8500 vom Frühjahr 2007).</p> <p>Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Bezirksrat folgende Ergänzung:</p> <p>Für eine Wohnung kann innert 20 Jahren in der Regel nur einmal <i>der Maximalbeitrag von Fr. 100'000.-- anrechenbaren Baukosten</i> beantragt werden. <i>Der Betrag kann etappiert werden.</i></p> <p><b>Schwende</b> Statt Wohnung sollte Wohngebäude stehen, "in der Regel" kann gestrichen werden. Der Absatz könnte somit lauten:</p> <p>Für ein <i>Wohngebäude</i> können <i>innert 20 Jahren nur einmal</i> Beiträge beantragt werden.</p> <p><b>Rüte</b> Streichen: <i>in der Regel</i> Zusatz am Satzende: <i>Ausgenommen bei etappierter Bauausführung</i></p> <p><b>CVP</b> Streichen: <i>in der Regel</i> Zusatz am Satzende: <i>Ausgenommen bei etappierter Bauausführung.</i></p> <p><b>GFI</b></p>	<p>Nach Meinung der Stadeskommission ist es durchaus sinnvoll, eine Etappierung zuzulassen. Diese Möglichkeit wird allerdings nicht so behandelt, dass mehrere Beiträge geleistet werden, sondern so, dass die verschiedenen Etappen zu einem Bauvorhaben zusammengezogen werden. Für Spezialfälle bleibt mit dem Einbezug der Wendung "in der Regel" immer noch Raum für eine angemessene Lösung.</p> <p>Die Konkretisierung der Behandlung etappierter Vorhaben sollte in der Verordnung vorgenommen werden, so beispielsweise dass eine Planung für die zweite Etappe bereits bei der ersten Antragsstellung vorliegen muss und wann genau die Frist zu laufen beginnt.</p> <p>Der Einschub "in der Regel" hat zusätzlich noch einen anderen Vorteil. Wenn sich die Zeitdauer von 20 Jahren auf ein und dieselbe Bewohnerschaft bezieht, stellt diese Frist im Prinzip kein Problem dar, andernfalls unter Umständen schon.</p> <p>Beispiel: Die Eltern, deren Kinder bereits ausgezogen sind, müssen zu einem bestimmten Zeitpunkt die Heizung ersetzen und bauen ein Badezimmer ein, sind aber sonst mit den Wohnverhältnissen noch zufrieden. Nach 10 Jahren verkaufen sie das Wohnhaus an den Sohn, der mit Frau und Kindern einzieht. Die Küche ist nicht mehr zeitgemäss und die Fenster sollten - vor allem in den vorher nicht mehr benutzten Kinderzimmern - ersetzt werden. Die junge Generation hat nun 10 Jahre lang keine Möglichkeit mehr, Beiträge erhältlich zu machen, obwohl sie diese viel nötiger hätten, als es die al-</p>

Artikel	Bemerkungen/Organisation	Bemerkungen Stadeskommission
	<p>Wenn ein ganzes und grösseres Wohnhaus saniert werden muss und die finanziellen Verhältnisse eng sind, ist unter Umständen die Tragbarkeit einer Gesamterneuerung bzw. der Kreditbelastung nicht gegeben. In solchen Fällen wäre eine Etappierung sinnvoll. Die GFI beantragt, eine solche Möglichkeit in die Gesetzesvorlage aufzunehmen.</p> <p><b>Bauernverband</b>  <sup>7</sup>Für eine Wohnung können innert 20 Jahren in der Regel nur einmal Beiträge beantragt werden. <i>Eine Unterstützung in zwei Etappen kann ausnahmsweise bewilligt werden. Die Planung muss aber bereits bei Einreichung der ersten Etappe abgeschlossen sein. Die Frist von 20 Jahren beginnt nach Abschluss der zweiten Etappe neu zu laufen.</i></p> <p><u>Begründung:</u> Wenn sich eine Wohnbausanierung als nicht finanzierbar und/oder nicht tragbar erweist, kann eine Etappierung mithelfen, in einem ersten Schritt wenigstens das Notwendigste zu realisieren. Sobald es die Finanzlage der Bauherrschaft erlaubt, könnte dann die zweite Etappe in Angriff genommen werden. Bei einer Aufteilung in mehr als zwei Etappen stünde der Aufwand für die Subventionsbehörden und die Verwaltung in keinem Aufwand zu den Beiträgen. Siehe auch Antrag zu Art. 6 Abs. 4.</p> <p><b>Arbeitnehmer</b>  Die Frage, ob Art. 1 Abs. 7 eine allfällige Etappierung einer Sanierung dennoch zulassen würde, falls eine Gesamtsanierung die finanzielle Tragbarkeit für den Eigentümer überschreitet, wäre zu prüfen.</p>	<p>leinstehenden Eltern gehabt hätten. In solchen Fällen ist eine flexible Handhabe hilfreich.</p> <p>Der Inhalt von Absatz 7 wird in einen neuen Artikel über die Beitragsvoraussetzungen überführt.</p>

Artikel	Bemerkungen/Organisation	Bemerkungen Standeskommission
<p><b>Art. 2</b> <b>Standeskommission</b></p> <p>Der Standeskommission obliegt:</p> <p>a) die Zusicherung der Kantonsbeiträge, wobei in der Regel der Bezirksrat der gelegenen Sache vorausgeht;</p> <p>b) die Entscheidung über eine Annullation oder Kürzung zugesicherter Kantonsbeiträge sowie über eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung bereits ausbezahlter Kantonsbeiträge.</p>	<p><b>Rüte</b> Zusatz: Der Standeskommission obliegt <i>nach Anhörung und Rücksprache mit dem Bezirk</i>:</p> <p>a) Streichen: <i>in der Regel</i></p> <p><b>Gonten</b> Der Standeskommission obliegt:</p> <p>a) die Zusicherung der Kantonsbeiträge. b) die Entscheidung über eine Annullation oder Kürzung zugesicherter Kantonsbeiträge sowie über eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung bereits ausbezahlter Kantonsbeiträge. c) Der Entscheid des Bezirksrates der gelegenen Sache geht voraus.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Entscheid über den Bezirksbeitrag oder dessen Rückerstattung soll wie bisher ausnahmslos vorgängig der Beschlüsse über die Kantonsbeiträge erfolgen können.</p>	<p>Bereits heute nimmt der Kanton jeweils Rücksprache mit den Bezirken, wenn es um eine Kürzung oder Streichung von Beiträgen geht. Dass aber die Standeskommission vor der Beitragszusicherung jeweils nochmals Rücksprache nehmen soll, obwohl ja der Bezirk in der Regel vorausgeht, erscheint nicht notwendig.</p> <p>Es gab in der Vergangenheit immer wieder Situationen, in denen man den Wunsch hatte, vom Regelfall abzuweichen. Es wird auch in Zukunft solche Situationen geben. Relativ häufig waren beispielsweise Terminzwänge. Die Sitzungstermine zwischen Bezirken und Standeskommission sind nicht auf einander abgestimmt. So kann es wegen der Sommerpause zu unerwünschten Verzögerungen kommen. Ein weiterer Grund für ein Abweichen von der Regel war das Ausschöpfen von Krediten, welche pro Kalenderjahr zur Verfügung gestanden sind.</p> <p>Der bisherige Artikel 2 wird - mit kleineren redaktionellen Änderungen - neu zu Artikel 8.</p>
<p><b>Art. 3</b> <b>Bezirksrat</b></p> <p>Dem Bezirksrat der gelegenen Sache obliegt:</p> <p>a) die Zusicherung der Bezirksbeiträge;</p> <p>b) die Entscheidung über eine Annullation oder Kürzung zugesicherter Bezirksbeiträge sowie über eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung bereits ausbezahlter Bezirksbeiträge.</p>	<p><b>Rüte</b> Zusatz: Dem Bezirksrat der gelegenen Sache obliegt <i>nach Anhörung und Rücksprache mit dem Kanton</i>: ...</p> <p><b>Gonten</b> c) die Bewilligung eines vorzeitigen Baubeginnes, (aus Art. 5 lit. d) entfernen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Bewilligung eines vorzeitigen Baubeginnes muss in der Kompetenz des Bezirksrates bleiben. Zum einen ist er zuständig für die Erteilung der Baubewilligung und zum anderen geht es auch um die Freigabe des Bezirksbeitrages im betreffenden Rechnungsjahr. Die Aufwendungen sollen sich im Rahmen des Budgets bewegen.</p> <p><b>CVP</b></p>	<p>Zum Zusatz siehe die Bemerkung zu Artikel 2.</p> <p>Siehe dazu Bemerkung bei Artikel 5.</p>

Artikel	Bemerkungen/Organisation	Bemerkungen Ständekommission
	Zusatz: Dem Bezirksrat der gelegenen Sache obliegt <i>nach Anhörung und Rücksprache mit dem Kanton ...</i>	Artikel 3 wird - mit kleineren, redaktionellen Änderungen - nach hinten zu den Zuständigkeitsbestimmungen verschoben.
<p><b>Art. 4</b> <b>Land- und Forstwirtschaftsdepartement</b></p> <p>Dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement (nachfolgend Departement genannt) obliegt:</p> <p>a) die Verteilung der Finanzhilfe bei Gesuchsüberhang; b) die Aufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung.</p>	<p><b>Rüte</b> Zusatz: <i>c) die Beurteilung von Härtefällen</i></p> <p><b>CVP</b> Zusatz: <i>c) die Beurteilung von Härtefällen</i></p>	<p>Unter Beurteilung wird die Prüfung zu Handen der Ständekommission verstanden. Diese wird indessen für alle Gesuche im Departement gemacht, so dass die Erwähnung der Härtefälle zur Frage führen würde, warum die ordentlichen Fälle nicht aufgeführt sind. Statt der Aufnahme der Beurteilung von Härtefällen in Artikel 4 wird eine Umschreibung von Härtefällen und der Konsequenzen in einem neuen Artikel 6 vorgenommen.</p> <p>Artikel 4 wird mit einer kleineren Änderung bei Buchstabe a nach hinten zu den Zuständigkeitsbestimmungen verschoben.</p>
<p><b>Art. 5</b> <b>Meliorationsamt</b></p> <p>Das Meliorationsamt ist zuständig für:</p> <p>a) den Vollzug der Gesetzgebung; b) die Koordination mit den Fachkommissionen Heimatschutz und Denkmalpflege; c) die Finanzierungsplanung und die Überprüfung der Tragbarkeit des Bauvorhabens; d) die Bewilligung eines vorzeitigen Baubeginnes, von Projektänderungen sowie nachträglichen Änderungen der Arbeitsvergebungen; e) die Durchführung der Verfahren zur Annullation und Kürzung zugesicherter Beiträge sowie zur gänzlichen oder teilweisen Rückerstattung bereits ausbezahlter Beiträge.</p>	<p><b>Gonten</b> lit. b) ersatzlos streichen.</p> <p><u>Begründung:</u> Wenn Koordination in Ar. 1 Abs. 4 gestrichen wird, muss hier auch lit. b gestrichen werden.</p> <p>Wenn vorzeitiger Baubeginn neu in Art. 3 lit. c eingefügt würde, ist er in Art. 5 zu streichen.</p>	<p>Mit dem Streichen von b ist die Ständekommission nicht einverstanden. Siehe dazu die Bemerkung zu Artikel 1 Absatz 4.</p> <p>Der Begriff "vorzeitiger Baubeginn" ist nicht einfach zu verstehen. Er bezieht sich in diesem Gesetz nur auf das Subventionsverfahren, nicht auf das Baubewilligungsverfahren. Der Ausdruck ist aber vom Bund in der bisherigen Gesetzgebung so eingeführt und verwendet worden.</p> <p>In Artikel 8 des Entwurfes der Verordnung zu diesem Gesetz ist umschrieben, was genau gemeint ist:</p> <p><sup>1</sup>Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn</p>

Artikel	Bemerkungen/Organisation	Bemerkungen Stadeskommission
		<p>a) die Beitragszusicherung des Meliorationsamtes schriftlich vorliegt und  b) die Baubewilligungen erteilt sind und  c) zusätzliche Auflagen und Bedingungen erfüllt sind.  <sup>2</sup>Die Bauarbeiten müssen innerhalb von sechs Monaten seit der Zusicherung begonnen und möglichst ohne Unterbrechung abgeschlossen werden.  <sup>3</sup>Wenn zumindest Abs. 1, Bst. b erfüllt ist, kann das Meliorationsamt in besonderen Fällen eine schriftliche Bewilligung zum vorzeitigen Beginn der Arbeiten erteilen.</p> <p>Beispiel: Ein Projekt betrifft Haus und Anbauscheune. Die Investitionshilfen für den Stall sind zugesichert, die Baubewilligungen liegen vor, aber der Entscheid der Stadeskommission zur Wohnbausanierung noch nicht. Hier könnte das Meliorationsamt die Bewilligung erteilen, dass begonnen werden darf, allerdings mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die Stadeskommission eine Beitragsleistung ablehnen könnte und deshalb eine Unterstützung der Wohnbausanierung gänzlich hinfällig würde.</p> <p>Der Inhalt von Artikel 5 wird in eine neue Bestimmung bei den Zuständigkeitsregelungen überführt.</p>
<p><b>Art. 6</b>  <b>Beitragsleistung, Baukosten</b></p> <p><sup>1</sup>Der Kantonsbeitrag beträgt 27 % der anrechenbaren Baukosten.</p>	<p><b>Rüte</b>  Der Kantonsbeitrag beträgt 20 % (statt 27 %) der anrechenbaren Kosten.</p> <p><b>CVP</b>  Der Kantonsbeitrag beträgt 20 % (statt 27 %) der anrechenbaren Kosten.</p>	<p>Bisher haben Bezirk, Kanton und Bund zusammen normalerweise 45 % an Fr. 100'000.-- als Beiträge zugesichert. Mit dem Vernehmlassungsvorschlag wird die bisherige Unterstützung von Fr. 45'000.-- auf Fr. 40'000.-- reduziert. Eine nochmalige Reduktion um Fr. 10'000.-- lässt sich nicht rechtfertigen, zumal die Übernahme von Bundesaufgaben im Rahmen der NFA, was hier der Fall ist, unter dem Grundsatz der Bestandesübernahme geschah.</p> <p>Absatz 1 von Artikel 6 wird zur neuen Bestimmung über den Beitragsumfang genommen.</p>

Artikel	Bemerkungen/Organisation	Bemerkungen Stadeskommission
<p><sup>2</sup>Der Bezirk der gelegenen Sache leistet einen Beitrag von 13 % der anrechenbaren Baukosten.</p>	<p><b>Rüte</b> Der Bezirk der gelegenen Sache leistet einen Beitrag von 10 % (statt 13 %) der anrechenbaren Kosten.</p> <p><b>CVP</b> Der Bezirk der gelegenen Sache leistet einen Beitrag von 10 % (statt 13 %) der anrechenbaren Kosten.</p>	<p>Siehe Bemerkung zu Artikel 6.</p> <p>Absatz 2 von Artikel 6 wird zur neuen Bestimmung über den Beitragsumfang genommen.</p>
<p><sup>3</sup>In Härtefällen kann der Kantonsbeitrag auf 43 % und der Bezirksbeitrag auf 22 % erhöht werden.</p>	<p><b>Schwende</b> Der Bezirksrat stellt sich die Frage, ob dieser Absatz nötig ist. Können die folgenden zwei Fragen positiv beantwortet werden, so kann dieser Absatz sicher aufgenommen werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ist geregelt, was als Härtefall gilt?</li> <li>2. Gab es in den letzten Jahren solche Härtefälle?</li> </ol> <p><b>Rüte</b> In Härtefällen kann der Kantonsbeitrag auf 40 % (statt 43 %) und der Bezirksbeitrag auf 20 % (statt 22 %) erhöht werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Nach Ansicht des Bezirkesrates dürfen die Beiträge von Kanton und Bezirk nicht wesentlich grösser werden als bisher. Wie bereits in der Einleitung erwähnt, hält der Bezirksrat eine Kompensation der wegfallenden Bundesbeiträge von maximal bis zur Hälfte für sinnvoll. Er hält es nicht für vertretbar, wenn überall dort, wo sich der Bund aus der Finanzierung zurückzieht, Kanton und Bezirk in die Lücke springen. Eventuell wäre ein jährlicher Maximalbetrag festzulegen.</p> <p><b>Gonten</b> Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Auf Grund der Vernehmlassungsantworten wurde eine neue Bestimmung über Härtefälle eingefügt.</p> <p>Zwischen 1997 und 2003 gab es 9 Härtefälle. Die Gründe, welche dazu führten, sind sehr vielfältig: ungünstige Grundvoraussetzungen, finanzielle Schwierigkeiten, soziale Probleme, Ansprüche im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege etc. Oftmals traten diese Gründe kombiniert auf.</p> <p>Es ist nicht möglich, einen abschliessenden "Katalog" der möglichen Gründe für Härtefälle aufzustellen. Es werden immer wieder Umstände auftreten, an die man nicht gedacht hat.</p> <p>Wie bereits bei den allgemeinen Bemerkungen festgehalten, ist diese Feststellung und diejenige des Frauenforums grundsätzlich richtig. Die NFA will Aufgaben entflechten und die dazugehörigen Finanzen. Der Kanton kann aber grundsätzlich frei entscheiden, wie er die zur Verfügung gestellten Gelder verwenden will.</p>

Artikel	Bemerkungen/Organisation	Bemerkungen Standeskommission
	<p><u>Begründung:</u> Nach längeren Beratungen und dem Abwägen der Vor- und Nachteile befürwortet der Bezirksrat die Streichung des Härtefalles.</p> <p>Der Bezirksrat ist sich bewusst, dass mit dieser Massnahme in Einzelfällen einer bedrängten, finanziell schwachen Familie geholfen werden könnte. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben jedoch auch gezeigt, dass diese Unterstützung den Gesuchsteller nicht wirklich aus einer finanziellen Notlage befreien konnte. Das grosse Problem liegt vielfach in der schlechten Betriebsführung eines Landwirtschaftbetriebes und einem unordentlichen Umgang mit den sanierten Einrichtungen im Wohnhaus. Nach Ansicht des Bezirkrates sollen mit dieser Maximalunterstützung auch nicht Personen grosszügig unterstützt werden, die sich weigern, einer Tätigkeit nachzugehen, die ein besseres Einkommen ermöglichen würde. Der Bezirksrat ist der Meinung, dass in solchen Härtefällen besser das Sozialamt in Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde eingeschaltet werden sollte. Nicht selten trifft man auf Gesuchsteller, die auch nach der Gewährung der erhöhten Beiträge in finanziellen Schwierigkeiten bleiben, weil sie vielfach auch nicht im Stande sind, mit den verfügbaren Einkünften umzugehen.</p> <p>Zu berücksichtigen ist überdies die Tatsache, dass es auch Einwohner mit bescheidenem Einkommen gibt, die in Mietwohnungen wohnen und deshalb nicht in den Genuss von Wohnbausubventionen kommen können.</p> <p><b>Oberegg</b></p>	<p>Härtefälle aufgrund von Einzelfällen, in denen sich ungünstige Entwicklungen ergaben, abzuschaffen, erscheint der Standeskommission nicht richtig. Es gibt etliche andere Fälle, die sich nach einer Wohnbausanierung mit höheren Beitragssätzen positiv entwickelt haben.</p> <p>Ein Mieter kann diejenige Wohnung auswählen, bei der für ihn das Preis-Leistungsverhältnis stimmt. Viele Eigentümer von Wohnhäusern haben keine entsprechende Wahl, vor allem im Falle von Landwirten. Sie sind gezwungen, dort zu wohnen, wo sich ihr Land und ihre Stallungen befinden, und sie haben den Zustand des Wohnhauses, der übrigen Gebäude, der Erschliessung mit Strom, Wasser und Weg zu akzeptieren, wie sie sich bei der Betriebsübernahme präsentieren. Im Übrigen haben bisher durchaus auch Mieter von den Wohnbausaniierungsbeiträgen profitiert, und zwar in Form reduzierter Mieten.</p>

Artikel	Bemerkungen/Organisation	Bemerkungen Stadeskommission
	<p>Gegenüber dem Regelfall werden die Beiträge von Kanton und Bezirk markant auf maximal 60 % der anrechenbaren Baukosten erhöht. Dem Bezirksrat scheint es daher wichtig, dass die Definition des Härtefalls in der noch zu erarbeitenden Verordnung so konkret wie möglich umschrieben, respektive konkretisiert wird.</p> <p><b>CVP</b> In Härtefällen kann der Kantonsbeitrag auf 40 % (statt 43 %) und der Bezirksbeitrag auf 20 % (statt 22 %) erhöht werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die CVP vertritt die grundsätzliche Meinung, dass nicht mehr geleistete Beiträge des Bundes nicht vollumfänglich von den Kantonen und den Bezirken kompensiert werden sollten.</p> <p><b>GFI</b> Der Begriff "Härtefall" wirkt zu wertend und sollte mit dem neutraleren "Ausnahmefall" ersetzt werden.</p>	<p>Siehe Bemerkung zur Stellungnahme des Bezirkes Schwende.</p> <p>Siehe Bemerkung zur Stellungnahme des Bezirkes Rüte.</p> <p>-</p> <p>Absatz 3 des bisherigen Artikels 6 wird in die neue Bestimmung über die Härtefälle integriert.</p>
<p><sup>4</sup>In der Regel betragen die anrechenbaren Baukosten Fr. 100'000.--, maximal aber die effektiven Baukosten.</p>	<p><b>Gonten</b> In der Regel betragen die anrechenbaren Baukosten Fr. 100'000.--, maximal aber die effektiven Baukosten. Die Beiträge können innerhalb <i>von 10 Jahren</i> gestaffelt gewährt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Man könnte auf diese Weise Gesuchsteller berücksichtigen, die zum Beispiel vorerst ein Badezimmer einbauen wollen und die Sanierung der Heizungsanlage wegen den zu diesem Zeitpunkt fehlenden Eigenmitteln später realisieren möchten. Eine längere Frist als 10 Jahre wird jedoch als nicht geeignet erachtet, da sonst die bereits schon einmal sanierten Einrichtungen nochmals unterstützt werden müssten.</p>	<p>Das Problem der Staffelung bzw. der Etappierung ist bereits im neuen Artikel 2 Absatz 2 sowie im neuen Artikel 3 Absatz 3 genügend geregelt.</p> <p>Es sollte nicht einmal von "staffeln" und einmal von "etappieren" die Rede sein. Es sind einheitliche Begriffe anzustreben. Überdies sollte nicht eine neue Frist eingeführt werden.</p> <p>In den letzten Jahren sahen Abweichungen der anrechenbaren Baukosten von den üblichen Fr. 100'000.-- folgendermassen aus:</p>

Artikel	Bemerkungen/Organisation	Bemerkungen Stadeskommission																																																												
	<p><b>Oberegg</b> Nach dem vorliegenden Wortlaut kann vom Regelfall der anrechenbaren Baukosten nach oben bis zum Maximalbetrag der effektiven Baukosten abgewichen werden. In der Verordnung sollte nach Möglichkeit im Sinne von Richtlinien eingegrenzt resp. konkretisiert werden, unter welchen Voraussetzungen diese Erhöhung zum Tragen kommen sollte. Wenn allerdings die Meinung bestünde, dass auf jeden Fall, unabhängig des Bauprojektes, lediglich Fr. 100'000.-- als anrechenbar gelten sollen, so wäre dies entsprechend zu definieren.</p> <p><b>Bauernverband</b> In der Regel betragen die anrechenbaren Baukosten Fr. 100'000.--, maximal aber die effektiven Baukosten. <i>Eine in zwei Etappen aufgeteilte Wohnbausanierung wird gesamthaft wie ein ungeteiltes Bauvorhaben unterstützt.</i></p> <p><u>Begründung:</u> Ein etappiertes Bauvorhaben soll nicht höher subventioniert werden als ein vergleichbares Projekt, welches nicht in Etappen realisiert wird.</p>	<table border="0"> <tr> <td>1997</td> <td>Fr. 60'000.--</td> <td>2002</td> <td>Fr. 90'000.--</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Fr. 40'000.--</td> <td></td> <td>Fr. 61'000.--</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Fr. 300'000.--*</td> <td></td> <td>Fr. 200'000.--</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Fr. 67'000.--*</td> <td></td> <td>Fr. 200'000.--</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Fr. 150'000.--</td> <td></td> <td>Fr. 162'000.--*</td> </tr> <tr> <td>2000</td> <td>Fr. 66'667.--*</td> <td>2003</td> <td>Fr. 80'000.--</td> </tr> <tr> <td>2001</td> <td>Fr. 30'000.--</td> <td></td> <td>Fr. 57'000.--</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Fr. 90'000.--</td> <td>2004</td> <td>Fr. 50'000.--</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Fr. 25'000.--</td> <td></td> <td>Fr. 155'555.--</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Fr. 155'000.--</td> <td></td> <td>Fr. 200'000.--</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Fr. 120'000.--*</td> <td></td> <td>Fr. 150'000.--</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Fr. 150'000.--</td> <td>2005</td> <td>Fr. 300'000.--</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Fr. 200'000.--</td> <td>2007</td> <td>Fr. 83'000.--</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Fr. 52'000.--</td> <td></td> <td>Fr. 50'000.--</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Fr. 50'000.--</td> </tr> </table> <p>Von der Regel, dass Fr. 100'000.-- anrechenbar seien, wurde also seit 1997 - ein willkürlich gewähltes Jahr - 16 Mal gegen unten und 13 Mal gegen oben abgewichen. Bei den mit einem Stern markierten Fällen handelte es sich um Härtefälle. Dies zeigt, dass bisher auch Kombinationen möglich gewesen sind.</p> <p>Neu soll es so sein, dass die anrechenbaren Kosten nur noch in Härtefällen Fr. 100'000.-- überschreiten dürfen. Dies wird in der Bestimmung zu den Härtefällen so geregelt.</p> <p>Diesem Anliegen wird im neuen Artikel 2 Absatz 2 Rechnung getragen.</p> <p>Absatz 4 des bisherigen Artikels 6 wird teilweise im neuen Artikel 5 Absatz 2, teilweise im neuen Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b übernommen.</p>	1997	Fr. 60'000.--	2002	Fr. 90'000.--		Fr. 40'000.--		Fr. 61'000.--		Fr. 300'000.--*		Fr. 200'000.--		Fr. 67'000.--*		Fr. 200'000.--		Fr. 150'000.--		Fr. 162'000.--*	2000	Fr. 66'667.--*	2003	Fr. 80'000.--	2001	Fr. 30'000.--		Fr. 57'000.--		Fr. 90'000.--	2004	Fr. 50'000.--		Fr. 25'000.--		Fr. 155'555.--		Fr. 155'000.--		Fr. 200'000.--		Fr. 120'000.--*		Fr. 150'000.--		Fr. 150'000.--	2005	Fr. 300'000.--		Fr. 200'000.--	2007	Fr. 83'000.--		Fr. 52'000.--		Fr. 50'000.--				Fr. 50'000.--
1997	Fr. 60'000.--	2002	Fr. 90'000.--																																																											
	Fr. 40'000.--		Fr. 61'000.--																																																											
	Fr. 300'000.--*		Fr. 200'000.--																																																											
	Fr. 67'000.--*		Fr. 200'000.--																																																											
	Fr. 150'000.--		Fr. 162'000.--*																																																											
2000	Fr. 66'667.--*	2003	Fr. 80'000.--																																																											
2001	Fr. 30'000.--		Fr. 57'000.--																																																											
	Fr. 90'000.--	2004	Fr. 50'000.--																																																											
	Fr. 25'000.--		Fr. 155'555.--																																																											
	Fr. 155'000.--		Fr. 200'000.--																																																											
	Fr. 120'000.--*		Fr. 150'000.--																																																											
	Fr. 150'000.--	2005	Fr. 300'000.--																																																											
	Fr. 200'000.--	2007	Fr. 83'000.--																																																											
	Fr. 52'000.--		Fr. 50'000.--																																																											
			Fr. 50'000.--																																																											
<p><b>Art. 7</b> <b>Beitragsberechtigung</b></p>	keine Bemerkungen	Artikel 7 Absatz 1 wird neu zu Absatz 2 von Artikel 1.																																																												

Artikel	Bemerkungen/Organisation	Bemerkungen Stadeskommission
<p><sup>1</sup>Die Beitragsberechtigung erstreckt sich grundsätzlich auf das ganze Kantonsgebiet.</p>		
<p><sup>2</sup>Die Einzelperson bzw. die Personengemeinschaft, welche nach Abschluss der Sanierung im mit Beiträgen unterstützten Haushalt lebt, darf vor Baubeginn gesamthaft folgende Grenzen nicht überschreiten:</p> <p>a) maximal Fr. 35'000.-- steuerbares Einkommen gemäss kantonaler Veranlagung;</p> <p>b) maximal Fr. 140'000.-- steuerbares Vermögen gemäss kantonaler Veranlagung.</p>	<p><b>Schwende</b></p> <p>Das maximale steuerbare Einkommen muss ein Durchschnitt der letzten 3 Bemessungsjahre sein und darf sich nicht lediglich auf 1 Jahr abstützen.</p> <p>Die Personengemeinschaft sollte stimmberechtigte Kinder mit eigenem steuerbarem Einkommen nicht einschliessen und dazuzählen, welche noch "zuhause = im zu sanierenden Wohngebäude" leben.</p> <p>Eine Formulierung mit folgendem Wortlaut wäre denkbar:</p> <p><i>Die Einzelperson bzw. die Personengemeinschaft (ohne Kinder mit eigenem steuerbarem Einkommen), welche nach Abschluss der Sanierung im mit Beiträgen unterstützten Haushalt lebt, darf vor Baubeginn gesamthaft folgende Grenze nicht überschreiten:</i></p> <p>a) <i>als Durchschnitt der letzten 3 Jahre maximal Fr. 35'000.- steuerbares Einkommen gemäss kantonaler Veranlagungen,</i></p> <p>b) <i>maximal Fr. 140'000.- steuerbares Vermögen gemäss kantonaler Veranlagung.</i></p>	<p>Die Schwankungen der wirtschaftlichen Verhältnisse lassen sich in einer Pauschale kaum allseitig absolut korrekt fassen. Viele Wohnbausanierungen werden aktuell, wenn ein junges Paar eine landwirtschaftliche Liegenschaft oder auch ein Einfamilienhaus übernommen hat. Während der letzten 3 Bemessungsjahre hat es also meistens zwei volle Einkommen zweier lediger Steuerpflichtiger gegeben. In Zukunft arbeitet aber vielleicht nur noch der Mann, sei es, weil Kinder zur Welt kommen, sei es, weil die junge Familie einen Landwirtschaftsbetrieb übernommen hat und die Frau dort mitarbeiten muss. Der Ehemann gibt die bisherige Tätigkeit voll oder teilweise auf. Es kommen viele Schulden bei der Betriebsübernahme zusammen, welche sich wiederum auf das steuerbare Einkommen auswirken.</p> <p>Bisher mussten Einkommen und Vermögen von Kindern bis 25 Jahre nicht berücksichtigt werden. Die Überlegung war, dass heutzutage junge Menschen meistens einen eigenen Haushalt führen, bevor sie 25 Jahre alt sind. Vom Bund wurde die Wahrscheinlichkeit als relativ hoch eingeschätzt, dass jemand, der älter als 25 Jahre alt ist und noch bei den Eltern lebt, auch während kommender Jahre zu Hause wohnen bleiben wird.</p> <p>Der Vorschlag des Bezirkrates Schwende, stimmberechtigte Kinder mit eigenem steuerbarem Einkommen nicht einzuschliessen, ist nach Meinung der Stadeskommission nicht gerechtfertigt. Die finanziellen Verhältnisse in einem Haushalt verbessern sich, wenn erwachsene Kinder mit einem eigenen Einkommen bei den Eltern wohnen. Zudem würden Familien mit Kindern ohne Schweizerpass willkürlich benachteiligt.</p> <p>Verzögerungen bei der Erledigung von Veranlagungen müssen nicht auf einem Verschulden des Steuerpflichti-</p>

Artikel	Bemerkungen/Organisation	Bemerkungen Stadeskommission
	<p><b>Rüte</b>  a) Zusätze: gemäss <i>definitiver</i> kantonaler Veranlagung, welche max. 1,5 Jahre alt sein darf.  b) Zusätze analog a)</p>	<p>gen beruhen. Das Abstellen auf eine Frist erscheint daher nicht gerechtfertigt. Ergibt sich im Nachhinein, dass die definitive Veranlagung höhere Werte ergibt, als dies bei der Beitragsgewährung angenommen wurde, ist eine Rückforderung in die Wege zu leiten.</p> <p>Dagegen sollte in Fällen, in denen eine Ermessenseinschätzung vorgenommen werden musste, auf eine Beitragsgewährung gänzlich verzichtet werden. Für diese Fälle wird ein separater Absatz aufgenommen.</p> <p>Absatz 2 von Artikel 7 wird im neuen Artikel über die finanziellen Verhältnisse aufgeführt.</p>
<p><sup>3</sup>Eine Beitragsberechtigung ist dann ebenfalls gegeben, wenn auch bei Anrechnung eines Zwanzigstels des die Vermögensgrenze übersteigenden Vermögens die Einkommensgrenze immer noch eingehalten werden kann.</p>	<p><b>Schwende</b>  Die Vermögensgrenze sollte bei geringem steuerbarem Einkommen nicht so hoch hinaufgeschraubt werden können. Eine Reduzierung wäre mit folgendem Wortlaut möglich:</p> <p><i><sup>3</sup>Eine Beitragsberechtigung ist dann ebenfalls gegeben, wenn auch bei Anrechnung eines Zehntels des die Vermögensgrenze übersteigenden Vermögens die Einkommensgrenze immer noch eingehalten werden kann.</i></p>	<p>Es handelt sich hier um eine bisherige Regelung des Bundesamtes für Wohnungswesen. Die Idee muss im Zusammenhang mit Rentenbezüglern gesehen werden. Wer sich seine Pensionskasse ganz oder teilweise auszahlen lässt, hat zwar unter Umständen ein beachtliches Vermögen, auf der anderen Seite hingegen vielleicht nur eine AHV-Rente, welche eigentlich für die Erhaltung des bisherigen Lebensstandards nicht ausreicht. Der Bund war davon ausgegangen, dass der Rentner etwa 5 % pro Jahr aus seinem Vermögen quasi als Einkommen bezieht. Wenn die Zinsen hoch sind, bzw. das Vermögen gut angelegt ist, wird der Rentner diese 5 % als Zinsen beziehen können, wenn das Zinsniveau tief ist und/oder das Vermögen nicht so vorteilhaft angelegt ist - beispielsweise bei Kursverlusten von Aktien - dann wird ein grösserer Teil dieser 5 % auch aus Vermögensverzehr bestehen.</p> <p>Eine Erhöhung des Bezuges aus dem Vermögen von 5 % auf 10 % hält die Stadeskommission weder für vernünftig noch für realistisch. Vor allem wenn man die immer höhere Lebenserwartung betrachtet, wäre ein solcher Raubbau an der zweiten Säule für einen Rentner nicht zumutbar.</p> <p>Diese Bemerkung gehört zu Absatz 2. Siehe dazu die</p>

Artikel	Bemerkungen/Organisation	Bemerkungen Stadeskommission
	<p><b>CVP</b>  c) Zusätze: gemäss <i>definitiver</i> kantonaler Veranlagung, welche max. 1,5 Jahre alt sein darf.  d) Zusätze analog a)</p>	<p>dortigen Bemerkungen.</p> <p>Artikel 7 Absatz 3 findet sich im neuen Artikel über die finanziellen Verhältnisse wieder.</p>
<p><sup>4</sup>Das Departement erhöht die Einkommens- und Vermögensgrenzen immer dann um 10 %, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise um ebenfalls 10 % gestiegen ist. Als Basis gilt der Stand am 31. Dezember 2007.</p>	<p><b>Bauernverband</b>  Das Departement erhöht die Einkommens- und Vermögensgrenzen immer dann um 10 %, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise um ebenfalls 10 % gestiegen ist. Als Basis gilt der Stand am 31. Dezember 2008.</p> <p><u>Begründung:</u>  Dies ist eine reine Formsache, weil das Gesetz nicht wie ursprünglich geplant auf die Landsgemeinde 2008, sondern voraussichtlich erst auf 2009 zur Abstimmung gelangt.</p>	<p>Diese Überlegung ist richtig.</p> <p>Artikel 7 Absatz 4 kommt als Absatz 3 in die Bestimmung über die finanziellen Verhältnisse.</p>
<p><b>Art. 8</b>  <b>Rückerstattung</b></p> <p><sup>1</sup>Beiträge können innerhalb einer Frist von 12 Jahren nach der Schlusszahlung gänzlich oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:</p> <p>a) die Voraussetzungen oder Bedingungen nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllt werden;  b) die Auskunft oder Einsichtnahme verweigert bzw. unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verheimlicht werden;  c) die sanierte Wohnung ihrem Zweck entfremdet wird;  d) die Liegenschaft mit Gewinn die Hand ändert.</p>	<p>keine Bemerkungen</p>	<p>-</p>

Artikel	Bemerkungen/Organisation	Bemerkungen Stadeskommission
<sup>2</sup> Die Rückerstattungspflicht ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.	keine Bemerkungen	-
<sup>3</sup> Handänderungen innerhalb der 12-jährigen Frist benötigen zum Eintrag im Grundbuch die schriftliche Zustimmung des Meliorationsamtes.	keine Bemerkungen	-
<b>Art. 9 Auskunft, Einsichtnahme, Irreführung</b>  <sup>1</sup> Dem Meliorationsamt ist jede gewünschte, mit der unterstützten Wohnbausanierung in Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die betreffenden Abrechnungen und Unterlagen zu gewähren.	keine Bemerkungen	-
<sup>2</sup> Die Auskunftspflicht besteht auch für alle an der Planung, Finanzierung und Ausführung Beteiligten.	keine Bemerkungen	-
<sup>3</sup> Wenn Handwerker, Unternehmer, Lieferanten und Architekten die Auskunft verweigern, unrichtige Angaben machen oder Tatsachen verheimlichen, können sie von der Mitwirkung bei anderen mit Kantons- oder Bezirksbeiträgen unterstützten Arbeiten und Lieferungen oder vom Kanton oder den Bezirken zu erteilenden Aufträgen ausgeschlossen werden.	keine Bemerkungen	-
<sup>4</sup> Art. 292 des Strafgesetzbuches und die strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.	keine Bemerkungen	-

Artikel	Bemerkungen/Organisation	Bemerkungen Ständekommission
<p><b>Art. 10</b> <b>Ausführungsbestimmungen</b></p> <p>Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	keine Bemerkungen	-
<p><b>Art. 11</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes in Kraft.</p>	keine Bemerkungen	Die Bestimmung erhält eine neue Artikelnummer. Eine Genehmigung durch den Bund ist nicht erforderlich, weshalb auf den Vorbehalt verzichtet wird.

## Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

vom ...

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober  
2007 (Strafprozessordnung, StPO) und Art. 20 der Kantonsverfassung vom  
24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### Art. 1

Die Vorschriften der Strafprozessordnung finden auch auf das kantonale Strafrecht und das eidgenössische Übertretungsstrafrecht Anwendung, sofern das kantonale Recht keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

Anwendung der  
StPO

### Art. 2

Für die Organisation und das allgemeine Verfahrensrecht der Gerichte gilt ergänzend das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (GOG).

Anwendung des  
GOG

### Art. 3

Mitglieder des Grossen Rates, der Standeskommission und der Gerichte können wegen Äusserungen im Grossen Rat nur strafrechtlich verfolgt werden, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder dazu die Ermächtigung erteilen (Art. 7 Abs. 2 lit. a StPO). Solche Entscheide sind endgültig.

Parlamentari-  
sche Immunität

### Art. 4

Strafverfahren gegen Mitglieder der Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen im Amt begangener Verbrechen und Vergehen dürfen nur mit Ermächtigung der Standeskommission eröffnet werden, welche endgültig entscheidet. (Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO).

Ermächtigungs-  
verfahren

### Art. 5

Die Kantonspolizei erfüllt die Aufgaben der Polizei (Art. 12 lit. a StPO).

Kantonspolizei

### Art. 6

<sup>1</sup>Der Staatsanwalt\* leitet das Vorverfahren, führt die Untersuchung durch und erhebt Anklage und vertritt diese gegebenenfalls (Art. 12 lit. b StPO).

Staatsanwalt-  
schaft

\* Der Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

<sup>2</sup>Er kann Untersuchungsbeamte mit Einvernahmen und Beweiserhebungen beauftragen (Art. 142 Abs. 1 und Art. 311 Abs. 1 StPO) sowie die Einvernahmen von Zeugen an Angehörige der Kantonspolizei delegieren (Art. 142 Abs. 2 StPO).

Art. 7

Standeskommission<sup>1</sup>Die Standeskommission wählt den Staatsanwalt und dessen Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl (Art. 14 Abs. 2 StPO).

<sup>2</sup>Sie ist Aufsichtsinstanz über die Strafverfolgungsbehörden, enthält sich aber Einwirkungen auf die Gestaltung hängiger Verfahren.

Art. 8

ZwangsmassnahmengerichtEin Einzelrichter des Bezirksgerichts übt die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts aus (Art. 13 lit. a StPO).

Art. 9

BezirksgerichtDas Bezirksgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 13 lit. b StPO).

Art. 10

Kantonsgericht  
a) KommissionDie kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen amtet als Beschwerdeinstanz (Art. 13 lit. c StPO).

Art. 11

b) Abteilung Zivil- und StrafgerichtDas Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafgericht, ist Berufungsgericht (Art. 13 lit. d StPO).

Art. 12

VerfahrensspracheDie Verfahrenssprache ist Deutsch (Art. 67 StPO).

Art. 13

BelohnungenDie Standeskommission kann auf Antrag des Staatsanwaltes Privaten für die erfolgreiche Mitwirkung bei der Fahndung Belohnungen ausrichten (Art. 211 Abs. 2 StPO).

Art. 14

Meldepflicht für aussergewöhnliche TodesfälleÄrzte, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen im Sinne von Art. 321 StGB sind verpflichtet, aussergewöhnliche Todesfälle der Strafbehörde zu melden (Art. 253 Abs. 4 StPO).

## Art. 15

<sup>1</sup>Behördenmitglieder und Beamte des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sind berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten (Art. 302 Abs. 2 StPO).

Strafanzeige durch Behördenmitglieder und Beamte

<sup>2</sup>Die Eigenschaft der Behördenmitglieder und Beamte im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels richtet sich nach Art. 110 Abs. 3 StGB.

## Art. 16

Im Rahmen des Strafvollzuges sind zuständig (Art. 363 Abs. 3 StPO):

Vollzug

- a) die Standeskommission für die Entlassung oder die Aufhebung von Massnahmen einschliesslich eines allfälligen Widerrufs nach Art. 62b, Art. 62c Abs. 1 - 5, Art. 62d, Art. 63a Abs. 1 - 2, Art. 64a Abs. 1, Art. 64b Abs. 1 und Art. 86 - 89 StGB;
- b) das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement für den Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 372 StGB) sowie die Durchführung von gemeinnütziger Arbeit (Art. 375 StGB);
- c) die Verfahrensleitung der den Endentscheid fallenden Behörde für Geldstrafen, Bussen, Kosten und Einziehungen (Art. 374 StGB).

## Art. 17

Die Landesbuchhaltung ist kantonale Inkassobehörde (Art. 442 Abs. 3 StPO).

Inkasso

## Art. 18

Der Grosse Rat erlässt eine Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 439 Abs. 1 StPO).

Grosser Rat

## Art. 19

<sup>1</sup>Die Standeskommission erlässt die für die Anwendung des Strafgesetzbuches und dieses Einführungsgesetzes notwendigen Bestimmungen.

Standeskommission

<sup>2</sup>Sie schliesst die für den ausserkantonalen Strafen- und Massnahmenvollzug erforderlichen Vereinbarungen ab. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Grossen Rates über den Beitritt zu Konkordaten (Art. 27 Abs. 2 Kantonsverfassung).

## Art. 20

Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Inkrafttreten

## Art. 21

Aufhebung und  
Änderung bishe-  
rigen Rechts

<sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 (StPO).

<sup>2</sup>In Art. 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) vom 30. April 2000 wird der Ausdruck "... das Gesetz über die Strafprozessordnung ..." durch "... das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung ..." ersetzt.

<sup>3</sup>In Art. 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG) vom 26. April 1987 wird der Ausdruck "... der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>4</sup>In Art. 3 des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG) vom 30. April 2006 wird der Ausdruck "... des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 (StPO) ..." durch "... des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom ... (EG StPO) ..." ersetzt.

Der Wortlaut der bisherigen Marginalie wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: "Anwendbarkeit von EG StPO und JStPO".

<sup>5</sup>In Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 24. April 2005 wird der Ausdruck "... das Gesetz über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 (StPO) ..." durch "... das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom ... (EG StPO) ..." ersetzt.

<sup>6</sup>In Art. 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 25. April 2004 wird der Ausdruck "... des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 ..." durch "... des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom ... (EG StPO) ..." ersetzt.

<sup>7</sup>In Art. 9 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) vom 24. April 2005 wird der Ausdruck "... des Gesetzes über die Strafprozessordnung ..." durch "... des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) ..." ersetzt.

<sup>8</sup>In Art. 18 des Hundegesetzes (HuG) vom 24. April 2005 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>9</sup>In Art. 179 Abs. 2 des Steuergesetzes (StG) vom 25. April 1999 wird der Ausdruck "... Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) ..." durch "... Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) ..." ersetzt.

<sup>10</sup>In Art. 79 Abs. 1 des Baugesetzes (BauG) vom 28. April 1985 wird der Ausdruck "... StPO ..." durch "... den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung ..." ersetzt.

<sup>11</sup>In Art. 31 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes (WBauG) vom 29. April 2001 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>12</sup>In Art. 19 Abs. 1 des Energiegesetzes (EnerG) vom 29. April 2001 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>13</sup>In Art. 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz (EG SVG) vom 26. April 1992 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>14</sup>In Art. 42 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>15</sup>In Art. 30 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) vom 25. April 1993 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>16</sup>In Art. 24 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG) vom 25. April 1993 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>17</sup>In Art. 7 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz) vom 25. April 1982 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>18</sup>In Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Kinderzulagen (KZG) vom 29. April 1962 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>19</sup>In Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (AVALG) vom 26. April 1998 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>20</sup>In Art. 16 Abs. 1 des Alpgesetzes vom 30. April 1995 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>21</sup>In Art. 29 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG WaG) vom 26. April 1998 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>22</sup>In Art. 6 Abs. 1 des Jagdgesetzes (JaG) vom 30. April 1989 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>23</sup>In Art. 6 des Fischereigesetzes (FischG) vom 28. April 1996 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>24</sup>In Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei (HGPG) vom 30. April 1989 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>25</sup>In Art. 56 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) vom 24. April 1994 wird der Ausdruck "... den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung." durch "... dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung." ersetzt.

<sup>26</sup>Die Standeskommission hebt diesen Artikel nach dessen Vollzug auf.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)**

---

**1. Ausgangslage**

- 1.1. Das Strafrecht wird einerseits in materielles und andererseits in formelles Recht unterteilt.
- 1.2. Als materielles Strafrecht wird die Gesamtheit der Rechtsnormen bezeichnet, welche im Interesse des Schutzes von Rechtsgütern (wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Sicherheit des Staates etc.) in einer staatlich geordneten Gesellschaft erlassen worden sind und deren Missachtung mit Bestrafung sanktioniert wird. Wichtigste Grundlage des materiellen Strafrechtes bildet das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB).
- 1.3. Das Strafprozessrecht, welches sich mit den Formen befasst, in denen ein strafbares Verhalten bzw. ein Verstoss gegen die in Ziff. 1.2. genannten Normen verfolgt und festgestellt wird, wird dem formellen Recht zugeordnet. Das Strafprozessrecht dient somit der Durchsetzung des materiellen Strafrechts. Ob im Einzelfall die konkreten Voraussetzungen für eine Bestrafung gegeben sind, muss in einem besonderen und genau geregelten Verfahren festgestellt werden. Dieses Verfahren gliedert sich grundsätzlich in eine Phase der Strafverfolgung, in welcher die Verdachtsmomente abgeklärt werden und entschieden wird, ob Anklage erhoben werden kann, und in ein Erkenntnisverfahren, in welchem nach erfolgter Anklage über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten befunden und gegebenenfalls eine angemessene Sanktion ausgesprochen wird. Die geschilderten Aufgaben setzen zunächst voraus, dass die hierfür erforderlichen Organe (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte) bezeichnet werden. So dann sind diejenigen Rechtssätze aufzustellen, die das Verfahren näher regeln. Die Kodifikation bzw. Festlegung der diesbezüglichen Normen erfolgt in der so genannten Strafprozessordnung. Im Gegensatz zum materiellen Strafrecht, welches mit Ausnahme von untergeordneten Straftatbeständen mit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Jahre 1942 gesamtschweizerisch vereinheitlicht worden ist, blieb die Regelung des formellen Strafrechts Sache der Kantone, weshalb 26 und somit auch unterschiedliche kantonale Strafprozessordnungen existieren.

- 1.4. Seit Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Jahre 1942 ist in Fachkreisen immer wieder die Frage aufgeworfen worden, ob neben dem materiellen Strafrecht nicht auch das formelle Strafrecht zu vereinheitlichen sei. Diese Idee wurde jedoch in politischen Kreisen vorerst nicht ernsthaft weiterverfolgt. Im Verlaufe der Jahre hat sich jedoch gezeigt, dass in Anbetracht von komplexen, über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus gehenden Straffällen die unterschiedlichen kantonalen Strafprozessordnungen ein Hindernis für eine effiziente Verbrechensbekämpfung sein können. Diese Feststellung gilt namentlich für neue Formen der Kriminalität, wie sie seit etwa Mitte der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts auch in der Schweiz vermehrt in Erscheinung treten. Es handelt sich dabei insbesondere um Geldwäscherei, organisiertes Verbrechen, hochkomplexe Fälle von Wirtschaftskriminalität etc. Diese Tendenzen der Kriminalität haben dazu geführt, dass die Diskussion um die Vereinheitlichung des Strafprozessrechts wieder ernsthaft aufgenommen worden ist. Nach einer rund zehnjährigen Vorbereitungszeit haben die Eidgenössischen Räte am 5. Oktober 2007 mit der Verabschiedung der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) der Vereinheitlichung des formellen Strafrechts zugestimmt. Da die Referendumsfrist am 24. Januar 2008 unbenutzt abgelaufen ist, ist vorgesehen, die Schweizerische Strafprozessordnung auf den 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen. Mit deren Inkraftsetzung werden die 26 bisherigen kantonalen Strafprozessordnungen und somit auch das Gesetz über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 hinfällig.
- 1.5. Laut Art. 1 Abs. 1 StPO regelt diese die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht durch die Strafbehörden des Bundes und der Kantone. Verstösse gegen Normen des Schweizerischen Strafgesetzbuches müssen somit nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung verfolgt werden. Den Kantonen verbleiben laut Art. 14 StPO lediglich noch - neben ein paar wenigen weiteren Ausnahmen, die in Kapitel 2 "Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln" näher erläutert werden - die Bestimmung und Bezeichnung der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte. Die in der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) und im Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (GOG) festgelegten Gerichtsstrukturen und die ebenfalls in der Kantonsverfassung stipulierte personelle Zusammensetzung der Gerichte bzw. der entsprechende Wahlmodus werden deshalb von der Schweizerischen Strafprozessordnung nicht tangiert, d.h. diesbezüglich bedarf es keiner Änderungen.

Im Weiteren liegt der Schweizerischen Strafprozessordnung das so genannte Staatsanwaltschaftsmodell II zu Grunde, welches die Funktion des Untersuchungsrichters nicht kennt. Charakteristisch für dieses Modell ist, dass die Staatsanwaltschaft sowohl das Ermittlungs- bzw. Untersuchungsverfahren leitet als auch die Anklage erhebt

und diese vor den Gerichten vertritt. Durch die Einheitlichkeit von Ermittlung, Untersuchung und Anklageerhebung soll ein hoher Grad an Effizienz in der Strafverfolgung erreicht werden. Da der Kanton Appenzell I.Rh. das Staatsanwaltschaftsmodell II bereits vor einigen Jahren im Rahmen der Abschaffung der seinerzeitigen Kriminalkommission und der Funktion des Untersuchungsrichters eingeführt hat, besteht auch bezüglich der Organisation der Strafverfolgungsbehörden bzw. der Anklageerhebung kein Anpassungsbedarf.

## **2. Bemerkungen zum Ingress und zu den einzelnen Artikeln**

### **2.1. Ingress**

Aufgrund von Art. 445 StPO haben unter anderem die Kantone die zu deren Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, auf welche Grundlage im Ingress hingewiesen wird.

### **2.2. Art. 1**

Wie bereits in Ziff. 1.5. erwähnt worden ist, sind die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach Bundesrecht und somit insbesondere jene nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch gemäss den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung zu verfolgen und zu beurteilen, wobei nach Abs. 2 des gleichen Artikels die Verfahrensvorschriften anderer Bundesgesetze vorbehalten bleiben. Bekanntlich gibt es aber auch Straftatbestände, die nicht im Bundesrecht, sondern im kantonalen Recht geregelt sind. Diesbezüglich ist insbesondere auf das Übertretungsstrafgesetz vom 30. April 2006 (UeStG) und auf Straftatbestände im kantonalen Verwaltungsrecht wie in der Bau- und Gastgewerbegesetzgebung etc. zu verweisen. Es würde nun insbesondere aus Gründen der Einheitlichkeit und der Effizienz wenig Sinn machen, wenn diese kantonalen Straftatbestände nach anderen Regeln als der Schweizerischen Strafprozessordnung, beispielsweise nach kantonalen Regeln, verfolgt würden. In Art. 1 wird demzufolge festgeschrieben, dass die Schweizerische Strafprozessordnung auch auf das kantonale Strafrecht Anwendung findet, sofern das kantonale Recht keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Diesbezüglich ist auf die Baugesetzgebung und die Gastgewerbegesetzgebung zu verweisen, wonach der Bezirksrat befugt ist, bei Verstössen Bussen in der Höhe bis zu maximal Fr. 3'000.-- bzw. Fr. 500.-- auszufällen.

### **2.3. Art. 2**

Sofern die Organisation und das Verfahren nicht abschliessend in der Schweizerischen Strafprozessordnung geregelt sind, wird in Art. 2 der Vollständigkeit halber ergänzend auf

das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (GOG) verwiesen. Diese Vorschrift bezieht sich insbesondere auf die Organisation der Gerichte.

#### **2.4. Art. 3**

Laut Art. 7 Abs. 2 lit. a StPO können die Kantone vorsehen, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder ihrer gesetzgebenden und richterlichen Behörden sowie ihrer Regierungen für Äusserungen im kantonalen Parlament bzw. im Kanton Appenzell I.Rh. im Grossen Rat ausgeschlossen oder beschränkt wird. Der Ausschluss bzw. die Beschränkung der Strafbarkeit von in einem Parlament gemachten Äusserungen von Ratsmitgliedern oder Vertretern der Regierung wird als parlamentarische Immunität bezeichnet. Diese Regelung liegt im Interesse der parlamentarischen Redefreiheit. Sie soll den Parlamentariern und den Regierungsmitgliedern ermöglichen, ihr Mandat in voller Unbefangenheit auszuüben bzw. sich frei äussern zu können, ohne unter Umständen für ihre Voten eine Strafe oder eine Verurteilung zum Schadenersatz gewärtigen zu müssen. In Art. 3 ist eine beschränkte parlamentarische Immunität in dem Sinne vorgesehen, dass eine strafrechtliche Verfolgung von Mitgliedern des Grossen Rates, der Standeskommission und der Gerichte wegen Äusserungen im Grossen Rat möglich ist, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder dazu die Ermächtigung erteilen. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass bereits die jetzige Strafprozessordnung eine solche Regelung kennt. Da es sich bei Entscheiden über die Aufhebung der parlamentarischen Immunität um solche politischer Natur im Sinne von Art. 86 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) handelt, sind diese endgültig bzw. einer gerichtlichen Überprüfung entzogen.

#### **2.5. Art. 4**

Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO können die Kantone im Weiteren vorsehen, dass die Strafverfolgung der Mitglieder ihrer Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen von der Ermächtigung einer nicht richterlichen Behörde abhängig gemacht wird. Sofern ein Kanton von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, darf gegen Angestellte des Kantons, der Gemeinden oder Spezialgemeinden sowie der Gerichte für Delikte, die sie in ihrer amtlichen Tätigkeit begehen, nur mit Ermächtigung der zuständigen Behörde verfolgt werden. Zu diesem Zwecke ist ein Prüfungsverfahren durchzuführen, in welchem abzuklären ist, ob Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Deliktes gegeben sind oder nicht. Sofern dies der Fall ist, ist der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens zu erteilen. Bei offensichtlich unbegründeten Anzeigen, oder wenn eine disziplinarische Massnahme im Sinne des Personalrechts als ausreichend erscheint, ist die Ermächtigung zu verweigern. Mit einer derartigen Regelung sollen querulatorische Anzeigen gegen Angestellte des öffentlichen Dienstes verhindert werden. Es geht also nicht

darum, diese bezüglich der Strafverfolgung zu privilegieren. Mit Art. 4 wird eine derartige Ermächtigungsregelung festgelegt. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass bereits die jetzige Strafprozessordnung ein Ermächtigungsverfahren kennt. Da es sich bei Entscheiden über die Ermächtigung zur Eröffnung von Strafverfahren ebenfalls um solche politischer Natur im Sinne von Art. 86 Abs. 3 BGG handelt, sind auch diese endgültig bzw. einer gerichtlichen Überprüfung entzogen.

## **2.6. Art. 5**

In Art. 5 wird der Klarheit halber festgeschrieben, dass der Kantonspolizei die polizeilichen Aufgaben im Rahmen der Strafverfolgung zufallen.

## **2.7. Art. 6**

In Art. 6 Abs. 1 wird der Vollständigkeit halber stipuliert, dass die Staatsanwaltschaft im Sinne des Staatsanwaltschaftsmodells II das Vorverfahren leitet, die Untersuchung durchführt und Anklage erhebt und diese auch vor Gericht vertritt.

Laut Art. 142 Abs. 1 StPO sind die Einvernahmen von der Staatsanwaltschaft und den Gerichten durchzuführen. Nach der gleichen Vorschrift können die Kantone bestimmen, in welchem Masse Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Einvernahmen durchführen können. Ebenso sind gestützt auf Art. 311 Abs. 1 StPO die Beweiserhebungen von den Staatsanwälten selber durchzuführen. Gemäss der gleichen Vorschrift können die Kantone ebenfalls bestimmen, in welchem Umfang sie einzelne Untersuchungshandlungen Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft übertragen wollen. Im Weiteren ist in Art. 142 Abs. 2 StPO festgeschrieben, dass die Polizei beschuldigte Personen und Auskunftspersonen einvernehmen kann. Laut der gleichen Vorschrift können die Kantone Angehörige der Polizei bestimmen, die im Auftrag der Staatsanwaltschaft auch Zeugen einvernehmen können. In Art. 6 Abs. 2 ist vorgesehen, dass der Staatsanwalt Untersuchungsbeamte mit Einvernahmen und Beweiserhebungen beauftragen sowie die Einvernahmen von Zeugen an Angehörige der Kantonspolizei delegieren kann. Dies macht insbesondere bei untergeordneten Straftatbeständen Sinn. Eine solche Lösung führt zur Entlastung des Staatsanwaltes und liegt somit im Interesse der Verwaltungsökonomie.

## **2.8. Art. 7**

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 StPO liegen die Organisation der Strafverfolgungsbehörde sowie die Wahl der Staatsanwälte in der Kompetenz der Kantone. Da die Staatsanwaltschaft Bestandteil der Exekutive bildet (vgl. dazu Robert Hauser, Kurzlehrbuch des Schweizerischen Strafprozessrechts, Basel und Stuttgart 1978, S. 53) wird in Art. 7 Abs. 1 für die Wahl die

Standeskommission als zuständig erklärt, was im Übrigen der bisherigen Regelung entspricht. In Abs. 2 des gleichen Artikels wird die Standeskommission zudem als Aufsichtsbehörde über die Strafverfolgungsorgane erklärt, was ebenfalls bereits jetzt der Fall ist. Damit wird eine bisher bewährte Regelung weitergeführt.

## **2.9. Art. 8**

In Art. 8 ist vorgesehen, dass ein einzelner Richter des Bezirksgerichtes die Funktion des Zwangsmassnahmengerichtes im Sinne von Art. 13 lit. a StPO ausübt. Laut Art. 18 Abs. 1 StPO ist das Zwangsmassnahmengericht zuständig für die Anordnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft und für die Anordnung weiterer von der Schweizerischen Strafprozessordnung vorgesehenen Zwangsmassnahmen. Das Zwangsmassnahmengericht bildet ein nötiges Gegengewicht zur Polizei und Staatsanwaltschaft. Vorläufer bildet in gewisser Weise die Institution des Haftrichters, wie er heute in den meisten kantonalen Prozessordnungen bekannt ist. Die Funktion des Zwangsmassnahmengerichtes beschränkt sich jedoch nicht auf die Anordnung und Kontrolle von Untersuchungs- und Sicherheitshaft, sondern erstreckt sich auch auf weitere Zwangsmassnahmen wie Genehmigung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Art. 272 Abs. 1 StPO), des Einsatzes verdeckter Ermittler (Art. 289 Abs. 1 StPO), des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte (Art. 281 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 272 Abs. 1 StPO), der Anordnung von Massenuntersuchungen mittels DNA-Analyse (Art. 256 StPO) sowie der Überwachung von Bankbeziehungen (Art. 284 StPO).

Die Freiheit der Kantone in der Organisation der Gerichte (vgl. dazu Art. 14 StPO) bietet auch im Bereich des Massnahmengerichtes grossen Gestaltungsspielraum. Es steht den Kantonen weitgehend frei, welchem Gericht sie die Funktion des Zwangsmassnahmengerichtes zuweisen wollen. Gestützt auf Art. 19 Abs. 2 StPO können als erstinstanzliche Gerichte auch Einzelgerichte bzw. Einzelrichter vorgesehen werden. Da laut Art. 18 Abs. 2 StPO Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichtes im gleichen Fall nicht als Sachrichter tätig sein können, erscheint es zweckmässig, diese Funktion erstinstanzlich nicht dem gesamten Bezirksgericht, sondern nur einem Einzelrichter, welcher nicht die Funktion des Gerichtspräsidenten ausübt, zuzuscheiden, ansonsten das Bezirksgericht bzw. der Präsident in der betreffenden Angelegenheit nicht mehr tätig sein könnte.

## **2.10. Art. 9**

In Art. 9 wird das Bezirksgericht - wie bisher - als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen eingesetzt.

**2.11. Art. 10**

Gemäss Art. 10 wird die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen als Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 13 lit. c StPO bestimmt. Die Beschwerdeinstanz hat laut Art. 20 Abs. 1 StPO Beschwerden gegen Verfahren, Handlungen und gegen nicht der Berufung unterliegende Entscheide der erstinstanzlichen Gerichte, der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Zwangsmassnahmenrichters zu beurteilen.

**2.12. Art. 11**

In Art. 11 wird die Aufgabe des Berufungsgerichtes im Sinne von Art. 13 lit. d StPO dem Kantonsgericht (Abteilung Zivil- und Strafgericht) zugewiesen. Die Berufung kann sich - vereinfacht gesagt - nur gegen Schuld- oder Freisprüche der erstinstanzlichen Gerichte richten. Die Berufung kann also keine Beschwerde gegen Verfahren und Handlungen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft oder Entscheide des Zwangsmassnahmenrichters zum Gegenstand haben. Hiezu ist vielmehr laut Art. 10 die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen zuständig. Im Übrigen war das Kantonsgericht mit ihrer Abteilung Zivil- und Strafgericht bereits bisher Berufungsinstanz gegen Urteile des Bezirksgerichtes, weshalb diesbezüglich keine Änderung eintritt.

**2.13. Art. 12**

Art. 67 Abs. 1 StPO schreibt vor, dass die Kantone die Verfahrenssprache ihrer Strafbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Zwangsmassnahmengericht, Gerichte und Beschwerdeinstanz) vorschreiben. Da der Kanton Appenzell I.Rh. zu den deutschsprachigen Kantonen zählt, sieht Art. 12 Deutsch als Verfahrenssprache vor. Die Untersuchungshandlungen und Gerichtsverhandlungen sind also in deutscher Sprache vorzunehmen bzw. durchzuführen. Versteht eine am Verfahren beteiligte Person die Verfahrenssprache nicht oder kann sich darin nicht genügend ausdrücken, so hat die Verfahrensleitung nach Art. 68 Abs. 1 StPO einen Übersetzer beizuziehen.

**2.14. Art. 13**

Aufgrund von Art. 211 Abs. 1 StPO kann die Öffentlichkeit zur Mithilfe bei der Fahndung aufgefordert werden. Zu diesem Zwecke können die Kantone nach Abs. 2 des gleichen Artikels Bestimmungen erlassen, wonach Privaten für die erforderliche Mitwirkung bei der Fahndung Belohnungen ausgerichtet werden können. In Art. 13 wird die Möglichkeit zur Ausrichtung derartiger Belohnungen geschaffen.

**2.15. Art. 14**

Bestehen bei einem Todesfall Anzeichen für einen unnatürlichen Tod, insbesondere für eine Straftat, oder ist die Identität des Leichnams unbekannt, so ordnet die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 253 Abs. 1 StPO zur Klärung der Todesart oder zur Identifizierung des Leichnames eine Legalinspektion durch einen sachverständigen Arzt an. Solche Fälle werden als aussergewöhnliche Todesfälle bezeichnet. Gemäss Art. 253 Abs. 4 StPO haben die Kantone zu bestimmen, welche Medizinalpersonen verpflichtet sind, aussergewöhnliche Todesfälle den Strafbehörden zu melden. Art. 14 schreibt vor, dass Ärzte, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen verpflichtet sind, aussergewöhnliche Todesfälle der Strafbehörde zu melden. Die Statuierung einer solchen Meldepflicht durch das kantonale Recht hat zur Folge, dass sich die betreffenden Medizinalpersonen, Hebammen und ihre Hilfspersonen keiner Verletzung des Berufsgeheimnisses strafbar machen (Art. 321 Ziff. 3. StGB), wenn sie eine entsprechende Meldung an die zuständigen Behörden erstatten. Die in Art. 14 stipulierte Meldepflicht ist zweckmässig, da die dort bezeichneten Personen - insbesondere Ärzte - im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit regelmässig mit aussergewöhnlichen Todesfällen konfrontiert sind. Die Meldepflicht im Sinne von Art. 14 liegt somit zweifellos im Interesse der Aufklärung von Verbrechen.

**2.16. Art. 15**

Aufgrund von Art. 302 Abs. 1 StPO sind die Strafbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Zwangsmassnahmengericht, Gerichte und Beschwerdeinstanz) als Ausfluss des Verfolgungs- und Anklagezwanges im Sinne von Art. 7 Abs. 1 StPO verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit sie für die Verfolgung nicht selber zuständig sind. Was die Anzeigepflicht der übrigen Behördenmitglieder betrifft, überlässt es Art. 302 Abs. 2 StPO den Kantonen, eine solche zu schaffen. In Art. 15 wird ein Anzeigerecht von Behördenmitgliedern und Beamten im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden stipuliert, denn diese sind berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten. In solchen Fällen machen sich die Behördenmitglieder und Beamte mit der Anzeige nicht der Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäss Art. 320 StGB schuldig. Die Regelung im Sinne von Art. 15 dient ebenfalls der Aufklärung und Verfolgung von Delikten und Verbrechen. Es wäre absolut unbefriedigend, wenn Behördenmitglieder und Beamte nur deshalb keine Strafanzeige von im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis genommenen Vorfällen machen könnten, weil sie ansonsten das Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 StGB verletzen würden. Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass bereits Art. 78bis Abs. 1 der geltenden Strafprozessordnung eine gleiche Re-

gelung wie Art. 15 kennt. Laut Art. 78bis Abs. 2 der geltenden Strafprozessordnung sind die Behördenmitglieder und Beamte des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden überdies zur Anzeige verpflichtet, wenn sie von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten, die als Verbrechen im Sinne des StGB beurteilt werden könnte. In Art. 15 wird auf die Weiterführung einer solchen Regelung verzichtet. Es kann nämlich durchaus sein, dass Behördenmitglieder oder Beamte im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit auf Vorfälle stossen, die den Straftatbestand von Verbrechen erfüllen, von diesen aber nicht als solche erkannt bzw. eingeschätzt werden, weshalb sie auf eine Strafanzeige verzichten. Diesfalls laufen sie allerdings Gefahr, dass ihnen Begünstigung im Sinne von Art. 305 StGB vorgeworfen werden könnte. Eine Begünstigung besteht darin, dass jemand, der hiezu verpflichtet ist, eine andere Person der Strafverfolgung, dem Strafvollzug oder dem Vollzug bestimmter strafrechtlicher Massnahmen entzieht. Um dieses Risiko auszuschalten, wird in Art. 15 auf die Stipulierung einer Anzeigepflicht für Behördenmitglieder und Beamte verzichtet. Der Klarheit halber ist jedoch zu bemerken, dass die Strafbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Zwangsmassnahmengericht, Gerichte und Beschwerdeinstanz) von einer solchen Pflicht nicht befreit werden können. Für diese Organe gilt vielmehr von Bundesrechts wegen eine Anzeigepflicht im Sinne von Art. 302 Abs. 1 StPO.

#### **2.17. Art. 16**

Im Rahmen von Art. 16 werden gestützt auf Art. 363 Abs. 3 StPO die Zuständigkeiten für nach Abschluss des Gerichtsverfahrens notwendige Entscheide, die nicht dem Gericht zustehen, festgelegt. Es geht hier vor allem um Massnahmen im Hinblick auf den Strafvollzug.

#### **2.18. Art. 17**

Aufgrund von Art. 442 Abs. 3 StPO haben die Kantone zu bestimmen, welche Behörden die finanziellen Leistungen, wie Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen etc. einzutreiben haben. Es ist naheliegend und bedarf keiner weiteren Erörterung mehr, dass diese Aufgabe in Art. 17 der Landesbuchhaltung zugewiesen bzw. diese als Inkassobehörde bestimmt wird.

#### **2.19. Art. 18**

Aufgrund von Art. 239 Abs. 1 StPO haben die Kantone die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen Behörden sowie das entsprechende Verfahren zu bestimmen. Da es hier um den Vollzug von vom Gericht festgelegten Strafen, also um eine rein administrative Angelegenheit geht, genügt es, wenn derartige Regelungen auf Verordnungsstufe getroffen werden. In Art. 18 wird deshalb dem Grossen Rat die entsprechende Kompetenz eingeräumt.

## **2.20. Art. 19**

Keine Bemerkungen.

## **2.21. Art. 20**

Es ist das erklärte Ziel des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, die Schweizerische Strafprozessordnung auf den 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen, weshalb das vorliegende Einführungsgesetz nach dessen Annahme durch die Landsgemeinde ebenfalls auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft treten sollte. Im Übrigen bedarf das vorliegende Einführungsgesetz zu seiner Gültigkeit keiner Genehmigung des Bundes.

## **2.22. Art. 21**

Wie bereits in Ziff. 1.4. ausgeführt worden ist, wird mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung das Gesetz über die Strafprozessordnung vom 26. April 1986 hinfällig, was in Art. 21 Abs. 1 zum Ausdruck kommt. Da laut Art. 1 die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung auch auf das kantonale Strafrecht Anwendung findet, sind in den in Art. 21 Abs. 2 - 27 aufgeführten Gesetzeswerken die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.

## **3. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2009 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 1. April 2008

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Markus Dörig

**Einführungsgesetz zur  
Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)  
vom**

**Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderungen:**

**Art. 15 Abs. 1**

Art. 15 Abs. 1 ist durch einen zweiten Satz mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

"... Sie sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten, die als Verbrechen im Sinne des StGB beurteilt werden könnte...."

**Begründung:**

Zu Art. 15 führt die Ständekommission in der Botschaft aus, bereits Art. 78bis Abs. 1 der geltenden Strafprozessordnung enthalte eine gleiche Regelung wie Art. 15. Laut Art. 78 bis Abs. 2 der geltenden Strafprozessordnung seien die Behördenmitglieder und Beamte des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden überdies zur Anzeige verpflichtet, wenn sie von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten würden, die als Verbrechen im Sinne des StGB beurteilt werden könnte. In Art. 15 werde allerdings auf die Weiterführung einer solchen Regelung verzichtet. Es könne nämlich durchaus sein, dass Behördenmitglieder oder Beamte im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit auf Vorfälle stossen würden, die den Straftatbestand von Verbrechen erfüllen würden, von diesen aber nicht als solche erkannt bzw. eingeschätzt würden, weshalb sie auf eine Strafanzeige verzichten würden. Diesfalls würden sie allerdings Gefahr laufen, dass ihnen Begünstigung im Sinne von Art. 305 StGB vorgeworfen werden könnte. Um dieses Risiko auszuschalten, werde in Art. 15 auf die Stipulierung einer Anzeigepflicht für Behördenmitglieder und Beamte verzichtet.

Nach Ansicht der Kommission für Recht und Sicherheit ist der Verzicht auf eine Anzeigepflicht unbefriedigend. Vielmehr sollte eine solche Pflicht im Interesse der Aufklärung und Verfolgung von Delikten und Verbrechen, insbesondere im Interesse der Opfer von schweren Straftatbeständen wie beispielsweise Sexualdelikten auch im neuen Recht festgeschrieben werden. Es wäre absolut stossend, wenn beispielsweise Lehrkräfte oder Mitglieder von Schulräten Kenntnis von Misshandlung und sexueller Ausbeutung von wehrlosen Kindern durch Eltern oder Erziehungsberechtigte hätten, aber nicht zu einer entsprechenden Anzeige verpflichtet wären und deshalb auch darauf verzichten würden. Die Problematik der Begünstigung wird nach Auffassung der Kommission für Recht und Sicherheit relativiert, zumal eine solche nur dann vorliegt, wenn neben dem objektiven auch der subjektive Tatbestand erfüllt ist. Der subjektive Tatbestand ist dann gegeben, wenn der Täter entweder willentlich und wissentlich bzw. vorsätzlich handelt oder aber die Möglichkeit einer strafbaren Handlung voraussieht, sie aber in Kauf nimmt und demzufolge eventualvorsätzlich handelt. Eine Begünstigung im Sinne von Art. 305 StGB liegt somit nur dann vor, wenn der Täter jemanden willentlich und wissentlich bzw. vorsätzlich oder eventualvorsätzlich der Strafverfolgung entzieht. Der subjektive Tatbestand ist demnach dann nicht gegeben, bzw. es liegt keine strafbare Handlung vor, wenn ein Behördenmitglied oder ein Beamter lediglich infolge Unkenntnis oder falscher Einschätzung der Schwere eines möglichen Verbrechens auf eine Strafanzeige verzichtet. Aufgrund dieser Rechtslage steht der Stipulierung einer Anzeigepflicht nichts im Wege bzw. die von der Ständekommission in diesem Zusammenhang geäußerte Befürchtung erscheint als unbegründet.

## **Art. 20**

Der Wortlaut von Art. 20 ist wie folgt abzuändern:

"Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den gleichen Zeitpunkt wie die Strafprozessordnung in Kraft."

### **Begründung:**

Aus der Botschaft geht hervor, dass es erklärtes Ziel des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes sei, die Schweizerische Strafprozessordnung auf den 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen. In Anbetracht der Tatsache, dass jedoch etliche Kantone mit der Ausarbeitung der kantonalen Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung in Verzug sind, muss damit gerechnet werden, dass diese unter Umständen erst zu einem späteren Zeitpunkt als den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt wird. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird diesem möglichen Umstand Rechnung getragen.

## Verordnung zum Bundesgesetz über die Opferhilfe

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 9 und Art. 29 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von  
Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG),

beschliesst:

### Art. 1

Gesuche um Ausrichtung einer Entschädigung oder Genugtuung oder eines Vorschusses auf eine Entschädigung im Sinne von Art. 24 OHG werden von der Standeskommission auf Antrag der Staatsanwaltschaft entschieden. Entschädigung und Genugtuung

### Art. 2

Das Gesuch um Ausrichtung von Entschädigung oder Genugtuung ist mit einer Begründung der Staatsanwaltschaft einzureichen. Einreichung des Gesuches

### Art. 3

<sup>1</sup>Die Standeskommission entscheidet aufgrund der Akten. Entscheidungsgrundlagen  
<sup>2</sup>Das Opfer ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Gesuches erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### Art. 4

Wird eine Entschädigung oder eine Genugtuung zugesprochen, entscheidet die Standeskommission über eine Rückgriffsforderung auf den Täter\* oder auf Dritte im Umfang der erbrachten Leistungen. Die Rückforderung ist auf dem Wege des Zivilprozesses geltend zu machen. Rückgriff auf den Täter oder Dritte

### Art. 5

Entscheide der Standeskommission im Sinne von Art. 1 dieser Verordnung können innert 30 Tagen mit Beschwerde bei der kantonsgerichtlichen Kommission für Entscheide in Strafsachen angefochten werden. Beschwerdeinstanz

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

**Art. 6**

Beratungsstelle Die Standeskommission ist für die Einrichtung einer oder mehrerer Opferberatungsstellen im Sinne von Art. 9 OHG zuständig. Sie kann zu diesem Zwecke Vereinbarungen mit anderen Kantonen oder privaten Institutionen abschliessen oder sich daran beteiligen.

**Art. 7**

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2010, Art. 5 bereits mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007, in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

**Verordnung zum Bundesgesetz über die Opferhilfe**

---

**1. Ausgangslage**

- 1.1. Laut Art. 1 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (OHG), welches voraussichtlich auf den 1. Oktober 2008 in Kraft tritt, hat jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar als Opfer beeinträchtigt worden ist, Anspruch auf Unterstützung im Sinne des genannten Gesetzes. Gemäss Art. 2 OHG umfasst die Opferhilfe Beratung und Soforthilfe (lit. a), längerfristige Hilfe der Beratungsstellen (lit. b), Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter (lit. c), Entschädigung (lit. d), Genugtuung (lit. e), Befreiung von Verfahrenskosten (lit. f) und besonderen Schutz und besondere Rechte im Strafverfahren (lit. e). Das Opferhilfegesetz vom 23. März 2007 löst jenes vom 4. Oktober 1991 ab, welches im Wesentlichen die gleichen Zielsetzungen und Bestimmungen zum Gegenstand hat.
- 1.2. Die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991 sind im kantonalen Gesetz über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 festgeschrieben. Es handelt sich dabei zum einen um Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren im Hinblick auf die Ausrichtung von Entschädigung und Genugtuung und zum andern um solche zum Schutze des Opfers und seiner Rechte im Strafverfahren.
- 1.3. Die Eidgenössischen Räte haben am 5. Oktober 2007 die Schweizerische Strafprozessverordnung verabschiedet, die eine Vereinheitlichung der bisherigen 26 kantonalen Strafprozessordnungen zum Gegenstand hat und auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt wird. Mit ihrem Inkrafttreten wird das Gesetz über die kantonale Strafprozessordnung vom 27. April 1986 und somit auch die dort enthaltenen Vorschriften über die Opferhilfe aufgehoben.
- 1.4. Die Bestimmungen zum Schutze von Opfern im Sinne der Opferhilfegesetzgebung und deren Rechte im Strafverfahren sind neu abschliessend in der Schweizerischen Straf-

prozessordnung festgeschrieben, sodass für die Kantone diesbezüglich kein Regelungsbedarf mehr besteht.

- 1.5. Demgegenüber liegt es nach wie vor in der Kompetenz der Kantone, die Zuständigkeiten und das Verfahren für die Ausrichtung von Entschädigung und Genugtuung gemäss der Opferhilfegesetzgebung zu regeln, sofern diese nicht bereits entsprechende Vorschriften enthält. Da dieser Bereich an sich nicht direkt mit der Abwicklung des Strafverfahrens zu tun hat, erscheint es zweckmässig, diesen nicht im Rahmen des vorgesehenen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO), sondern in einem eigenständigen Erlass zu regeln. Da es hier lediglich um organisatorische Fragen geht, welche keine verfassungsmässig garantierten Rechte tangieren, genügt hiezu eine Verordnung des Grossen Rates.

## **2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

### **2.1. Art. 1**

Aufgrund von Art. 24 OHG sind Gesuche auf Ausrichtung einer Entschädigung oder Genugtuung oder eines Vorschusses auf Entschädigung bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen. Laut Art. 1 entscheidet die Standeskommission auf Antrag der Staatsanwaltschaft über derartige Gesuche.

### **2.2. Art. 2**

Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 OHG müssen die Kantone ein einfaches und rasches Verfahren vorsehen. Gemäss der gleichen Vorschrift wird das Gesuch um Vorschuss auf Entschädigung aufgrund einer summarischen Prüfung des Entschädigungsgesuches beurteilt. Im Weiteren hat nach Abs. 2 des gleichen Artikels die zuständige Behörde bzw. die Standeskommission den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Ausserdem schreibt Art. 30 Abs. 1 OHG vor, dass für Verfahren betreffend die Gewährung von Beratung, Soforthilfe, längerfristige Hilfe, Entschädigung sowie Genugtuung von den Opfern und seinen Angehörigen keine Kosten erhoben werden dürfen. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels bleibt lediglich bei mutwilliger Prozessführung die Kostenaufgabe vorbehalten. Eingedenk dieser Vorschriften ist in Art. 2 lediglich festgeschrieben, dass das entsprechende Gesuch eine Begründung zu enthalten hat.

### **2.3. Art. 3**

Die Vorschrift von Art. 3 Abs. 2, wonach das Opfer verpflichtet ist, alle zur Beurteilung des Gesuches notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, ist mit dem

Erfordernis eines einfachen und raschen Verfahrens im Sinne von Art. 29 Abs. 1 OHG vereinbar.

#### **2.4. Art. 4**

Hat ein Kanton gestützt auf die Opferhilfegesetzgebung Opferhilfe geleistet, so gehen laut Art. 7 Abs. 1 OHG die Ansprüche für Leistungen gleicher Art, die dem Opfer oder dessen Angehörigen aufgrund der Straftat zustehen, im Umfang der kantonalen Leistungen von der anspruchsberechtigten Person auf den Kanton über. In Art. 4 ist deshalb vorgesehen, dass von der Standeskommission allenfalls auf den Täter oder Dritte im Umfang der erbrachten Leistungen Rückgriff genommen werden kann. Nach der gleichen Vorschrift ist hiefür der Weg des Zivilprozesses massgebend.

#### **2.5. Art. 5**

Im Gegensatz zum bisherigen Recht haben die Kantone gestützt auf Art. 29 Abs. 1 OHG eine einzige, von der Verwaltung unabhängige Beschwerdeinstanz zu bezeichnen, bei welcher Verfügungen der Standeskommission betreffend Ausrichtung von Entschädigung und Genugtuung angefochten werden können. Art. 5 sieht diesbezüglich die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen als Beschwerdeinstanz und eine Beschwerdefrist von 30 Tagen vor. Da es sich bei diesem Verfahren um ein solches ausserhalb des eigentlichen Verwaltungsverfahrens handelt, ist das diesbezügliche Verfahren nicht im Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG), sondern eigenständig im Sinne einer Ausnahme in der Verordnung zum Bundesgesetz über die Opferhilfe zu regeln.

#### **2.6. Art. 6**

Gestützt auf Art. 9 Abs. 1 OHG sorgen die Kantone dafür, dass fachlich selbständige öffentliche oder private Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels können sie gemeinsame Beratungsstellen betreiben. In Art. 6 ist vorgesehen, dass der Standeskommission im Sinne der bisherigen Regelung eine entsprechende Kompetenz eingeräumt wird. An dieser Stelle ist der Vollständigkeit halber zu bemerken, dass die diesbezügliche Beratung seit Inkrafttreten des ersten Opferhilfegesetzes von der Stiftung Opferhilfe der Kantone St.Gallen, Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. wahrgenommen wird, welche Lösung sowohl effizient als auch kostengünstig ist. Die Standeskommission wird deshalb an der diesbezüglichen Lösung festhalten.

## **2.7. Art. 7**

Die vorliegende Verordnung soll zeitgleich mit der Schweizerischen Strafprozessordnung auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt werden. Da das neue Opferhilfegesetz jedoch als wesentliche organisatorische Neuerung eine unabhängige Beschwerdeinstanz vorschreibt, ist Art. 5 zeitgleich mit dem neuen Opferhilfegesetz, d.h. voraussichtlich auf den 1. Oktober 2008 in Kraft zu setzen.

## **3. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Verordnung zum Bundesgesetz über die Opferhilfe einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 18. März 2008

### **Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:  
Bruno Koster

Der Ratschreiber:  
Markus Dörig

**Verordnung zum Bundesgesetz  
über die Opferhilfe  
vom**

**Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderung:**

**Art. 7**

Der Wortlaut von Art. 7 ist wie folgt abzuändern:

"Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, Art. 5 bereits mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007, in Kraft."

**Begründung:**

Gemäss den Ausführungen in der Botschaft soll die Verordnung zum Bundesgesetz über die Opferhilfe zeitgleich mit der Schweizerischen Strafprozessordnung auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt werden. Dieses Datum entspricht zwar der Zielsetzung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes. In Anbetracht der Tatsache, dass jedoch etliche Kantone mit der Ausarbeitung der kantonalen Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung in Verzug sind, muss damit gerechnet werden, dass diese unter Umständen erst zu einem späteren Zeitpunkt als den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt wird. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird diesem möglichen Umstand Rechnung getragen.

## Verordnung zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RegV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### Art. 1

Diese Verordnung dient dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) und der dazugehörigen Ausführungserlasse des Bundes, soweit deren Vollzug dem Kanton obliegt.

Zweck

### Art. 2

Die Registerharmonisierung steht unter der Aufsicht des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes. Es ist im Sinne von Art. 9 RHG zuständig für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung.

Aufsicht

### Art. 3

Die Einwohnerregister und die Stimmregister sind elektronisch zu führen.

Art der Registerführung

### Art. 4

Industrielle Werke (Elektrizitätsversorgungen und andere Anbieter leitungsgebundener Dienste) stellen der Einwohnerkontrolle Daten, die der Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators einer Person dienen, auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung.

Wohnungsidentifikator

### Art. 5

Die Wohnungsnummerierung ist lediglich registermässig zu führen.

Wohnungsnummerierung

### Art. 6

<sup>1</sup>Die Einwohnerkontrollen stellen dem zuständigen Bundesamt die Daten der amtlich geführten Personenregister unentgeltlich zur Verfügung.

Datenweitergabe und -austausch

<sup>2</sup>Sie tauschen die Daten bei Weg- und Zuzügen von Einwohnern direkt mit der Informatik- und Kommunikations-Plattform des Bundes aus.

#### Art. 7

##### Meldepflicht

<sup>1</sup>Natürliche Personen haben innerhalb von 14 Tagen einen Zuzug, einen Wegzug oder einen Umzug innerhalb des Bezirkes bei der zuständigen Einwohnerkontrolle zu melden.

<sup>2</sup>Die Leitung von Kollektivhaushalten meldet der zuständigen Einwohnerkontrolle quartalsweise die Bewohnerschaft des Kollektivhaushaltes, ausgenommen sind Bewohner mit einer Aufenthaltsdauer von unter drei Monaten.

<sup>3</sup>Sie haben wahrheitsgetreu Auskunft über die Daten zu erteilen und ihre Angaben auf Verlangen zu dokumentieren.

#### Art. 8

##### Subsidiäre Auskunftspflicht

Wird die Meldepflicht nach Art. 7 dieser Verordnung nicht erfüllt, haben nachfolgende Personen der Einwohnerkontrolle auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft zu erteilen:

- a. Arbeitgeber\* über die bei ihnen beschäftigten Personen;
- b. Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieter;
- c. Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen.

#### Art. 9

##### Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung werden mit Busse bestraft. Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom ....

#### Art. 10

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

**Botschaft**

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

**Verordnung zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RegV)**

---

**1. Ausgangslage**

Der Bund hat gestützt auf Art. 65 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV), welcher ihm die Kompetenz erteilt, Vorschriften über die Harmonisierung und Führung amtlicher Register aufzustellen, das Registerharmonisierungsgesetz erlassen, welches am 1. November 2006 in Kraft getreten ist bzw. ab diesem Datum für alle Einwohner- und Stimmregister Gültigkeit hat (vgl. dazu Art. 2 Abs. 2 lit. a und b RHG).

Ziel des Registerharmonisierungsgesetzes ist es, die Harmonisierung der Einwohnerregister in den Kantonen und Gemeinden verbindlich zu regeln. Es ist zudem vorgesehen, die Volkszählung 2010 als registergestützte Zählung und nicht mehr wie bisher als Volkszählung durchzuführen. Die für die Volkszählung notwendigen Grunddaten (Name, Adresse, Geburtsdatum etc.) werden nicht bei den Einwohnern selbst erhoben, sondern dem Einwohnerregister entnommen.

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die Vorgaben des Bundes zur Registerharmonisierung auf kantonaler Ebene umgesetzt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich dabei um Vorschriften handelt, deren Erlass den Kantonen im Registerharmonisierungsgesetz - also in einem Gesetz im formellen Sinne - vorgeschrieben wird, genügt hiezu eine Verordnung des Grossen Rates. Zudem spricht für die Verordnungsstufe auch der Umstand, dass die kantonalen Bestimmungen keine verfassungsmässig garantierten Rechte tangieren.

**1. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

**1.1. Titel und Ingress**

Aufgrund von Art. 21 Abs. 1 RHG haben die Kantone die notwendigen Ausführungsbestimmungen für den Vollzug des Registerharmonisierungsgesetzes zu erlassen, weshalb im Ingress auf diese Grundlage hingewiesen wird.

**1.2. Art. 1**

Art. 1 stellt klar, dass mit der vorliegenden Verordnung das bundesrechtliche Registerharmonisierungsgesetz vollzogen wird.

### **1.3. Art. 2**

Aufgrund von Art. 9 RHG haben die Kantone eine Amtsstelle zu bestimmen, die für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung zuständig ist. In Anbetracht der Tatsache, dass sowohl die Einwohnerkontrolle für den inneren Landesteil als auch das Zivilstandsamt für den inneren Landesteil dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement angegliedert sind, erscheint es naheliegend und zweckmässig, dieses Departement aufgrund seiner einschlägigen Erfahrung in der Registerführung als zuständige Stelle im Sinne von Art. 9 RHG zu bezeichnen.

### **1.4. Art. 3**

Aufgrund von Art. 3 lit. a RHG können die Einwohnerregister sowohl manuell als auch elektronisch geführt werden. Da der Datenaustausch laut Art. 10 Abs. 2 RHG jedoch elektronisch stattfindet, ist es zweckmässig, vorzuschreiben, dass die Einwohnerregister elektronisch zu führen sind.

### **1.5. Art. 4**

Gestützt auf Art. 8 Abs. 2 RHG sind die Kantone verpflichtet, die notwendigen Vorschriften zu erlassen, damit die industriellen Werke und andere registerführende Stellen die Daten, die zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators einer Person erforderlich sind, den für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Laut Art. 8 Abs. 3 RHG können die Kantone zum gleichen Zweck eine physische Wohnungsnummerierung einführen. Schliesslich können die Kantone nach Abs. 4 des gleichen Artikels weitere Vorschriften erlassen, um die Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators sicherzustellen. Mit Art. 4 RegV wird Art. 8 Abs. 2 RHG umgesetzt. Auf die Stipulierung einer entsprechenden Meldepflicht wird verzichtet und stattdessen eine blosser Auskunftspflicht festgeschrieben. Damit wird eine unnötige administrative Aufblähung auf Seiten der anbietenden leitungsgebundenen Dienste vermieden. Auf weitere Vorschriften im Sinne von Art. 8 Abs. 4 RHG wird verzichtet.

### **1.6. Art. 5**

Auf eine physische Wohnungsnummerierung wird verzichtet, da eine solche nur in Gebieten mit zahlreichen komplexen Gebäuden oder städtischen Verhältnissen im Interesse der Aufsuchung von Wohnungen notwendig ist. In Art. 5 RegV wird deshalb festgehalten, dass die Wohnungsnummerierung lediglich registermässig zu führen ist.

### **1.7. Art. 6**

Aufgrund von Art. 10 Abs. 1 RHG haben die Kantone die notwendigen Vorschriften zu erlassen, damit im Falle des Weg- oder Zuzugs von Einwohnern die Daten nach Art. 6 RHG zwischen Einwohnerregistern ausgetauscht werden. Ausserdem sind diese gestützt auf Art. 14

Abs. 1 RHG dem Bundesamt für Statistik unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Gemäss Abs. 2 des gleichen Artikels findet der Austausch elektronisch und in verschlüsselter Form statt. Laut Art. 10 Abs. 3 RHG stellt der Bund den zuständigen Amtsstellen und Behörden für den Austausch eine Informatik- und Informations-Plattform zur Verfügung. Art. 6 RegV trägt den Vorgaben von Art. 10 RHG Rechnung.

#### **1.8. Art. 7**

Laut Art. 11 RHG haben die Kantone die notwendigen Vorschriften zu erlassen, damit natürliche Personen sich innerhalb von 14 Tagen nach dem Umzug bei der für die Führung des Einwohnerregisters zuständigen Amtsstelle melden (lit. a), die Meldepflichtigen wahrheitsgetreu Auskunft über die Daten nach Art. 6 RHG erteilen und, wenn erforderlich, die Angaben dokumentieren (lit. b). Art. 7 RegV hat die Umsetzung von Art. 11 RHG zum Gegenstand.

#### **1.9. Art. 8**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 RHG haben die Kantone die notwendigen Vorschriften zu erlassen, damit Arbeitgeber über die bei ihnen beschäftigte Person (lit. a), Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieter (lit. b) und Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen (lit. c) den für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft über die meldepflichtigen Personen erteilen, wenn die Meldepflicht nach Art. 11 RHG bzw. Art. 7 RegV nicht erfüllt wird.

#### **2.10. Art. 9**

Keine Bemerkungen.

#### **2.11. Art. 10**

Aufgrund von Art. 21 Abs. 1 RHG bedürfen die kantonalen Ausführungsbestimmungen keiner Genehmigung des Bundes. Sie müssen nach der gleichen Vorschrift lediglich dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnis gebracht werden.

### **3. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Verordnung zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RegV) einzutreten und diese wie vorgelegt zu unterbreiten.

Appenzell, 1. April 2008

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Revision der Verordnung über Strukturverbesserungen  
und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft  
(VSV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision der Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 25. Oktober 2004 (VSV),

beschliesst:

**I.**

Der bisherige Art. 2 wird aufgehoben.

**II.**

In Art. 3 wird der Ausdruck "ist" durch "sind" ersetzt.

**III.**

In Art. 4 werden neu eine Alinea 5 und 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- die Genehmigung und Unterzeichnung von Vereinbarungen mit dem Bund bei regionalen Entwicklungsprojekten,
- die Bewilligung von Kantonsbeiträgen in Abweichung von den Vorschriften des Bundes, sofern nicht gleichzeitig Finanzhilfen des Bundes in Anspruch genommen werden,

Die bisherigen Alineas 5 und 6 werden neu zu Alineas 7 und 8.

**IV.**

Die bisherigen Alineas 1 und 2 in Art. 5 werden aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- den Einsatz des Meliorationsamtes und der landwirtschaftlichen Betriebsberatung;
- die Koordination mit anderen beteiligten kantonalen Stellen;

**V.**

Der Ausdruck in Art. 6 Abs. 1 "... aus fünf Mitgliedern." wird durch "... aus sechs Mitgliedern." ersetzt.

**VI.**

Der bisherige Art. 7 wird aufgehoben.

**VII.**

Der bisherige Art. 8 Abs. 2 wird aufgehoben.

Der Ausdruck in Art. 8 Abs. 3 "... gemäss Abs. 1 und 2 dieses Artikels..." wird aufgehoben.

**VIII.**

In Art. 11 wird der Ausdruck "Strukturverbesserung" durch "Bodenverbesserung gemäss Art. 703 ZGB" ersetzt.

Im Weiteren wird der Ausdruck "(FLG)" gestrichen.

Ausserdem wird der Ausdruck "... vom 29. April..." durch "... vom 29. April 2007..." ersetzt.

**IX.**

Der bisherige Art. 12 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Beitragsberechnung / Begrenzung, Herabsetzung und Verweigerung von Beiträgen / Zusatzbeiträge" ersetzt:

**Art. 12**

<sup>1</sup>Die Beitragsberechnung erfolgt grundsätzlich nach der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes, auch wenn auf einen Bundesbeitrag verzichtet wird.

<sup>2</sup>Bei Projekten zur periodischen Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen kann der Kantonsbeitrag auf bis zu 50 % angehoben werden.

<sup>3</sup>Die obere Grenze der unterstützten Einheiten beträgt bei landwirtschaftlichen Hochbauten 30 Raufutter verzehrende Grossvieheinheiten.

<sup>4</sup>Bei Betriebsgemeinschaften entscheiden die zuständigen Behörden im Einzelfall über die Höhe der Beiträge.

<sup>5</sup>Beiträge werden herabgesetzt, wenn der wirtschaftliche Nutzen im Verhältnis zur Belastung der Beteiligten gering ist.

<sup>6</sup>Beiträge werden verweigert, wenn die erwachsende Belastung für die Beteiligten nicht tragbar ist.

<sup>7</sup>Wer bei der Ausführung von Strukturverbesserungen nachweislich mindestens 40 m<sup>3</sup> eigenes oder zertifiziertes Appenzeller Rundholz verwendet, erhält einen Zusatzbeitrag des Kantons in der Höhe von Fr. 5'000.--.

**X.**

Der bisherige Art. 13 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Beitragsberechtigte Massnahmen" ersetzt:

**Art. 13**

<sup>1</sup>Beiträge werden gemäss Strukturverbesserungsverordnung des Bundes grundsätzlich an einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft, des produzierenden Gartenbaus und gewerblicher Kleinbetriebe ausgerichtet.

<sup>2</sup>Nicht unterstützt werden:

- Landumlegungen,
- Pachtlandarrondierungen,
- Rundbogenhallen und analoge Konstruktionen,
- Bewässerungsanlagen.

**XI.**

Der bisherige Art. 15 wird aufgehoben.

**XII.**

Der bisherige Art. 16 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Gesuchseinreichung" ersetzt:

**Art. 16**

Die Beitragsgesuche sind dem Departement einzureichen, welches die Anforderungen an Umfang und Inhalt der Gesuchsunterlagen je nach Strukturverbesserungsmassnahmen festlegt.

**XIII.**

Die bisherige Marginalie von Art. 17 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt: "Aufgaben des Departementes".

Der bisherige Art. 17 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Das Departement orientiert den Gesuchsteller über Ablauf und Folgen eines Beitragsverfahrens.

In Art. 17 Abs. 3 wird der Ausdruck "Meliorationsamt" durch "Departement" ersetzt.

**XIV.**

In Art. 18 Abs. 3 wird der Ausdruck "Meliorationsamt" durch "Departement" ersetzt.

**XV.**

In Art. 19 Abs. 1 Alinea 1 wird der Ausdruck "Meliorationsamt" durch "Departement" ersetzt.

Der bisherige Art. 19 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

<sup>2</sup>Ein Baubeginn vor dem Erhalt der Zusicherung von Beiträgen und Investitionskredit ist nur in dringenden Fällen und mit schriftlicher Bewilligung des Departementes zulässig.

**XVI.**

In Art. 20 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck "Meliorationsamt" durch "Departement" ersetzt.

**XVII.**

In Art. 21 Abs. 2 wird der Ausdruck "Meliorationsamt" durch "Departement" ersetzt.

**XVIII.**

In Art. 22 wird der Ausdruck "Meliorationsamt" durch "Departement" ersetzt.

**XIX.**

In Art. 23 wird der Ausdruck "Meliorationsamt" durch "Departement" ersetzt.

**XX.**

In Art. 24 wird der Ausdruck "Meliorationsamt" durch "Departement" ersetzt.

**XXI.**

In Art. 25 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck "Meliorationsamt" durch "Departement" ersetzt.

Im Weiteren wird in Art. 25 Abs. 2 der Ausdruck "(GebV)" ersatzlos gestrichen.

**XXII.**

In Art. 26 Abs. 1 wird der Ausdruck "Meliorationsamt" durch "Departement" ersetzt.

**XXIII.**

Der bisherige Art. 27 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Die Bauherrschaft kann für jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen beim Departement verlangen. Der minimale Auszahlungsbetrag pro Teilzahlung wird beim Kantonsbeitrag analog zur Handhabung beim Bundesbeitrag berechnet.

**XXIV.**

Der bisherige Art. 28 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

**Art. 28**

Das Departement nimmt Gesuche um Investitionskredite entgegen und orientiert den Gesuchsteller über Ablauf und Folgen des Verfahrens sowie über die Anforderungen an Umfang und Inhalt der Gesuchsunterlagen.

**XXV.**

In Art. 30 Abs. 1 wird der Ausdruck "... und berechnet das Investitionsdarlehen..." durch "... und berechnet den Investitionskredit..." ersetzt.

In Art. 30 Abs. 2 wird der Ausdruck "... von notwendigen..." gestrichen.

**XXVI.**

Der bisherige Art. 31 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

**Art. 31**

Das Departement nimmt Gesuche um Betriebshilfedarlehen und Umschulungsbeihilfen entgegen und orientiert den Gesuchsteller über Ablauf und Folgen des Verfahrens sowie über die Anforderungen an Umfang und Inhalt der Gesuchsunterlagen.

**XXVII.**

In Art. 32 Abs. 2 wird der Ausdruck "2011" durch "2015" ersetzt.

**XXVIII.**

Die Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 25. Oktober 2004 (VSV) wird um einen Art. 32bis mit der Marginalie "Verfahren" mit folgendem Wortlaut ergänzt:

## Art. 32bis

<sup>1</sup>Das Departement bearbeitet die Gesuchunterlagen und berechnet das Betriebshilfedarlehen bzw. die Umschulungsbeihilfen nach den Vorgaben des Bundes. Es stellt die notwendigen Tragbarkeitsberechnungen an.

<sup>2</sup>Es legt die Gesuche der Kommission für Hilfen und Beiträge zur Genehmigung vor.

<sup>3</sup>Das Departement besorgt den Verkehr mit dem Bund.

<sup>4</sup>Es erstellt die Darlehensverträge, veranlasst die Errichtung der Sicherheiten sowie die Auszahlung und die Abrechnung mit der Appenzeller Kantonalbank.

**XXIX.**

Im Titel VI. wird der Ausdruck "... landwirtschaftlichen..." gestrichen.

**XXX.**

In Art. 33 Abs. 2 wird der Ausdruck "Meliorationsamt" durch "Departement" ersetzt.

**XXXI.**

In Art. 34 Abs. 1 wird der Ausdruck "Meliorationsamt" durch "Departement" ersetzt.

**XXXII.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

## Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (VSV)**

---

#### **1. Ausgangslage**

##### 1.1. Agrarpolitik 2011

Die Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 25. Oktober 2004 (VSV) hat die Umsetzung der folgenden Bundeserlasse zum Gegenstand:

- Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV);
- Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 26. November 2003 (SBNV);
- Verordnung des Bundesamtes für Landwirtschaft über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 26. November 2003 (IBNV).

Diese drei Verordnungen sind im Rahmen der Agrarpolitik 2011 (AP 2011) bzw. im Anschluss an eine entsprechende Vernehmlassung bei den Kantonen und der Verabschiedung der AP 2011 durch die eidgenössischen Räte am 5. Oktober 2007 vom Bundesrat bzw. vom Bundesamt für Landwirtschaft angepasst und auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt worden. Die geänderten bundesrechtlichen Erlasse bedingen eine entsprechende Anpassung der Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 25. Oktober 2004 (VSV). Die dauernde Änderung des Agrarrechts widerspiegelt den raschen Strukturwandel auf dem Gebiete der Landwirtschaft in einer globalisierten Welt. Ein Ende dieses Wandels ist nicht absehbar. Die vorliegende Revision trägt dieser Entwicklung dergestalt Rechnung, dass soweit als möglich flexible Regelungen getroffen werden, damit die Verordnung nicht bei jeder Änderung des übergeordneten Bundesrechts ebenfalls angepasst werden muss. Diese Feststellung trifft insbesondere für den Katalog der Strukturmassnahmen und der entsprechenden Beitragssätze gemäss Art. 13 zu.

## 1.2. Wesentliche Änderungen auf Bundesebene

Auf Bundesebene fallen die folgenden Änderungen als wesentlich in Betracht:

### **SVV**

- Anpassung des Beitragsmodells infolge NFA;
- Erweiterung der Grenzen für die Förderung grosser Betriebe und Betriebsgemeinschaften;
- Unterstützung gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet.

### **SMBV**

- Unbefristete Weiterführung der gezielten Umschulung;
- Erleichterung der Betriebsaufgabe durch Gewährung von Darlehen und Verzicht auf rückwirkende Verzinsung;
- Anpassung des Beteiligungsmodus Bund/Kantone bei der Betriebshilfe.

### **IBLV**

- Festlegung von Zuschlägen und zusätzlichen Faktoren für die Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK);
- Erhöhung der beitragsberechtigten Kosten für die periodische Wiederinstandstellung von Bodenverbesserungen;
- Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen.

## **2. Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern**

### **Ziff. I.**

Vgl. Bemerkungen zu Ziff. IV.

### **Ziff. II.**

Die Korrektur in Art. 3 ist lediglich redaktioneller Natur.

### **Ziff. III.**

Der Kanton bzw. die Standeskommission erhält gemäss Art. 4 Alinea 5 neu die Aufgabe und die Kompetenz, mit dem Bund Vereinbarungen über regionale Entwicklungsprojekte abzuschliessen. Da solche Entwicklungskonzepte durchaus auch ausserkantonale Gebiete erfas-

sen können, erscheint es zweckmässig, die diesbezügliche Kompetenz der Standeskommission zuzuscheiden.

Der Inhalt des bisherigen Art. 2, wonach die Standeskommission in Abweichung von den Vorschriften des Bundes Beiträge bewilligen kann, sofern nicht gleichzeitig Finanzhilfen des Bundes in Anspruch genommen werden, wird aus Gründen der Systematik als neue Alinea 6 in Art. 4, welcher die Kompetenzen der Standeskommission zum Gegenstand hat, eingefügt.

#### **Ziff. IV.**

Die Änderungen in Art. 5 sind darauf zurückzuführen, dass das Departement befugt ist, festzulegen, auf welche Art und Weise das Meliorationsamt und die landwirtschaftliche Betriebsberatung je nach Strukturverbesserungsmassnahme eingesetzt werden. Aufgrund dieser Regelung kann der bisherige Art. 7 gestrichen werden. Aus dem gleichen Grunde ist auch der Ausdruck "Meliorationsamt" in den Art. 16 - Art. 24 sowie in Art. 33 und Art. 34 durch "Departement" zu ersetzen.

#### **Ziff. V.**

Da neu auch für den produzierenden Gartenbau und für gewerbliche Kleinbetriebe Investitionshilfen gewährt werden können, erscheint in Art. 6 Abs. 1 die Aufstockung der Kommission für Hilfen und Beiträge von bisher fünf auf neu sechs Mitglieder angezeigt. Dabei ist insbesondere an einen Vertreter aus dem Gewerbe gedacht.

#### **Ziff. VI.**

Vgl. Ausführungen zu Ziff. IV.

#### **Ziff. VII.**

Die bisherige Regelung von Art. 8 Abs. 2, wonach an landwirtschaftliche Bauten nur Beiträge ausgerichtet werden, wenn die Liegenschaft vom Grundeigentümer bewirtschaftet wird, kann ersatzlos gestrichen werden, da diese Problematik neu abschliessend im Bundesrecht geregelt ist.

Der Ausdruck in Art. 8 Abs. 3 "... gemäss Abs. 1 und 2 dieses Artikels..." ist nicht notwendig.

#### **Ziff. VIII.**

Die Erweiterung der Unterstützungsmöglichkeiten durch den Bund (beispielsweise Regionalentwicklungsprojekte, gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen im produzierenden Gartenbau etc.) macht eine Präzisierung in dem Sinne notwendig, dass der Ausdruck "Struktur-

verbesserung" durch den umfassenderen Begriff "Bodenverbesserung gemäss Art. 703 ZGB" ersetzt wird. Die weitere Änderung von Art. 11 ist durch das neue Gesetz über die Flurgenossenschaften vom 29. April 2007 bedingt.

#### **Ziff. IX.**

Obwohl der Bund neu landwirtschaftliche Hochbauten in der Bergzone I bis 60 Grossvieheinheiten (GVE), in der Bergzone II bis 50 GVE pauschal unterstützen würde, soll die bisherige Begrenzung auf 30 GVE beibehalten werden. Der Grund liegt darin, dass einerseits die vorhandenen Bundesmittel auf mehrere Projekte verteilt werden können. Andererseits würde die finanzielle Belastung der Bezirke und des Kantons durch den Wegfall der Berücksichtigung der Finanzstärke unzumutbar hoch. Ob die Grenze von 30 GVE bei Projekten von Betriebsgemeinschaften überschritten werden soll, ist im Einzelfall durch den betroffenen Bezirksrat und die Ständekommission zu entscheiden.

#### **Ziff. X.**

Im bisherigen Art. 13 Abs. 1 sind die Beitragsleistungen abschliessend aufgezählt. Aufgrund des Umstandes, dass neu regionale Entwicklungsprojekte sowie Vorhaben des produzierenden Gartenbaus und von gewerblichen Kleinbetrieben unterstützt werden können, würde eine umfassende Aufzählung einen allzu grossen Umfang annehmen, was der Übersichtlichkeit abträglich wäre. Diese Feststellung gilt auch deshalb, weil die Beiträge teilweise nach Bergzone I und Bergzone II differenziert werden und zudem bis zwölf verschiedene Zuschlagskategorien vorgesehen sind. Aus diesen Gründen wird in Art. 13 Abs. 1 neu nur noch auf die entsprechenden Regelungen des Bundes verwiesen und in Abs. 2 lediglich festgehalten, welche Strukturverbesserungen im Kanton Appenzell I.Rh. nicht mit Beiträgen unterstützt werden.

#### **Ziff. XI.**

Aufgrund der Neufassung von Art. 13 erübrigt sich eine Regelung im Sinne von Art. 15, weshalb dieser gestrichen werden kann.

#### **Ziff. XII.**

Die erhebliche Erweiterung von Unterstützungsmöglichkeiten führt dazu, dass je nach Projekt dem Departement unterschiedliche Unterlagen einzureichen sind. Es wird deshalb in Art. 16 im Gegensatz zur geltenden Regelung auf eine konkrete Auflistung der einzureichenden Unterlagen verzichtet. Vielmehr wird das Departement im konkreten Einzelfall vom Gesuchsteller die für die Beurteilung des Gesuches notwendigen Unterlagen einverlangen.

**Ziff. XIII.**

Hinsichtlich der Auswechslung des Ausdruckes "Meliorationsamt" durch "Departement" in Art. 17 Abs. 1 wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Ziff. IV. verwiesen.

Da die Frage, welche Gesuchsunterlagen einzureichen sind, neu in Art. 16 abschliessend geregelt ist, kann auf die diesbezügliche Regelung in Art. 17 Abs. 1 verzichtet werden.

Bezüglich der Auswechslung des Ausdruckes "Meliorationsamt" durch "Departement" in Art. 17 Abs. 3 wird ebenfalls auf die diesbezüglichen Ausführungen in Ziff. IV. verwiesen.

**Ziff. XIV.**

Bezüglich der Änderung in Art. 18 Abs. 3 wird auf die entsprechenden Ausführungen in Ziff. IV. verwiesen.

**Ziff. XV.**

Hinsichtlich der Änderung in Art. 19 Abs. 1 wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Ziff. IV. verwiesen.

In Art. 19 Abs. 2 wird im Interesse der Klarheit festgeschrieben, dass ein Baubeginn vor dem Erhalt der Zusicherung von Beiträgen und Investitionskredit nur in dringenden Fällen und mit schriftlicher Bewilligung des Departementes zulässig ist. Diese Präzisierung ist deshalb notwendig, weil diesbezüglich in der Vergangenheit mitunter Konfusionen bezüglich des "vorzeitigen Baubeginns" im Sinne der Baugesetzgebung entstanden sind.

**Ziff. XVI. - Ziff. XXII.**

Bezüglich der Auswechslung des Ausdruckes "Meliorationsamt" durch "Departement" wird auf die Ausführungen in Ziff. IV. verwiesen.

**Ziff. XXIII.**

Das Bundesrecht bestimmt, welchen minimalen Teilzahlungsbetrag der Bund ausrichtet. Dieser beträgt zurzeit Fr. 40'000.--. Durch die NFA hat sich die notwendige minimale Gegenleistung des Kantons verändert. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird in Art. 27 Abs. 1 neu nur das Berechnungsprinzip festgeschrieben, nicht jedoch mehr der absolute Geldbetrag. Diese generelle Regelung hat zur Folge, dass bei diesbezüglichen Änderungen des Bundesrechtes die Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen vom 25. Oktober 2004 (VSV) nicht jeweils ebenfalls angepasst werden muss.

**Ziff. XXIV.**

Die Regelung in Art. 28 betreffend Einreichung von Gesuchen um Gewährung von Investitionskrediten ist analog der Vorschrift von Art. 16 ausgestaltet.

**Ziff. XXV.**

Die Änderung in Art. 30 Abs. 1 dient der Einheitlichkeit des Gesetzestextes.

Bezüglich der Änderung von Art. 30 Abs. 2 ist zu bemerken, dass unnötige Sicherheiten ohnehin nicht errichtet werden, weshalb der Ausdruck "von notwendigen" gestrichen werden kann.

**Ziff. XXVI.**

Die Regelung von Art. 31 betreffend Einreichung von Gesuchen um Gewährung von Betriebshilfedarlehen und Umschulungsbeihilfen orientiert sich an jener von Art. 16.

**Ziff. XXVII.**

Der Bund hat die Möglichkeit zur Gewährung von Umschulungsbeihilfen um vier Jahre verlängert, weshalb Art. 32 Abs. 2 entsprechend anzupassen ist.

**Ziff. XXVIII.**

Im geltenden Recht ist das Verfahren betreffend Betriebshilfedarlehen und Umschulungsbeihilfen nicht geregelt. Dieser Mangel wird mit dem Erlass eines neuen Art. 32bis behoben.

**Ziff. XXIX.**

Da im Rahmen der Strukturverbesserungsgesetzgebung neu auch der produzierende Gartenbau und gewerbliche Kleinbetriebe gefördert werden können, ist im Titel VI. der Ausdruck "landwirtschaftlichen" zu streichen.

**Ziff. XXX. und XXXI.**

Bezüglich der Auswechslung des Ausdruckes "Meliorationsamt" durch "Departement" wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Ziff. IV. verwiesen.

**Ziff. XXXII.**

Keine Bemerkungen.

### 3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 25. Oktober 2004 (VSV) einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 1. April 2008

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss**  
**betreffend**  
**Revision der Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleit-**  
**massnahmen in der Landwirtschaft**  
**(VSV)**  
  
**vom**

**Die Kommission für Wirtschaft beantragt folgende Änderungen:**

**Ziff. IX.**

In Art. 12 Abs. 4 ist der Ausdruck "im Einzelfall" zu streichen.

**Begründung:**

Bei dieser Änderung handelt es sich lediglich um eine solche redaktioneller Natur, denn dadurch wird Abs. 4 verständlicher bzw. lesbarer.

**Ziff. XXV.**

Der Klarheit halber ist vorerst darauf hinzuweisen, dass die gemäss Vorlage vorzunehmende Änderung nicht Art. 30 Abs. 2, sondern Art. 30 Abs. 3 betrifft.

Art. 30 Abs. 3 ist aufzuheben und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"<sup>3</sup>Es erstellt die Darlehensverträge, veranlasst die Errichtung von Sicherheiten sowie die Auszahlung und die Abrechnung mit der Appenzeller Kantonalbank."

**Begründung:**

Dieser Antrag unterscheidet sich von der gemäss Vorlage vorzunehmenden Änderung lediglich in redaktioneller Hinsicht.

**Neue Ziff. XXXII.**

Der Grossratsbeschluss ist um eine neue Ziff. XXXII. mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

"In Art. 36 wird der Ausdruck "... eines Investitions- oder Betriebshilfedarlehens ..." durch "... eines Investitionskredites oder Betriebshilfedarlehens ..." ersetzt.

**Begründung:**

Bei dieser Änderung handelt es sich lediglich um eine solche redaktioneller Natur, denn neu ist nicht mehr von "Investitionsdarlehen", sondern von "Investitionskredit" die Rede. Vgl. dazu auch Ziff. XXV.

Sofern diese Ergänzung gutgeheissen wird, wird die bisherige Ziff. XXXII. neu zu Ziff. XXXIII.

**Grossratsbeschluss  
über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen  
Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

**Art. 1**

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt  
anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 bei.

**Art. 2**

Der Vollzug des Konkordates obliegt der Standeskommission.

**Art. 3**

Bei geringfügigen Änderungen des Konkordates hat die Standeskommission den  
Beitrittsbeschluss nicht durch den Grossen Rat erneut überprüfen zu lassen.

**Art. 4**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Grossratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

---

#### **1. Ausgangslage**

Gewaltbereitschaft und Gewaltausübung im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen haben in den letzten Jahren auch auf die Schweiz übergegriffen. Gewalttätige Ausschreitungen sind bei Fussball- und Eishockeyspielen zu regelmässigen Begleiterscheinungen geworden. Hooligans nutzen in Gruppen den Schutz der Masse und agieren mit Vorliebe bei Auswärtsspielen und bleiben so oft anonym.

Gewalt anlässlich von Sportereignissen ist ein kantonsübergreifendes Problem, da sich Hooligans bevorzugt ausserhalb ihres Wohnortkantons an Ausschreitungen beteiligen. Privatrechtliche Stadionverbote sind nur beschränkt wirksam, da sich die Ausschreitungen nicht auf die Stadien beschränken, sondern rund um die Sportanlässe sowie in den Innenstädten der Austragungsorte stattfinden. Die Schaffung wirksamer Instrumente zur Verhinderung von Gewalt rund um sportliche Grossanlässe drängt sich daher auf. Vorhandene Instrumente sollen weitergeführt werden.

Um der Gewalt im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen in der Schweiz Einhalt zu gebieten und den Behörden insbesondere im Hinblick auf die EURO 08 die erforderlichen Handlungsinstrumente in die Hand zu geben, haben die Eidgenössischen Räte am 24. März 2006 eine Teilrevision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) vom 21. März 1997 verabschiedet. Das am 1. Januar 2007 in Kraft getretene revidierte BWIS sieht zur Bekämpfung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen folgende fünf kaskadenartig aufeinander abgestimmte präventive Massnahmen vor:

- Registrierung in einer Hooligan-Datenbank
- Anordnung einer Ausreisebeschränkung
- Aussprechen eines Rayonverbots
- Verhängung einer Meldeauflage
- Anordnung von Polizeigewahrsam

Während die Einführung des Hooligan-Informationssystems und die Anordnung einer Ausreisebeschränkung auf bestehende verfassungsrechtliche Kompetenzen des Bundes abgestützt werden können, fallen das Rayonverbot, die Meldeauflage und der Polizeigewahrsam nach Auffassung des Eidgenössischen Parlaments in den Kompetenzbereich der Kantone.

Die Verfassungskonformität der Regelung dieser Massnahmen im BWIS ist umstritten. Aus diesem Grund sind die Bestimmungen im BWIS zu den drei letztgenannten Massnahmen bis 31. Dezember 2009 befristet. Die Gültigkeitsdauer der Regelung betreffend die beiden ersten Massnahmen ist nicht beschränkt.

## **2. Regelungsbedarf**

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Problematik der Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen an der EURO 08 und an der Eishockey-Weltmeisterschaft 2009 in der Schweiz, aber auch noch in späteren Jahren aktuell sein wird. Die bis Ende Dezember 2009 befristeten Massnahmen zur Bekämpfung und Vermeidung solcher Ausschreitungen müssen deshalb auch nach Ablauf der Befristung zur Verfügung stehen. Dazu ist eine neue Rechtsgrundlage nötig. Bis zum Ablauf der Befristung muss daher eine bundesrechtliche Verfassungsgrundlage geschaffen oder durch die Kantone ein entsprechendes Konkordat erarbeitet und in Kraft gesetzt werden.

Damit das geltende Gefüge der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der inneren Sicherheit nicht tangiert wird, hat die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) einstimmig die Weiterverfolgung der Konkordatslösung beschlossen und an der Herbstversammlung der KKJPD vom 15./16. November 2007 den entsprechenden Konkordatstext verabschiedet. Das Konkordat soll auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten. Parallel zur Ausarbeitung der Konkordatslösung hat der Bund in Absprache mit der KKJPD die Arbeiten für eine neue Verfassungsbestimmung im Sinne einer Auffanglösung für den Fall vorbereitet, dass die Konkordatslösung nicht oder nicht rechtzeitig realisiert werden kann. Da der Konkordatstext nunmehr durch die KKJPD verabschiedet und zur Ratifikation durch die Kantone frei gegeben wurde, dürfte das Konkordat rechtzeitig am 1. Januar 2010 in Kraft treten können, sodass auf die Schaffung der bundesrechtlichen Verfassungsgrundlage verzichtet werden kann.

## **3. Konkordat**

### **3.1. Allgemeines**

Aufgrund der Ergebnisse eines Vernehmlassungsverfahrens bei den Kantonen und den interessierten Kreisen sind die bis Ende 2009 befristeten Bestimmungen des BWIS möglichst

---

unverändert in das von der KKJPD verabschiedete Konkordat überführt und nur dort neue Regelungen erlassen worden, wo dies unbedingt erforderlich erscheint. Mit der Übernahme ins Konkordat werden diese bereits heute geltenden Regelungen betreffend Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen über das Jahr 2009 hinaus weitergeführt werden.

### **3.2. Einzelne Bestimmungen**

Abgesehen von den Art. 2 und Art. 10 vereint das Konkordat in den Art. 1 bis 13 die heute im BWIS und in der dazugehörenden Verordnung des Bundesrates (VWIS; SR120.2) enthaltenen Regelungen. Für nähere Erläuterungen verweist die Ständekommission auf die Ausführungen in der Botschaft des Bundesrates zur Vorlage BWIS I (Bundesblatt 2005, S. 5613).

Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Konkordats gelten im Gegensatz zur Fassung im BWIS nicht nur Handlungen in Stadien oder Hallen als gewalttätiges Verhalten, sondern solche an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg. Mit dieser Ausdehnung der Definition des gewalttätigen Verhaltens kann die unbefriedigende Situation gelöst werden, dass bei Kontrollen im Umfeld von Sportveranstaltungen gegen das Mitführen oder Verwenden gefährlicher Gegenstände nicht oder nicht wirksam eingeschritten und erst beim oder nach Betreten der Sportstätten dagegen vorgegangen werden kann.

In Art. 10 wird eine inhaltliche Ausdehnung der bisherigen BWIS-Bestimmungen vorgenommen, die sich in der Praxis als nötig erwiesen hat. Häufig verüben Personen, welche sich innerhalb der Stadien friedlich verhalten, ausserhalb der Sportarenen Gewalttätigkeiten. Um eine nachhaltige präventive Wirkung zu erzielen, sollen auch in diesen Fällen Stadionverbote verhängt werden. Den zuständigen Behörden wird es mit Art. 10 ermöglicht, den Stadionbetreibern in solchen Fällen Stadionverbote zu empfehlen. Gleichzeitig bildet dieser Artikel die gesetzliche Grundlage zur Weitergabe der entsprechenden Personendaten.

Die Art. 14 bis 17 des Konkordates enthalten Schlussbestimmungen zur Kündigung und zum Inkrafttreten des Konkordats. Wenn dem Konkordat mindestens zwei Kantone beigetreten sind, tritt es auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

### **4. Auswirkungen des Beitritts**

Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen dürften nach Auffassung der Ständekommission nur sehr selten durch Behörden des Kantons Appenzell I.Rh. geprüft oder ausgesprochen werden müssen. Sie hat denn auch im Ständekommissionsbeschluss über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 9. Oktober 2007 (GS 550.701) die Kantonspolizei ermächtigt, in solchen Fällen die in der Zuständigkeit des

---

Kantons liegenden Massnahmen Rayonverbot, Meldeauflage oder Polizeigewahrsam im Sinne der Bestimmungen des BWIS gegenüber Einzelpersonen auszusprechen, wobei diese gegen die Verfügungen der Kantonspolizei an die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. rekurren können. Die richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams hat die Standeskommission dem Bezirksgerichtspräsidenten übertragen. Aufgrund dieser tatsächlichen Verhältnisse und den gesetzlich geregelten Zuständigkeiten im Kanton sind durch den Beitritt zum Konkordat keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

## **5. Rechtliches**

Gemäss Art. 27 Abs. 2 der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. (GS 101.000) beschliesst der Grosse Rat über den Beitritt zu Konkordaten, entscheidet über deren Abänderung und deren Kündigung. Der Vollzug des Konkordats ist wie üblich der Standeskommission zu übertragen, die mit dem Standeskommissionsbeschluss über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 9. Oktober 2007 bereits die erforderlichen Regelungen getroffen hat. Erfährt das Konkordat eine geringfügige Änderung, soll die Standeskommission ohne erneute Überprüfung des Beitrittsbeschlusses durch den Grossen Rat die Übernahme der Änderungen durch den Kanton Appenzell I.Rh. erklären können.

## **6. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 1. April 2008

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Markus Dörig

---

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Aufhebung der Verordnung betreffend Spielautomaten  
und Spiellokale**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

**I.**

Die Verordnung betreffend Spielautomaten und Spiellokale vom 19. März 1979 wird aufgehoben.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:            Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten sowie zum Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Verordnung betreffend Spielautomaten und Spiellokale**

---

**1. Ausgangslage**

Gemäss Landsgemeindemandat werden der Landsgemeinde vom 27. April 2008 unter anderem das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz, LG) sowie das Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (SpG) zur Beschlussfassung unterbreitet.

Sofern diese beiden Gesetzeswerke von der Landsgemeinde angenommen werden, werden die bisherige Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 30. März 1925 sowie die Verordnung betreffend Spielautomaten und Spiellokale vom 19. März 1979 überflüssig und können demzufolge aufgehoben werden.

**2. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten sowie auf den Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Verordnung betreffend Spielautomaten und Spiellokale einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 15. April 2008

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz  
betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen  
Wetten**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

**I.**

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 30. März 1925 wird aufgehoben.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:            Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten sowie zum Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Verordnung betreffend Spielautomaten und Spiellokale**

---

**1. Ausgangslage**

Gemäss Landsgemeindemandat werden der Landsgemeinde vom 27. April 2008 unter anderem das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesezt, LG) sowie das Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (SpG) zur Beschlussfassung unterbreitet.

Sofern diese beiden Gesetzeswerke von der Landsgemeinde angenommen werden, werden die bisherige Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 30. März 1925 sowie die Verordnung betreffend Spielautomaten und Spiellokale vom 19. März 1979 überflüssig und können demzufolge aufgehoben werden.

**2. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten sowie auf den Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Verordnung betreffend Spielautomaten und Spiellokale einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 15. April 2008

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Genehmigung des Sondernutzungsplanes  
"Rütihof Haslen"**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 10a des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG),

beschliesst:

**I.**

Der von der Standeskommission am 15. April 2008 erlassene Sondernutzungsplan "Rütihof Haslen", Bezirk Schlatt-Haslen, vom 20. Februar 2008 und das dazugehörige Reglement vom 20. Februar 2008 werden genehmigt.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:            Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Rütihof Haslen"**

---

**1. Tatsächliches**

- 1.1. Mit Gesuch vom 3. Dezember 2007 beantragen Rolf Inauen-Ulmann und Edith Inauen-Ulmann, Rütihof, 9054 Haslen, es sei eine Fläche von 2,8 ha der Parz. Nr. 649 (Landwirtschaftszone; Bezirk Schlatt-Haslen) als Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung nach Art. 16a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) und Art. 23a des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) auszuscheiden.
- 1.2. Die Zone für Landwirtschaft mit besonderer Nutzung umfasst 2,8 ha der Parz. Nr. 649 (Bezirk Schlatt-Haslen).
- 1.3. Für die Prüfung des Sondernutzungsplanes sind die folgenden Unterlagen relevant:
  - Reglement zum Sondernutzungsplan "Rütihof Haslen" vom 20. Februar 2008;
  - Perimetersondernutzungsplan "Rütihof Haslen" vom 20. Februar 2008 bzw. Situationsplan vom 20. Februar 2008 (M 1 : 2000);
  - Feststellungsverfügungen (Tierbestand) des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes Appenzell I.Rh. vom 28. Juni 2007 betreffend die Parz. Nr. 2 und Nr. 649 (Bezirk Schlatt-Haslen) sowie der Parz. Nr. 1360 (Bezirk Rüte);
  - Feststellungsverfügungen (Rechtmässigkeit des bodenunabhängigen Betriebes) des Bau- und Umweltdepartementes Appenzell I.Rh. vom 30. November 2001 betreffend die Stallungen "Rütihof" und vom 6. Dezember 2007 betreffend die Stallungen "Haslen";
  - Umweltverträglichkeitsbericht (UVP) vom 26. Februar 2008 für den Neubau eines Legehennenstalles in Haslen.
- 1.4. Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh. erliess mit Datum vom 28. Juni 2007 zwei Verfügungen nach Art. 23a BauG und stellte den maximal zulässigen Tierbestand von 21'352 Aufzuchthühner an den Standorten in Eggerstanden und "Halten" sowie von 12'000 Legehühner und 3'167 Aufzuchthühner am Standort "Rütihof" fest.

- 1.5. Mit Verfügungen des Bau- und Umweltdepartementes Appenzell I.Rh. vom 30. November 2001 und 6. Dezember 2007 wurde festgestellt, dass die Betriebe von Rolf Inauen einerseits und der Rütihof Geflügel GmbH andererseits bereits bestehen sowie seinerzeit rechtmässig erstellt worden sind und bodenunabhängig im Sinne von Art. 23a BauG betrieben werden.
- 1.6. Mit Schreiben vom 27. Februar 2008 lud das Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh. die Bezirke und die Feuerschaugemeinde Appenzell gestützt auf Art. 10d BauG ein, zum vorliegenden Sondernutzungsplan "Rütihof Haslen" Stellung zu nehmen. Sowohl sämtliche Bezirke als auch die Feuerschaugemeinde Appenzell haben davon ohne Einwände Kenntnis genommen.
- 1.7. Der Sondernutzungsplan "Rütihof Haslen" vom 20. Februar 2008 und das dazugehörige Reglement vom 20. Februar 2008, der Umweltverträglichkeitsbericht vom 26. Februar 2008 sowie die in Ziff. 1.4. und 1.5. erwähnten Verfügungen wurden vom 3. März 2008 bis 1. April 2008 öffentlich aufgelegt.
- 1.8. Mit Schreiben vom 20. März 2008 reichte Josef Huber, Büel, 9054 Haslen, bei der Standeskommission Einsprache gegen den Sondernutzungsplan "Rütihof Haslen" ein. Dabei machte er im Wesentlichen geltend, die Erweiterung des fraglichen Geflügelbetriebes auf rund 17'000 Hühner habe automatisch vermehrte Lärm- und Geruchsemissionen zur Folge. Ausserdem werde durch die Erweiterung des Geflügelbetriebes die Flurstrasse, welche diesen strassenmässig erschliesse, vermehrt mit schweren Lastwagen für die Anlieferung von Futtermitteln und für den Abtransport des Hühnermistes befahren. Es liege auf der Hand, dass die Flurstrasse durch das vermehrte Befahren mit schweren Lastwagen Schaden nehmen werde und deshalb saniert werden müsse. Die Kosten für die Behebung derartiger Schäden dürften nicht auf die übrigen Mitglieder der betreffenden Flurgenossenschaft abgewälzt werden, weshalb der diesbezügliche Unterhaltssperimeter neu festgelegt werden müsse. Dabei sei der Perimeteranteil des Geflügelbetriebes von Rolf Inauen und Edith Inauen höher als die übrigen Anteile einzustufen.

Mit Entscheid vom 15. April 2008 wies die Standeskommission die Einsprache von Josef Huber vollumfänglich ab, da die einschlägigen Vorschriften sowohl der Lärm-schutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV) als auch jene der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) eingehalten seien. Im Weiteren stellte die Standeskommission fest, die Frage, ob für den Unterhalt der Flurstrasse ein neuer Perimeter im Sinne des Antrages des Einsprechers zu erstellen sei, könne nicht Gegens-

tand des Sondernutzungsplanungsverfahrens sein. Diese Problematik sei vielmehr anhand der einschlägigen Vorschriften der Flurgenossenschaftsgesetzgebung zu lösen.

## **2. Erwägungen der Standeskommission**

### **2.1. Übergeordnete Planung und Baugesetzgebung**

Zur Sicherung von Bauten und Anlagen im kantonalen oder regionalen Interesse sowie von Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung im Sinne von Art. 23a Abs. 1 und 2 BauG kann die Standeskommission gestützt auf Art. 10a Abs. 1 BauG bzw. Art. 23a Abs. 3 BauG auf Antrag des Bau- und Umweltsdepartementes bzw. der Eigentümer von Betrieben gemäss Art. 23 Abs. 1 BauG Sondernutzungspläne festlegen, welche laut Art. 10a Abs. 1 BauG mit der Genehmigung des Grossen Rates rechtskräftig werden. Aufgrund von Art. 23a Abs. 1 BauG können einer Landwirtschaftszone im Sinne von Art. 16a Abs. 3 RPG nur Standorte von bereits bestehenden, rechtmässig erstellten Betrieben mit bodenunabhängiger Tierhaltung zugeteilt werden. Weitere Bauvorhaben sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens im Sinne von Art. 65ff. BauG zu beurteilen. Bauliche Erweiterungen sind allerdings nur dann zulässig, wenn solche aus Tierschutzgründen oder zur Erlangung eines anerkannten Labels nötig sind. Laut Art. 23a Abs. 2 BauG können im Rahmen des Sondernutzungsplanes Erweiterungen des bestehenden Gebäudevolumens zugelassen werden, welche erforderlich sind, um die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung oder von besseren Produktionsvorgaben (Labels) zu erfüllen (lit. a) und gleichzeitig den Tierbestand halten zu können (lit. b). Laut der gleichen Vorschrift darf somit der Tierbestand der Jahre 2001 bis 2003 nicht überschritten werden. Ist während der massgeblichen Jahre der Stall teilweise oder ganz leer gestanden, wird laut Art. 23a Abs. 2 Abschnitt 2 BauG für das Ermitteln des mittleren Tierbestandes das letzte vorhergehende Jahr mit voller Belegung berücksichtigt, maximal rückwirkend bis zum Jahre 1995.

Gemäss Objektblatt Nr. L.2. des kantonalen Richtplanes müssen für den Erlass eines Sondernutzungsplanes die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Rechtmässigkeit eines bestehenden Betriebes;
- Feststellung des aktuellen Tierbestandes durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement;
- Festlegung der anerkannten Produktionsvorgaben durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement;
- Vereinbarkeit des Betriebes mit den vorhandenen Nutzungs- und Schutzinteressen.

Der Geflügelbetrieb der Rütihof Geflügel GmbH sowie jener von Rolf Inauen und Edith Inauen übersteigen das Mass der inneren Aufstockung, welcher Umstand vom Bau- und Umweltschutzdepartement Appenzell I.Rh. in den Feststellungsverfügungen vom 30. November 2001 und 6. Dezember 2007 festgehalten worden ist.

Die auf den fraglichen Betrieben produzierten Eier werden unter dem Label der Migros "Aus der Region für die Region, AdR" vermarktet. Gemäss Feststellungsverfügung des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes Appenzell I.Rh. vom 28. Juni 2007 dürfen die Stallungen der fraglichen Betriebe (inkl. Stallungen "Halten") Platz für 24'519 Aufzuchtthühner und 12'000 Legehühner bieten, was insgesamt 218 Grossvieheinheiten (GVE) entspricht. Nach der Fertigstellung des geplanten Hühnerstalles sollen die 218 GVE neu auf 17'800 Legehühner und 10'000 Aufzuchtthühner aufgeteilt werden, wobei die Legehühner und 3'000 Aufzuchtthühner am Standort "Rütihof" untergebracht werden.

## **2.2. Umweltverträglichkeit**

Die zur Diskussion stehende Tierhaltungsanlage und somit auch der Sondernutzungsplan "Rütihof Haslen" sind der Umweltschutzverträglichkeitsprüfung im Sinne von Art. 10a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) und Ziff. 80.4. des Anhanges der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV) unterstellt. Aufgrund von Ziff. 80.4. Alinea 5 des Anhanges der UVPV müssen Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere mit mehr als 6'000 Plätzen für Legehennen auf ihre Umweltverträglichkeit hin geprüft werden. Im vorliegenden Fall bildet der Umweltverträglichkeitsbericht vom 26. Februar 2008 für den Neubau eines Legehennenstalles in Haslen (UVP) die diesbezügliche Beurteilungsgrundlage. Die Sondernutzungsplanung wurde deshalb inkl. UVP sämtlichen betroffenen Fachstellen und der Fachkommission Heimatschutz zur Prüfung unterbreitet.

Die im vorliegenden Fall relevanten rechtlichen Vorgaben wie landschaftliche Eingliederung der Bauten, Sicherstellung von genügend Stapelvolumen für den Hühnermist und Gewährung eines genügenden Immissionsschutzes (Lärm und Geruch) werden aufgrund der Ausführungen im UVP aller Voraussicht nach eingehalten. Zur Zeit bestehen lediglich noch zwei kleinere Unklarheiten betreffend Düngerabnahmevertrag und Lärmemissionen der bestehenden Ventilatoren, welche Problematik jedoch noch gelöst werden kann.

Noch nicht definitiv geregelt ist - wie bereits erwähnt - die Verwertung des Düngerüberschusses. Der Vertrag für die Übernahme von rund 400 t Mist (9'501 kg Gesamtstick-

stoff und 8'765 kg Phosphat) ist zwar zwischen den Parteien abgeschlossen worden. Dieser liegt jedoch zur Zeit zwecks Genehmigung beim dafür zuständigen Amt für Umweltschutz des Kantons Aargau. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Baubewilligung für die Errichtung des geplanten Legehennenstalles nur erteilt werden kann, wenn der erwähnte Vertrag vom Amt für Umweltschutz des Kantons Aargau genehmigt worden ist.

Der UVP zeigt mittels Berechnung, dass das geplante Gebäude die Planungswerte gemäss den einschlägigen Vorschriften der Lärmschutz-Verordnung einhält. Die Lärmsituation betreffend die bestehenden Gebäude ist jedoch nur qualitativ umschrieben. Im Rahmen des diesbezüglichen Baubewilligungsgesuches ist deshalb von der Bauherrschaft ein Lärmmachweis auf den bestehenden Stallungen zu erbringen. Sollten die diesbezüglichen Grenzwerte überschritten werden, bleiben verschärfende Auflagen vorbehalten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der Ausführungen bzw. Feststellungen in der UVP keine Unvereinbarkeit mit dem Raumplanungs- und Umweltschutzrecht besteht. Die noch offenen Punkte können im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens behoben werden. Die Voraussetzungen der Baugesetzgebung und der kantonalen Richtplanung sind eingehalten, weshalb dem Erlass des Sondernutzungsplanes "Rütihof Haslen" nichts im Wege steht.

### **2.3. Einsprache**

Wie bereits in Ziff. 1.8. erwähnt worden ist, hat die Standeskommission die von Josef Huber gegen den Sondernutzungsplan "Rütihof Haslen" eingereichte Einsprache mit Entscheid vom 15. April 2008 vollumfänglich abgewiesen. Dieser Einspracheentscheid ist zurzeit allerdings noch nicht in Rechtskraft erwachsen, da der Einsprecher dagegen gestützt auf Art. 4 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 25. April 1999 (VerwGG) innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht, einreichen kann.

### **3. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Rütihof Haslen" einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 15. April 2008

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Markus Dörig



**KANTON  
APPENZELL INNERRHODEN**

## **Bedarfsplanung der stationären Pflege und Betreuung**

**Ergänzungsbericht der Ständekommission  
zum Bericht "Alt werden - alt sein im Kanton  
Appenzell Innerrhoden" vom 15. April 2002**

**Dezember 2007**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
1.1.	Auftrag	3
1.2.	Ziel des Berichtes und Verhältnis zum Altersleitbild von 2002	4
2.	Bevölkerungsentwicklung	4
3.	Ist-Situation	5
3.1.	Entwicklung von Angebot und Nachfrage	5
3.2.	Pflegebedürftigkeit der Heimbewohner <sup>1</sup>	8
3.3.	Ambulante Pflege und Betreuung (Spitex, Tagesstätte)	9
3.4.	Wohnformen im Alter	11
4.	Bedarfsplanung	12
4.1.	Entwicklung der Pflegebedürftigkeit	12
4.2.	Institutionalisierungshäufigkeit	14
4.3.	Auslastung und Planungsrichtwert	15
4.4.	Ausserkantonale Herkunft	16
4.5.	Aktualisierte Planung	16
4.6.	Fazit	17
5.	Betreuung von Dementen	18
5.1.	Begriffsdefinition	18
5.2.	Aktuelle Situation	19
5.3.	Fazit	19
6.	Geriatrische Rehabilitation und Übergangspflege	20
6.1.	Begriffsdefinition	20
6.2.	Angebote der Übergangspflege	20
6.3.	Fazit	21
7.	Qualitative Aspekte	21
7.1.	Qualitätssicherung	21
7.2.	Aufsicht	22
7.3.	Fazit	22
8.	Empfehlungen der Arbeitsgruppe	22
9.	Angebotsplanung	24

---

<sup>1</sup> Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

## **1. Ausgangslage**

Die Standeskommission hatte dem Grossen Rat zu Händen seiner Session vom 26. März 2007 den Bericht des Spitalrates "Spital und Pflegeheim Appenzell: Vision und Strategie" vorgelegt. Der Grosse Rat nahm diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis und erteilte der Standeskommission u. a. den Auftrag, als Grundlage im Hinblick auf die kommende Gesamtplanung und insbesondere auf die Kapazitätsplanung für das Pflegeheim Appenzell einen aktuellen kantonalen Altersbericht zu erstellen.

Für den Kanton Appenzell I. Rh. wurde letztmals im Jahr 1997 mit dem "Bericht über die Alters- und Pflegeheimplätze sowie die Altershilfe im Kanton Appenzell I.Rh." eine Planung für die Altersversorgung inkl. stationärer Bedarfsplanung erstellt. Im Jahr 2000 wurde in einem Ergänzungsbericht dazu die stationäre Bedarfsplanung aktualisiert bzw. revidiert.

Im Jahr 2002 verabschiedete die Standeskommission ihr kantonales Altersleitbild "Alt werden - Alt sein im Kanton Appenzell I.Rh.", das dem Erlass des Gesetzes über die öffentliche Altershilfe (AhiG; GS 801.300) vom 27. April 2003 vorgelagert war. Im Altersleitbild wurden die Leitgedanken und die Zielsetzungen der kantonalen Alterspolitik festgehalten und der Stand und die Entwicklungsmassnahmen in der Altersbetreuung sowie die finanziellen Aufwendungen des Kantons aufgezeigt.

### **1.1. Auftrag**

Gestützt auf den Auftrag des Grossen Rates vom 26. März 2007 beauftragte die Standeskommission ihrerseits das Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) damit, den vorhandenen Altersbericht (1997/2000) unter Einbezug des Altersleitbildes (2002) zu aktualisieren, wobei im Wesentlichen eine auf das neueste statistische Grundlagenmaterial und die aktuellen Trends in der Nutzung von ambulanten und stationären Angeboten gestützte Bedarfsplanung resultieren soll. Nach Fertigstellung soll der "Altersbericht" der Standeskommission zu Kenntnisnahme und Beschluss gemäss Art. 23 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 (GS 800.000) zugeleitet werden.

Das GSD bildete zur Erarbeitung des Berichtes folgende Arbeitsgruppe:

- Werner Ebnetter, Departementsvorsteher GSD (Vorsitz)
- Norbert Eugster, Leiter Soziale Dienste GSD
- Rosmarie Eugster, Geschäftsstellenleiterin Spitex-Verein AI
- Antonia Fässler, Departementssekretärin GSD (Sekretariat)
- Kurt A. Kaufmann, Direktor Spital und Pflegeheim Appenzell
- Edi Ritter, Geschäftsstellenleiter Pro Senectute
- Elsbeth Roncoroni, Präsidentin Spitex-Verein AI
- Renzo Saxer, Dr. med., Kantonsarzt
- Eric Weiss, Leiter Altersheim Gontenbad

Die Arbeitsgruppe nahm ihre Arbeit Mitte Juni 2007 auf und führte insgesamt drei Sitzungen durch.

## 1.2. Ziel des Berichtes und Verhältnis zum Altersleitbild von 2002

Ziel des Berichtes "Bedarfsplanung der stationären Pflege und Betreuung" ist es, für die nächsten Jahre eine stationäre Bedarfsplanung für Alters- und Pflegeheimplätze zu erstellen. Weiter sollen das bestehende Angebot erhoben und Empfehlungen für die Ausrichtung des Angebotes in den nächsten Jahren abgegeben werden.

Das Altersleitbild von 2002 dient dem Bericht "Bedarfsplanung der stationären Pflege und Betreuung" als Grundlage. Die dort formulierten Leitgedanken und Zielsetzungen der kantonalen Alterspolitik werden im vorliegenden Bericht nicht wiederholt.

## 2. Bevölkerungsentwicklung

Das Bundesamt für Statistik (BfS) sagt der schweizerischen Bevölkerung in den kommenden 30 Jahren eine beschleunigte Alterung voraus<sup>2</sup>. Die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz wird bis 2036 stetig wachsen auf rund 8.2 Mio. Personen, um dann bis zum Jahr 2050 wieder leicht auf 8.1 Mio. zu sinken. In derselben Zeitspanne wird laut BfS die Zahl der über 64-Jährigen um über 90 Prozent zunehmen, während die Zahl der 0- bis 19-Jährigen um 15 Prozent sinken wird. Die Alterung der Bevölkerung ist damit unausweichlich. Zwischen 2005 und 2035 wird der Eintritt der zahlenmässig grossen "Babyboom-Generationen" in das dritte und vierte Lebensalter der wichtigste Faktor für die Alterung der Bevölkerung sein.

Das BfS<sup>3</sup> geht im mittleren Szenario (AR-00-2005) davon aus, dass die Innerrhoder Bevölkerung bis zum Jahr 2034 auf etwas mehr als 18'000 Personen ansteigen und bis zum Jahr 2050 auf diesem Niveau verbleiben wird. Der Bevölkerungszuwachs wird dabei vorab auf den Zuwanderungsüberschuss aus anderen Kantonen zurückzuführen sein, während der Einwanderungsüberschuss aus dem Ausland nur wenig zum Wachstum beiträgt. Der Geburtenüberschuss wird ab 2028 zu einem Sterbeüberschuss.

### Bevölkerungsentwicklung: Stand und Prognose 2000-2025<sup>4</sup> (mittleres Szenario)

	2000	2005	2010	2015	2020	2025
Gesamtbevölkerung <sup>5*</sup>	15'121	15'297	16'400	17'400	17'700	17'900
do. Innerer Landesteil (88%)	13'273	13'421	14'432	15'312	15'576	15'752
do. Äuss. Landesteil (12%)	1'848	1'876	1'968	2'088	2'124	2'148
65 - 79 Jahre <sup>5*</sup>	1'743	1'804	2'000	2'300	2'600	3'000
do. Innerer Landesteil (86.5%)	1'508	1'560	1'730	1'990	2'249	2'595
do. Äuss. Landesteil (13.5%)	235	244	270	310	351	405
80 Jahre und älter <sup>5*</sup>	606	655	800	1'000	1'100	1'200
do. Innerer Landesteil (87%)	527	570	696	870	957	1'044
do. Äuss. Landesteil (13%)	79	85	104	130	143	156

\*prognostische Zahlen gerundet

<sup>2</sup> BfS-Medienmitteilung vom 4. Juli 2006 zu den "Szenarien der Bevölkerungsentwicklung 2005 - 2050"

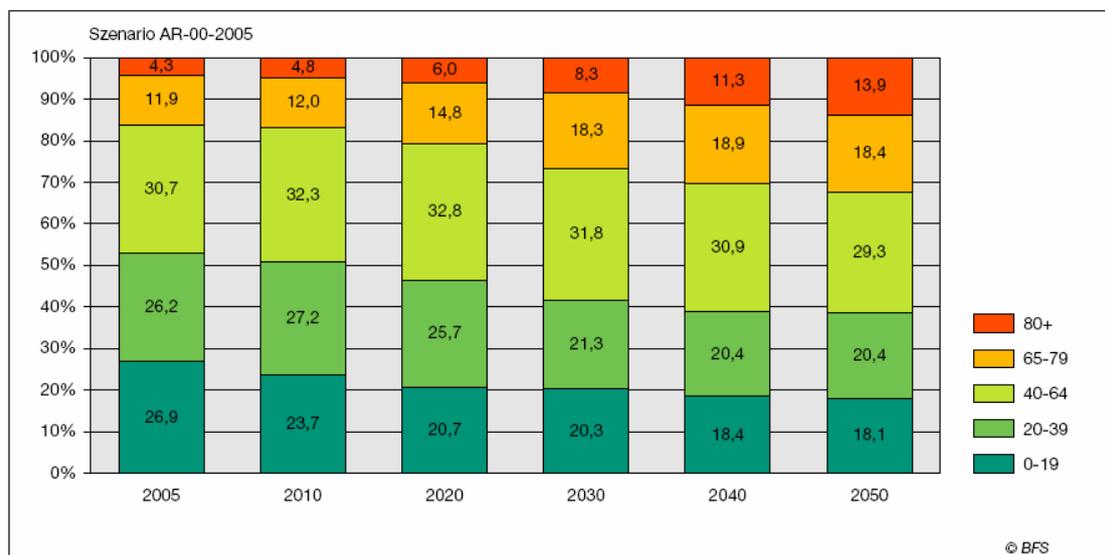
<sup>3</sup> "Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone 2005-2050", Bundesamt für Statistik, April 2007; entwickelt wurden ein mittleres (AR), ein hohes (BR) und ein tiefes Szenario (CR).

<sup>4</sup> Quellen: Einwohnerkontrolle Kanton Appenzell I.Rh. (2000/2005); Bundesamt für Statistik (ab 2010)

<sup>5</sup> Prozentuale Verteilungen auf Inneren und Äusseren Landesteil gemäss Stand Mitte Juni 2007

Gemäss kantonaler Daten<sup>6</sup> lebten Mitte Juni 2007 total 15'490 Personen im Kanton Appenzell I.Rh., davon 13'644 Personen im Inneren- und 1'846 Personen im Äusseren Landesteil. Davon waren 666 oder 4.3% älter als 80-jährig.

### Entwicklung der Altersstruktur im Kanton Appenzell I.Rh. 2005 - 2050<sup>7</sup>



2005 waren rund 11.9% der Innerrhoder zwischen 65 und 79 Jahre alt und deren 4.3% über 80 Jahre alt. Die Tendenz ist für beide Altersgruppen steigend.

### Anteil älterer Personen unter den Zuzüglern

Zuzug brutto im Zeitraum 01.01.2000-19.06.2007	Total	davon 65-79	in %	davon > 80	in %
ganzer Kanton	4314	221	5.12	59	1.37
Innerer Landesteil	3657	189	5.17	50	1.37
Äusserer Landesteil	657	32	4.87	9	1.37

Die Altersverteilung bei den Zuzüglern zeigt für beide Altersgruppen tiefere Anteile als in der Gesamtbevölkerung. In Relation gesetzt zu den betreffenden Altersgruppen (Stand 19. Juni 2007) ergibt sich aber folgendes Bild: 221 oder rund 12% der 65- bis 79-Jährigen und 59 oder rund 9% der über 80-Jährigen sind in den letzten sechseinhalb Jahren zugewandert.

## 3. Ist-Situation

### 3.1. Entwicklung von Angebot und Nachfrage

Art. 39 Abs. 1 Bst. d des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) verpflichtet die Kantone, die Plätze der stationären Altersversorgung zu planen und eine Pflegeheimliste zu führen:

<sup>6</sup> Einwohnerkontrolle des Kantons Appenzell Innerrhoden

<sup>7</sup> "Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone 2005-2050", Bundesamt für Statistik, April 2007

## Pflegeheimliste Appenzell I.Rh.

Institution	Leistungsauftrag	Anzahl Plätze
Pflegeheim Appenzell	Pflege und medizinische Betreuung von Langzeitpatientinnen und -patienten	59
Alters- und Pflegeheim Gontenbad	Pflege und medizinische Betreuung von Langzeitpatientinnen und -patienten (nur bis BESA <sup>8</sup> -Stufe 3)	30
Betreuungszentrum/Pflegeheim Heiden	Pflege und medizinische Betreuung von Langzeitpatientinnen und -patienten	8
Psychiatrisches Zentrum Herisau, Gerontopsychiatrische Abteilung	Pflege und medizinische Betreuung von Langzeitpatientinnen und -patienten mit schwerer Demenz und psychischen Störungen	7

Daneben bestehen reine Altersheimplätze, die nicht der kantonalen Planung unterstehen. Per Stichtag 31.12.2006 besteht in bzw. für Innerrhoden insgesamt folgendes Angebot an Alters- und Pflegeheimplätzen:

Institution	Altersheimbetten	Pflegeheimbetten	Bemerkungen
<b>Innerer Landesteil</b>			
Pflegeheim Appenzell	0	59	bis BESA-Pflegestufe 4
Bürgerheim Appenzell	56	0	
Altersheim Gontenbad	29	30	bis BESA-Stufe 3; in der Tabelle nicht berücksichtigt sind zusätzliche 12 Alterswohnungen
Gerontopsychiatr. Wohn- & Pflegezentrum, Herisau*	0	7	7 Plätze sind reserviert für AI; das Zentrum verfügt über total 66 Pflegeheimbetten
<b>Total Innerer Landesteil</b>	<b>85</b>	<b>96</b>	
<b>Äusserer Landesteil</b>			
Alters- und Invalidenheim Torfnest, Obereggen	17	0	
Betreuungszentrum/ Pflegeheim Heiden	0	8	8 Plätze sind in der Planung für AI berücksichtigt; das Zentrum verfügt über total 60 Pflegeheimbetten
<b>Total Äusserer Landesteil</b>	<b>17</b>	<b>8</b>	
<b>Total Kanton</b>	<b>102</b>	<b>104</b>	

\*Die Plätze in Herisau stehen auch für Personen aus Obereggen zur Verfügung, werden im Bericht zwecks Vereinfachung aber lediglich dem Inneren Landesteil zugerechnet.

Insgesamt stehen der Innerrhoder Bevölkerung zurzeit also 104 Pflegeheimbetten in Institutionen zur Verfügung, die grundsätzlich zur Abrechnung von kassenpflichtigen Leistungen berechtigt sind. Zusätzlich gibt es 102 Altersheimbetten. Das Bettenangebot in Innerrhoden hat sich seit Anfang der 90er-Jahre nur noch gering verändert. Es kam jedoch zu einer Verschiebung von Altersheim- zu Pflegeheimbetten.

<sup>8</sup> BESA steht für "**B**ewohnerInnen - **E**instufungs- und **A**brechnungssystem"

Mittels eines Fragebogens wurden Angebot und Auslastung im Juni 2007 in allen Alters- und Pflegeheimen erhoben. Das Ergebnis wird nachfolgend für den Inneren und den Äusseren Landesteil separat aufgezeigt.

### **Alters- und Pflegeheimplätze im Inneren Land: Übersicht über die Entwicklung von Angebot und Nachfrage**

	<b>1990</b>	<b>1995</b>	<b>2000</b>	<b>2003</b>	<b>2006</b>
Pflegeheimbetten	67	67	70	84	96
Altersheimbetten	88	107	111	92	85
Total	155	174	181	176	181
Belegung	n.v.	n.v.	156	159	169
in %	n.v.	n.v.	86.2	90.5	93.2
Wohnbevölkerung 65+	1'788	1'880	2'032	2'054	2'139
Wohnbevölkerung 80+	490	525	527	518	577
Bettendichte* total in % der Bevölkerung 80+	31.6	33.1	34.3	34.0	31.4
do. der Pflegeheimbetten	13.7	12.7	13.3	16.2	16.7
do. der Altersheimbetten	17.9	20.4	21.0	17.8	14.7
Heimbewohner von ausserhalb des Kantons	n.v.	0	4	4	5
in %	n.v.	0	2.6	2.5	3

\*D.h. für so viele % der über 80-jährigen Bevölkerung ist ein Alters- oder Pflegeheimbett vorhanden.

Die Statistik zeigt, dass das Gesamtangebot an Betten im Inneren Land von 1990 bis 1995 um gut 12% auf 174 zunahm und sich seither in einer Bandbreite von etwa 4% mehr oder weniger Betten bewegte; im Jahr 2006 standen im Inneren Land 181 Betten zur Verfügung. Dabei fällt die deutliche Zunahme bei den Pflegeheimbetten seit 1990 (+ 43%) ins Auge. In der gleichen Zeit entwickelten sich die Altersheimbetten nach einem Hoch im Jahr 1995 mit 107 Betten um fast 21% zurück auf 85 im Jahr 2006. Diese Entwicklung entspricht dem gesamtschweizerischen Trend und ist eine Folge der späteren Heimeintritte und der durchschnittlich höheren Pflegebedürftigkeit der Alters- und Pflegeheimbewohner.

Die Bettendichte (Mass für die Anzahl Plätze in % der 80-jährigen und älteren Bevölkerung) liegt im Jahr 2006 - nach einer Zunahme in den Jahren dazwischen - mit 31.4% wieder etwa auf dem Niveau von 1990. Sie liegt damit über dem gesamtschweizerischen Schnitt von ca. 26.4%<sup>9</sup>. Schliesslich zeigt die Statistik, dass Heimbewohner von ausserhalb des Kantons für Innerrhoden (bisher) keine relevante Grössenordnung ausmachen.

<sup>9</sup> Basis Haushaltstatistik 2000 (Bundesamt für Statistik, Februar 2005) bei einer durchschnittlichen Belegung von 95%; im Jahr 2006 hätte der schweizerische Durchschnitt für AI 152 Betten entsprochen.

## Alters- und Pflegeheimplätze für Oberegg: Übersicht über die Entwicklung von Angebot und Nachfrage

	2000	2003	2006
Pflegeheimbetten	8	8	8
Altersheimbetten	13	17	17
Total	21	25	25
Belegung	22.3	17.7	22.8
in %	106.2	70.8	91.2
Wohnbevölkerung 65+	317	321	334
Wohnbevölkerung 80+	79	77	86
Bettendichte in % der Bev. 80+	26.6	32.5	29.1
do. der Pflegeheimbetten	10.1	10.4	9.3
do. der Altersheimbetten	16.5	22.1	19.8
Heimbewohner von ausserhalb des Kantons	2	0	0
in %	9	0	0

Die Statistik für Oberegg beginnt erst im Jahr 2000, weil die Zahlen für das Jahr 1995 nicht repräsentativ sind, da das Alters- und Invalidenheim Torfnest in diesem Jahr wegen Brandes geschlossen war. Das Gesamtangebot an Betten für Oberegg hat sich seit 2000 infolge Erweiterungsbau Torfnest um vier oder 19% auf total 25 im Jahr 2006 erhöht. Die Anzahl Pflegeheimbetten hat sich anders als im Inneren Land seit 2000 nicht verändert.

Die Bettendichte für Oberegg liegt im Jahr 2006 mit 29.1% etwas unter jener des Inneren Landes von 31.4%. Auch in Oberegg sind Zuzüger in Heime von ausserhalb des Kantons vernachlässigbar. Jedoch wohnen fünf Personen (2007) aus dem Inneren Land im Torfnest, während sechs Personen aus dem Bezirk Oberegg im Altersheim Watt in Reute AR ihren Lebensabend verbringen.

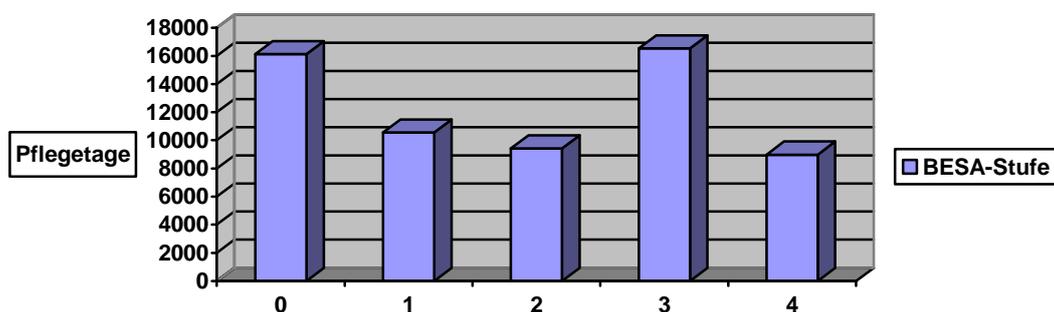
Sowohl im Inneren Landesteil mit 93.2% wie in Oberegg mit 91.2% werden die für Altersinstitutionen üblicherweise als Soll-Belegung angenommenen 95%<sup>10</sup> nicht erreicht. Allerdings hat sich die durchschnittliche Belegung der Institutionen in den letzten Jahren zunehmend erhöht, wobei die Belegung der einzelnen Institutionen unterschiedlich ist, je nach Art und Qualität (Infrastruktur) des Angebotes.

### 3.2. Pflegebedürftigkeit der Heimbewohner

Die Pflegebedürftigkeit wird heute in Pflegeheimen üblicherweise nach dem sogenannten BESA-System in fünf Stufen erfasst, wobei 0 die geringste bzw. keine Pflegebedürftigkeit bedeutet und 4 die höchste Pflegebedürftigkeit bezeichnet. Gemäss eigener Erhebungen sieht die Pflegebedürftigkeit in den Alters- und Pflegeheimen zurzeit wie folgt aus:

<sup>10</sup> Die Soll-Belegung beträgt nicht 100%, weil die Heime Vorhalteleistungen wie Plätze für Überbrückungspflege oder vorübergehende (Ferien-)Aufenthalte erbringen (sollen).

## Pflegebedürftigkeit der Heimbewohner gemäss BESA im Inneren Land<sup>11</sup>



Die Graphik zeigt, dass 2006 26.2% der Alters- und Pflegeheimbewohner im Inneren Land kaum oder nicht (BESA-Stufe 0) und 32.4% in einem geringen Ausmass (BESA-Stufe 1 und 2) pflegebedürftig waren, während 41.4% dies in einem mittelschweren oder schweren Ausmass (BESA-Stufe 3 und 4) waren. Dabei dürfte unter BESA-Stufe 0 ein rechter Anteil leicht betreuungs- und pflegebedürftiger Personen mitgerechnet sein, da die Einstufung für die Altersheimbetten wegen fehlender Verrechnbarkeit der Leistungen an die Krankenversicherer weniger konsequent erfolgt.

Das durchschnittliche Eintrittsalter hat weiter zugenommen und lag im Jahr 2006 bei 83.1 Jahren<sup>12</sup>. Dieser Trend dürfte anhalten. Damit einher geht, dass die Betagten bei Eintritt in die Institution auch zunehmend pflegebedürftiger<sup>13</sup> sind. Wie sich die durchschnittliche Verweildauer entwickelt hat, lässt sich wegen fehlender Daten nicht genau sagen. Im Pflegeheim Appenzell beträgt sie zurzeit rund ein Jahr, während die Betagten im gemischten Alters- und Pflegeheim Gontenbad durchschnittlich während rund viereinhalb Jahren verbleiben.

### 3.3. Ambulante Pflege und Betreuung (Spitex, Tagesstätte)

#### Spitalexterne Angebote

Die spitalexternen Dienste in Appenzell I.Rh. sorgen im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung dafür, dass Hilfs- und Pflegebedürftige die notwendige Hilfe und Betreuung zu Hause erhalten, solange sie eine solche wünschen und es für die Umgebung sinnvoll, zumutbar und wirtschaftlich ist. Die erbrachten Dienstleistungen umfassen dabei Krankenpflege, hauswirtschaftliche Dienste, Mahlzeitendienst, Transportdienst und Entlastungsdienste. In Innerrhoden erbringt der Spitex-Verein AI die Spitex-Leistungen im engeren Sinne (i.e.S.) wie die Krankenpflege und die hauswirtschaftlichen Leistungen, während die Pro Senectute AI für den Mahlzeitendienst und die Tagesstätte verantwortlich zeichnet. Der Transportdienst liegt in den Händen des Schweizerischen Roten Kreuzes. Der Entlastungsdienst wird von der Pro Senectute AI geführt und wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Spitex-Verein AI entwickelt.

<sup>11</sup> Wegen fehlender Daten ist die Erstellung dieser Graphik für Obereggen nicht möglich.

<sup>12</sup> Durchschnitt der Institutionen Pflegeheim Appenzell, Alters- und Pflegeheim Gontenbad sowie Bürgerheim Appenzell.

<sup>13</sup> Durchschnittliche Pflegebedürftigkeit bei Eintritt im Jahr 2006: Besa 3.2 im Pflegeheim Appenzell, Besa 2 im Alters- und Pflegeheim Gontenbad.

Gesamtschweizerisch beanspruchen rund 12% der über 65-Jährigen Leistungen der Spitex; bei den zuhause lebenden 65- bis 79-Jährigen sind es rund 8% und bei den 80-jährigen und älteren Menschen, die in Privathaushalten leben, sind es 38-40%.

Im schweizerischen Vergleich verfügt der Kanton Appenzell I.Rh. über überdurchschnittlich ausgebaute Spitex-Dienste. Zwar hat der Spitex-Verein AI vergleichsweise tiefere Beanspruchungsquoten bzw. Klientenzahlen, jedoch werden diese Klienten intensiver betreut als im schweizerischen Durchschnitt. Die Spitex-Dienste haben sich im Kanton AI, nicht zuletzt dank ihrer guten Organisation und Abdeckung, in den letzten Jahren stark entwickelt.

### Nachfrage nach Spitex-Leistungen i.e.S. in Innerrhoden im Jahr 2006

Alter der Klienten	Anzahl	in% v. Total	KLV-Std.*	Std. pro Klient**	HWL-Std.*	Std. pro Klient**
jedes Alter	318	100	13'482	42.4	10'666	33.5
bis 64 Jahre	83	26.1	1'905	23.0	3'665	44.2
65 bis 79 Jahre	100	31.4	4'859	48.6	2'453	24.5
80 Jahre und älter	135	42.5	6'718	49.8	4'548	33.7
davon im Inneren Land	255	80.2	10'760	42.2	9'256	36.3
davon in Oberegg	63	19.8	2'722	43.2	1'410	22.4

\* KLV = Krankenpflegeleistungsverordnung; HWL = Hauswirtschaftsleistungen (Hauspflege & Haushilfe)

\*\*dies ist ein reiner Durchschnittswert; nicht alle Klienten beziehen sowohl pflegerische wie hauswirtschaftliche Leistungen.

Für die Altersgruppe der 65- bis 79-Jährigen gilt, dass zwischen Spitex und stationärer Langzeitversorgung keine substitutive Beziehung besteht, sondern diese Leistungen eher zeitlich nacheinander genutzt werden<sup>14</sup>. Bei den 80-Jährigen und Älteren hingegen lässt sich klar beobachten, dass in Kantonen mit intensiverer Beanspruchung der Spitex-Dienste die Beanspruchungsquote von Alters-Pflege-Heimen vergleichsweise geringer ist. Allerdings stellt die Spitex nur für eine gewisse Gruppe von Personen eine Alternative zum stationären Aufenthalt dar: die Unterstützung durch das soziale Netz und die Wohnsituation bleiben weitere bestimmende Faktoren. Dabei ist zu beachten, dass die Leistungen der Spitex die Unterstützung der älteren Menschen durch das soziale Umfeld nicht substituieren, sondern in der Regel eher ergänzen<sup>15</sup>.

### Tagesstätte (teilstationäres Angebot)

In den Räumlichkeiten des Alters- und Pflegeheims Gontenbad führt die Pro Senectute AI mit finanzieller Beteiligung des Kantons ein Tageszentrum mit maximal zehn Plätzen. Optimal ist die Belegung von acht Plätzen, da wegen der Art des Angebots die Notwendigkeit zu Vorhalteleistungen im Sinne von Platzreserven (für Kurzentschlossene, kurzfristige Abmeldungen, "Notfälle" etc.) erhöht ist. Es ist jeweils von

<sup>14</sup> H. Jaccard Ruedin, A. Weber, S. Pellegrini und C. Jeanrenaud, Kantonaler Vergleich der Langzeitpflege in der Schweiz, Neuenburg 2006.

<sup>15</sup> ebda.

Dienstag bis Freitag geöffnet. Das Angebot ist bisher nicht voll ausgelastet, wie die Belegungsstatistik zeigt:

Jahr	Betriebstage	Pensionstage	Belegung in % (auf acht/zehn Plätze)	Anzahl Nutzer
2005	201	1190	74.0 / 59.2	27
2006	199	1140	71.6 / 57.3	23

Im Tageszentrum werden Personen mit altersbedingten Krankheiten wie Alzheimer und Parkinson oder mit leichten psychischen oder körperlichen Behinderungen tageweise betreut. Meist dienen diese Aufenthalte der Entlastung pflegender Angehöriger. Auf diese Weise dürfte das Tageszentrum verzögernd auf Heimeintritte wirken.

### 3.4. Wohnformen im Alter

Im Altersleitbild von 2002 wurden nachfolgende Wohnformen im Alter genannt. Sie werden hier der Vollständigkeit halber kurz ausgeführt.

- *Wohnen zu Hause*  
Ist wohl die beliebteste Wohnform im Alter. Solange es die Umstände erlauben, bleiben die meisten Betagten in ihrer angestammten Wohnung. Die Betreuung und allfällige Pflege erfolgt durch Angehörige und/oder die spitalexternen Dienste (Spitex-Verein und Pro Senectute). Notwendig ist eine hohe Selbständigkeit oder ein gutes Unterstützungs-Netzwerk.
- *Betreutes Wohnen*  
Hier werden kleinere, behindertengerecht gebaute Wohneinheiten in Kombination mit bedarfsgerechtem Bezug von Hotellerie-, Betreuungs- und Pflegeleistungen angeboten (betreute Alterswohnungen). Die Betreuung kann je nach Bedürfnissen recht unterschiedlich sein und erfolgt durch angestelltes Personal, Freiwillige und/oder Angehörige; die Pflege erfolgt durch die Spitex. Ziel ist es, im eigenen Haushalt noch soviel wie möglich selbst zu besorgen. Oft wird mit solchen Wohnangeboten die Erwartung verbunden, dass man auch bei Pflegebedürftigkeit dort bleiben kann. Ideal ist deshalb die Anbindung an ein (Alters- und) Pflegeheim, dessen Dienstleistungen beansprucht werden können. Im Gontenbad besteht bisher das einzige entsprechende Angebot (Altersresidenz mit zwölf Wohnungen) in Innerrhoden.
- *Alters- und Pflegeheime*  
Sind neben dem Wohnen zu Hause die üblichsten Wohnformen im Alter. Die Betreuung und Pflege erfolgen durch das Heimpersonal. Diese Wohnform wird heute - im Gegensatz zu früher - in aller Regel erst genutzt, wenn Betreuung und Pflege benötigt werden, und ist damit den anderen Wohnformen nachgelagert. Insbesondere sind eigentliche Altersheimplätze in dem Sinne, dass sein Nutzer noch sehr selbständig ist - heute seltener geworden. Das hohe Eintrittsalter und die bei Eintritt meist bereits vorhandene Pflegebedürftigkeit machen oft den Aufenthalt in einem Pflegeheim nötig. Daher wurden in Innerrhoden in der jüngeren Vergangenheit die Pflegeheimplätze zulasten der Altersheimplätze erhöht.

Im Weiteren bestehen behindertengerechte, nicht betreute *Alterswohnungen*. In diesen Siedlungen wird auf Durchmischung mit jüngeren Generationen geachtet. Erforderlich ist eine nahezu gleich hohe Selbständigkeit wie beim Wohnen zu Hause. Die geographische Nähe zu einem Alters- und/oder Pflegeheim würde die Mitbenutzung der dortigen Infrastruktur ermöglichen.

#### **4. Bedarfsplanung**

In den letzten 40 Jahren hat sich die Zahl älterer Menschen in kollektiven Haushalten<sup>16</sup> mehr als verdoppelt; im Jahr 2005 lebten gesamtschweizerisch über 100'000 Menschen in Kollektivhaushalten. Gemessen am Anteil älterer Menschen in der Bevölkerung sieht die Erhöhung allerdings schon moderater aus: 1960 lebten 7.4% der über 65-Jährigen in Kollektivhaushalten, im Jahr 2005 8.5%.

##### **4.1. Entwicklung der Pflegebedürftigkeit**

Für die Prognose des Bettenbedarfs in Alters- und Pflegeheimen wird in der Regel auf die Anzahl hochbetagter bzw. über 80-jähriger Personen abgestellt.

1993 lebten laut einer Nationalfondsstudie rund 38% der über 80-Jährigen in einem Alters- und Pflegeheim. Gemäss Haushaltstatistik waren dies 2000 noch gut ein Viertel (vgl. Kap. 3.1.). Welche dieser Zahlen für eine Prognose verwendet werden kann, ist schwer zu sagen. Zwar gehen die Demographen von einer absoluten und relativen Zunahme der über 80-Jährigen aus, jedoch zeigen neueste Untersuchungen<sup>17</sup> für die Schweiz, dass die Betagten insgesamt immer gesünder werden und sich die Anzahl aktiver und gesunder Lebensjahre erhöht. Der Pflegebedarf wird aufgrund dieser Erkenntnisse langsamer ansteigen als die Demographie, und demzufolge wird der Bedarf an Betten in stationären Einrichtungen nicht parallel zur Anzahl Hochbetagter ansteigen müssen. Es wird künftig eine grosse Gruppe von Menschen geben, die lange behinderungsfrei verbleibt und erst gegen Lebensende eine oft relativ kurze Phase von Pflegebedürftigkeit erfährt. Daneben wird es weiterhin eine Minderheit älterer Menschen geben, die längere Zeit behindert und pflegebedürftig bleibt. Bei gleichbleibenden Pflegebedürftigkeitsquoten würde sich bis 2020 aufgrund der demographischen Alterung eine Erhöhung um maximal ein Drittel ergeben (32-36%). Allerdings halten die aktuellen Untersuchungen für die Schweiz eine lineare Projektion aus den genannten Gründen für höchst problematisch. Künftig ist zudem mit ausgebauten geriatrischen Präventionsprogrammen zu rechnen, was den demographischen Effekt zusätzlich abschwächen wird. Höpflinger/Hugentobler<sup>18</sup> gehen davon aus, dass eine Zunahme älterer pflegebedürftiger Menschen bis 2020 von maximal zwanzig Prozent (gemessen ab 2000) realistisch sein dürfte, unter günstigen Umständen auch weniger. Gleichzeitig wird das durchschnittliche Alter der pflegebedürftigen Menschen weiter ansteigen; mehr und mehr pflegebedürftige Menschen werden hochbetagt sein und daher häufig gleichzeitig an verschiedenen Krankheiten

---

<sup>16</sup> Unter Kollektivhaushalten versteht man kollektiv organisierte, nicht private Wohnformen, meist Einrichtungen der Wohlfahrtspflege wie Seniorenresidenzen, Alters- und Pflegeheime sowie -wohngruppen.

<sup>17</sup> F. Höpflinger und V. Hugentobler, Pflegebedürftigkeit in der Schweiz, Prognosen und Szenarien für das 21. Jahrhundert, Bern 2003

<sup>18</sup> ebda.

leiden (Multimorbidität). Entsprechend dürfte in den Altersinstitutionen der Bedarf an qualifiziertem Personal (zusätzlich) zunehmen.

Es ist zu beachten, dass der Aufenthalt in einer Institution nicht allein von der Pflegebedürftigkeit abhängt, sondern die Qualität des sozialen Netzwerkes, die Wohnsituation sowie die Verfügbarkeit von Angeboten an ambulanter Pflege und Betreuung ebenso eine Rolle spielen. Die Gruppe der heute 65- bis 79-Jährigen, die bis in den nächsten 15 Jahren in die Hochaltrigkeit eintreten wird, ist eine sehr "ehfreundliche" Gruppe und lebt in hoher Zahl als Paar zusammen. Die Anzahl Hochbetagter mit gutem familiärem Netz wird in den nächsten Jahren daher eher zunehmen<sup>19</sup>. So ist zu erwarten, dass in den kommenden zwanzig Jahren vergleichsweise mehr hochbetagte Menschen von (vorab) der Partnerin oder dem Partner gepflegt werden. Zudem ist in dieser Gruppe die Anzahl der Kinderlosen vergleichsweise geringer, und der Anteil Hochbetagter mit direkten Nachkommen wird kurz- und mittelfristig ansteigen. Erst ab 2030 ist ein deutlich höherer Anteil von hochaltrigen Menschen ohne Nachkommen zu erwarten.

Die Pflegebedürftigkeitsquote in der Schweiz sieht gegenwärtig wie folgt aus<sup>20</sup>:

- 10 - 11.5% aller 65-Jährigen und älteren Menschen sind pflegebedürftig;
- weniger als 10% sind bis zum Alter von 79 Jahren pflegebedürftig;
- 20% der Menschen zwischen 80 und 84 Jahren sind pflegebedürftig;
- etwa 33% der über 84-Jährigen sind pflegebedürftig.

Davon werden heute in der Schweiz etwa 40% in stationären Einrichtungen gepflegt. Umgekehrt dürfte der Anteil der zu Hause gepflegten älteren Menschen maximal 60% betragen.

Legt man diesen Zahlen die demographischen Prognosen für Innerrhoden<sup>21</sup> zugrunde, zeigt sich folgendes Bild:

#### **Pflegebedürftigkeit und Institutionalisierung in AI 2005 - 2025 gestützt auf Höpflinger/Hugentobler**

Jahr	2005	2010	2015	2020	2025
<b>33% der über 84-Jährigen</b>	92	114	148	181	203
<b>20% der 80- bis 84-Jährigen</b>	73	89	101	103	123
<b>&lt;10% der 65- bis 79-Jährigen</b>	81	74	74	85	97
<b>10% der über 65-Jährigen (Total)</b>	246	277	323	369	423
<b>davon 40% in Institutionen*</b>	<b>98</b>	<b>111</b>	<b>129</b>	<b>148</b>	<b>169</b>

\*In dieser Zahl nicht enthalten sind jene Personen, die sich ohne bestehende Pflegebedürftigkeit in eine Institution begeben (Altersheimbetten).

Zum Vergleich das tatsächliche Angebot an Pflegeheimbetten in Innerrhoden im Jahr 2005: 104; zudem 102 Altersheimbetten.

<sup>19</sup> F. Höpflinger und V. Hugentobler, Familiäre, ambulante und stationäre Pflege im Alter, Bern 2005

<sup>20</sup> F. Höpflinger und V. Hugentobler, Familiäre, ambulante und stationäre Pflege im Alter, Bern 2005

<sup>21</sup> "Ständige Wohnbevölkerung im Kanton Appenzell I.Rh. am Jahresende nach Geschlecht und Alter nach dem Szenario AR-00-2005, 1991 - 2050, Total", Bundesamt für Statistik, April 2007

Im Alter von 80 Jahren leben noch um die 90% in privaten Haushaltungen. Von den 85- bis 89-Jährigen leben bereits 24% in einer sozialmedizinischen Einrichtung; bei den 90- bis 94-Jährigen sind es bereits 40%, und bei den über 95-Jährigen gut 58%.

Besondere Herausforderungen werden künftig die Pflege von Dementen sowie die Übergangspflege darstellen; vgl. hierzu die Kapitel 5 und 6. Eine weitere Besonderheit ist, dass behinderte Menschen heute bedeutend älter werden und ebenfalls eine geriatrische Pflegebedürftigkeit entwickeln können. Diese Personen sind in den Gesamtzahlen berücksichtigt. Solange dies mit Unterstützung der Spitex möglich sein wird, können diese Personen in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben. Wenn diese Bedingung nicht mehr erfüllt ist, müssen sie in einer Altersinstitution betreut werden, da die Behinderteninstitutionen - mit Ausnahme jener für Schwerstbehinderte - über kein oder zu wenig diplomiertes Pflegepersonal verfügen.

In aller Regel gilt das stationäre Angebot für Betagte. Allerdings bestehen (im Kanton) keine alternativen Angebote für die Pflege und Betreuung jüngerer Langzeitpatienten (z.B. MS-Betroffene). Deshalb müssten in Einzelfällen auch jüngere Menschen die Angebote von Alters- und Pflegeheimen nutzen.

#### 4.2. Institutionalisierungshäufigkeit

Der künftige Bedarf an stationären Alters- und Pflegeheimplätzen ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die teilweise bereits näher geschildert wurden und untenstehend nochmals zusammengefasst dargestellt werden. Dabei wird der zu erwartende Einfluss auf die Institutionalisierungshäufigkeit angegeben.

##### **Einflussfaktoren auf die Institutionalisierungshäufigkeit**

<b>Einflussfaktor</b>	<b>erwartete Entwicklung ab 2005 bis 2025</b>	<b>Einfluss auf die Institutionalisierungshäufigkeit</b>
zahlenmässige Entwicklung der betagten und insbesondere der hochbetagten Bevölkerung	+ 1'741 > 65 J. = +71% + 545 > 80 J. = + 83%	↑↑
Entwicklung der Pflegebedürftigkeit der betagten und insbesondere der hochbetagten Bevölkerung	keine zunehmende Pflegebedürftigkeit pro Person (gesunde Alte; s. Kap. 4.1.)	↓
Fortschritte in der Medizin, Rehabilitation und Behandlung von altersspezifischen Erkrankungen sowie Angebot an Präventionsprogrammen	Erhöhung der Anzahl gesunder Jahre	↓
Entwicklung des Eintrittsalters in die Institutionen und der Aufenthaltsdauer	weitere Erhöhung des Eintrittsalters und sinkende Aufenthaltsdauern	↓
Entwicklung und Tragfähigkeit der sozialen Netze der (hoch)betagten Bevölkerung	mehr Verheiratete und Kinderhabende unter den (Hoch-)Betagten	↓
Angebot und Verfügbarkeit von ambulanten und teilstationären Angeboten (Spitex-Dienste, Tagesstätte) <sup>22</sup>	Spitex weiterhin auf hohem Niveau, Tagesstätten-Angebot	→

<sup>22</sup> Keine volle Substituierbarkeit, vgl. Ausführungen in Kap. 3.3.

Einstellung der Betagten gegenüber kollektiven Wohnformen	schwer vorherzusagen und evtl. Schwankungen unterworfen	?
Verfügbarkeit und Attraktivität des stationären Angebotes (Qualität, Infrastruktur, Lage)	abhängig von kantonalen und privaten Investitionen; staatliche Mindestvorgaben zur Qualitätssicherung	→
Verfügbarkeit und Attraktivität des "vorstationären" Wohnangebotes (siehe Kap. 3.4.)	neue Wohnformen verschieben tendenziell Eintritt in Pflegeinstitutionen	↓
relative Kosten der Inanspruchnahme für den Einzelnen und damit Finanzierung der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege und Betreuung	neue Pflegefinanzierung politisch nur realistisch, wenn Belastung des Einzelnen konstant	→

Die Fülle der Einflussfaktoren und ihre widerstrebenden Entwicklungen machen deutlich, wie schwierig es ist, eine verlässliche stationäre Bedarfsplanung zu entwickeln. Je nach Gewichtung der einzelnen Faktoren und ihrer möglichen Entwicklungsrichtungen ergäben sich unterschiedliche Bedarfswerte. Insgesamt aber lässt sich die Aussage machen, dass - mit Ausnahme der absoluten und relativen Zunahme von betagten und hochbetagten Personen - die Institutionalisierungshäufigkeit in den nächsten zwanzig Jahren tendenziell abnehmen wird.

### 4.3. Auslastung und Planungsrichtwert

Im Jahr 2006 galten in Innerrhoden folgende Werte:

	Innerer Landesteil	Oberegg
<b>Bettendichte</b> (Anzahl Betten in % der über 80-Jährigen)	31.4	29.1
<b>Institutionalisierungshäufigkeit</b> (Anzahl tatsächlich belegter Betten in % der über 80-Jährigen)	29.3	26.5

Die Zusammenstellung der Einflussfaktoren auf die Institutionalisierungshäufigkeit (siehe Kap. 4.1.) zeigt, dass der Trend klar zu einer künftig tieferen Institutionalisierungshäufigkeit hingeht, bzw. dass mit einer relativ rückläufigen Inanspruchnahme von stationärer Pflege und Betreuung gerechnet werden muss. Zudem ist miteinzubeziehen, dass die Innerrhoder Institutionen eine - für die Planung als Soll-Auslastung zu unterstellende - durchschnittliche Auslastung von 95% derzeit nicht erreichen (vgl. Kap. 3.1.). Die Institutionalisierungshäufigkeit soll in der Planung für die kommenden Jahre aufgrund genannter Überlegungen und in Anlehnung an die Prognosen von Höpflinger/Hugentobler (vgl. Kap. 4.1.) daher tiefer angesetzt werden, als diese heute der Fall ist, nämlich bei 21%. Dieser vergleichsweise tiefe Wert scheint auch deshalb angebracht, da das Bundesamt für Statistik für die kommenden Jahre Innerrhoden ein noch nie dagewesenes Bevölkerungswachstum vorhersagt. Ob dieses in dieser Ausprägung tatsächlich eintritt, wird sich noch zeigen müssen. Es gilt daher, vorsichtig zu planen und die Entwicklung der relevanten Einflussfaktoren (siehe Kap. 4.2.) ständig zu beobachten.

Für die künftige Planung wird zwischen Altersheim- und Pflegebetten nicht (mehr) unterschieden, da davon ausgegangen wird, dass reine Altersheimbetten zugunsten von Pflegeheimbetten mit Verrechnung mit der Krankenpflegegrundversicherung weiter zurückgehen werden. Der Kanton Appenzell I.Rh. verfügt aktuell noch über einen zu hohen Anteil an Altersheimbetten bzw. an institutioneller Versorgung von nicht oder nur leicht pflegebedürftigen älteren Menschen. Tatsächlich werden diese Betten bereits heute zum grösseren Teil für leicht bis mittel pflegebedürftige Personen genutzt. Eintritte von Personen ohne Pflegebedürftigkeit (BESA-Stufe 0) in Heime dürften weiter zurückgehen.

Schliesslich bestehen heute in einzelnen Institutionen, vorab im Bürgerheim Appenzell und im Altersheim Torfnest, noch mehrere Dreier- und Zweierzimmer, deren Belegung zunehmend schwieriger wird. Personen, die allein in Altersinstitutionen eintreten, wünschen in der Regel ein Einzelzimmer. Insbesondere die Dreier-Zimmer werden in absehbarer Zeit verschwinden, womit die Anzahl Altersheimbetten weiter sinken wird. Auch im Pflegeheim Appenzell lassen sich die verstärkte Nachfrage nach Einzelzimmern und Schwierigkeiten bei der Belegung von Mehrbettzimmern feststellen. Die verstärkte Nachfrage nach Einzelzimmern wird in den nächsten fünf bis zehn Jahren in einzelnen bestehenden Institutionen zu einer Bettenreduktion führen, wenn keine baulichen Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Einzelzimmer getroffen werden.

Das Altersheim Torfnest liegt dezentral ausserhalb des Dorfes, was sich heute und vor allem in Zukunft auf die Nachfrage nachteilig auswirken dürfte. Aufgrund der Kleinheit des Heimes lässt sich dieses zudem nur wirtschaftlich führen, wenn die Bewohner nur einen geringen Betreuungs- und Pflegeaufwand aufweisen.

#### **4.4. Ausserkantonale Herkunft**

Wie die Erhebung bei den Innerrhoder Langzeitpflege-Institutionen gezeigt hat (vgl. Kap. 3.1.) ist die ausserkantonale Herkunft von Bewohnern (bisher) keine relevante Grösse, um in der Planung berücksichtigt werden zu müssen. Personen, die vor Eintritt in eine Pflegeinstitution in den Kanton zuwandern, sind in den Bevölkerungsprognosen des BfS (vgl. Kap. 2) berücksichtigt.

Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Appenzell Innerrhoden, die in einem Heim ausserhalb des Kantons betreut werden (ausgenommen sind die Geriatrie im PZH und das Pflegeheim Heiden für Oberegger). Es ist davon auszugehen, dass es sich bei Personen, die sich ausser Kantons in ein Alters- und Pflegeheim begeben, um Ausnahmefälle handelt. Zu- und Abgänge in den bzw. aus dem Kanton dürften sich in etwa die Waage halten.

#### **4.5. Aktualisierte Planung**

Gestützt auf obige Ausführungen und unter Annahme einer Soll-Auslastung der Institutionen von 95% ergibt sich nachfolgendes Bild, wobei das Ziel ist, für die Jahre 2015 und 2020 die genaueren Ergebnisse zu erhalten:

### Aktualisierte Bedarfsplanung des stationären Angebotes für das Innere Land

	Soll-Werte	2010	2015	2020	2025
Bevölkerung 80+		696	783	870	957
Heimbewohner	21%	146	164	183	201
Bedarf Plätze*	95%	154	173	193	212
Ist-Angebot an Plätzen		181	181	181	181
Zusatzbedarf		-27	-8	12	31

### Aktualisierte Bedarfsplanung des stationären Angebotes für Obereg

	Soll-Werte	2010	2015	2020	2025
Bevölkerung 80+		104	117	130	143
Heimbewohner	21%	22	25	27	30
Bedarf Plätze*	95%	23	26	28	32
Ist-Angebot an Plätzen		25	25	25	25
Zusatzbedarf		-2	1	3	7

\*gibt die Anzahl Plätze an, die für 21% der über 80-Jährigen benötigt werden, wenn die Institutionen durchschnittlich zu 95% ausgelastet bzw. belegt sind.

#### 4.6. Fazit

Die Bedarfsplanung zeigt, dass gemessen an dem mittelfristig als realistisch erachteten Planungsrichtwert von 21% in den kommenden Jahren noch ein gewisses Überangebot besteht. Dieses ist in der heutigen Praxis aber nicht so ausgeprägt, weil gewisse Entwicklungen, die zum tieferen Planungsrichtwert von 21% führen, ihre Wirkung erst mit der Zeit zeigen werden.

Die Planung soll für die Jahre 2015 und 2020 möglichst sichere Ergebnisse zeigen. Deutlich ist, dass die heutige Anzahl an Plätzen (Altersheim- plus Pflegeheimbetten) bis ins Jahr 2015 ausreichend sein wird, und auch bis 2020 nur eine bescheidene Erhöhung notwendig sein wird (zwölf Plätze im Inneren Land, drei Plätze in Obereg). Danach dürfte der Bedarf an Heimplätzen, ausgehend von den gleichen Rahmenbedingungen, allerdings deutlich zunehmen.

Es ist sehr wichtig, sich bewusst zu sein, dass eine Planung heutzutage ein dynamischer Auftrag ist. Der Zeithorizont der hier präsentierten Planung erstreckt sich bis 2025. Dabei lassen sich über die demographische Entwicklung relativ sichere Werte unterstellen, jedoch sind bei den Usanzen zum Heimeintritt bzw. in der Nachfrage nach Plätzen je nach finanziellen bzw. sozialversicherungsrechtlichen, gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Zeitverlauf immer wieder Änderungen zu beobachten und zu erwarten, die sich kaum oder gar nicht vorhersagen lassen (siehe hierzu die in Kapitel 4.2. genannten Einflussfaktoren der Nachfrage). Demnach kann für etwa fünf bis zehn Jahre eine recht genaue Bedarfsplanung erstellt werden; darüber hinaus aber ist sie mit zunehmenden Unsicherheiten behaftet. Eine Bedarfsplanung muss deshalb ein rollender Prozess sein bzw. alle paar Jahre neu justiert werden.

Für Bauplanungen - bei Gebäuden geht man von einem "Lebenszyklus" von 30 bis 40 Jahren aus - bildet die Bedarfsplanung deshalb nicht ein absolut sicheres Fundament. Bauten der Altersversorgung sollten daher sowohl in ihren Nutzungsmöglichkeiten wie auch in ihren Raumeinteilungen möglichst flexibel geplant und realisiert werden. So sollte ein (künftiges) Gebäude zur Altersversorgung eine Multioptionsbaute mit Nutzungsmöglichkeiten vom "(Betreuten) Wohnen im Alter" bis hin zur Pflegestation sein. Schliesslich sollten allfällige Neubauten in diesem Bereich so konzipiert sein, dass sich eine bauliche Erweiterung unter baulich und betrieblich optimalen Bedingungen realisieren lassen würde.

Dies bedeutet auch, dass in der Planung nicht zwischen Altersheim- und Pflegeheimbetten unterschieden wird. Idealerweise sollte jede Institution die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Pflegeheimliste bzw. für die Abrechnung ihrer Leistungen mit den Krankenversicherern erfüllen. Eine andere Möglichkeit wäre das Eingehen von engeren Kooperationen zwischen Institutionen mit verschiedenen Angeboten kollektiven Wohnens. Im Nachbarkanton Appenzell Ausserrhoden fanden sämtliche Bürger-, Alters- und Pflegeheime bereits kurz nach Inkrafttreten des neuen Krankenversicherungsgesetzes (1996) Aufnahme auf die kantonale Pflegeheimliste.

## **5. Betreuung von Dementen**

### **5.1. Begriffsdefinition**

Unter Demenz versteht man eine fortschreitende, nicht heilbare Erkrankung des Gehirns, bei der so wichtige Aufgaben wie das Gedächtnis, das räumliche Orientierungsvermögen oder die Sprache zunehmend schlechter funktionieren. Dabei verliert der betroffene Mensch die Kontrolle über sein Denken und über sich selber. Die Verhaltensweisen von Menschen mit Demenz stiften in ihrer Umgebung viel Unruhe und stossen auf wenig Verständnis bei ihren nicht-dementen Mitbewohnern, deren Lebensqualität sie durch ihr Verhalten stark beeinträchtigen können. Dies erfordert eine der Demenz angepasste Tagesstruktur und ein spezifisches Betreuungsangebot (Pflege, Betreuung, Architektur).

Da die Prävalenzraten von Demenz stark altersabhängig sind, wird die Anzahl dementer Betagter in Zukunft aufgrund der zunehmenden Hochaltrigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit noch ansteigen. Auch in den Institutionen dürfte die Anzahl dementer Bewohner entsprechend zunehmen. Andererseits ist mit Fortschritten in der medizinischen Behandlung von Alzheimer ("Impfung") zu rechnen, was diese Krankheit in zehn bis zwanzig Jahren (ganz) zurückdrängen könnte.

Demente bieten in der Betreuung vor allem in jener Krankheitsphase, in der sie sehr unruhig und verhaltensauffällig sind, besondere Probleme. Man geht heute allgemein davon aus, dass in dieser Phase eine räumliche Abgrenzung der Dementen, sowohl zu ihrem eigenen Wohle, als auch zum Wohle ihres Umfeldes, vorgenommen werden sollte. Dazu können besondere Abteilungen oder Wohngruppen innerhalb von bestehenden Alters- und Pflegeinstitutionen oder gar voll spezialisierte Institutionen gebildet werden.

Bei der Bildung spezialisierter Angebote wird heute vor allem auf das Drei-Welten-Modell<sup>23</sup> abgestützt, wonach Menschen mit Demenzerkrankungen drei unterschiedliche Phasen ("Erlebnisswelten") durchlaufen. Diese werden als "Welt der Erfolglosigkeit", "Welt der Ziellosigkeit" und "Welt der Schutzlosigkeit" umschrieben und gehen einher mit dem jeweiligen Schweregrad der Demenz.

Milieugestaltung, Betreuung und Aktivierung sollten in jeder Phase den jeweiligen verbliebenen Fähigkeiten angepasst werden. Hierbei wird vor allem für die mittlere Phase, die häufig durch ein zielloses Suchen und Wandern charakterisiert ist, die räumliche Separierung von anderen Heimbewohnern vorteilhaft für beide Seiten.

## 5.2. Aktuelle Situation

In Innerrhoden werden heute demente Personen so lange zumutbar in den Alters- und Pflegeheimen betreut. Für die Betreuung "störender" Dementer besteht die Zusammenarbeit mit dem Psychiatrischen Zentrum Herisau (sieben Plätze für Innerrhoder). Keine der Innerrhoder Altersinstitutionen aber verfügt über ein spezifisches Angebot der Dementenbetreuung mit den nötigen baulichen und personellen Voraussetzungen. Die entsprechenden Verlegungen in die kantonsexterne Institution werden aber von den Betroffenen und ihren Angehörigen nicht selten als sehr einschneidend erlebt. Diese Bewohner sind in ihren jeweiligen Institutionen "zu Hause" und werden durch die Verlegung aus Ihrem gewohnten Umfeld herausgerissen. Ein häufiges Wechseln der Umgebung und neues Akklimatisieren verwirrt demente Personen noch stärker. Auch Besuche von Angehörigen sind wegen der Distanz erschwert. Ebenso wird die Kontinuität der ärztlichen Betreuung unterbrochen, indem die verlegten Dementen einem neuen, der Person fremden Arzt übergeben werden.

Für Betagte aus Oberegg besteht ein dementengerechtes Angebot im Betreuungszentrum Heiden, wo heuer eine eigentliche Dementenstation eingerichtet wurde.

## 5.3. Fazit

In (mindestens) einer der Institutionen des Inneren Landes sollte eine Dementenstation oder separate Wohngruppe für Demente der "zweiten Welt" geschaffen werden. Demente, die sich in der ersten oder dritten Phase befinden, können in den üblichen Pflegestrukturen betreut werden. Es ist davon auszugehen, dass bis zu 15% der Plätze für Demente der zweiten Welt gestaltet werden sollten.

### Bedarfsplanung für spezialisierte Dementenplätze im Inneren Land

	Soll-Werte	2010	2015	2020	2025
Bedarf Plätze gm. Planung		154	173	193	212
Bedarf Dementenplätze	15%	23	26	29	32
davon Inneres Land	(87%)	20	23	25	28
davon Oberegg*	(13%)	3	3	4	4

\*Angebot bereits vorhanden

<sup>23</sup> Held Christoph, "Drei Welten", Lebensraumgestaltung und Betreuung von Patienten mit Alzheimerkrankheit, The Medical Journal 2002; 2:1-4

Das Psychiatrische Zentrum Herisau soll weiterhin das Kompetenzzentrum für die Betreuung von betagten Innerrhodern mit gerontopsychiatrischen und psychisch akuten Krankheitsbildern sein.

## **6. Geriatrische Rehabilitation und Übergangspflege**

### **6.1. Begriffsdefinition**

*Geriatrische Rehabilitation* nennt man eine spezialisierte Rehabilitation für ältere Patienten, die die Multimorbidität berücksichtigt. Ziel der geriatrischen Rehabilitation ist die Wiederherstellung der individuellen Selbstständigkeit und die Vermeidung von Pflegebedürftigkeit nach einer schweren Erkrankung. Nach Durchführung eines standardisierten Geriatrischen Assessments erfolgt die Rehabilitation durch ein Geriatrisches Team. Sinnvoll ist eine Rehabilitation vor allem nach Schlaganfällen oder nach Sturzgeschehen. Das Durchschnittsalter der Patienten in der geriatrischen Rehabilitation beträgt ca. 80 Jahre, und es bestehen neben der Haupterkrankung durchschnittlich etwa fünf weitere behandlungsbedürftige Diagnosen.<sup>24</sup>

Die *geriatrische Rehabilitation* wird vorab in dafür spezialisierten Einrichtungen, teilweise im Verbund mit der Akutgeriatrie, durchgeführt. Die nächstgelegene Einrichtung für Innerrhodern ist das Bürgerspital St. Gallen.

Ziel der *Übergangspflege* (auch Überbrückungspflege genannt) ist das Erlangen der grösstmöglichen Selbstständigkeit des Patienten, so dass er den Alltag wieder zu Hause bewältigen kann. Im Gegensatz zur geriatrischen Rehabilitation - wo die Therapie- und Pflegeintensität deutlich höher sind - kann die Übergangspflege auch z.B. durch speziell dafür eingerichtete Pflegeheime durchgeführt werden.

### **6.2. Angebote der Übergangspflege**

Unter Übergangspflege lassen sich folgende Angebote subsumieren:

- *Pflege nach einem akutstationären Aufenthalt in einem Spital*  
Dies ist die klassische Form der Übergangspflege, gedacht für Patienten, die nach einer Operation im Spital nicht zwingend eine Akutbetreuung benötigen, aber auch noch nicht direkt nach Hause verlegt werden können. Die Patienten brauchen grundsätzlich keine medizinische Betreuung während 24 Stunden mehr ("subakute Patienten"). Ein entsprechender Aufenthalt dauert in der Regel drei bis vier Wochen und hat die Rückkehr in die selbständige Wohnsituation zum Ziel. Durch den gesteigerten Druck auf die Aufenthaltsdauern in den Akutspitälern, der sich mit der für 2010 geplanten Einführung des diagnosebezogenen Fallpauschalensystems "Swiss DRG" noch akzentuieren wird, wird der Bedarf an Übergangspflege zunehmen. Denn Patienten werden zunehmend noch pflegebedürftig entlassen, was es gerade Betagten verunmöglichen kann, den Alltag sofort nach dem Austritt wieder selbständig zu bewältigen. Für dieses Angebot der Übergangspflege ist die Nähe zum Akutspital von Vorteil.

---

<sup>24</sup> "Geriatrische Rehabilitation", in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 3. Mai 2007, 10:40 UTC. URL: [http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Geriatrische\\_Rehabilitation&oldid=31299777](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Geriatrische_Rehabilitation&oldid=31299777)

- *dringliche Aufnahmen ("Pflegetnotfälle")*

Bei Pflegebedürftigen, die zu Hause von ihren Angehörigen gepflegt werden, können Situationen auftreten, in denen diese Pflege plötzlich vorübergehend nicht mehr sichergestellt werden kann (z.B. bei akuter Erkrankung pflegender Angehöriger). Für diese sollte die Möglichkeit für eine Sofortaufnahme zu einem vorübergehenden Pflegeaufenthalt bestehen.

- *Ferienplätze*

Angehörige, welche sich in der Betreuung betagter Familienmitglieder stark engagieren und diese zuhause intensiv pflegen und betreuen, brauchen hin und wieder eine Pause zur eigenen Regeneration. So sind Ferienbetten für Pflegebedürftige eine wichtige Einrichtung zur Erholung der Angehörigen. Dies, ohne eine dauerhaften Pflegeplatz zu beanspruchen.

### **6.3. Fazit**

Für die Schaffung einer speziellen Abteilung für *geriatrische Rehabilitation* sind die Fallzahlen im Kanton Appenzell I.Rh. zu gering. Es ist angezeigt, diese Fälle wie bisher im Akutspital zu betreuen oder ins Bürgerspital St. Gallen zu überweisen.

Angebote der *Übergangspflege* sollten in den drei genannten Ausprägungen ins Angebot der Pflegeheime aufgenommen werden. Indem in der Bedarfsplanung die Gesamt-Auslastung auf 95% und nicht auf 100% festgelegt wird, kann den notwendigen Vorhalteleistungen der Institutionen zur Garantie von Plätzen der Übergangspflege Rechnung getragen werden.

## **7. Qualitative Aspekte**

### **7.1. Qualitätssicherung**

Die Spital- und Pflegeheimplanung bzw. der Erlass der Spital und Pflegeheimliste fällt in die Kompetenz der Ständekommission (Art. 23 Gesundheitsgesetz). Gemäss Art. 22 Abs. 3 Gesundheitsgesetz überwacht der Kanton die Sicherheit und Qualität der Gesundheitsversorgung. In der Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 27. März 2000 (GS 800.010) ist diese Kompetenz dem Departement übertragen (Art. 12 Abs. 1), wobei dieses sich auf die Richtlinien der anerkannten Fachorganisationen im Gesundheitswesen abstützen hat.

Die Einhaltung von Qualitätssicherungsvorgaben kann der Kanton mittels der vorgeschriebenen Betriebsbewilligungen (Art. 26 Gesundheitsgesetz und Art. 27 des Sozialhilfegesetzes vom 29. April 2001; GS 850.000) sowie mittels Leistungsvereinbarungen (Art. 24 Gesundheitsgesetz) kontrollieren. Die Sicherstellung der Qualitätssicherung ist dann Sache der Leistungserbringer. Qualitätskriterien<sup>25</sup> sind vorab:

- Erfüllung personeller Vorgaben (kompetente Heimleitung, ausreichend Fachpersonal) und Gewährleistung der ärztlichen Betreuung;
- zweckmässige Organisation und gesicherte finanzielle Grundlage;

---

<sup>25</sup> gemäss Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung (vgl. Ständekommissionsbeschluss betreffend Einrichtungen der Gesundheitsversorgung vom 17. April 2007 [GS 810.251] und Art. 15ff. der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe vom 1. Oktober 2001 [GS 850.010])

- Vorhandensein geeigneter Räumlichkeiten und der erforderlichen Ausrüstung;
- Erfüllen der Anforderungen der Qualitätssicherungs-Richtlinien der anerkannten Fachorganisationen sowie an Hygiene und Sicherheit der Bewohner.

Diese Kriterien zeigen, dass vorab die Strukturqualität gemessen wird. Eine Messung der Prozess- und Ergebnisqualität ist heute nicht möglich. Ebenfalls mangelhaft ausgebildet ist die direkte Vergleichbarkeit von Heimen bezüglich ihrer Strukturqualitäten.

## 7.2. Aufsicht

Diese Vorgaben werden durch den Kanton im Rahmen des Bewilligungsverfahrens und der Zulassung für die Pflegeheimliste überwacht. Qualität im Alters- und Pflegeheim sollte sich immer am Wohlbefinden der Bewohner messen. Auch gemäss Art. 58 KVG ist die Qualitätssicherung für alle Pflegeheime, die Leistungen zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung erbringen, gesetzliche Pflicht. Hier liegt die Aufsicht bei den Versicherern.

Die kantonale aufsichtsrechtliche Kontrolle wird derzeit durch das Departement wahrgenommen, ohne jedoch über eine eigentliche Fachstelle für die Heimaufsicht zu verfügen. Im Bedarfsfall wird die Kantonale Heimaufsicht Appenzell Ausserrhodens beigezogen. Es besteht hierzu jedoch kein Zusammenarbeitsvertrag.

## 7.3. Fazit

Die Kantonale Heimaufsicht ist zu regeln, sei es durch Einrichtung einer (teilzeitlichen) Heimaufsicht im Departement oder durch vertraglich vereinbarten Leistungseinkauf in einem Nachbarkanton.

## 8. Empfehlungen der Arbeitsgruppe

### ⇒ Bedarfsplanungsrichtwert von 21%

Für die Bedarfsplanung soll ein Richtwert von 21% Institutionalisierungshäufigkeit von über 80-jährigen Personen unterstellt werden, was im Kanton für das stationäre Angebot (vgl. Kap. 4.5.) folgendes Ergebnis ergibt:

<b>Inneres Land</b>	<b>2010</b>	<b>2015</b>	<b>2020</b>	<b>2025</b>
Bedarf Plätze	154	173	193	212
Ist-Angebot an Plätzen	181	181	181	181
Zusatzbedarf	-27	-8	12	31

<b>Oberegg</b>	<b>2010</b>	<b>2015</b>	<b>2020</b>	<b>2025</b>
Bedarf Plätze	23	26	28	32
Ist-Angebot an Plätzen	25	25	25	25
Zusatzbedarf	-2	1	3	7

### ⇒ Aufnahme aller Altersinstitutionen auf die Pflegeheimliste

Für die Planung wird zwischen Altersheim- und Pflegebetten nicht (mehr) unterschieden. Der Kanton hat lediglich die Pflegebetten zu planen und mit der Pflege-

heimliste hat er hier auch ein relevantes Angebotssteuerungsinstrument zur Verfügung. Die Pflegeheimliste sollte entsprechend der vorgeschlagenen Bedarfsplanung angepasst werden. Mittelfristig sollte jede Institution der stationären Altersversorgung auch Pflegebetten anbieten und die Abrechenbarkeit ihrer Leistungen mit den Krankenversicherern sicherstellen. Zur Erreichung dieses Ziels sind auch Kooperationen zwischen Altersheimen und Pflegeheimen denkbar. Insbesondere auf dem Platz Appenzell bietet sich die engere Kooperation zwischen Bürgerheim und Pflegeheim Appenzell geradezu an.

⇒ **Schaffung von mehr Einzelzimmern**

In den bestehenden Institutionen wie bei Neubauten ist die Erhöhung der Anzahl Einzelzimmer anzustreben.

⇒ **Institutionalisierung der Heimaufsicht**

Die kantonale Heimaufsicht ist deutlicher zu institutionalisieren und ein zugehöriges Reglement zu erlassen.

⇒ **Realisierung einer Dementenstation**

In (mindestens) einer der Institutionen des Inneren Landes ist eine **Dementenstation** oder separate Wohngruppe für Demente der "zweiten Welt" mit bis zu 25 Plätzen zu schaffen. Das Angebot im Psychiatrischen Zentrum Herisau (sieben Plätze) soll bei gerontopsychiatrischen und psychisch akuten Krankheitsbildern weiterhin genutzt werden.

<b>Inneres Land</b>	<b>2010</b>	<b>2015</b>	<b>2020</b>	<b>2025</b>
Bedarf Plätze insgesamt	154	173	193	212
davon Bedarf für Demente	20	23	25	28

⇒ **Schaffung von Angeboten der Übergangspflege**

Die Institutionen sollten Angebote der **Übergangspflege** in den genannten Ausprägungen (Pflege subakuter Patienten, Aufnahme von Pflegenotfällen, Ferienpflegeplätze) zur Verfügung halten.

Die konkrete Planung der spezialisierten Pflegeangebote der öffentlichen Hand ist mit den privaten Anbietern zu koordinieren.

⇒ **Bauplanung für Institutionen der Altersversorgung**

Für anstehende Bauplanungen ist auf die ermittelten Planungswerte abzustellen, wobei die gesamte Angebotsentwicklung im Kanton zu berücksichtigen ist.

Dabei sind allfällige Bauten der Altersversorgung hinsichtlich ihrer Raumeinteilungsmöglichkeiten so zu erstellen, dass ihre Nutzungsmöglichkeiten in der Spannweite vom "(Betreuten) Wohnen im Alter" bis hin zur Pflegestation liegen. Zudem sollte sich eine bauliche Erweiterung jederzeit unter baulich und betrieblich optimalen Bedingungen realisieren lassen.

## 9. Angebotsplanung

Nachfolgend wird dargestellt, wie der aufgezeigte Bedarf an Betten für die stationäre Pflege und Betreuung in den vorhandenen Institutionen sinnvoll abgedeckt werden soll. Dabei erfolgt der Vorschlag für die Angebotsplanung beschränkt auf das Innere Land, weil sich die Frage der Bettenverteilung auf die Institutionen vor allem hier stellt.

Im Inneren Land gibt es in der stationären Altershilfe nur zwei Anbieter - die Stiftung Altersheim Gontenbad (StAHG) einerseits und der Kanton Appenzell Innerrhoden, vertreten durch das GSD, andererseits. Nachstehende Planung wurde unter Miteinbezug der Verantwortlichen der betroffenen Institutionen erstellt.

	Stiftung Altersheim Gontenbad (StAHG)	Gesundheits- und Sozialdepartement / Kanton Appenzell I.Rh.	
		Bürgerheim Appenzell	Pflegeheim Appenzell
<b>Plan-Plätze 2020 (193 Plätze)</b>	Die StAHG plant keinen Ausbau des Heims. Bei der vorgesehenen Realisierung einer Demenstation (s.u.) käme es aber aus baulichen Gründen zu einem Ausbau um 5 Plätze.	Die Platzzahl im Bürgerheim Appenzell wird in den nächsten Jahren von 56 auf 48-50 Plätze abnehmen (Reduktion Bettenzahl pro Zimmer, s.u.).	Bei zusätzlichen 5 Plätzen im Gontenbad und um max. 8 Plätze verringertem Angebot im Bürgerheim, ergibt sich gemäss Planung im Jahr 2020 ein Zusatzbedarf von 20 Plätzen. Bei der Neubauplanung Pflegeheim sind deshalb die bisherige Platzzahl (60) sowie eine Erweiterungsmöglichkeit um 20 Plätze vorzusehen.
<b>Aufnahme aller Institutionen auf die Pflegeheimliste</b>	Die StAHG ist bereits mit der Hälfte der Plätze (30) bis BESA-Stufe 3 auf der Pflegeheimliste. Auch für die übrigen Betten (29) besteht Interesse an einer Aufnahme auf die Liste, eher beschränkt bis BESA-Stufe 2. Für die Realisierung einer Demenstation würde die Zulassung der entsprechenden Platzzahl (8) für die BESA-Stufe 4 beantragt.	Aufnahme des Bürgerheims mit allen Betten bis BESA-Stufe 2, evtl. 3, auf die Pflegeheimliste erwünscht, damit die Bewohner - die grösstenteils mindestens BESA-Stufe 1 aufweisen - die Pflegekosten den Krankenversicherern weiterverrechnen können.	Das Pflegeheim Appenzell steht bereits mit allen Plätzen und für alle BESA-Stufen (1-4) auf der kantonalen Pflegeheimliste.

<b>Schaffung von mehr Einzelzimmern</b>	Bereits Realität sind lauter Einzelzimmer mit Nasszellen mit Ausnahme von drei Zimmern. Mit Einrichtung einer Demenstation würden diese drei Zimer erneuert.	Der Kanton muss dieses Ziel in seinen eigenen Institutionen soweit als möglich und wirtschaftlich sinnvoll verfolgen, da es sich auf die künftige Nachfrage auszurichten gilt.	
		Wegfall von 3er-Zimmern, evtl. Reduktion von 2er-Zimmern und evtl. Ausbau von Nasszellen führen zu einer Bettenreduktion um 6 - 8 Betten.	Realisierung unter Erhalt der Platzzahl nur im Rahmen eines umfassenden Erweiterungs- oder eines Neubaus möglich.
<b>Realisierung einer Demenstation mit 20 - 25 Plätzen</b>	Die Realisierung einer Demenstation mit 6 bis 8 Plätzen aus Stiftungsmitteln ist geplant. Die StAHG wäre auch bereit, eine Demenstation mit 20-25 Plätzen im Leistungsauftrag für den Kanton und mit dessen Finanzierung zu erstellen (Landreserven).	Das Bürgerheim ist infrastrukturell (Bausubstanz) und personell (Ausrichtung auf leichte und mittlere Pflegebedürftigkeit) zur Führung einer Demenstation ungeeignet.	Im Rahmen des Erweiterungs- oder Neubaus ist die Realisierung einer Demenstation mit 15 (2012) bis zu 24 Plätzen (2025) geplant.
<b>Schaffung von Angeboten der Übergangspflege</b>	Im Rahmen der Möglichkeiten (Belegung!) bereits heute Angebot von Ferienplätzen und Aufnahme von Pflegenotfällen. Ergänzend betreibt die Pro Senectute heute eine Tagesstätte mit 10 Plätzen in den Räumlichkeiten der StAHG. Dies soll bis auf weiteres so bleiben.	Von der personellen Ausstattung her kommt für das Bürgerheim vor allem das Angebot von Ferienplätzen in Frage. Angebot abhängig von der Belegung.	Bereits heute Angebot von Ferienplätzen und Aufnahme von Pflegenotfällen. Besondere Eignung für die Aufnahme von "subakuten Patienten" durch organisatorische und räumliche Nähe zum Spital.
<b>Zusammenarbeit zwischen Institutionen</b>	Die Zusammenarbeit soll im bisherigen Rahmen bleiben.	Die absehbare Reduktion der Platzzahl im Bürgerheim Appenzell - aus baulichen Gründen ist keine Kompensation möglich - wird mittelfristig das Ertragspotenzial und damit die Wirtschaftlichkeit der Institution vermindern. Umso deutlicher tritt die Forderung nach vermehrter Synergienutzung und stärkerer Zusammenarbeit mit dem Spital und Pflegeheim Appenzell in den Vordergrund.	

Zusammengefasst ergibt sich damit für die Angebotsplanung im Inneren Land das folgende Bild für das Gesamtangebot an Plätzen:

<b>Anbieter</b>	<b>2007</b>	<b>2015</b>	<b>2025</b>
Stiftung Altersheim Gontenbad	59	64	64
Pflegeheim Appenzell	59	60	80
Bürgerheim Appenzell	56	50	50
Gerontopsychiatr. Wohn- & Pflegezentrum, Herisau	7	7	7
Total Angebot	181	181	201
Bedarf Plätze gemäss Planung	154	173	212

Bei den spezialisierten Plätzen für Demente sieht es wie folgt aus:

<b>Anbieter</b>	<b>2007</b>	<b>2015</b>	<b>2025</b>
Stiftung Altersheim Gontenbad		8	8
Pflegeheim Appenzell		15	24
Total Angebot		23	32
Bedarf Plätze gemäss Planung	20	23	28



KANTON  
APPENZELL INNERRHODEN

# Konzept Gesundheitszentrum Appenzell

**Bericht der Standeskommission an den  
Grossen Rat**

**vom 15. April 2008**

# Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage .....	4
1.1.	Stand der politischen Diskussion .....	4
1.2.	Auftrag .....	4
2.	Heutige Situation im Spital Appenzell .....	5
2.1.	Leistungsumfang .....	5
2.2.	Zustand von Gebäuden und Einrichtungen .....	5
2.3.	Praktische Probleme .....	6
3.	Heutige Situation im Pflegeheim Appenzell .....	7
3.1.	Leistungsumfang .....	7
3.2.	Zustand von Gebäuden und Einrichtungen .....	7
3.3.	Praktische Probleme .....	8
4.	Änderungsbedarf .....	8
4.1.	Spital .....	8
4.1.1.	Änderungsbedarf aus dem Gesundheitsumfeld .....	8
4.1.2.	Änderungsbedarf aufgrund der Situation im Spital .....	9
4.2.	Pflegeheim .....	10
4.2.1.	Änderungsbedarf aus dem Gesundheitsumfeld .....	10
4.2.2.	Änderungsbedarf aufgrund der Situation im Pflegeheim .....	10
5.	Strategische Ziele .....	11
6.	Umsetzungsoptionen .....	11
6.1.	Auslagerung der Grundversorgung .....	11
6.2.	Beibehalten bisheriges Modell .....	12
6.3.	Multifunktionales Gesundheitszentrum .....	13
6.4.	Empfohlene Lösung für den Kanton Appenzell I.Rh. ....	14
7.	Konzept multifunktionales Gesundheitszentrum Appenzell .....	14
7.1.	Stationäre Leistungen im Spital .....	14
7.2.	Ambulante Leistungen im Spital .....	15
7.3.	Notfall .....	16
7.4.	Praxen für Ärzte und spitalnahe Berufsgruppen .....	16
7.5.	Medizintechnik .....	17
7.6.	Pflegeheim .....	17
7.6.1.	Benötigte Anzahl Pflegeplätze im Kanton gemäss Altersbericht .....	17
7.6.2.	Aufteilung Private, kantonales Pflegeheim und Dritte .....	18
7.6.3.	Konsequenzen für die Planung des Pflegeheims Appenzell .....	18
7.7.	Raumbedarf .....	19
7.7.1.	Spital .....	19
7.7.2.	Pflegeheim .....	20
7.7.3.	Gemeinsame Infrastruktur .....	21
8.	Investitionskosten und Erfolgsrechnung .....	22
8.1.	Spital .....	22
8.2.	Pflegeheim .....	22
8.3.	Gesamtinvestition .....	23

9. Substanzerhalt während Umstellungszeit .....	24
10. Planung.....	25
11. Anträge .....	27
Anhänge .....	28
Anhang 1: Situationsplan Spital und Pflegeheim.....	28
Anhang 2: Voraussichtliche Leistungen am Gesundheitszentrum .....	29
Anhang 3: Planerfolgsprognose Spital bis 2020.....	30
Anhang 4: Planerfolgsprognose Pflegeheim bis 2020.....	32
Anhang 5: Versicherungswerte Spital und Pflegeheim .....	33
Anhang 6: Skizze für mögliches Terminprogramm.....	34

# 1. Ausgangslage

## 1.1. Stand der politischen Diskussion

2002 hat der Grosse Rat letztmals eine generelle Standortbestimmung für das Spitalwesen im Kanton Appenzell I.Rh. vorgenommen. Gestützt auf einen Bericht von Mai 2002 hat er das Spitalgesetz vom 27. April 2003 (SpitG; GS 810.000) und die Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell vom 23. Juni 2003 (Spitalverordnung; SpitV; GS 810.010) mit integriertem Leistungsauftrag erlassen. Als oberstes Führungsorgan wurde ein Spitalrat eingesetzt.

Die sich immer schneller ändernden Gegebenheiten im Gesundheitswesen veranlassten den Spitalrat, 2006 eine erneute Standortbestimmung für das Spitalwesen in die Wege zu leiten. In seinem Bericht "Spital und Pflegeheim Appenzell: Vision und Strategie" vom 15. Januar 2007 gelangt er zum Schluss, dass die sich in Zukunft stellenden Herausforderungen in Appenzell am besten mit einem multifunktionalen Gesundheitszentrum bewältigt werden können. Bei diesem Modell werden Spital- und Pflegeheimbetrieb in flexibler Weise mit Praxen für Ärzte<sup>1</sup> und spitalnahe Berufsgruppen ergänzt.

Der Grosse Rat hat den Bericht an seiner Sitzung vom 26. März 2007 behandelt. Im Grundsatz hat er sich mit der vorgesehenen Stossrichtung einverstanden erklärt. Damit aber ein Entscheid über das weitere Vorgehen gefällt werden könne, seien verschiedene Zusatzabklärungen vorzunehmen. Er gewährte einen Kredit für das Ausarbeiten einer Gesamtplanung und die Erstellung eines Businessplanes bis Ende 2007.

Für den vorliegenden Bericht wurden vom Spitalrat detaillierte Abklärungen und Vorarbeiten geleistet.

## 1.2. Auftrag

Aufgrund der Diskussion im Grossen Rat ist davon auszugehen, dass der Auftrag insbesondere folgende Elemente umfasst:

- Es ist ein Konzept zu erarbeiten, das skizziert, wie ein Gesundheitszentrum in Appenzell aussehen könnte;
- das Konzept soll hauptsächlich die räumliche Gesamtplanung und die zugehörige Kostenschätzung enthalten;
- das Konzept muss die Auswirkungen der zu erwartenden Änderungen der Altersstrukturen in der Bevölkerung und des Pflegebedarfes in der Zukunft berücksichtigen, unter Einbezug der bestehenden Alters- und Pflegeheime;
- die Auswirkungen der Entwicklung auf die Betriebsrechnung und den medizinischen Leistungsbereich sind grob darzustellen;

Hierfür ist zunächst ausgehend von der Ist-Situation der Entwicklungsbedarf zu ermitteln.

---

<sup>1</sup> Frauen und Männer sind zur besseren Lesbarkeit meist nur in einer Geschlechtsform genannt. Das andere Geschlecht ist jeweils mitgemeint.

## **2. Heutige Situation im Spital Appenzell**

### **2.1. Leistungsumfang**

Das Spital Appenzell ist das einzige Akutspital im Kanton. In der Region befinden sich noch die öffentlichen ausserkantonalen Spitaler Herisau und Heiden sowie das Kantons-  
spital in St. Gallen.

Der heutige Leistungsauftrag fur das Spital bezweckt die Notfallversorgung sowie die Sicherung der notwendigen Leistungen der normalen Grundversorgung fur alle Kantonseinwohner und Touristen. Er zielt auf ein bedarfsgerechtes medizinisches und pflegerisches Angebot in guter Qualitat. Das Spital Appenzell wird als Belegarztbetrieb gefuhrt.

Inhaltlich umfassen die heutigen Leistungen im Spital Appenzell im Wesentlichen die folgenden medizinischen Bereiche:

- Innere Medizin, Gastroenterologie;
- Chirurgie mit den Schwerpunkten Viszeralchirurgie und Traumatologie, erganzt durch Orthopadie, Oto-Rhino-Laryngologie, Urologie sowie Ophthalmologie;
- Gynakologie und Geburtshilfe.

Dabei sind jeweils bestimmte Eingriffe mittels Negativliste ausgeschlossen. Insbesondere trifft dies auf Eingriffe zu, die eine Intensivpflege notwendig machen.

Erganzend zu den genannten Leistungen bietet das Spital medizinisch-therapeutische Dienstleistungen, Anasthesie, Rontgendiagnostik, Labordienste, Physiotherapie und einen Pflegedienst an. In den Spitalbetrieb ist eine Apotheke integriert. Weitere Aufgabengebiete sind der Rettungsdienst, der Notfalldienst rund um die Uhr, die Organisation fur den Katastrophenfall sowie die Spitalhygiene.

Mit dem heutigen Leistungsumfang wird im Rahmen der Moglichkeiten eines Belegarztespitals eine bedarfsgerechte Grund- und Notfallversorgung fur alle Kantonseinwohner und Touristen in guter medizinischer und pflegerischer Qualitat sichergestellt. Art und Ausmass der Grundversorgung hangen direkt davon ab, ob die fur eine bestimmte Leistung notwendigen Belegarzte verpflichtet werden konnen und eine Fallzahl erreicht werden kann, die einen qualitativ guten und wirtschaftlich sinnvollen Betrieb erlauben. Der Leistungsauftrag, geregelt in der Spitalverordnung, kann aufgrund dieser Voraussetzungen nur im Rahmen dieser Abhangigkeit von der Belegarztsituation im Inneren Land verwirklicht werden.

Am Spital wird eine Uberwachungsstation gefuhrt. Eine Intensivstation und eine Intensiv-  
pflegestation werden dagegen nicht betrieben.

### **2.2. Zustand von Gebauden und Einrichtungen**

Die technische Infrastruktur muss aufgrund des Alters der Anlagen, einer zuruckhaltenden Investitionspolitik in der Vergangenheit und des rasanten Fortschritts in der Medizintechnik erneuert werden. Dies fuhrt zu bedeutenden und wiederkehrenden Investitionsaufwendungen. Zur wirtschaftlichen Nutzung der teuren Infrastruktur ware es zweckmassig, wenn das Spital und niedergelassene Arzte, die fur ihre Anlagen unter dem gleichen Erneuerungsdruck stehen, zukunftig einen gemeinsamen Gebrauch einrichten konnten.

Die Bausubstanz des Spitals ist seit über 40 Jahren unverändert<sup>2</sup>. Fehlende Isolationen von Wänden und Fenstern sowie zum Teil geringe Möglichkeiten für einen Weiterausbau wirken sich nachteilig aus. Dazu kommt eine unflexible Raumeinteilung, die eine Anpassung an neue Gegebenheiten ohne grössere Umbauten zum Teil verunmöglicht. Zudem stehen im gesamten Spitalkomplex zu wenig Büro- und Praxisräumlichkeiten zur Verfügung.

Auf den Akutpflegestationen B2 und B3 im Haus B fehlen in den Zimmern Nasszellen, und der Ausbau entspricht längst nicht in allen Teilen dem heute üblichen Standard. Auch weitere Einrichtungen sind teilweise in einem nicht mehr akzeptablen Zustand, so dass sie ersetzt werden müssen.

Im ersten Stock des Hauses C sind zurzeit zwei vom Spital unabhängige Praxen (Dr. Steuble und Dr. Moser) untergebracht. Diese sind seit der Eröffnung nie renoviert worden.

Das Personalhaus (Haus E) ist in einem Zustand, der eine Vermietung der Zimmer auf Stock 1 und 2 nahezu verunmöglicht. Eine Umnutzung ist aufgrund des Grundrisses und aus statischen Gründen schwierig und nur mit grossem Aufwand möglich.

### **2.3. Praktische Probleme**

Die ambulanten Patienten werden heute auf zwei Stationen verteilt. Der stationäre Betrieb ist gar auf drei Orte innerhalb des Spitals verteilt. Diese Anordnung ist ressourcenaufwändig und betriebswirtschaftlich nicht vertretbar.

Der Bereich Operationen / Medizintechnik / Therapien ist historisch gewachsen. In dieser Entwicklung wurde häufig weniger auf die Ablaufprozesse als auf das Machbare Rücksicht genommen. Die Arbeitsprozesse erweisen sich heute in vielen Teilen als unpraktisch. So befinden sich Operationsräume und Sterilisation auf verschiedenen Stockwerken, was zu langen, zeitaufwändigen Wegen führt. Auch die Abläufe im Bereich Operationen selber sind keineswegs optimiert. Die Zuführung von Patientenbetten ist nur über den Bettenlift möglich, der gleichzeitig auch noch für Material und Verpflegungstransporte genutzt werden muss, was zum Teil lange Wartezeiten verursacht. Positiv zu werten ist, dass das Labor, die Radiologie und die Notfallzimmer örtlich nahe beieinander liegen.

Die Physiotherapie ist zum Teil (Einzeltherapie) umgebaut und erneuert worden. Dabei wurde aber der Bereich der selbständigen Therapiemöglichkeiten („Geräteraum“) nicht mitberücksichtigt.

Bei einer räumlichen Anpassung der Zimmer ist zu beachten, dass die anzuschaffenden Patientenbetten grösser sind, als die heute verwendeten Modelle aus den 70er- und 80er-Jahren und somit die Manövrierfähigkeit eingeschränkt wird. Auch der Trennung zwischen Ambulatorium und stationärer Abteilung muss aus personellen und hygienischen Gründen besondere Beachtung geschenkt werden.

Im Haus C erfolgt die Anlieferung sämtlicher Güter, einschliesslich jener für die Küche und für den Spitalbetrieb über einen Korridor, welcher die Küche und Abwaschküche voneinander trennt. Diese gemischte Nutzung ist ungünstig.

Es fehlen Räumlichkeiten und Garderoben für die Belegärzte. Auch ist der Empfangsbereich nicht von den Abrechnungsbüros und dem Postbereich abgetrennt. Eine klare

---

<sup>2</sup> Zur Gebäudesituation siehe Anhang 1.

Trennung zwischen Publikumsraum und Arbeitsräumen mit Zugang zu heiklen Patientendaten ist nicht gewährleistet.

### **3. Heutige Situation im Pflegeheim Appenzell**

#### **3.1. Leistungsumfang**

Das Pflegeheim ist dem Spital angegliedert. Gemäss Leistungsauftrag finden Personen mit medizinischem, pflegerischem und therapeutischem Betreuungsbedarf Aufnahme. Erlauben es die Platzverhältnisse, können auch ausserkantonale Personen aufgenommen werden. Die Aufnahmeklassifizierung beruht auf dem in der Schweiz gebräuchlichen Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA)<sup>3</sup>. Die meisten Bewohner im Pflegeheim Appenzell gehören den BESA-Kategorien 3 und 4 an. Die Bettenauslastung bewegt sich seit 1995 zwischen 80 und 100%. In den letzten Jahren ist ein stetes Absinken der Auslastungsziffer festzustellen.

Der Bewohnerklientel hat sich in den letzten Jahren verändert. Durch ein ausgeweitetes Betreuungsangebot zu Hause (Unterstützung durch Pro Senectute und Spitex) und in Altersheimen (z.B. Pflegebetten bis BESA 3 im Altersheim Gontenbad) ist die festgestellte Pflegebedürftigkeit bei Eintritt ins Pflegeheim Appenzell im Vergleich mit früher markant höher. Zudem ist eine Zunahme von Bewohnern mit Demenz festzustellen.

Die medizinische Betreuung wird durch einen vom Pflegepatienten frei gewählten Hausarzt sichergestellt. Das Hauptgewicht der Pflege liegt aber nach wie vor beim Pflegepersonal. Die Verteilung zwischen diplomiertem und Assistenzpersonal liegt bei zirka 37% zu 63%, was vollumfänglich den Anforderungen der Leistungseinkäufer entspricht. Neben Ärzten und dem Pflegepersonal nehmen namentlich Angehörige und freiwillige Helfer Betreuungsaufgaben wahr.

Als professionelle Angebote im Pflegeprozess bestehen aktivierende Pflege, basale Stimulation und weitere Massnahmen. Als ergänzende Therapieangebote zu nennen sind die im Spital unterhaltene Physiotherapie sowie Logopädie und Ergotherapie, für die Externe herangezogen werden. Ergänzt wird die Betreuung durch eine nicht professionell angebotene Aktivierungstherapie.

#### **3.2. Zustand von Gebäuden und Einrichtungen**

Der Eindruck, den das Haus auf Eintretende vermittelt, wird stark durch die Enge und Dunkelheit des Eingangsbereichs, der Durchgänge und Aufenthaltsräumlichkeiten geprägt. Gerade bei Personen, die das Haus im Hinblick auf einen künftigen Einzug besuchen, führt dieser Eindruck zunehmend zu einer ablehnenden inneren Haltung.

---

<sup>3</sup> Die BESA-Klassifikation kennt vier Stufen:

Leistungsstufe 1: geringer/gelegentlicher Pflege- und Behandlungsbedarf

Leistungsstufe 2: leichter Pflege- und Behandlungsbedarf

Leistungsstufe 3: mittlerer Pflege- und Behandlungsbedarf

Leistungsstufe 4: schwerer/umfassender Pflege- und Behandlungsbedarf

Die rund 30 Jahre alte Infrastruktur und das damit realisierbare Leistungsangebot entsprechen den Zielsetzungen und Standards der damaligen Zeit. Die Gebäudehülle selber und das Flachdach sind ohne besondere Wärmeisolation erstellt worden.

Das Angebot von 59 Betten verteilt sich auf drei Stationen (21/19/19). Es bestehen noch sechs Vierbettzimmer, aber lediglich drei Einbettzimmer. Viele Bewohner wünschen heute aber ausdrücklich Einzelzimmer. Das Fehlen solcher Räume führt angesichts des gestiegenen Konkurrenzdruckes im Pflegewesen immer mehr zu Absagen.

In den Zimmern bestehen keine Nasszellen. Gerade dieser letzte Punkt erschwert den Tagesablauf der Bewohner und die Arbeit des Pflegepersonals in hohem Masse.

Die Ess- und Tagesräume sind sehr klein. Es fehlt an Aufenthaltsräumen und anderen Nischen, welche eine gewisse Privatheit erlauben. Es bestehen keine spezifischen Therapieräume. Die Rollstuhl- und Bettengängigkeit ist massiv eingeschränkt, was sich auch auf die Fluchtwege sehr nachteilig auswirkt. Die engen Räumlichkeiten und das Fehlen geeigneter Räume führen oftmals zu komplizierten und personalintensiven Arbeitsprozessen.

Die räumliche Situation des Pflegeheimes wird den aktuellen Erfordernissen an die Pflege und zeitgemässen Ansprüchen auch von Seiten der Bewohner zum Teil nicht mehr gerecht und ist stark verbesserungsbedürftig.

### **3.3. Praktische Probleme**

Das Pflegeheim basiert auf der Infrastruktur des Akutspitals. Dieser Umstand birgt vor allem im Bereich der öffentlichen Räume, wie Aufenthaltsort und Cafeteria, Konfliktpotenzial. Verlangen heutige Patienten häufig ein rauchfreies Spital (inkl. Cafeteria und Eingangsbereich), so gehört es im Pflegeheim zu einem Stück Lebensqualität der Bewohner, nicht auf das Lindauerli verzichten zu müssen.

## **4. Änderungsbedarf**

### **4.1. Spital**

#### **4.1.1. Änderungsbedarf aus dem Gesundheitsumfeld**

Die Spitalfinanzierung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) ist im Umbruch. In den kommenden Jahren ist mit bedeutenden Änderungen zu rechnen. Diese Umstellungen laufen voraussichtlich darauf hinaus, dass im stationären Bereich nicht mehr Pflage tage finanziert werden. Die Leistung wird neu über Diagnosegruppen definiert und auf dieser Grundlage durch Kantone und Krankenversicherer finanziert. Für kleinere Betriebe wie jene in Appenzell wächst damit der Druck, noch stärker als heute nur noch Leistungen anzubieten, die sich unter den neuen Rahmenbedingungen qualitativ und wirtschaftlich rechtfertigen.

Die neue Fallfinanzierung wird zu einer neuerlichen Verkürzung der Aufenthaltsdauer im Akutspital führen. In den Kantonen, die bereits mit diesem Modell abrechnen, führte dies zu einer verstärkten Nachfrage nach wohnortsnaher Übergangspflege. Dies kann je nach geforderter Intensität stationär im Akutspital oder in einer Pflegeeinrichtung erbracht werden.

Die Medizin wird sich weiter entwickeln. Neue Methoden und Behandlungen werden aufkommen. Bisherige Methoden werden einfacher und wirtschaftlicher, was es auch kleineren Spitälern ermöglicht, bisher den Zentrumsspitalern vorbehaltenen Eingriffe kompetent und wirtschaftlich durchzuführen.

Eine weitere wichtige Änderung ergibt sich aus der Einführung der Wahlfreiheit des Versicherten im Rahmen des geänderten Art. 41, insbesondere Abs. 1bis, KVG. Diese Wahlfreiheit ist mit Chancen und Risiken verbunden, die es im Interesse des Spitalstandortes Appenzell sorgfältig zu prüfen gilt. Chancen ergeben sich insbesondere, wenn es gelingt, unter Beibehaltung eines kostengünstigen Betriebes mit zugkräftigen Ärzten, ein auch in baulicher Hinsicht attraktives Angebot bereitzustellen. Diese Möglichkeiten gilt es zu nutzen.

Nicht zuletzt hängt das konkrete Angebot eines wohnortsnahen Spitalangebots auch von der Einsatzbereitschaft der Belegärzte ab und davon, wie sich das Innere Land bevölkerungsmässig, gesellschaftlich und volkswirtschaftlich weiterentwickelt. Eine grosse Rolle für die Ausrichtung der Betriebe in Appenzell wird auch spielen, wie sich ausserkantonale Spitäler im neuen Umfeld bewegen.

Gefordert ist in diesem hoch beweglichen Umfeld eine flexible Feinsteuerung im Betrieb des Spitals wie auch des Pflegeheims. Insbesondere muss der Leistungsauftrag so gefasst werden, dass er schnelle Reaktionen erlaubt.

#### **4.1.2. Änderungsbedarf aufgrund der Situation im Spital**

Der beschriebene Zustand der technischen und baulichen Infrastruktur zeigt den Änderungsbedarf klar auf. Der Gebäudezustand verlangt im Interesse der Attraktivität des Spitals insbesondere eine Anpassung an die heutigen Vorstellungen bezüglich Komfort und Energieverbrauch. Dazu gehört der Einbau von Nasszellen in die Zimmer und die Ausstattung der Zimmer mit zeitgemässen Einrichtungen.

Der Bereich Operationen / Medizintechnik / Therapie muss neu konzipiert und den heutigen Abläufen angepasst werden. Die Platzverhältnisse für Operationen, der Zutritt zu diesem Bereich sowie die Wartezone für Patienten sind mit entsprechenden Raumanpassungen in qualitativer und hygienetechnischer Hinsicht zu verbessern.

Die technische Infrastruktur muss erneuert werden. Dabei spielt neben dem Alter der Geräte auch der geänderte Bedarf aus der Verschiebung von stationären Behandlungen zu ambulanten eine Rolle. Die Konkurrenzfähigkeit des Spitals bei ambulanten Behandlungen, bei denen für den Patienten im Rahmen der Grundversicherung Wahlfreiheit besteht, verlangt eine zeitgemässe technische und bauliche Infrastruktur mit dafür optimierten Prozessen. Das Spital braucht aus Wirtschaftlichkeitsgründen diese ambulanten Volumen zur Reduktion der Vorhaltekosten im Bereich der Operationen sowie des Bereitschaftsdienstes, der täglich rund um die Uhr aufrechterhalten wird.

Eine zeitgemässe, erneuerte Infrastruktur benötigen neben dem Spital auch die niedergelassenen Ärzte, die bei erhöhtem Druck auf die Tarife vermehrt darauf angewiesen sein werden, auf eine zuverlässige, qualitativ hochstehende und kostengünstige Infrastruktur des Spitals ihrer Region zurückzugreifen.

Letztlich spielt auch die geänderte Anspruchshaltung der Bevölkerung eine zentrale Rolle. Sowohl im Komfortbereich wie auch im Bereich der Behandlungsmöglichkeiten hat der Patient heute klare Erwartungen an die Behandlungsmöglichkeiten und die technische und bauliche Infrastruktur. Wird diesem Bedürfnis nicht Rechnung getragen, entscheidet sich der Patient für einen anderen Behandlungsort. Dies ist beim hohen Anteil

von 90 % an Zusatzversicherten im Inneren Land verbunden mit der teilliberalisierten Spitalfinanzierung gemäss KVG eine Realität. Das Spital Appenzell kann seine Patienten und ebenso den überdurchschnittlich hohen Anteil an Zusatzversicherten nur behalten, wenn es bei den angebotenen Dienstleistungen eine sehr gute Qualität in Medizin und Hotellerie garantiert.

## **4.2. Pflegeheim**

### **4.2.1. Änderungsbedarf aus dem Gesundheitsumfeld**

Das relevante gesundheitspolitische Umfeld ist durch drei zentrale Entwicklungen geprägt:

Der Wunsch der Bevölkerung geht sehr stark dahin, Behandlungen und damit auch die Langzeitpflege im Alter möglichst zu Hause zu bekommen. Die ambulanten Angebote sind deshalb wohl auch in Zukunft weiter auszubauen. Die Entwicklung der Medizin und der technische Fortschritt begünstigen diese Entwicklung, indem sie die hierfür erforderlichen Angebote in hoher Qualität schaffen, beispielsweise in Form der Telemedizin und der im Anlaufen begriffenen E-Health-Projekte. Selbstverständlich gibt es Grenzen der ambulanten Langzeitpflege. Grenzen ergeben sich insbesondere auch durch das soziale Umfeld, beispielsweise durch die sich ändernden Familienstrukturen. Medizinische Qualität und soziale Qualität verlaufen im ambulanten Bereich nicht immer deckungsgleich. So kann aus sozialen Gründen ein Pflegeheimaufenthalt notwendig werden, auch wenn eine ambulante Massnahme zu Hause technisch noch möglich wäre.

Die Ansprüche der Bevölkerung haben sich durch die Wohlstandsentwicklung der letzten Jahre gewandelt. Mehrbettzimmer ohne Nassraum mit Dusche entsprechen heute immer weniger dem Bedarf der Bevölkerung.

Ein dritter Trend kommt auf die Pflegeheime zu: Im Zusammenhang mit den neuen Spitaltarifen gemäss KVG, welche diagnosebezogene Pauschalen enthalten, werden die Aufenthaltsdauern im Akutspital weiter sinken. Umgekehrt steigt der Bedarf nach zeitgemässen Angeboten zur Übergangspflege im Anschluss an einen inner- oder ausserkantonalen Akutspitalaufenthalt. Diesem zunehmenden Bedarf muss durch ein entsprechendes Angebot im Pflegeheim auch in baulicher Hinsicht Rechnung getragen werden.

Damit die Auslastung des fachlich guten Pflegeheims gesichert und die Bedürfnisse der Bevölkerung insbesondere im Zusammenhang mit diesen neueren Entwicklungen abgedeckt werden können, muss das Pflegeheim auf einen zeitgemässen Stand gebracht werden.

### **4.2.2. Änderungsbedarf aufgrund der Situation im Pflegeheim**

Die zirka 30 Jahre alte Infrastruktur entspricht nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen, und zwar in verschiedener Hinsicht:

Es stehen lediglich drei Einbettzimmer zur Verfügung. Insbesondere die noch vorhandenen sechs Vierbettzimmer entsprechen demgegenüber nicht mehr heutigen Vorstellungen für einen teilweise lange dauernden Aufenthalt.

Die Zimmer verfügen über keine eigenen Nasszellen. Heutige Bewohner verlangen dagegen häufig eine Dusche und Toilette im Zimmer.

Die Bewohnerstruktur hat sich geändert und wird sich weiter ändern: Die Pflegebedürftigkeit bei Eintritt ist wesentlich höher als noch vor einigen Jahren. Gleichzeitig mit dem

höheren Eintrittsalter nimmt naturgemäss der Anteil der Bewohner mit dementiellen Erkrankungen zu. Die geänderte Bewohnerstruktur sowie der höhere Anteil dementer Bewohner erfordert die Anpassung der Pflegeangebote, u.a. durch die Errichtung einer speziellen Demenzstation.

Die Pflege des zunehmenden Kreises der lediglich für eine begrenzte Übergangszeit im Pflegeheim befindlichen Bewohner erfordert andere Abläufe als bei der Langzeitpflege. Das Pflegeheim ist diesen Erfordernissen, die sich zunehmend akzentuieren, anzupassen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass insbesondere geänderte Komfortansprüche, die notwendige Demenzabteilung, der geänderte Bedarf an kurzzeitiger Übergangspflege, der Bedarf an Ferienplätzen zur Entlastung pflegender Angehöriger in der ambulanten Alterspflege und die vermehrte Notwendigkeit palliativer Pflege schwerer Pflegefälle wesentliche bauliche Änderungen und damit Investitionen im Pflegeheim erfordern.

## **5. Strategische Ziele**

Der Kanton Appenzell I.Rh. verfolgt in der Spitalpolitik folgende langfristige Ziele:

- Abdeckung Grundangebot für die Bevölkerung in den Bereichen Akutbehandlung und Langzeitpflege
- Gewährleistung des ambulanten Gesundheitsangebotes
- Gewährleistung Notfall- und Rettungsdienste
- Gewährleistung einer guten Angebotsqualität
- Koordination mit den Diensten für den Verbleib zu Hause (Spitex)

Hinsichtlich der Entwicklung des Spitalwesens in Appenzell besteht das strategische Anliegen, dass alle Anpassungen im Rahmen eines konsolidierten Gesamtkonzeptes erfolgen müssen. Einzelanpassungen dürfen nicht losgelöst von weiteren Anpassungen und konzentriert auf die Lösung eines Partialproblems erfolgen.

## **6. Umsetzungsoptionen**

Im Vordergrund stehen drei Varianten der Entwicklung des öffentlichen Gesundheitswesens im Kanton Appenzell I.Rh. Die radikalste Lösung stellt die Schliessung des Spitals in Appenzell dar. Eine konservative Lösung wäre die Beibehaltung der heutigen Struktur, das heisst die blosser Renovation der heutigen Gebäulichkeiten. Als dritte Hauptvariante wurde dem Grossen Rat bereits die Entwicklung eines multifunktionalen Gesundheitszentrums skizziert.

### **6.1. Auslagerung der Grundversorgung**

Eine strategische Option stellt die Schliessung des Spitals Appenzell mit Umnutzung der baulichen Infrastruktur für andere Zwecke dar. Als Restaktivität würden die Langzeit- und Übergangspflege sowie die Sicherstellung einer Notfallversorgung vor Ort verbleiben. Zu diesem Zweck müsste ein Rettungstützpunkt betrieben werden.

Das jährliche Defizit des Spitals samt Sockelbeiträgen für Privat- und Halbprivatversicherte, das heisst gut 5 Mio. Spitaldefizit und knapp 1 Mio. Franken als Sockelbeiträge, insgesamt also rund 6 Mio. Franken, würde dadurch wegfallen, ebenso die Notwendigkeit, in den Umbau des Spitals zu investieren. Investitionen zur Umnutzung der Gebäude würden allerdings als Aufgabe verbleiben. Es ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung des dadurch notwendigen Einkaufs der Spitalleistungen ausserhalb des Kantons (Zusatzkosten rund 6,5 Mio. Franken) sowie des Betriebs eines Rettungsdienstes (Zusatzkosten rund 0,4 Mio. Franken) im Vergleich zu heute insgesamt Mehrkosten von rund 1 Mio. Franken pro Jahr entstehen.

Aus dem Betrieb von Spital und Pflegeheim Appenzell fliessen überdies jährlich über vier Millionen Franken in die kantonale Volkswirtschaft. Von der Existenz dieser auch staatspolitisch wichtigen Institution profitieren Angestellte, Zulieferer, Gewerbe und letztlich auch das Gemeinwesen.

Mit der mittel- und längerfristigen Sicherung der rund 100 Arbeitsstellen am Spitalstandort Appenzell wird ein nachhaltiger Beitrag zu einer guten Beschäftigungssituation im Inneren Land geleistet. Die anstehenden Investitionen werden einen zusätzlichen positiven volkswirtschaftlichen Effekt auslösen.

Mit der Schliessung des Spitals Appenzell würde die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Kanton selbst entscheidend geschwächt. Sämtliche stationären akutsomatischen Leistungen müssten ausserhalb des Kantons eingekauft werden, am ehesten wohl in den Nachbarkantonen Appenzell Ausserrhoden (Spital Herisau) oder St. Gallen (KSSG). Mit diesen wären Verhandlungen zu führen über die Sicherstellung der Grundversorgung für die Bevölkerung des Inneren Landes.

Als Folge der Schliessung des Spitals wäre aber nicht nur eine Schwächung der stationären Versorgung im Kanton, sondern auch des ambulanten Dienstleistungsangebotes zu erwarten. Für die Ärzteschaft hätte die Schliessung je nach Fachrichtung andere Auswirkungen. Für die Hausärzte bzw. Allgemeinmediziner bedeutete es wohl das Ende ihrer Möglichkeiten zur eigenen Belegarztstätigkeit. Die Fachärzte müssten sich andere Spitäler suchen, an denen sie ihre Leistungen anbieten könnten. Wäre dies nur ausserhalb des Kantons möglich, würde dies die Verhältnisse erschweren, und es käme wohl zum Verlust eines Teils des ambulanten medizinischen Angebotsspektrums im Inneren Land (z.B. ORL, Orthopädie).

## **6.2. Beibehalten bisheriges Modell**

Der bisherige Leistungsumfang und die Struktur der Aufgabenerfüllung würden nicht verändert. Der Notfall und die Betreuung der Stationen erfolgen über Assistenzärzte unter der Leitung eines Anästhesisten in enger Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Belegärzten in Appenzell. Die Bauten würden renoviert.

### **Vorteile/Chancen**

- Flexibel, man passt das Leistungsangebot den „verfügbaren“ Ärzten an;
- Offen gegenüber sämtlichen Optionen für ein neues Betriebsmodell.

## **Nachteile/Gefahren**

- Leistungsangebot passt nicht zusammen, wirkt willkürlich und entspricht insgesamt weder dem Grundauftrag der Sicherung des Grundangebotes noch dem an sich starren Leistungsauftrag;
- Schwierige Rekrutierung von Belegärzten für die nebenamtliche Spitalarztstätigkeit;
- Patientenbetreuung durch ausländische Assistenzärzte bei gleich bleibenden Fallzahlen teuer und trotzdem unbefriedigend, weil Assistenzärzte durch Belegärzte kaum in den Versorgungsprozess einbezogen sind;
- Begrenzte Bevölkerungszahl des Inneren Landes und Einschränkungen des Bundes für Praxisbewilligungen behindern das Engagement von neuen Belegärzten;
- Wegen der häufigen Dienste und der beschränkten interdisziplinären Zusammenarbeit schwache Position des Belegarztespitals Appenzell im Konkurrenzkampf;
- Unwirtschaftlich bzw. kaum zu finanzieren, wenn keine Steigerung der Frequenzen erreicht werden kann;
- Die Interessen des Kantons als Krankenhausträgers und der Belegärzte sind in vielen Fällen divergierend;
- Sicherstellung von Notfall und Innerer Medizin hängt in hohem Masse von der entsprechenden Bereitschaft der niedergelassenen Ärzte ab; geben nur zwei oder drei Ärzte die Zusammenarbeit mit dem Spital Appenzell auf, kann das Spital auch auf diesem Gebiet den Leistungsauftrag nicht mehr erfüllen;
- Eine neue Ärztegeneration anzuziehen, um die bisherigen, dienstbeflissenen Belegärzte zu ersetzen, wird sehr schwierig. Es finden sich z. B. nur schwer Gynäkologen und voraussichtlich keine Chirurgen, die jedes zweite Wochenende Bereitschaftsdienst leisten und ein sehr breites Spektrum ohne gesichertes Einkommen abdecken wollen.

Die Weiterführung des Spitals Appenzell mit dem bisherigen Modell ist längerfristig nicht gewährleistet. Sie kann nicht empfohlen werden.

## **6.3. Multifunktionales Gesundheitszentrum**

Im multifunktionalen Gesundheitszentrum verschmelzen Spitalbetrieb (Portalklinik), Pflegeheim und Praxen für Ärzte und spitalnahe Berufsgruppen. Die medizinische, technische und personelle Infrastruktur wird durch die verschiedenen Akteure genutzt und damit besser ausgelastet. Damit besteht eine Möglichkeit, weiterhin eine periphere Klinik (im Sinne einer Portalklinik zum Zentrumsspital) weiterzuführen und der lokalen Bevölkerung bzw. ihren frei praktizierenden Ärzten eine moderne Infrastruktur zu bieten, die niedergelassene Ärzte in einer Einzel- oder Doppelpraxis nicht finanzieren könnten. Das multifunktionale Gesundheitszentrum ist im Bericht des Spitalrates vom 15. Januar 2007 näher umschrieben.

Die Infrastruktur in medizinischer, technischer, baulicher und personeller Hinsicht kann von den verschiedenen Akteuren dank dem flexiblen Geschäftsmodell optimal genutzt und ausgelastet werden. Der Bevölkerung und den niedergelassenen Ärzten steht mit einem Gesundheitszentrum vor Ort eine moderne Infrastruktur zu wirtschaftlichen Bedingungen zur Verfügung.

Die Einrichtung eines multifunktionalen Gesundheitszentrums bedingt die Neufassung des Leistungsauftrages. Die Gebäude müssen modernisiert und den neuen Abläufen angepasst werden.

### **Vorteile/Chancen**

- Optimale Nutzung der Ressourcen: Die betriebliche Infrastruktur kann durch Mehrfachnutzung besser ausgelastet werden; dadurch verteilen sich die Fixkosten besser, die Kosten pro Leistungseinheit können tief gehalten werden;
- Einfache Anpassung der Bettenzahl an den Bedarf im Akut- und Langzeitbereich;
- Gewährleistung einer Mindestbettenzahl;
- Flexible Nutzung und Funktionalität der Gebäude;
- Sicherstellung einer bestimmten Grundversorgung im Inneren Land samt einem zeitlich umfassenden Notfallangebot;
- Sicherung einer hohen Qualität der medizinischen Leistungserbringung und Pflege durch Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital St. Gallen;
- Integrierte Behandlung auf dem gleichen Areal.

### **Nachteile/Gefahren**

- Notwendigkeit für Investitionen;
- Kein fixer Leistungsauftrag pro Einzeldisziplin;
- Die notwendige Kooperation mit ausserkantonalen Leistungserbringern führt zu teilweiser Abhängigkeit.

## **6.4. Empfohlene Lösung für den Kanton Appenzell I.Rh.**

Im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung der strategischen Ziele ist festzuhalten, dass sich im Vergleich der drei Hauptvarianten mit dem Geschäftsmodell des multifunktionalen Gesundheitszentrums langfristig deutlich die meisten Vorteile verbinden.

## **7. Konzept multifunktionales Gesundheitszentrum Appenzell**

### **7.1. Stationäre Leistungen im Spital**

Die Bestimmung des Volumens an wohnortsnah angebotenen stationären Spitalleistungen in einem Gesundheitszentrum Appenzell ergibt sich aus folgenden Rahmenbedingungen:

Einwohner Inneres Land 2020	13'500 – 15'000
durchschnittliche Hospitalisationsrate	13% – 14%
gesamte Patienteneintritte Inneres Land pro Jahr <ul style="list-style-type: none"> <li>• abzüglich ausserkantonale Hospitalisationen ("Export")</li> <li>• plus ausserkantonale Patienten inkl. Touristen ("Import")</li> </ul>	300 – 400 50 – 100
Hospitalisationen am Spital Appenzell	1'500 – 1'800
durchschnittliche Aufenthaltsdauer	5 – 7 Tage
Anzahl Pflegetage	7'500 - 12'600 <sup>4</sup>
Durchschnittliche Bettenbelegung	85%
Anzahl Betten (minimal / maximal)	25-40 <sup>5</sup>

Zur Sicherstellung einer wohnortsnahen Grundversorgung sind also in einem Gesundheitszentrum 20 Zimmer (+ 2 für plastische Chirurgie) mit je ein bis zwei Betten zur Verfügung zu stellen. Die Struktur als Belegarztspital legt es nahe, die konkret angebotenen Leistungen je nach Entwicklung bei den Belegärzten und der Nachfrage flexibel vorzusehen.

Wesentlich ist, dass wohnortsnah im Umfang von 30 betriebenen Betten ein stationäres Akutangebot wirtschaftlich und in guter Qualität erbracht werden kann. Je nach Entwicklung der Rahmenbedingungen sowie der Situation bei den Belegärzten wird der detaillierte Leistungsauftrag im Rahmen dieser Spitalgrösse flexibel definiert. Dabei spielen Kooperationen auf allen Ebenen eine wichtige Rolle.

Baulich soll dieses wohnortsnahes Angebot durch 22 Zimmer mit einer Belegung bis 34 Patienten, als Mittelwert 30 Patienten bzw. betriebene Betten, sichergestellt werden.

Der gegenwärtig geltende Leistungsauftrag wird im heutigen Umfang sichergestellt. Für den künftigen Leistungsauftrag bedingt dieses flexible Geschäftsmodell allerdings ein geändertes Vorgehen: der Grosse Rat erlässt einen Rahmenleistungsauftrag, der die Eckpunkte des zukünftigen Angebots vorschreibt und damit das flexible Geschäftsmodell ermöglicht. Die Standeskommission ist verantwortlich für die Ausgestaltung und Anpassung des Leistungsauftrages im Rahmen der Vorgaben des Grossen Rates.

Aus heutiger Sicht lässt sich für die nächste Zeit das Leistungsangebot gemäss Anhang 2 umschreiben.

## 7.2. Ambulante Leistungen im Spital

Viele Operationen und Untersuchungen können bereits heute ohne stationäre Aufnahme am Spital in der Tagesklinik durchgeführt werden. Moderne Operationstechniken, vor allem minimal-invasive chirurgische Eingriffe, und schonende Narkosen belasten den menschlichen Organismus weniger und machen viele Operationen, die traditionell stationär durchgeführt wurden, ambulant möglich. Diese Entwicklung wird sich, unterstützt durch eine entsprechende Tarifgestaltung, voraussichtlich noch anhaltend fortsetzen. Die

<sup>4</sup> 2007: 8'500 Aufenthaltstage + 670 Aufenthaltstage ästhetische Chirurgie

<sup>5</sup> Hinzu kommen 2 Betten für plastische Chirurgie

ärztliche oder therapeutische Behandlung wird damit zunehmend ohne stationäre Aufnahme erfolgen. So kann oftmals für die Innerrhoder Bevölkerung eine patientengerechtere und wirtschaftlichere Versorgung sichergestellt werden. Dieser Leistungszweig, in den auch Belegärzte und Therapeuten am Spital eingebunden sind, wird in einem Gesundheitszentrum von grosser Bedeutung werden.

Einige Beispiele für Eingriffe und Untersuchungen oder Indikationen, die sich in einem Gesundheitszentrum besonders für eine ambulante Durchführung eignen, sind:

- Entfernung von Hauttumoren oder Muttermalen
- Leistenbruchoperationen
- grauer Star (Katarakt)
- grüner Star (Glaukom)
- kleinere gynäkologische Eingriffe
- abstehende Ohren
- Handchirurgie
- Arthroskopische Operationen
- Magen- und Darmspiegelungen

### **7.3. Notfall**

Der Notfall eines Spitals gewinnt immer mehr an Bedeutung. Sowohl Einheimische wie insbesondere auch Touristen benutzen den Notfall vermehrt als direkte Anlaufstelle. Dabei spielt auch eine Rolle, dass immer mehr Personen keinen Hausarzt mehr haben. Die Erstversorgung im Notfall am Spital Appenzell treffen die Assistenzärzte zusammen mit dem Pflegedienst (angestelltes Personal des Spitals). Zeitgleich wird der Dienst habende Belegarzt angerufen, der über das weitere Vorgehen entscheidet. Die Patienten werden, soweit erforderlich, entweder in die Praxis des Notfallarztes gebracht, durch diesen im Spital weiterbehandelt oder in ein ausserkantonales Spital überwiesen.

Der Notfall wird auch in Zukunft von Assistenzärzten und der Pflege betreut. Die Belastung ist stark schwankend. Der Ausbau zu einem (Spital-)Ambulatorium wird nicht angestrebt.

Die Notfallkosten, vor allem Personalkosten, können tief gehalten werden, wenn die Ärzte und die Pflegenden grundsätzlich für ihren Dienst im Spital eingeteilt sind und nur bei Bedarf im Notfall tätig werden. Wegen der stark zunehmenden Notfallzahlen mussten die Assistenzarztstellen am Spital bereits von 5 auf 5.5 aufgestockt werden.

### **7.4. Praxen für Ärzte und spitalnahe Berufsgruppen**

Mit dem Praxenhaus vereinigt das Gesundheitszentrum die Funktionen der Portalklinik mit den Leistungen einer "Gruppenpraxis" von mehreren niedergelassenen Ärzten und spitalnahen Berufsgruppen, ergänzt mit gemeinsamen administrativen und medizinisch-technischen Leistungen und therapeutischen Diensten.

Die Ärzte sind im Gesundheitszentrum eingemietet und benützen die gemeinsame Infrastruktur, die ihnen vom Spital angeboten wird.

Damit ergeben sich tiefere Fixkosten für den Betrieb der Praxen. Die Ärzte können zudem auf ein breites Spektrum von diagnostischen und medizinisch-technischen Einrichtungen zurückgreifen (gemeinsames Labor, EKG, Röntgen, Ultraschall, etc.). Für ambu-

lante oder stationäre Behandlungen oder Operationen können die Ärzte ebenfalls auf die Infrastruktur des Spitals zurückgreifen oder die Patienten an einen Spezialisten im Haus oder bei Dritten weiterleiten. Voraussetzung ist somit eine sehr gute Integration zwischen den praktizierenden Ärzten und dem Spital. Spital und Ärzte des Praxenhauses profitieren gegenseitig durch bessere Wirtschaftlichkeit und Qualität.

## 7.5. Medizintechnik

Labor und Radiologie werden zu Leistungszentren. Sie bedienen die ambulanten und stationären Spitalpatienten und führen für Ärzte am Gesundheitszentrum und in der freien Praxis die zugewiesenen Untersuchungen durch.

Diese Entwicklung bedingt besser ausgebildetes Personal (dipl. Röntgenassistentinnen, medizinische Laborantinnen), führt aber wegen der gleichzeitigen weiteren Automatisierung kaum zu einem Mehrbedarf an Stellen. Es ergibt sich indessen ein Mehraufwand an medizinischem Verbrauchsmaterial. Die zum Teil teuren Apparaturen führen zu zusätzlichen Amortisationen. Das qualitativ gute und breitere Angebot wird umgekehrt stärker genutzt werden. Gesamthaft gehen wir bei einer gesteigerten Attraktivität der Angebote von einer Kostenneutralität aus.

## 7.6. Pflegeheim

### 7.6.1. Benötigte Anzahl Pflegeplätze im Kanton gemäss Altersbericht

Der Bericht der Standeskommission zur "Bedarfsplanung der stationären Pflege und Betreuung" vom Dezember 2007 ("Altersbericht") prognostiziert für das Innere Land folgenden Pflegebettenbedarf:

<b>Inneres Land</b>	<b>2010</b>	<b>2015</b>	<b>2020</b>	<b>2025</b>
Bedarf Plätze	154	173	193	212
Ist-Angebot an Plätzen	181	181	181	181
Zusatzbedarf	-27	-8	12	31

Im Altersbericht wird klar darauf hingewiesen, dass eine Planung heutzutage ein dynamischer Auftrag ist. Der Zeithorizont der obigen Planung erstreckt sich bis 2025. Dabei lassen sich über die demographische Entwicklung relativ sichere Werte anlegen. Dagegen sind bei den Usancen zum Heimeintritt bzw. in der Nachfrage nach Plätzen je nach finanziellen, sozialversicherungsrechtlichen, gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Zeitlauf immer wieder Änderungen zu beobachten und zu erwarten, die sich kaum oder gar nicht vorhersagen lassen. Vor diesem Hintergrund ist die Planung für bis zu zehn Jahre recht genau, darüber hinaus aber mit zunehmenden Unsicherheiten behaftet. Die Bedarfsplanung ist daher ein rollender Prozess. Er muss alle paar Jahre neu justiert werden.

Gemäss Altersbericht ist es unabdingbar, im Inneren Land spezialisierte Dementenplätze zu schaffen. Es wird von nachfolgendem Bedarf ausgegangen:

	<b>Soll-Werte</b>	<b>2010</b>	<b>2015</b>	<b>2020</b>	<b>2025</b>
Bedarf Plätze gem. Planung		154	173	193	212
Bedarf Dementenplätze	15%	23	26	29	32
87% davon für Inneres Land		20	23	25	28

### 7.6.2. Aufteilung Private, kantonales Pflegeheim und Dritte

Der Altersbericht enthält einen detaillierten, mit den Anbietern im Kanton abgesprochenen Vorschlag für die Angebotsplanung im Bereich der stationären Pflegebetten für das Innere Land. Neben dem Kanton mit dem Pflegeheim sowie dem Bürgerheim Appenzell ist dabei die Stiftung Altersheim Gontenbad der zweite Anbieter im Kanton. Ebenfalls zu berücksichtigen ist das Angebot des Gerontopsychiatrischen Wohn- und Pflegezentrums in Herisau, das für Innerrhoder bereitgehalten wird.

Zusammengefasst dargestellt sieht die Angebotsplanung im Inneren Land wie folgt aus:

Anbieter	2007	2015	2025
Stiftung Altersheim Gontenbad	59	64	64
Pflegeheim Appenzell	59	60	80
Bürgerheim Appenzell	56	50	50
Gerontopsychiatr. Wohn- & Pflegezentrum, Herisau	7	7	7
Total Angebot	181	181	201
Bedarf Plätze gemäss Planung	154	173	212

Bei den spezialisierten Plätzen für Demente sieht die Situation wie folgt aus:

Anbieter	2007	2015	2025
Stiftung Altersheim Gontenbad		8	8
Pflegeheim Appenzell		15	24
Total Angebot		23	32
Bedarf Plätze gemäss Planung	20	23	28

### 7.6.3. Konsequenzen für die Planung des Pflegeheims Appenzell

Aufgrund der Planungsziele und der weiteren Postulate gemäss Altersbericht ergeben sich für die bauliche Planung des Pflegeheimes folgende Vorgaben:

- es ist grundsätzlich auf mittlere Planungswerte abzustellen; gestützt auf die Werte von 2015 sind total 60 Plätze bereitzustellen;
- für den Fall, dass sich der Platzbedarf bis 2020 und danach ausweitet, ist beim Aus- oder Neubau des Pflegeheimes auf eine einfache bauliche Ergänzungsmöglichkeit um weitere 20 Plätze zu achten; eine erforderliche Erweiterung soll sich unter baulich und betrieblich optimalen Bedingungen realisieren lassen;
- es ist eine Dementenstation mit im Endausbau bis zu 25 Plätzen vorzusehen;
- Angebote der Übergangspflege (Pflege subakuter Patienten, Aufnahme von Pflege-notfällen, Ferienpflegeplätze) sind zu schaffen;
- den Bedürfnissen der künftigen Bewohner bzw. dem zunehmenden Wunsch nach Einzelzimmern ist Rechnung zu tragen, wobei ein Teil der Einzelzimmer auch als Doppelzimmer nutzbar sein soll;
- die Raumeinteilungen sind so vorzunehmen, dass sie verschiedene Nutzungsmöglichkeiten erlauben;
- die Zweckmässigkeit und die Möglichkeiten einer räumlichen Angliederung der ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste Appenzell I.Rh. sind zu prüfen.

Entsprechend diesen Leitlinien soll mit dem Umbau oder Neubau des Pflegeheimes ein auch in komfortmässiger Hinsicht modernes Pflegeheim mit einem Angebot von 60 Bet-

ten realisiert werden. Eine spezialisierte Demenzstation für anfangs rund 12 - 15 Bewohner soll darin enthalten sein. Zudem ist der Bau so zu konzipieren, dass bei entsprechendem Bedarf ein Ausbau um 20 Betten auf 80 Betten baulich und organisatorisch möglichst einfach realisierbar ist.

Die Bettenstruktur soll schwergewichtig Einbettzimmer und Ein- bis Zweibettzimmer mit Nasszellen und Balkonzugang aufweisen. Im Weiteren sind die Wohn- und Aufenthaltsräume im Vergleich zu heute grösser und nach Möglichkeit mit direktem Zugang zu Balkon oder Garten vorzusehen. Auch ein Speiseraum als Spiel- und Begegnungsraum darf nicht fehlen. Schliesslich sind die Stationszimmer, Büros und Ökonomieräume nach heutigen Erkenntnissen optimal einzufügen.

Die Demenzabteilung soll gemäss Vorgaben der kantonalen Bedarfsplanung als eigene Station bzw. Gruppe geplant werden. Auch hier soll mit einem Bettenbestand von 12-15 ein Grundangebot eingerichtet werden, das bei entsprechendem Anwachsen des ausgewiesenen Bedarfs auf 25 Betten ausgebaut werden kann. Das voraussichtliche Angebot anderer Institutionen, vorab jenes des Altersheims Gontenbad, wird berücksichtigt. Die Ausstattung der Zimmer ist bewusst einfach zu halten. Aufgrund der spezifischen Bedürfnisse dementer Personen soll die Station die räumliche Möglichkeit für "ziellooses" Umhergehen enthalten und nach Möglichkeit einen offenen Zugang zu einem geschützten Garten mit Rundwegen aufweisen.

## **7.7. Raumbedarf**

### **7.7.1. Spital**

Auf der Grundlage der Realisierung eines multifunktionalen Gesundheitszentrums und der erwarteten Entwicklungen im Gesundheitswesen sowie der aktuellen und voraussichtlichen Komfortansprüchen der Patienten wurde ein Soll-Raumprogramm entwickelt. Einbezogen wurden auch die erwarteten Leistungsdaten sowie das Leistungsprofil mit den Spezialitäten. Überdies haben auch die optimierten Abläufe einen wichtigen Einfluss auf den Raumbedarf. Als Grundlagendokument wurde der Bericht „Vision und Strategie“ des Spitalrats genommen.

Ein optimaler Betrieb in den technischen Disziplinen setzt minimale Ausbaustandards beispielsweise im Operationssaal, in der Endoskopie, im Gebärbereich, in der Diagnostik mit den Hauptaktivitäten Radiologie und Labor, in der Sterilgutaufbereitung sowie in der Apotheke voraus. Im Hinblick auf eine erfolgreiche Entwicklung des multifunktionalen Gesundheitszentrums müssen im Interesse einer weitsichtigen Planung die entsprechenden infrastrukturellen Kapazitäten eingeplant werden.

Gegliedert in die zentralen Funktionsbereiche und unter Einschluss der Praxen für Ärzte und spitalnahe Berufsgruppen sowie des Bereichs Medizintechnik ergibt sich auf dieser Basis der folgende Raummehrbedarf (in m<sup>2</sup> Nettonutzfläche) für das Spital:

Raumbedarf Spital		IST	SOLL	Mehr- bedarf
<b>1 Untersuchung und Behandlung</b>		<b>601.5</b>	<b>1'580.0</b>	<b>978.5</b>
1.1	Aufnahme / Notfallversorgung / Ambulatorium	64.0	168.0	
1.2	Diagnostik	94.4	352.0	
1.3	Funktionsräume	40.4	98.0	
1.4	Operationsbereich	170.5	378.0	
1.5	Geburtenabteilung	66.6	136.0	
1.6	Tagesklinik	0.0	164.0	
1.7	Therapien	165.6	284.0	
<b>2 Pflege</b>		<b>1'064.8</b>	<b>1'012.0</b>	<b>-52.8</b>
2.1	Überwachung / IMC	37.0	72.0	
2.2	Stationäre Akutpflege	978.9	868.0	
2.3	Säuglingspflege	48.9	72.0	
<b>3 Praxen für Ärzte und spitalnahe Berufsgruppen</b>		<b>578.7</b>	<b>1'028.0</b>	<b>449.3</b>
3.1	Praxen für Ärzte und spitalnahe Berufsgruppen	578.7	1'028.0	
<b>Total Spital</b>		<b>2'245.0</b>	<b>3'620.0</b>	<b>1'375.0</b>

Dieser Zusammenstellung lässt sich entnehmen, dass der zusätzliche Raumbedarf in den für die Qualität des Spitals zentralen Bereichen der Untersuchung und Behandlung im Vordergrund steht. Die ebenfalls wichtige Komfortanpassung im stationären Bettenteil wirkt sich dagegen nicht primär beim Mehrbedarf an Fläche aus, sondern insbesondere bei den Anschaffungs- und Erstellungskosten im Sanitärbereich.

### 7.7.2. Pflegeheim

Der Raumbedarf für das Pflegeheim ergibt sich primär aus dem erläuterten Änderungsbedarf im Verbund mit dem Zustand des Gebäudes. Der daraus resultierende zusätzliche Raumbedarf ist eindrücklich (in m<sup>2</sup> Nettonutzfläche):

Raumbedarf Pflegeheim		IST	SOLL	Mehr- bedarf
<b>2 Pflege</b>		<b>1'241.9</b>	<b>2'058.0</b>	<b>816</b>
2.4	Stationäre Langzeitpflege (Pflegeheim)	1'241.9	2'058.0	
<b>Total Pflegeheim</b>		<b>1'241.9</b>	<b>2'058.0</b>	<b>816</b>

Der Bedarf nach mehr Einzelzimmern und weniger Zimmern mit zwei Betten sowie dem Verzicht auf Vierbettzimmer im Verbund mit den neu notwendigen Nasszellen samt Dusche im Zimmer erhöhen die erforderliche Fläche spürbar. Mehr Flächenbedarf ergibt sich aus geänderten Betriebsabläufen im Zusammenhang mit der Demenzstation und dem höheren Anteil stärker pflegebedürftiger Bewohner sowie dem zunehmenden Anteil kurzzeitiger Bewohner in der Übergangspflege.

### 7.7.3. Gemeinsame Infrastruktur

Das Konzept des multifunktionalen Gesundheitszentrums beruht ganz wesentlich auf dem Bestreben, Infrastrukturen möglichst optimal zu nutzen. Verwaltungsräume, Haustechnik, Schulungsinfrastruktur etc. sollen für alle gemeinsam nutzbar eingerichtet werden. Damit lässt sich die Wirtschaftlichkeit der Gesamtanlage steigern. Der Infrastrukturbereich ist der raummässig grösste Funktionsbereich, was den Sinn der im multifunktionalen Gesundheitszentrum vorgesehenen gemeinsamen Nutzung unterstreicht. Die nachfolgende Übersicht zeigt den zusätzlichen Raumbedarf auf:

Raumbedarf Infrastruktur		IST	SOLL	Mehrbedarf
<b>3</b>	<b>Verwaltung</b>	<b>405.3</b>	<b>480.0</b>	<b>75</b>
3.1	Krankenhausleitung und -Verwaltung	264.1	280.0	
3.2	Archivierung	81.4	136.0	
3.3	Bibliothek	59.8	64.0	
<b>4</b>	<b>Soziale Bereiche</b>	<b>426.1</b>	<b>890.0</b>	<b>464</b>
4.1	Service-Einrichtungen	200.7	538.0	
4.2	Seelsorge / Sozialdienst	115.7	124.0	
4.3	Personalbereiche	109.7	228.0	
<b>5</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>1'291.4</b>	<b>1'442.0</b>	<b>151</b>
5.1	Apotheke	38.9	84.0	
5.2	Sterilgutversorgung	50.0	104.0	
5.3	Bettenaufbereitung	51.6	60.0	
5.4	Wartung und Reparatur	191.9	186.0	
5.5	Informatikzentrum	25.4	42.0	
5.6	Hausdienst	66.3	56.0	
5.7	Speiseversorgung	305.0	376.0	
5.8	Wäscheversorgung	180.1	192.0	
5.9	Lagerhaltung	369.7	282.0	
5.10	Entsorgung	12.5	60.0	
<b>6</b>	<b>Aus- und Weiterbildung</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>0</b>
6.1	Schulung	-	-	
<b>7</b>	<b>Sonstiges</b>	<b>525.5</b>	<b>376.3</b>	<b>-149</b>
7.2	Personalwohnen	389.2	140.0	
7.3	Schutzräume	136.3	136.3	
7.4	Medizinische Unterstützung / Betreuung / Beratung	-	100.0	
7.5	Parkplätze			
7.6	Optionen			
<b>8</b>	<b>Technik</b>	<b>489.7</b>	<b>804.1</b>	<b>314</b>
8.1	Haustechnik	457.2	804.1	
8.2	Transportanlagen	32.5	-	
<b>Total Infrastruktur</b>		<b>3137.98</b>	<b>3992.39</b>	<b>854.41</b>

## **8. Investitionskosten und Erfolgsrechnung**

Aufgrund des festgestellten Änderungsdrucks und des errechneten markant erhöhten Raumbedarfs erfordert die Realisierung eines Gesundheitszentrums in Appenzell grosse Bauinvestitionen. Aus heutiger Sicht ist, verteilt auf einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren, von folgenden Investitionen und Auswirkungen auf die laufende Rechnung auszugehen:

### **8.1. Spital**

Im Spitalbereich, welcher Notfall, Medizin, Medizintechnik, Diagnostik, Therapie und Akutpflege samt den nötigen Räumen für die gemeinsame Infrastruktur enthält, ist das Investitionsvolumen mit 40 bis 50 Mio. Franken zu veranschlagen. Die obere Grenze wurde anhand von Erfahrungswerten pro Quadratmeter errechnet, die untere Grenze wurde in einem summativen Vergleich mit anderen Betrieben ermittelt. Beide Zahlen lassen sich nur bedingt auf ein Gesundheitszentrum Appenzell anwenden. Insgesamt ergeben sie aber eine fundierte Grössenordnung für den Investitionsbedarf. Genauere Daten für die konkrete Situation in Appenzell sind anhand des durchzuführenden Wettbewerbs zu ermitteln.

Gestützt auf die Annahme eines Investitionsvolumens in der Grössenordnung von 40 bis 50 Mio. Franken, wirksam ab 2015, ist mit einer Entwicklung des Defizits von 5,2 Mio. Franken im Jahr 2006 auf rund 6,6 Mio. Franken im Jahr 2020 zu rechnen (siehe Planerfolgsprognose Spital bis 2020, Anhang 3). Der Kostendeckungsgrad kann mit dem verdichteten Betrieb im Rahmen eines Gesundheitszentrums gleichzeitig von 58,6 % auf 64,9 % gesteigert werden. Zu beachten ist hierbei, dass die Planerfolgsrechnung auf verschiedenen Prognosen beruhen, deren Streubereich mit zunehmender zeitlicher Dimension stark zunimmt, zumal das Gesundheitswesen als Ganzes sehr volatil ist und sich die diesbezügliche Entwicklung insgesamt nur bedingt fassen lässt. Als wichtigste Prognoseelemente erweisen sich die Auslastung sowie der Anteil an privaten Patienten. Mit einer attraktiven Gestaltung und Organisation des Gesundheitszentrums sollte sich die Auslastung steigern und der heutige hohe Anteil an privaten Patienten halten lassen. Gelingt dies nicht, wird dies schnell markante Auswirkungen auf die Kostenentwicklung haben.

Im Bereich Praxen für Ärzte und spitalnahe Berufsgruppen ist das Investitionsvolumen auf 7 bis 10 Mio. Franken zu schätzen. Diese Investitionen sind grundsätzlich durch den Betrieb der Praxen zu amortisieren.

### **8.2. Pflegeheim**

Gestützt auf Erfahrungswerte lässt sich sagen, dass ein neues Pflegeheim mit einem modernen Bettenangebot für 60 Personen und einem Raumbedarf von gut 2000 m<sup>2</sup> ein Investitionsvolumen von rund 15 Mio. Franken auslösen wird. Die Vorgaben anderer Pflegeheiminvestoren zeigen, dass pro Bett mit einem Investitionsvolumen von zirka 0,25 Mio. Franken gerechnet werden muss. Die Kosten für einen Umbau mit einer Erweiterung im oben beschriebenen Sinn lassen sich erst anhand eines konkreten Projektes beziffern. Angesichts der Tatsache, dass fundamentale Anpassungen vorgenommen werden müssen, ist allerdings selbst im optimalen Fall nicht mit wesentlich tieferen Kosten zu rechnen.

Das Bauprojekt muss so ausgestaltet sein, dass eine Erweiterung um weitere 20 Betten baulich leicht und mit finanziell vertretbarem Aufwand möglich ist. Diese Investitionen werden jedoch erst ausgelöst, wenn der Auslastungsgrad dies rechtfertigt.

Gestützt auf geschätzte Bauinvestitionen von 15 Mio. Franken wurde für das Pflegeheim eine Planerfolgsrechnung bis zum Jahr 2020 erstellt (siehe Anhang 4). Die Investitionen wirken sich zunächst in Form von erhöhten Aufwendungen für Mietzinse und Amortisationen aus. Die allgemeine Kostensteigerung, die in der Planerfolgsrechnung mit 1,5 % pro Jahr angenommen wurde, erhöht den Aufwand abermals. Zentral für die Planerfolgsrechnung ist allerdings die Auslastung des Pflegeheimes. Diese ist derzeit mit 80 % tief. Die Bedarfsberechnung im Rahmen des Altersberichts sagt einen Bedarf für das Pflegeheim im Jahr 2015 von rund 60 Betten voraus. Der Altersbericht rechnet später mit einem steigenden Bedarf an Pflegeheimplätzen. Dabei spielen neben den demografischen Faktoren auch die erwarteten Veränderungen in den Akutspitälern eine Rolle. Durch die Verkürzung der Aufenthaltsdauer im Akutspital, unter anderem beeinflusst durch die gemäss KVG-Revision eingeführte leistungsorientierte Entschädigung auf der Basis von Swiss-DRG<sup>6</sup>, steigt der Bedarf an Kapazitäten für die Übergangspflege. Der Altersbericht weist dieses Angebot den Pflegeheimen zu. Die heute unbefriedigend tiefe Bettenauslastung dürfte im Zuge dieser Entwicklung auf ein gutes Niveau von über 90 % steigen. Ein wiederum zeitgemässer Ausbaustand dürfte zudem einen positiven Einfluss auf die Entwicklung der Bettenbelegung haben. Insgesamt ergibt sich auf diesem Hintergrund eine Senkung des Plandefizits von Fr. 38.-- pro Pfl egetag im Jahr 2006 auf rund Fr. 18.-- pro Tag im Jahr 2020.

Ein weiterer Ausbau um weitere 20 Betten auf rund 80 Betten wird planerisch vorgesehen, ist aber erst vertretbar, wenn die Auslastung spürbar und nachhaltig über 90 % liegt. Ein Teil der Kapazität muss zurzeit abgestützt auf den Altersbericht als strategische Vorhalteleistung gesehen werden.

In Anbetracht der mit dem voraussichtlichen Neubau geschaffenen zeitgemässen Infrastruktur, der Möglichkeiten zur Übergangspflege und einer fachgerechten Dementenstation darf selbst ein Neubau finanziell als tragbar bezeichnet werden.

### **8.3. Gesamtinvestition**

Insgesamt ergibt sich ein für diese drei Investitionsbereiche ein Investitionsbedarf in der Grössenordnung von 60 bis 75 Mio. Franken. Die Aufwendungen sollen gegenüber dem Kanton wie bisher durch die Nutzer verzinst und amortisiert werden. Die Investitionen in die Gebäudeteile für die Praxen der Ärzte und spitalnahe Berufsgruppen sollen durch die Nutzer selbsttragend refinanziert werden.

Im Vergleich dazu belaufen sich die heutigen Versicherungswerte für das Spital und das Pflegeheim auf rund 49 Mio. Franken (siehe Versicherungswerte gemäss Anhang 5). Zu berücksichtigen ist bei diesem Vergleich allerdings, dass die neue Anlage deutlich grösser und besser ausgerüstet sein wird.

Verteilt auf 15 Jahre erscheint die mit der Realisierung eines Gesundheitszentrums anfallende Investition als tragbar. Der Umstand, dass gemäss KVG-Revision Investitionsauf-

---

<sup>6</sup> Swiss Diagnosis Related Groups (Diagnosebezogene Fallgruppen). Gestützt auf dieses Klassifizierungssystem soll ein schweizweit einheitliches Fallpauschalierungssystem entstehen. Ab 2009 ist mit einer stufenweisen Einführung zu rechnen.

wendungen in die Spitaltarife eingebaut werden können, erleichtert die Finanzierung der Investitionen. Dies entbindet aber selbstverständlich nicht davon, den Wettbewerb und dessen Auswertung nach streng wirtschaftlichen Kriterien vorzunehmen.

## **9. Substanzerhalt während Umstellungszeit**

In den nächsten Jahren stehen zur Substanzerhaltung verschiedene Erneuerungen, Reparaturarbeiten und Ersatzanschaffungen an. Mit diesen Massnahmen kann nicht bis zu einem Neu- oder Umbau des Pflegeheimes oder des Akutspitals zugewartet werden, da ansonsten die Qualität des Angebotes in verschiedenen Bereichen unter ein vertretbares Niveau sinken würde. Ein Teil der Investitionen, insbesondere Materialanschaffungen, findet aber auch in einem neuen Spital wieder Verwendung. Die Investitionen sind, je nach Gegenstand und Grössenordnung, jährlich mit dem Budget auszuweisen oder separat zu beantragen.

### **Spital**

Beim Spital stehen in folgenden Bereichen solche Investitionen im Vordergrund:

#### *Nasszellen*

Vor allem Patienten mit Zusatzversicherungen wünschen heute ausdrücklich Spitalzimmer mit eingebauten Nasszellen. Fehlen solche, wenden sie sich zunehmend ab und suchen andere Spitäler auf. Das Spital Appenzell hat einen sehr hohen Anteil an Zusatzversicherten, weshalb die Zimmer zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit baldmöglichst auf das übliche Komfortniveau angepasst werden müssen. Betroffen ist primär die Abteilung B3.

Die nachhaltig gute Belegung der letzten Monate macht zudem die Wiedereröffnung der heute geschlossene Station B2 in absehbarer Zukunft wahrscheinlich. Dieser Schritt muss allerdings mit komfortmässigen Nachbesserungen einhergehen.

#### *Operationssäle*

Die Auslastung der Operationssäle hat markant zugenommen. Hinzu kommt, dass die moderne Technik weit mehr Platz beansprucht, als bei der Planung der Räumlichkeiten hierfür eingerechnet worden ist. Um trotzdem ein platz- und hygienemässig vertretbares Angebot zu unterhalten, sind die Räumlichkeiten auszubauen, wobei den Zugängen besondere Beachtung zu schenken sein wird.

#### *Empfang und Zwischengang*

Der Zwischengang von Haus E (Empfang) zum eigentlichen Spital ist aus wärmetechnischer und platzmässiger Sicht reparatur- und sanierungsbedürftig.

### **Pflegeheim**

Falls das Pflegeheim nicht zeitlich prioritär an die Erfordernisse eines Gesundheitszentrums angepasst oder neu gebaut wird, fallen auch in diesem Bereich Überbrückungsinvestitionen an. Am vordringlichsten sind die Sanierung der Aufenthalts- und Therapie-räume sowie der Einbau von Nasszellen in den Zimmern. Würde auf das Nachrüsten der Zimmer mit Nasszellen verzichtet, müsste damit gerechnet werden, dass sich Interessen-

ten infolge der unattraktiven Zimmerausstattung zunehmend anderweitig orientieren, so dass die Auslastung in den nächsten Jahren nochmals drastisch sinkt, was bei einem Planungshorizont von bis zu 15 Jahren zu sehr grossen finanziellen Ausfällen führen dürfte.

## 10. Planung

### *Projekttablauf*

Bei einem Projekt von der Komplexität des vorgesehenen Gesundheitszentrums empfiehlt es sich die Wettbewerbsphase in zwei getrennten Schritten durchzuführen. Zunächst soll ein Ideenwettbewerb über die Arealplanung und den möglichen Ablauf der Realisierung durchgeführt werden. Mit dem Ideenwettbewerb können zuerst die verschiedenen Ansätze gegeneinander abgewogen und anschliessend die besten Lösungen mittels Projekt- oder Gesamtleistungswettbewerb eruiert werden. Bei Bedarf können dann die Bedürfnisse auch gestaffelt einer geeigneten Lösung zugeführt werden. Mit diesem Vorgehen kann der Grosse Rat für jede Phase der Umsetzung die notwendigen Entscheide separat treffen. So kann beispielsweise zunächst für den Bereich des Pflegeheimes eine Lösung realisiert werden und aufgrund der dannzumal vielleicht geänderten Verhältnisse separat ein angepasster Entscheid für das Spital getroffen werden. Die Baurealisierung lässt sich mit einem vorgeschalteten Ideenwettbewerb relativ leicht etappieren. Dies ist in einem sehr lebendigen Umfeld wie jenem des Gesundheitswesens unabdingbar.

Der Ideenwettbewerb enthält folgende Phasen: Vorbereitung, Ausschreibung, Durchführung, Juryierung und Ausstellung. Bereits in der Vorbereitungsphase müssen die Vorgaben so festgelegt werden, dass sich aus dem Wettbewerb die gewünschten Daten ergeben, im vorliegenden Fall insbesondere eine Arealplanung und eine Darstellung der Abwicklung, einschliesslich allfällige Lösungsvorschlägen zur betrieblichen Überbrückung. Eng mit der Frage der Abwicklung verbunden ist auch die Abklärung der Frage, welche Investitionen zur Erhaltung der Substanz mit der gewählten Bauabfolge zusammenhängen. Wird in der gewählten Variante beispielsweise der Spitalteil erst nachgeschaltet realisiert, müssen im Zusammenhang mit der Kostenplanung auch die Massnahmen und Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Spitalbetriebs bis zum Beginn der eigentlichen Sanierung ausgewiesen werden. Je nach Bedarf ist in die Arealplanung auch die Frage eines organisatorischen oder betrieblichen Einbezugs des Bürgerheims aufzunehmen. Die Vorgaben für den Wettbewerb sind entsprechend zu fassen.

Dem Ideenwettbewerb schliesst sich der Projekt- / Gesamtleistungswettbewerb an. Dieser wird im vorliegenden Fall zunächst eine Etappe umfassen, voraussichtlich das Pflegeheim. Der Projektwettbewerb weist die gleichen Phasen wie der Ideenwettbewerb auf.

Dem Projektwettbewerb folgt die Projektplanungsphase, das heisst die Detailplanung mit Baueingabe, Devisierung, Arbeitsausschreibung und Arbeitsvergabe für die fragliche Baute. Im Anschluss daran wird die Projektausführung an die Hand genommen. Für weitere Bauten sind gegebenenfalls separate Projekt- / Gesamtleistungswettbewerbe durchzuführen, so dass sich die obgenannten Phasen wiederholen.

Der Kreditbedarf für die weiteren Planungsschritte ist jeweils von der Ausgestaltung der einzelnen Phasen abhängig und kann heute noch nicht beziffert werden.

Im groben Überblick sieht der Planungsablauf für das Gesundheitszentrum Appenzell daher wie folgt aus:

Planungsschritte	Ablauf	Ergebnis
<i>A. Schritt für gesamtes Gesundheitszentrum</i>		
Ideenwettbewerb	Vorbereitung, Ausschreibung, Durchführung, Juryierung, Ausstellung	Arealplanung, Möglichkeiten für Ablauf der Realisierung, notwendige Zwischenmassnahmen, Grobkostenschätzung samt Investitionen für Substanzerhalt
<i>B. Schritte für ersten Teil des Gesundheitszentrums</i>		
Projekt-/Gesamtleistungswettbewerb	Vorbereitung, Ausschreibung, Durchführung, Juryierung, Ausstellung	Realisierungspläne für bestimmte Bauten/Etappen einschliesslich Massnahmen zum Substanzerhalt, Kostenschätzung
Projektplanung	Ausarbeitung durch Gewinner des Wettbewerbes	Baueingabe, Detailplanung, Devisierung
Projektausführung	Bau des jeweiligen Teils	Arbeitsausschreibung, Arbeitsvergabe, Erstellung Bauwerk
<i>C. Schritte für weitere Teile des Gesundheitszentrums</i>		
jeweils wie unter B	jeweils wie unter B	jeweils wie unter B

Für jeden Schritt ist ein Beschluss des Grossen Rates notwendig, wobei auch zusammenfassende Beschlüsse denkbar sind. Für die Schritte B und C sowie allfällige weitere Etappen ist je nach Ausgestaltung und Umfang der Teilprojekte eine Kreditgenehmigung durch die Landsgemeinde erforderlich.

Eine schematische Darstellung für einen möglichen Ablauf mit Hinweisen auf das Terminprogramm findet sich in Anhang 6.

### *Projektkosten*

Das zur Diskussion stehende Volumen von insgesamt 60 bis 75 Mio. Franken wird insgesamt Planungskosten von mehreren Mio. Franken generieren. Ein allfälliger Projekt- oder Gesamtleistungswettbewerb müsste bei dieser Grössenordnung gemäss interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) und Submissionsverordnung des Kantons Appenzell Innerrhoden (VöB) und im Sinne der GATT/WTO-Übereinkommen international ausgeschrieben werden.

Für den Ideenwettbewerb ist der Kreditbedarf mit Fr. 250'000.-- zu beziffern. Der Wettbewerb für die Arealplanung würde allein nicht diese Summe erfordern. Die Abklärungen für die Zwischeninvestitionen je nach gewählter Baustaffelung wird allerdings einen erheblichen Aufwand verursachen, so dass der Rahmen für den Kredit etwas weiter gezogen werden muss.

Der Projekt- / Gesamtleistungswettbewerb für ein Pflegeheim verursacht einen voraussichtlichen Kreditbedarf in der Grössenordnung von weiteren Fr. 250'000.--.

Der Kreditbedarf für die weiteren Planungsschritte ist jeweils von der Ausgestaltung der einzelnen Phasen abhängig und kann heute noch nicht beziffert werden.

## **11. Anträge**

Gestützt auf diese Darlegungen werden folgende Anträge gestellt:

1. Der Grosse Rat nimmt vom Konzept Gesundheitszentrum Appenzell zustimmend Kenntnis.
2. Die Ständekommission sei zu beauftragen, einen Ideenwettbewerb für die bauliche Realisierung des Gesundheitszentrums und ein Programm für Überbrückungsmassnahmen durchzuführen.
3. Der Grosse Rat spricht hierfür einen Kredit von 250'000.-- Franken.

# Anhänge

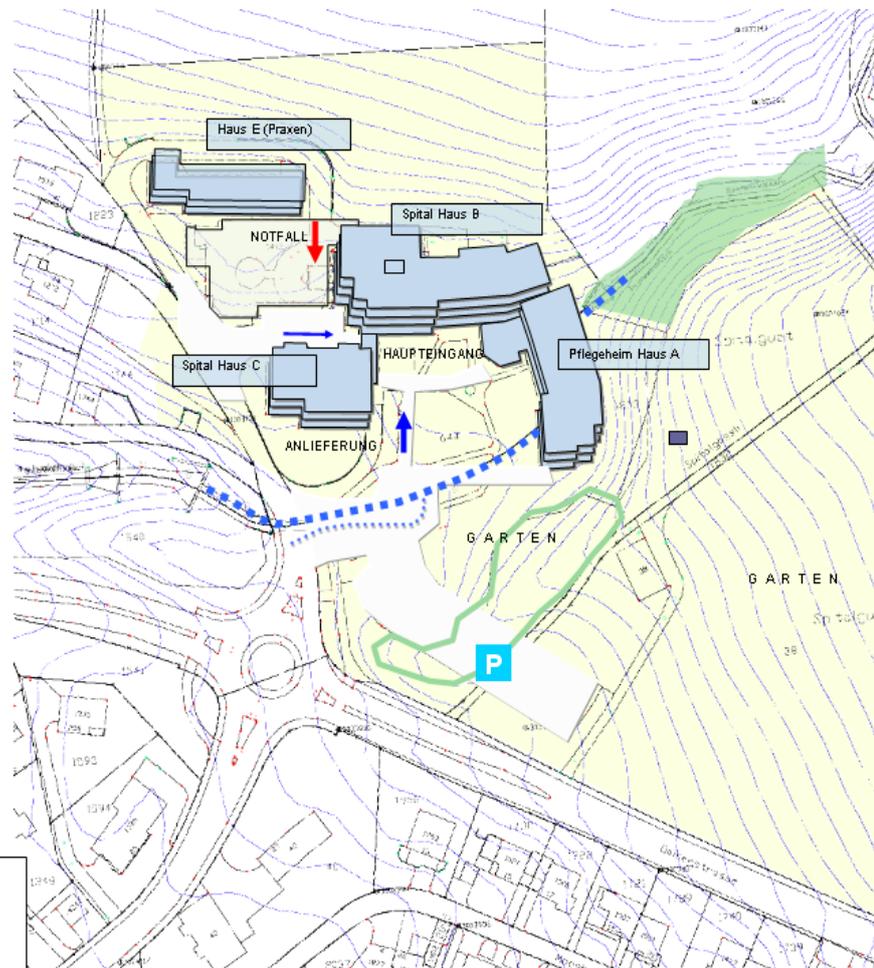
## Anhang 1: Situationsplan Spital und Pflegeheim

### Ausbaustufen

**Etappe 0**

**Bestand**

Spital / Pflegeheim



Spital und Pflegeheim Appenzell  
inkl. Altersheim

**Ausbaumodell**

M. 1:1000

smeco

## Anhang 2: Voraussichtliche Leistungen am Gesundheitszentrum

	<i>Innere Medizin</i>	<i>Chirurgie / interventionell</i>
Neurologie	Ja	Nein
Augenheilkunde	Ja	Ja
Hals - Nase - Ohren	Ja	Ja
Pneumologie (Lunge)	Ja	Nein
Kardiologie	Ja	Nein
Gefässsysteme (Angiologie)	Nein	Nein
Verdauungstrakt	Ja	Ja
Gynäkologie	Ja	Ja
Geburtshilfe	Ja	Ja
Neonatalogie	Nein	Nein
Orthopädie	Ja	Ja
Rheumatologie	Ja	Nein
Dermatologie	Nein	Nein
Endokrinologie	Ja	Nein
Urologie, Nephrologie	Ja	Ja
Hämatologie	Ja	Ja
Infektionskrankheiten	Ja	Nein
Psychiatrie	Nein	-
Toxikologie	Ja	Ja
Multiple oder schwere komplexe Traumatologie	Nein	Nein
Verbrennungen	Nein	Nein
Organ- und Knochenmarktransplantationen	Nein	Nein
Chemotherapie	Ja	-
Strahlentherapie	Nein	-
Radiologie	Ja	Ja
Anästhesie, Reanimation	Ja	Ja
Überwachungspflege	Ja	Ja
Intensivpflege	Nein	Nein
Palliativmedizin und Palliativpflege	Ja	-
Stationäre Notfallaufnahme	Ja (7x24 Std., 365 Tage)	Ja (7x24 Std., 365 Tage)

## Anhang 3: Planerfolgsprognose Spital bis 2020

Berechnungsgrundlagen	2006	2007	2010	2012	2014	2016	2018	2020
<b>Stationär</b>								
Anzahl Pflage tage	8'572	9'132	9'469	9'507	9'294	9'419	9'433	9'562
Anzahl Austritte	1'231	1'409	1'506	1'526	1'520	1'548	1'551	1'573
ø Aufenthaltsdauer	7.0	6.5	6.3	6.2	6.1	6.1	6.1	6.1
<b>Ambulant</b>								
Anzahl "Basispunkte" ambulant	1'182'167	1'200'000	1'300'000	1'400'000	1'500'000	1'600'000	1'700'000	1'800'000
<b>Planerfolgsrechnung Akut-Spital</b>								
Personalkosten (inkl. Assistenzärzte)	7'520'098	7'947'682	8'996'000	9'143'000	9'543'000	9'883'000	10'352'000	10'769'000
Arzthonorare	1'315'502	1'490'614	1'601'000	1'624'000	1'688'000	1'751'000	1'837'000	1'925'000
Sachkosten	2'381'607	2'744'416	2'974'000	3'022'000	3'147'000	3'247'000	3'401'000	3'527'000
<b>Betriebskosten</b>	<b>11'217'207</b>	<b>12'182'712</b>	<b>13'571'000</b>	<b>13'789'000</b>	<b>14'378'000</b>	<b>14'881'000</b>	<b>15'590'000</b>	<b>16'221'000</b>
Anlagenutzung (Abschreibung, Miete, etc.)	1'454'941	1'564'123	1'875'000	1'903'000	1'982'000	2'059'000	2'158'000	2'256'000
<b>Gesamtkosten</b>	<b>12'672'148</b>	<b>13'746'835</b>	<b>15'446'000</b>	<b>15'692'000</b>	<b>16'360'000</b>	<b>16'940'000</b>	<b>17'748'000</b>	<b>18'477'000</b>
<b>Ertrag</b>	7'428'460	8'950'954	9'776'000	9'966'000	10'568'000	11'029'000	11'653'000	12'220'000
<b>Deckung vor Korrektur Anlagenutzung</b>	<b>-5'243'688</b>	<b>-4'795'881</b>	<b>-5'670'000</b>	<b>-5'726'000</b>	<b>-5'792'000</b>	<b>-5'911'000</b>	<b>-6'095'000</b>	<b>-6'257'000</b>
+ Anlagenutzung alt	1'454'941	1'564'123	1'875'000	1'903'000	1'982'000	2'059'000	2'158'000	2'256'000
- Anlagenutzung neu	-1'454'941	-1'564'123	-1'875'000	-1'903'000	-1'982'000	-2'861'000	-2'918'000	-2'977'000
<b>Deckung nach Korrektur Anlagenutzung</b>	<b>- 5'243'688</b>	<b>-4'795'881</b>	<b>-5'670'000</b>	<b>-5'726'000</b>	<b>-5'792'000</b>	<b>-6'713'000</b>	<b>-6'855'000</b>	<b>-6'978'000</b>
Kostendeckung gesamt in %	58.6%	65.1%	63.3%	63.5%	64.6%	62.2%	63.0%	63.7%

### Annahmen / Grundlagen für Planerfolgsprognose Spital:

Im **stationären Bereich** wurde auf der Basis von Fallkosten und -erträgen für die verschiedenen Fachgebiete (Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe und Ästhetische Chirurgie) der Jahre 2006 und 2007 hochgerechnet.

Im **ambulanten Bereich** wurden Basistaxpunktwerte und für den Rettungsdienst Einsatzkosten/-erträge aus dem Jahr 2006 hochgerechnet.

**Personalkosten** (inkl. Assistenzärzte, Arzthonorare), **Sachkosten** sowie **Anlagenutzung** wurden mit durchschnittlichen Fallkosten- bzw. Basistaxpunktwertsteigerungen zwischen 1 und 2% angenommen. Bei den Personalkosten wurde für 2009 einmalig ein zusätzlicher Sprung von gut 2 % eingesetzt. Damit wird der Eventualität Rechnung getragen, dass eine Lohnerhöhung zur Deckung des Personalbedarfs nötig wird.

Eine **Realisierung des Akutspitals** im Rahmen des Gesundheitszentrums ist in der Modellrechnung für das Jahr 2016 eingeplant. Dies löst in der "Anlagenutzung" (Miete und Abschreibungen auf Betriebseinrichtungen) ab dem genannten Jahr Mehrkosten von Fr. 802'000 aus.

Die **Ertragsberechnung** basiert auf dem in den Jahren 2006 und 2007 angewendeten Tarifsysteem der Tagesvollpauschale. Auswirkungen des Tarifsysteemwechsels auf PLT im Jahr 2008 sowie DRG in den kommenden Jahren konnten nicht berücksichtigt werden. Auch eine zukünftige freie Arzt- und Spitalwahl über die ganze Schweiz ist nicht mitberücksichtigt.

Die Entwicklung des Ertrages im Bereich der **Zusatzversicherten** wurde Steigerung bis 3% angenommen.

**Abschreibungssätze** (Basis Brandversicherungswerte):

In der Spitalfinanzierungsvorlage (KVG-Revision) werden neu auch die Investitionskosten in die leistungsbezogenen Fallpauschalen einbezogen. Die kalkulatorischen Abschreibungs- und Zinswerte müssen einheitlich ermittelt werden und sehen gemäss eingesetzter Arbeitsgruppe wie folgt aus:

Immobilie Sachanlagen, Gebäude	3%	(Normative Nutzungsdauer 33 1/3 Jahre)
Installationen	5%	(Normative Nutzungsdauer 20 Jahre)
Mobiliar	10%	(Normative Nutzungsdauer 10 Jahre)
Apparate, Instrumente	12,5%	(Normative Nutzungsdauer 8 Jahre)

Beim betriebsnotwendigen Anlagevermögen wird gemäss herrschender Lehre der halbe Wert der Anlage als Basis für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen verwendet.

## Anhang 4: Planerfolgsprognose Pflegeheim bis 2020

<b>Berechnungsgrundlagen</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2010</b>	<b>2012</b>	<b>2014</b>	<b>2016</b>	<b>2018</b>	<b>2020</b>
<i>jährliche Teuerung / Kostensteigerung</i>	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%
<i>Anzahl Pflgetage</i>	18'171	16'664	17'228	18'666	18'615	19'764	19'710	20'862
<b>Planerfolgsrechnung Pflegeheim</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2010</b>	<b>2012</b>	<b>2014</b>	<b>2016</b>	<b>2018</b>	<b>2020</b>
Personalkosten	3'284'383	3'184'345	3'255'000	3'630'000	3'730'000	4'080'000	4'190'000	4'570'000
Medizinischer Aufwand	99'581	90'712	100'000	110'000	115'000	125'000	130'000	140'000
Sachkosten	618'235	571'303	610'000	680'000	695'000	760'000	775'000	845'000
<b>Betriebskosten</b>	<b>4'002'199</b>	<b>3'846'360</b>	<b>3'965'000</b>	<b>4'420'000</b>	<b>4'540'000</b>	<b>4'965'000</b>	<b>5'095'000</b>	<b>5'555'000</b>
Anlagenutzung (Abschreibung, Miete, etc.)	535'727	537'866	566'000	708'000	885'000	890'000	890'000	895'000
<b>Gesamtkosten</b>	<b>4'537'926</b>	<b>4'384'226</b>	<b>4'531'000</b>	<b>5'128'000</b>	<b>5'425'000</b>	<b>5'855'000</b>	<b>5'985'000</b>	<b>6'450'000</b>
<b>Ertrag</b> Pflege-, Behandlungs- und Aufenthaltstaxen	<b>3'847'643</b>	<b>3'589'591</b>	<b>3'970'000</b>	<b>4'390'000</b>	<b>4'965'000</b>	<b>5'430'000</b>	<b>5'580'000</b>	<b>6'080'000</b>
<b>Deckung</b>	<b>-690'283</b>	<b>-794'635</b>	<b>-561'000</b>	<b>-738'000</b>	<b>-460'000</b>	<b>-425'000</b>	<b>-405'000</b>	<b>-370'000</b>
<b>Deckung pro Pflgetag</b>	<b>-38.0</b>	<b>-47.7</b>	<b>-32.6</b>	<b>-39.5</b>	<b>-24.7</b>	<b>-21.5</b>	<b>-20.5</b>	<b>-17.7</b>
Kostendeckung gesamt in %	84.8%	81.9%	87.6%	85.6%	91.5%	92.7%	93.2%	94.3%

### Annahmen / Grundlagen für Planerfolgsprognose Pflegeheim:

**Personalkosten, Medizinischer Aufwand, Sachkosten sowie Anlagenutzung** wurden unter Berücksichtigung der 2006 angefallenen Kosten pro Pflgetag und einer durchschnittlichen jährlichen Teuerung bzw. Kostensteigerung von 1,5% hochgerechnet.

Eine **Realisierung des Pflegeheims** im Rahmen des Gesundheitszentrums ist in der Modellrechnung für Jahr 2012 eingeplant. Dies löst in der "Anlagenutzung" (Miete und Abschreibungen auf Betriebseinrichtungen) ab dem genannten Jahr Mehrkosten von ca. Fr. 100'000 aus.

Die **Ertragsberechnung** basiert auf dem in den Jahren 2006 und 2007 angewendeten Tarifsysteem BESA (alt). Auswirkungen eines Tarifsysteemwechsels per 2009 auf BESA 2.0 oder RAI/RUG sind nicht berücksichtigt. Die Aufteilung nach Schweregrad der Pflegebedürftigkeit und Zimmerkategorie basiert auf den Angaben aus dem Jahre 2006 und wurde entsprechend berücksichtigt. Eine Anpassung der Zimmertarife wurde ebenfalls miteinbezogen.

Es wurden die gleichen **Abschreibungssätze** wie für die Spitalrechnung zugrunde gelegt (siehe Anhang 3).

## Anhang 5: Versicherungswerte Spital und Pflegeheim

<b>Gebäude</b>	<b>Kubatur</b>	<b>Versicherungswerte</b>		
	<i>m<sup>3</sup></i>	<b>1997</b>	<b>2001</b>	<b>2007</b>
Krankenhaus Altbau	5'590	5'478'000	5'478'000	5'478'000
Spital-Neubau inkl. Verbindungsbau	15'338	16'105'000	17'121'000	*18'576'000
Personalhaus inkl. Verbindungsbau	4'256	3'192'000	3'192'000	3'200'000
Pflegeheim	9'235	7'850'000	7'850'000	7'850'000
Verbindungsbauten	1'062	956'000	956'000	956'000
Tankraumanlage	1'334	587'000	587'000	*in Pos.2
Sanitätshilfestelle	3'283	1'477'000		
<b>Versicherungswerte Gebäude</b>		<b>3'5645'000</b>	<b>35'184'000</b>	<b>36'060'000</b>

### Versicherungswerte 2008

Gebäude	36'060'000
Inventar	12'880'000
<b>Versicherungswert gesamt</b>	<b>48'940'000</b>



**Bericht der Ständekommission an den Grossen Rat  
zum Konzept Gesundheitszentrum Appenzell  
vom 15. April 2008**

**Die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung stellt bezüglich Ziff. 2. des 11. Kapitels "Anträge" folgenden Antrag:**

- "2. Die Ständekommission sei zu beauftragen, für die bauliche Realisierung des Gesundheitszentrums sowie für Überbrückungsmassnahmen einen Ideenwettbewerb durchzuführen."

**Begründung:**

Der von der Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung vorgeschlagene Wortlaut hat keine materielle Änderung zur Folge. Er liegt im Interesse der Klarheit, zumal sich der Ideenwettbewerb nicht bloss auf die bauliche Realisierung des Gesundheitszentrums, sondern auch auf das Programm für Überbrückungsmassnahmen bezieht.



## Bericht

### der Kommission für Recht und Sicherheit an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. über die Einbürgerungen in den Jahren 2003-2007 und den Stand der Einbürgerungsgesuche per 28. Februar 2008

#### 1. Ausgangslage

Die ReKo hat es an ihrer Sitzung vom 25. Februar 2008 als zweckmässig erachtet, nach den Berichterstattungen vom 24. März 2003 und 26. Juni 2006 den Grossen Rat ein weiteres Mal über die Einbürgerungen in den vergangenen fünf Jahren und den Stand bei den hängigen Landrechtsgesuchen zu orientieren.

Die Berichterstattung lehnt sich an die vorangegangenen Berichte an und gibt die aktualisierten Zahlen wieder.

#### 2. Anteil der ausländischen Bevölkerung 2003 - 2007 (Beilagen 1.1 - 1.3)

Ende 2007 befanden sich 1552 (Vorjahr: 1489) ständig anwesende Ausländer im Kanton Appenzell I.Rh. Davon stammen 565 (Vorjahr: 568) Personen aus Ex-Jugoslawien, 356 (310) aus Deutschland, 136 (122) aus Portugal, 116 (119) aus Italien, 113 (111) aus Österreich, 54 (55) aus der Türkei, 53 (51) aus Spanien, 100 (96) aus den übrigen Ländern der EU und 58 (58) aus anderen Ländern. Hinzu kommen 40 (41) Ausländer, die nicht ständig anwesend sind (Kurzaufenthalter, Asylsuchende etc.).

Bei der Konfession der Einwohner in unserem Kanton hat es in den vergangenen fünf Jahren eine gleichmässige Zunahme derjenigen Personen, welche sich zu keiner Konfession bekennen wollen, von 463 auf 699 gegeben. Demgegenüber hat sich das Total der Bevölkerung islamischen Glaubens in dieser Zeitspanne kaum verändert und betrug Ende 2007 535 Personen bzw. 3,4 % der Einwohner des Kantons. Gemäss den Daten der Volkszählung 2000 betrug der Anteil der sich zu einer islamischen Gemeinschaft bekennenden Personen in der Schweiz 4,3 % der Wohnbevölkerung.

#### 3. Einbürgerungen 2003 - 2007 (Beilagen 2 + 3)

In der Zeitperiode von 2003 - 2007 wurde das Landrecht von Appenzell I.Rh. bzw. das Bürgerrecht von Appenzell oder Oberegg erteilt:

Durch erleichterte Einbürgerung: 234 Personen

Durch ordentliche Einbürgerung: 133 Personen

##### 3.1. Erleichterte Einbürgerung (Beilage 2)

Bei der erleichterten Einbürgerung ist der Bund für den Entscheid allein zuständig. Der Kanton wird vorher lediglich angehört und hat ein Beschwerderecht. Von der erleichterten Einbürgerung können unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere ausländi-

sche Ehepartner von Schweizerinnen oder Schweizern sowie Kinder eines schweizerischen Elternteils, welche das Schweizerbürgerrecht noch nicht besitzen, Gebrauch machen. Die erleichterte Einbürgerung ist auch bei ausländischen Ehepartnern von Schweizerinnen oder Schweizern mit Wohnsitz im Ausland möglich. Die Gesuchsteller erhalten mit der erleichterten Einbürgerung das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ihres schweizerischen Gatten bzw. das Kind erhält diejenigen Bürgerrechte seines schweizerischen Elternteils.

Da die Gesuchsteller um erleichterte Einbürgerung nicht im Kanton oder in der Gemeinde, deren Bürgerrecht sie erwerben wollen, wohnhaft sein müssen und ihren Wohnsitz auch im Ausland haben können, hat der Einbürgerungskanton bzw. die Einbürgerungsgemeinde auf den Einbürgerungsentscheid des Bundesamtes nur wenig Einflussmöglichkeiten. Der Einbürgerungskanton wird von den Bundesbehörden lediglich angehört und kann eigene Erhebungen nur dann anstellen, wenn der Gesuchsteller im Einbürgerungskanton Wohnsitz hat.

Die Zahl der im Kanton Appenzell I.Rh. erleichtert eingebürgerten Personen nahm bis 2004 stetig ab und hat sich nach einem Zwischenhoch im Jahre 2005 bei knapp 40 stabilisiert (vgl. Beilage 2).

### **3.2. Ordentliche Einbürgerung (Beilagen 3.1 - 3.4)**

Das ordentliche Einbürgerungsverfahren ist dreistufig. Die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung durch das Bundesamt für Migration stellt das Einverständnis seitens des Bundes für den Erwerb des Schweizerbürgerrechts dar. Letzteres erwirbt erst, wer auch das Bürgerrecht der Gemeinde und des Kantons erhalten hat. Der Bewerber muss über die Wohnsitz- und Eignungsanforderungen des Bundes hinaus zusätzlich auch noch die Wohnsitz- und Eignungsvoraussetzungen der Gemeinde und des Kantons erfüllen.

Bei der aufgeführten Anzahl Personen, welche das Bürgerrecht durch ordentliche Einbürgerung erhalten haben, sind nur die mündigen Personen und Unmündige ab 16 Jahren, die ein eigenes Gesuch gestellt haben, berücksichtigt. Unmündige, in die Einbürgerung ihrer Eltern einbezogene Kinder sind in dieser Anzahl nicht enthalten.

Die Anzahl der gutgeheissenen Landrechtsgesuche lag in den Jahren 2005 und 2006 im Vergleich zu den Vorjahren um rund 20 % höher, bevor sie im Jahre 2007 auf die Hälfte einbrach. Der Grosse Rat hat auf Antrag der ReKo im Jahre 2007 sechs Landrechtsgesuche abgewiesen. Alle Gesuchsteller beharrten trotz negativer Empfehlung der ReKo auf einen Weiterzug an den Grossen Rat.

### **3.3. Nach der Anhörung zurückgezogene Gesuche (Beilage 3.5)**

Die ReKo verfolgt die Praxis, dass Personen mit ungenügenden Sprachkenntnissen, mangelnder Integration (vgl. Ziff. 6.2.) oder einer erst kurze Zeit zurückliegenden gerichtlichen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nicht eingebürgert werden sollen. Soweit diese nicht bereits anlässlich des ersten Gespräches auf der Ratskanzlei davon überzeugt werden können, dass sie die persönlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung noch nicht mitbringen, teilt ihnen die ReKo nach der Anhörung schriftlich mit, welche konkreten Voraussetzungen noch geschaffen werden müssen, bevor dem Grossen Rat die Gutheissung des Gesuches beantragt wird. Der häufigste Grund für eine negative Beurteilung eines Gesuches sind ungenügende Deutschkenntnisse. In der Regel ziehen die Betroffenen auf Anraten der ReKo ihr Gesuch zurück.

Die Anzahl der zu einer Anhörung empfangenen Personen ist von 2003 bis 2005 um über 50 % zurückgegangen und steigt nun wieder stetig an. Demgegenüber zeigt die Kurve der auf Empfehlung der ReKo zurückgezogenen Gesuche mit grossen jährlichen Schwankungen insgesamt immer noch eine abnehmende Tendenz. Dies liegt insbesondere am Umstand, dass eine steigende Anzahl Gesuchsteller trotz negativer Empfehlung der ReKo auf ihrem

Gesuch beharren und auf einen positiven Entscheid des Grossen Rates hoffen, was im Jahre 2007 zur Ablehnung von sechs Gesuchen geführt hat.

### **3.4. Einbürgerungsmotive**

Mit der Einbürgerung in der Schweiz verspricht sich der grösste Teil der Gesuchsteller bessere Chancen im Lehrstellenmarkt bzw. in der beruflichen Laufbahn. Die Anzahl der Einbürgerungswilligen im Alter von 16 bis 20 Jahren ist denn auch ungebrochen hoch. Auch ein bedeutender Anteil der Gesuchsteller bezweckt mit der Einbürgerung, ohne grössere Formalitäten reisen zu können. Die Rechtssicherheit, die geordneten Verhältnisse oder die Effizienz der schweizerischen Behörden werden als weitere Einbürgerungsmotive genannt.

## **4. Verfahrensablauf der ordentlichen Einbürgerung**

Die Gesuche werden bei der Ratskanzlei eingereicht, welche in der Folge bei verschiedenen Amtsstellen und Institutionen (Arbeitgeber, Lehrer, Amt für Ausländerfragen, Betreibungsamt, Kantonspolizei, Kreiskommando, Sozialamt, Steuerverwaltung, Bezirksrat, Bundesamt für Justiz [Strafregisterauszug]) Berichte über die Gesuchsteller einholt sowie eine persönliche Befragung durchführt. Aufgrund der Ergebnisse dieser Befragung und der von den Amtsstellen eingegangenen Informationen wird ein Bericht zur Person verfasst, welcher zwecks Weiterleitung an die ReKo von der Standeskommission verabschiedet wird. Anschliessend führt die ReKo ebenfalls eine Anhörung der Gesuchsteller durch und beschliesst darüber, ob das Gesuch dem Grossen Rat mit einem positiven oder negativen Antrag vorgelegt werden soll.

Bei Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern aus dem Bezirk Oberegg führt eine Delegation des Bezirksrates in Anwesenheit einer Delegation der ReKo die Anhörung durch. Nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch den Bezirksrat Oberegg fasst die ReKo gestützt auf die Feststellungen ihrer Delegation bei der Anhörung über ihre Antragstellung im Grossen Rat zur Erteilung des Kantonsbürgerrechtes Beschluss.

Ist der Beschluss der ReKo positiv, wird das Gesuch an das Bundesamt für Migration zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung weitergeleitet. Liegt diese Bewilligung vor, wird das Gesuch dem Grossen Rat unterbreitet.

Führt die Anhörung durch die ReKo zu einer negativen Empfehlung an den Grossen Rat, stellt es die ReKo dem Gesuchsteller anheim, ob er sein Gesuch zurückziehen will. Beharrt dieser trotz des negativen Antrages auf die Vorlage an den Grossen Rat, wird das Gesuch direkt (ohne vorgängige Weiterleitung an das Bundesamt für Migration) dem Grossen Rat vorgelegt. Spricht sich der Grosse Rat dennoch für die Einbürgerung aus, wird die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung nachträglich eingeholt.

## **5. Verfahrensstand der hängigen Gesuche (Beilagen 4.1 - 4.4)**

Aufgrund der Beilage 4.1 ergibt sich, dass am 29. Februar 2008 die Gesuche von 31 Personen pendent waren. Die Gesuche von fünf Personen waren nach der Anhörung durch die ReKo (positiver Antrag) beim Bundesamt für Migration zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung hängig. 19 Personen warteten auf die Einladung für die Anhörung durch die ReKo. Der Bezirksrat Oberegg hatte über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes von Oberegg an eine Person zu befinden. Die Gesuche von weiteren sechs Personen lagen bei der Verwaltung für Vorabklärungen.

Beurteilt man diese Gesuche etwas näher, so ergibt sich, dass die Gesuche von Personen aus dem früheren Jugoslawien nach wie vor die überwiegende Mehrheit bilden. Die Gesuche von Personen aus Bosnien-Herzegowina sind fast gleich häufig wie die Gesuche von Perso-

nen aus allen übrigen Staaten des Balkans zusammen. Eine starke Zunahme von Gesuchstellern mit deutscher Staatsbürgerschaft ist festzustellen. Dies dürfte mit dem seit 2007 vom deutschen Recht ermöglichten Doppelbürgerrecht zusammenhängen. In Bezug auf das Alter setzt sich der bereits im letzten Bericht festgestellte Trend, dass die jungen Leute zwischen 16 und 20 Jahren an der Einbürgerung besonders interessiert sind, fort. Bei diesen jungen Gesuchstellern handelt es sich um Personen, welche in der Schweiz aufgewachsen sind und unsere Schulen absolviert haben.

## **6. Grundsätzliche Überlegungen zur Einbürgerungspraxis**

### **6.1. Einbürgerungsanforderungen**

Die ReKo hat sich am 9. Februar 2006 eingehend darüber unterhalten, anhand welcher Kriterien ohne Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klar festgestellt werden kann, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für die Erteilung des Landrechtes erfüllt. Die von den Bundesbehörden gestützt auf Art. 40 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) vom 29. September 1952 verlangten Anforderung, nämlich

- Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse
- Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen
- Beachten der schweizerischen Rechtsordnung

können nach Auffassung der ReKo dem Begriff "Integration" (vgl. Ziff. 6.2) gleichgesetzt werden. Die Integration eines Bewerbers ist nach deren einhelligen Meinung überhaupt erst möglich, wenn er die deutsche Sprache so gut beherrscht, dass er sich selbständig an Ämter und Behörden wenden kann und sich diesen gegenüber ohne Hilfe Dritter in der bei uns geltenden deutschen Amtssprache verständigen kann. Die ReKo wird daher bei künftigen Anhörungen der Gesuchsteller weiterhin darauf achten, ob diese die Fragen der ReKo verstehen und sich hinreichend in deutscher Sprache ausdrücken können.

Im Weiteren ist die ReKo überzeugt, dass von den Bewerbern gewisse Kenntnisse über unser Staatswesen verlangt werden sollen, zumal diesen mit der Einbürgerung sämtliche bürgerlichen Rechte und Pflichten eines Schweizer Bürgers zukommen. Gewisse Grundkenntnisse wie z.B. die grobe Gliederung der Schweiz in Bund, Kantone und Gemeinden aber auch die politische Struktur unseres Kantons sollten sich die Gesuchsteller unter Beizug der erhältlichen einschlägigen Publikationen oder durch Nutzung der elektronischen Medien aneignen können. Die ReKo erwartet, dass sich der Bewerber aktiv darum bemüht, gewisse Grundkenntnisse über den Aufbau des Staates, dessen Bürgerrecht er erwerben will, zu erlangen. Die ReKo testet daher die Staatskundekenntnisse der Bewerber bei der Anhörung. Bei den jüngeren Personen muss die ReKo nach wie vor feststellen, dass diese trotz Schulbildung in der Schweiz über den Aufbau unseres Staates nicht ausreichend Bescheid wissen, da in den Schulen offenbar auf diesen Aspekt noch nicht genügend Wert gelegt wird.

Eine steigende Anzahl von Personen, welche sich bei der Ratskanzlei zwecks Erteilung des Landrechtes neu anmelden, versteht trotz der langen Anwesenheit von mehr als zwölf Jahren die deutsche Sprache nur teilweise und scheint auch sonst wenig in unsere Gesellschaft integriert. Davon betroffen sind hauptsächlich verheiratete Frauen, welche als Hausfrau keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Diese Problematik besteht insbesondere bei Frauen, welche sich aufgrund ihrer Tradition auf die Hausarbeit und die Betreuung der Kinder beschränken. Obwohl deren Kinder hier aufwachsen und durch den Kontakt mit anderen Kindern unsere Sprache erlernt haben, können oder wollen deren Mütter bzw. Eltern nicht davon profitieren, mit Hilfe ihrer Kinder bessere Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben.

Obschon viele ausländische Personen seit Jahren in unserem Land leben, ist deren Eingliederung in unsere Verhältnisse nach Auffassung der ReKo oft nicht erfüllt. Viele sind auch kaum mit unseren Sitten und Gebräuchen vertraut. Die ReKo wird bei der Beurteilung von Einbürgerungsgesuchen den bundes- und kantonrechtlichen Anforderungen weiterhin grosse Bedeutung zumessen. Damit sie für die Antragstellung im Grossen Rat eine klar nachvollziehbare Praxis verfolgen kann, hat sich die ReKo eingehend mit dem Begriff der Integration befasst die daran geknüpften Erwartungen zu formulieren versucht.

## **6.2. Begriff der Integration**

Die ReKo hat sich im Frühjahr 2006 an mehreren Sitzungen mit dem Thema der Integration ausländischer Personen befasst. Dabei hat sie im Rahmen einer generellen Diskussion klar den Standpunkt vertreten, dass einbürgerungswillige Personen nicht unsere Mentalität übernehmen, jedoch unseren Rechtsstaat und die im demokratischen Prozess aufgestellten gesetzlichen Regelungen respektieren und über die in ihren Heimatländern herrschenden Traditionen stellen müssen. Ihre ausländischen Wurzeln sollen sie auch bei uns weiterpflegen dürfen. Von ihnen erwartet jedoch die ReKo, dass sie sich auch mit unseren Verhältnissen befassen und auch an unserem gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

Die ReKo hat messbare Komponenten gesucht, anhand deren stichhaltig beurteilt werden kann, ob eine ausländische Person die gesetzlich umschriebenen Anforderungen für die Erteilung der Bürgerrechte erfüllt. Die Festlegung der Komponenten soll es möglich machen, dass Einbürgerungsgesuche nicht allein bei der Anhörung durch die ReKo, sondern bereits im Rahmen der Vorabklärungen bei den Verwaltungsstellen vorgeprüft werden. Damit können Gesuchsteller bei strittiger Eignung frühzeitig auf die Punkte hingewiesen werden, welche bis zur Anhörung bei der ReKo noch geschaffen oder verbessert werden sollten. Allenfalls können einzelne Personen überzeugt werden, ihr Gesuch um Einbürgerung zurückzuziehen und vorerst die von der ReKo festgelegten Anforderungen an die Eignung zu schaffen.

In einer ersten Beratung hat die ReKo die von den Mitgliedern der Kommission eingebrachten Kriterien zur Beurteilung der Eignung für die Einbürgerung auf deren Messbarkeit überprüft. Die als messbar eingestuftten Komponenten hat die ReKo an einer weiteren Sitzung erneut diskutiert und sich überlegt, ob den einzelnen Punkten durch Gewichtung eine höhere Relevanz zugeschrieben werden soll. Sie hat jedoch, um den Ermessensspielraum der einzelnen Kommissionsmitglieder nicht allzu stark einzuschränken, auf eine Gewichtung der festgelegten Anforderungen verzichtet.

Zur Beurteilung der Eignung für die Einbürgerung hat die ReKo folgende Anforderungen als messbar erachtet:

- Schweizer Dialekt verstehen und sich in Hochdeutsch oder Dialekt ausdrücken können
- Gute Integration am Arbeitsplatz
- Fester Arbeitsplatz zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- Guter Leumund
- Kein Schulverweis
- Staatspolitische Kenntnisse über den Aufbau der Schweiz in Bund, Kanton, Gemeinden (Bezirk), Schule
- Kennen und Respektieren der Rechte und Pflichten des Schweizerbürgers
- Aktive Teilnahme der Eltern schulpflichtiger Kinder an Elterngesprächen, Elternabenden etc.

- Pünktliche Bezahlung der Steuern; keine Steuerschulden, keine laufende Betreuung bzw. keine offenen Verlustscheine
- Zahlungen an Haus im Ausland nur soweit Verpflichtungen in der Schweiz erfüllt werden.

Dank dieser Festlegung kann die ReKo in ihren Beschlüssen über nicht unbestrittene Gesuche eine klare Praxis verfolgen. Dies ist insbesondere für die Begründung von negativen Beschlüssen von Bedeutung.

## **7. Antrag**

Die ReKo beantragt dem Grossen Rat, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Appenzell, 7. April 2008

### **Namens der Kommission für Recht und Sicherheit**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Bruno Ulmann

Hans Bucheli



## Einwohnerzahlen

### 31. Dezember 2007

	2003	2004	2005	2006	2007
Schweizerbürger	13567	13644	13768	13870	<b>13961</b>
Nichtschweizerbürger (ständig anwesend)	1506	1488	1495	1489	<b>1552</b>
Nichtschweizerbürger (nicht ständig anwesend)	34	39	34	41	<b>40</b>
<b>Total</b>	<b>15107</b>	<b>15171</b>	<b>15297</b>	<b>15400</b>	<b>15553</b>

## Herkunft der ständig anwesenden Nichtschweizerbürger

	2003	2004	2005	2006	2007
Ex-Jugoslawien	665	633	595	568	<b>565</b>
Deutschland	256	270	288	310	<b>356</b>
Italien	131	131	125	119	<b>116</b>
Österreich	111	116	120	111	<b>113</b>
Portugal	86	101	109	122	<b>136</b>
Spanien	67	62	61	51	<b>53</b>
Türkei	49	52	64	54	<b>55</b>
Übrige EU-25				96	<b>100</b>
Übrige	141	123	133	58	<b>58</b>
<b>Total</b>	<b>1506</b>	<b>1488</b>	<b>1495</b>	<b>1489</b>	<b>1552</b>

## Konfession der Einwohner des Kantons (Schweizerbürger und Nichtschweizerbürger)

### Innerer Landesteil

	2003	2004	2005	2006	2007
Katholisch	10996	10998	11017	11029	11058
Protestantisch	1101	1120	1156	1192	1246
Islam	481	484	492	505	507
Orthodox	195	202	193	203	209
Konfessionslos	362	385	428	469	520
Übrige	121	116	135	134	145
<b>Total</b>	<b>13256</b>	<b>13305</b>	<b>13421</b>	<b>13532</b>	<b>13685</b>

### Äusserer Landesteil

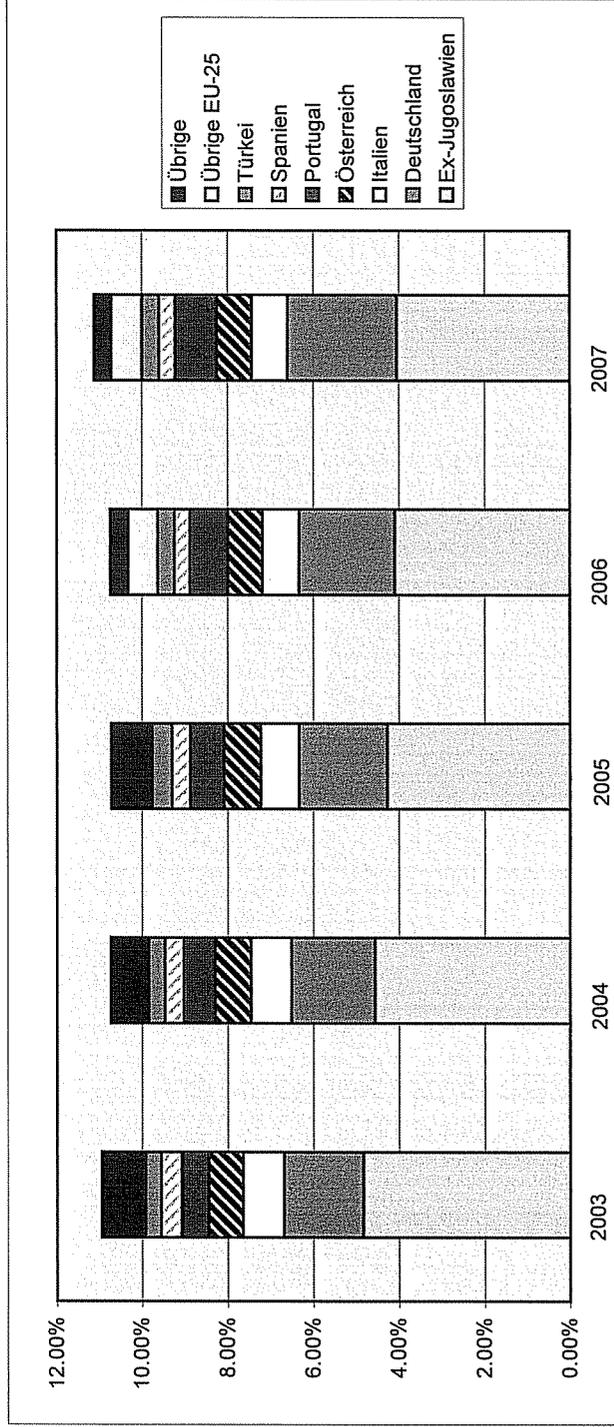
	2003	2004	2005	2006	2007
Katholisch	1334	1318	1300	1269	1275
Protestantisch	356	363	359	359	343
Islam	26	25	27	27	28
Orthodox	5	4	7	5	7
Konfessionslos	101	125	152	168	179
Übrige	29	31	31	40	36
<b>Total</b>	<b>1851</b>	<b>1866</b>	<b>1876</b>	<b>1868</b>	<b>1868</b>

# Herkunft der ständig anwesenden Ausländer in Prozent der einheimischen Bevölkerung 2003 - 2007



KANTON  
APPENZELL AUSSER RHODEN

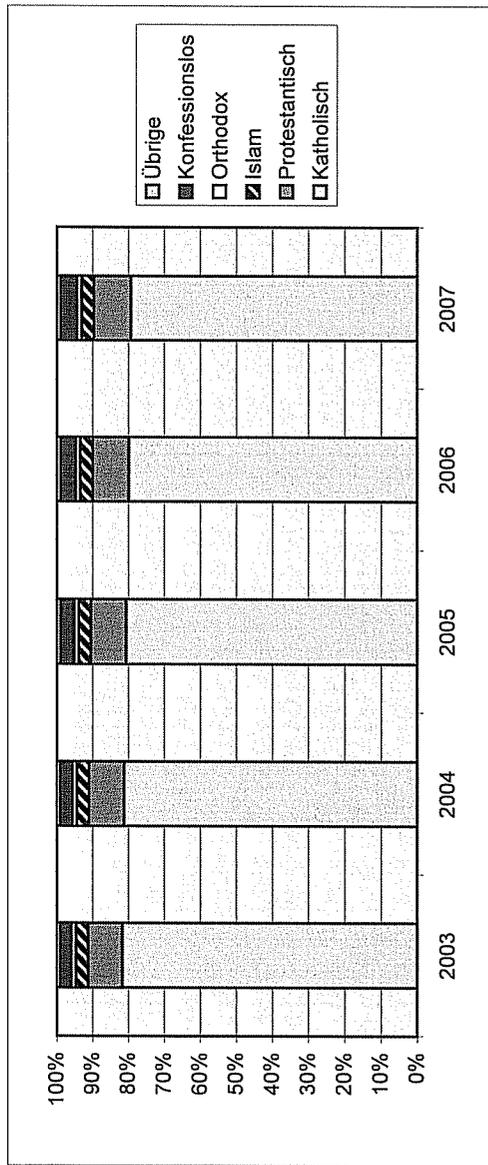
Jahr	2003	2004	2005	2006	2007
Ex-Jugoslawien	665 4.83%	633 4.56%	595 4.26%	568 4.10%	565 4.05%
Deutschland	256 1.86%	270 1.95%	288 2.06%	310 2.24%	356 2.55%
Italien	131 0.95%	131 0.94%	125 0.90%	119 0.86%	116 0.83%
Österreich	111 0.81%	116 0.84%	120 0.86%	111 0.80%	113 0.81%
Portugal	86 0.62%	101 0.73%	109 0.78%	122 0.88%	136 0.97%
Spanien	67 0.49%	62 0.45%	61 0.44%	51 0.37%	53 0.38%
Türkei	49 0.36%	52 0.37%	64 0.46%	54 0.39%	55 0.39%
Übrige EU-25	141 1.02%	123 0.89%	133 0.95%	96 0.69%	100 0.72%
Übrige	13567	13644	13768	13870	13961
Schweizerbürger					



# Konfession der Einwohner des Kantons 2003 - 2007

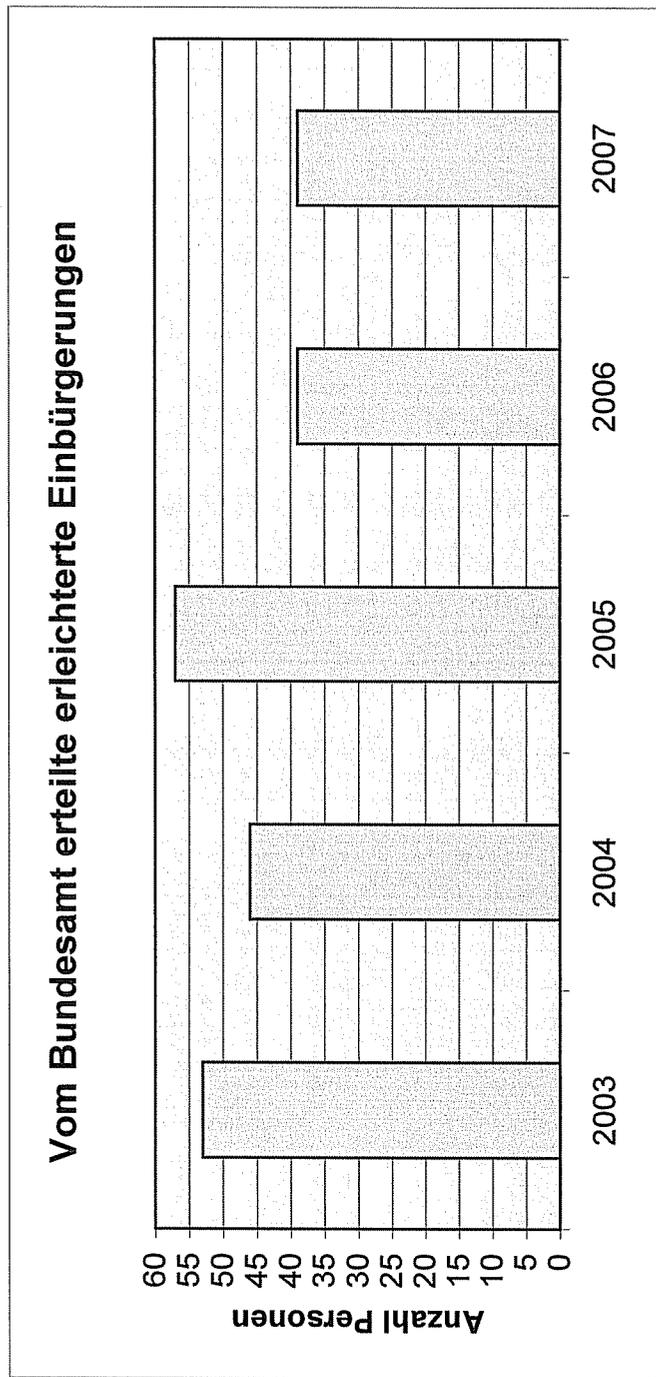


	2003	2004	2005	2006	2007
Katholisch	12330	12316	12317	12298	12333
Protestantisch	1457	1483	1515	1551	1589
Islam	507	509	519	532	535
Orthodox	200	206	200	208	216
Konfessionslos	463	510	580	637	699
Übrige	150	147	166	174	181
<b>Total</b>	<b>15107</b>	<b>15171</b>	<b>15297</b>	<b>15400</b>	<b>15553</b>



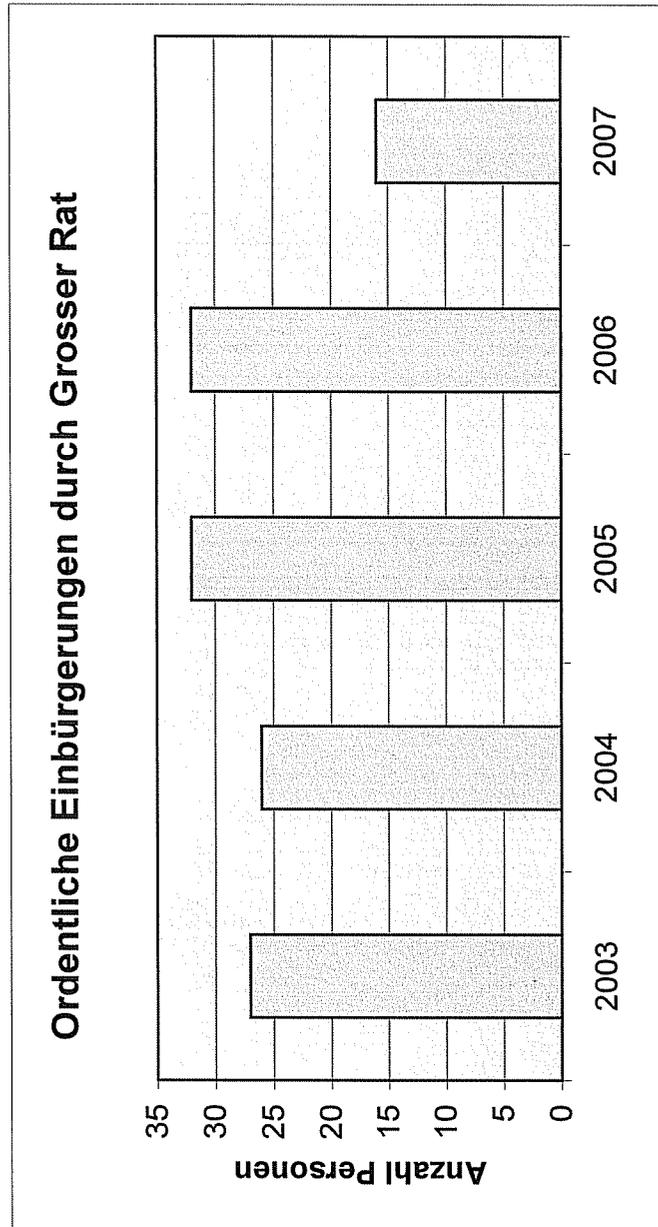


2003	53
2004	46
2005	57
2006	39
2007	39
<b>Total</b>	<b>234</b>





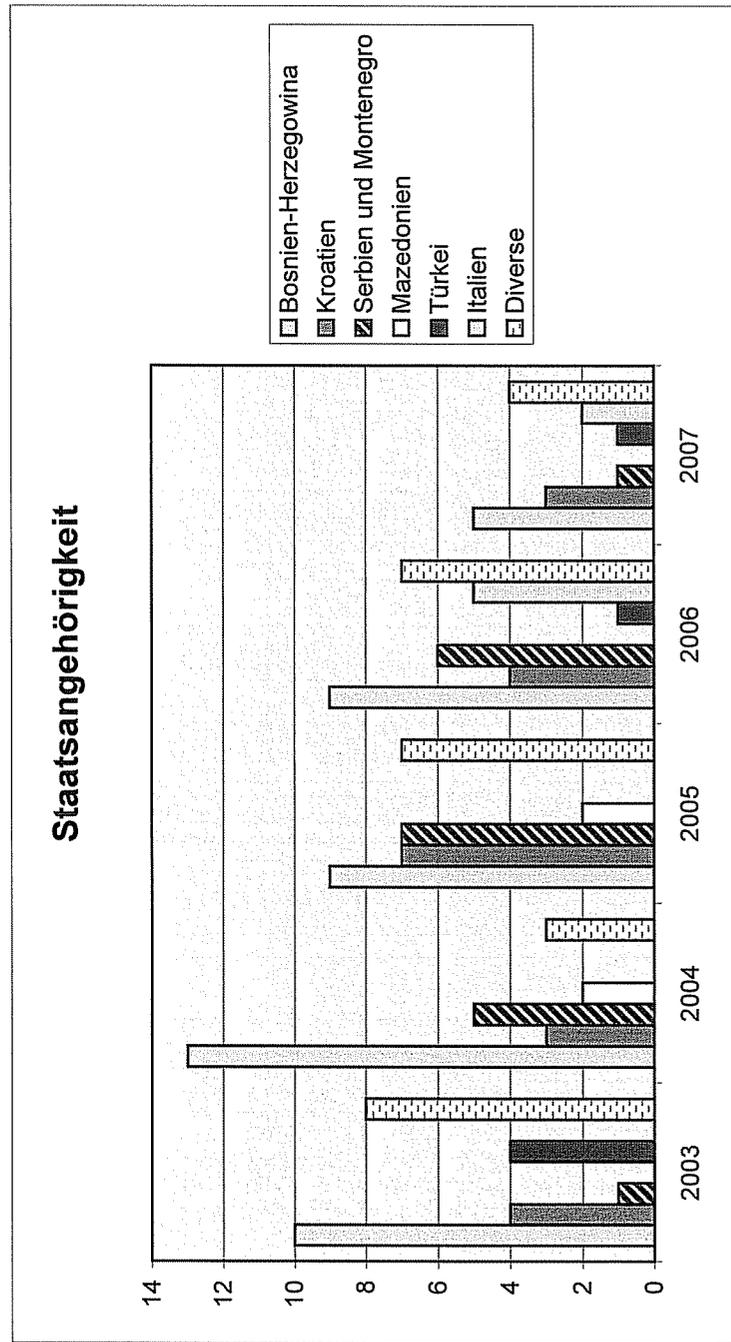
2003	27
2004	26
2005	32
2006	32
2007	16
<b>Total</b>	<b>133</b>





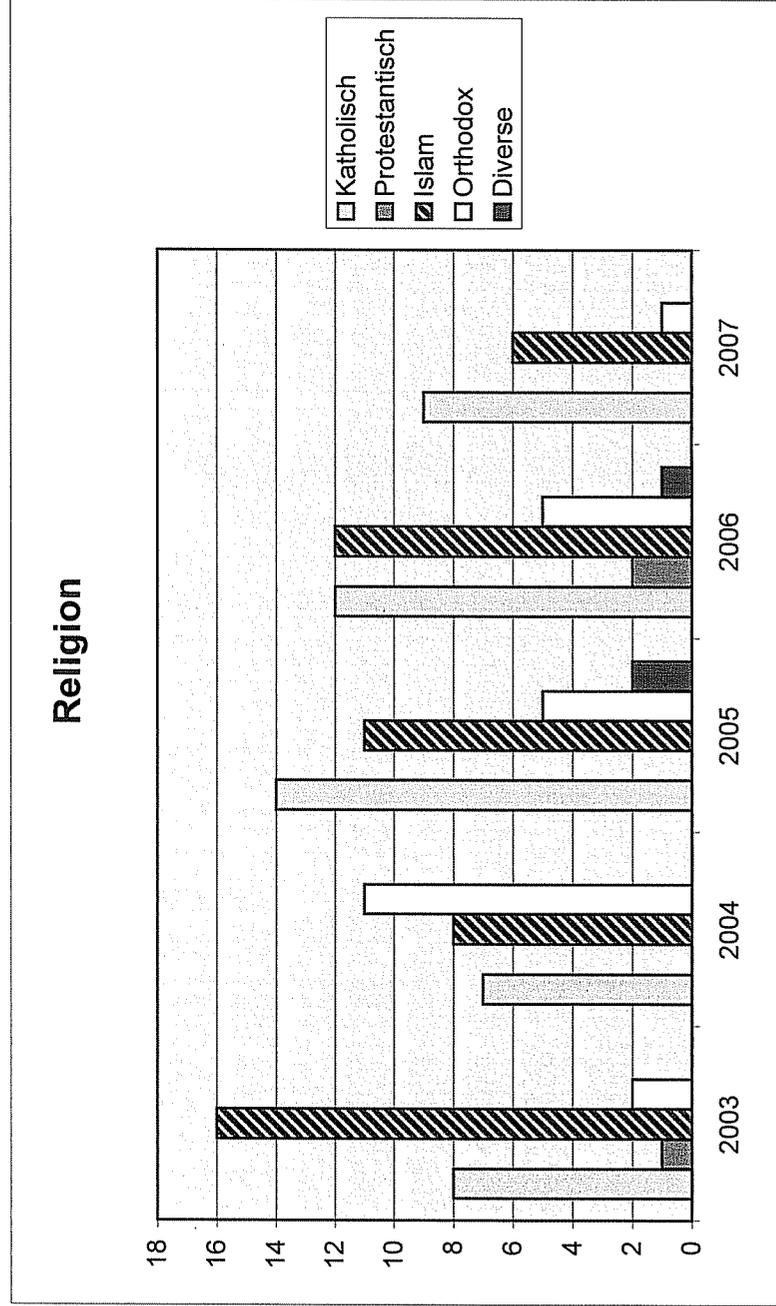
KANTON  
APPENZELL INNERRHODEN

	2003	2004	2005	2006	2007	Total
Bosnien-Herzegowina	10	13	9	9	5	46
Kroatien	4	3	7	4	3	21
Serbien und Montenegro	1	5	7	6	1	20
Mazedonien	0	2	2	0	0	4
Türkei	4	0	0	1	1	6
Italien	0	0	0	5	2	7
Diverse	8	3	7	7	4	29



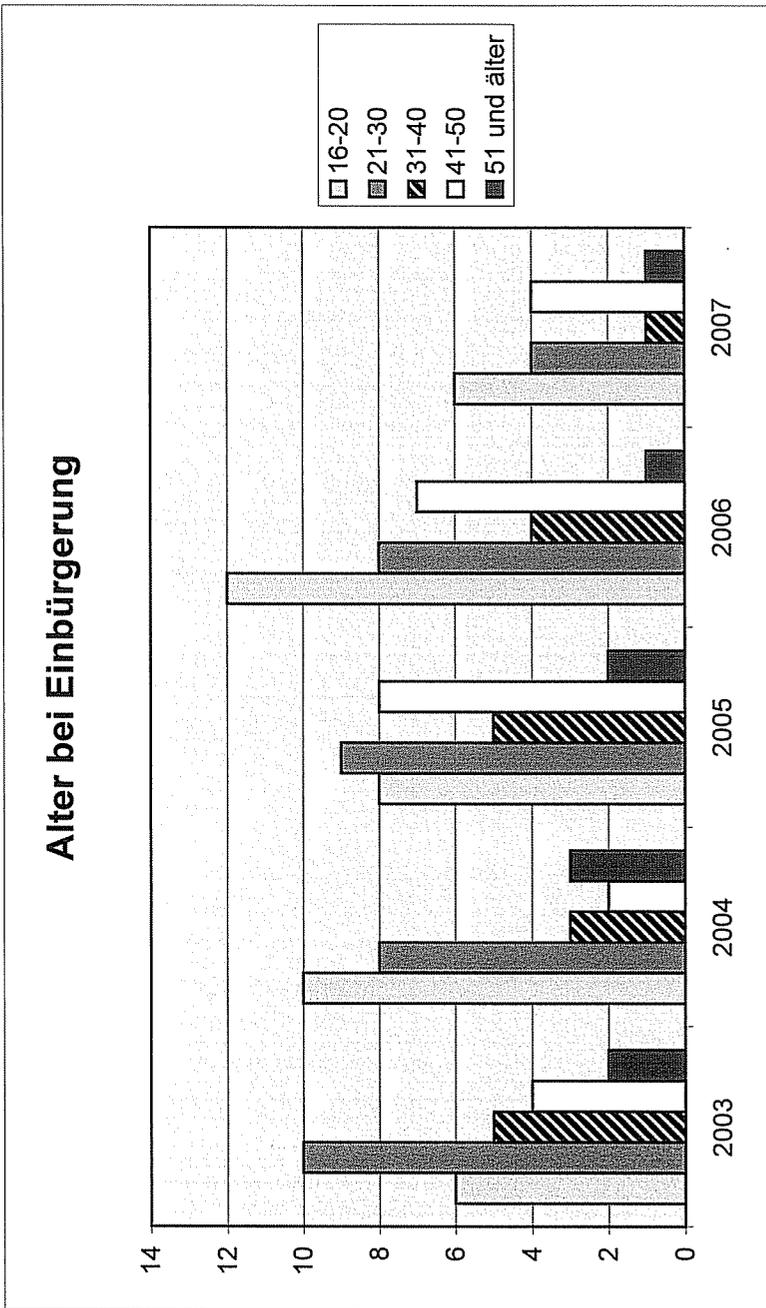


	2003	2004	2005	2006	2007	Total
Katholisch	8	7	14	12	9	50
Protestantisch	1	0	0	2	0	3
Islam	16	8	11	12	6	53
Orthodox	2	11	5	5	1	24
Diverse	0	0	2	1	0	3





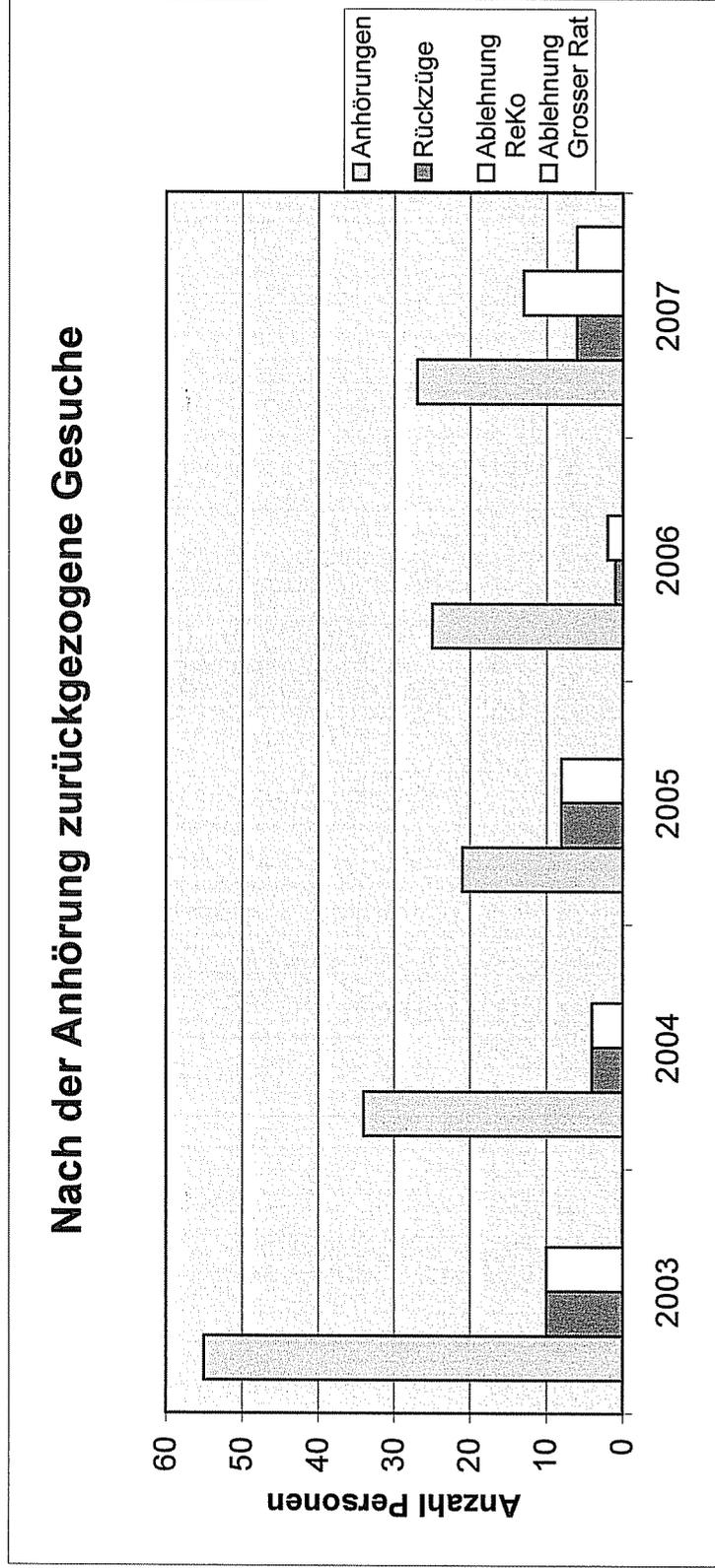
	2003	2004	2005	2006	2007	Total
16-20	6	10	8	12	6	42
21-30	10	8	9	8	4	39
31-40	5	3	5	4	1	18
41-50	4	2	8	7	4	25
51 und älter	2	3	2	1	1	9





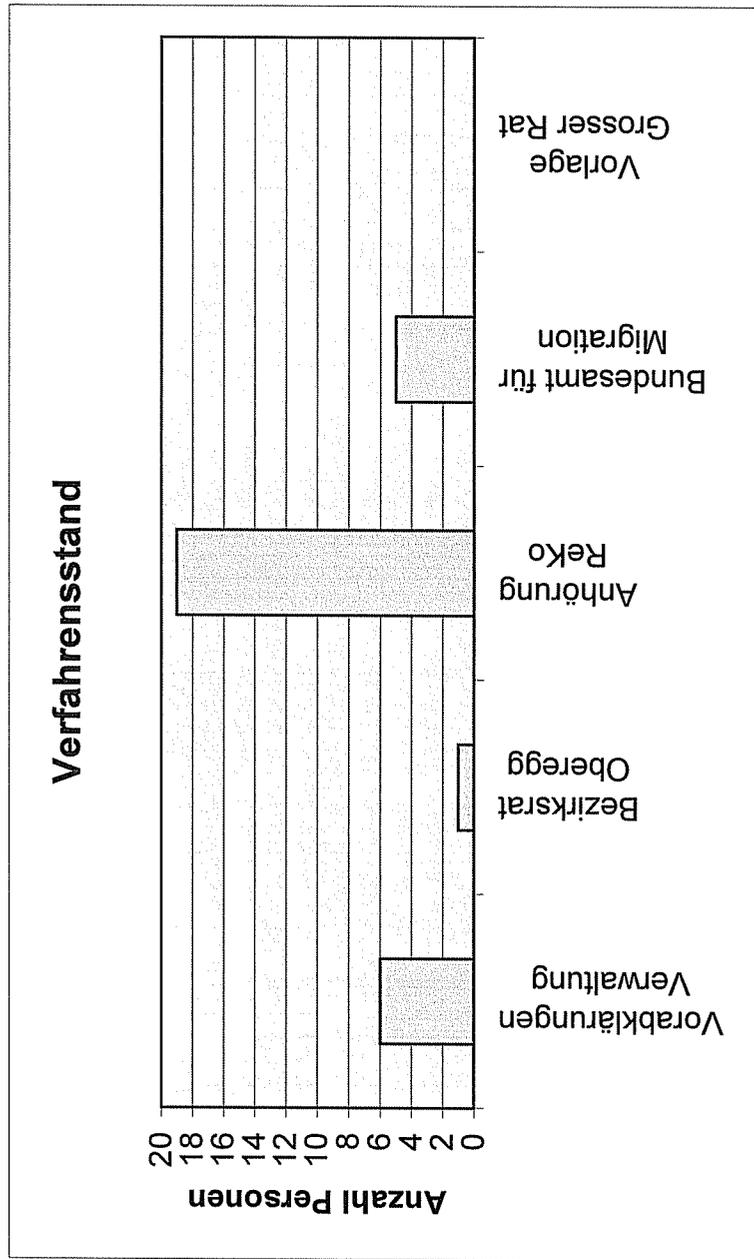
KANTON  
APPENZELL INNERRHODEN

Jahr	Anhörungen	Rückzüge	Ablehnung ReKo	Ablehnung Grosser Rat
2003	55	10	10	0
2004	34	4	4	0
2005	21	8	8	0
2006	25	1	2	0
2007	27	6	13	6
<b>Total</b>	<b>162</b>	<b>29</b>	<b>37</b>	<b>6</b>



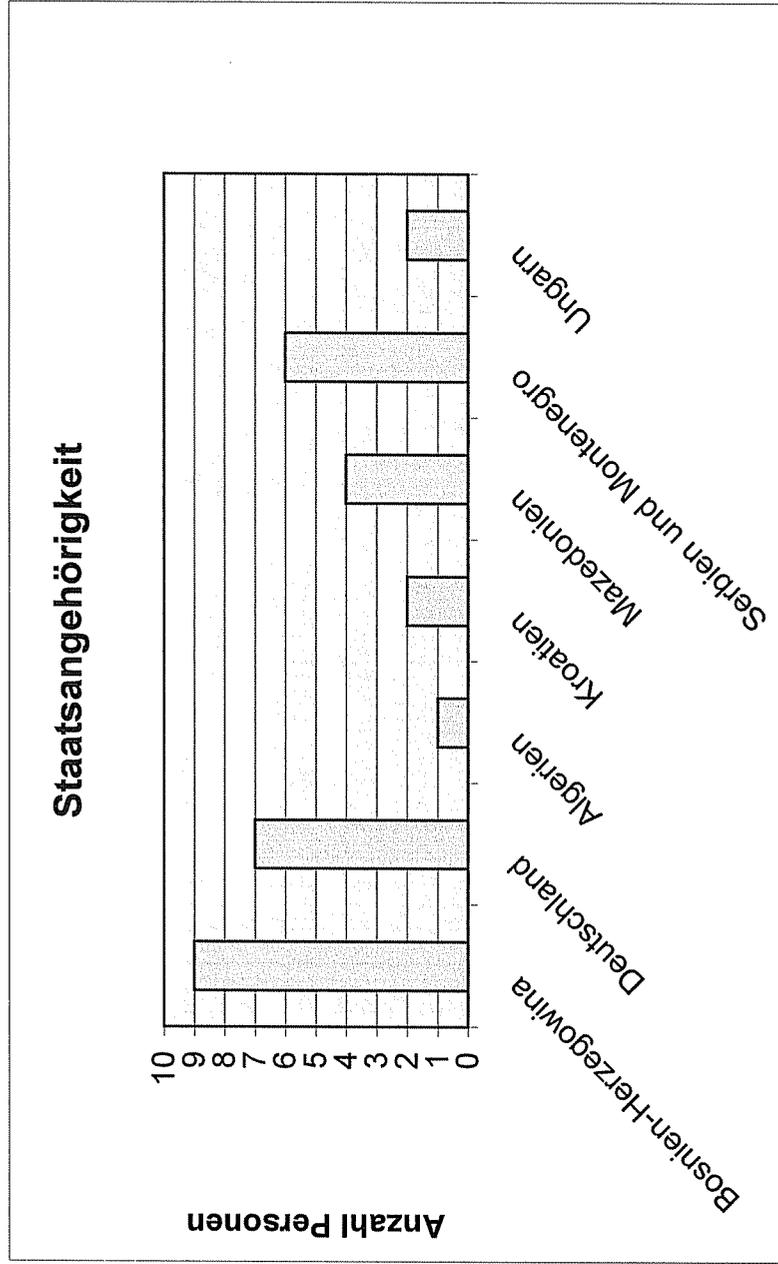


Vorabklärungen Verwaltung	6
Bezirksrat Oberegg	1
Anhörung ReKo	19
Bundesamt für Migration	5
Vorlage Grosser Rat	0
<b>Total</b>	<b>31</b>



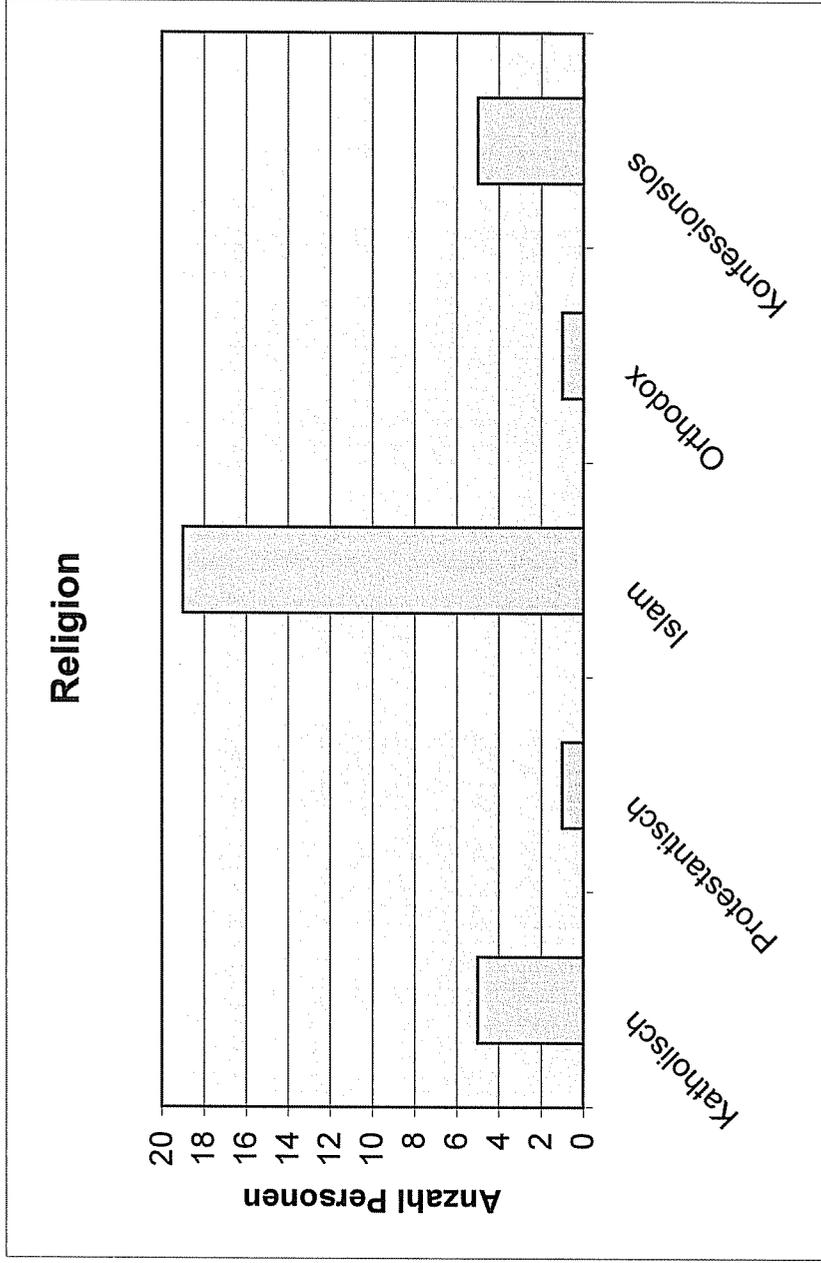


Bosnien-Herzegowina	9
Deutschland	7
Algerien	1
Kroatien	2
Mazedonien	4
Serbien und Montenegro	6
Ungarn	2
<b>Total</b>	<b>31</b>



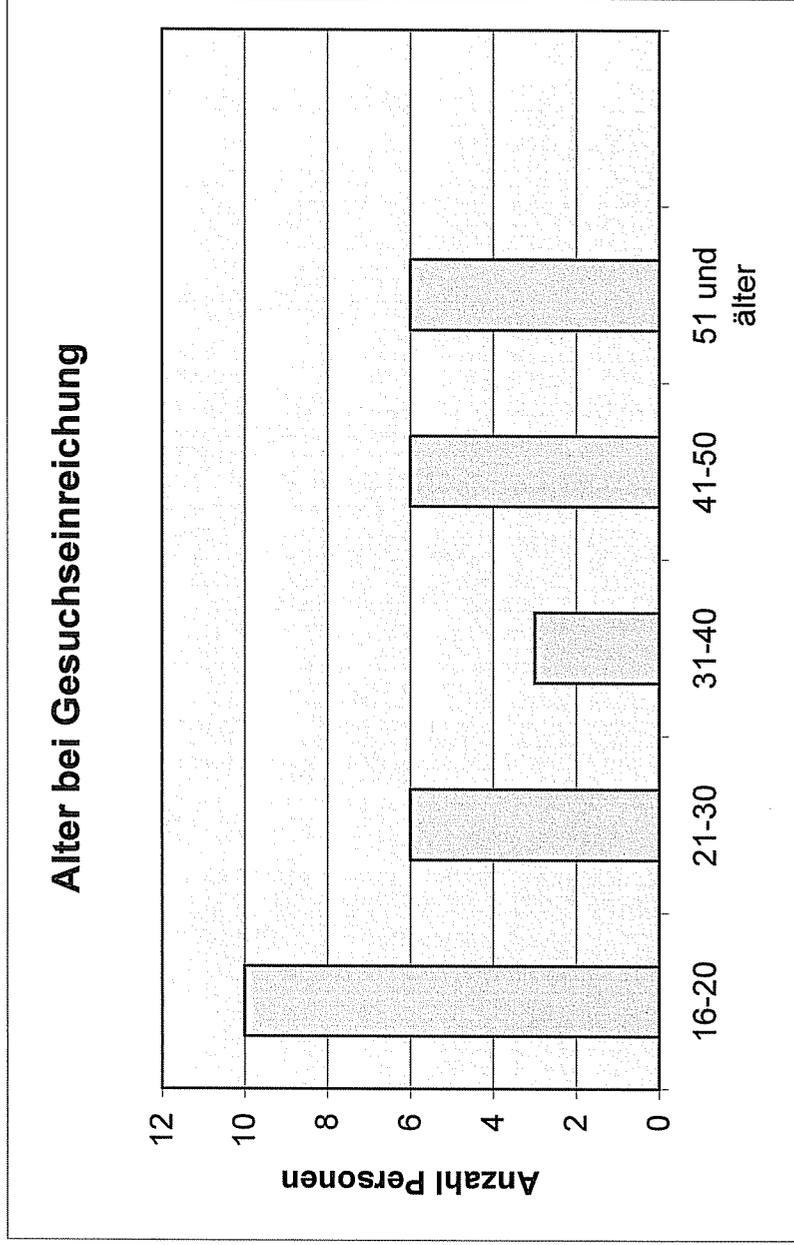


Katholisch	5
Protestantisch	1
Islam	19
Orthodox	1
Konfessionslos	5
<b>Total</b>	<b>31</b>





16-20	10
21-30	6
31-40	3
41-50	6
51 und älter	6
<b>Total</b>	<b>31</b>



**Landrechtsgesuche**

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Saliu-Sabani Murat, geb. 13.11.1961 in S.Cegrane Gostivar (Mazedonien), mazedonischer Staatsangehöriger, verheiratet, und seine Kinder Saliu Havije, geb. 06.05.1990, und Saliu Feizula, geb. 27.12.1991, wohnhaft Auf der Steig, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Saliu-Sabani Murat und seine Kinder Saliu Feizula und Saliu Havije das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Saliu Abdilzekir, geb. 06.05.1987 in Skopje (Mazedonien), mazedonischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Auf der Steig, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Saliu Abdilzekir das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Hodzic-Kulovic Omer, geb. 07.01.1956 in G.Hrasno Kalesija (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft Rinkenbach 28, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Hodzic-Kulovic Omer das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Fejzulai-Jashari Bejtula, geb. 24.10.1963 in Ropalce Kumanovo (Mazedonien), mazedonischer Staatsangehöriger, verheiratet, und sein Sohn Fejzulai Adem, geb. 28.10.1993, wohnhaft Rinkenbach 14, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Fejzulai-Jashari Bejtula und sein Sohn Fejzulai Adem das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Stauch-Peters Alfred, geb. 27.02.1955 in Winterthur, Bürger von Winterthur ZH, sowie seine Ehefrau Stauch-Peters Helmi, geb. 24.02.1937 in Albersdorf (Schleswig Holstein, Deutschland), Bürgerin von Winterthur ZH, wohnhaft Ronis 5, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Stauch-Peters Alfred und Stauch-Peters Helmi das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh.